I. germ.
150 h

Digitized by Google

<36604798580016

<36604798580016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

neuerer

Mecklenburg-Schwerinscher Gesetze

und anderer

auf die Rechtsgelehrsamkeit

Bezug habender Urkunden.

Erster Band.

Rostock, 1811.

Gedruckt bey Adlers Erben.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Vorrede.

Durch die Bemühungen verdienstvoller Männer sind wir bereits in dem Besitz schätzbarer Sammlungen Mecklenburgischer Gesetze und auf die Rechtsgelehrsamkeit Bezug habender Urkunden. Allein zu läugnen ist es nicht, daß die bisherige Art und Weise, nur nach Verlauf vieler Jahre, wenn der Vorrath sich beträchtlich gehäuft hatte, dergleichen Zusammentragungen zu veranstalten, auf deren Vollständigkeit den nachtheiligsten Einfluß haben mußte. Die Länge der Zeit vermehrte die Schwierigkeiten, in den Besitz aller Verordnungen und Urkunden zu gelangen; dem Gedächtnisse des Sammlers war, der Natur der Sache nach, Manches entschlüpft, und es

mußten bey dem eifrigsten Bestreben, und der thätigsten Unterstützung, dennoch Lücken bleiben, die bey einer mit der Zeit fortschreitenden Sammlung im höhern Grade vermieden werden können. Dieß, so wie der Wunsch, dem mecklenburgischen Juristen, und hauptsächlich dem Geschäftsmanne, das so lästige und mit so großen, oft unübersteiglichen Schwierigkeiten verbundene Aufsuchen neuerer Gesetze und Urkunden zu erleichtern, und ihn dessen möglichst zu überheben, waren die Veranlassungen zur Veranstaltung einer Sammlung, wie die vorliegende ist.

Schon der Titel sagt, daß sie einen größern Umfang hat, als die bisher erschienenen, deren Tendenz mehr und fast hauptsächlich nur das mecklenburgische Privatrecht, im weitern Sinne genommen, ist. Diese Sammlung begreift aber zugleich das öffentliche Recht im ganzen Umfange, indem beides nicht ganz getrennt werden kann, und eine doppelte Sammlung noch mehr Schwierigkeiten hat. Jedoch erwarte man davon keine zu große Ausdehnung. Vollständigkeit ist inzwischen stets wichtiger, als eine mäßige Ersparung im Preise, der

über-

Digitized by Google

überdieß durch einen engerern Druck, als die Schröderſche Sammlung hat, niedriger wird, wie die Ankündigung verſprach.

Der erſte September 1808 iſt wegen ſeiner wichtigen Folgen für das mecklenburgiſche Recht wohl als eine Epoche deſſelben anzuſehen, und deshalb wählte ich ihn als den Zeitpunct des Anfangs dieſer Sammlung. Doch habe ich die Rheinbunds-Acte, welche wenige einzeln beſitzen, und die Acceſſions-Acte, worauf die Convocationstags-Propoſition ſich beziehet, noch mit aufgenommen. Freylich bleibt nun eine Lücke ſeit dem Erſcheinen der ſchätzbaren Schröderſchen Sammlung bis dahin, die ich jetzt nicht auszufüllen im Stande bin; allein ich werde bemüht ſeyn, in der Folge auch dieſe ſobald als möglich zu ergänzen.

Die innere Einrichtung dieſer, in kleineren Lieferungen nach und nach erſcheinenden Sammlung kann nur chronologiſch ſeyn, und ſchließt daher von ſelbſt eine Ordnung nach Materien aus. Mag freilich die Letztere, die Schwierigkeiten bey zweifelhaften Materien abgerechnet, wegen leichterer Auffindung Vorzüge zu haben

ſchei-

scheinen: so hoffe ich doch durch ein, bey jedem sechsten Alphabete erscheinendes genaues Repertoriummäßiges Register dieser Inconvenienz gänzlich abzuhelfen.

Daß es mir in meiner jetzigen Lage hin und wieder unmöglich seyn wird, zur Kenntniß und zum Besitz aller Gesetze und Urkunden zu gelangen, die in dieser Sammlung, wenn sie das Prädicat der Vollständigkeit verdienen soll, aufgenommen werden müssen, darf ich wohl kaum erwähnen. Mit Sicherheit rechne ich aber auf eine thätige Unterstützung patriotisch gesinnter Männer, die mir gewiß die hier öffentlich an Sie gewagte Bitte,

um geneigte Mittheilung übergangener Gesetze und Urkunden, zur Nachlieferung in den folgenden Heften,

nicht versagen werden. Rostock den 21 Januar 1811.

Dr. L. P. F. Ditmar.

Mecklen=

Digitized by Google

Mecklenburgiſche Geſetze
und
auf die Rechtsgelehrſamkeit Bezug habende Urkunden.

Erſtes Heft.

I.

Rheinbundsacte vom 12ten Julius 1806.

Sa Majeſté l'Empereur des François, Roi d'Italie, d'une part, et d'autre part leurs Majeſtés les Rois de *Baviere* et de *Würtemberg*, L. L. A. A. S. S. les Electeurs *Archichancelier* et de *Bade*, le Duc de *Berg* et *Cleves*, le Landgrave de *Heſſen-Darmſtadt*, les Princes de *Naſſau-Uſingen* et de *Naſſau-Weilbourg*, les Princes de *Hohenzollern-Hechingen* et de *Hohenzollern-Sigmaringen*, les Princes de *Salm-Salm* et de *Salm-Kyrbourg*, le Prince d'*Iſenbourg-Birſtein*, le Duc d'*Aremberg* et Prince de *Lichtenſtein*, et le Comte de *la Leyen*, voulant par des ſtipulations convenables aſſurer la paix intérieure et extérieure du midi de l'Allemagne, pour laquelle l'éxperience a prouvé depuis longtems et tout récemment encore, que la Conſtitution germanique ne pouvoit plus offrir aucune ſorte de garantie, ont nommés pour leurs Plénipotentiaires, ſavoir:

S. M. l'Empereur des François, Roi d'Italie, Mr. Charles Maurice *Talleyrand*, Prince et Duc de *Benevent*, ſon grand Chambellan et Miniſtre des relations extérieures, grand Cordon de la Légion d'honneur, Chevalier des ordres de l'aigle noire et rouge de Pruſſe et de l'ordre de St. Hubert.

S. M. le Roi de Bavière, Mr. Antoine de *Cetto*, ſon Conſeiller d'Etat ordinaire, Envoyé extraordinaire et Miniſtre plénipotentiaire près Sa Maj. l'Empereur des François, Roi d'Italie, et Chevalier de l'ordre du Lion.

Sa Majeſté le Roi de Würtemberg, Mr. Levin Comte de *Winzingerode*, ſon Maitre d'Etat, des Conferences et du Cabinet, Chevalier de ſon grand ordre, Commandeur de celui de St. Jean de Jéruſalem, Chevalier de l'Aigle blanche.

S. A. E. l'Electeur Archichancelier de l'Empire germanique, Mr. Charles Comte de *Beuſt*, Envoyé extraordinaire et Miniſtre plénipotentiaire près S. M. l'Empereur des François, Roi d'Italie, et Chevalier de l'ordre du Liond'or.

S. A. S. l'Electeur de Bade, Mr. Sigismond Charles Jean Baron de *Keizenſtein*, Miniſtre du Cabinet de S. A. E., grand Cordon de l'ordre de la Fidelité.

S. A. I. Msgr. le Prince *Joachim*, Duc de Cléves et Berg, Mr. le Baron Maximilian de *Schell*.

S. A. S. le Landgrave de Heſſe-Darmſtadt, Mr. Auguſte Baron de *Pappenheim*, ſon Miniſtre plénipotentiaire près de S. M. l'Empereur des François, Roi d'Italie.

L. L. A. A. S. S. les Princes de Naſſau-Uſingen et Weilbourg, Mr. Jean Erneſt Baron de *Gagern*, leur Miniſtre.

L. L A. A. S. S. les Princes de Hohenzollern-Hechingen, et de Hohenzollern Sigmaringen, Mr. Fr. Xav. Major de *Fiſchler*.

L. L. A. A. S. S. les Princes de Salm-Salm et de Salm-Kyrbourg, le même Mr. Fr. Xav. de *Fiſchler*.

S. A. S. le Prince d'Iſenbourg-Birſtein, Mr. de *Greuhm*, Réſident et Chargé des Pouvoirs de S. A.

S. A. S. le Duc d'Aremberg, Mr. *Durant St. André*.

Le Comte de la Leyen, Mr. *Durant St. André*.

Lesquels, après s'être communiqués leurs pleins-pouvoirs reſpectifs, ſont convenus des Articles ſuivants:

Art. 1.

Les Etats de L. L. M. M. les Rois de Bavière, de Würtemberg, de L. A. S. les Electeurs l'Archichancelier et de Bade, le Duc de Berg et Cleves, le Landgrave de Heſſe-Darmſtadt, les Princes de Naſſau-Uſingen et de Naſſau-Weilbourg, les Princes de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern Sigmaringen, les Princes de Salm-Salm et de Salm-Kyrbourg, le Prince d'Iſenbourg-Birſtein, le Duc d'Aremberg et Prince de Lichtenſtein, et du Comte de la Leyen, ſeront ſéparés à la perpétuité du territoire de l'Empire germanique, et unis entr'eux par une Confédération particuliere ſous le nom: d'Etats confédérés du Rhin.

Art. 2.

Art. 2.

Toute Loi de l'Empire germanique, qui a pû jusqu' à préſent concerner et obliger L. L. M. M. et A. A. S. S. les Rois, Princes et le Comte dénommés en l'article précédent, leurs ſujets, leurs états ou parties de ceux, ſera à l'avenir relativement à L. L. M. M. et A. A. et au dit Comte, à leurs Etats et ſujets reſpectifs nulle et de nul effet, ſauf néanmoins les droits acquis à des créanciers et penſionaires par le Recès de 1803, et les diſpoſitions de l'article 39 du dit Recès relatives à l'Octroi de navigation du Rhin, leſquelles continueront d'être exécutées ſelon leur forme et teneur.

Art. 3.

Chacun des Rois et Princes conféderés renoncera à ceux de ſes titres, qui expriment des rapports quelconques avec l'Empire germanique, et le 1 Août prochain il fera notifier à la Diète ſa ſéparation d'avec l'Empire.

Art. 4.

S. A. l'Electeur Archichancelier prendra les titres de *Prince Primas* et *Altesſe Eminentissime.* Le titre de Prince Primas n'emporte avec lui aucune prérogative contraire à la plénitude de la Souveraineté, dont chacun des confédérés doit jouir.

Art. 5.

L. L. A. A. S. S. l'Electeur de Bade, le Duc de Berg et Cléves, et le Landgrave de Heſſe-Darmſtadt prendront le titre de *Grand-Duc*, et jouiront des droits, honneurs et prérogatives attachés à la dignité royale. Le rang et la préémineence entr'eux ſont et demeureront fixés conformement à l'ordre, dans lequel ils ſont nommés au preſent article. Le chef de la maiſon de Naſſau prendra le titre de *Duc*, et le Comte de la Leyen le titre de *Prince.*

Art. 6.

Les intérêts communs des Etats confédérés ſeront traités dans une Diète, dont le Siège ſera à Francfort, et qui ſera diviſée en deux Collèges, ſavoir le Collège des Rois et le Collège des Princes.

Art. 7.

Les Princes devront être nécesſairement indépendants de toute puiſſance étrangère à la confédération, et ne pourront prendre conſéquemment des ſervices d'aucun genre, que dans les Etats confédérés ou alliés à la confédération. Ceux qui, étant déja au ſervice d'autres puiſſances, voudront y reſter, ſeront tenus de faire paſſer leur principautés ſur la tête d'un de leurs enfants.

Art. 8.

S'il arrivait, qu'un des dits Princes voulut aliener en tout ou en partie ſa ſouveraineté, il ne pourra le faire, qu'en faveur de l'un des Etats confédérés.

Art. 9.

Toutes les conteſtations, qui s'éleveront entre les confédérés, ſeront decidées par la Diète de Francfort.

Art. 10.

La Diète ſera préſidée par S. A. E. le Prince Primas, et lorsqu' un des deux Colléges ſeulement aura à delibérer ſur quelque affaire, S. A. E. préſidera le Collége des Rois et le Duc de Naſſau le Collége des Princes.

Art. 11.

Les époques où, ſoit la Diète, ſoit un des Colléges ſéparément, devra s'aſſembler, le mode de leur convocation, les objets, qui devront être ſoumis à leur délibération, la manière de former les reſolutions et de les faire exécuter, ſeront determinés par un ſtatut fondamental, que S. A. E. le Prince Primas propoſera dans le délai d'un mois aprés la notification faite à Ratisbonne, et qui devra être approuvé par les Etats confédérés.

Le même ſtatut fixera definitivement le rang entre les membres du Collége des Princes.

Art. 12.

S. M. l'Empereur des François ſera proclamé Protecteur de la Confédération, et en cette qualité au decés de chaque Prince Primas il en nommera le Succeſſeur.

Art. 13.

S. M. le Roi de Baviere cede à ſa Majeſté le Roi de Würtemberg la Seigneurie de Wieſenſteig, et renonce aux droits, qu' à raiſon de la préfecture de Bourgau il pourroit avoir ou prétendre ſur l'abbaye de Wiblingen.

Art. 14.

S. M. le Roi de Würtemberg cede à S. A. S. le Grand-Duc de Bade, le comté de Bondorf, les villes de Breunlingen et de Villingen avec la partie du territoire de cette dernière ſituée à la droite de la Brigach; et la ville de Tuttlingen avec les dépendances du baillage de ce nom ſituées à la rive droite du Danube.

Art. 15.

S. A. S. le Grand-Duc de Bade cede á S. M. le Roi de Würtemberg la ville et le territoire de Biberach avec ſes dépendances.

Art. 16.

S. A. S. le Duc de Naſſau cede à S. A. I. le Grand-Duc de Berg la ville de Deuz avec ſon territoire, la ville et le baillage de Königswinter et le baillage de Villich.

Art. 17.

S. M. le Roi de Bavière réunira à ſes états et poſſédera en toute propriété et ſouveraineté la ville et le territoire de Nürnberg, et les commanderies de Rohr et de Waldſtetten de l'ordre teutonique.

Art. 18.

S. M. le Roi de Würtemberg réunira à ſes états et poſſédera en toute ſouveraineté et propriété la Seigneurie de Wieſenſteig, et la ville

ville territoire et dépendances de Biberach, en conſéquence des ceſſions à lui faites par S. M. le Roi de Bavière et S. A. S. le Grand-Duc de Bade; la ville de Waldſee, le comté de Schelklingen et les commanderies de Kapſenbourg ou Lauchheim et la commanderie d'Alshauſen, (diſtraction faite des ſeigneuries d'Achberg et Hohenfels), et l'abbaye de Wiblingen.

Art. 19.

S. A. S. le Grand-Duc de Bade réunira à ſes états et poſſédera en toute ſouveraineté et propriété le comté de Bondorf, les villes de Villingen, Breuningen et Tuttlingen, les parties de leurs territoires et leurs dépendances ſpecifiées à l'art. 14. et tels, qu'ils lui ont été cédées par S. M. le Roi de Würtemberg. Il poſſédera en toute propriété la principauté de Heitersheim et toutes celles de ſes dépendances ſituées dans les poſſeſſions de S. A S. telles, qu'elles ſeront en conſéquence du préſent traité. Il poſſédera egalement, en toute propriété les commanderies teutoniques de Beuggen et de Fribourg.

Art. 20.

S. A. I. le Grand-Duc de Berg poſſédera en toute ſouveraineté et propriété la ville de Deuz avec ſon territoire, la ville et le baillage de Königswinter, et le baillage de Villich, en conſéquence de la ceſſion à lui faite par S. A. S. le Duc de Naſſau.

Art. 21.

S. A. S. le Grand-Duc de Heſſe-Darmſtadt réunira à ſes états le bourggraviat de Friedberg, pour le poſſéder en ſouveraineté ſeulement pendant la vie du Bourggrave actuel, et en toute propriété après le decès du Bourggrave.

Art. 22.

S. A. E. le Prince Primas réunira à ſes états et poſſédera en toute ſouveraineté et propriété la ville et le territoire de Francfort.

Art. 23.

Art. 23.

S. A. S. le Prince de Hohenzollern-Sigmaringen posſédera en toute propriété et ſouveraineté les ſeigneuries d'Achberg et Hohenfels, dépendantes de la commanderie d'Alshauſen, et les couvents de Kloſterwald et d'Habsthal. S. A. S. posſédera en ſouveraineté les terres équeſtres ſituées entre ſes posſesſions actuelles et les territoires au nord du Danube, ſur lesquelles ſa ſouveraineté doit s'étendre en conſéquence du préſent traité, notamment les ſeigneuries de Gammertingen et de Hettingen.

Art. 24.

L. L. M. M. les Rois de Bavière et de Würtemberg, L. L. A. A. S. S. les Grands Ducs de Bade, de Berg et de Heſſe-Darmſtadt, S. A. E le Prince Primas, et L. L. A. A. S. S. les Duc et Princes de Naſſau Uſingen et Weilbourg, de Hohenzollern-Sigmaringen, de Salm-Kyrbourg, d'Iſenbourg-Birſtein, et le Duc d'Aremberg, exerceront tous les droits de ſouveraineté, ſavoir: S. M. le Roi de Bavière: ſur la principauté de Schwarzenberg, le comté de Caſtel, les ſeigneuries de Spekfeld et Wieſentheid, ſur les dépendances de la principauté d'Hohenlohe enclaveés dans le margraviat d'Ansbach et dans le territoire de Rothenbourg, nommément les grands-baillages de Schillings-Fürſt et de Kirchberg, le comté de Sternſtein, les principautés d'Oettingen, les posſesſions du Prince de la Tour et Taxis au nord de la principauté de Neubourg, le comté d'Edelſtetten, les posſesſions des Princes et Comtes de Fugger, le bourggraviat de Winterrieden, et enfin les ſeigneuries de Buxheim et Thannhauſen, et ſur la totalité de la grande route allant de Memmingen à Lindau.

S. M. le Roi de Würtemberg: ſur les posſesſions des Princes et Comtes de Truchſes-Waldbourg, les comtés de Baindt, de Guttenzell, d'Egloff, de Hegbach, d'Isny, de Königseck-Aulendorff, d'Ochſenhauſen, de Roth et de Schussenried et Weisſenau, et les ſeigneuries de Miedingen et de Sulmingen, Neu-Ravensbourg, Tannheim, Warthauſen et Weingarten, (diſtraction faite de la ſeigneurie d'Hagnau,) les posſesſions du Prince de la Tour et Taxis (a l'exception de celles ſituées au nord

de

de la principauté de Neubourg et de la ſeigneurie de Strasberg et du baillage d'Oſtrach), les ſeigneuries de Gundelfingen et de Neufra, les parties du comté de Limbourg-Gaildorf non poſſédées par ſa dite Majeſté, toutes les poſſeſſions des Princes d'Hohenlohe, ſauf l'exception faite au §. précédent, et enfin la partie du baillage ci-devant mayençois de Krautheim, ſituée à la gauche de la Jaxt.

S. A. S. le Grand-Duc de Badé: ſur la principauté de Fürſtenberg, (étant exceptées les ſeigneuries de Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau et la partie du baillage de Moeskirch ſituée a la gauche du Danube), la ſeigneurie de Hagnau, le comté de Thengen, le landgraviat de Klettgau, les baillages de Neidenau et Billigheim, la principauté de Linange, les poſſeſſions des Prince et Comtes de Löwenſtein-Wertheim ſituées à la gauche du Mein, (étant exceptés le comté de Löwenſtein, la partie de Limbourg-Gaildorff, appartenant au comte de Löwenſtein, et les ſeigneuries de Heubach, Breuberg et Habizheim), et enfin ſur les poſſeſſions du Prince de Salm-Reiferſcheid-Krautheim ſituées ſur la rive droite de la Jaxt.

S. A. I. le Grand-Duc de Berg: ſur les ſeigneuries de Limbourg-Styrum, de Bruch, de Hardenberg, de Gimborn et Neuſtadt, de Wildenberg, les comtés de Hombourg, de Bentheim, de Steinfurt et Horſtmar, les poſſeſſions du Duc de Looz, les comtés de Siegen, de Dillenbourg, (les baillages de Wehrheim et Burbach exceptés,) et de Hadamar, les ſeigneuries de Weſterbourg, de Schadek et de Beilſtein, et la partie de la ſeigneurie de Runkel proprement dite, ſituée à la droite de la Lahn. Pour les communications entre le duché de Cleves et les poſſeſſions ſusdites au nord de ce Duché, S. A. I. aura l'uſage d'une route à travers les états des princes de Salm.

S. A. S. le Grand-Duc de Darmſtadt: ſur les ſeigneuries de Breuberg et Heubach, la ſeigneurie ou le baillage de Habizheim, le comté d'Erbach, la ſeigneurie d'Ilbenſtadt, la partie du comté de Königſtein poſſédée par le Prince de Stollberg-Gedern, les poſſeſſions des barons de Riedeſel enclavées dans les états de S. A. S. ou qui leurs ſont contigues, nommément les jurisdictions de Lauterbach, de Stockhauſen, de Moos et de Freienſtein, les

pos-

posſeſſions des princes et comtes de Solms en Wetteravie, (à l'exception des baillages de Hohenſolms, Braunfels et Greifenſtein,) et enfin les comtés de Wittgenſtein et Berlebourg, et le baillage de Heſſe-Hombourg poſſédé par la branche de ce nom appanagée de Heſſe-Darmſtadt.

S. A. S le Prince Primas, ſur les poſſeſſions des prince et comtes de Löwenſtein-Wertheim ſituées à la droite du Mein, et le comté de Rineck.

S. A. S. le Duc de Naſſau-Uſingen et le Prince de Naſſau-Weilbourg, ſur les baillages de Dierdorf, Altenwied, Neuerbourg et la partie du comté du Bas-Iſenbourg appartenant au prince de Wiedrunkel, les comtés de Wied-Neuwied et de Holzapfel, la ſeigneurie de Schaumbourg, le comté de Dietz et ſes dépendances, la partie du village de Münzfelden appartenante au prince de Naſſau-Fulde, le baillage de Wehrheim et de Burbach, la partie de la ſeigneurie de Runkel ſituée à la gauche de la Lahn, la terre équeſtre de Granzberg, et enfin le baillage de Hohenſolms, de Braunfels et Greifenſtein.

S. A. S. le Prince de Hohenzollern-Sigmaringen, ſur les ſeigneuries de Trochtelfingen, de Jungnau, de Strasberg, ſur le baillage d'Oſtrach et la partie de la ſeigneurie de Möskirch, ſituée a la gauche du Danube.

S. A. S. le Prince de Salm-Kyrbourg, ſur la ſeigneurie de Gehmen.

S. A. S. le Prince d'Iſenbourg-Birſtein, ſur les poſſeſſions des comtes d'Iſenbourg-Budingen, Wächtersbach et Meerholz, ſans que les comtes appanagés de ſa branche puiſſent ſe prevaloir de cette ſtipulation, pour former aucune prétention à ſa charge.

Et S. A. S. le Duc d'Aremberg, ſur le comté de Dulmen.

Art. 25.

Chacun des Rois et Princes confédérés poſſédera en toute ſouveraineté les terres équeſtres enclavées dans ſes poſſeſſions. Quant aux terres équeſtres interpoſées entre deux des Etats confédérés, elles ſeront partagées quant à la ſouveraineté entre les deux Etats auſſi également que faire ſe pourra, mais de manière à ce qu'il n'en reſulte ni morcellement ni melange des territoires.

Art. 26.

Les droits de ſouveraineté ſont ceux de legiſlation, de jurisdiction ſuprême, de haute police, de conſcription militaire ou recrutement, et d'impôt.

Art. 27.

Les princes ou comtes actuellement regnans conſerveront chacun, comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines ſans exception, qu'ils poſſédent maintenant, ainſi que tous les droits ſeigneuriaux et féodaux non eſſentiellement inhérens à la ſouveraineté, et notamment les droits de baſſe et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle, de jurisdiction et de police foreſtière, de chaſſe, de pêche, de mines, d'uſines, de dîmes et preſtations féodales, de patronage et autres ſemblables, et les revenus provenans des dits domaines et droits.

Leurs domaines et biens ſeront aſſimilés, quant à l'impôt, aux domaines et biens des princes de la maiſon, ſous la ſouveraineté de laquelle ils doivent paſſer en vertu du préſent traité; ou ſi aucun des princes de la dite maiſon ne poſſédoit d'immeubles, aux domaines et biens de la claſſe la plus privilégiée; ni pourront les dits domaines et droits être vendus à un ſouverain étranger à la confédération, ni autrement aliénés, ſans avoir été préalablement offerts au prince, ſous la ſouveraineté du quel ils ſont placés.

Art. 28.

En matière criminelle les princes et comtes actuellement regnans et leurs heritiers jouiront du droit d'austrègues c. a. d. d'être jugés par leurs pairs; et dans aucun cas la confiscation de leurs biens ne pourra être prononcée ni avoir lieu, mais les revenus pourront être ſequeſtrés pendant la vie du condamné.

Art. 29.

Les Etats confédérés contribueront au payement des dettes actuelles des cercles, non ſeulement pour leurs poſſeſſions ancien-

anciennes, mais auſſi pour les territoires, qui doivent être reſpectivement ſoumis à leur ſouveraineté.

La dette du cercle de Souabe ſera à la charge de Leurs Majeſtés les rois de Bavière et de Würtemberg, de S. A. S. le Grand-Duc de Bade et de L. A. S. les princes de Hohenzollern-Hechingen et Sigmaringen, de Lichtenſtein et de la Leyen; et diviſée entr'eux dans la proportion de ce, que chacun des dits rois et princes poſſédera dans la Souabe.

Art. 30.

Les dettes propres de chaque principauté, comté ou ſeigneurie, paſſant ſous la ſouveraineté de l'un des Etats confédérés, ſeront diviſées entre le dit Etat et les princes ou comtes actuellement regnans, dans la proportion des revenus, que le dit Etat doit acquérir, et de ceux, que les princes ou comtes doivent conſerver d'après les ſtipulations ci deſſus.

Art. 31.

Il ſera libre aux princes ou comtes actuellement regnans et à leurs heritiers, de fixer leur reſidence par tout, où ils le voudront, pourvu que ce ſoit dans un des Etats membres ou alliés de la confédération du Rhin, ou dans les poſſeſions, qu'ils conſerveront en ſouveraineté hors du territoire de la dite confédération; et de retirer leurs revenus ou leurs capitaux, ſans pouvoir être aſſujettis pour cette cauſe à aucun droit ou impôt quelconque.

Art. 32.

Les invidus employés dans l'adminiſtration publique des principautés, comtés ou ſeigneuries, qui doivent en vertu du préſent traité paſſer ſous la Souveraineté de l'un des Etats confédérés, et que le Souverain ne jugerait pas à propos de conſerver dans leurs emplois, jouiront d'une penſion de retraite égale à celle, que les loix ou réglements de l'Etat accordent aux officiers du même grade.

Art. 33.

Les membres des ordres militaires ou réligieux, qui pourront être en conſequence du préſent traité dépoſſédés ou ſéculariſés, recevront une penſion actuelle et viagère, proportionnée aux revenus, dont ils jouiſſaient, à leur dignité et à leur âge, et hypothéquée ſur les biens dont ils étaient uſufruitiers.

Art. 34.

Les Rois, Grand-Ducs, Ducs et Princes confédérés renoncent, chacun d'eux pour ſoi, ſes heritiers et ſucceſſeurs, à tout droit actuel, qu'il pourroit avoir ou prétendre ſur les membres de la confédération, telles qu'elles ſont et telles qu'elles doivent être en conſequence du préſent traité; les droits éventuels de ſucceſſion demeurant ſeuls réſervés, et pour le cas ſeulement, où viendroit à s'eteindre la maiſon ou la branche, qui poſſéde maintenant, ou doit en vertu du préſent traité poſſéder en ſouveraineté les territoires, domaines et biens, ſur leſquels les dits droits peuvent s'étendre.

Art. 35.

Il y aura entre l'Empire François et les Etats confédérés du Rhin, collectivement et ſéparément, une alliance, en vertu de laquelle toute guerre continentale, que l'une des parties contractantes auroit à ſoutenir, deviendra immédiatement commune à toutes les autres.

Art. 36.

Dans le cas, où une puiſſance étrangère à l'alliance et voiſine armeroit, les hautes parties contractantes, pour ne pas être priſes au dépourvu, armeront pareillement, d'après la demande, qui en ſera faite par le Miniſtre de l'une d'elles à Francfort.

Le contingent, que chacun des alliés devra fournir, étant diviſé en quatre quarts, la diète déterminera, combien de quarts devront être rendus mobiles, mais l'armement ne ſera effectué, qu'en conſequence d'une invitation adreſſée par Sa Majeſté l'Empereur et Roi à chacune des puiſſances alliées.

Art. 37.

Sa Majeſté le Roi de Bavière s'engage à fortifier les villes d'Augs-

d'Augsbourg et de Lindau, à former et entretenir en tout tems dans la première de ces deux places, des établiſſemens d'artillerie, et à tenir dans la ſeconde une quantité de fuſils et de munitions ſuffiſſante pour une reſerve, de même qu'à avoir à Augsbourg de boulangeries, pour qu'on puiſſe confectionner une quantité de biscuits, telle qu'en cas de guerre la marche des Armées n'eprouve pas de retard.

Art. 38.

Le contingent à fournir par chacun des alliés pour le cas de guerre, eſt fixé comme il ſuit:

La France fournira deux cents mille hommes de toutes armes, le royaume de Bavière trente mille hommes de toutes armes, le royaume de Würtemberg douze mille, le Grand-Duc de Bade huit mille, le Grand-Duc de Berg cinq mille, le Grand-Duc de Darmſtadt quatre mille. Leurs Alteſſes Sérénisſimes les Duc et Prince de Naſſau avec les autres Princes confédérés fourniront un contingent de quatre mille hommes.

Art. 39.

Les hautes parties contractantes ſe reſervent d'admettre par la ſuite dans la nouvelle confédération d'autres princes et Etats d'Allemagne, qu'il ſera trouvé de l'interêt commun d'y admettre.

Art. 40.

Les ratifications du préſent traité ſeront échangées à Munich le 25 Juillet de la préſente année.

Fait à Paris le 12 Juillet 1806.

Signé:

(L. S.) Ch. Maur. Talleyrand, Prince de Bénévent, Grand-Chambellan de Sa Majeſté l'Empereur des François et Roi d'Italie, Mlniſtre des relations exterieures.
(L. S.) Antoine de Cetto.
(L. S.) Levin Comte de Winzingeroda.
(L. S.) Charles Comte de Beust.
(L. S.) Sigismond Ch. J. Baron de Reizenstein.
(L. S.) Maximilian Baron de Schell.

(L. S.)

(L. S.) Auguſte de PAPPENHEIM.
(L. S.) Jean Ernеſt Baron de GAGERN.
Pour les maiſons de Hohenzollern
(L. S) François Xavier de FISCHLER.
Pour les maiſons de Salm
(L. S) François Xavier de FISCHLER.
Pour le Prince d'Iſenbourg-Birſtein
(L. S.) Louis de GREUHM.
Pour S. A. S. le Duc d'Aremberg
(L. S.) DURANT ST. ANDRÉ.
Pour le Comte de la Leyen
(L. S.) DURANT ST. ANDRÉ.

Kaiſerliche Ratification.

NAPOLEON, *par la grace de Dieu et les conſtitutions Empereur des François et Roi d'Italie*, ayant vu et examiné le traité conclu, arreté et ſigné à Paris le douze Juillet mille huit cent ſix par M. Ch. Maurice TALLEYRAND, Prince de Benevent, notre grand chambellan et Miniſtre des relations extérieures, en vertu des pleinpouvoirs, que nous lui avons conférés à cet effet, avec les plénipotentiairs denommés dans le traité, dont la teneur ſuit: — — — —

Avons approuvé et approuvons le traité ci-deſſus en tous et chacun des articles, qui y ſont contenus; declarons qu'il eſt accepté, ratifié et confirmé, et promettons qu'il ſera inviolablement obſervé.

En foi de quoi nous avons donné les préſentes ſignées de notre main, contreſignées et munies de notre Sceau imperial. En notre Palais de St. Cloud, le dix-neuvième jour du mois de Juillet mille huit cent ſix.

NAPOLEON.

Par l'Empereur
Le miniſtre Sécrétaire d'état,
H. B. MARET.

Le miniſtre des relations exterieures
CH. MAUR. TALLEYRAND,
prince de Bénévent.

II.

Accessions-Acte

Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Schwerin zum rheinischen Bunde vom 24 April 1808.

Napoléon par la grace de Dieu et les constitutions Empereur des François, Roi d'Italie et Protecteur de la Confédération du Rhin, ayant vu et examiné le traité conclu, arreté et signé à Paris le 22 Mars 1808 par Mr. Champagny, Notre Ministre des Rélations extérieures, Grand Cordon de la Légion d'honneur &c. en vertu des pleinspouvoirs, que Nous lui avons conférés à cet effet, avec Mr. le Baron de Bosset, Maréchal de la Cour, et Envoyé extraordinaire de S. A. S. le Duc de Mecklenbourg-Schwerin, également muni de pleinspouvoirs, duquel traité la teneur suit:

Sa Majesté l'Empereur des François, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin et Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Schwerin, voulant regler ce qui concerne l'admission de Sa dite Altesse dans la confédération du Rhin, ont nommé pour leurs plenipotentiaires, savoir:

S. M. l'Empereur des François, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Mr. Jean Baptiste Nompère de Champagny, Ministre des rélations extérieures, Grand-Aigle de la Légion d'honneur, Commandeur de l'Ordre de la Couronne de Fer, Grand Croix de l'Ordre de la Fidélité de Bade et de St. Joseph de Würzbourg;

Et S. A. S. le Duc de Mecklenbourg-Schwerin Mr. Georges François de Bosset, Son Maréchal de la Cour et Son Envoyé extraordinaire;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleinspouvoirs respectifs, sont convenus de ce qui suit:

Art. 1.

S. A. S. le Duc de Mecklenbourg-Schwerin accède au traité de confédération et d'alliance conclu à Paris le douze Juillet mil huit cent six, et par cette accession il entre dans tous les droits et dans toutes les obligations de la Confédération et de l'Alliance de la même manière, que s'il eût été partie contractante au traité.

Art. 2.

S. A. S. ſiégera dans le Collége des Princes; ſon rang dans le Collège ſera reglé par la Diète.

Art. 3.

Il ne pourra ſans le conſentement préalable de la Confédération du Rhin être, dans aucun cas et pour quelque raiſon que ce puiſſe être, donné paſſage par les Etats de S. A. S. à aucunes troupes, à aucun corps ou détachement de troupes d'aucune puiſſance étrangère à la confédération.

Art. 4.

L'exercice du culte catholique ſera dans toutes les poſſeſſions de Son Alteſſe Sérénisſime pleinement aſſimilé à l'exercice du culte luthérien; et les ſujets des deux religions jouiront ſans reſtrictions des mêmes droits civils et politiques, ſans cependant déroger à la poſſeſſion et jouiſſances actuelles des biens des égliſes.

Art. 5.

Le contingent du Duché de Mecklenbourg-Schwerin pour le cas de guerre ſera de dix neuf cent hommes.

Art. 6.

Le préſent traité ſera ratifié, et les ratifications en ſeront échangées à Paris dans le delai de ſix ſemaines.

Fait double à Paris le vingt deux Mars mil huit cent huit.

Signé: CHAMPAGNY. DE BOSSET.

Avons approuvé et approuvons le traité ci-deſſus en tous et chacun des articles, qui y ſont contenus, declarons qu'il eſt accepté, ratifié et confirmé, et promettons qu'il ſera inviolablement obſervé. En foi de quoi Nous avons donné les préſentes, ſignées de Notre main, contre-ſignées et munies de notre ſceau Imperial. à Bayonne le 24 April 1808.

NAPOLEON.

Le Miniſtre des relations extérieures
CHAMPAGNY.

Par l'Empereur
Le Miniſtre-Secretair d'Etat
HUGUES B. MARET.

Vu par Nous Vice Grand-Electeur, Grand-Chambellan, faiſant les fonctions d'Archi-Chancelier d'Etat.

CHARLES MAURICE.

(L. S. I.)

III.

Convocationstags-Proposition vom 1sten Sept. 1808.

Seiner Herzogl. Durchl. Herr Friederich Franz, Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Unser gnädigster Herzog und Herr, entbieten Ihrer zu Ihrem höchsten Wohlgefallen gehorsamlich hieselbst erschienenen Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß, und lassen den ausgeschriebenen allgemeinen Convocationstag in Gefolge der ergangenen Landesfürstlichen Ladungen Kraft dieses dadurch eröffnen, daß

Erstlich Sie Ihren, am 22sten März d. J. erfolgten Beitritt zum Rheinischen Bunde der deutschen Fürsten, Ihren getreuen Ständen hiemittelst verkündigen und bekannt machen, auch die über solchen Ihren Beitritt abgeschlossene und ausgefertigte, von dem erhabenen Beschützer des Rheinbundes, des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien Napoleon Majestät, bekräftigte Acceßionsacte, denenselben in Landesfürstlichen gnädigsten Vertrauen hieneben mittheilen lassen.

Wie nun mit dieser Accession und den daraus hervorgehenden Veränderungen in Sr. Herzogl. Durchlaucht Verhältnissen gegen die Bundesglieder und deren Kaiserlichen Protector nicht nur, sondern auch gegen andere auswärtige Mächte, der

Zweyte Gegenstand des gegenwärtigen Convocationstages nothwendig zusammenhängt, so wollen Höchstdieselben Ihre treugehorsamste Ritter- und Landschaft in Nachfolgendem sowohl mit den Grundsätzen, worauf die jetzige nothwendige Veränderung der bisherigen Verhältnisse zwischen Höchst Ihnen und Ihren Unterthanen in Rücksicht der inneren Landesverfassung beruhet, als auch mit Ihrer Landesherrlichen Intention, wie diese Abänderungen der bisherigen Verfassung in Ihren Herzogthümern geschehen, und worauf sie sich erstrecken sollen, gnädigst bekannt machen lassen.

Diesemnach ist

1) die Souverainität Sr. Herzogl. Durchl., welche Höchst Ihnen bereits durch die völlige Auflösung des deutschen Reichsverbandes unbedingt anheim gefallen war, noch mit Ihrem Eintritt in den Rheinbund, und als nothwendiges Erforderniß desselben, aufs neue ausdrücklich festgesetzet worden, damit allen Befugnissen und Obliegenheiten dieses neuen, durch veränderte politische Zeitumstände unvermeidlich herbeigeführten Verhältnisses das volle Genüge geleistet werde, welches die Sicherheit, und selbst die künftige Existenz dieser Herzogthümer und Lande erheischen.

2) Nach ihrem Zweck und Begriff ist diese Souverainität dahin zu verstehen: daß Sr. Herzogl. Durchl., als Landesherr, in der vollen Ausübung Ihrer Regierungsgewalt durch keine Beschränkungen aufgehalten werden, sondern die Mittel dazu in der Einheit der Landesverfassung finden.

Um diese, jedem Staat und jeder Regierungsform Kraftgebende Einheit zu bewirken, haben Höchstdieselben die Absicht, alle Verschiedenheiten der Verfassung, Vorrechte und Gesetze Ihrer Länder und Besitzungen aufzuheben, und gesammten Ihren Landen einerley Verfassung zu geben.

3) Jedoch wollen Sr. Herzogl. Durchl. dabei nicht nur Ihre getreuen Stände, als eine Repräsentation Ihres Landes, erhalten, sondern auch die bisher bestandenen Landes-Grund-Verträge in soweit beobachtet wissen, als selbige mit Ihren Souverainitätsrechten und Ihren Beziehungen zum Rheinbunde vereinbarlich sind. Zur Beförderung eines nothwendigen rascheren und kräftigern Geschäftsganges aber, wollen Höchstdieselben den Engern Ausschuß Ihrer Stände nicht blos, wie bisher, als Ueberbringern der höchsten Befehle an die Stände und der Stände unterthänigsten Erwiederungen, sondern in einer mehr repräsentativen Eigenschaft bestellt, und mit ausgedehnterer Vollmacht versehen wissen, wornach alsdann die Art seiner Wahl und Verantwortlichkeit allerdings näher und angemessen zu bestimmen seyn wird.

4) Zu obigem Behuf ist eine von Sr. Herzogl. Durchl., mit zu bestimmender Zuziehung Ihrer getreuen Stände, vorzunehmende Untersuchung und Revision der allgemeinen und besondern Landes-Grund-Gesetze nöthig, um ihren fernern Bestand bei der neuen Ordnung der

Dinge

Dinge, und mit der gemeinsamen Wohlfahrt des Landes, oder ihre Unanwendbarkeit zu prüfen.

5) Da, nach ausdrücklicher Angabe der Fundamental-Bundes-Acte, im 26sten Artikel, zur Souverainität in ihrer vollen und unbeschränkten Ausübung insbesondere

a) die oberste Gerichtsbarkeit,
b) die Oberpolizei,
c) die Gesetzgebung,
d) das Besteurungsrecht, und
e) die Militairrecrutirung

gerechnet werden; so lassen Sr. Herzogl. Durchl. Ihren getreuen Ständen dieserhalb erklären, daß Sie

ad a) vermöge der obersten Gerichtsbarkeit, eine Revision aller, in das Fach der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit einschlagenden Gegenstände durch anzuordnende Commissarien mit Ständischen Deputirten vornehmen lassen wollen, damit alles einfacher und zweckmäßiger geordnet, mithin jeder bisherige Mißbrauch, und alles, was nach jetzigem Zeitverhältniß und neueren Erfahrungen dem Besten des Staats, wie der Einzelnen hinderlich ist, abgeschafft und verbessert werde; daß Sie

ad b) die oberste Landespolizey nach wie vor unumschränkt kräftigst handhaben und durch die verordneten Behörden verwalten lassen, jedoch einige aus besonderer Rücksicht auf die Beschaffenheit und Verfassung Ihrer Herzogthümer in den Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleich aufgenommene specielle Statuten revidiren, und nach vorgängiger Berathung mit den Ständischen Deputirten für die jetzigen Zeiten und das wahre Wohl des ganzen Landes, so wie dessen Einwohner, angemessener bestimmen lassen wollen; daß ferner, was

ad c) Die Gesetzgebung betrifft, nach der Regulirung die Paragraphi 191 bis 200 des Landes-Vergleichs dahin genauer bestimmt seyn sollen, daß

1) eine wirkliche Zustimmung und zu ertheilende Einwilligung Ihrer getreuen Stände bei allen denjenigen neuen Gesetzen erforderlich ist, wodurch die, nunmehr nach Ihrem Souverainitäts-Rechte zu regulirende und zu modificirende Verfassung, mithin die eigenthümlichen constitutionel-

len Grund-Gesetze, und die daraus von gesammten Ihren Ständen wohlerworbenen Rechte und Befugnisse künftig, im Ganzen oder in einzelnen Theilen, eine weitere gesetzliche Umänderung erleiden müssen;

daß hingegen

2) bei allen sonstigen, zwar das Ganze angehenden, aber die bestehende Landes-Verfassung, die dadurch festgesetzte Ordnung, und das dadurch eingeführte Recht nicht abändernden, nach Maaßgabe des allgemeinen Wohls und der Bedürfnisse des Staats eingerichteten neuen Verfügungen und Gesetzen, nur die berathende Stimme und das vorherige, innerhalb einer ertheilten Frist abzugebende, Erachten des Engern Ausschusses oder der Repräsentanten der Mecklenburgischen Stände erforderlich ist.

Sr. Herzogl. Durchlaucht sehen ferner

ad d) in dem Ihnen zustehenden Besteurungs-Rechte die feststehende Verbindlichkeit Ihrer Stände und Unterthanen, in der gewöhnlichen Ordnung der Dinge und nach einer durchstehenden Regel, Alle Lasten und Ausgaben, welche entweder die zur Sicherheit und zur Existenz des Staats eingegangenen äusseren Verbindungen, oder die Führung der inneren Staatsverwaltung erheischen, durch völlig hinreichende auch richtig und gleichmäßig vertheilte Beiträge und Abgaben zu tragen und aufzubringen. Höchstdieselben sind aber auch entschlossen, Ihren getreuen Ständen über das Erforderniß und die bestimmte Verwendung obbezeichneter Abgaben die gehörige Auskunft und Nachweisung in der Maaße geben zu lassen, daß die Ausgabe nach zu entwerfenden Etats bestimmt wird, die so lange zur unveränderten Grundlage dienen, bis ihre Unzulänglichkeit durch eine weiter verlangte Revidirung erwiesen ist; weshalb denn auch die Verzeichnisse und Angaben, so wie die formirten Etats, den Ständischen Deputirten vorgeleget werden sollen.

Gleiche Grundsätze werden Höchstdieselben bei allen ausserordentlich eintretenden Staats-Ausgaben und gemeinsamen Lasten anwendlich werden, daher auch selbige nicht ohne Zuziehung Ihrer getreuen Stände ausschreiben und repartiren lassen.

Anlangend

ad e) die Militair-Recrutirung oder die Befugniß,

zu dem nöthig befundenen Militair, und deſſen erſten Errichtung ſowohl als ferneren Completirung, die gehörige Mannſchaft aus dem ganzen Lande einzufördern und aufzubringen; ſo ſtehet ſelbige jedem Souverainen Fürſten allerdings zu, und iſt ihm in der Bundesacte unbezweifelt beigelegt. Sr. Herzogl. Durchlaucht halten jedoch die ſtrengere Maaßregel der allgemeinen Dienſtpflichtigkeit, oder die Conſcription, wiewohl ſie in den meiſten Bundes-Ländern eingeführet worden iſt, hiezu noch keinesweges erforderlich, um nicht das Mittel größer als den Zweck werden zu laſſen. Vielmehr wollen Höchſtdieſelben mit Ihren Ständen annoch die am wenigſten drückende Art der Aushebung, welche nach Diſtricten von der aufzuzeichnenden jungen Mannſchaft geſchehen kann, näher verabreden.

6) Da die Landes-Verfaſſung im Ganzen, und in ihren verſchiedenen Theilen durch die veränderten Umſtände mangelhaft geworden; ſo werden in dieſem entſcheidenden Zeitpuncte mehrere Uebel gänzlich vertilgt werden, und manche beſondere Einrichtungen eine auf das allgemeine Wohl abzweckende Verbeſſerung erhalten müſſen; wohin hier namentlich die Vereinfachung des Contributions- und Steuerweſens, die Abſchaffung der bisherigen Leibeigenſchaft, die Verbeſſerung der Lehns-Verfaſſung, und angemeſſene Verfügung über die Klöſter zur Erleichterung des allgemeinen Bedrucks, zu rechnen ſind. Sr. Herzogl. Durchlaucht erkennen die Nothwendigkeit, daß dieſe Gegenſtände nach gleichförmigen Grundſätzen bearbeitet werden müſſen, um ſie mit der jetzt zu regulirenden Verfaſſung in Uebereinſtimmung zu ſetzen. Höchſtdieſelben wollen auch

7) neben dem, was bereits im §. 2. von der feſtzuſetzenden Einheit der Landes-Verfaſſung geäuſſert worden, noch ferner durch Ihre zu beſtellenden Commiſſarien von der anzuordnenden Deputation die geziemenden Vorſchläge Ihrer getreuen Stände darüber vernehmen: In wie ferne ſowohl die innern Einrichtungen, die Zuſammenkunft der Stände, und überhaupt deren Repräſentation, als auch eine zweckmäßige gemeinſame Eintheilung des Landes den regulirten Verhältniſſen angemeſſen, und zu keiner einfachern ſichern und wirkſamen Adminiſtration nothwendig befunden werden mögten.

8) Auſſer dieſer Reviſion der Landes-Verfaſſung und ihrer Grund-Geſetze finden Sr. Herzogl. Durchlaucht es nothwendig, daß die öffentlichen Finanzen des Landes und ihre Verwaltung in ein gemeinſa-

sames System gebracht und sicher begründet werden, nach der doppelten Rücksicht, daß nicht nur

a) die würklichen laufenden Administrations-Kosten nach einer ordentlichen Besteurung angelegt werden;

b sondern auch alle allgemeine Lasten und Erfordernisse, die das Land künftig ausserordentlich treffen mogen, gemeinschaftlich von allen Theilen berichtigt werden;

c) daneben aber, zum Abtrag derjenigen schon vorhandenen Schulden, die als gemeinsame angesehen und dafür erkläret werden mögen, auch sofort ein gemeinschaftlicher Landes-Tilgung-Fonds angeleget werden muß; da nur so dem Landesherrn ein Theil der Schulden, die er wegen Unzulänglichkeit der bisherigen Beiträge zum Landes-Regiment, oder auch sonsten zum Wohl des Landes zu contrahiren genöthigt gewesen, billigmäßig abgenommen werden kann, ausserdem aber, nach richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen, verschiedenartige Schuldpapiere eines Landes in der Entgegenstellung für den Credit nachtheilig werden.

9) Sr. Herzogl. Durchlaucht werden einen genau detaillirten Plan entwerfen lassen, durch welche Mittel die gewöhnlichen jährlichen Ausgaben, nach der eintretenden Erhöhung, gedeckt, und ausserdem ein gemeinsamer Tilgungs-Fonds begründet werden kann; welchen Plan Höchstdieselben der auf gegenwärtigem Convocations-Tage zu bestellenden Deputation Ihrer treugehorsamsten Ritter- und Landschaft nicht nur mittheilen lassen, sondern auch über die leichtesten und zweckmäßigsten Arten der erforderlichen directen oder indirecten Auflagen, so wie deren Erhebung, mit derselben unterhandeln lassen, und deren rathsame Vorschläge gnädigst gerne hören wollen.

Höchstdieselben setzen jedoch, um hiemit desto eher zu Stande zu kommen, vorläufig schon den Grundsatz fest: daß künftig die Ritterhufen der Gutsbesitzer, gleich den übrigen catastrirten, steuern, dagegen aber die Städte sich der bis jetzt ihnen zugestandenen Bauhülfs-Gelder durchaus begeben müssen, so wie Sr. Herzogl. Durchlaucht Ihrerseits Ihre Domainen einem angemessenen Beitrage zu der Grund-Steuer nicht entziehen werden.

10) Indem Sr. Herzogl. Durchlaucht nun die vorstehenden Grundsätze und Erklärungen zur Entwickelung des in der zweiten Proposition enthaltenen Landesherrlichen Vorhabens, Ihren auf gegenwärti-

tigem Convocationstage versammelten getreuen Ständen, als eine billige und liberale Eröffnung, und als eben so viele Folgerungen aus dem neuerdings bestimmten Souverainitäts-Rechte des höchsten Regier-Hauses, hiedurch vorlegen lassen, wollen Sie selbige dennoch, in so ferne nicht in dem Vorstehenden weitere Unterhandlung ausdrücklich vorbehalten ist, keinen Gegenstand irgend einer weiteren ständischen Discussion seyn oder werden lassen, vielmehr können Höchstdieselben nur voraussetzen und annehmen, daß Ihre treugehorsamste Ritter- und Landschaft selbige mit dankbarer Anhänglichkeit und Zufriedenheit erkennen, und im Allgemeinen sich zu eigen machen werde.

Um insonderheit aber auf der vorseyenden Versammlung der Stände auch den dringenden Bedürfnissen der allgemeinen Landes-Credit-Commission, der Militair-Casse, und der Landesherrlichen Finanzen vor dem gänzlichen Abschluß provisorisch abzuhelfen, wollen Sr. Herzogl. Durchlaucht den Entwurf eines ausreichenden Contributions-Edicts von Ihren Ständen erwarten, wozu ihnen die Data auf Verlangen mitgetheilt werden sollen, und worüber Höchstdieselben im Voraus erklären, daß es bei der bevorstehenden Regulirung der innern Landes-Verfassung nicht zur Folge gezogen werden soll.

Demnächst aber wollen Höchstdieselben: daß wegen aller übrigen Gegenstände dieser Landesherrlichen Proposition, welche einer längeren Ausarbeitung bedürfen, und sich nicht dazu eignen, auf gegenwärtigem Convocations-Tage zu Stande gebracht zu werden, von selbigem aus sogleich eine in der Anzahl beliebige Deputation Ihrer getreuen Stände an Sr. Herzogl. Durchlaucht Hoflager in Schwerin bestellt und abgesandt werde; wobei Höchstdieselben jedoch, damit alle dahin einschlagenden Puncte gehörig erledigt werden können, ausdrücklich bestimmen: daß diese Deputati, ohne daß Sr. Herzogl. Durchlaucht eine eigene Instruction oder Vollmacht von denselben verlangen oder annehmen werden, schon durch die Ständische Wahl zu diesem wichtigen und definitiven Geschäfte dergestalt als hinlänglich qualificirt und auctorisirt erscheinen, und von Höchstdenenselben betrachtet werden, um mit ihnen, ohne weitere Referirung oder vorbehaltene Ratification des Corps der Mecklenburgischen Landstände, die Verhandlungen zu betreiben, und zur Entscheidung, auch zum völligen Abschluß zu bringen.

Schließ-

Sr. Herzogl. Durchlaucht versichern schließlich Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft, daß Sie derselben sammt und sonders mit Gnade gewogen verbleiben.

Gegeben auf dem Convocations-Tage zu Rostock, den 1sten September 1808.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi speciale.

Herzoglich-Mecklenburgische zum gegenwärtigen Convocations-Tage verordnete Commissarien.

August Georg von Brandenstein. Wilhelm Freyherr von Forstner.

IV.

Unterthänigste vorläufige Antwort der Ritter- und Landschaft auf die Landesherrliche Convocations-Tags-Proposition, vom 8ten September 1808.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die auf dem gegenwärtigen Convocations-Tage versammelte treugehorsamste Ritter- und Landschaft erkennet die ihr im ersten Theile der Landesherrlichen höchsten Proposition geschehene feyerliche Verkündigung des am 22sten März d. J. erfolgten höchsten Beitritts Ew. Herzogl. Durchlaucht zum Rheinischen Bunde der deutschen Fürsten mit dem innigsten Danke, und verehret in dieser geschlossenen politischen Verbindung die unverkennbare Landesväterliche Sorgfalt, die im Innern so fest begründete Wohlfahrt des geliebten Vaterlandes, auch gegen

jede

jede äuſſere Gefahr ſicher zu ſtellen. Je gröſſer die Erwartungen ſind, zu welchen der Bundesvertrag für die innere und äuſſere Ruhe der verbündeten Staaten berechtiget, um ſo glänzender ragt das Verdienſt des Durchlauchtigſten Vermittlers einer Acceſſion hervor, die nun auch den Mecklenburgiſchen getreuen Ständen und Unterthanen es erlaubt, ſich jenen frohen Erwartungen anzuſchlieſſen.

Nach dieſer Anſicht gehört es denn auch zu den erſten und heiligſten Pflichten der treugehorſamſten Ritter- und Landſchaft, Alles dahin beizutragen, daß die für Ew. Herzogl. Durchlaucht durch Höchſtdero Beytritt zum Rheiniſchen Bunde entſtandenen Verpflichtungen nach dem Zwecke des Bundes und nach der Abſicht des groſſen Beſchützers deſſelben erfüllet werden.

Die frohen Ausſichten, welche Ew. Herzogl. Durchlaucht höchſter Beytritt zur Rheiniſchen Conföderation dem Vaterlande in äuſſerer Beziehung eröfnet, dürfte jedoch, wenigſtens einen Augenblick, dadurch getrübt werden, daß der zweite Theil der Landesherrlichen höchſten Propoſition, aus dem aufgelöſeten Reichsverbande und dem erfolgten Beytritt zum Rheiniſchen Bunde, eine Einſchränkung der erhabenſten aller Fürſtlichen Rechte und Pflichten, — die innere Landesverfaſſung zu bewahren, — herzuleiten ſcheint.

Nach unſern Gefühlen der getreueſten Devotion, und nach unſerer unerſchütterlichen Anhänglichkeit an Ew. Herzogl. Durchlaucht und Höchſtdero Regierhaus, müſſen wir auch ſchon den Schein einer ſolchen Auslegung der Souverainitäts-Rechte entfernt zu ſehen wünſchen, — um ſo mehr, da das für das Wohl des geliebten Vaterlandes ſo wichtige Vertrauen des Auslandes ganz vorzüglich auf deſſen Glauben an die Unerſchütterlichkeit der glücklichen Mecklenburgiſchen Landesverfaſſung gegründet iſt.

Ew. Herzogl. Durchlaucht werden daher gnädigſt geſtatten, daß wir bey dieſem Gegenſtande noch einige Augenblicke verweilen.

Die treugehorſamſte Ritter- und Landſchaft hält ſich überzeugt, daß der am 12ten Julius 1806 zu Paris geſchloſſene Rheiniſche Bundes-Vertrag in Anſehung derjenigen Staaten, welche die Bundes-Genoſſen zur Zeit der Errichtung des Bundes beſaſſen, weder in ausdrücklicher Beſtimmung noch nach ſeinem Zwecke, eine Aufhebung der innern Landesverfaſſungen in ſich ſchlieſſet. Auch konnte und ſollte er nach ſeiner Natur, als ein Vertrag der hohen

Bundesfürsten unter sich und mit Sr. Kaiserl. Majestät von Frankreich, nicht über diese, in den einzelnen Territorien bestehenden, auf Verträge der Fürsten mit ihren Ständen beruhenden Landes-Verfassungen disponiren: eine Wahrheit, die auch in dem allerhöchsten Sendschreiben des erhabenen Protectors an Seine Hoheit den Fürsten Primas, vom 11ten September 1806, ihre Anerkennung findet.

Eben so wenig folgt eine Aufhebung der Landes-Grund-Gesetze und Verträge aus der Souverainetät der hohen Bundes-Genossen. Man mag nun den Begrif der Souverainetät nach dem allgemeinen Staatsrechte, oder nach dem Bundes-Vertrage festsetzen; so ergiebt sich immer kein weiteres Resultat, als, daß die ehemalige Landeshoheit nur in Beziehung auf die aufgehobene Reichs-Verfassung uneingeschränkt geworden. Die aufgelöfete deutsche Reichs-Verfassung entband die Fürsten des Reichs von der Anhänglichkeit gegen den Kaiser und das Reich, und der Bundes-Vertrag garantirt nur die, ohnehin schon begründete Unabhängigkeit der Bundes-Glieder, wenn er im 7ten Artikel bestimmt: die Fürsten des Rheinischen Bundes müßten von jeder fremden Macht unabhängig seyn.

Nach diesen, den Begrif der Souverainetät der hohen Bundes-Fürsten bestimmenden Worten, ist durch die aufgelöfete Reichs-Verfassung und den erfolgten Beytritt zum Rheinischen Bunde für Ew. Herzogl. Durchlaucht uraltes Fürstenhaus nur eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hervorgegangen. Denn war nicht schon einmal — war nicht vor seiner Aufnahme in die ehemalige deutsche Reichs-Verbindung der Mecklenburgische Staat ein, in äusserer Beziehung unabhängiger, oder souverainer Staat? — So wie aber damals Verträge und Herkommen die Landesregierung leiteten; so werden auch jetzt die auf Verträgen und wohlerworbenen Gerechtsamen der getreuen Stände beruhenden Landes-Grund-Gesetze an ihrer heiligen Kraft nicht verlieren können.

Alle jene Rechte, welche der 26ste Artikel des Bundes-Vertrages, wiewohl nur in Beziehung auf die, nach dem Bundes-Verträge ihre Unmittelbarkeit verlierenden Glieder des aufgelöseten deutschen Reichs, als Souverainetäts-Rechte aufführet, sind Rechte, die während der Dauer der deutschen Reichsverfassung auch in der Landeshoheit begriffen waren. Waren sie aber damals durch Herkommen, durch Verträge und wohlerworbene Gerechtsame der Stände und

Unter-

Unterthanen in ihrer Ausübung an Bestimmungen gebunden; so bleiben sie es auch jetzt, da der Bundes-Vertrag sie eben so wenig aufhebt, als sein Zweck ihnen widerspricht; sie bleiben es um so mehr in einem Lande, das nicht erst durch neuerworbene Provinzen seine Consistenz erhalten, sondern schon seit vielen Jahrhunderten einer solchen Einheit in der Verfassung genoß, daß die Regierung desselben nach einerley Gesetzen erfolgte. — Auch Beispiele — die des Königreichs Sachsen und mehrerer altfürstlichen Häuser — stellen es dar, daß der Beitritt zum Rheinbunde die Erhaltung der innern Landes-Verfassung nicht ausschließe.

Doch warum länger verweilen bey Wahrheiten, die Ew. Herzogl. Durchlaucht Landesherrliche höchste Weisheit gewiß niemals verkennen, und die Höchstdero Landesväterlichem Herzen gewiß ewig theuer seyn werden? — Nur sey es uns gnädigst erlaubt, hier die große Wahrheit auszusprechen, daß durch die aufgelöfete Reichsverbindung Ew. Herzogl. Durchlaucht die alleinige Bewahrung unserer glücklichen Landes-Verfassung, und aller derjenigen Verträge und Gerechtsame anheim gefallen sey, worauf jene beruhet; — eine erhabene Pflicht, ehemals ihrer Größe wegen zwischen Landes-Herren und Kaiser und Reich getheilt! Die treu gehorsamste Ritter- und Landschaft sieht sich jedoch ohne Besorgniß einem Fürsten allein anvertrauet, von dem sie weiß, daß die treueste Erfüllung aller mit Ständen und Unterthanen bestehenden Verträge, und die feste Erhaltung wohlerworbener Gerechtsame sich Höchstdemselben stets als größtes Glück und erstes Bestreben darstellten!

Wie eindringend und unvergeßlich für die getreue Ritter- und Landschaft erklärten nicht Ew. Herzogl. Durchlaucht schon beym Antritt Höchstdero glücklichen Regierung diesen edlen Grundsatz, sowohl in der förmlichen Landesherrlichen Bestätigung aller Landes-Grund-Verträge und Ständischen Gerechtsame, als auch noch mehr in einer hinzugefügten persönlichen Versicherung!

Wenn nun so aus der Souverainetät keinesweges die Aufhebung der Landes-Grund-Verträge und wohlerworbener Ständischer Rechte hervorgeht; so ist auch der erste und wichtigste aller, unsere innere Landes-Verfassung betreffenden Verträge, die schon durch ihr Alter ehrwürdige, — im §. 140. des Landes-Vergleichs aufs Neue bestätigte, und mit Haus-Verträgen der beiden hohen Mecklenburgischen

Regierhäuser zusammenhängende unionsmäßige unzertrennliche Verbindung der Ritter- und Landschaft aller dreier Kreise nicht aufgehoben, und es werden also auch für die Zukunft die beiden Landes-Antheile nach einerley Gesetzen, Landes-Ordnungen und Verträgen regiert, und in vertragsmäßiger Gleichheit erhalten werden.

Diese Verfassungsmäßige Verbindung der beiden Landes-Antheile findet gewiß in dem Rheinischen Bundes-Vertrage so wenig ein Hinderniß, daß vielmehr — da auch Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Strelitz ein Mitglied jener Conföderation geworden sind — die Landesverfassungsmäßige innere Verbindung durch die Bundes-Vertragsmäßige äussere Verbindung zum Glücke des Vaterlandes noch mehr befestiget zu seyn scheint.

Wenn wir nun nach diesem Unionsvertrage die Gegenstände der Landesfürstlichen höchsten Convocations-Tags-Proposition ehrerbietigst zu betrachten wagen; so erscheinen offenbar alle diejenigen Gegenstände, in Ansehung welcher die höchste Landesherrliche Absicht — einzuleitender Veränderungen — bezeichnet ist, von der Beschaffenheit und in der Beziehung, daß sie nicht zu den besondern Angelegenheiten oder domesticis des einen Landes-Antheils gehören, worauf sich der §. 164. des Erbvergleichs bezieht, sondern nur nach dem unmittelbar folgenden §. 165. beurtheilet werden können, welcher gemeinsame Landes-Angelegenheiten auf allgemeine Landtage verweiset.

Ueberdieß sind gewiß auch die großen Schwierigkeiten nicht zu verkennen, welche einseitige Einrichtungen in der genauen Verbindung finden würden, in welcher mehrere Angelegenheiten der beiden Landes-Antheile, und insbesondere auch die Lasten der Ritter- und Landschaft aller dreier Kreise stehen.

Die gnädigst convocirten getreuen Stände des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises können sich nach dieser, durch die reinste Ueberzeugung hervorgegangenen Ansicht der Sache zu einer einseitigen definitiven Verhandlung mit ihrem Durchl. Landesherrn über solche Gegenstände nicht berechtiget glauben, in Ansehung welcher Gleichförmigkeit in beiden Landes-Antheilen herrschen soll; und sie würden, wenn sie auch diesen verfassungsmäßigen Grundsatz verkennen wollten, sich doch niemals eine, die Mitberathung ihres Mitstandes ausschliessende

sende Verhandlung ohne die rechtliche Besorgniß zutrauen können, daß aus der einseitigen Verhandlung keine gültige Resultate hervorgehen würden.

Wir dürfen uns jedoch um so gewisser der angenehmen Hofnung überlassen, die glücklichste Landes-Verfassung auch darinnen erhalten zu sehen, daß gemeinsame Angelegenheiten nur mit Zuziehung und Zustimmung der gesammten Ritter- und Landschaft aller dreier Kreise, und nur auf öffentlichen allgemeinen Landtagen definitiv verhandelt werden können, da Ew. Herzogl. Durchlaucht noch erst jüngsthin den getreuen Ständen die gnädigste Versicherung zu ertheilen geruhet haben, es werde zwischen Höchstdenenselben und Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Strelitz die Hausvertragsmäßige vertrauliche Communication eintreten, und es sey Höchstdero Wunsch, die Verbindung zwischen der Ritter- und Landschaft beyder Landes-Antheile zu erhalten.

Nach dieser höchsten Versicherung können wir die gnädigste Erfüllung unserer verfassungsmäßigen submissesten Bitte zuversichtlich erwarten:

daß Ew. Herzogl. Durchlaucht huldvollest geruhen wollen, im Verfolg der bereits eingetretenen Hausvertragsmäßigen vertraulichen Communication mit Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Strelitz die Landesgesetzlichen Wege gnädigst einzuleiten, daß die durch die Zeitumstände nöthig werdenden Einrichtungen und Veränderungen auf einem öffentlichen allgemeinen Landtage in höchster Landesherrlicher Proposition zur verfassungsmäßigen unterthänigsten Zustimmung der gesammten Ritter- und Landschaft aller dreier Kreise vorgelegt werden.

Die versammelte treugehorsamste Ritter- und Landschaft glaubt jedoch, daß schon jetzt eine vorläufige Einleitung der durch die Zeitumstände nöthig werdenden veränderten Einrichtungen durch eine gnädigst anzuordnende, aus Landesherrlichen Commissarien und Ständischen Deputirten zusammengesetzte Entwurfs-Commission erfolgen könne: — jedoch so, daß allemahl die schließliche Vereinbarung und Sanction der Verhandlung auf einem öffentlichen allgemeinen Landtage — und mithin der unterthänigsten Zustimmung der Ritter- und Landschaft aller dreier Kreise heimgestellt bleibe.

Doch würde es dann nach unserer ehrerbietigsten Ueberzeugung nothwendig seyn, daß Ew. Herzogl. Durchl. zugleich auch geruheten:

durch

durch vertrauliche Communication mit Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Strelitz es dahin zu leiten, daß entweder beide Durchl. Landesherren sich gnädigst gefällig seyn liessen, zur Niedersetzung einer gemeinsamen Entwurfs-Commission zusammen zu wirken, oder, daß mindestens doch, wenn auch in jedem Landes-Antheile eine besondere Commission angeordnet werden sollte, die Arbeiten derselben durch höchste Communication erleichtert würden.

Aus dieser überall auf deutlicher Landes-Verfassung gegründeten unterthänigsten Darstellung folgt von selbst:

die devoteste Ablehnung der gnädigst proponirten Wahl einer Ständischen Deputation, welche zu einem, die weitere Verhandlung der Gegenstände auf einem öffentlichen allgemeinen Landtage, und die verfassungsmäßige Zuziehung und Zustimmung gesammter Ritter- und Landschaft aller dreier Kreise abschneidenden definitiven Abschlusse authorisirt wäre.

Wir bitten daher unterthänigst, Ew. Herzogl. Durchlaucht geruheten gnädigst, noch während der Verhandlungen des gegenwärtigen Convocations-Tages, zur Entfernung aller Mißdeutung der Landesherrlichen höchsten Proposition, welche dem Mecklenburgischen Credit im Auslande sehr nachtheilig werden könnte, Höchst Ihrer versammelten treugehorsamsten Ritter- und Landschaft eine förmliche Landesherrliche höchste Versicherung huldreichst zu ertheilen:

daß die in der Mecklenburgischen Landes-Verfassung durch die Zeitumstände nöthig werdende Veränderungen nur auf einem öffentlichen allgemeinen Landtage, und nur nach erfolgter gnädigster Zuziehung und unterthänigster Zustimmung der Ritter- und Landschaft aller dreier Kreise, als welche jene, jetzt in Folge der Zeitumstände in einigen Puncten abzuändernde Verfassung mit ihren Durchl. Landesfürsten gemeinschaftlich compaciscirten, getroffen werden, und daß bis dahin alle Veränderungen ausgesetzt bleiben sollten.

Geruhen Ew. Herzogl. Durchlaucht zugleich mit dieser noch während der Dauer des Convocations-Tags gnädigst zu ertheilenden förmlichen höchsten Landesherrlichen Zusicherung:

auch über die vorgeschlagene Entwurfs-Commission die höchste Re-

Resolution mitzutheilen, um sodann durch Wahl einer Ständischen Deputation der höchsten Aufforderung genügen zu können. Die versammelte treugehorsamste Ritter- und Landschaft behält es sich devoteſt vor, über die zum Provisorio gnädigſt verstellten Gegenstände der höchsten Proposition, die definitive Ständische unterthänigſte Erklärung als zweiten Theil ihrer pflichtmäßigen ehrerbietigſten Beantwortung der Landesherrlichen Proposition submisſeſt abzugeben.

Geruhen Ew. Herzogl. Durchlaucht die Versicherung derjenigen unwandelbarſten Treue und tiefſten Verehrung in Gnaden aufzunehmen, in der wir verharren, als

Ew. Herzogl. Durchlaucht

unterthänigſte

Rostock, den 8 September 1808.

auf gegenwärtigem Convocations-Tage versammelte Landräthe, Landmarschälle und Uebrige von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg.

V.

Resolutio Serenissimi vom 10ten September 1808 auf die unterthänigſte Antwort der Stände vom 8ten September 1808.

Seiner Herzogl. Durchlaucht, Herrn Friederich Franz, Souverainem Herzoge zu Mecklenburg, Fürſten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. ꝛc., unſerm gnädigſten Herzoge und Herrn, hat die vorläufige und unvollſtändige Erklärung Ihrer auf gegenwärtigem Convocations-Tage versammelten getreuen Ritter und Landschaft nicht anders als befremdend und mißfällig seyn können.

Sie

Sie ist wegen ihrer Unvollständigkeit, und wegen der zurückgehaltenen reinen Erklärung über alle und jede Puncte der Landesherrlichen Convocations-Tags-Proposition, nicht allein gegen die bisherige Sitte; sondern sie zeugt auch von einem Mißtrauen, welches die sonst getreue Ritter- und Landschaft verhindert hat, den wahren Landesväterlichen Sinn der Convocations-Tags-Proposition zu fassen. Seiner Herzogl. Durchlaucht glauben dieses auf keine Weise verdient zu haben, und könnten vielleicht in Versuchung kommen, es mit Landesherrlichem Ernst zu ahnden, wenn nicht Landesväterliche Liebe und Zuneigung zu Ihren getreuen Ständen bei Ihnen vorwaltete. Sr. Herzogl. Durchlaucht werden Ihre Rechte und Ihre Pflichten, als Landes-Herr, und als Landes-Vater, stets im gleichem Maaße zu behaupten und zu beobachten wissen.

Sie fordern für jetzt mit Landesväterlichem Ernste, von Ihren geliebten Landes-Kindern Gehorsam und Zutrauen, und um zu zeigen, daß Sie Sich des ersteren gewiß halten, und das andere im vollkommensten Maaße verdienen, lassen Sie hiemit, durch Ihre Commissarien auf die Ständische Erklärung, folgende Antwort ertheilen.

Nirgends ist in der Convocations-Tags-Proposition mit einem Worte gesagt, daß Sr. Herzogl. Durchlaucht Ihre, seit Auflösung des Reichs-Verbandes wieder erlangte Souverainität dazu anwenden wollen, die bisherige Landesverfassung aufzuheben.

Es heißt in der gedachten Proposition ad 2.:

„daß Sr. Herzogl. Durchlaucht diese Souverainität dahin „verstehen, daß Sie in der Ausübung Ihrer Regierungs„Gewalt, durch keine Beschränkungen aufgehalten werden, „und dazu die Mittel in der Einheit der Landes-Verfassung „finden wollen."

und darauf erklären Sie,

„daß Sie zur Bewürkung dieser Einheit die Absicht haben, — nicht die Verfassung, Vorrechte und Gesetze, — nein! sondern nur „alle Verschiedenheiten derselben aufzuheben, und nicht den Herzogthümern Mecklenburg, auf welchen die Privilegien und Verpflichtungen des Grund-Gesetzlichen-Erb-Vergleichs von 1755 haften; sondern

gesammten Ihren Landen einerley Verfassung zu geben. Es kann aber wohl nicht ohne sträfliches Mistrauen angenommen werden

den, daß dabey die Absicht zum Grunde liegen sollte, den so viel grösseren Theil der Herzoglichen Lande nach den kleineren Theilen zu modelliren.

Oder, — wäre es wirklich möglich, daß die alten Mecklenburger, die noch vor kurzem sich bemüheten, und es von der Landesherrlichen Gnade erhielten, die Ritter-Guts-Besitzer des Fürstenthums Schwerin, der geographischen Schwierigkeiten ungeachtet, unter sich aufzunehmen, die Landesväterliche Huld verkennen sollten, mit welcher Sr. Herzogl. Durchlaucht ihnen jüngere, aber gleich geliebte Kinder, als Brüder zuführen, und zum beiderseitigen Gedeihen an ihrer glücklicheren Verfassung Antheil nehmen lassen?

Wäre indessen den getreuen Ständen hier irgend ein Zweifel übrig geblieben, so hätte das, was ad 3. folgt, sie beruhigen sollen. Es heißt daselbst ausdrücklich, daß

„Sr. Herzogl. Durchlaucht nicht allein Ihre getreuen Stände „als eine Repräsentation Ihres Landes erhalten, sondern „auch die bisher bestandenen Landes-Grund-Verträge in so „weit beobachtet wissen wollen, als selbige mit Ihren Souve„rainitäts-Rechten, und Ihren Beziehungen zum Rhein„Bunde vereinbarlich sind."

Das Versprechen der Erhaltung und ferneren Beobachtung ist hier allgemein; die hinzugefügte Bedingung liegt in der Natur der Sache, und verstehet sich von selbsten.

Was jetzt von einer Erweiterung der Vollmacht des Engern Ausschusses folgt, würde von den getreuen Ständen vielleicht sofort völlig richtig verstanden, und dann sicher ihnen als billig und nützlich erschienen seyn, wenn es nicht an dieser Stelle, sondern erst etwas weiter hin nach Nr. 4. lit. c. gestanden hätte. Der Gedanke an Erhaltung der bisherigen Landes-Grund-Verträge und der Stände mußte aber sehr natürlich auch den Gedanken, nicht nur an Erhaltung, sondern auch an Verbesserung und Verstärkung des Engern Ausschusses, — des von Seiten der Stände bestellten Wächters der Landes-Grund-Verträge, herbeyführen.

Wie entfernt Sr. Herzogl. Durchlaucht bei dieser Landesväterlichen Aeusserung von jeder, bei Ihrem Herzen überhaupt nicht gedenkbaren, irgend verfänglichen Absicht gewesen sind, zeigt wohl dasjenige überschwenglich deutlich, was darauf ad 4. folgt.

Sr. Herzogl. Durchlaucht empfehlen hier ihrer getreuen Ritter- und Landschaft, die nochmalige unbefangene Lesung und gehörige Würdigung der Worte:

„Zu obigem Behuf ist eine von Sr. Herzogl. Durchlaucht mit „zu bestimmender Zuziehung Ihrer getreuen „Stände vorzunehmende Untersuchung und Revi„sion der allgemeinen und besonderen Landes-Grund-Gesetze „nöthig, um ihren ferneren Bestand bei der neuen Ordnung „der Dinge, und mit der gemeinsamen Wohlfahrt „des Landes, oder ihre Unanwendbarkeit zu prüfen."

Sr. Herzogl. Durchlaucht halten es für überflüssig, diesen Satz weiter commentiren zu lassen; da Ihre getreuen Stände, — wie es nicht anders seyn konnte — eine Revision und Verbesserung der alten Grund-Gesetze, in ihrer abgegebenen Erklärung selbsten als nützlich und nothwendig erkennen.

Wann nun ferner in der Convocations-Tags-Proposition ad 5. einige Hauptbestandtheile der Souverainität angeführet werden; so enthält diese Stelle, wie sich von selbsten ergiebt, keinesweges eine Definition der Souverainität. Sr. Herzogl. Durchlaucht stand, bis auf die Militair-Recrutirung, welche in ihrer neuen Form in der Rhein-Bundes-Acte fundirt ist, schon vorher alles dieses, und noch ein mehreres an und für sich schon zu.

HöchstSie haben hier nur Landesväterlich zeigen wollen, — und erwarteten würklich nicht, daß Ihre getreuen Stände es verkennen würden, — wie weit auch in diesen besonderen Puncten Ihre Achtung für alte Verfassung und alte wohlerworbene Rechte und Befugnisse Ihrer Stände gehe, und wie milde Ihre Landesväterlichen Absichten bei dem gerechten Wunsche wären, die Leitung und Würkung dieser Attribute jeder Landesherrschaft künftig noch zweckmäßiger und kräftiger, nach dem Bedürfniß jetziger Zeiten,

„für das wahre Wohl des Staats und der Einzelnen, — des „ganzen Landes und dessen Einwohner,"

eingerichtet zu sehen.

Es wird zur Bestätigung dieses kaum einer wiederholten Lesung, und vielleicht unbefangeneren Prüfung dieser fünften Haupt-Abtheilung der zweiten Convocations-Tags-Proposition, von Seiten einer

hier

hier gehorsamlich versammelten getreuen Ritter- und Landschaft bedürfen; sondern nur eines flüchtigen Ueberblicks.

Verbesserungen in allen Theilen des Justiz-Faches, (bei welcher Materie der Satz, daß alle Jurisdictions-Befugniß ursprünglich vom Landesherrn ausfließe, so wenig in Mecklenburg als irgendwo je bezweifelt worden ist,) haben die getreuen Stände von jeher, wiewohl — Sr. Herzogl. Durchlaucht müssen es leider bekennen, und fordern Ihre getreuen Stände auf, dem mit Gefühl der Wahrheit zu widersprechen, — wegen der Schwerfälligkeit mancher Einrichtungen in Unserer sonst so glücklichen und schätzbaren Landes-Verfassung, bisher seit funfzig Jahren größtentheils vergeblich gewünscht.

Sr. Herzogl. Durchlaucht erklären jetzt, daß Sie

„alle dahin einschlagende Gegenstände durch anzuordnende „Commissarien mit Ständischen Deputirten vornehmen lassen wollen."

Was kann den getreuen Ständen erwünschter seyn? Daß solche Ausarbeitungen nicht mit einer vielleicht mehrere Hunderte ausmachenden gemischteren Versammlung mit Erfolg betrieben werden können, wird einem jeden Unbefangenen eben so klar einleuchten, als daß es den Muth der Arbeiter niederschlagen müßte, wenn so mühsame und langwierige Arbeiten erfahrner und völlig sachkundiger Männer Gefahr laufen könnten, am Ende von einer zahlreichen Versammlung critisirt und verworfen zu werden, von welcher man wohl, ohne der ihr sonst in jeder Rücksicht gebührenden Achtung Abbruch zu thun, behaupten darf, daß die mehresten ihrer Mitglieder jenen, selbst aus ihrem Mittel gewählten Männern, sowohl an practischer Erfahrung, als an speciellen Sachkenntnissen nachstehen, keiner aber an reinem und wahrem Patriotismus sie übertreffen werde.

Daß es demohngeachtet hier nicht die Absicht seyn könne, ohne Zuziehung der gesammten Stände solche alte Einrichtungen abzuschaffen oder abzumindern, oder solche neue einzuführen, welche in die bisherige Grund-Verfassung und wohlerworbene Rechte und Befugnisse der getreuen Stände eingreifen, zeigt offenbar, — sowohl im allgemeinen der wahre Geist der ganzen Convocations-Tags-Proposition; als insbesondere auch dasjenige, was hier ad N. 5. sub litt. b. c. d. folgt.

Die oberste Landes-Policey wollen Sr. Herzoglichen Durchlaucht ad b.:

„nach wie vor unumschränkt kräftigst handhaben, und „durch die verordneten Behörden verwalten lassen."

Damit dieß aber nicht mißverstanden, und damit nicht, ohngeachtet der Versicherung, nach wie vor, die Absicht irgend einer willkührlichen Einschränkung wohlerworbener Rechte und Befugnisse geargwohnt werden möge, fügen Sr. Herzogl. Durchlaucht ausdrücklich noch hinzu:

„jedoch wollen Sie einige, aus besonderer Rücksicht auf die „Beschaffenheit und Verfassung Ihrer Herzogthümer in den „Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich aufgenommene „specielle Statuten, (es ist hier von Policei-Anstalten die Rede,) „revidiren, und nach vorheriger Berathung mit „den Ständischen Deputirten, für die jetzigen Zeiten „und das wahre Wohl des ganzen Landes so wie dessen Ein„wohner, angemessener bestimmen lassen."

In Ansehung der Gesetzgebung bestätigen Sr. Herzogl. Durchl. sub litt. c. offenbar den Inhalt der angezogenen zehn Paragraphen des Landes-Vergleichs, und geben ihnen nur eine bestimmtere Erklärung, welche jedem Streite ein Ende machen soll, der fernerhin aus der Dunkelheit des Ausdrucks entstehen könnte, welchen der Drang des Augenblicks vielleicht noch dunkler und zweideutiger machte, als die in den seitdem verflossenen funfzig Jahren so sehr umgebildete Sprache.

Daß aber diese hier deutlich ausgedruckte Erklärung von den getreuen Ständen als die richtige werde anerkannt werden, dürfen Sr. Herzogl. Durchlaucht wohl nicht bezweifeln.

Der sub litt. d. aufgestellte Grundsatz aus dem Besteurungs-Rechte, ist an und für sich wohl keinem Zweifel unterworfen. Die hinzugefügte Erklärnug,

daß Sr. Herzogl. Durchlaucht Ihren getreuen Ständen über das Erforderniß, und die bestimmte Verwendung der Abgaben, die gehörige Auskunft und Nachweisung in der Maaße geben lassen wollen, daß die Ausgabe nach zu entwerfenden Etats bestimmt werde, die so lange zur unveränderten Grund-

lage

lage dienen sollen, bis ihre Unzulänglichkeit durch eine weiter verlangte Revidirung erwiesen ist,

entfernt mit dem, was weiter folgt, alle und jede Besorgniß einer zu weit greifenden Willkühr. Uebrigens nehmen aber Sr. Herzoglichen Durchlaucht auch hier dasjenige keinesweges zurück, was an anderer Stelle und allgemein, von Erhaltung wohlerworbener Rechte und Befugnisse, gesagt ist.

Wenn der hier aufgestellte Grundsatz, der Verbindlichkeit der Stände und Unterthanen zu den Kosten der inneren Staats-Verwaltung, den Ständen oder vielmehr den durch sie repräsentirt und nicht repräsentirt werdenden Landes-Einwohnern eine, in Rücksicht auf funfzigjährige, unter anderen Zeitverhältnissen abgeschlossene Statuten, neue Ausgabe zuschiebt, welche bisher der Landesherr von dem bloßen Einkommen seiner Domainen allein bestritten hat; so erwarten Sr. Herzogl. Durchlaucht mit Zuversicht von der Billigkeit Ihrer getreuen Stände und Unterthanen, daß sie in Erwägung ziehen werden:

Erstlich, daß jeder auf bestimmte Verhältnisse des Augenblicks berechnete Vertrag, — wenigstens in so ferne er in Geldes-Werth, oder nach einem gewissen, gerade damals vorhandenen besonderen Standpunct, bestimmte Leistungen betrifft, nach funfzig Jahren eine Revision und Abänderung bedarf, wenn er nicht eine, sehr leicht enorme Läsion für den einen oder anderen Theil herbeiführen, und permanent machen soll. Daß dieß mit Uebereinkunft beider Theile, und das zwar in dem vorliegenden Falle um so mehr geschehen müsse, weil der competente oberste Richter fehlt, wird von Sr. Herzogl. Durchlaucht so wenig, als von irgend jemanden verkannt.

Zweitens, daß der Vertrag, der hier angezogen werden kann, wohl in der Hoffnung abgeschlossen ward, daß durch glückliche Ereignisse, die man von der Protection des damaligen legitimen Oberhaupts erwartete, an welchen Sr. damalen regierenden Herzogl. Durchlaucht und Ihre getreuen Unterthanen mit der den Mecklenburgern stets eigenen Treue hingen, das Mecklenburgische Fürstenhaus wieder in den Besitz und vollen Genuß seiner Domainen kommen würde.

Wenn diese Hofnung nicht erfüllt wurde, wie es denn leider nicht geschah; so blieb dem eingegangenen Vertrage, der angeborne Fehler der ab-

absoluten Unausführbarkeit, selbst wenn der siebenjährige Krieg mit seinen traurigen Folgen nicht eingetreten wäre.

Lange, und bis diesen Augenblick, wo neue, diejenigen jenes unglücklichen Krieges noch überwiegende Lasten, allen bis dahin gehegten Landesväterlichen Hoffnungen ein Ende machen, kämpften Mecklenburgs Regenten und Landesväter, in deren Reihe Sr. jetzt regierenden Herzogl. Durchlaucht Ihren Platz stets durch reine und ächte Vaterlandsliebe würdig zu behaupten suchen werden, gegen den Ihrem Herzen so schwer werdenden Entschluß, die Uebernahme der Landes-Administrations-Kosten, die jährlich wuchsen, und jetzt an 80,000 Rthlr. betragen, Ihren getreuen Ständen anzumuthen.

Immer hofften Sie, durch die Segnungen des langen Friedens, und durch die wohlberechnete Einrichtung der Reluitions-Commission über die mit fremden aufgeliehenem Gelde endlich eingelöseten Domainen, Ihre Finanzen und Ihre Einnahme so weit wieder herzustellen, daß sie diese, im Landes-Vergleich freilich tacite übernommene Last, allein tragen könnten; — aber leider vergeblich. — Immer wurden Sie wieder zurückgeworfen, wenn Sie etwas Land gewonnen zu haben glaubten. — Immer forderten gebieterisch, ausser Ihrer Macht liegende Begebenheiten und Verhältnisse, neue Verwendungen und neue Anleihen, welche die Stelle der mühsam abgetragenen Capitalien wieder einnahmen. Und so sind noch jetzt zwey Drittel der ursprünglichen Domainen in den Händen der Reluitions-Commission, und gewähren Sr. Herzogl. Durchlaucht in diesem Augenblick keine Unterstützung, weder zu den Lasten des Landes-Regiments, noch zur Erleichterung der Schuldenlast, die noch ausserdem auf Ihren übrigen Domainen haftet; die Sie durch mancherlei unausweichliche, ausserordentliche Ausgaben haben contrahiren müssen; die darauf durch die Unzulänglichkeit der Einnahme zu den nothwendigen Ausgaben jährlich gewachsen: durch den gestiegenen Zinsenfuß immer drückender geworden, und endlich durch die unglücklichen Vorfälle von 1806 bis 1807 noch neuerlich um eine halbe Million vermehrt worden ist.

Dieß alles ist treue und aufrichtige Darstellung, die sich hier nicht zur specielleren Auseinandersetzung eignet. Allein Sr. Herzogl. Durchlaucht Commissarien sind so bereit, als gnädigst be-

auf-

auftragt und im Stande, darüber auf Verlangen die vollständigste Aufklärung und die deutlichste Ueberzeugung zu verschaffen.

Sollten Sr. Herzogl. Durchlaucht dann auf den Beistand Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft noch vergeblich hoffen müssen?

Ueber die Proposition sub e. wegen der Militair-Recrutirung, darf wohl nichts weiter gesagt werden. Sr. Herzogl. Durchlaucht glauben den Wünschen und der Neigung Ihrer getreuen Stände entgegen gekommen zu seyn, wenn Sie die Hofnung äussern,

„daß die Maaßregel der Conscription, das ist der allgemeinen „Dienstpflichtigkeit in Ihrem Lande, noch nicht nothwendig „seyn dürfte, und wenn Sie mit Ihren Ständen die „am wenigsten drückende Art der Aushebung näher verab„reden wollen."

Was in der Convocations-Tags-Proposition unter nr. 6. gesagt ist, kann bei der getreuen Ritter- und Landschaft kein Bedenken erregen: auf

„zweckmäßigere Einrichtung des Contributions-Wesens, Ab„schaffung der Leibeigenschaft, Verbesserung der Lehnsver„fassung,"

Bedacht zu nehmen, kann unmöglich gegen die Wünsche und Neigung der aufgeklärten Mitglieder der Ritter- und Landschaft seyn, mit deren Zuziehung nur Sr. Herzogl. Durchlaucht diese so nothwendige als heilsame Arbeit vornehmen lassen wollen.

Was aber die Klöster anbetrifft; so ist das eine Sache, die vorzüglich nur das directe Interesse derjenigen angeht, welche bisher im unbezweifelten Genusse der Klöster sind. Eine Landesherrliche Revision ihrer zeitherigen Verwaltung mögte vielleicht jetzt eben so zweckmäßig als legal seyn, und wenn gleich Serenissimus von dem, aus dem ehemaligen Reichs-Deputations-Schluß, Ihnen zustehenden Rechte nach Ihren Landesväterlichen Gesinnungen so wenig jetzt Gebrauch machen mögten, als Sie es bisher gethan haben; so wird dennoch ein angemessenes Opfer für ihren Landesherrn auf dem Altare des Vaterlandes, in diesen bedrängten Zeiten, darzubringen, diesem frommen Institute keinesweges unanständig seyn.

Daß Sr. Herzogl. Durchlaucht sub nr. 7. es in die Hand und in die Berathung Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft stellen,

„in wie ferne, sowohl die inneren Einrichtungen, die Zusam„men-

„menkunft der Stände, und überhaupt deren Repräsentation,
„als auch eine zweckmäßige gemeinsame Eintheilung des Lan-
„des, den regulirten Verhältnissen angemessen, und zu einer ein-
„facheren, sicheren und würksameren Administration nothwen-
„dig befunden werden mögten,"

verdient doch wohl mit Dank und Vertrauen aufgenommen zu werden, zumal dies mit einer, vorher zu Anfang der Proposition sub nr. 2. gemachten Aeusserung, über welche schon das nöthige an seinem Orte gesagt ist, ausdrücklich in Zusammenhang gesetzt ist.

Die Hülfe, welche den Herzogthümern Mecklenburg durch die bisher unter einer ganz verschiedenen Verfassung liegenden Besitzungen Sr. Herzogl. Durchlaucht zuwachsen wird, dürfte sie in Ansehung dessen, was sie jetzt zur Rettung des Herrn und des Landes, und also auch selbst für ihre eigene — wenigstens politische Existenz, übernehmen, wo nicht völlig entschädigen, doch ausserordentlich unterstützen, zumal wenn das von den Klöstern erwartete Opfer, und die Grundsteuer, die Sr. Herzogl. Durchlaucht künftig von Ihren bisher davon befreieten Domainen anbieten, hinzukömmt.

Darnach erklärt sich nun schon das sub nr. 8. Gesagte von selbst, und erscheint ohne alle Gefährde.

Eine hier versammelte getreue Ritter- und Landschaft wird die Worte ad c.:

derjenigen schon vorhandenen Schulden, die **als gemeinsame** angesehen und dafür **erklärt** werden mögen,

nicht übersehen. **Nur für diese** soll ein **gemeinschaftlicher** Landes-Tilgungs-Fond angeleget werden, — und **nur auf diese** bezieht sich der, an sich unbestreitbare richtige Satz,

„daß verschiedenartige Schuldpapiere **eines Landes**" —

das heißt Schuldpapiere, die ihrer Natur nach eine gemeinschaftliche Hypothek haben müssen,

„in der Entgegenstellung" —

das heißt, wenn ihnen **darnach** verschiedene specielle einander ausschließende Hypotheken gegeben werden —

„für den Credit nachtheilig werden" —

weil alsdann in einem und demselben Lande eine Casse der andern, durch Verschiedenheit der Talente der Administratoren, und ihre wechsel-

ſelſeitige Eiferſucht, oder durch andere oft zufällige Umſtände, Schaden und Abbruch thut.

Ad 9. hoffen Sr. Herzogl. Durchlaucht, daß die hier eröfnete Abſicht,

„daß künftig die Ritter-Hufen der Gutsbeſitzer gleich den übri„gen cataſtrirten ſteuern; dagegen aber die Städte ſich der bis„lang ihnen zugeſtandenen Bauhülfs-Gelder begeben ſollen, und „Sr. Herzogl. Durchlaucht Ihre Domainen einem angemeſſe„nen Beitrage zu der Grundſteuer nicht entziehen wollen.

den Beifall Ihrer getreuen Ritter- und Landſchaft erhalten werde; und das ad 10. geſagte iſt nur eine, in vollkommenſten Vertrauen zur ächten Vaterlandsliebe der Mecklenburger, die Herr und Land mit gleicher Innigkeit umſchlingt, gemachte Landesherrliche Aeuſſerung, nicht nur dieſer Hofnung, ſondern auch der ſichern Erwartung, daß die Billigkeit und Gerechtigkeit alles Vorhergehenden nicht verkannt werden würde.

Scheint es, als wenn dies dennoch wider Sr. Herzogl. Durchlaucht Erwartuug, die Sie bei dem reinen Bewußtſeyn Ihrer Landesväterlichen Abſichten haben konnten, einen Augenblick der Fall nicht geweſen ſey; ſo zweifeln Höchſt Dieſelben jedoch jetzt nicht mehr, allen Schatten von Mißdeutung, durch die hier ſo freymüthig gegebene Erklärung, nunmehro gänzlich entfernt zu haben.

Mit dem freieſten Entſchluſſe laſſen Sie nach allem dieſem, zur völligen Beruhigung Ihrer hier verſammelten Ritter- und Landſchaft, durch Höchſt Ihre Commiſſarien ferner erklären,

daß Sie, an und für ſich, nie das mindeſte gegen die Fortdauer der Union der drey Kreiſe haben; jedoch allemal, wie ſich von ſelbſten verſteht, in Gemäßheit des Hamburgiſchen Vergleichs vom 8ten März 1701, und der darauf Bezug machenden §§. des Landes-Grund-Geſetzlichen Erb-Vergleichs vom Jahre 1755.

Sr. Herzogl. Durchlaucht glauben aber, es wird auch der Einſicht Ihrer getreuen Stände des Schwerinſchen und Güſtrowſchen Kreiſes nicht entgehen, daß es, nach dem durch die eben erwähnten Compactaten entſtandenem Verhältniſſe, Sr. Herzogl. Durchlaucht und ihnen zuſtehet, mit den nöthigen und nützlichen Beſchlüſſen voranzugehen, und demnächſt den Stargardienſern die Acceſſion unter dem

landsmännischen und freundschaftlichen Erbieten zu überlassen, daß man auf ihre etwanigen besonderen Wünsche noch alle billige und mögliche Rücksicht nehmen wolle.

Dürfte es nun auch ausserdem, aus manchen Ursachen, welche Sr. Herzogl. Durchlaucht hier gerne übergehen, weil Sie nicht weiter darauf achten wollen, an und für sich keinesweges durchaus nothwendig seyn, daß beide Länder jetzt fernerhin in dem alten Verbande bleiben; so ist dies alte Band doch Sr. Herzogl. Durchlaucht lieb und werth, und Sie werden, auch als Souverainer Herr Ihrer Länder, Ihres Herrn Vetters Liebden, dem Durchlauchtigsten Herrn Herzoge zu Strelitz, auf gehörige weitere Anträge freundschaftlich hier entgegen kommen.

Den überzeugendsten Beweis hievon wollen Sr. Herzoglichen Durchlaucht Ihren getreuen Ständen dadurch geben, daß Sie Sich ihre brüderliche Gesinnung gegen ihre Mitstände Stargardischen Kreises angenehm seyn lassen, und ihnen, da sie es wünschen, des vorhin gesagten ungeachtet, verstatten wollen, daß sie an das, was zwischen Sr. Herzogl. Durchlaucht und ihnen in wahren und eigentlichen allgemeinen Landes-Sachen verabredet werden wird, nicht eher vollkommen gebunden seyn sollen, als bis sie sich darüber mit den Stargardiensern berathen, und um deren Accession beworben haben werden.

Selbst darin wollen Sr. Herzogl. Durchlaucht Ihren getreuen Ständen zu Willen seyn, daß Sie nichts dagegen haben, daß um dieses zu befördern, selbst Stargardische Deputirte bei der intendirten Deputation zugelassen werden, und damit alle Bedenklichkeiten verschwinden, die Vorurtheil und Kleben an alten Gebräuchen annoch unterhalten mögten; so sind Sr. Herzogl. Durchlaucht allenfalls nicht abgeneigt, den gegenwärtigen Convocations-Tag jetzt nicht zu schliessen, sondern nur zu prorogiren, um zu sehen, ob am Ende, oder während den Arbeiten mit der Ständischen Deputation, eine Reassumirung der Unterhandlung mit dem Pleno nützlich, oder von den Herzoglichen Commissarien und Ständischen Deputirten selbst gewünscht werden mögte.

Nach allem diesem versehen Sr. Herzogl. Durchlaucht Sich nun zu Ihren, auf gegenwärtigen Convocations-Tage versammelten Ständen, daß Sie nicht länger Anstand nehmen werden, eine gut

und

patriotisch gewählte Deputation, mit einer angemessenen und hinlänglichen Instruction zu versehen, und dabey den Landesväterlichen Gesinnungen und den hier gegebenen offenen Erklärungen zu vertrauen. Nur so, und wenn die Deputation in diesem Geiste gewählt, instruirt und abgesandt wird, kann und wird etwas Ersprießliches für das Vaterland herauskommen. Das Wohl des Vaterlandes mahnet dringend alle Mecklenburger, Herrn und Land, sich aufrichtig zu vereinigen, und alles Mißtrauen fahren zu lassen.

Alles dieses ist nichts anders, als was der Schluß der Convocations-Tags-Proposition schon enthält, wenn er im Zusammenhange mit dem Ganzen und unbefangen gelesen wird.

Nur eins lassen Sr. Herzogl. Durchlaucht hier noch bevorworten:

Alles was die diesseitigen Finanzen anbetrifft, sowohl in Rücksicht auf Sr. Herzogl. Durchlaucht HöchstSelbst und besonders, als in Rücksicht auf Ihre beiden Kreise und übrigen Besitzungen, und auf die gemeinsame oder allgemeine Landes-Credit-Commission, muß privative zuvor zwischen Sr. Herzogl. Durchlaucht Commissarien und den Ständen Schwerinschen und Güstrowschen Kreises abgemacht, und im allgemeinen auf diesem Convocations-Tage bestimmt werden, ehe die Stargardienser zugezogen werden können. — Auch wird dasjenige, was wegen des Militairs zu reguliren ist, ebenfalls nicht allein sofort, sondern auch hier besonders geschehen müssen, indem der Natur der Sache nach in diesen Gegenständen die beiden Länder nicht gemischt werden können, welche unter verschiedenen Herren stehen, von denen jeder jetzt dem Rheinbunde besonders und für sich beygetreten ist.

Ueber das Maaß der Hülfe, die Sr. Herzogl. Durchlaucht von Ihren getreuen Ständen begehren, und wobey Sie nur auf das durchaus nothwendige, um mit eigenen Anstrengungen Bilance halten zu können, — nur auf Billigkeit und Gerechtigkeit, in Erwägung der getragenen Lasten und der fürs allgemeine Beste gemachten, oft ihre Kräfte übersteigenden Anstrengungen, Anspruch machen, — sind die Herzoglichen Commissarien instruirt, den versammelten getreuen Ständen, vor einer dazu zu erwählenden vertrauten Committe, nöthige Auskunft zu geben.

Sollte Mecklenburgs angeborner Herzog Sich jetzt täuschen, wenn er auf seine Mecklenburger Sich verläßt? Er zweifelt nicht an ihre Treue, und bleibt ihnen in Gnaden gewogen.

Gegeben auf dem Convocations-Tage zu Rostock den 10ten September 1808.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi speciale.

Herzoglich-Mecklenburgische zum gegenwärtigen Convocations-Tage verordnete Commissarien.

August Georg von Brandenstein. Wilhelm Freyherr von Forstner.

VI.

Unterthänigste Antwort der Stände vom 1sten October 1808 auf die Resolution vom 10ten September 1808.

Durchlauchtigster ꝛc.

Aus der von Ew. Herzogl. Durchlaucht der versammelten getreuen Ritter- und Landschaft auf ihre, unterm 8ten v. M. abgegebene unterthänigste Beantwortung der Landesherrlichen Convocations-Tags-Proposition, schon am 10. ertheilten höchsten Resolution, leuchtet überall die gnädigste Absicht hervor, jede Besorgniß wegen Erhaltung unserer glücklichen Verfassung zu entfernen. Und wie entsprechend ist nicht auch dieser Landesväterlichen Absicht, die in jener Resolution deutlich genug enthaltene höchste Erklärung, daß die getreuen Stände es Ew. Herzogl. Durchlaucht Gesinnungen nicht zutrauen würden, die erlangte Souverainetät zur Aufhebung der Landes-Verfassung, der bestehenden Grundverträge und wohlerworbener Rechte, verwenden

zu wollen, und daß Höchst Dieselben zugleich auch den Grundsatz hätten, daß die durch die veränderten Zeitumstände nothwendig werdenden Veränderungen in der auf Verträgen beruhenden Verfassung um so mehr mit Uebereinkunft beider Theile geschehen müßten, da jetzt der competente oberste Richter fehle!

Wohl dem Lande, dem im Sturm der Zeiten das glückliche Loos fiel, einen Fürsten zu besitzen, der solche Grundsätze hegt und öffentlich darlegt.

Die versammelte treugehorsamste Ritter- und Landschaft hat sich, nach dieser auf das huldvolleste ihr geschehenen Eröffnung ganz beruhigt, der Berathung über den weitern Inhalt der höchsten Proposition widmen können, — und Ew. Herzogl. Durchlaucht werden in den unterthänigsten Bewilligungen, die sie nunmehro folgen läßt, allenthalben den aufopfernden Patriotismus gnädigst bemerken, durch welchen sich die Stände Mecklenburgs von jeher ausgezeichnet haben.

Doch ist die getreue Ritter- und Landschaft es sich — und der Beruhigung eines, bey ihren beabsichtigten patriotischen Aufopferungen nicht zu entbehrenden Auslandes schuldig, ihrer devotesten Bewilligung diese allgemeine Bedingung als wesentlich zu unterstellen:

daß Ew. Herzogl. Durchlaucht gnädigst geruheten, in dem zu ertheilenden höchsten Convocations-Tags-Abschiede

1) die Landes Verfassung, wie selbige in dem Landes-Grund-Gesetzlichen Erbgleiche von 1755, und den darin aufgenommenen älteren Grundgesetzen begründet ist, Landesherrlich zu bestätigen, und zugleich

2) dahin die höchste Zusicherung zu ertheilen, daß die in Folge des §. 200. des Landes-Vergleichs intendirten Abänderungen und Erläuterungen — nach vorgenommener Rathpflegung und Beliebung zwischen der Landesherrschaft und den Ständen, nicht anders vollzogen, und gültig gemacht werden sollen, als in Gemäßheit des 199sten Paragraphen desselben Landes-Vergleichs, in welchem nicht eine bloße Accession der Stände Stargardischen Kreises, sondern deren Mitberathung und Mitbewilligung eben so begründet ist, als überhaupt jede Veränderung in der Verfassung durch die Zustimmung der Stände erbvergleichsmäßig bedingt ist. Wenn Ew. Herzogl. Durchlaucht diese gnädigste Zusicherung in dem höchsten Abschiede huldvoll zu ertheilen geruhet haben werden; so wird die treugehorsamste Ritter-

ter- und Landschaft auf einer ganz nahen allgemeinen Ständischen Versammlung, die höchst erwartete Ständische Deputation zu der Bestimmung erwählen, mit Ew. Herzogl. Durchlaucht höchstzuverordnenden Commissarien an Entwürfen zu den nöthig werdenden Erläuterungen — Veränderungen und neuen Einrichtungen — zu arbeiten, und demnächst die gemachten Entwürfe zur verfassungsmäßigen Sanction zu bringen.

Diese Deputation auf dem gegenwärtigen Convocations-Tage zu erwählen, war auch schon um deswillen unthunlich, weil auf demselben die Ritter- und Landschaft des Stargardischen Kreises nicht anwesend ist, die Ew. Herzogl. Durchlaucht nach Höchst Dero Resolution vom 10ten v. M. auch schon an den Entwürfen zu den Veränderungen und neuen Einrichtungen Theil nehmen zu lassen, nicht abgeneigt sind.

Was nun die gnädigst gewärtigte unterthänigste Bewilligung eines Interimistici — zur Deckung der ungefähr 320,000 Rthlr. betragenden Geldbedürfnisse der allgemeinen Landes-Credit-Commission im Anthony-Termin künftigen Jahres — und zur Deckung des an 120,000 Rthlr. gehenden Bedürfnisses der Militair-Casse bis Johannis 1809 — betrifft; so bewilligt die versammelte treugehorsamste Ritter- und Landschaft, zu den gedachten beiden Zwecken, devotest eine außerordentliche Steuer nach dem von ihr entworfenen, auf hundert und einige siebenzig tausend Rthlr. berechnetem Modo, welchen sie sub Lit. A. ehrerbietigst anschließt. Sie bewilligt jedoch dies Aversions-Quantum von 120,000 Rtlr. zur Deckung der Ausgaben der Militair-Casse bis Johannis 1809 nur unter der devotesten, im Abschiede gnädigst zu genehmigenden Bedingung, daß Ew. Herzogl. Durchlaucht eben so auf jede Nachforderung aus dem Grunde der Unzulänglichkeit dieses Quanti Verzicht zu leisten geruhen, als die getreuen Stände hiedurch auf Alles dasjenige Verzicht leisten, was jene Summe über das Bedürfniß hinaus betragen mögte.

Da aber ein nach diesem Modo nur einmal einzuforderndes Steuer-Edict, bei weitem dasjenige nicht aufbringen würde, was die gedachten beiden Zwecke erfordern; so bewilligt die convocirte getreue Ritter- und Landschaft diese außerordentliche Steuer in der Art, daß sie in kurz auf einander folgender Frist nach demselbigen Modo zweymal eingefordert werde, und zwar

1)

1) daß die Einbringung in den gemeinsamen Landkasten, das erstemal spätestens drei Wochen a dato der Insinuation des von Ew. Herzogl. Durchlaucht auf das Schleunigste gnädigst auszuschreibenden und zu publicirenden Edicts erfolge; wobey jedoch die treugehorsamste Ritter- und Landschaft Ew. Herzogl. Durchlaucht submissest bittet:

Höchstdieselben geruheten, wegen der mit einer verzögerten Zahlung verbundenen dringenden Gefahr, den das Einforderungs-Edict insinuirenden Behörden die ungesäumteste Beschaffung solcher Insinuation einzuschärfen, und zu dem Ende ihnen die sofortige Einreichung der Insinuations-Bescheinigung aufzugeben, um eventualiter sie der Versäumniß halber verantwortlich zu machen.

2) Die zweyte Einforderung bewilliget die getreue Ritter- und Landschaft dahin, daß das Landesherrliche höchste Ausschreiben derselben so zeitig publiciret werde, daß der Termin der eintretenden Verpflichtung zu dieser zweiten Erlegung und Einsendung in den Landkasten schon auf den zweiten Februar k. J. festgesetzet werden könne.

Die getreue Ritter- und Landschaft bedingt endlich noch ehrerbietigst:

daß die Vertheilung der Aufkünfte dieser zweymal einzufordernden ausserordentlichen Steuer, nach ihren beiden Zwecken, dahin geschehe, daß

1) die Landes-Credit-Commission zur Deckung ihres Bedürfnisses im nächsten Anthony-Termin 230,000 Rthlr. und zwar in der Art erhalte, daß diese Zahlung zuvor erfolgt sey, ehe die Zahlung des unterthänigst zur Deckung der Ausgaben der Militair-Casse bis Johannis 1809, bewilligten Aversions-Quanti von 120,000 Rthlr. geschehen könne.

Der Grund dieser submissesten Bedingung liegt einzig darin, daß die allgemeine Landes-Credit-Commission nur allein durch promte Zahlungs-Leistungen die Geneigtheit der Creditoren, — einige Capital-Rückzahlungen noch einige Zeit ausgesetzt seyn zu lassen, — wird erwirken können, — auf welche zu bewirkende Aussetzung von Capital-Zahlungen doch bey der, nur zu 230,000 Rthlr. angenommenen Summe ihres Bedürfnisses ganz vorzüglich gerechnet worden ist.

Es

Es wird jedoch der Credit-Commission nicht nur zu überlassen, sondern auch zu empfehlen seyn, daß sie nach Möglichkeit und soweit es ohne Nachtheil ihrer Casse geschehen könnte, der Militair-Casse schon von der erstmaligen Einforderung einige Einflüsse zukommen lasse, wenn sie zuvor dem Directorio der Receptur des Landkastens davon die Anzeige macht, damit dieses die Anweisung zur Einsendung der zugestandenen Summe an die Militair-Casse geben könne. Sobald jene 230,000 Rthlr. an die Landes-Credit-Commission bezahlt worden, würde

2) mit der Zahlung der unterthänigst bewilligten Aversions-Summe von 120,000 Rthlr. an die Militair-Casse der Anfang gemacht werden.

Sollten die Aufkünfte des Edicts nicht zureichend seyn, das bewilligte Aversions-Quantum ganz zu zahlen; so wird die Deckung dieses Ausfalls allen contribuirenden Theilen zufallen, — so wie, wenn sie einen Ueberschuß gewähren sollten, derselbe Ew. Herzogl. Durchlaucht und der getreuen Ritter- und Landschaft gemeinschaftlicher Disposition vorbehalten bleibt.

Um aber die Verlegenheit einigermaaßen zu decken, in welche die Militair-Casse, durch den nicht zu vermeidenden Vorzug der Landes-Credit-Commissions-Casse in Erhebung der Gelder, auf einige Zeit gesetzt werden könnte; zugleich aber auch, um einen neuen Beweis ihrer aufopfernden Anhänglichkeit zu geben, bewilligt die getreue Ritter- und Landschaft einen Vorschuß in der Art:

daß der Engere Ausschuß beauftragt seyn wird, — sogleich nach geschlossenem Convocations-Tage eine, bis zum 10ten November d. J. zur Einsendung in den Landkasten fällige Anlage von 5 Rthlr. Rztel auf die Hufe der Ritterschaftlichen und Kloster-Güter, — der District-Oerter und Cämmerey-Güter — auch des Oeconomie-Dorfes Bergrade, so auszuschreiben, daß ein Jeder berechtigt seyn solle, demnächst diese 5 Rthlr. à Hufe von der ordentlichen, seiner Zeit zu entrichtenden Landes-Contribution, wieder in Abzug zu bringen.

Wenn Ew. Herzogl. Durchlaucht diesen zur Bedingung der Anlage gemachten Abzug von der ordentlichen Contribution in dem gnädigst zu ertheilenden Convocations-Tags-Abschiede huldvoll zu genehmigen geruhen; so wird der Engere Ausschuß im Stande seyn, — nach

ein-

eingezahlter Anlage, die ungefähre Summe von 20,000 Rthlr. Ma-tel an die Militair-Caſſe einzuſenden.

In Anſehung der, von Ew. Herzogl. Durchlaucht in der höchſten Propoſition gleichfalls zum Gegenſtande der Convocations-Tags-Verhandlungen gnädigſt gemachten Einrichtungs-Art der Recrutirung des Bundes-Vertragsmäßigen Militair-Contingents aus Einländern, hat die getreue Ritter- und Landſchaft ſolche Beſchlüſſe genommen, die größtentheils ganz den Ideen der für dieſen Gegenſtand erwählt geweſenen Committe, welche Ew. Herzogl. Durchlaucht bereits aus den Mittheilungen der höchſtverordneten Herren Commiſſarien kennen, angemeſſen ſind; — nur daß die Ritter- und Landſchaft ſich überzeugt gehalten hat, es ſey vorzüglicher, da es hier einen, in unſerm Vaterlande noch ganz neuen — und ſo mannigfaltige Erwägung erfordernden Gegenſtand gilt, — dieſe Vorſchläge nur auf die gegenwärtig erforderliche Completirung des Contingents, folglich nur proviſoriſch, in Anwendung zu bringen.

Erhielten nun die Ideen der Committe bereits Ew. Herzogl. Durchlaucht höchſten Beyfall, ſo werden ſich deſſelben auch jetzt die, in Gemäßheit derſelben ausgeführten Ständiſchen unterthänigſten Vorſchläge zu erfreuen haben.

Dieſe unterthänigſten Vorſchläge umfaſſen aber natürlich ein zu großes Detail, als daß es möglich geweſen wäre, ſie geordnet ſchon heute dieſer unterthänigſten Antwort auf die Propoſitions-Gegenſtände anſchlieſſen zu können. Der Engere Ausſchuß wird jedoch beauftragt werden, ſie in wenigen Tagen ehrerbietigſt nachzureichen.

Ueber eine weitere gemeinſame devoteſte Beantwortung der höchſten Propoſition, hat ſich die getreue Ritter- und Landſchaft nicht mit einander vereinigen können, und es iſt daher nöthig geworden, die ritterſchaftliche privative unterthänigſte Antwort ſub Litt. B. und die privative landſchaftliche ſub Litt. C. unterthänigſt anzuſchlieſſen.

Auch Deputati Roſtochienſes haben ihre ſubmiſſeſte Erklärung über den ganzen Inhalt der Propoſition beſonders, und zwar in demjenigen Dictamine ad Protocollum niedergelegt, welches wir ſub Litt. D. ſubmiſſeſt überreichen.

Unerschütterlich ist die Treue, mit der wir unter Versicherung der tiefsten Verehrung verharren, als

Ew. Herzogl. Durchlaucht

unterthänigste

Rostock, den 1 October 1808.

auf gegenwärtigem Convocations-Tage versammelte Landräthe, Landmarschälle und Uebrige von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg.

Anmerkung. Die Anlage A. ist der Entwurf von dem am 22sten October 1808 erlassenen ausserordentlichen Contributions-Edicte, welches nachhin in dieser Sammlung mit aufgenommen werden soll. Die Anlagen B. und C. konnte ich bis jetzt in einer zuverlässigen Abschrift nicht erhalten, weshalb ich auch die Anlage D, welche ohne die andern unverständlich seyn würde, weggelassen habe. Ich hoffe selbige jedoch nachliefern, und diese Lücke ausfüllen zu können.

Der Redacteur.

VII.

Convocations-Tags-Abschied vom 4ten October 1808.

Seiner Herzogl. Durchlaucht, Herr Friederich Franz, Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc., unser gnädigster Herzog und Herr, geben mit Entbietung Ihres gnädigsten Grußes, Ihrer auf gegenwärtigem Convocations-Tage versammelten getreuen Ritter- und Landschaft, auf ihre Erklärung ad Capita proposita vom 1sten d. M., hiemit folgenden Bescheid:

Sr.

Sr. Herzogl. Durchlaucht hätten wohl gewünscht und erwartet, durch eine einstimmige Erklärung Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft Sich in dem angenehmen Fall zu sehen, daß Sie Sich der Liebe und Anhänglichkeit Ihrer getreuen Unterthanen ohne alle gemischte Empfindung hätten erfreuen, und ihre Vorträge, Anerbietungen und Wünsche bloß annehmen und genehmigen können, und sehen Sich jetzt ungerne von den dissentirenden Partheyen, als Landesherr, zur Entscheidung aufgefordert.

Mit gnädigstem Wohlgefallen erkennen Sie indessen, daß alle Theile, sowohl Ritter- und Landschaft, als auch insbesondere Ihre erbunterthänige Stadt Rostock, in der Bereitwilligkeit Ihren Fürsten zu unterstützen Sich gleich sind, und so nehmen Sie es gnädigst gerne an,

1) daß Ihrer Renterey Zwey Millionen Thaler N$\frac{2}{3}$tel Capital-Schuld mit den Zinsen von Antonii 1809 exclusive an, jedoch nach Auswahl der Herzoglichen Cammer, in billiger Uebereinkunft mit den Ständen, abgenommen, und in einen allgemeinen Tilgungs-Fonds gelegt werden, über dessen Completirung, Einrichtung, Dotirung und Administration weiter unten geredet werden soll;

2) daß die Landes-Klöster ausserdem Ihrer Renterey eine, ihren näher zu untersuchenden Kräften angemessene Hülfe aus den sich ergebenden Ueberschüssen leisten, vorläufig aber zu den dringendsten Bedürfnissen des Augenblicks 80,000 Rthlr. mit den etwanigen Umsatz-Kosten für dieselbe verwenden sollen;

3) daß durch ein zweymahl auszuschreibendes Edict,
   a) zuförderst die eben so dringenden Bedürfnisse der bisherigen allgemeinen Landes-Credit-Commission mit 230,000 Rthlr. gedeckt, und zugleich
   b) für die nothwendigsten Kosten des Herzoglichen Militairs bis Johannis 1809, ausser der bisherigen und fortwährenden gewöhnlichen Kriegs-Casse, und ausser den Beyträgen für die Districts-Husaren, annoch mit 120,000 Rthlr. gesorgt werden soll.

Das zu solchem Endzwecke vorgelegte Edict, werden Sr. Herzogl. Durchlaucht näher prüfen, und demnächst die deshalb erbetenen Verordnungen förderſamst erlassen.

4) Erkennen Sr. Herzoglichen Durchlaucht es mit gnädigstem Wohlgefallen, daß gesammte Stände im Einverständniß nicht allein

a) die nothwendige Recrutirung des Militairs aus Einländern, nach Maaßgabe Ihrer Landesväterlichen Wünsche und Absichten, zu übernehmen bereit sind, worüber Sie den angekündigten Plan forderſamst gewärtigen, auch solchen bey mehrerer Muße gerne noch besser ausarbeiten lassen wollen; sondern auch

b) Höchstdieselben zu den Kosten des Militairs und dessen, was dahin gehört, der Legationen und der Landes-Civil-Administration, angemessener und im mehrerem Verhältniß zum wahren Bedarf, als bisher geschehen ist, unterstützen wollen.

Wären gesammte Stände sich, wie Sr. Herzogl. Durchlaucht es gewünscht hätten, nicht nur über diese Bewilligungen, Anerkennungen und Grundsätze im Allgemeinen, sondern auch über die Mittel ihrer Ausführung, und die Art ihrer Anwendung einig; so würde Sr. Herzogl. Durchlaucht nichts weiter übrig bleiben, als ihnen für ihre Treue, ihre Anhänglichkeit an Ihren Fürsten, und ihren Patriotismus zu danken. Sie thun dies auch jetzt hier mit gerührtem Landesväterlichen Herzen, und wiederholen ihnen die schon ertheilte Landesherrliche Versicherung, daß es Ihre Absicht nicht sey, eine Landes-Verfassung aufzuheben, die eine solche Stimmung der Unterthanen gegen ihren Herrn seit einem halben Jahrhundert erhalten hat, und bey welcher solche Unterthanen sich glücklich fühlten.

Allein die Abstimmigkeit der verschiedenen Stände unter sich über so manche, mehr oder minder wichtige Puncte, machen es Sr. Herzogl. Durchlaucht doch auch immer einleuchtender, daß diese sonst glückliche Verfassung ihre Mängel habe, und fordern Ihre Landesherrliche Pflicht auf, diesen Mängeln nachzuspüren, und das Fehlerhafte der bisherigen Landes-Verfassung, so wie dasjenige, was darin nicht mehr auf gegenwärtige Zeiten paßt, nach den bereits eröfneten Grundsätzen abzuändern und zu verbessern.

Dies soll die Arbeit der Commissarien seyn, welche Sr. Herzogl. Durchlaucht ernennen werden, um mit der gnädigst geforderten und in der Erklärung ad Capita proposita unterthänigst vorläufig angekündigten, ohnfehlbar aber auf dem nächsten Convente zu wählenden

stän-

ständischen Deputation zu arbeiten. Bis zu dieser nähern Bearbeitung, und bis dahin, daß Sr. Herzogl. Durchlaucht diese Arbeiten gesehen und geprüft, auch nach Befinden Ihre getreuen Stände weiter darüber gehört haben werden, bleibt alles ausgesetzt, was Höchst-Dieselben nicht zur Berichtigung und Vereinigung der abstimmigen Erklärungen hier sofort gnädigst bestimmen lassen.

1) Genehmigen, entscheiden und bestätigen Sr. Herzogl. Durchlaucht, daß die künftige allgemeine Abtragungs-Casse, zu ihrer mehreren Sicherheit und ihrem größeren Credit, ganz für sich, geschlossen und abgesondert bleibe, — und dabey, theils auf die zu etablirenden indirecten Steuern, theils auf ein, mit dem Ertrag derselben in ein billiges Verhältniß zu setzendes Edict, welche zusammen mindestens 8 pro Cent respective zu Bestreitung der Zinsen, und einem immer wachsenden Abtrag an Capital, aufbringen sollen, fundiret werde; und nach Erreichung ihres Zwecks, nemlich der gänzlichen Abbezahlung der jetzt in dieselbe gelegt werdenden Schulden, wiederum, so wie die dazu erforderlich und angewiesen gewesenen Beyträge, aufhöre.

2) Daß in diese Casse, wozu alle Theile Ihrer gegenwärtigen Lande schon verkündeter Maaßen beytragen sollen, die 2 Millionen Cammerschulden, die gemeinsamen Schulden der Ritter- und Landschaft beym Landkasten zu gleichen Theilen, so viel sie vereinbaren werden, und aus billigen Gründen, welche gelten zu lassen, auch die Landschaft sich gewiß zur Ehre rechnen wird, auch die 231,000 Rthlr. Gold, deren die Ritterschaft in ihrer besonderen Erklärung erwähnet; — endlich aber und vor allen Dingen, die gegenwärtigen Schulden der bisherigen allgemeinen Landes-Credit-Commission, in so weit sie Antonii 1809 nicht abgetragen seyn werden, eingelegt werden sollen.

3) Daß aber die Einforderung der Sublevations-Beyträge für die Bequartirten, nach dem einmahl deshalb erlassenen Edicte, da der Engere Ausschuß kein anderes vorgeleget hat, bis zum Monat December dieses Jahrs inclusive fortgesetzt werden muß: und die Summe, welche dadurch aufkommen wird, kann nicht uneingefordert bleiben, und in die allgemeine Abtragungs-Casse geschoben werden, weil deren baare und baldige Einhebung die sehr gelitten habenden Städte eben so sehr bedürfen, als das ein so großes Interesse dabey habende platte Land.

freyen Verkauf, und von den unmittelbar vom Auslande gezogen werdenden, sonsten an sich versteuerbaren Waaren, nicht unbillig zu suchen seyn möchte, welches allenfalls der Deputation unter Leitung der Herzogl. Commissarien vorbehalten bleibt; so verlangen Sr. Herzogl. Durchlaucht, daß diese 20,000 Rthlr. aus der allgemeinen Abtragungs-Casse gezahlt werden.

7) Aus allem diesem folgt schon von selbst:

a) daß von garantirten Hufen künftig nicht weiter die Rede sey,

b) daß sowohl die bisher steuerbare als steuerfreie, mithin die ganze catastrirte ritterschaftliche Hufe, zu den stehenden und ordinairen Staats-Lasten nur 22 Rthlr. M⅔tel jährlich contribuire,

c) daß die Bauhülfen mit der von den Städten billig erwähnten Modification künftig aufhören,

d) daß alle Exemtionen, wie vorher gesagt, wegfallen,

e) daß die Stadt Rostock aus der Accise künftig 6000 Rthlr. weniger als bisher erhalte.

8) Zu der Bewilligung des zehnten Theils der Städtischen Accise statt der bisherigen Vigesima können Sr. Herzogl. Durchlaucht Sich nicht entschliessen; Seiner Herzoglichen Durchlaucht haben Sich aber gnädigst vorgenommen, auf würksamere Mittel zur Abtragung der Städtischen Schulden ernstlichen Bedacht zu nehmen.

9) Wegen des bisher zugestandenen 5ten Pfennings behalten Sr. Herzogl. Durchlaucht Sich noch Landesherrliche Bestimmung bevor.

10) Eben so reserviren Sie Sich, nach näherer Prüfung, die Bewilligung der von der Stadt Rostock gewünschten Prolongation und Verdoppelung des Schosses.

Im Allgemeinen freuen Sich Sr. Herzogl. Durchlaucht des Ihnen bezeugten Vertrauens Ihrer getreuen Stände, und werden Sich nach wie vor bemühen, es zu rechtfertigen und zu verdienen. — Der Wunsch, die brüderliche Eintracht mit dem Stargardischen Kreise zu erhalten, hat Ihren gnädigsten Beyfall, und Sr. Herzogl. Durchlaucht werden dazu beitragen, was Sich für Sie geziemet. Sie können nicht vermuthen, daß die aus diesem Kreise zu einer Theilnahme an den, in Sr. Herzogl. Durchlaucht, unsers gnädigsten Herrn, Landen belegenen Klöstern Berechtigte gegen die billigen Beiträge der Klöster etwas einwenden werden; wäre es aber möglich, so geneh-

nehmigen und bestätigen Sr. Herzogl. Durchlaucht die Deckung ihrer Ritter- und Landschaft wegen der 80,000 Rthlr. in der vorgeschlagenen Maaße, und behalten Sich sodann überhaupt wegen der Kloster das Weitere bevor.

Sollte nun noch ein oder anderer einzelner Punct einer weiteren Erörterung bedürfen; so wird er sich vorläufig in der von den getreuen Ständen selbst anerkannten Landesväterlichen Denkungsart Sr. Herzogl. Durchlaucht finden. Sie wiederholen hier die feierliche Versicherung dieser Gesinnungen, erklären Sich bereit, etwanige billige weitere Vorstellungen allezeit mit Landesväterlicher Milde aufzunehmen, und entlassen so in Gunst und Gnaden Ihre, auf gegenwärtigem Convocations-Tage gehorsamlich erschienene Ritter- und Landschaft.

Gegeben auf dem Convocations-Tage zu Rostock den 4ten October 1808.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi speciale.

Herzoglich-Mecklenburgische zum gegenwärtigen Convocations-Tage verordnete Commissarien.

August Georg von Brandenstein. Wilhelm Freyherr von Forstner.

Inhalt des erſten Heftes des erſten Bandes.

I. Rheinbundsacte vom 12ten Julius 1806 — — S. 1.

II. Acceſſionsacte Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Schwerin zum rheiniſchen Bunde vom 21ſten April 1808 — — — — — — — 15.

III. Convocationstags-Propoſition vom 1ſten September 1808 — 17.

IV. Unterthänigſte vorläufige Antwort der Ritter- und Landſchaft auf die Landesherrliche Convocationstags-Propoſition vom 8ten September 1808 — — — — — 24.

V. Reſolutio Sereniſſimi vom 10ten September 1808 auf die unterthänigſte Antwort der Stände vom 8ten Sept. 1808 — 31.

VI. Unterthänigſte Antwort der Stände vom 1ſten October 1808 auf die Reſolution vom 10ten September 1808 — — 44.

VII. Convocationstags-Abſchied vom 4ten October 1808 — 50.

Mecklenburgische Gesetze
und
auf die Rechtsgelehrsamkeit Bezug habende Urkunden.

Zweites Heft.

VIII.

Cammer-Circular, worin den Post-Comtoirs aller Postverlag für Untergerichte oder Privatpersonen verboten wird.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc.

Wir haben mißfällig bemerkt, daß mehrere unserer Post-Comtoirs, des längst gegebenen Verbotes ungeachtet, einen oft bedeutenden Post-Verlag für Untergerichte, oder wohl gar für Privat Personen machen, dadurch sich in Verwickelungen, Unsere Post-Cassen aber in Schaden und Nachtheil bringen. Diesemnach erneuern Wir das vorgedachte Verbot, und befehlen Unseren gesammten Post-Officianten gnädigst ernstlichst: sich darnach auf das genaueste zu richten, so lieb ihnen ist, die jedesmalige Erstattung des, durch solchen Verlag für Unsere Post-Casse verloren gegangenen Rückporto, und eine dem Verlag gleichkommende Geldstrafe, zu vermeiden. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 13 September 1808.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

C. W. Brüning.

IX.

Verordnung, daß Banknoten, Wechsel oder Obligationen, wenn sie nicht in Gegenwart der Post-Officianten eingelegt und versiegelt worden, auf den Posten nicht angenommen und keine Scheine darüber ertheilt werden sollen.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc.

Wann es die Erfahrung noch jüngst gelehret hat, daß der Gebrauch, Briefe mit Wechseln und Papieren von Geldeswerth, gleich andern blos einfachen Briefen, versiegelt auf die Post zu geben, ohne vorher den Post-Officianten die so nöthige Ueberzeugung von der Wahrheit des angeblich darin enthaltenen Werths verschafft zu haben, sehr unzuläßig ist, maaßen dadurch zu allerley Betrügereyen und Beeinträchtigungen Unserer Postaufkünfte die Mittel und Wege an Hand gegeben werden: so haben Wir Uns zu Vermeidung derselben und der häufigen Porto-Defraudationen bewogen gefunden, nach dem Vorbilde einer bereits in den Königlich-Dänischen Staaten bestehenden Verfügung, wegen Versendung von Banco-Noten mit der Post, nachstehende Verordnung für die hiesigen Lande zu erlassen. Solchemnach werden sämmtliche Unsere Post-Officianten, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, auch ernstlich befehliget: hinführo keine versiegelten Briefe, angeblich mit Banconoten, Wechseln, oder Original-Obligationen beschweret, anzunehmen, vielmehr haben sie, wenn solche Papiere mit der Post versandt werden sollen, selbige sich zuvor von dem jedesmaligen Aufgeber, zum Nachzählen der darin enthaltenen Summe vorzeigen, auch sie sodann in ihrer, der Post-Officianten Gegenwart, von dem Absender in das Brief-Couvert einlegen zu lassen. Dieser hat das Couvert demnächst in der Mitte mit seinem eigenen Pettschaft zu versiegeln, welchem darauf Postwegen das Postsiegel zu beiden Seiten, auf den beiden schräge zusammen laufenden Ueberschlägen des Couverts beizudrücken ist. Auch ist dem Absender sodann eine Bescheinigung über die, in den abgesandten Banco-Noten, Wechseln oder Original-Obligationen enthaltene Summe zu ertheilen.

Unsere

Unsere Post-Officianten haben über die pünktliche Befolgung dieser Vorschrift auf das genaueste zu halten, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und nach Befinden angemessene Ahndung, auch den Ersatz alles aus der Nichtbefolgung entstandenen Schadens, zu vermeiden. Und damit sich endlich Niemand mit der Ungewißheit oder Nichtkenntniß dieser Verordnung entschuldigen möge; so haben Wir den Inhalt derselben durch die hiesigen Intelligenzblätter und den Hamburger Correspondenten gemeinkündig machen lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30 September 1808.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

X.

Cammer-Circular an die Zollbedienten und Zollberechner, zollpflichtige Gegenstände und Waaren auf irrthümliches Ersuchen obrigkeitlicher Zollfreypässe nicht zollfrei passiren zu lassen, sondern zuvor genaue Untersuchung deshalb anzustellen.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc.

Da es vorgekommen ist, daß von einzelnen Behörden Zollfreypässe auf Gegenstände ausgestellt worden, die gesetzlich nicht zollfrey sind, und dadurch auf den Zollstätten leicht Irrthümer und Mißgriffe zum Nachtheil der Zoll-Intraden veranlaßt werden können: so werden sämmtliche Unsre Zoll-Bediente und Land-Zollberechner hierdurch gewarnet, und gnädigst ernstlich angewiesen: durch dergleichen in den Pässen etwa angebrachtes zudringliches Ersuchen der ausstellenden Obrigkeiten, auf keine Weise sich verleiten zu lassen, ihrer Pflicht uneingedenk, zollpflichtige Gegenstände und Waaren zollfrey passiren zu lassen, vielmehr solche Gegenstände mit den Zollgesetzen desto genauer zu vergleichen, und nur nach deren aufmerksamen Prüfung pflichtmäßig zu beurtheilen: ob ohne Rücksicht auf ein solches Gesuch,

nach Bewandniß der, in dem Zoll-Passe richtig angegebenen Thatsachen und Umstände, die Zollfreyheit gesetzlich zuzulassen stehet, oder nicht. An dem geschieht unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3 October 1808.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich-Mecklenburgische Cammer.

C. W. Brüning.

XI.

Verordnung, wodurch das Verbot der Viehmärkte vom 7 November 1807 wieder aufgehoben wird, jedoch kein Rindvieh vom Auslande ohne obrigkeitliche Bescheinigung der Gesundheit des Viehes in einem Umfange von 4 Meilen, sowohl des Orts der Herkunft als der unterwegs berührten Oerter, über die Landesgränze hereingelassen werden soll.

Friederich Franz v. G. G. s. H. z. M. ꝛc.

Nach Eingang der beruhigendsten Nachrichten von den seit mehreren Monaten Gottlob gänzlich aufgehört habenden ansteckenden Rindvieh-Krankheiten in den benachbarten Pommerschen Landen, finden Wir Uns bewogen, Unsre Patent-Verordnung vom 7ten November 1807, so viel die einstweilige Einstellung der Rindvieh-Märkte betrifft, gänzlich wieder aufzuheben, mithin den freien Verkehr mit dem Rindvieh auf den Jahrmärkten wiederum zu gestatten. Jedoch werden die Auswärtigen hiedurch ausdrücklich angewiesen, sich mit obrigkeitlichen Pässen zu versehen, in welchen sowohl von der Obrigkeit des Orts, wo das Vieh herkömmt, als der unterwegs bis zur Grenze berührten Oerter, durch deren Unterschriften bescheiniget wird, daß seit sechs Wochen an dem Orte und in einer Entfernung von vier Meilen keine Krankheit unter dem Vieh grassirt habe; und soll, ohne Vorzeigung solcher obrigkeitlichen Pässe, überhaupt kein Rindvieh

so

so wenig für Auswärtige als für einheimische Eigenthümer über die Landesgränze herein gelassen werden. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16 October 1808.

Friederich Franz.

(L. S.)

C. Krüger.

XII.

Contributions-Edict *) vom 22 October 1808 **), wodurch zur Aufbringung gegenwärtiger Landesbedürfnisse eine Landessteuer ausgeschrieben wird.

Wir Friederich Franz, v. G. G. s. H. z. M. ꝛc.

Entbieten allen Unsern Landes-Collegien, auch Hof- und Militair-Bedienten, Räthen und Beamten, Unserer Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, Unserer Universität zu

*) In den bisherigen Sammlungen Mecklenburgischer Gesetze sind freilich die Contributions-Edicte nicht aufgenommen worden, und ich würde solches ebenfalls für überflüssig gehalten haben, wenn es bei den sonst üblichen Contributionen geblieben wäre. Allein da durch dieses Edict, den Verhandlungen des Convocationstages gemäß, ein ganz neues Steuersystem in den hiesigen Landen eingeführt ist, und dasselbe in manchem Betrachte von fortdauernden Folgen seyn dürfte, so hielte ich es zur Vollständigkeit um so nothwendiger, dasselbe hier nicht zu übergehen, als die Ausgabe von wenigen Groschen mit der Unbequemlichkeit, bei etwanigen Vorkommenheiten solches mühsam wieder aufzusuchen, in keinem Verhältnisse steht.

Der Herausgeber.

**) Nach der chronologischen Ordnung sollte jetzt das Militairdienst-Reglement für die Chefs und Commandanten der Herzoglichen Truppen vom 19 October 1808 folgen, ich habe es aber bis jetzt aller angewandten Mühe ungeachtet nicht erhalten können, weil solches nur, als blos für das Militair-Büreau bestimmte Instruction, schriftlich ausgefertigt ist, und nicht als ein zur öffentlichen Bekanntmachung geeignetes Gesetz zur Zeit angesehen wird.

Der Herausgeber.

zu Rostock, und gesammter Geistlichkeit Unserer Lande, auch insgemein jedem Unserer Unterthanen und Landes-Einwohner in Unsern Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, in Unserm Fürstenthum Schwerin, so wie der Herrschaft Wismar, mit Inbegriff der Städte Rostock und Wismar, der Kloster-Rostocker Districts-Städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Güter, respective Unsern gunstgnädigen auch gnädigsten Gruß, und fügen hiemit öffentlich zu wissen: daß, da sowohl die dringenden Bedürfnisse der bisherigen allgemeinen Landes-Credit-Commission zur Deckung der Kriegsausgaben des vorigen Jahres, als auch die nothwendigsten Kosten der Herstellung Unsers Militairs, es unvermeidlich machen, eine zwiefache außerordentliche allgemeine Landes-Contribution auszuschreiben; Wir die von Unserer auf dem Convocations-Tage zu Rostock versammelt gewesenen getreuen Ritter- und Landschaft zu solchem Zweck Uns vorgelegten Vorschläge, nach deren näherer Prüfung, genehmiget, mithin die erforderliche zwiefache außerordentliche Contribution hiemit solchergestalt landesherrlich verkündiget haben wollen, daß selbige in nachstehender Maaße zweimal, nämlich zuerst spätestens binnen drei Wochen nach der Insinuation dieses Edicts, und zum andernmale zum 2ten Februar kommenden Jahres eingefordert werden solle.

Erster Abschnitt.

Von den Domainen und Ritterschaftlichen Gütern des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises, wie auch des Fürstenthums Schwerin und der Herrschaft Wismar, mit Inbegriff der Kloster-Rostocker Districts-Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter.

1) Die Gutsbesitzer, es mögen solche Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbraucher seyn, jeden Standes und Geschlechts, geben von jeder catastrirten Hufe der ritterschaftlichen und Kloster-Rostockschen Districts-Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Güter 8 Rthlr. Sie befreien dadurch sich, ihre Frauen und die bey ihnen domicilirenden Kinder, jedoch geben sie von ihren etwa habenden Activis, soweit selbige die Passiva übersteigen, eben so, wie es hernach in der Classe der Exemtorum bestimmt werden wird.

So-

Sowohl in den Domainen, als ritterschaftlichen und übrigen vorbenannten Gütern tragen bei,

2) Die Lehnschulzen 8 Rthlr.

3) Die Lehnbauern 6 Rthlr.

4) Alle Pächter, ohne Unterschied des Standes, insoferne sie wirkliche Pächter sind, geben von der contractmäßigen Pension, für jedes Hundert, in den Domainen, in den ritterschaftlichen und übrigen Gütern 1 Rthlr. 16 ßl. wobei sich von selbst versteht, daß der Unterschied zwischen Haupt- und After-Pächtern der Landgüter, zur Befreiung vom Beitrage, nicht in Betracht kömmt, sondern vielmehr, nach dem hier zum Grunde liegenden Gesichtspunct des Erwerbes, ein jeder von seiner Pachtsumme für sich beiträgt. Der Begriff der Pächter ist allein für sich auf die Sülzer Saline und deren Pachtinhaber nicht anwendlich, weil zugleich Handels-Gewerbe damit verbunden ist, daher also selbige, um dieserhalb weiterhin nicht ergriffen zu werden, von ihrem Pacht-Quanto 3 pro Cent erlegen.

5) Pachtmüller erlegen für jede 25 Rthlr. des Pacht-Quanti 24 ßl. Würde die Pacht ganz, oder zum Theil in Naturalien gegeben; so wird der Betrag der Naturalien nach den jetzigen Preisen auf Geld reducirt. Eine Grützquerre, allenthalben wo keine Mühle ist, in allem 2 Rthlr.

6) Holländer, Schäfer und sonstige Pächter, von dem contractmäßigen Pacht-Quantum für jede 25 Rthlr. in den Domainen und ritterschaftlichen auch übrigen Gütern 12 ßl.

7) Setzschäfer von jeden Fünf und Zwanzig ihres contractlichen Antheils an den Schaafen 1 Rthlr.

8) Pacht-Krüger und Pacht-Fischer von jeden Fünf und Zwanzig Rthlr. ihrer Pacht, wie bisher, 16 ßl. Pachtgebende Tabacks-Planteurs von jeden Fünf und Zwanzig Rthlr. 32 ßl. Diejenigen Tobacks-Planteurs hingegen, welche nach Antheil empfangen, geben von jeden 100 □ Ruthen, die bepflanzt worden sind, 24 ßl. Alle Schmiede geben jeder 1 Rthlr. Sind mehrere dieser letztern und sonstigen Nahrungs-Betriebe in einer Person vereinigt, so wird sie, wenn der Beitrag von derselben nach Procenten angesetzt ist, durch die Erlegniß für die eine Handthierung nicht von der Erlegniß für die andere befreiet, sondern die Beiträge werden vom Ganzen der Pachtsumme, die aus einer jeden Handthierung aufkömmt, nach vorstehen-

stehenden Ansätzen wahrgenommen, und von der unter 25 Rthlr. gehenden Summe wird die Erlegniß nach solchem Maaßstabe doch berechnet.

9) Alle Handwerker auf dem Lande, ohne Unterschied, ob sie frei oder unterthänig sind, wie auch Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, 1 Rthlr. Schulmeister ohne Handwerk 32 ßl.

10) Ziegel- Kalk- und Potaschbrenner, Theerschwäler, Salpetersieder, Molden- und Stabholzhauer, Sponreißer und Pfeiffenmacher, Lementirer, Säger, Decker, Teich- und andere Gräber, auch überhaupt alle Nahrung und Handthierung treibende Leute, welche nicht eigentlich zum Gute gehören, oder ein Handwerk ausüben, als Fischfahrer, Aschfahrer, Theerfahrer und dergleichen, geben 1 Rthlr. 16 ßl.

11) Ledige Manns- und Frauens-Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen, sie mögen unterthänig seyn oder nicht, 1 Rthlr.

12) Kessel- und Sensenträger und Kesselflicker 2 Rthlr. Deren Gesellen 1 Rthlr. und Jungen 24 ßl. Da diese gemeiniglich herumziehende Leute sind, welche ihre Niederlage in den Krügen und Dörfern auf gewisse Zeit machen, so werden sie da wahrgenommen, wo die Insinuation des Einforderungs-Edicts sie gerade trifft, es wäre denn, daß sie ihren stetigen Aufenthalt in einer Stadt Unsrer Lande, oder in einem Gute, nachwiesen, woselbst sie sodann mit herangezogen werden können. In solchem Falle befreiet der gegen Quitung geleistete Beitrag sie von weiterer Nachforderung. Jedoch muß die Quitung namentlich auf Gesellen und Jungen gerichtet seyn, wenn solche davon liberirt werden sollen.

13) Glashüttenmeister 8 Rtl. Deren Gesellen 1 Rtl. 16 ßl.

14) Scharfrichter und Fröhner 3 Rthlr. Abdecker und Knechte 32 ßl.

15) a. In Unsern Domainen entrichten, anstatt der auf die Hufen der unter Nro. 1. benannten Güter haftenden Abgaben, als eine Grundsteuer: der Vollhüfner 8 Rthlr., der $\frac{3}{4}$ und $\frac{5}{8}$ Hüfner 6 Rthlr., der $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{8}$ Hüfner 2 Rthlr., der $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Hüfner 2 Rtl., der $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{8}$ Hüfner 1 Rthlr., der Büdner 32 ßl., die Büdner in Warnemünde 24 ßl., der Voigt zu Warnemünde giebt 2 Rthlr. — b. In den ritterschaftlichen und andern Gütern dieses Abschnitts,

als

als worin durch die unter Nro. 1. bestimmte Abgabe von der Hufe bereits die Grundsteuer erlegt wird, geben als eine Personal-Abgabe, der Vollhüfner 4 Rthlr., der Halbhüfener 3 Rthlr., der Viertelhüfener 2 Rthlr., der Achtelhüfener 1 Rthlr.; und kommt dies nicht dem Gutsherrn zu Gute, wie in den vorigen extraordinairen Contributions-Edicten. — c. In Domanial- ritterschaftlichen und übrigen Gütern: Einlieger, Hirten, Tagelöhner, Knechte und so weiter 24 ßl., Mädchen und Jungen 8 ßl.,

Nota. Knechte, Jungen und Mädchen, wenn sie auch Kinder ihrer Brodherren sind, geben doch das vorbemerkte.

— d. Auf den Höfen: Inspectoren 3 Rthlr., Unterschreiber 1 Rthlr. 16 ßl., Haushälterinnen 32 ßl., Cammerjungfern, wenn sie 15 Rtl. und darüber Lohn bekommen 24 ßl., Cammerjungfern unter 15 Rtl. wie übrige Dienstmädchen. Haus-Erzieherinnen und besoldete Gesellschafterinnen 1 Rthlr. 16 ßl. Köche und Hausofficianten 2 Rtl., Jäger 1 Rthlr., Holzwärter 32 ßl., Kunst- und verlehrbriefte Gärtner 1 Rtl., Küchengärtner 32 ßl., Bediente 32 ßl., Kutscher 32 ßl. Statthalter, Vorhäker und andere Deputatisten 32 ßl., Schäferknechte auf Lohn 1 Rthlr., Schäferknechte, welche statt des Lohns Freischaafe oder einen Antheil an der Schäferei haben, von jeden Fünf und Zwanzig Schaafen 1 Rthlr., Dienstmädchen und Jungen 8 ßl. — e. Mühlenbursche 1 Rthlr. 24 ßl.

16) Die auf dem platten Lande befindlichen Wehr- und Neben-Zöllner geben, jeder 1 Rthlr.

In den Flecken wird von den Häusern und Gewerbe nach dem Maaße gesteuert, wie im zweiten Abschnitt von den Städten vorgeschrieben ist. Damit aber in Hinsicht der Steuer von den Häusern keine Prägravirung eintrete, weil die Flecken kein Cataster haben; so wird, den Unterschied eines vollen oder ganzen Hauses, eines halben Hauses, eines Viertelhauses oder Bude, nach dem Verhältniß des Hauses zu bestimmen, dem gewissenhaften Ermessen der Obrigkeit überlassen; so wie von den Exemtis, als solchen, die Steuer nach dem Modo Exemtorum wahrgenommen wird.

17) Alle diejenigen auf dem platten Lande, welche Pferde aufkaufen und — a. Messen beziehen, geben besonders von diesem Betriebe 16 Rthlr. — b. Beziehen sie keine Messen, sondern nur

Jahrmärkte in- und außerhalb Landes, jedoch mit Koppelschnuren 12 Rthlr. — c. Lieferanten aus Lieferungs-Accorden außerhalb Landes, wenn sie nicht schon als Pferdehändler steuern, gleich dem, der Messen bezieht 16 Rthlr. — d. Lieferanten aus Ein- und Verkauf auf dem platten Lande 8 Rthlr.

18) Alle sonstige Viehhändler und Lieferanten 4 Rthlr. Diese Erlegnisse werden, ohne Rücksicht auf sonstiges Erlegniß aus diesem Modo, noch auf die besteuerte Person, besonders von diesem Handelsbetriebe als eine Gewerbsteuer gegeben.

19) Von eigenen freien Pensions-Anstalten auf dem platten Lande, von den männlichen 3 Rtl., von den weiblichen 1 Rtl. 24 ßl., und werden diese, ohne Rücksicht auf den geistlichen Stand, von der colligirenden Orts-Obrigkeit eingefordert. In den Flecken erlegen solche Anstalten, wie in den kleinern Städten.

Anmerkungen. a. Diejenigen Müller, Papier- Walk- und alle andere Müller mit eingeschlossen, welche nicht auf Zeitpacht-Contracte wohnen, mithin nicht unter Nro. 5. begriffen sind, sondern Erbpächter, oder Eigenthümer ihrer Mühlen sind, es mögen solche einzelne Individuen, oder collective Interessenten, oder Communen seyn, geben 5 Rthlr. — b. Alle vorstehende Beyträge werden in N⅔tel erlegt. Die in Gold gegebenen Pachten werden mit 5 pro Cent zu N⅔tel reducirt. — c. Diejenigen Personen, welche unter vorstehender Norm nicht nach Pacht-Abgaben, sondern, ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Gewerbes, zu einem Kopfgelde angesetzt sind, sollen, wenn sie mehrere dergleichen nicht nach Pacht-Abgaben angeschlagene Handthierungen treiben, nach deren höchstem Ansatze einmal bezahlen. — d. Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Gewerbe treibenden hingegen, bezahlen dennoch an jedem Orte, nach Maaßgabe ihres resp. Gewerbes, besonders. — e. Um allen Streit in der Erhebung zu vermeiden, wird festgesetzt, daß die Befugniß der Obrigkeit zur Erhebung, und die Verbindlichkeit des Debenten zur Erlegung in dem Augenblick und Orte eintritt, wann und wo das Einforderungs-Edict insinuirt wird. — f. Die Wittwen, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer verstorbenen Ehemänner für sich fortsetzen, tragen auch, nach Vorschrift des Edicts und nach Maaßgabe ihres Gewerbes, für sich bey; gleichergestalt auch die Erben zusammengenommen, welche in des Erblassers Stelle treten. —

g. Pächter einer einzelnen Hufe in den Domainen erlegen ihre Beyträge nicht von ihrer Pacht oder Dienstgelde, sondern wie unter Nro. 15. als Voll- $\frac{3}{4}$ $\frac{5}{8}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{8}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{8}$ Hüfner. Ein Pächter mehrerer einzelner Bauerhufen bezahlt von jeder besonders den Beitrag als Hüfner. — h. Wenn mehrere Bauerhufen in einem Hof zusammengezogen sind, kann der Pächter derselben nicht als Hüfner angesehen werden, sondern muß als Pächter von seinem Pachtgelde beitragen. — i. Weder in den Domainen, noch in den Ritterschaftlichen, Kloster- und Districts- und übrigen Gütern soll, als Recepturkosten und Gebühren, von den Beiträgen etwas abgezogen, noch, zur Beläſtigung der Beitragenden, von ihnen außerdem entrichtet werden. — k. Alle unter Nro. 2 bis 19 vorstehende Beiträge werden von jeder competirenden Orts-Obrigkeit, das erstemal gleich nach Insinuation des Edicts, und das zweitemal in der letzten Hälfte des Januars 1809 eingefordert, und mit richtigen, durch der Obrigkeit oder deren Stellvertreter eigenhändige Unterschrift bescheinigten gedoppelten Specificationen, welchen sodann, wie bei der Nebensteuer, Glauben beigemessen werden soll, bei Vermeidung des Executionszwanges, spätestens binnen 3 Wochen nach der Insinuation dieses Edicts, und für das zweitemal am 2ten Februar künftigen Jahrs in den gemeinsamen Landkasten zu Rostock, auf Kosten der einsendenden Behörde, abgesandt. — l. Ist aber der Einsender und Berechner eines Guts oder Amts selber Pächter desselben, so muß, zur Bescheinigung der Richtigkeit des Ansatzes seiner Pachtsumme, ein Attest oder Quitung des Verpächters, oder, in dessen Ermangelung, ein beglaubigter Auszug seines Pacht-Contracts, der Specification beygelegt werden. — m. Die Pächter von Pfarrländereyen geben vom Hundert ihrer Pacht-Summe, wie übrige Pächter 1 Rthlr. 16 ßl. Die in Körnern gegebene Pacht wird nach marktgängigem oder im Pacht-Contract bestimmtem Preise berechnet. Ist aber der Bewirthschafter des Pfarr-Ackers eigentlicher sogenannter Colonus in der Art, daß er die Hälfte des Einschnitts dem Pfarrbesitzer abgeben muß, so giebt er die Summe von 3 Rthlr. — n. Alle hier bestimmte Personen geben, so wie es schon bey den Gutsbesitzern gesagt ist, von allem demjenigen, was sie an Zinsen und Renten jährlich einzukommen haben, nach Bestimmung der Steuer für die Capitalisten in dem Abschnitt der Exemtorum. — o. Durch den gewissenhaft, und mit summarischer Anführung der

Gründe zu ertheilenden und einzureichenden Obrigkeitlichen Schein werden personae miserabiles von der Steuer befreiet. — p. Um die Richtigkeit der Specification und Einsendung in den Landkasten bey demselben sofort controlliren, und etwanige Mängel, unter vorläufiger Ertheilung eines bloßen Empfangscheins, vor Ertheilung der liberirenden Quitung selbst, remediren zu können, werden Se. Herzogl. Durchlaucht eine gedoppelte Einsendung der Michaelis-Listen von den Predigern zu hoher Regierung verfügen, auch von hier ab die sofortige Communication eines Exemplars an die Direction der Landkasten-Receptur verordnen.

Zweiter Abschnitt.

Von Rostock und Wismar, von den Städten des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises, von den Städten des Fürstenthums Schwerin, wird gegeben

I. Von liegenden Gründen. 1) Von einem ganzen oder vollen Hause 40 ßl.

2) Von einem halben Hause 20 ßl.

3) Von einem Viertelhause oder Bude 10 ßl.

4) Von einer halben Bude 5 ßl. In Rostock, woselbst halbe Häuser Buden sind, und eigentliche Buden gar nicht existiren, geben diese 20 ßl. Saale und Wohnkeller die Hälfte.

5) Von einem Morgen Acker, der jährlich besäet wird 4 ßl.

6) Von einem Morgen Acker, der in Schlägen liegt 2 ßl.

7) Von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf dem Stadtfelde geworben wird 2 ßl.

8) Von einem zweyspännigen Fuder Heu 1 ßl.

II. Von Personen. 1) In Rostock, den Vorderstädten und Wismar, die Bürgermeister, 8 Rthl., die Syndici 6 Rthl., die Rathsherren 5 Rthlr., der Protonotair in Rostock 7 Rthlr., die Secretarien 4 Rthlr.

2) In den übrigen Städten, Bürgermeister 3 Rthlr. Rathmänner 1 Rthlr., Secretarien 2 Rthlr.

3) Haus-Erzieherinnen und besoldete Gesellschafterinnen 1 Rthlr. 16 ßl.

4) Ein

4) Ein Buchhalter 3 Rthlr.
5) Comtoir-Bediente 2 Rthlr.
6) Proviſor 2 Rthlr.
7) Handlungsbedienter und Küper 1 Rthlr.
8) Handlungsburſche 24 ßl.
9) Marqueurs und Tafeldecker in Wirths- und Kaffee-Häuſern 1 Rthlr.
10) Lohnbediente 32 ßl.
11) Die Cammerjungfern, wenn ſie 15 Rthlr. Lohn und darüber haben 24 ßl. haben ſie unter 15 Rthlr. 8 ßl.
12) In Lohn unter 15 Rthlr. ſtehende Dienſtmädchen und Laufjungen 8 ßl.
13) In Lohn und Brod ſtehende Knechte 24 ßl.
14) Knechte und Mägde, ſo dienen können und nicht wollen 1 Rthlr. 16 ßl.
15) In Lohn ſtehende Bediente und Kutſcher mit und ohne Livree 1 Rthlr.
16) Tagelöhner 24 ßl.
17) Schulmeiſter männlichen und weiblichen Geſchlechts 24 ßl.
18) Eigne freie Penſions-Anſtalten erlegen in den Städten Roſtock, Schwerin, Wismar und den Vorderſtädten, die männlichen 4 Rthlr., die weiblichen 2 Rthlr. In den übrigen Städten die männlichen 2 Rthlr, die weiblichen 1 Rthlr.
19) Die Abſchreiber 32 ßl.
20) Die Thorwärter 24 ßl.

III. Vom Gehalt oder Penſionen und Renten. Die in den Städten wohnenden und von ihren Zinſen lebenden Perſonen beyderley Geſchlechts, wenn ſie nicht wirkliche Exemti ſind:

1) Von ihren jährlichen Einkünften und Renten bis 100 Rtl. inclusive $\frac{1}{2}$ pro Cent.
2) Von 100 bis 150 Rthlr. inclusive — 1 Rthlr.
3) — 150 — 200 — — — 2 —
4) — 200 — 250 — — — 3 —
5) — 250 — 300 — — — 4 —
6) — 300 — 400 — — — 5 —
7) — 400 — 500 — — — 6 —
8) — 500 — 600 — — — 7 — 24 ßl.

9) Von

9) Von 600 bis 700 Rthlr. inclusive — 9 Rthlr.
10) — 700 — 800 — — — 11 —
11) — 800 — 900 — — — 13 —
12) — 900 — 1000 — — — 16 —

13) Von der gröſsern Summe als 1000 Rthlr. und zwar nur von dem, was die Einnahme mehr als 1000 Rthlr. beträgt, bis zu 3000 Rthlr, $2\frac{1}{2}$ pro Cent.

14) Von der Einnahme über 3000 Rthlr. 3 p. C.

Anmerkung. Nach vorstehender Bestimmung geben alle in den Städten Wohnende, und von dem Modo der Städte Ergriffene, von ihren Renten und Zinsen besonders, wenn sie auch von einem oder mehreren der sieben Artikel dieses Modi ergriffen werden.

IV. Von Kaufmannschaften. A. Von den Seestädten Rostock und Wismar.

1) Kornhändler 16 Rthlr.

2) Pferdehändler und Pferde-Lieferanten, Viehhändler, erlegen Personal-Steuer nach den Bestimmungen und Ansätzen, wie in den Land-Städten vorgeschrieben ist.

3) Apotheker, als solcher 15 Rthlr.

4) Buchhändler in Rostock 10 Rthlr.

5) Ein Glashändler, der ein Lager hat 4 Rthlr.

6) Ein bloß mit Haakwaaren Handelnder, Citronhändler, oder sonst eine geringe Handlung treibender Krämer, Messerhändler, Leinwands- und Glaskrämer, und die hieher gehören 3 Rthlr.

7) Ganz kleine Häker, Obsthändler 1 Rthlr. 24 ßl.

8) Geld- und Kornmakler in Rostock 5 Rthlr. in Wismar 4 Rthlr.

9) Kleiderseller 2 Rthlr. — Von allen übrigen hier nicht zur Personal-Steuer enquotirten Artikeln erlegen die Handelsleute die Steuer nach ihrem Waaren-Debit und Absatz vom 1sten November 1807 bis dahin 1808, und zwar von dem Verkaufs-Preise der abgesetzten Handels-Waare $\frac{1}{5}$ pro Cent. Jedoch erlegen sie von den obigen Handels-Artikeln, weshalb sie zur Personal-Steuer angesetzt sind, keine Abgabe vom Debitz und bey Commissionen wird nicht vom Debit, sondern nur vom Commissions-Gewinn wie von Renten gegeben. Ausserdem werden von Renten und Zinsen die Beiträge, nach der Vorschrift und Ansatz dieses Edicts, besonders geleistet.

Damit

Damit aber die genauen Specificationen und Controllen, welche die Ordnung und die Sicherheit der Cassen sonst erfordern, auch anderweit vorgeschrieben sind, und damit die dem größern Handelsstande oft nachtheilige und unangenehme Publicität vermieden werde; so soll von einem jeden der Kaufleute, welche nach dem Debit steuern, die Einlage in den Kasten, sowohl davon als von seinen Zinsen und Renten, ohne Benennung der Summe, noch Aufzählung in Gegenwart der Commission, nach Gewissen, dem obigen Ansatze gemäß, gemacht, jedoch daneben sofort nachstehender Eid, nach Vorlesung, eigenhändig unterschrieben werden:

„Ich Endes eigenhändig Unterschriebener versichere,
„so wahr mir Gott helfe, daß ich nach meinem, in dem
„bestimmten Jahreslauf gehabten Waaren-Debit, von
„dessen Geldbelauf, und von meinen Zinsen und Renten
„aus den Capitalien, welche ich zinsbar ausstehen habe,
„nach der mir wohlbekannten und verdeutlichten Vor-
„schrift des landesherrlichen Einforderungs-Edict d. d.
„nicht weniger erlege, als ich nach obiger vorgeschriebener
„Maaßgabe erlegen muß."

Nachdem jedoch Unsre Stadt Rostock, unter Unsrer höchsten Zustimmung, mit Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft wegen gesammter, nach dem zweiten Abschnitte dieses Edicts, mit Inbegriff der vorstehenden sowohl als der nachfolgenden Rubriken V., VI. und VII. aus der Stadt Rostock und aus dem Flecken Warnemünde aufkommenden Steuer-Beiträge, auf ein Aversions-Quantum von Achttausend Rthl. N. 2tel für jede Einforderung, unter den am 3ten October dieses Jahres gemeinschaftlich einverstandenen Bedingungen, sich vereinbaret hat; so behält es dabey das Bewenden: und bleibt Bürgermeistern und Rath Unsrer Stadt Wismar überlassen, wegen einer verhältnißmäßig gleichen Aversionsbehandlung der daselbst, nach eben diesem zweiten Abschnitte des Edicts, aus dessen beiden Einforderungen aufkommenden Beiträge, so weit sie zur Collectur des Magistrats gehören, (folglich mit Ausschluß der der Geistlichkeit, des Militairs und der Kanzleisässigen,) unter eben den Bedingungen, binnen 14 Tagen annehmlich sich zu erklären.

B. In den Land-Städten und Flecken. 1) Ein Holzhändler 16 Rthlr.

2) Ein

2) Ein Pferdehändler, a. der Messen bezieht 16 Rthlr. — b. der keine Messen, aber in Koppelschnuren in- oder ausländische Jahrmärkte bezieht 12 Rthlr. — c. der diesen Handel im Kleinen treibt 4 Rthlr. Ein sonstiger Pferdelieferant aus geschlossenen Contracten ins Ausland ist dem Pferdehändler gleich zu achten, der Messen bezieht, und giebt davon, als eine Gewerbsteuer, ohne Rücksicht auf sonstige Besteurung aus andern Artikeln, besonders 16 Rthlr.

3) Viehhändler, welche sich mit Auf- und Verkauf in Lieferungen beschäftigen 4 Rthlr.

4) Apotheker, als solche, a. in Parchim, Güstrow, Schwerin, Boizenburg, Malchin, Bützow und Ludwigslust 10 Rthlr. — b. in den übrigen Städten, 1. wo ein oder mehrere practische Aerzte sind 6 Rthlr.. 2. wo kein practischer Arzt ist 3 Rthlr.

5) Salinen-Niederlagen zum Handel, ausser Rostock und Wismar 10 Rthlr. Die Niederlage für eigne Rechnung der Saline ist frei wegen der Abgabe von der Pension.

6) Ein Kornhändler, a. in Boizenburg 16 Rthlr., in Dömitz, Grabow, Schwerin und Parchim 13 Rthlr. — b. in den übrigen Städten 7 Rthlr.

7) Ein Weinhändler, welcher Anker- und halbe Ankerweise verkauft, in den Städten Schwerin, Güstrow, Parchim, Bützow, Grabow, Boizenburg, Wittenberg, Malchin 16 Rthlr.

8) Ein Buchhändler 5 Rthlr.

9) Leihbibliotheken 5 Rthlr.

1. Anmerkung. Alle diese gesammten vorstehenden Ansätze werden für sich von den vorbenannten Arten der Kaufmannschaft als Personal-Steuer erleget, ohne davon durch anderweitige Steuer befreiet zu werden, rühre selbige auch aus einem sonstigen Gewerbe, oder aus andern Arten der Kaufmannschaft und des Handels her; nur werden die vorstehenden Handelszweige nach dem Steuer-Register und Einkauf nicht weiter, wie folget, versteuert. Mit Ausnahme der Städte Rostock und Wismar steuern im übrigen von Kaufmannschaften in den Städten alle handelnde Personen nach dem Maaß ihres Handels-Verkehrs, und zwar geben sie von der Summe, worauf sie in dem Jahreslauf vom ersten October 1807 bis 1808, nach Ausweisung der Steuer-Register, die Handelssteuer erlegt haben, ½ pro Cent als eine Steuer zu diesem Modo; und würde in gesammten

ten Städten, zum Behuf der Einforderung und Controlle der Erlegnisse von Kaufmannschaften ein Extract der Steuer-Register dieses Zeitraums der colligirenden Stadtbehörde unentgeldlich communicirt werden.

2. Anmerkung. In Flecken steuern diese letzteren Arten der Kaufmannschaften dergestalt, daß sie von der behandelten Steuer so viel vom Thaler, als in Städten von 100 Rthlr. des Einkaufs geben.

Ferner geben Kopfsteuer: 10) Einer, der bloß mit Haak-Waaren handelt, auch Messerhändler, Leinwands- Glas- und Olitäten-Krämer 1 Rthlr. 24 ßl.

11) Kesselhändler und Sensenträger 2 Rthlr., für jeden Gesellen oder Knecht 32 ßl., für jeden Burschen 16 ßl.

12) Scheerenschleifer, Kesselflicker und Ratzenfänger 32 ßl.

13) Ein Jude mit offenem Laden in den größern Städten 10 bis 15 Rthlr., in den kleinern Städten 6 bis 8 Rthlr., und zwar letztere Summe unter der Voraussetzung, daß er, als Kaufmann betrachtet, nach dem Tarif der christlichen Kaufleute nicht mehr als 10 und 8 Rthlr. an Procentensteuer zu erlegen haben würde. Ein mit 2 Knechten auf den Hausir-Handel privilegirter Jude in den größern Städten 5 Rthlr., in den kleinern Städten 3 Rthlr. Ein mit einem Knecht auf den Hausir-Handel privilegirter Jude in den größern Städten 4 Rthlr., in den kleinern Städten 2 Rthlr. Ein ohne Knecht auf den Hausir-Handel privilegirter Jude in den größern Städten 2 Rthlr., in den kleinern Städten 1 Rthlr. 24 ßl. Jeder Judenknecht 1 Rthlr.

Anmerkung. Ein Jude, der Geschäfte durch Umsatz roher Landesproducte im Großen macht, z. B. Wolle, Häute, Federn, ferner Lumpen, zahlt auch dann, wenn er bereits wegen seines offenen Ladens oder für seinen Hausir-Handel contribuiret hat, noch überdem 5 Rthlr.

14) Die Makler, sie seyn Geld- oder Kornmakler, 2 Rthlr.

15) Kleiderseller 1 Rthlr.

V. Von der Profession. 1) Ein Städtischer Pachtmüller, er sey Wind- oder Wassermüller, von edem 25 Rthlr. Pacht 24 ßl., und wird etwanige Pacht in Naturalien zu Gelde nach zeitigem marktgängigem Preise berechnet. Der Geselle 1 Rthlr. 24 ßl., der Bursche 16 ßl.

2) Ein Müller, der eine eigene oder Städtische Erbpacht-Mühle hat, für jeden Mahlgang 5 Rthlr. Gesellen und Jungen wie Nr. 1.

3) Ein Müller, der zwar eine fürstliche Mühle in Erbpacht hat, aber in der Stadt wohnt und für diese mahlt, ausser seiner im ersten Abschnitt angeschlagenen Pacht-Abgabe, für jeden Mahlgang 2 Rthlr. 24 ßl. Ein Erbpächter dieser Art 5 Rthlr.

4) Ein Papiermüller, der weißes Papier macht, 10 Rthlr. der bloß graues Papier macht 5 Rthlr.

5) Ein Walk- Loh- Graupen- oder Oel-Müller, wenn er eine eigene Mühle hat, es sey Wasser- Wind- oder Roß-Mühle, von jedem Gange 3 Rthlr. Gesellen und Jungen wie Nr. 1.

6) a. Tobacks- Zichorien- Amidams- Zucker- Seife- Wachs- Fabricanten und Charten-Fabrikanten 10 Rthlr. Buchdrucker 6 Rtl. — b. Mobilien-Fabrikant, der eine Niederlage hat, 6 Rthlr. Leder-Fabrikanten und Lohgärber mit einem Gesellen 3 Rthlr., mit 2 Gesellen 4 Rthlr., mit 3 Gesellen 5 Rthlr., mit mehreren Gesellen 8 Rthlr. — c. Schiffer, die eigene Schiffe haben, sie wohnen in den Städten oder auf dem Lande 3 Rthlr. Nachprahmer, die eigene Prahmen haben 1 Rthlr. 24 ßl. Kupferschmiede, Lohgärber ohne Gesellen, Scharrenschlächter, Kütermeister, Kerzengießer, Mülzer, Litzenbrüder und Pettschaftstecher 3 Rthlr. Ein Stadtmusikus 2 Rthlr., für jeden Gesellen, welchen er hält 32 ßl., für jeden Burschen 16 ßl. Gesellen erlegen ausserdem, jeder für sich 32 ßl. — d. Zeichenmeister, Tanz- und Sprachmeister, Köche, Garbräter, Chirurgen, Barbier, Bader, Thierärzte, Uhrmacher, Orgelbauer, Ankerschmiede, Bohrenschmiede, Goldschmiede, Zucker- und Kuchenbäcker, Färber, Lichthaaken, Miethskutscher, Pferdeverleiher, 1 Rthlr. 16 ßl., für jeden Gesellen 32 ßl. — e. Grob- und Nagelschmiede, Messerschmiede, Beckenschläger, Beutler, Bildhauer, Fischer, Fischseller, Gärtner, Gläser, Glockengießer, Hutmacher, Klempner, Kürschner, Leimkocher, Maurer, Nadler, Pelzer, Pumpenmacher, Reifschläger, Riemer, Sattler, Schlösser, Hausschlächter, Schiffer ohne eigene Schiffe, Schwerdtfeger, Segelmacher, Theerwraker, Thurmdecker, Wagenmeister, Ziegler, Zimmermeister 1 Rthlr., und für jeden Gesellen, welchen sie halten, ausserdem 32 ßl. — f. Schneider, Schuster und Tischler, so wie deren Wittwen, und

alle

alle übrige im Vorstehenden nicht besonders genannte Gewerbtreibende und Handwerker 32 ßl., für jeden Gesellen, welchen sie halten, ausserdem 32 ßl.

Anmerkung. Bei den unter d. e. k. aufgeführten Gewerken wird für jeden Jungen, der gehalten wird, gegeben 8 ßl., — g. Außerdem zahlt jeder Geselle noch für sich 24 ßl.

7) Ein privilegirter Schwein- und Vieh-Verschneider 16 Rtl.

8) Ein Schornsteinfeger, der andere Städte, Flecken und Aemter mit abwartet 4 Rthlr., für jede Stadt seines Districts noch außerdem 1 Rthlr. Ein Schornsteinfeger, der nur in seinem Wohnorte arbeitet 3 Rthlr. Jeder Geselle 1 Rthlr. Jeder Bursche 16 ßl.

9) Ein Scharfrichter, der andere Städte oder Aemter mit abwartet 6 Rthlr. wenn er aber nur auf seinen Wohnort eingeschränkt bleibt 3 Rthlr. Ein Frohner wie der Scharfrichter. Ein Halbmeister 1 Rthlr. Jeder Abdecker 1 Rthlr.

10) Eine Grützquerre 1 Rthlr. Ein Grützmüller aber wie andere Müller.

11) Die Pächter der Stadtburge, oder sonstiger zu Stadtrecht liegenden Grundstücke von jedem 100 Rtl. Pacht 1 Rtl. 16 ßl. Die Afterpächter derselben, als Holländer, Schäfer u. s. w. geben gleich wie in dem Abschnitt für Domainen, Ritterschaft und übrige Güter angesetzt ist.

VI. Von bürgerlicher Nahrung. 1) Gastwirthe der ersten Classe in den Städten Rostock, Güstrow, Schwerin und Wismar 12 Rthlr.

2) Gastwirthe zweiter Classe in den sub Nro. 1. benannten Städten 6 Rthlr.

3) Gastwirthe in den Städten Boitzenburg, Bützow, Malchin, Wahren, Grabow, Sternberg und Parchim, der ersten Classe 8 Rthlr., der zweiten Classe 4 Rthlr. In den übrigen Städten Gastwirthe und Herbergierer ohne Unterschied 2 Rthlr.

4) Bäcker, von jedem Drömt, welches sie im Jahreslauf vom 1sten October 1807 bis zum 30sten September incl. 1808 versteuert haben, es sey Weizen oder Roggen 4 ßl.

Anmerkung. Da in den Flecken kein Mahlkorn versteuert wird, sondern die Bäcker gewöhnlich nach einer andern Steuerstube eine behandelte Steuer zahlen, die Steuer aber im Durchschnitt vom

Scheffel Roggen und Weizen 4 ßl., also grade für den Scheffel so viel beträgt, als hier fürs Drömt enquotirt ist; so erlegen die Bäcker zu ihrem Beytrage von dem ganzen Quanto, welches sie als Steuer erlegt oder auch behandelt haben, hier den zwölften Theil, also von jedem Reichsthaler 4 ßl.

5) Brauer und Branntweinbrenner von jedem Drpt., welches sie im Jahreslauf vom 1sten October 1807 bis zum 30sten September incl. 1808 verbrauet oder verbrennet haben 6 ßl.

Anmerkung. Von den Steuerstuben sind zum Behuf der Edictmäßigen Einforderung die specificirten Extracte von dem normirenden Jahreslauf den Stadt-Magistraten unentgeldlich mitzutheilen, so weit sie selbige gebrauchen und verlangen, um die darauf gegründete Einforderung von den Contribuenten wahrzunehmen.

6) Ein bloßer Essigbrauer in Rostock 10 Rthlr. In den übrigen Städten 4 Rthlr.

VII. Vom Vieh. 1) Für einen Ochsen 4 ßl.

2) Für eine Kuh 3 ßl.

3) Für ein Pferd, das zum Ackerbau, Post- oder Frachtfahren, und überhaupt zum Erwerbe gebraucht wird 4 ßl.

4) Für ein Pferd, welches nicht zu jenem Zweck, überhaupt nicht zum Gewerbe gebraucht wird 24 ßl.

5) Für ein Schaaf oder Hammel ½ ßl.

6) Für eine Ziege 8 ßl.

7) Für ein Fasel-Schwein 1 ßl.

Anmerkungen. 1) Der Beytrag von den liegenden Gründen wird nicht von dem Miethsmann, sondern von dem Eigenthümer entrichtet, es wäre denn, daß in dem Contract namentlich ein anderes ausgemacht wäre.

2) Es kommt hiebey nicht in Betracht, ob die Grundstücke und das Vieh einem Bürger oder einem Eximirten, adelichen oder bürgerlichen Standes, oder der Commüne, oder fürstlichen oder städtischen piis corporibus, oder einem Fremden, oder wem es sonst seyn mag, auch der Geistlichkeit, gehören, ob sie unter des Magistrats oder des Stadtgerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten, oder wo es sonst seyn mag, in der Stadt oder Vorstadt, belegen sind; ob die Aecker und Wiesen zum Hause gehören oder davon abgesondert sind, ob sie Predigern, Schulbedienten, Wittwen oder einem Offi-

cian-

cianten als ein Theil des Gehalts eingeräumt, oder auf Zeit = oder Erbpacht vermiethet sind.

3) Die in vorstehender Classification nicht namentlich aufgeführten Personen geben nach dem Maaßstabe derjenigen Classe, worunter sie gehören.

4) Hat jemand mehr als einen Nahrungsbetrieb, so bezahlt er für jeden Betrieb besonders.

5) Die Beiträge werden von Bürgermeister und Rath des Orts, und in den Flecken von der obrigkeitlichen Behörde eingehoben, und mit einer gedoppelten Specification an den Landkasten eingesandt.

6) Die Beyträge werden in N$\frac{2}{3}$tel eingesandt; wenn aber von Gehalten, Pachtgeldern, Pensionen, oder sonst von Erhebungen in Golde gesteuert wird, soll das Gold mit 5 pro Cent zu N$\frac{2}{3}$tel gemacht werden.

7. Die Zahlung geschieht vor Ablauf der ersten drei Wochen nach Insinuation des landesherrlichen Einforderungs = Edicts, zum zweitenmal aber am 2ten Februar nächstkommenden Jahres, wozu ein Executoriale generale hiemit ertheilet wird.

8) Personae miserabiles sind auf den Schein des Magistrats zum Theil oder ganz frey; jedoch hat der Magistrat, bey Einreichung seiner Verzeichnisse, jedesmal die Gründe anzuzeigen, warum er diese oder jene Person freylassen zu können sich berechtiget hält.

9) Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und die noch unversorgten Kinder befreiet, jedoch ergreift diese Befreiung nicht die obbestimmten Erlegnisse von den Renten und Zinsen der Ehefrauen.

10) Unter obigen Rubriken sind, mit alleiniger Ausnahme der Abgabe von liegenden Gründen, Cap. 1., die Beiträge der in den Städten wohnenden Eximirten, insoferne sie nicht dabey bürgerliche Nahrung treiben, nicht begriffen, sondern für die Abgaben von deren Personen und Hausgenossen normiret der folgende Abschnitt.

Dritter Abſchnitt.

Von den Eximirten aus dem Civil- und Militairſtande, auch Hofbedienten und Geiſtlichen, in den Herzogthümern Schwerin und Güſtrow, dem Fürſtenthum Schwerin und den Städten Roſtock und Wismar.

Erſte Claſſe

für die wirklichen Hof- Civil- und Militair-Bedienten.

Dieſe ſteuern von ihrem Dienſt-Einkommen in der Maaße, daß, ohne unnöthige Detaillirung deſſelben, ein jeder von dem Quanto erleget, welches in den Tabellen zum Wittwen-Inſtitut untergeleget iſt, und zwar dergeſtalt, daß das in der Tabelle angeſetzte Wittwengehalt vervierfacht die Summe des Dienſt-Einkommens iſt, von welchem ſo geſteuert wird, daß alle bis Zweihundert Rthlr. jährlicher Dienſt-Einnahme angeſchlagene ein halbes pro Cent, alle über Zweihundert Rthlr. jährlich angeſchlagene hingegen ohne Unterſchied ein pro Cent von ihrem Dienſt-Einkommen entrichten. Diejenigen, die vom Dienſt-Einkommen ſolchergeſtalt erlegen, für die ſich aber in den Wittwen-Inſtituts-Tabellen kein Anſatz findet, erlegen von ihrem anzugebenden wirklichen Einkommen nach gleichem Anſatz.

1. Anmerkung. Alle hieher gehörigen Perſonen erlegen dieſe angeſetzte Abgabe von ihren Salarien in baarem Gelde, nach dem Anſatz von jedem Hundert, und zwar durchhin in N$\frac{2}{3}$tel, jedoch werden die in Gold bezahlten Salarien mit 5 pro Cent Disconto in N$\frac{2}{3}$tel reducirt, und darnach die Abgabe berechnet. Eben ſo verſteht es ſich auch mit den Penſionen.

2. Anmerkung. Alle diejenigen, welche in Aemtern ſtehen, und daraus ein Einkommen oder ſonſt Penſionen genieſſen, von welchen ſämmtlich ſie die Beiträge in Procenten erlegen, können zu einem Kopfgelde nicht weiter angezogen werden, es wäre denn, daß in einzelnen Fällen ein anderes ausdrücklich beſtimmt ſey; jedoch, wenn ſie auch als Eigenthümer oder Pächter mit Landgütern und Grundſtücken im Lande angeſeſſen ſind, und dieſerhalb, oder aus einem Nebengewerbe, auch ſonſtiger Handthierung, zu einem andern Modo Beiträge zu erlegen haben, werden ſie dadurch von vorbeſtimmter Salarien- und Penſionen-Abgabe nicht befreiet, ſondern ſind vielmehr auſſerdem dazu gehalten und verbunden. Von Zinſen und Renten

ſteu-

steuern sie nach dem weiter bey den Capitalisten angenommenen Steuerfuß.

3. Anmerkung. Alle diejenigen, welche nur durch angewiesene Naturalien oder durch den Genuß von Grundstücken u. s. w. salarirt werden, und alle diejenigen, bey denen das baare Gehalt den geringern Theil der Besoldung ausmacht, steuern von diesem ihrem gesammten Einkommen nach gewissenhafter Berechnung.

4) Anmerkung. Wirklich dienstleistende und besoldete Bediente geben in dieser Classe nichts, sondern bleiben frey, woferne sie nicht in der folgenden Classe ergriffen werden.

5) Anmerkung. Landes- und Kloster-Bediente steuern von ihrem Gehalte nach gleichen Grundsätzen.

Zweyte Classe

für die nicht in Besoldung stehenden Personen.

Von ihrem Kopf entrichten: A. Alle characterisirte oder graduirte Personen in Städten und auf dem Lande, wenn solche dabey nicht in wirklicher Function stehen, keine Besoldung oder Pension ziehen, nicht mit Landgütern im Lande angesessen, oder nicht wirkliche ordentliche Magistratspersonen sind, folgendergestalt:

1) Alle Titular-Räthe 10 Rthlr.

2) Mit Hof- Jagd- Forst- Stall- und Beamten-Chargen Characterisirte, vom Majors-Rang inclusive an und höher hinauf 10 Rthlr.

3) Alle übrige Characterisirte vom Capitains-Rang inclusive und weiter herab 6 Rthlr.

4) Oberhofagent 15 Rthlr.

5) Hof- und Cammeragent 10 Rthlr.

6) Hoffactor 5 Rthlr.

Anmerkung. Die unter vorgenannten 3 Nummern ohne Amt und Besoldung Characterisirten, welche wirklich in der Charge und in dem Character, den sie führen, in Function gestanden haben, werden als solche nicht von dieser Classe, sondern nur insoferne sie unter die weiter vorgeschriebenen Rubriken gehören, ergriffen.

B. 1) Doctores medicinae erster Classe 10 Rthlr. zweiter Classe und Medicinae practici, auch Dentisten 5 Rthlr. Die Zurechnung

nung zur ersten oder zweiten Classe bleibt den Aerzten, nach eigener Ueberzeugung, überlassen.

Anmerkung. Dieses Erlegniß wird von Doctoribus medicinae, auch Medicinae practicis, in alle Wege erleget, wenn sie öffentliche Praxis treiben, ohne davon befreiet zu werden, wenn sie gleich in einem Amte stehen, woraus sie Besoldung oder Pension genießen, als wovon sie die in voriger Classe bestimmten Erlegnisse besonders geben.

2) Doctores und Licentiati juris, wenn sie nicht in Aemtern und Functionen stehen, woraus sie Salarien genießen, oder sich nicht mit der Advocatur beschäftigen 2 Rthlr.

3) Hof- und Landgerichts-Procuratoren erster Classe 16 Rtl. zweiter Classe 8 Rthlr.

4) Advocaten bey der Regierung und den Landesgerichten, a. wenn sie am Orte des Landes-Gerichts domiciliren, erster Classe 16 Rthlr. zweiter Classe 8 Rthlr. Die Classification der Hof- und Landgerichts-Procuratoren, als auch der Advocaten, nach Maaßgabe der Praxis, wird von der competirenden Landesgerichtlichen Behörde in loco domicilii bestimmt, — b. wenn sie nicht an dem Orte, wo ein Landesgericht ist, domiciliren 8 Rthlr.

5) Magistri, Kreis- und Amts-Chirurgi, Notarii immatriculati, Ritterschaftliche Amts-Einnehmer, Candidati theologiae et juris, sie seyn Hauslehrer oder nicht, Sprach- Musik- Tanz- oder dergleichen Lehrer, falls diese letztern nicht schon in den Städten, als dort domicilirend, ergriffen sind, so wie alle übrige, welche in diesem Edict nicht namentlich oder unter einer der vorbezeichneten Classen schon mit begriffen werden können, geben 2 Rthlr.

1. Anmerkung. Sind aber die unter Nro. 3 und 4 aufgeführten Procuratores und Advocaten characterisirt, und werden selbige von dem obigen Ansatz unter Nro. 1, 2 und 3 mit ergriffen, so entrichten sie nur einmal, aber nach dem höchsten Ansatz.

2. Anmerkung. Die Hof- und Landgerichts-Procuratoren, auch Advocaten, welche in öffentlichen Aemtern stehen und daher schon in einem andern Modo ergriffen werden, erlegen, nach obiger Classification, die Hälfte des Ansatzes.

6) Privilegirte Auctionarien 10 Rthlr. ohne von sonstiger Personal- oder Gewerb- oder Salariensteuer befreiet zu werden.

7) Die

7) Die Pachtintereſſenten der Bank zu Doberan geben, anſtatt einer Abgabe vom Pacht-Quanto nach p. C., eine Averſion von 50 Rthlr., und wird ſelbige von der Intendantur der Bade-Anſtalt eingehoben und in den Landkaſten eingeſandt.

8) Lotterie-Bediente geben nach der erſten Claſſe. Hauptcollecteurs bey der Lotterie 3 Rthlr.

8) Privilegirtes Leihhaus vom eigenen Capital in der Anſtalt, wie die Capitaliſten.

10) Schauſpieler männlichen Geſchlechts 2 Rthlr., weiblichen Geſchlechts 1 Rthlr., und erlegt von verheiratheten der Mann und die Frau jeder für ſich.

11) Ingenieurs und Landmeſſer ohne ſonſtigen Betrieb 32 ßl.

12) Hebammen in den größern Städten 32 ßl., in den kleinern und auf dem Lande 16 ßl.

C. Die auf dem Lande und in den Städten ſich aufhaltenden Adelichen und Bürgerlichen beyderley Geſchlechts tragen bei, ohne alle Rückſicht auf ſonſtige Erlegniſſe, wozu ſie enquotirt ſind, auſſerdem von ihren Penſionen, Renten und Zinſen, a. bis 100 Rthlr. incluſive jährlicher Einkünfte ½ pro Cent. — b. Von 100 bis 150 Rthlr. incluſive 1 Rthlr. — c. Von 150 bis 200 Rthlr. incluſive 2 Rthlr. — d. Von 200 bis 250 Rthlr. incluſive 3 Rthlr. — e. Von 250 bis 300 Rthlr. incluſive 4 Rthlr. — f. Von 300 bis 400 Rthlr. incluſive 5 Rthlr. — g. Von 400 bis 500 Rthlr. incluſive 6 Rthlr. — h. Von 500 bis 600 Rthlr. incluſive 7 Rthlr. 24 ßl. — i. Von 600 bis 700 Rthlr. incluſive 9 Rthlr. — k. Von 700 bis 800 Rtl. incluſive 11 Rthlr. — l. Von 800 bis 900 Rthlr. incluſive 13 Rtl. — m. Von 900 bis 1000 Rthlr. incluſive 16 Rthlr. — n. Von der größern Summe, als 1000 Rthlr., und zwar nur von dem, was die Einnahme mehr als 1000 Rthlr. beträgt, bis zu 3000 Rthlr., 2½ p. C. — o. Von der Einnahme über 3000 Rthlr. eben ſo 3 p. C. Die Wittwen geben nach ihrer Penſion, auch im Sterbe- und Gnaden-Quartal, gleich den wirklichen Bedienten.

1. Anmerkung. Die Kirchen, ſowohl herrſchaftlichen als Privat-Patronats auf dem Lande und in den Städten, und alle Stiftungen, welche die Privilegien der piorum corporum genießen, auch die Landesklöſter und das Kloſter zum heil. Kreuz in Roſtock, ſo wie die Städtiſchen und andern Communen, geben von ihrer Einnahme

aus baaren zinstragenden Capitalien, wie solche aus ihren laufenden Rechnungen und Registern zu verificiren sind, nach vorigem Ansatze; diejenigen aber, welche von ihrer Einnahme aus Grundstücken nicht schon von einem andern Modo mit Grundsteuer ergriffen sind, leisten diese Erlegniß auch von ihrer Einnahme aus Grundstücken. Alle aber, welche von Zinsen und Renten Erlegnisse beitragen, ziehen davon zuvor ihre eignen etwa schuldigen Capitalien und Verzinsung derselben ab.

2. Anmerkung. Damit aber auch durch unrichtige Angaben der zu besteurenden Zinsen und Renten von einzelnen Beitragspflichtigen, sei es in diesem Modo oder in einem der beiden ersten, die Absicht nicht vereitelt und das Gesetz umgangen werde, und um nachtheilige und unangenehme Controllen und Untersuchungen zu vermeiden; so soll, ohne selbige, einem jeden bey Einreichung der Erlegnisse von Renten und Zinsen, nach vorigem Ansatze, in seiner Angabe Glauben gestellt werden, jedoch zugleich mit der Erlegniß nachstehender schriftlicher eigenhändig unterschriebener Eid der Behörde von denen Contribuenten eingehändiget werden:

„Ich Endes Unterschriebener (Unterschriebene) versichere mit eigenhändiger Namens-Unterschrift, und so wahr mir Gott helfe, daß ich nach Vorschrift des Herzogl. Einforderungs Edicts, nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung, von meinen Renten und Zinsen nicht weniger erlege, als mir darin vorgeschrieben und auferlegt ist."

Um jedoch hiebey die manchem vielleicht nachtheilige Aufdeckung seines Vermögens zu vermeiden, so steht einem jeden frey, seine Erlegniß von Zinsen versiegelt, mit der Ausstellung dieses vorgeschriebenen Eides einzureichen, und muß er dann seinen Namen auf das versiegelte Paket aufschreiben. Die einfordernde Behörde darf das Siegel nicht öffnen, sondern ist verbunden, jedes Paket so versiegelt an den Landkasten einzusenden, nur in der Specification wird der Name des Renteniers und dabey ein versiegeltes Paket aufgeführt. Von der Receptur des Landkastens darf kein Paket geöffnet werden, sondern in Gegenwart des Directorii der Receptur werden die mit Namen bezeichneten Pakete gegen die Specification gehalten, und dann diese Pakete eröffnet, und ohne Zählung das Geld daraus zusammen geschüttet, dann erst nachgezählt, und für den Ort, woraus sie gesandt worden, in voller ganzer Summe in der Rechnung aufgeführt. Für

diese Procedur, sowohl von der einfordernden Behörde als beim Landkasten, auch für deren Verschwiegenheit über die entfernteste Vermuthung, haftet die Verpflichtung derselben auf deren in einer oder anderer Art bereits geleisteten Eid. Auch kann sowohl in Gold statt N$\frac{2}{3}$tel oder in N$\frac{2}{3}$tel statt Gold der Beitrag gegeben werden, doch immer der Louisd'or zu 4 Rthlr. 32 ßl. gerechnet. Um es aber zu vermeiden, daß Renten und Zinsen zur Umgehung der eidlichen Angabe nicht gänzlich verschwiegen werden; so wird den einfordernden Behörden auf deren Amtseid oder Verpflichtung aufgegeben, nach gewissenhafter Vermuthung, durch einen vorzulegenden schriftlichen Eid es bestätigen zu lassen, daß ein solcher keine Zinsen noch Renten, nach Abzug eigner zinsbarer Passiv-Schuld, habe, es wäre denn, daß ein Contribuent aus andern Artikeln dabei schon von selbst die eidliche Versicherung hierüber eingehändiget hätte: Daß solche letztere Eides-Einforderung nach gewissenhafter Vermuthung geschehen, wird unter der Specification von der Behörde bloß attestirt, bei wirklichen verei deten Erlegnissen aber den Paketen beigelegt und mit an den Landkasten eingereicht. Sollten auch bei Ausleihen auf fällige Wechsel die Zinsen auf die Verfallzeit gleich bei der Anleihe abgezogen und einbehalten, die Verschreibung also zinsenlos ausgestellt sein, so versteht es sich doch von selbst, daß die vorgehobenen Zinsen beitragspflichtig werden.

D. Steuer-Aufseher, Thor- und Mühlenschreiber 24 ßl. Die Domestiken geben so wie in den vorigen Modis, und werden, ohne Unterschied des Standes ihrer Brodherrschaft, von der colligirenden Behörde wahrgenommen.

Dritte Classe

für die Gelehrten und die Geistlichkeit.

Steuern von ihrem Einkommen gleich den Herzogl. Bedienten, wo die Wittwen-Instituts-Tabellen für sie normiren.

1. Anmerkung. Die Superintendenten, Kirchen- und Consistorial-Räthe, Hofprediger, Präpositi, Senioren und Prediger haben ihr feststehendes Einkommen, sei es an baarem Gelde oder Naturalien, nach ihrem besten Wissen, die letzteren aber nach dem am nächsten Ort marktgängigen Preise, selbst anzugeben.

2. Anmerkung. Jedoch auch die Erlegniſſe wegen Grundſtücke zu einem andern Modo dürfen mit dieſer Salarien-Abgabe nicht vermiſcht werden; ſondern es wird damit nach der gemachten Beſtimmung gehalten.

Oeconomi, Rectoren, Proviſoren und geiſtliche Wittwen, Organiſten, Cantoren, übrige Schullehrer, auch Collaboratoren, Subſtituti und Küſter ohne Handwerk, geben von ihren feſtſtehenden und zufälligen Gehalten und Einkommen, wie von herrſchaftlichen Civil-Bedienten die Abgabe feſtgeſetzt iſt.

Anmerkung. Sämmtliche in dieſer Claſſe zu Beiträgen nach Einkommen Verpflichtete geben auſſerdem von ihren Renten und Zinſen das oben bei den Capitaliſten feſtgeſetzte.

Vierte Claſſe
für milde Stiftungen.

Die Conventualinnen der drei Landes-Klöſter, Dobbertin, Malchow und Ribnitz, welche zu vollen Geld- und Natural-Hebungen gelangt ſind, geben eine jede 2 Rthlr. Die, welche zur ganzen Geldhebung ohne Naturalien, halben und Viertel-Hebung gelangt ſind, erlegen von ſolchen jährlichen Hebungen, ſo wie von Renten und Zinſen gegeben wird. Um die Einforderung von den letztern zu ſichern und zu ſimplificiren, ſo ſollen die ſie treffenden Beiträge von jeder ſolchen Hebung aus der Kloſter-Caſſe vom Kloſter-Amt beim erſten eintretenden Zahlungs-Termin in Abzug gebracht und in den Landkaſten eingeſandt werden. Die Conventualinnen zum heil. Kreuz in Roſtock geben 32 ßl. Die Penſioniſten der Kloſters Rühn 32 ßl., und ſoll in Betreff dieſer letztern es mit dem Abzuge und Einſendung an den Landkaſten gleichergeſtalt wie oben aus den 3 Landesklöſtern gehalten werden. Die Domina in jedem der 3 Landesklöſter und in dem Kloſter zum heil. Kreuz in Roſtock erlegen das Doppelte obiger Anſätze. Auſſer dieſen Beiträgen erlegen ſämmtliche in dieſer Claſſe erwähnte Perſonen von ihren Renten und Zinſen, wie es unter C. der zweiten Claſſe bemerkt iſt, und zwar an die colligirende Behörde ihres Wohnorts. Die Kirchen, ſowohl herrſchaftlichen als Privat-Patronats, in den Städten und auf dem Lande, und alle andere Stiftungen, welche die Privilegien der piorum corporum genießen, auch die 3 Landesklöſter und das Kloſter zum heil. Kreuz in Roſtock, ſo

wie

wie überhaupt die Städtischen und andern Communen, auch hereditates jacentes, so wie ungetheilte Erbschaftsmassen, geben von ihrer Einnahme und von ihren Grundstücken, wenn selbige Grundstücke nicht schon von einem andern Modo ergriffen sind, und von ihren baaren zinstragenden Capitalien, wie solche aus ihren laufenden Rechnungen und Registern zu verificiren sind, nach Abzug ihrer etwa schuldigen Capitalien, nach der Bestimmung von Zinsen und Renten, welche C. der zweiten Classe enthält. Diese Erlegnisse werden von den Administratoren oder Curatoren oder Mandatarien, so wie auch die Erlegnisse von Renten und Zinsen der Minorennen und Curanden von dem Tutore oder Curatore, resp. wahrgenommen und erlegt.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

I. Alle im vorstehenden Edict auferlegte Kopfsteuer soll von denen dazu Angesetzten selbst getragen werden, so, daß also z. B. die Kaufleute nicht für ihre Handlungs-Bediente und Burschen, die Handwerker nicht für ihre Gesellen, die Dienstherren nicht für ihre Domestiquen, sondern Handlungsdiener, Gesellen, Domestiquen und dergl. selbst bezahlen.

II. Alle nach den vorliegenden Maaßstäben aufkommenden Beiträge werden von den ordentlichen Obrigkeiten der resp. Debenten, namentlich in den Domainen Unsrer beiden Herzogthümer, des Fürstenthums Schwerin und der Herrschaft Wismar, von den competirenden Beamten; in den ritterschaftlichen und Kloster-Rostocker Districts-Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern von der Guts-Obrigkeit; in den Städten des Mecklenburg- und Wendischen Kreises, der Stadt Rostock, den Stiftsstädten und der Stadt Wismar, von Bürgermeistern und Rath daselbst eingehoben, und mit den im 1sten Abschnitt Anmerkung k. und im 2ten Abschnitt Anmerkung 5 vorgeschriebenen gedoppelt abgefaßten und gehörig zu unterzeichnenden besondern und richtigen Specificationen, zu der eben daselbst (Anmerkung k. und 7) ausgedrückten Verfallzeit, in den Landkasten abgeliefert.

III.

III. Von den Eximirten geistlichen und weltlichen Standes, auch milden Stiftungen in den Städten und auf dem Lande, werden die edictmäßigen Beiträge zwar gleichfalls in den Dominien von Unsern Beamten, in den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern von der Gutsherrschaft, in Unsern Städten von dem Magistrat erhoben, und mit gleichmäßigen richtigen besondern Specificationen an den Landkasten abgeliefert. Nur in den Städten, worin ein Dicasterium und mehrere colligirende Behörden sind, soll eine allgemeine colligirende Behörde qua Commission niedergesetzt, und dazu von dem Dicasterio oder Departement und Magistrat Mitglieder delegirt werden, damit aus Verschiedenheit des Jurisdictionsbegriffs nicht Contribuenten übersehen, sondern von dieser Commission durchweg nach beiden Modis die Steuer erhoben werde.

IV. Zur gemeinschaftlichen Einnahme dieser ausgeschriebenen Beiträge soll der Landkasten-Einnehmer Koeve zu Rostock, in Gemäßheit des XVIII. Artikels der Reversalen vom Jahr 1621, gleich nach Publicirung dieses Edicts, in Unserm und Unsrer Ritter- und Landschaft Namen, auf gemeinschaftliche Kosten bestellt, beeidigt und dahin angewiesen werden, die edictmäßig einkommenden Gelder zu erheben, zu berechnen und resp. in den vorhin bestimmten beiden Zahlungs-Terminen unaufhältlich, nach Anweisung des Directorii, resp. an die Landes-Credit-Commission und die Herzogl. Militair-Casse oder sonst authorisirte Behörde einzusenden, demnächst aber vor Herzogl. Commissarien und ständischen Deputirten gebührende Rechnung abzulegen.

V. Bei entstehenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden, wollen Wir die Erhebung der Beiträge den Behörden durch Inhibition oder Suspensiv-Verordnungen, ohne die dringendsten Beweg-Ursachen nicht hemmen noch aussetzen, sondern auch selbst in einem solchen Falle die Suspension von Unserer Regierung nicht anders als nach eingezogenem Gutachten des Engern Ausschusses Unsrer Ritter- und Landschaft verfügen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventuellen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debenten edictmäßig geleistet werden. Da zu desto richtigerer Einforderung die Direction des Landkastens während der Einsammlung rathsam gefunden worden; so werden dazu ein Commissarius und der Engere Ausschuß, oder auch letzterer allein, authorisirt.

Und

Und soll auf die jedesmalige Ordnung der Specificationen ernstlich geachtet, Erinnerungen sofort gemacht, und auf deren Abstellung gehalten werden; und werden zu dem Ende von Unserer Regierung die Michaelis in duplo deshalb einzureichenden Predigerlisten, und die zur Controlle in den Städten nutzbaren Steuer-Register für den Monat September d. J., dem Directorio des Landkastens beim Anfange der Collectur unentgeldlich gleich mitgetheilt werden; auch werden die einhebenden Behörden angewiesen, ihre Specificationen der verschiedenen Beiträge genau nach den verschiedenen Abschnitten, deren Classen, und den Nummern des Edicts, wohin der Contribuent gehöret, abzutheilen und einzurichten, widrigenfalls selbige zurückzusenden und besser eingerichtete einzureichen sind. Erlegt ein Contribuent aus mehreren Ansätzen; so wird er zwar namentlich nur an dem erst vorkommenden Platze, jedoch mit Absetzung und Bezug auf jede Classe und Nummer seiner verschiedenartigen Beiträge aufgeführt.

VI. Sowohl für die Beiträge von dem platten Lande als aus den Städten und von den Eximirten dürfen keine Subcollectur-Kosten oder Gebühren liquidiret und passiret werden. Mithin soll unter diesem Namen, oder unter einem ähnlichen Vorwand, kein Abzug von den in den Landkasten einfließenden Beiträgen gestattet, noch den Debenten sonst irgend einige Erlegniß hiezu abgemuthet werden; sondern es behält in Ansehung der Hebungskosten bei der gemeinsamen Remunerirung des General-Einnehmers aus den allen drei contribuirenden Theilen zu Gute kommenden Einflüssen allewege sein Bewenden. Wir befehlen demnach hiemit, daß ein jeder Unsrer Unterthanen seine in vorstehenden Rubriken ausgeschriebenen zwiefachen Steuer-Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säumigen Schaden und Kosten, ergehenden Execution, in den edictmäßigen Fristen promt entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses ausserordentliche Contributions-Edict, unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und Besiegelung, gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Schwerin, den 22sten October 1808.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

XIII.

Aufforderung der Grenz-Obrigkeiten zur Wachsamkeit gegen das Hereinschleppen der Rindviehseuche, bey deren abermahligem Ausbruch in Preußisch-Pommern.

Friederich Franz v. G. G. s. H. z. M. ꝛc.

Da nach glaubwürdigen Anzeigen in den pommerschen Städten Damm und Stargard die Rindviehseuche wieder ausgebrochen ist, weshalb dort bereits obrigkeitliche Vorsichts-Maaßregeln zur Verhütung einer weitern Verbreitung dieser Krankheit verfüget sind, so werden sämmtliche Grenz-Obrigkeiten an den Preußisch-Pommerschen Provinzen hiedurch gnädigst erinnert, aufs möglichste dahin Sorge zu tragen, daß diese Krankheit nicht in Unsere Lande verschleppt werde; und wird ihnen zugleich aufgegeben, bei deren etwanigem weitern Vordringen diesseits der Oder, davon ungesäumt möglichst zuverlässig an Unsere Regierung zu berichten. Wornach sich ein jeder zu richten.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 25 Octbr. 1808.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

XIV.

Cammer-Circular, nach welchem die Holzfrevel städtischer Einwohner, als Forstwrog-Sachen, lediglich zur Cognition des competirenden Forst-Gerichts gehören, mithin die Entwender vor dasselbe zur gesetzmäßigen Untersuchung und Bestrafung, allenfalls durch Requisition des Stadt-Gerichts ihres Wohnorts, sistirt werden sollen.

Friederich Franz v. G. G. s. H. z. M. ꝛc.

Da nach einer aus Unsrer Regierung an Unser Forst-Collegium erlassenen Resolution, die in Unsern Domainen von den städtischen Ein-

Einwohnern verübten Holzfrevel überall nicht zur Competenz der Civil- oder Criminal-Obrigkeit in foro domicilii des Entwenders, sondern als Forstwrogensachen lediglich zur Cognition des competirenden Forstgerichts gehören, mithin vor dasselbe die betroffenen städtischen Einwohner zur Untersuchung und gesetzmäßigen Bestrafung, allenfalls durch Requisition des Stadtgerichts zur Hülfe Rechtens, zu sistiren sind; so haben Unsere Beamte mit dieser Unserer höchsten Resolution die gesammten Forstbedienten ihres Amts bekannt zu machen, damit diese nicht weiter gegen die in den Domainen Holzfrevel begehenden städtischen Einwohner bei den Stadtgerichten Klage erheben, sondern solche Frevel zur Cognition Unsers Forst-Gerichts bringen, als welches in solchen Fällen dieser Resolution gemäß zu verfahren hat.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26 Octbr. 1808.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

C. W. Brüning.

XV.

Bekanntmachung, daß die bisher zu 8¾ auf der Post-Straße zwischen Boitzenburg über Lübtheen und Lenzen angenommene Meilenzahl auf 10 Meilen für die Zukunft bestimmt worden.

Friederich Franz von G. G. s. H. z. M. ꝛc.

Wir haben zu Hebung der Beschwerden, welche wegen Expedition der Estafetten zwischen Boitzenburg und Lenzen vorgekommen sind, eine angemessene Bestimmung der Meilen zwischen beiden Oertern, und zwar nach demselben Verhältniß, welches bei der jüngsten Meilen-Vermessung für die Stationen zwischen Lenzen und Berlin angenommen worden ist, für zweckdienlich erachtet. Demnach wird die Entfernung zwischen Boitzenburg und Lenzen, welche bisher zu 8¾

Meilen angenommen ward, für die Zukunft auf 10 Meilen dergestalt bestimmt, daß von Boitzenburg nach Lübtheen $4\frac{1}{4}$, und von Lübtheen nach Lenzen $5\frac{3}{4}$ Meilen gerechnet und bezahlt genommen werden sollen. Auch haben Wir diese Verfügung zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung durch die hiesigen Intelligenzblätter und den Hamburger Correspondenten bekannt machen lassen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27 Octbr. 1808.

Ad Mandantum Serenissimi proprium.

Herzoglich-Mecklenburgische Kammer.

C. W. Brüning.

XVI.

Cammer-Circular, wonach, wenn ein Hauswirth in den Domainen eine Wittwe und minderjährige Kinder hinterläßt, die Vormünder und die übrigen Hauswirthe des Dorfs die Wahl haben sollen, ob bis zur Volljährigkeit der Erben des Gehöfts ein Interims-Wirth bestellet, oder das Gehöft an die Mit-Hauswirthe verpachtet werden soll.

Friederich Franz v. G. G. ſ H. z. M. ꝛc.

Es ist bisher der Gebrauch gewesen, daß, wenn ein Hauswirth mit Hinterlassung einer Wittwe und minderjähriger Kinder verstorben, alsdann die Wittwe zur zweiten Ehe geschritten, und ihrem Ehemann, als Interimswirth, das Gehöft auf gewisse Jahre, und bis dahin, daß der Gehöfts-Erbe solches antreten können, überlassen ist.

In neuerer Zeit ist der Gedanke entstanden: ob nicht auf eine andere und vortheilhaftere Art, als durch die Interims-Wirthschaft, für die auf dem Gehöfte nachgebliebene Wittwe und Kinder, nämlich in der Maaße gesorgt werden könne, daß das Gehöft an einen oder an gesammte Mit-Hauswirthe im Dorfe, unter der Verpflichtung,

der

der Wittwe den herkömmlichen Altentheil zu geben, auf gewisse Jahre, und bis dahin, daß der Gehöfts-Erbe volljährig geworden, um eine höhere Pacht verpachtet, der außer der Hofwehr befindliche Nachlaß des verstorbenen Hauswirths zu Gelde gemacht, imgleichen die Hofwehr in dem Fall, wenn die ganze Dorfschaft das Gehöft in Pacht nimmt, mit verkauft, der Erlös zu Capital geschlagen, und von den davon fallenden Zinsen und dem surplus des Pachtgeldes den Kindern Erziehung, Unterhalt und die herkömmliche, aus den Gehöften zu erwartende Aussteuer gereicht, — aus dem deponirten Capital selbst aber, bei Auflassung des Gehöfts-Erben, eine neue Hofwehr angeschaft werde. Sobald demnach der Fall eintritt, daß ein Hauswirth mit Hinterlassung einer Wittwe und minorenner Kinder mit Tode abgeht, haben die Beamten die für die Kinder bestellten Vormünder und übrigen Hauswirthe im Dorfe, als welche wegen der contractlichen solidarischen Verbindlichkeit hierbei allerdings ein Interesse haben, zu befragen: ob sie nach den obwaltenden Umständen es gerathen halten, auf letztgedachte Weise oder durch Bestellung einer Interims-Wirthschaft für ihre Curanden zu sorgen; die Gründe, welche für das eine oder das andere sind, ad Protocollum zu nehmen, und sodann darüber, bei Einreichung des abgehaltenen Protocolls, unterthänigst gutachtlich zu berichten; da alsdann den Umständen nach, Resolution erfolgen soll. Es versteht sich solchemnach von selbst, daß, bevor die Bescheidung aus unserm Cammer-Collegio nicht erfolget ist, auch Amtswegen in der Angelegenheit nichts verfügt werden darf. Wornach sie sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 1 November 1808.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

XVII.

Geschärfte Erneuerung der Verordnung vom 10. Febr. 1776, daß kein Brenn- oder Nutzholz, ohne vorgezeigten Schein eines Forstbedienten oder des Gutsherrn, von den Thorschreibern hereingelassen werden soll.

Friederich Franz v. G. G. s. H. z. M. ꝛc.

Wann Wir mißfällig vernehmen müssen, daß die Landesherrlichen Verordnungen resp. vom 10 Decbr. 1772 und 10 Febr. 1776, wornach alle Thorschreiber in Unsern Städten gemessenst, und zwar bei Strafe der Absetzung, angewiesen sind, kein Brenn- oder Nutzholz, ohne vorgezeigten Schein eines Unsrer Forstbedienten oder des Gutsherrn, einpassiren zu lassen, in Vergessenheit gerathen, und oftmals unbefolgt bleiben; so werden obgedachte Verordnungen hiemittelst von neuem in Erinnerung gebracht, und zur genauesten Nachachtung insbesondere Unsern Steuer-Bedienten anderweitig eingeschärft. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2 November 1808.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

XVIII.

Verordnung, daß die Militair-Chefs und Commandanten zu Militair-Fuhren, wenn Zeit und Umstände dazu die tempestive Bewirkung eines Fuhrbefehls nicht verstatten, die Ratificator-Verordnung darüber den Beamten nachliefern, allemahl aber dafür, daß diese Fuhren zum Bedarf des Militairdienstes gebraucht worden, verantwortlich bleiben sollen.

Friederich Franz v. G. G. s. H. z. M. ꝛc.

Wann bei Uns, wegen des verlangten Transports Unsers Militairs inner-

innerhalb Unſrer Lande durch Extra-Fuhren aus Unſern Domainen, wiederholte Beſchwerden angebracht worden: ſo haben wir für nöthig erachtet, Unſre Landesherrliche Willensmeinung in dieſem Betreff hiemittelſt dahin zu erkennen zu geben: daß Unſer Gouverneur, ſo wie die Commandanten und oberſten Chefs Unſrer Truppen, zur Fortbringung Unſers Militairs auf Märſchen oder in ſonſtigen Fällen, wo der eigentliche Militair-Dienſt es erfordert, die Anſchaffung der dazu nöthigen Extradienſt-Fuhren von Unſern reſpectiven Beamten zu verlangen befugt und Kraft dieſes angewieſen ſeyn, auch wenn Zeit und Umſtände es nicht jedesmal geſtatten, daß vorher Unſere Fuhrbefehle darüber erwürkt werden, die verlangten Fuhren auf ihr Anſuchen geleiſtet werden, die Requirenten aber dagegen nicht nur verbunden ſeyn ſollen, die behufigen Ratificatoria bei Uns baldigſt zu bewürken, und demnächſt an die Behörden nachzuliefern, ſondern auch dafür, daß dieſe Fuhren allein zum Bedarf des Militair-Dienſtes gebraucht werden, allewege verantwortlich bleiben.

Wie nun oberwähnten Unſern Militair-Chefs, imgleichen allen Unſern Haupt- und Amtleuten, die genaue Befolgung vorſtehender Unſerer Willensmeinung gnädigſt ernſtlich hiedurch befohlen und aufgegeben wird: ſo haben Wir ſelbige auch zu Jedermanns Wiſſenſchaft durch den Druck in den öffentlichen Anzeigen bringen zu laſſen befohlen. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 5 November 1808.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenſtein.

XIX.

Verordnung wegen Aufhebung des unterm 12 Dec. 1807 ertheilten General-Indults und Verlängerung der Kündigungsfrist bis zum Trinitatis Termin 1809 *).

Friederich Franz v. G. G. s. H. z. M. ꝛc.

Thun kund und bekennen hiemit für Jedermann: daß, wenn Wir gleich auf keine Weise Uns entschließen mögen, die Wirksamkeit des bis zum 31 Decbr. d. J. ertheilten General-Indults zu verlängern, Wir doch in dem Betrachte, daß das ganze Land bei dem Wunsche einer weiteren Indults-Verlängerung auf dessen Aufhörung immittelst noch nicht genugsam vorbereitet ist, und bei dem plötzlichen Zusammentreffen mehrerer in günstigeren Zeiten eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeiten der Ruin eines großen Theils Unserer Unterthanen unvermeidlich herbeigeführet werden würde, nachstehende Bestimmung deshalb beschlossen haben.

Es soll nämlich, mit Ausschluß aller nicht Zinsen haltenden oder schon ganz insolventen Schuldner, für alle übrigen, denen erst im verflossenen Trinitatis-Termin 1808 Capitalien gekündiget sind, die Kündigungsfrist auf ein halbes Jahr verlängert, mithin die Verbindlichkeit zur Zahlung der in dem gedachtem Termin gekündigten Capitalien noch bis auf kommenden Trinitatis-Termin 1809 verschoben, und die Kündigungszeit nur außerhalb des Laufes des bestandenen Indults gesetzet, also jede zu Trinitatis 1808 geschehene Kündigung so angenommen werden, als ob sie erst im Antonii Termin 1809 erfolgt wäre; die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser, so wie der im Termino Antonii gekündigt werdenden Capitalien aber unfehlbar im Trinitatis Termin 1809 eintreten.

Wir

*) Da diese und eine folgende Verordnung ohne die voraufgegangenen frühern Indults-Verordnungen nicht ganz verständlich ist: so sollen zur Vollständigkeit die letzteren in einem Anhange auf einem separaten halben Bogen gedruckt diesem Hefte mit beygelegt werden.

Der Herausgeber.

Wir befehlen demnach allen und jeden Ober- und Niedergerichten in Unsern Landen hiemit gnädigst und gemessenst, sich hiernach in ihren Erkenntnissen und Verfügungen zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 8 November 1808.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

XX.

Patent-Verordnung, wegen Ausgleichung der Kriegsschäden zwischen Pächtern und Verpächtern.

Friederich Franz v. G. G. s. H. z. M. ꝛc.

Fügen hiemit, nach vernommenem und wohlerwogenem rathsamen Bedenken Unsrer Ritter- und Landschaft ꝛc. zu wissen: Wir haben wahrgenommen, daß die Kriegs-Ereignisse in Unsern Landen mit ihren Folgen, insonderheit unter Locatoren und Conductoren, auf dem Lande sowohl als in den Städten, vielerlei Irrungen veranlasset, und letztere sehr häufig diese Gelegenheit gerne benutzet haben, um die Pacht- und Miethgelder unter dem Vorwande von Kriegsschäden zurück zu behalten, ja dieses öfters so weit zu treiben, daß sie nicht einmal in den Grenzen des Begriffs vom Pachten, mithin von verhältnißmäßiger Remission an Pacht- oder Miethgelde, verbleiben, sondern auf gänzliche Entschädigung hinausgehen, und alle ihre Kriegs-Unglücksfälle dem Verpächter, der außer dem Contracte nichts mit ihnen zu thun hat, aufbürden, auch auf solche Art bisweilen von demselben noch über die ihm vorenthaltene Pacht-Bezahlung dazu haben wollen; durch welche Mißbräuche nicht allein zahllose und absichtlich langwierige Prozesse veranlasset, sondern auch fürs Ganze schädliche Stockung und Unordnungen, mit immer weiter gehenden gemeinschaftlichen Folgen, hervorgebracht werden; welchen Uebeln Wir mit landesherrlicher Fürsorge abzuhelfen Uns verpflichtet finden.

Wann Wir nun gleich genugsam erkennen, daß alle dergleichen Streitigkeiten schon aus der Natur und dem Wesen des reinen

Miths-

Miethe- oder Pacht-Contracts, und den darüber redenden, in Unsern Landen auch dieserhalben nie abgeschafften, sondern nur hiebevor in einzelnen Fällen und Jahren den zeitigen Umständen nach einigermaaßen modificirten römischen Gesetzen ihre genugsame Entscheidung finden; so ist Uns doch nicht entgangen, sowohl daß mancherlei ungegründete Meinungen hiebei die Streitigkeiten verwickeln, und zum Nachtheil des Landes die Kürze, womit dieselben in den Gerichten abzuthun sind, verhindern; als auch, daß viele einzelne Contracte vorkommen, welche die Entscheidung über hier einschlagende Remissions-Forderungen von künftigen allgemeinen Landes-Ordnungen abhängig machen, woher dann manche Contrahenten, und selbst Gerichte, in der Erwartung neuer Gesetze, in Zweifel gerathen, wie sie zu rechnen und zu entscheiden haben.

Diese Wahrnehmungen haben Uns bewogen, die Sache in genaue Ueberlegung zu nehmen, und Wir haben Uns endlich nach Erwägung aller eintretenden, jetzt so sehr von den vormaligen verschiedenen Umstände gänzlich überzeugt, daß durch keinerlei Anordnungen der Billigkeit und allgemeinen Anwendlichkeit so nahe gekommen werden kann, als durch die genaue Festhaltung der natürlichen und römischen Rechtsbegriffe und Regeln. Solchemnach verordnen Wir hiemit, daß alle Gerichte in Unsern Landen sich daran allein halten, und darnach verfahren sollen.

Wie es also bei der allgemeinen Regel, daß der Zufall den Herrn der Sache trifft, und bei dem Grundbegriffe des Miethe-Contracts, daß der locator conductori usum rei locatae gewähren müsse, unbedingt verbleibet; so folget daraus von selbst, und wird zum Ueberfluß hiedurch zu Verhütung unrichtiger Auslegungen wiederholt gesetzlich bestimmet:

1) Daß in den Streit über Pacht-Remissionen wegen Kriegsschäden alle diejenigen Forderungen nicht hinein gehören, welche Conductor als Mandatarius, Negotiorum gestor, oder sonst anders woher, als aus dem Pacht-Contracte, wann gleich aus Veranlassung der Kriegs-Troublen, an den Verpächter haben mag; daß mithin solche zur Zurückhaltung liquider Miethe oder Pension nicht liquidirt werden können, sondern auf gewöhnlichen rechtlichen Wegen wahrzunehmen sind.

2) Daß keine Schäden, welche durch den Krieg der verpachteten

teten Sache selbst, es seyen Grundstücke, Häuser, Vieh oder andere Mobilien, zugefüget sind, und also den Eigenthümer allein treffen, hier weiter in Betracht kommen, als in so ferne solche Zufälle eine Behinderung des usus rei locatae zur Folge haben.

3) Daß ebenmäßig von solchen Liquidationen alle zufällige Schäden gänzlich ausgeschlossen bleiben müssen, welche nicht die gepachtete Sache, sondern das Eigenthum des Pächters oder Miethsmanns, es bestehe in Baarschaften, Vieh, Mobilien, Victualien, eingeerndteten Früchten, oder worin es sonst wolle, betroffen haben; als welcherwegen die Eigenthümer der verlornen Sachen mit allen andern Landeseinwohnern, die durch den Krieg gelitten haben, und allgemeine Ausgleichung und Uebertragung vom Lande erwarten, in gleichem Falle sind; der Verpächter aber so gut als jeder andere Mensch ein plane tertius ist.

4) Daß über Abgaben, welche zur Bestreitung von Kriegslasten über das ganze Land bisher ausgeschrieben sind, oder weiter landesherrlich von Uns werden vertheilet werden müssen, zwischen Locatoren und Conductoren nicht gestritten werden kann, weil ein jeder das Seinige nach Maaßgabe der Edicte selbst zu tragen hat.

5) Daß wegen alles desjenigen, was auf Requisition einzelner Behörden im Lande abgeliefert worden ist, der Lieferant, er sey Pächter oder Verpächter, sich an den Requirenten halten muß, ohne dritten Personen deswegen Rechnung machen zu wollen. Es sollen jedoch hievon ganz allein diejenigen Fälle ausgenommen seyn, wo von den Pächtern auf Requisition einzelner Behörden im Lande, ohne versprochene sichere Bezahlung, Korn hat abgeliefert werden müssen. Hievon soll der Verlust zwischen Verpächtern und Pächtern getheilt werden, mit Vorbehalt des ihnen gemeinschaftlichen Rechtes der Zurückforderung von den Requirenten.

6) Daß folglich bei den Remissions-Forderungen sonst nichts in Betracht kommen kann, als solche Kriegszufälle, durch welche Conductori der Gebrauch und die Benutzung der in Pacht habenden Sache verhindert, erschweret, oder ganz benommen ist; es mag nun solches durch Wegnehmen, Verderben, oder ausschließliche, den pächterischen Gebrauch hemmende einstweilige Detinirung der rei locatae, und der mit derselben annoch verbundenen Früchte, geschehen seyn, oder bei ländlichen Grundstücken durch unwiderstehliche Abhaltung von der

Bestellung und Einwerbung. Wenn solcherwegen Prozesse entstehen; so verordnen Wir, zu Abkürzung derselben und Verhinderung der Misbräuche:

7) Daß der Pächter oder Miethsmann allemal 14 Tage vor dem Zahlungs-Termin dem Gerichte eine beglaubigte Anzeige des Vorfalles und des ungefähren Betrags der dadurch entstandenen Nachtheile machen soll, zu dem Ende, damit sogleich ein verhältnißmäßiges Quantum, oder auch, den Umständen nach, das ganze Pachtgeld, vorläufig ex aequo et bono bestimmet werden könne, was der Conductor einstweilen nach bestellter Sicherheit einzubehalten befugt seyn soll. Ohne ein solches Decret, und weiter als dessen Bestimmung geht, soll keine Zurückhaltung der liquiden Pension Statt finden; und sollen insonderheit die Gerichte angewiesen seyn, aus den ihnen zu diesem Zwecke vorgebrachten pächterischen Berechnungen alles dasjenige, was zu den oben sub 1. 2. 3 et 4. auch sub 5, bis auf die dabei festgesetzte Ausnahme, bemerkten Punkten hingehört, gänzlich außer Acht zu lassen, und sich bei der interimistischen Festsetzung des zu retinirenden Quanti lediglich auf die wahren sub Nr. 6. beschriebenen Pacht-Schäden und die Hälfte der Korn-Lieferungen nach Nr. 5. zu beschränken.

8) Nächstdem, und nach zuvor gehörtem Gegentheile, haben die Gerichte den Anschlag des usus impediti von der re locata auf dem möglichst kürzesten Wege zu untersuchen, und nach Billigkeit das Quantum remissionis finaliter zu bestimmen; wogegen denn, in Absicht auf die Zahlung des etwa noch von dem interimistisch retinirten Pachtgelde dem Verpächter Zukommenden, keine suspensiven Rechtsmittel Statt haben sollen.

9) Da bei vermietheten bloßen Wohnungen die Schäden größtentheils in dem durch Einquartirungen entbehrten Genuß eines Theiles derselben bestehen werden; so haben die Gerichte nach den nämlichen Grundsätzen diesen Nachtheil zu ponderiren, und nach Zeit und Raum die verhältnißmäßige Ratam zu bestimmen, welche vom Miethsgelde abgeschlagen werden kann. Ohne solche vorherige Bestimmung darf, weil sie fast in allen Fällen sogleich ex aequo et bono geschehen kann, das Locarium nicht zurückgehalten, noch den etwanigen Rechtsmitteln gegen solche Bestimmung Suspensiv-Effect gelassen werden.

In allen hiebevor nicht berührten Puncten sollen die römischen Gesetze wörtlich angewandt werden.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß allenthalben, wo durch die Contracte etwas anders festgesetzet, und entweder vom Verpächter oder vom Pächter ganz bestimmt etwas zu leisten übernommen ist, was sonst nach Natur des Contracts und dem obbeschriebenen Rechte dem andern zur Last kommen würde, solche Contracte die Entscheidung bestimmen müssen, und das gemeine Recht nur in subsidium anzuwenden ist.

Wir gebieten und befehlen demnach allen höheren und niederen Gerichten in Unsern Landen hiedurch gnädigst, in ihren Erkenntnissen nach vorstehender Unsrer Constitution auf das genaueste sich zu achten.

Zu dessen Beurkundung ist dieselbe nicht allein sämmtlichen Obrigkeiten und Gerichten in Unsern Landen mitgetheilt, sondern auch den hiesigen Anzeigen eingerücket.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2 December 1808.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

XXI.

Vorläufige Vereinbarung beider regierenden Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, wegen Beibehaltung der gemeinschaftlichen Verfassung ihrer beiderseitigen Lande, insonderheit wegen Besetzung des künftigen Ober-Appellations-Gerichts.

Sr. Herzoglichen Durchlaucht der regierende Herzog zu Mecklenburg-Schwerin und Sr. Herzoglichen Durchlaucht der regierende Herzog zu Mecklenburg-Strelitz, jetzt souveraine Fürsten des Rheinbundes, wünschen ihre alte Freundschaft und Verbindung, auch unter den jetzt veränderten politischen Verhältnissen, jedoch diesen ange-

messen, fortzusetzen; und haben deshalb zur Abschließung einer dahin führenden vorläufigen Vereinbarung, Ersterer seine Minister, den Geheimen-Raths-Präsidenten von Brandenstein und den Geheimenrath von Plessen, Letzterer seinen Regierungsrath von Oertzen beauftragt.

Diese haben unter Voraussetzung gnädigster Ratification Ihrer beiderseitigen höchsten Committenten verabredet, wie folget:

1) Obgleich beide Durchlauchtigste Herzöge in der Regierung Ihrer Länder, dem Begriff der Souverainität angemessen, ganz von einander getrennt und unabhängig bleiben wollen; so beabsichtigen Sie dennoch,

2) weil Ihre Unterthanen bisher einerlei Sitten, einerlei Character, und einerlei Grad der Cultur gezeigt haben, weil Sie in Ansehung Ihrer geographischen Lage mit einander verbunden sind, und weil ein, nach den alten hiemit ausdrücklich beibehaltenen und erneuerten Successions-Rechten gegenseitig möglicher Anfall es für beiderlei Lande wünschenswerth macht, Ihre Länder nach einerlei Constitution zu regieren.

3) Diese Constitution, zu deren Entwerfung der Durchl. Herzog zu Schwerin bereits nach Seiner Ansicht Seine Stände auf dem vorgewesenen Convocations-Tage aufgefordert hat, wollen Sie jetzt, den Zeitumständen angemessen, gemeinschaftlich mit Zuziehung Ihrer beiderseitigen Stände ausarbeiten und zu Stande bringen; und wenn man sich darüber vereinbaret haben wird, verspricht Jeder der beiden Landesherren, dabey zu beharren, und Sein Land, zwar frei von des andern Landesherrn Einfluß, jedoch gewissenhaft darnach zu regieren, auch keinerlei Veränderung in solcher Constitution, ohne vorherige Zuziehung und Theilnahme des andern, und der Stände beiderlei Lande, vorzunehmen.

4) Einzelne Privilegia einzelnen Städten oder Districten ertheilt, sind keine Veränderung der Constitution. Wohl aber soll die Constitution ergreifen, die Justiz-Verfassung, das Lehnwesen, und das Verhältniß der bisherigen Leibeigenen zum Grundherrn, auch die Gesetze der Recrutirung des Militairs, und die etwanigen zugestandenen werdenden Privilegia einzelner Stände, so wie die Freiheit des Handels, in so ferne diese in die Constitution mit aufgenommen werden dürften.

5) Da-

5) Dahingegen stehet es Jedem Landesherrn nach wie vor frei, mit Beibehaltung der bisherigen freundschaftlichen und nachbarlichen Mittheilung, jedoch ohne weiteren Einfluß des andern, auswärtige Tractaten und Verbindungen zu schließen, die Er sich gerathen findet, in so fern sie nicht in das Wesen der gemeinschaftlich beliebten Constitution eingreifen.

6) In Folge dieser wechselseitigen Verhältnisse sollen beider Herren Länder, nämlich alle, welche Sie gegenwärtig besitzen, nur in dem einzigen Falle der Steuern und Auflagen als fremd und als Ausland wechselseitig behandelt werden, weil das Bedürfniß beiderlei Länder in dieser Rücksicht sehr leicht verschieden von einander seyn könnte. Jedoch verspricht jeder Landesherr, bei Auflegung der Steuern gewissenhaft nach der Constitution zu verfahren, und beiderlei Länder sollen niemals weder directe noch indirecte gegen einander gesperrt werden.

7) Die hier stipulirten gegenseitigen Verhältnisse ganz rein zu erhalten, und alles aus dem Wege zu räumen, was die aufrichtig gewünschte Freundschaft beider so nahe verwandten Regierhäuser trüben könnte, sollen alle die Ansprüche, welche eines an das andere, wegenbaarer Erhebungen aus dem Territorio des andern, oder sonstigen Gemeinheiten haben mögte, vor ausführlicher Ausarbeitung und finaler Rectification des Tractats, wozu gegenwärtiges nur die Grundlage und die Präliminair-Artikel liefert, völlig arrangirt und ausgeglichen werden.

8) Vorläufig wird hier nur festgesetzt:

a) Daß das zu etablirende Ober-Appellations-Gericht beiden Ländern gemein seyn soll.

b) Der Durchlauchtigste Herzog zu Schwerin ernennt den jedesmaligen Präsidenten, der aber kein Votum in den vor dem Gerichte zu entscheidenden Rechts-Sachen haben soll.

c) Zu den Räthen präsentiren, nach dem festzusetzenden Turnus, in folgender Ordnung; der Herzog zu Schwerin einen Fall, der Herzog zu Strelitz einen Fall, die Stände der Schwerinschen Lande zwei, und die Strelitzschen Stände einen. Ueber die Form ihrer Beeidigung und ihrer Bestätigung wird weitere Vereinbarung vorbehalten.

d) Wenn das gegenwärtige Hof- und Landgericht zum Ober-

Appella-

Appellations-Gericht erhoben werden sollte; so präsentirt zu seiner gegenwärtigen ersten Besetzung derjenige Theil, dessen bisheriger Assessor etwa abgehen mögte. Hienächst fängt bei der ersten Vacanz der Turnus bei dem Herzoge zu Schwerin an.

e) Der Präsident, so wie der Vice-Präsident und die Räthe, von welchen der älteste allemal Vice-Präsident ist, gehören, nachdem sie angestellt sind, keinem von allen Theilen besonders an, sondern einer wie der andere bloß dem gemeinsamen Ober-Appellations-Gerichte.

f) Die Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung soll gemeinschaftlich entworfen werden.

g) Sollte eine Revision des Ober-Appellations-Gerichts nothwendig werden, so wollen beide Landesherren sie gemeinschaftlich mit Zuziehung Ständischer Deputirten anstellen lassen.

h) Ueber das Verfahren bei einzelnen Querelen protrahirter oder denegirter Justiz soll die künftige Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung Ausweisung geben.

i) In Sachen, da von dem Ausspruche eines Schwerinschen Gerichts appellirt wäre, spricht das Ober-Appellations-Gericht im Namen des Durchl. Herzogs zu Schwerin; in Fällen, da von dem Ausspruche eines Strelitzischen Gerichts appellirt wäre, im Namen des Durchl. Herzogs zu Strelitz.

k) Zu den Unterhaltungs-Kosten des Ober-Appellations-Gerichts tragen der Durchl. Herzog zu Schwerin, der Durchl. Herzog zu Strelitz, die Stände des Erstern und die Stände des Andern, nach einem Verhältniß bey, welches gemeinschaftlich ausgemittelt werden soll. Aus diesen Beyträgen wird eine Casse formirt, welche unter die eigene Administration des Ober-Appellations-Gerichts gesetzt wird.

l) Die Subalternen beim Ober-Appellations-Gerichte werden vom Gerichte vorgeschlagen, und für das Ganze in Eid und Pflicht genommen.

m) Die Gebäude giebt der Durchl. Herzog zu Schwerin her, verändert auch den einmal gewählten Sitz des Ober-Appellations-Gerichts nicht ohne Vorwissen des Durchl. Herzogs zu Strelitz. Die Unterhaltungs-Kosten aber, so wie die mit der

Zeit

Zeit etwa nöthigen Einrichtungen in den Gebäuden, werden aus der Casse des Ober-Appellations-Gerichts bestritten.

9) Aus allem diesen folgt nunmehr, daß die bisherige Union zwischen den Mecklenburg- und Wendischen-Kreisen, und dem Stargardischen Kreise, nicht weiter gedenkbar bleibt und ferner bestehet, als in solchen Sachen, welche das Wesen der Constitution, und ihre etwanige durch künftige Zeitumstände motivirte Abänderungen betreffen.

10) Dieser vorläufige Tractat soll von beiden Durchl. Herzögen ratificiret und gegen einander ausgewechselt werden, noch ehe die Versammlung der zur Revision der Landes-Gesetze von Sr. Herzogl. Durchl. zu Schwerin bereits von Ihren Ständen geforderten Deputation eintritt, da sodann die Würkung dieser vorläufigen Vereinbarung sofort dadurch ihren Anfang nimmt, daß der Durchl. Herzog zu Strelitz, zu der vorzunehmenden Arbeit der Verbesserung der Landes-Gesetze und der Entwerfung einer neuen Constitution, durch Absendung eines Commissarii und durch Verordnung der Gestellung von Deputirten Seiner Stände gemeinsam mitwürkt.

11) Bei diesem Geschäfte, so wie auch bey allen in der Folge gemeinsam vorzunehmenden, hat der Durchl. Herzog zu Schwerin nach wie vor die Proposition und das Directorium.

Ludwigslust, den 5 December 1808.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.
(L. S.) L. von Plessen.
(L. S.) A. von Oertzen.

XXII.

Verordnung, daß vom 1 Jan. 1808 an die §. 62 und 63 des Landes-Vergleichs solchergestalt außer Wirkung gesetzt seyn sollen, daß auch neue Häuser in den Städten, mit deren Erbauung nicht bis dahin schon ein werkthätiger Anfang gemacht, oder die nicht bereits früher in taxfertigen Stand gesetzt worden, keine Bauhülfs-Gelder weiter bezahlt werden.

Friederich Franz v. G. G. s. H. z. M. ꝛc.

Wann zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen Unsre treu gehorsamste Landschaft, auf dem jüngst zu Rostock abgehaltenen Convocations-Tage, am 1sten October d. J. sich dahin erkläret hat, daß sie auf die bisherigen Bauhülfen, insoferne die Häuser nicht schon jetzt im Bau begriffen, oder die Bauhülfen dazu nicht bereits bewilliget sind, für die Zukunft Verzicht leisten wolle; Wir auch in dem Convocationstags-Abschiede vom 4ten desselben Monats dieses von Unsern getreuen Städten Uns dargebrachte Opfer in Gnaden angenommen haben; so wird zu jedermanns Nachachtung öffentlich hiedurch bekannt gemacht: daß vom 1sten Januar 1809 an die §§. 62 und 63. des Landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleichs gänzlich außer Wirkung gesetzt seyn, mithin in gesammten Unsern Land-Städten, mit Inbegriff der Städte Unsers Fürstenthums Schwerin, auf neue Häuser, mit deren Erbauung nicht bis dahin schon ein werkthätiger Anfang über der Oberfläche des Erdbodens gemacht worden, oder worauf nicht schon, nach früher vollendetem Bau und gesetzlicher Taxirung, die Bauhülfs-Gelder zwar angewiesen, jedoch noch nicht ganz oder zum Theil ausgezahlt sind, keine Bauhülfs-Gelder weiter bewilliget, angewiesen und erwartet werden, sondern alle darauf etwa gerichtete Anträge, mit obiger alleiniger Ausnahme der bereits im Bau begriffenen, oder schon vorher in taxfertigen Stand gesetzten Häuser, unbeachtet bleiben sollen.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Willens-Meinung nicht allein den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen, sondern auch Unsre

Steuer-

Steuer-Commission darnach heute instruirt. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 7 December 1808.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

XXIII.

Edict, wodurch zur Sublevation der mit fremden Truppen bequartierten Städte und Ortschaften eine fernerweitige sechsmonatliche allgemeine Steuer ausgeschrieben wird.

Wir Friederich Franz, v. G. G. s. H. z. M. ꝛc.

Fügen, mit Entbietung Unsers respective gunstgnädigen auch gnädigsten Grußes, allen Unsern Landes-Collegien, Beamten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern in Unsern Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, Unserm Fürstenthum Schwerin, so wie in Unsrer Herrschaft Wismar, hiemit zu wissen: daß Wir, um denjenigen Städten und Ortschaften Unsrer Lande, welche mit fremden Truppen bequartiert sind, die Einquartierungs-Lasten zu erleichtern, nach abgegebenem unterthänigsten rathsamen Bedenken und Erachten Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, die mittelst Unsers Edicts vom 7ten Januar d. J. ausgeschriebene außerordentliche monatliche Landes-Steuer, unter nachfolgenden Grundsätzen und Bestimmungen, annoch in dem nächstfolgenden Jahre bis zum Monat Julius k. J. exclusive fortdauren zu lassen, Uns bewogen gefunden haben.

I. In Unsern Domainen, sowohl Unsrer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, als Unsers Fürstenthums Schwerin und Unsrer Herrschaft Wismar, geben

A. Die Pächter eines Pachthofes von ihrem Heerde 2 Rtl. Nz.

1. Anmerkung. Hat ein Pächter aus einem und demselben Contracte noch mehrere Höfe in Pacht, so bezahlt er doch nur einmal;

mal; hat er aber mehrere Höfe aus verschiedenen Pacht-Contracten, so bezahlt er für jeden Hof besonders.

2. Anmerkung. Es ist gleich viel, ob ein Pächter Haupt- oder After-Pächter sei.

3. Anmerkung. Wegen der Saline zu Sülz wird so gesteuert, daß jeder Inhaber oder Beamter der Saline von seinem Heerde 2 Rthlr. N⅔., die Arbeiter bei der Fabrication des Salzes aber wie Handwerker, die bloßen Torfstecher, Gräber und Arbeiter als Einlieger, der Korn-Müller hingegen als Unter-Pächter beitragen.

4. Anmerkung. Die Hufen-Pächter in der Teldau steuern nur als Hüfener.

B. 1) Vollbauern won ihrem Heerde 32 ßl. — 2) Halbbauern 16 ßl., — 3) Viertelbauern 8 ßl., — 4) Achtelbauern 4 ßl.

C. Büdener, die einen eigenen Kathen haben 4 ßl.

D. Einlieger und Tagelöhner 2 ßl.

E. Unterpächter allerley Gattung, welche keine Höfe gepachtet haben 12 ßl.

F. Honoratioren auf dem Lande 32 ßl.

G. Prediger 12 ßl.

H. Prediger-Wittwen 4 ßl.

I. Küster, Schulmeister und Handwerker 2 ßl.

K. Diejenigen, welche nicht namentlich in vorstehenden Rubriken bezeichnet sind, und nicht unter die Einlieger und Tagelöhner gebracht werden können, geben 8 ßl.

II.ª In den Ritterschaftlichen, Kloster- und Rostocker Districts-Gütern giebt

A. jede catastrirte Hufe 1 Rthlr.

B. Jeder Pächter, unter denselben Bestimmungen wie bei den Domainen, von seinem Heerde 1 Rthlr.

C. 1) Vollbauern 24 ßl. — 2) Halbbauern 12 ßl. — 3) Viertelbauern 6 ßl. 4) Achtelbauern 3 ßl.

D. Die unter C bis K der Domainen aufgeführten Personen steuern in diesen Gütern eben so, wie in den Domainen.

Anmerkung. Durch den von den Kloster-Gütern für die Hufe zu entrichtenden 1 Rthlr. werden zwar die Heerde in dem Kloster selbst, nicht aber in deren Besitzungen befreiet; vielmehr werden die übrigen Ansätze eben so wie in den ritterschaftlichen Gütern entrichtet.

II.ᵇ Die

II.b Die ſtädtiſchen Kämmerei- und Oeconomie-Güter entrichten keine Hufen-Steuer, ſondern dagegen ihre Beiträge wie in den Domainen.

III. In den Städten, und zwar

A. In den See-Städten Roſtock und Wismar, 1) jedes volle Haus 16 ßl., 2) jedes halbe Haus 8 ßl., 3) jedes viertel Haus 4 ßl.

Anmerkung. Es bleibt der Stadt Roſtock citra conſequentiam überlaſſen, ſtatt der Häuſer auch Aecker und Gärten zu dieſer Sublevations-Steuer anzuziehen, nur daß ſie immer das nach dem vorigjährigem Edicte aufgebrachte monatliche Quantum auch künftighin monatlich aufbringen muß.

B. In den Landſtädten, mit Inbegriff der Städte des Fürſtenthums Schwerin; 1) jedes volle Haus 8 ßl., — 2) jedes halbe Haus 4 ßl., — 3) jedes viertel Haus oder Bude 2 ßl., — 4) jeder beſäete Morgen Acker auf dem Stadtfelde belegen 2 ßl.

Anmerkung. Es macht keinen Unterſchied, ob der Acker zum Hauſe gehöre oder nicht; ob es Kämmerey- oder Kirchen- und Pfarr- oder piis corporibus zuſtändige oder ſonſtige Aecker ſind.

Vorſtehende Beiträge ſollen in den Domainen von Unſern competirenden Beamten, in den ritterſchaftlichen und übrigen Land-Gütern von der reſpectiven Guts-Obrigkeit, in den Städten aber und deren Kämmerey-Gütern von Bürgermeiſter und Rath, ſo wie in den Wismarſchen Stadt- geiſtlichen Hebungs- und Privat-Gütern, von dem Magiſtrat zu Wismar, monatlich, vom Monate Januar kommenden Jahres inclusive an gerechnet, bis zum Monat Junius k. J. inclusive, erhoben und von den Beamten und Magiſtraten, mit beglaubigten Specificationen ihrer reſpectiven Contribuenten begleitet, vor dem 8ten eines jeden Monats in den Land-Kaſten zu Roſtock abgeliefert, und von da mit den Beiträgen der Ritterſchaft und der übrigen Land-Begüterten, ohne den geringſten Aufſchub, an die allgemeine Landes-Credit-Commiſſion hieſelbſt, oder eine andere an deren Stelle künftig etwa tretende Behörde, wo das durch dieſe Steuer aufgebrachte Geld beſonders und ohne Koſten berechnet werden ſoll, eingeſandt werden.

Wir befehlen demnach einem jeden Unſrer getreuen Unterthanen, ſeine nach gegenwärtigem Contributions-Edict zu bezahlenden Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säumigen Schaden und Koſten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeſchriebenermaaßen jeden

Monat zu entrichten. Urkundlich haben Wir dieses Ausschreiben, unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Herzogl. Insiegel, gewöhnlichermaaßen bekannt zu machen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16 December 1808.

Friederich-Franz.

A. G. v. Brandenstein.

XXIV.

Privilegium der Gebrüder Clament zu Frankfurt am Mayn, gegen allen Nachdruck der Französischen und Deutschen Ausgabe des Esprit du Code Napoléon *).

Friederich Franz v. G. G. s H. z. M. ꝛc.

Da die Buchhändler, Gebrüdere Clament, als Herausgeber der Französischen und Deutschen Ausgabe des Buchs, Esprit du Code Napoléon, Uns unterthänigst gebeten haben, sie gegen allen Nachdruck dieses Werks in Unsern Landen zu schützen, und Wir ihnen dieses der Gerechtigkeit gemäß gnädigst zugesichert haben, so wird dies hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit sich ein jeder vor Schaden hüten kann. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20 Dec. 1808.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich-Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

A. G. v. Brandenstein.

---

*) Nach der chronologischen Ordnung sollte hier das provisorische Regulativ zum Zweck der nöthigen Completirung des Militair-Contingents gesammter Mecklenburg-Schwerinschen Lande aus Einländern, vom 19ten Decbr. 1808, folgen; allein da es der Patent-Vorordnung wegen der Rekruten-Aushebung zur Completirung des Militairs vom 25 Febr. 1809 als Anlage beigeschlossen ist, und bei dieser mit abgedruckt werden muß: so bedarf es hier nur einer Verweisung auf diese Patent-Verordnung.

Der Herausgeber.

XXV.

Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Hufensteuer, so wie in den Ritterschaftlichen- und Kloster- auch Rostocker-Districts-Städtischen Kämmerey- und Oeconomie-Gütern die diesjährige Contribution zu erlegen ist.

Friederich Franz v. G. G. s. H. z. M. ꝛc.

Fügen, nebst respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen und jeden Unsern Haupt- und Amtsleuten, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern und andern Unsern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern, hiemit zu wissen: Obzwar die gegenwärtigen Zeitumstände noch nicht gestattet haben, auf einem öffentlichen allgemeinen Landtage die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifications- und Legations-Kosten, für dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18ten April 1755 errichteten Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs, Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft gewöhnlichermaaßen zu verkündigen, immittelst aber solche in Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen zu 10 Rthlr. 24 ßl. m. V. für den Vollhüfener, 5 Rthlr. 12 ßl. m. V. für den Halbhüfener, 2 Rthlr. 30 ßl. m. V. für den Coßaten von Uns diesmal festgesetzet worden; so hat sich dennoch benannte Unsere auf dem allgemeinen Landes-Convent zu Rostock versammelte Ritter- und Landschaft zu Erlegung ihrer Erbvergleichsmäßigen Contribution so willig als bereit erkläret, und Uns zu dem Ende den im besagten Erbvergleich festgesetzten Modum contribuendi zu Unsrer Landesfürstlichen Approbation vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte, Wir geruheten die Contributions-Edicte forderſamst Landesherrlich zu publiciren, und solche zugleich auch auf die für diesmal zum Antheil Unsrer Ritterschaft nöthig befundene Verhöhung der Hufensteuer, zu den ordentlichen Necessarien von 1 Rtl. 44 ßl. N⅔. für die Hufe, mit zu erstrecken.

Wann Wir nun solchemnach nicht allein die zu erlegende bisherige ordentliche Landes-Contribution mit Neun Reichsthaler N⅔., son-

sondern auch die bewilligten Necessarien mit Ein Reichsthaler vier und vierzig Schillingen von jeder catastrirten Hufe, sowohl in den Ritterschaftlichen- und Kloster- als in den Rostocker Districts-Städtischen- Kämmerey- und Oeconomie-Gütern, nach Vorschrift der publicirten Hufen-Catastern, kraft dieses eingefordert und ausgeschrieben haben wollen; so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessene in obbenannten Gütern hiedurch angewiesen, mit Inbegriff der bereits abschläglich durch eine Anlage aufgebrachten 5 Rthlr. N⅔. folgendermaaßen zu steuern: Eine volle Hufe giebt 10 Rthlr. 44 ßl. N⅔. Eine halbe Hufe giebt 5 Rthlr. 22 ßl. N⅔. Eine viertel Hufe giebt 2 Rthlr. 35 ßl. N⅔.

Die in den Adelichen und Kloster-Gütern, Rostockschen Districts-Oertern, Städtschen- auch Oeconomie-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden freien Leute, geben zu obberegter diesjähriger Landes-Contribution nach dem Vorschlage der Ritter- und Landschaft, und nach der verglichenen festgesetzten Norm:

1) Die Glashütten-Meister oder Vice-Meister 20 Rthlr.

2) Die Glashütten-Gesellen 4 Rthlr. Wenn der Grundherr selbst Glaser-Meister ist, so giebt er nichts ein Geselle aber das obbenannte.

3) Die Kessel- und Sensen-Träger 6 Rthlr. Deren Gesellen 2 Rthlr. Deren Jungen 1 Rthlr.

4) Ein Handwerksmann 2 Rthlr. 24 ßl.

5) Die Papiermacher 4 Rthlr.

6) Die Müller, sie seyn Korn- Walk- Graupen- Grütz- Stamp- und Schneide- ꝛc. Pacht- oder Erb-Müller 3 Rthlr.

7) Ziegel- Kalk- und Pottasch-Brenner 3 Rthlr.

8) Theer-Schwäler 3 Rthlr.

9) Salpeter-Sieder 3 Rthlr.

10) Molden- und Stabholzhauer 3 Rthlr.

11) Sponreißer 3 Rthlr.

12) Lementirer 3 Rthlr.

13) Säger 3 Rthlr.

14) Decker 3 Rthlr.

15) Teich- und andere Gräber 3 Rthlr. Wenn diese von Nr. 7 bis 15 benannte als Handwerker in den Gütern leben, freie und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.

16) Küſter und Schulmeiſter, wenn ſie ein Handwerk treiben, ſteuern von ihrem Handwerk 2 Rthlr.

17) Eine Grütz-Querre, ſo nicht auf adelichen Höfen oder in den Mühlen iſt 5 Rthlr.

18) Ledige und freie Mannsperſonen, wenn ſie dienen können und nicht wollen 4 Rthlr.

19) Ledige und freie Weibsperſonen, wenn ſie dienen können und nicht wollen 2 Rthlr.

20) Die Pacht-Fiſcher 2 Rthlr.

21) Die Penſionarien von ihrem Eigenthum als eine ordentliche Kopfſteuer 10 Rthlr.

22) Die Holländer 5 Rthlr.

23) Die Pacht-Schäfer 3 Rthlr.

24) Die Kruglagen-Inhaber 2 Rthlr. 24 ßl.

Bei allen dieſen Perſonen, welche lediglich von ihrem Kopf ſteuern, wird feſtgeſetzet: a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwey oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmal. b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer iſt, einmal als Holländer. c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer iſt, ſteuert einmal als Holländer. d) Die Pächter, wenn ſie zugleich zwei oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, ſteuern doch nur einmal. e) Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil ſie nicht als Pächter, ſondern als Hüfener angeſehen werden, und von den Hufen ſteuren müſſen.

Dieſe Steuer wird von der Ritter- und Landſchaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts von den benannten Guts-Einwohnern, und zwar in couranter gang- und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer ſelbſt, oder deren Adminiſtratoren, oder, wenn das Gut verpachtet, von dem Pächter eigenhändig unterſchriebener wahrhafter Specification in dem obgeſetzten Termino in den Landkaſten gebracht, und von daraus nebſt der Hufenſteuer, unter richtiger Specification, an die Herzogliche Renterei bezahlet.

In Anſehung der Städtiſchen Contribution behält es bei demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erb-Vergleich vom 18. April des 1755ſten Jahrs vom §. 47 bis 68 zwiſchen Uns und Unſerer

ge-

getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzet, mithin in buchstäblicher Conformität desselben bereits mittelst Edicts vom ersten October besagten Jahres öffentlich zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündigt ist, sein Bewenden. Es wird aber die aus Unseren Städten nach solchem Vergleich und Edict aufkommende Contribution nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen. Die übrige Steuer hingegen wird 14 Tage nach Verkündigung dieses Edicts in den Landkasten gebracht, und in zweien Terminen, nemlich einmal sofort, und das anderemal Fastnacht, an Unsere Renterei bezahlt.

Obgleich der Betrag der diesjährigen und künftigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den Oertern Unsers Rostockschen Districts, auch den Städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Dörfern, in den Landkasten geht: so wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93. §. des Erb-Vergleichs in den vorhin festgesetzten Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specifice besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein jeder das Seinige, und zwar bei Strafe, auf des Säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar ergehender Execution, vorgeschriebenermaaßen entrichten soll. Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict mit Unserm Handzeichen und Insiegel gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22 December 1808.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

XXVI.

Verordnung, wodurch die Wirkungen des zu Ende gehenden allgemeinen Indults, außer der verlängerten Kündigungsfrist, erweitert werden.

Friederich Franz v. G. G. s. H. z. M. ꝛc.

Fügen hiemit Jedermann zu wissen, daß obgleich Wir beschlossen gehabt haben, nach Aufhebung des bisher für Unsere Lande ertheilten allge-

meinen Indults dem öffentlichen Geldverkehr seinen völlig freien Lauf zu lassen, Wir dennoch den wiederholt eingegangenen dringenden allgemeinen und einstimmigen Bitten, auch geäußerten Besorgnissen Unsrer getreuen Unterthanen nicht widerstehen können, sondern zu ihrer Beruhigung, in Betracht der noch fortdaurenden bedrängten Zeiten, folgendes hiemit festsetzen, wornach sich Gläubiger und Schuldner zu achten, und sämmtliche Gerichte in Unsern Landen bei ihren Erkenntnissen zu richten, kraft dieses angewiesen seyn sollen.

1) Die im letztabgewichenen Trinitatis Termin erst geschehenen Kündigungen sollen, wie bereits mittelst Unsers Publicandi vom 8ten Novbr. d. J. verordnet worden ist, so, als wären sie erst in Termino Antonii 1809 geschehen, angesehen werden; dagegen aber

2) in gedachtem Antonii Termin 1809 keine neue Kündigungen Statt finden, sondern die Debitores solche zum erstenmal erst wieder im Trinitatis Termin 1809 anzunehmen schuldig seyn. Auch sollen

3) selbige bis zum Trinitatis Termin 1811 inclusive, bei der fortwährenden Seltenheit des baaren Geldes, nur einmal in jedem Jahre, und zwar jedesmal nur im Trinitatis Termin, zu Capitalzahlungen schuldig seyn und angehalten werden können. So wie zu ihrer mehreren Erleichterung

4) nicht allein im Trinitatis Termin 1809 nur die Zahlung der Hälfte des, aus obbeschriebener Kündigung fälligen Capitals Statt finden soll; sondern auch in den Trinitatis Terminen 1810 und 1811 durch ganz- oder halbjährige Kündigung nur die Hälfte des kündigungsfähigen Capitals soll zahlbar gemacht werden können; wobei Wir zugleich bestimmen, daß eine Kündigung der einen im folgenden Trinitatis Termin nur zur Zahlung kommenden Hälfte des ganzen ursprünglichen Capitals, nicht eo ipso die andere Hälfte des ursprünglichen Hauptstuhls in dem auf die Zahlung der ersten Hälfte nächstfolgenden Trinitatis Termin zahlbar macht, sondern diese zweite Hälfte ein ganzes oder halbes Jahr vorher, und zwar in einem der landüblichen Trinitatis oder Antonii Zahlungs Termin ausdrücklich aufgekündigt, dann aber auch in dem, auf diese Kündigung zunächst folgenden Trinitatis Termin diese zweite Hälfte ganz bezahlet werden muß. Ein allererst im Trinitatis Termin 1810 oder im Antonii Termin 1811 gekündigtes Capital aber, dessen erste Hälfte in Termino Trinitatis 1811 fällig wird,

muß zur andern Hälfte, wenn dieſe in Termino Trinitatis 1811 gekündigt wird, in Termino Antonii 1812 zahlbar werden. Es ſoll auch

5) gleichergeſtalt die Zahlung aller, ihrer Natur nach ex contractu und von ſelbſt zahlbar werdenden Capitalien in dem nächſten und erſten Trinitatis Termin zur andern Hälfte gefordert werden können; die während des Indults fällig gewordenen Zahlungen aber, inſoferne ſie vom Indult ergriffen und ſuſpendirt wurden, eben ſo, wie die im Antonii Termin 1809 fällig werdenden Zahlungen nach den oben ſub Nr. 1. angegebenen Grundſätzen behandelt werden.

6) Daß hier nur von ſolchen Zahlungen die Rede ſeyn kann, welche in dem jetzt aufgehobenen allgemeinen Indult begriffen geweſen ſind, verſteht ſich von ſelbſt; ſo wie dagegen alle Ausnahmen vom bisherigen Indult, und alle bisherigen Beſtimmungen zur Sicherſtellung der Creditoren während deſſelben, auch in Anſehung obiger Modificationen gelten, und daher auch diejenigen Zuſicherungen, welche im Laufe der beiden Indults-Jahre auf Zahlungen in beſtimmten Terminen ertheilt ſind, erfüllet werden müſſen, mithin ſelbige in dieſer Unſrer Begünſtigung zum Partial-Abtrage nicht mit begriffen ſind. Auch ſollen alle ſolche Zahlungen prompt und im Ganzen in Termino Antonii 1809 geleiſtet werden, welche aus Verträgen oder Wechſeln gefordert werden, die vor dem Indulte nur beſtimmt bis zum nächſten Antonii Termin, oder auf ſechs Monate, oder eine noch kürzere Friſt geſtellt ſind.

7) Eben ſo ſoll dieſes auch auf die ſtipulirten Zins-Zahlungen keinen Einfluß haben; und wer dieſe nicht zur Verfall-Zeit jedesmal zahlet, oder auch die obigermaaßen modificirten Capital-Zahlungen nicht leiſtet, geht des Vortheils der getheilten Zahlung verluſtig.

Schließlich wird, zur Vermeidung unnützer Streitigkeiten zwiſchen Gläubigern und Schuldnern, und zur Erleichterung der Verfur, allen Gläubigern hiedurch zur Pflicht gemacht, über die ihnen geleiſteten partiellen Zahlungen den neuen Anleihern jura ceſſa absque evictione, et ſalvo jure praelationis, zu ertheilen; des Endes auf Koſten des Schuldners eine beglaubte Abſchrift der, in Händen zu behaltenden Original Schuld-Documente, auf welchen dieſes zu notiren iſt, machen zu laſſen, und gegen die Zahlung dieſe vidimirte Abſchrift mit angehängter ihrer Ceſſion auszuliefern.

An

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24 Decbr. 1808.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

XXVII.

Cabinetts-Rescript wegen der beim Cabinette einkommenden Bittschriften.

Da seit einiger Zeit bei Unserm Cabinett wiederum mehrere Bittschriften einkommen, die Unserer Patent-Verordnung wider die Misbräuche der Sachwälde und Schriftsteller bei Abfassung schriftlicher Eingaben vom Dato den 2ten Februar 1792 entgegen sind, indem sich besonders darunter solche Bittschriften befinden, die für Unsere nachgeordneten Dicasterien gehören, oder, daß auch die Concipienten derselben es unterlassen, sich vorgeschriebenermaaßen namentlich anzugeben; so wird mit Zurückführung auf obgedachte Verordnung hiedurch von Uns öffentlich bekannt gemacht, daß alle dergleichen Eingaben und Suppliken nicht weiter bei Unserm Cabinett angenommen, sondern auf Kosten der Supplicanten retradiret werden sollen. Ludwigslust, den 27 December 1808.

Friederich Franz.

XXVIII.

Verordnung, wornach den Militair-Sachen nur, wenn sie mit dem Regiments- oder Commandanten-Siegel besiegelt, und mit der Addresse: Militaria, bezeichnet sind, die Postfreiheit zustehen soll.

Friederich Franz v. G. G. s. H. z. M. ꝛc.

Wir wollen, daß zu Vermeidung alles Misbrauchs der, den Militairsachen ertheilten Postfreiheit, nur die mit der Post abgehenden Briefe und Sachen, welche mit dem Regiments-Siegel besiegelt, und dabey mit dem Worte: Militaria, auf dem Couverte bemerkt sind, die Postfreiheit haben sollen, da dann an den Orten, wo bloß kleinere Garnisonen sich befinden, das Siegel des Commandanten die Stelle des Regiments-Siegels soll vertreten können. Welches hierdurch zur Nachricht aller derjenigen, die es angeht, öffentlich bekannt gemacht wird. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29 Dec. 1808.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgiſche Cammer.

C. W. Brüning.

XXIX.

Verordnung, nach welcher dem marschirenden oder commandirten Militair in den Städten freies Quartier gegeben werden soll.

Friederich Franz, v. G. G. s. H. z. M. ꝛc.

Da jetzt die Fälle, besonders auch bei kleinern Commandos Unserer Truppen öfter vorkommen, daß es an den für solche erforderlichen Quartieren auf ihren Märschen fehlt; so werden gesammte Magistrate in Unsern Städten hiedurch befehliget, allem Unserm auf dem Marsch begriffenen oder sonst commandirten Militair in den Städten, wo sie

in

in Gemäßheit der Marschroute ihr Nachtquartier zu nehmen haben, und sich dazu durch eine Ordre des dasselbe detachirt habenden Chefs legitimiren, freies Quartier, worunter nämlich Obdach, Lagerstätte, Feuer und Licht allein zu verstehen ist, zu reichen. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 29 Decbr. 1808.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

XXX.

Verordnung an die Steuer-Commission, durch welche die bisherige Freiheit des Adels und anderer Eximirten in den Städten von der Accise, Consumtions- und Viehsteuer von 1809 an, aufgehoben wird.

Friederich Franz, v. G. G. s. H. z. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da durch Unsern Convocationstags-Abschied vom 4ten October d. J. die Aufhebung der den städtschen eximirten Einwohnern Unserer Länder bewilligt gewesene Befreiung von der Consumtions- und Viehsteuer beschlossen ist; so wird euch hiedurch gnädigst angefüget: daß vom 1sten Januar 1809 exclusive an der §. 95. des Landes-Vergleichs, wegen Zurückgabe der Consumtions- und Viehsteuer an die in Unsern Städten wohnenden von Adel, auch übrige Eximirte geistlichen und weltlichen Standes, außer Wirkung gesetzt werden soll. Ihr werdet daher hiedurch gnädigst befehliget: Unsre sämmtlichen Steuerstuben per circulares gehörig hiernach zu instruiren, auch, wie solches geschehen, an Unsere Regierung zu berichten. An dem ꝛc. Schwerin, den 29 December 1808.

Beilage.

Die Indults-Verordnungen vom 13. Decbr. 1806 und 12. Decbr. 1807.

Wir zur Mecklenburg-Schwerinschen Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe

Fügen hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir, bei der durch die gegenwärtigen Zeitumstände herbeigeführten allgemeinen Seltenheit des baaren Geldes in den hiesigen Landen, und bei den sichtbaren Schwierigkeiten, durch Anleihen vom Auslande fremdes Geld herbei zu schaffen, zur Abwendung des gänzlichen Ruins der mit Schulden beladenen und von Baarschaften entblößten Landes-Einwohner, nach eingegangenem rathsamen Bedenken und Erachten des Engern Ausschusses der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, kein anderes wirksames Rettungsmittel zu finden vermogt haben, als die Verbindlichkeit zur Bezahlung zinstragender Capitalien allgemein auf ein Jahr zu suspendiren.

Es wird solchemnach allen Capital-Schuldnern von Landes-Obrigkeitswegen ein General-Indult oder Anstands-Jahr solchergestalt bewilliget und hiemit verkündiget: daß alle vom 1sten Januar 1807 bis zum 31sten Decbr. 1807 fällig werdenden Capital-Zahlungen, sie mögen aus Verträgen oder aus vorausgegangenen Loskündigungen in dem beschriebenen Zeitraum zahlbar werden, ohne Rücksicht, ob in den Schuldverschreibungen dem beneficio moratorii oder Indulte entsaget worden oder nicht, im allgemeinen, der Schuldner mag eine Privatperson oder Commüne oder öffentliche Casse seyn, eingestellet; mithin den Gläubigern, in Absicht auf die vom 1sten Januar bis zum letzten December 1807 zahlfällig werdenden Hauptstühle, das Klage-Recht, und den Capital-Forderungen die Executionsfähigkeit, einstweilen benommen und verweigert seyn, hingegen das Capital unter der bisherigen Sicherheit und zu dem bis dahin verschriebenen Zinsenfuße ohne alle Neuerung unabgetragen stehen bleiben, folglich jede vermeinte Prätension oder Berechnung des Gläubigers, wegen Schäden und Verlustes an Interesse und Kosten, im voraus für unstatthaft erkläret und vernichtiget seyn soll.

Wie inzwischen dem Schuldner, der demohngeachtet seine Hauptschuld zur Verfallzeit berichtigen will, solche Capitalzahlung frei gelassen, und der Gläubiger sodann die Zahlung anzunehmen verpflichtet seyn soll; so sind dagegen alle übrige nicht zinstragende Zahlungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, insbesondere die Tratten und Wechsel der Kaufleute unter einander, die Pachtvorschüsse und deren Rückzahlung, rückständig gebliebene oder fällig werdende Zinsen und Renten, öffentliche Gefälle, überhaupt aber alle Capital-Posten, welche schon vor dem 1sten Januar 1807 zahlfällig gewesen, oder bereits ausgeklaget, oder gar schon executionsfähig geworden sind, von dem vorstehenden Indult ausgeschlossen, und müssen nach wie vor zur respectiven Verfallzeit berichtiget, eventualiter klagbar gemacht werden, und executionsfähig bleiben.

Alle und jede höhere und niedere Gerichte der Mecklenburg Schwerinschen Lande werden demnach hiedurch beschliget, in ihren Erkenntnissen nach dieser Verfügung auf das genaueste sich zu achten.

Zu dessen Beurkundung ist dieselbe nicht allein den Landesgerichten mitgetheilet, sondern auch den hiesigen Anzeigen eingerücket. Gegeben Schwerin, den 13ten Decbr. 1806.

Mecklenb. Schwerinsche Regierung

B. F. Graf von Bassewitz.

Wir

Wir Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir, nach eingegangenem rathsamen unterthänigsten Bedenken und Erachten des Engern Ausschusses Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, Uns bewogen finden, den unterm 13ten December v. J. bewilligten einjährigen General-Indult, bei dem noch fortdauernden allgemeinen Geldmangel, und der an Unmöglichkeit gränzenden Schwierigkeit, Gelder herbeizuschaffen, hiemit noch auf Ein Jahr, mithin bis zum 31sten Dec. 1808 zu verlängern; bis dahin derselbe, seinem ganzen Inhalte nach, seinen Bestand behalten, sodann aber schlechterdings aufhören soll, indem Wir Uns zu einer weitern Prolongation auf keine Weise entschließen werden.

Es werden jedoch bei der jetzigen Verlängerung nachstehende Modificationen und nähere Bestimmungen festgesetzt.

I. Alle Capitalien, auf welche im Laufe der beiden Indults-Jahre, vom 1sten Januar 1807 bis 31sten December 1808 zur Verfallzeit die Zinsen nicht bezahlet sind oder werden, sollen vom Indult ausgenommen seyn und ausgeklagt werden dürfen.

II. Alle öffentliche und quasi öffentliche Hypotheken im Laufe des Jahres der Prorogation des Indults ertheilt, stehen allen älteren Forderungen nach; und sind unter den öffentlichen und quasi öffentlichen Hypotheken ausdrücklich auch die Lehn- und Landesherrlich confirmirt werdenden, und die durch Eintragung in das Stadtpfandbuch ertheilt werdenden neueren Hypotheken mit zu verstehen.

III. Der Indult sollen gegen keine Bezahlungen schützen, die im Laufe beider Indults-Jahre erst versprochen sind.

IV. Von allen Capitalien, welche zinsenlos, oder zu weniger als den üblichen 5 Procent Zinsen verliehen sind, sollen auf Verlangen des Gläubigers, wenn der Schuldner bei geschehener rechtlichen Kündigung von dem Indult Gebrauch macht, die Zinsen, nach verlaufener obligationsmäßiger Kündigungs-Zeit, mit 5 von 100 bezahlt werden.

V. Würden ein oder mehrere Gläubiger es dem Gerichte glaublich machen können, daß ihr Debitor bereits insolvent sey; so hat dasselbe diesen zu einer bescheinigten Vorlegung seines Activ- und Passivstandes anzuhalten, und nach einer summarischen Prüfung entweder die Sicherstellung der Creditoren bis zum Ablauf des Indults zu reguliren, oder, wenn diese nicht thunlich befunden wird, mit Verwerfung der Berufung auf den Indult, zu dem gewöhnlichen concursmäßigen Verfahren zu schreiten, ohne daß dagegen ein Suspensiv-Rechtsmittel zugelassen werde. Wie denn auch

VI. ungeachtet des Indults, dem Gläubiger das Recht zustehet, jede zu seiner offenbaren Gefahr, oder in fraudem geschehende, und als solche geschehend genüglich zu bescheinigende Verminderung des debitorischen Vermögens durch gerichtliche Anträge zu verhüten.

Uebrigens wird die allgemeine Landes-Credit-Commission für ihre Verpflichtungen von der Benutzung des General-Indults ausgenommen.

Solchemnach befehlen Wir allen und jeden Ober- und Nieder-Gerichten in Unsern Landen hiemit gnädigst und gemessenst, sich hiernach in ihren Erkenntnissen und Verfügungen zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Landesfürstliches Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Herzogl. Insiegel bekräftigen lassen, auch nicht nur Unsern Landes Gerichten mitgetheilt, sondern auch durch die hiesigen Intelligenzblätter zu jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten December 1807.

Friederich Franz.

B. F. Graf von Bassewitz.

Inhalt des zweiten Heftes des ersten Bandes.

*VIII.	Circular, worin aller Postverlag für Untergerichte oder Privatperso-nen verboten wird, vom 13 Sept. 1808	Seite	59
IX	Verordnung, an den Posten keine Banknoten, Wechsel oder Obliga-tionen anzunehmen, wenn sie nicht in Gegenwart der Postoffician-ten eingelegt und versiegelt worden, vom 30 Sept.	—	60
X.	Circular-Verordnung, daß zollpflichtige Gegenstände und Waaren auf irrthümliche obrigkeitliche Freipässe nicht passiren sollen, vom 3 October	—	61
XI.	Aufhebung des Verbots der Viehmärkte, und Erfoderung obrigkeitlicher Bescheinigungen bei ausländischem Rindvieh, vom 16 Oct.	—	62
XII.	Außerordentliches Contributions-Edict, vom 22 Oct.	—	63
XIII.	Auffoderung der Gränz-Obrigkeiten, zur Wachsamkeit gegen die Rindviehseuche, vom 25 Oct.	—	90
XIV.	Circular über den Gerichtsstand städtischer Einwohner bei Holzfre-veln, vom 26 Oct.	—	90
XV.	Bekanntmachung, daß die Poststraße zwischen Boizenburg und Len-zen zu 10 Meilen bestimmt sey, vom 27 Oct.	—	91
XVI.	Circular über die Interims-Wirthschaft in den Domainen, vom 1 November	—	92
XVII.	Erneuerung der Verordnung, daß kein Nutz- oder Brennholz ohne Schein von den Thorschreibern eingelassen werden soll, vom 2 Nov.	—	94
XVIII.	Verordnung wegen der Militair-Fuhren, vom 5 Nov.	—	94
XIX.	Verordnung wegen des beendigten Indults und der verlängerten Kündigungsfrist, vom 8 Nov.	—	96
XX.	Patent-Verordnung über die Ausgleichung der Kriegsschäden zwi-schen Pächtern und Verpächtern, vom 2 Dec.	—	97
XXI.	Vorläufige Vereinbarung beider regierenden Herzoge wegen Beibe-haltung der gemeinschaftlichen Verfassung ihrer Lande, und Beset-zung des Ober-Appellationsgerichts, vom 5 Dec.	—	101
XXII.	Aufhebung der Bauhülfsgelder, vom 7 Dec.	—	106
XXIII.	Abermaliges Sublevations-Steuer-Edict, vom 16. Dec.	—	107
XXIV.	Buchhändler-Privilegium über den Esprit du Code Napoléon, vom 20 Dec.	—	110
XXV.	Ordentliches Contributions-Edict, vom 22 Dec.	—	111
XXVI.	Abermalige Verordnung wegen des beendigten Indults und der ver-längerten Kündigungsfrist, vom 24 Dec.	—	114
XXVII.	Verordnung wegen der beim Cabinett einkommenden Bittschriften, vom 27 Dec.	—	117
XXVIII.	Verordnung über die Postfreiheit der Militair-Sachen, vom 29 Dec.	—	118
XXIX.	Verordnung, daß dem marschirenden oder commandirten Militair in den Städten freies Quartier gegeben werden soll, vom 29 Dec.	—	118
XXX.	Aufhebung der Freiheit des Adels und anderer Eximirten in den Städten von der Accise, Consumtions- und Viehsteuer, vom 29 Dec.	—	119
Beilage.	Zwei Verordnungen wegen des Indults, vom 13 Dec. 1806 und 12 Dec. 1807.	—	120

Mecklenburgische Gesetze
und
auf die Rechtsgelehrsamkeit Bezug habende Urkunden.

Drittes Heft.

Vorerinnerung.

Beynahe scheint es, als wenn ein ungünstiges Geschick den Sammlern unserer Landesgesetze stets Hindernisse in den Weg zu legen bemüht sey. Nach sorgfältiger Erwägung alles dessen, was man bey den Bärensprungschen und Schröderschen Sammlungen verändert wünschte, glaubte ich meinen Plan so durchgedacht zu haben, daß man auf eine mit den Jahren immer fortgehende, möglichst vollständige, und durch die repertorienmäßigen Register zum Gebrauch bequeme Sammlung, sowohl der eigentlichen Gesetze, als auch anderer öffentlichen Urkunden, die eine ähnliche Norm, oder wenigstens eine erforderliche Aufklärung geben, rechnen könne; und ich schmeichelte mir, dadurch einem sehr dringenden Bedürfnisse abgeholfen zu haben. Allein kaum waren die ersten Bogen des Manuscriptes zu diesem dritten Hefte in die Druckerey geliefert, als unterm 16ten Januar d. J. die Ankündigung eines officiel-

len Wochenblatts erschien, welches von Ostern d. J. an die Landesgesetze sogleich bey ihrer Entstehung bekannt machen soll, und also vor meiner Sammlung den Vorzug einer frühern Notiz voraus haben wird. Zweifelhaft ward es hierdurch, ob meine Sammlung weiter als bis Ostern d. J. fortgehen könne, und es mußte dem Abdruck dieses Heftes so lange Anstand gegeben werden, bis man die Einrichtung dieses Wochenblatts kennen lernte. Nachhin kam unterm 2ten März d. J. noch eine Ankündigung der Hofbuchdruckerey in Schwerin hinzu, nach welcher auch ältere, seit der Schröderschen Sammlung ergangene Verordnungen, deren Kenntniß das Publikum besonders interessirt, vom Verleger beym Mangel officieller Bekanntmachungen, als Lückenbüßer eingerückt werden sollen. Daß auf diesem Wege keine Vollständigkeit und Ordnung erreicht werden könne, liegt am Tage. Inzwischen ließ sich auch dieß nicht beurtheilen, bevor man die Einrichtung des officiellen Wochenblatts etwas näher kannte.

Nachdem die ersten Stücke nunmehr erschienen sind, und die äußere Einrichtung daraus ersichtlich geworden, glaube ich unbedenklich mit meiner Sammlung, und zwar vorläufig bis Ostern 1812, fortfahren zu können, wenn mir das Publicum seine Unterstützung nicht versagt. Ob sie weiter fortgehen dürfe, läßt sich jetzt noch nicht bestimmen. Für jenen Zeitraum werden aufs Jahr zwey Hefte genügen.

Rostock, den 18ten May 1812.

Der Herausgeber.

XXXI.

XXXI.

Bekanntmachung der wechſelſeitigen Vereinbarung, wonach zwiſchen den Mecklenburg-Schwerinſchen Landen und dem Fürſtenthum Baireuth, in Exportations- und Vererbungs-Fällen beiderſeitiger Landes-Einwohner, alle Abſchoß- und Nachſteuer-Forderung vom 1ſten Januar an, aufgehoben iſt.

Wir Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt: daß Wir durch Unſer nachgeordnetes Regierungs-Collegium mit der Kriegs- und Domainen-Cammer des Fürſtenthums Baireuth, reſp. unterm 9ten November und 17ten December v. J., wegen wechſelſeitiger Aufhebung des Abſchoſſes in Anſehung beiderſeitiger Landes-Einwohner eine Vereinbarung dahin haben treffen laſſen:

daß in allen, vom 1ſten Januar 1809 an, entſtehenden Exportations- und Vererbungsfällen aus Unſern Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Güſtrow, dem Fürſtenthum Schwerin und der Herrſchaft Wismar, auch der Stadt Roſtock, in das Fürſtenthum Baireuth, keinerlei Abſchoß oder Nach-

steuer gefordert, sondern bei den, aus benannten Unsern Herzog- und Fürstenthümern, Landen und Städten, unter Lebendigen oder von Todes wegen, dahin gehenden Erbschaften und Proprietäten die völlige Freyzügigkeit beobachtet, dasselbe aber auch bei allen ähnlichen Vorkommenheiten von Seiten des gedachten Fürstenthums Baireuth gegen Unsre Lande wechselseitig gleichmäßig erwiedert werden soll.

Hiernach haben also gesammte Einwohner und Unterthanen Unsrer Herzogthümer und Lande, bei etwaniger Ausführung oder Vererbung ihres Vermögens aus dem Fürstenthum Baireuth in Unsre Lande, oder aus denselben in jenes, sich zu achten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten Januar 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

XXXII.

Verordnung, nach welcher die Concurskosten in allen anhängigen, oder noch entstehenden Concursen, wenn nicht schon die Vertheilung durch Priorität-Urtheil oder Vergleich festgesetzt ist, von der Masse vorabgenommen werden sollen.

Wir Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Fügen, nebst resp. Entbietung Unsers gunst- und gnädigen auch gnädigsten Grußes, Unsern Landesgerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, auch insgemein allen Landes-Einwohnern und Unterthanen hiemit zu wissen: Wie Wir, durch verschiedene seither vorgekommenen Anträge und Beschwerden, insbesondere aber durch die darauf erforderten Erachten und Ausführungen gesammter Unsrer Landesgerichte, die Ueberzeugung erlanget haben, daß die,

nach

nach Vorschrift der landesherrlichen Circular-Verordnung vom 20sten July 1776, bisher bey den Concursen bestandene Einrichtung, wornach im Fall der Unzureichlichkeit der Masse die gesammten gemeinschaftlichen Concurskosten von den zur Perception kommenden Gläubigern pro rata getragen werden müssen, sowohl aus Gründen der Billigkeit als der Nothwendigkeit, zur Aufrechthaltung des für Unsre Lande und Unterthanen so ersprieslichen Credits, fernerhin nicht beyzubehalten, sondern darunter alles auf den vorigen Fuß wiederum zu setzen ist. Wir haben daher Landesväterlich beschlossen, solcherhalb, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unsrer auf dem jüngsten allgemeinen Landes-Convent versammelten getreuen Ritter- und Landschaft, eine zweckdienliche Constitution zu publiciren; und verordnen demnächst hiemittelst:

daß die oberwähnte Bestimmung vom 20 July 1776, mithin die darnach bisher bestandene gesetzliche Vertheilung der Concurskosten auf die zur Hebung kommenden Forderungen, pro rata derselben, Kraft dieses gänzlich aufgehoben und außer Wirkung gesetzt, also für alle in Unsern Landen bereits existirende, und etwa noch weiter vorkommende Concurse, wo die Vertheilung der Kosten nicht schon, durch Vergleich oder rechtliches Erkenntniß, festgesetzt worden ist, von nun an ungültig und unanwendlich seyn, hingegen die, auch ehemals in den Mecklenburgschen Landen gesetzlich gewesene Vorabnahme aller Concurskosten von der Masse, bey allen, in Unsern Landen bereits anhängigen, oder etwa noch sich aufgebenden Concursen, worin die PrioritätsUrthel bisher nicht publiciret, oder sonst durch Vergleich die Vertheilung der Concurskosten pro rata festgesetzt ist, hinführo jedesmal beobachtet und in Anwendung gebracht werden soll.

Wir gebieten und befehlen demnach allen Unsern Landes- und anderen Gerichten, über diese Unsre Constitution von jetzo an pünktlich zu halten, und derselben entgegen nicht zu erkennen. Damit auch solche Unsre Verfügung und Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir selbige durch den Druck in den hiesigen Intelligenzblättern öffentlich bekannt zu machen befohlen.

Ur-

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 7ten Januar 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Braudenstein.

XXXIII.

Patent-Verordnung wegen der Recruten-Aushebung zur Completirung des Militairs.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Nachdem Wir, mit gnädigster Zuziehung Unserer Ritter- und Landschaft, auf dem im September v. J. vorgewesenen Convocations-Tage das hierbei geheftete Regulativ wegen der gegenwärtig nöthigen Completirung des Militair-Contingents aus Einländern in Unsern gesammten Herzogthümern und Landen, provisorisch haben entwerfen lassen, machen Wir solches, zu jedermans Nachachtung, hiermit öffentlich kund, und ertheilen demselben dadurch die Kraft eines verbindlichen Gesetzes für gesammte Unsere Unterthanen. Jedoch setzen Wir zugleich dabei, theils zur Erläuterung, theils zur Vervollständigung, annoch folgendes fest.

1) Es gilt für diejenigen, welche jetzt nach diesem provisorischen Regulative zum Militair-Dienste aufgerufen und ausgewählt werden, alles dasjenige, was bei einer weitern Revision und Verbesserung dieses in dem dringenden Bedürfnisse des Augenblicks nur vorläufig gemachten Regulativs festgesetzt werden wird.

2) Wer nach diesem Regulative zum Militair-Dienst ausgewählt wird, muß freilich damit seinen Dienst anfangen, daß er in Reihe und Glied tritt; allein es soll ihm, wenn er sich entschließt, sich dem Militair-Dienste ganz zu widmen, jedes Avancement, bis zum höchsten, nach Verdienst und Fähigkeit offen bleiben.

3) Derjenige, welcher sich hierzu nicht entschließt, seine 6 Dienstjahre aber getreulich ausdient, und sich keines Verbrechens schuldig macht, soll beim Austritt aus dem Dienste, — welcher hiemit noch-

nochmals am Ende der 6 Jahre, nach Inhalt des §. 5. ihm fest und unverbrüchlich von Uns dergestalt versichert wird, daß selbst eine während der 6 Jahre eingegangene Verlängerung der Capitulations-Zeit nicht anders gültig seyn soll, als wenn sie von dem Capitulanten, nach Ablauf der 6 Jahre, freiwillig wiederholt, und von Uns Höchst-Selbst genehmiget wird, — in einer Summe, als eine Belohnung seiner treu geleisteten Dienste, die unzertrennliche Summe von 60 Rthlrn., nämlich 10 Rthlr. für jedes Jahr, erhalten.

4) Ausser denen, welche der §. 3 sub No. 4 bezeichnet, wollen Wir, aus guten Gründen, daß auch alle Gehöfts-Erben, sowohl in Unsern Domainen als in den übrigen Bauer-Dörfern des Landes, vom persönlichen Militair-Dienste frei bleiben sollen.

5) Ad No. 8 des §. 3 bestimmen Wir, zur Vermeidung alles Unterschleifs, wozu Wir Uns nöthigenfalls auch noch weitere Verordnung vorbehalten: daß nur die Handlungs-Diener und wirkliche Lehrlinge frei seyn sollen, welche die Kaufleute und Krämer zum Betriebe ihres Gewerbes wirklich und in der That nöthig haben, und zu dem Ende in ihren Geschäften wirklich beständig gebrauchen. Sollte darüber irgend ein Zweifel entstehen; so hat die Orts-Obrigkeit gewissenhaft nach Amtspflicht zu entscheiden.

6) Ad No. 10 dieses §. 3 erklären Wir zum Gedeihen und zur Erhaltung der zunftmäßigen Künste und Gewerke in Unsern Landen: daß die Enrollirung kein Hinderniß seyn soll, daß zunftmäßig ausgelernte Gesellen, nicht ausser der wirklichen activen militairischen Dienstleistung als Gesellen bei und unter den Meistern ihrer Zunft sollten arbeiten können.

7) Ad No. 16 des §. 3 erweitern Wir die hier verordnete Befreiung noch dahin, daß sie auch diejenigen der hier benannten Dienstboten ergreifen soll, welche erweislich bei Publication dieser Unserer Verordnung bereits wirklich gemiethet sind.

8) Um die sub 3 festgesetzte Belohnung der 6 Jahre treu gedient habenden aufzubringen, soll jeder Eximirte während der Lebens-Jahre, da er sonsten dienstpflichtig wäre, wenigstens diese Prämie von 10 Rthlrn. jährlich, und wenn solches bei näherer Untersuchung nicht ausreichend befunden werden sollte, noch ein mehreres baar an eine zu bestimmende öffentliche Behörde entrichten, um sich dadurch vom Loosen zu befreien. Demjenigen, dem dies nicht gefällt, bleibt

frei, solches anzuzeigen und sich dem Loose zu unterwerfen; hat ihn aber alsdann das Loos getroffen, so kann ihm nicht mehr gestattet werden, sich vom persönlichen Dienste ganz oder zum Theil loszukaufen.

9) In dem Fall aber jemand von der durch den §. 12 gegebenen Erlaubniß Gebrauch machte, soll nicht allein der für den Loszugebenden gestellt werdende, die Belohnung der 60 Rthlr., ausser dem Handgelde, welches er sich sonsten ausbedingt, zu gewärtigen haben; sondern Wir bedingen auch und verordnen ausser dem, was dieser §. von einem solchen Angeworbenen erfordert, daß gegen seine Ehre und Ruf nichts einzuwenden seyn muß, und daß er nie in einer Criminal-Untersuchung als überführter Inculpat befangen gewesen sey.

10) Damit aber die sub No. 8 vorausgesetzte Zureichlichkeit der Eximirten gehörig beurtheilt werden könne, sollen von den Behörden, ausser den Listen nach den sub No. 1 & 2 dem Regulativ anliegenden Formularen, annoch andere Listen aller in dem dienstpflichtigen Alter stehenden Eximirten angefertigt, und an die Militair-Recrutirungs-Commission nach Güstrow eingesandt werden.

11) Die sub No. 1 in Bezug genommene Revision und Verbesserung des gegenwärtigen provisorischen, das ist, nur zur Abhelfung des augenblicklichen Bedürfnisses vorläufig entworfenen Regulativs, soll sich über alle Gegenstände desselben, und somit auch über die hier nur vorläufig gemachten, und nach Befinden und reiflicherer Prüfung zu erweiternden oder einzuschränkenden Exemtionen erstrecken.

Hiernach haben sich alle Obrigkeiten in Unsern Landen und sämmtliche Unsere Unterthanen zu richten, und somit Unsern gnädigsten Willen zu vollbringen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 25 Februar 1809.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

Landesherrliches provisorisches Regulativ, Behuf der gegenwärtig nöthigen Completirung des Militair-Contingents aus Einländern in den Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Landen, mit Einschluß des Fürstenthums Schwerin und der Stadt und Herrschaft Wismar.

§. 1. Obgleich die Verbindlichkeit zur Vertheidigung des Vaterlandes, mithin zum Militair-Dienste, nach der durch die neuern Zeitbegebenheiten herbey geführten Rathsamkeit des Beytritts zum Rheinischen Bunde, allen Unterthanen, sowohl in den Städten und Flecken als auf dem Lande, obliget; so soll jedoch diese bey der gegenwärtig nur erforderlichen Completirung des Contingents — mithin provisorisch — bloß auf diejenigen eingeschränkt werden, welche das 18te Jahr ihres Alters schon erfüllet, also ins 19te Jahr getreten sind, das 24ste aber noch nicht ganz zurückgelegt haben, und nicht zum Soldaten-Dienste entweder untauglich sind, oder unter diejenigen gehören, bey denen deshalb nach dem 3ten §. wegen ihres Standes oder Gewerbes, oder sonstiger dem Lande besonders nützlicher Beschäftigung, oder wegen ihrer besondern Beziehung auf den Staat, oder wegen anderer wohlgeprüfter Ursachen eine Ausnahme zugestanden wird.

§. 2. Die Untauglichkeit zum Soldaten-Stande hat theils in einer fehlerhaften Leibes-Constitution, theils in dem Mangel des gehörigen Maaßes ihren Grund. Zu jener wird gerechnet, wenn der Recrut an sich schon sichtbar kränklich und schwach, blödsinnig oder epileptisch, auch nicht gerade gewachsen ist, Mangel am Gehör oder Gesichte leidet, keine Vorderzähne hat, mit einem Bruchschaden behaftet ist, oder auch wesentliche und incurable Fehler an den Armen, Fingern, Daumen oder an den Füßen hat, die ihn zum Exerciren oder Marschiren unfähig machen. Jedoch sollen und müssen alle vorbemerkte Fehler auf der Stelle erwiesen werden, nicht nur durch unentgeltlich zu ertheilende glaubwürdige Atteste eines practisirenden und approbirten Arztes, der wirklich Doctor medicinae ist, nach der Wahl der Orts-Obrigkeit; sondern auch durch unentgeldliche Atteste der

Orts-Obrigkeit selbst; und zwar in der Art, daß der Doctor medicinae und die Amts- oder Orts-Obrigkeit zusammen und in einem Acte die Atteste eidlich ausstellen, und zwar die Obrigkeiten mit Bezug auf ihren geleisteten resp. Vasallen-Homagial- oder Official-Eid. Das Maaß hingegen soll aufs geringste zu fünf Fuß drey Zoll Landes-Militair-Maaße bestimmt seyn. Zur Vermeidung jedes Irrthums wird ein Normal-Maaß heraus gegeben werden, nach welchem jede Orts-Obrigkeit sich ein ganz gleichförmiges anzuschaffen Bedacht nehmen muß.

§. 3. Die aus besonderer Rücksicht von der Verbindlichkeit zum Militair-Dienste ausgenommenen Personen sind: 1) Alle Adeliche für sich und ihre Söhne. 2) Die Besitzer der im Lande belegenen wirklichen Lehn- und Allodialgüter für sich und ihre Söhne; jedoch in den wenigen Fällen, wo ganze Bauer-Gemeinden ein Gut oder Dorf in Gemeinschaft an sich gekauft haben, von diesen bloß derjenige, welcher als Lehnträger dargestellt ist, für sich und seine Söhne. 3) Alle in Landesherrlichen Diensten und sonst in geistlichen und weltlichen öffentlichen Aemtern stehende Personen, in so weit sie zur Classe der Eximirten gerechnet werden; ferner alle Landes-Bediente, die Mitglieder der Magistrate und Stadt-Gerichte, so wie die dazu gehörigen Syndici, Secretarien und Actuarien; weiter alle Doctoren, Licentiaten, Procuratoren bey den höhern Gerichten, Advocaten und Medicinae practici; endlich alle diejenigen Titularen, welche Canzleysäßig, auch in Rostock und Wismar diejenigen, deren forum die Obergerichte in beiden Städten sind; sämmtliche Genannte für sich und ihre Söhne. Die geringern Classen der Herzogl. und sonstigen Dienerschaften, die unstudirten Notarien, die Copiisten und Pedellen bey den höhern Gerichten, die Cantoren auf dem Lande, die Küster und Schulmeister, bloße Holzwärter, und diejenigen, welche sonst hierher und zu diesem Begriff zu rechnen sind, nur für ihre Personen, nicht aber für ihre Söhne. 4) Alle einzige Söhne, welche ihren Eltern zur Fortsetzung des Gewerbes oder sonst zur Unterstützung nützlich sind, es mögen nun noch beide Eltern, oder nur noch der Vater, oder nur noch die Mutter am Leben seyn. Jedoch ist vorstehende Ausnahme auf bloße Tagelöhner nicht anders zu erstrecken, als wenn die Eltern wirklich schon so alt und kraftlos sind, daß sie sich ohne Unterstützung des Sohnes keines-

weges

weges zu erhalten vermögen. 5) Für ihre Personen und für ihre männliche erste Generation, alle diejenigen, welche nach Publication dieses Aushebungs-Regulativs, Behuf der gegenwärtig erforderlichen Completirung des Contingents, vom Auslande in das hiesige Land ziehen, wären sie auch nach ihrem Stande oder Gewerbe der Aushebung unterworfen; jedoch nur, wenn sie entweder sich im Lande mit einem Hause oder beträchtlichen Grundstücke von 1000 Rthlr. und darüber an Werth ansäßig machen, oder auch, im Fall sie solches nicht thun, wenn sie ein eigenes unverschuldetes Vermögen von 5000 Rthlr. oder darüber nachweisen. 6) Die Apotheker und Chirurgen mit ihren resp. Provisoren, Gesellen und Lehrlingen für ihre Personen. Unter den Gesellen der Chirurgen sind aber die Gesellen bloßer Bader nicht zu verstehen, als welche mithin nicht eximiret sind. 7) Die Candidaten, Studenten, Gymnasiasten und Schüler, in so ferne die beiden letztern Classen nach erhaltenen Prüfungs-Attesten über ihre Fähigkeiten das Studiren fortsetzen, imgleichen die Seminaristen, für ihre Personen. 8) Alle handelnde Kaufleute und Krämer in den Städten und Flecken, wie auch ihre Handlungs-Diener und wirkliche Lehrlinge, für ihre Personen. 9) Die Künstler und Handwerksmeister, welche ihre Kunst und ihr Handwerk für eigne Rechnung treiben, und nicht etwa als Gesellen bey andern arbeiten, für ihre Personen. 10) Die Lehrlinge der Künstler und Handwerker während ihrer zunftmäßigen Lehrzeit. 11) Die Schiffer, Steuermänner, Lootsen und wirkliche Matrosen, auch Schiffs-Jungen, für ihre Personen. 12) Sämmtliche Arbeiter in den Fabriken, jedoch mit Ausnahme der gemeinen Knechte, für ihre Personen. 13) Die Pächter von Cammer- Ritterschaftlichen- Kloster- Rostocker Districts- Cämmerei- und Oeconomie-Gütern, auch Stadtburgen, überhaupt die Pächter von eigentlichen Land-Gütern, mithin nicht die Pächter der Hufen und sonstige, für sich und ihre Söhne; imgleichen die Administratoren, Inspectoren und wirkliche Wirthschafts-Schreiber, für ihre Personen. 14) Die Müller, Holländer, Schäfer, Schmiede, Rademacher, Ziegler, und Kalkbrenner, Theerschwäler ꝛc. überhaupt alle Handwerker auf dem Lande und in den Städten, auch übrige wirkliche Landwirthschaftliche Bediente auf den in den vorigen Nummern beschriebenen Landgütern,

runter aber Knechte nicht begriffen sind, imgleichen die Tabaks-Pflanzer, sämmtlich nur für ihre Personen. 15) Die Kammer-Diener, Köche, gelernte Jäger und Gärtner, welche bey Privat-Personen in wirklichen Diensten stehen, für ihre Personen. 16) Die Bedienten, Kutscher, Vorreiter und Reitknechte, welche bey Publication des Regulativs schon in Engagement, in Dienste und resp. Livree getreten sind, für ihre Personen. 17) Die bey den Posten wirklich angestellten Secretarien, Schreiber, Wagenmeister, Litzenbrüder, und Briefträger, für ihre Personen; nicht aber die Postknechte. 18) Die bey den Forst-Aemtern angestellten, oder noch in der Lehre stehenden Jägerbursche, für ihre Personen. 19) Bediente, Kutscher, Knechte, Handwerksbursche und andere Leute, welche als Ausländer ins Land gekommen, und solches freywillig zu ihrem Vaterlande oder Aufenthalte gewählt haben, für ihre Personen. 20) Alle Verheyrathete, wenn sie wirklich mit ihren Weibern leben, auch Wittwer, wenn sie Kinder haben, für ihre Personen. Jedoch dürfen diejenigen, welche einmal unter dem Gewehre stehen, während ihrer Capitulations-Zeit, ohne ganz besondere Beweggründe, keine Erlaubniß zum Heyrathen erhalten.

Vorgedachte Classen der, aus wohlerwogenen Gründen zum persönlichen Militair-Dienst vom Landesherrn nicht aufgerufenen Unterthanen, sind aber insgesammt verpflichtet, durch einen jährlichen, nach dem wechselseitigen Verhältniß annoch näher zu regulirenden Geld-Beitrag eine angemessene Vergütung für diese ihre Exemtion vom wirklichen Dienst an die, zu demselben ausgehobenen Landes-Einwohner, nach Ablauf ihrer Capitulations-Zeit, zu leisten. Die nähere Bestimmung und Anwendung dieses Grundsatzes bleibt jedoch bis zur definitiven Regulirung des ganzen Recrutirungswesens vorbehalten, indem die erste Aushebung darnach nicht verzögert werden kann.

§. 4. Da zu diesem Geschäfte der provisorischen Recrutirung eine eigene Commission, bestehend aus einem Landesherrlichen Commissario, einem Ritterschaftlichen und einem Städtischen Deputirten, bestellet und gewählet werden soll, welche während der Aushebungs-Zeit in der, in der Mitte des Landes befindlichen, Stadt Güstrow zusammentreten, und alles, was zum Recrutirungs-Wesen zu rechnen ist, nach einer derselben mitzutheilenden besondern Instruction besorgen

gen wird; ſo hat auch nur dieſe Commiſſion, nach vorhergegangener Communication reſp. mit den Militair- und Obrigkeitlichen Behörden, gültige und zwar gar unentgeltliche Erlaubniß-Scheine zum Heyrathen der wirklich ſchon in Dienſt ſtehenden Gemeinen zu ertheilen, ohne welche Erlaubniß-Scheine keine Orts-Obrigkeiten dieſen Individuen die gewöhnlichen und ferner beyzubehaltenden Trauſcheine ertheilen, noch die Geiſtlichen mit dem Aufgebot oder der Trauung derſelben verfahren können.

§. 5. Die Dienſt-Zeit eines ausgehobenen Recruten dauert nicht länger als ſechs Jahre von dem Tage ſeiner wirklichen Anſtellung und Vereidung an; nach deren Ablauf geſchiehet die Entlaſſung ſofort von ſelbſt.

§. 6. Die zur Zeit dieſer, nur proviſoriſch, Behuf der gegenwärtigen Completirung des Militair-Contingents, eingerichteten Recrutirung vorhandene dienſttaugliche und bis ſo weit nicht eximirte junge Mannſchaft, wird durch jede Orts-Obrigkeit, nach dem sub No. 1 anliegenden Formular, in eine Liſte verzeichnet, und ſolche binnen 3 Wochen nach der Publication dieſes Regulativs von den Domanial-Beamten, den Stadt-Obrigkeiten, Kloſter-Vorſtehern, Oeconomis, Saline-Beamten, directe bey der beſtellten Commiſſion, von den Ritterſchaftlichen Gütern aber bey den Amts-Deputirten und Deputirten des Roſtocker Diſtricts, zur Nachſicht der Gleichförmigkeit und eventuellen Abänderung und demnächſtigen Einreichung an die Commiſſion, übergeben. Bey Anfertigung dieſer Liſte wird alle in dem Ort befindliche junge Mannſchaft, welche unverheyrathet iſt, das Maaß bis zu 5 Fuß 3 Zoll und darüber hat, und in dem Alter vom vollendeten 18ten bis zum nicht ganz vollendeten 24ſten Jahre ſteht, verzeichnet, und es werden darunter die Aushebungsfähigen eben ſo beſonders verzeichnet, als bey den nicht Aushebungsfähigen die Urſachen der Exemtion angegeben, und zwar, wenn ſolche auf körperlichen Fehlern und auf Schwächlichkeit beruhen, mit Beylegung der eidlich atteſtirten Scheine. Die Liſte wird jeden Orts in doppelten Exemplaren gefertiget, wovon das Eine bey der Orts-Obrigkeit aufbewahret, das Andere aber an die Behörde eingeſandt wird. Freye, im Lande geborne Leute werden eben ſo wohl, als die irgendwo unterthänigen, an dem Orte ihres zeitigen Aufenthalts aufgezeichnet; jedem Aufgezeichneten wird ein Schein der geſchehenen Aufzeichnung gegeben, um

beim

beim etwanigen Wegzuge unterdessen nicht an zwey Orten aufgezeichnet zu werden, und es wird in diesem Fall des instehenden Wegzugs der Ort, wohin, in der Liste bemerkt werden müssen.

§. 7. Obzwar an der Rechtlichkeit einer jeden Orts-Obrigkeit, bey unpartheyischer, gerade durchgehender Anfertigung der vorgeschriebenen Listen nicht zu zweifeln ist; so sollen jedoch, zur Vermeidung jedes möglichen Irrthums, durch die betreffenden Superintendenturen und die ihnen untergeordneten Präposituren, von jedem Prediger in den hiesigen Landen, nach dem sub No. 2 anliegenden Schemate, ganz specielle Verzeichnisse aus den Kirchenregistern eingefordert, und von ersteren zur Commission binnen 14 Tagen a die publicationis ohnfehlbar eingesandt werden, woraus alle, in ihrem Kirchensprengel vom 1sten December 1784 bis dahin 1793 inclusive gebornen und getauften Knaben, mit Bemerkung ihres und ihres Vaters Namens, ob sie noch am Leben, oder quo dato et anno sie wieder gestorben sind, und wo sie sich gegenwärtig aufhalten, auch welches Geschäft sie treiben, und von welcher notorischen Leibes-Constitution sie seyn mögen, zu ersehen seyn werden. Auch ist jeder Prediger schuldig, den Orts-Obrigkeiten, auf Erfordern, ähnliche Extracte aus den Kirchenbüchern über die in den vorgeschriebenen Jahren gebornen und wieder gestorbenen Knaben, unentgeldlich zu ertheilen. Jene Listen hat die Commission mit den von den Orts-Obrigkeiten eingesandten Listen sorgfältig zu vergleichen, und solche darnach zu controlliren, auch über die befindenden Zweifel und Verschiedenheiten von der betreffenden Behörde Erläuterungen zu fordern, und die Listen darnach zu rectificiren.

§. 8. Was die Wanderschaft der eingebornen dienstfähigen Mannschaft auf ein gelerntes Handwerk ausserhalb der Mecklenburg-Schwerinschen Lande betrifft, imgleichen was die Meisterwerdung obgedachter Gesellen, nach deren Wanderung, in dem Herzoglichen Gebiete anlangt, so bleibt deshalb eine nähere Prüfung und, nach Befinden, die Auctorisirung der Recrutirungs-Commission zur Bestimmung der einzelnen Verfügungen, nach den allgemein darüber sanctionirten Grundsätzen, dem Landesherrn vorbehalten; womit denn auch das Einberufen der außerhalb Landes als Gesellen oder sonst arbeitenden Landes-Kinder, zur eventualen Dienstleistung, in Verbindung steht.

§. 9. Bey der jetzt nur zur Frage stehenden Aushebung zur

Com-

Completirung des Militair-Contingents, mithin bey dieser nur provisorisch festgesetzten Recrutirungs-Art, hat die zu verordnende Commission folgendergestalt zu verfahren. 1) Fertiget sie aus den eingegangenen Special-Listen über die dienstaugliche Mannschaft einen Generalzusammenhang, um zu erfahren, wie viel an solcher Mannschaft a) in den Domainen, b) in den zum Ritterschaftlichen Cataster gehörigen Gütern, und c) in sämmtlichen Städten vorhanden sind. 2) Berechnet sie, nach dem Verhältniß dieser 3 verschiedenen Zahlen gegen die Haupt-Summe der Dienstauglichen, wie viele von der auszuhebenden Recruten-Zahl aus jedem einzelnen der vorher bemerkten drei Theile zu nehmen sind. Damit aber auch durch das Loos bey den einzelnen Gutsbesitzern unter einander so wenig, als bey den Städten unter sich, eine merkliche Prägravation eintreten könne; so soll 3) durch Proportional-Rechnung vor der Verloosung bestimmt werden, wie viele von der aus den Ritterschaftlichen Gütern oder aus den gesammten Städten auszuhebenden jungen Mannschaft, in Vergleichung mit der ganzen Summe der in solchen vorhandenen Dienstauglichen, gegen die Zahl der von jedem einzelnen Gutsbesitzer oder jeder einzelnen Stadt designirten Mannschaft, auf diese oder jene treffen könne; wobey die unter ein halb fallenden Brüche weggelassen, die über ein halb aber für voll genommen werden. Die hiedurch heraus kommenden Zahlen sind in den Listen der einzelnen Behörden anzumerken, und nach dieser Vorbereitung ist 4) mit der wirklichen Verloosung dergestalt vorzuschreiten, daß die auf die Domainen, auf die Ritterschaftlichen Güter und auf die Städte berechnete, und zur Completirung des Militair-Contingents auszuhebende Recruten-Zahl, aus der gesammten dienstauglichen Mannschafts-Zahl jeder dieser einzelnen Behörden, durch die zuerst herausgezogene Nummer für sich bestimmet werde. Tritt hiebey der leicht denkbare Fall ein, daß für die einzelnen Ritter-Güter oder Städte Mehrere herauskämen, als die vorher berechnete ihnen nur obliegende Zahl ausweiset; so werden diese Nummern zurückgeworfen, und es wird so lange weiter fortgezogen, bis die ganze erforderliche Zahl heraus, und kein einzelner der 3 Theile vor dem andern prägravirt ist. Nach diesem Erfolge zeigt die Commission jeder einzelnen Obrigkeit die durchs Loos zur Aushebung bestimmten Recruten namentlich an, und bemerkt zugleich den Tag und Ort,

wann

wann und wohin solche abgeliefert, und daselbst von dem Militair übernommen werden sollen.

§. 10. Würde unter diesen Abgelieferten, nach den im §. 2 bestimmten Grundsätzen, ein untaugliches Subject gefunden, und dafür von der Commission erkannt; so muß solche der Obrigkeit, von welcher dieses unbrauchbare Subject eingeliefert, die nächste Nummer, welche für sie heraus gezogen worden, anzeigen, damit sofort der durch diese Nummer bezeichnete Recrut an jenes Stelle nachgeliefert werden könne.

§. 11. Ereignete sich aber der Fall, daß nach der Ablieferung ein Recrut desertirte; so kann solcher nicht von der Obrigkeit, unter welche er gehörte, gefordert werden, sondern es fällt der Ersatz der gesammten Behörde, von welcher er ausgehoben war, zur Last.

§. 12. In Fällen, da das Loos einen Menschen getroffen, welchen ein Gutsbesitzer wegen seiner vorzüglichen Brauchbarkeit bey einem oder dem andern landwirthschaftlichen Geschäfte nicht gerne entbehren mögte; so soll diesem, jedoch mit Vorwissen der Commission, frey stehen, einen andern Mann von gleichem oder größerem Maaße, der ein Einländer, nicht über 30 Jahr alt seyn, und nicht schon selbst in der Recrutenliste stehen, mithin das 24ste Jahr überschritten haben muß, mit dessen ausdrücklicher freier Einwilligung, für jenen stellen zu dürfen. Unter ähnlichen und gleichen Modalitäten soll auch den Bewohnern der Städte, in Ansehung ihrer durchs Loos zur Aushebung bestimmten Söhne, diese Vergünstigung zugestanden seyn. Wenn aber, wie vorauszusehen ist, dem für einen Recruten zu stellenden andern Subjecte ein Handgeld accordiret worden; so soll ihm davon nur der 6te Theil bey der Stellung ausgezahlt, das übrige aber in die Bataillons- oder Regiments-Casse deponiret, und aus solcher nur immer ein Sechstel vom Ganzen, nach Verlauf jedes Dienst-Jahrs, wirklich an ihn abgereicht werden.

§. 13. Wer sich gegen die Vorschriften dieses Regulativs durch Austreten, oder sonst auf eine oder die andere Art, dem Militair-Dienste vorsätzlich entzieht, der wird mit der Confiscation seines Vermögens bestraft, und im Falle der Habhaftwerdung sofort an das Militair abgegeben, um, wenn er auch während seiner Abwesenheit das 24ste Lebens-Jahr überschritten hätte, dennoch die vorgeschriebenen 6 Capitulations-Jahre zu dienen. Hat er aber schon die wirkliche

liche Dienstpflicht geleistet, und sind ihm die Kriegs-Artikel bekannt gemacht worden; so wird er im Betretungs-Falle noch überdies mit der auf die Desertion gesetzten Strafe belegt.

§. 14. Bey allen, über die Auslegung des vorstehenden Regulativs etwa aufsteigenden Zweifeln und Bedenklichkeiten muß die authentische Erklärung dieserhalb, selbst von der ernannten Recrutirungs-Commission, stets bey dem Landesherrn nachgesucht werden; so wie einem jeden, der sich durch die Anwendung dieses Regulativs beschweret finden mögte, der Recurs gegen die gedachte Commission an die Landes-Regierung frey bleibt. Schwerin, den 19 December 1808.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

I.

Verzeichniß

der in der Stadt (im Ritter-Guthe, in dem Domanial-Orte, Rostocker Districts-Ort, Kloster-Guthe, Oeconomie-Guthe) N. N. befindlichen unverheiratheten jungen Mannschaft vom vollendeten 18ten bis 24jährigen Alter, soweit solche für diensttauglich anerkannt sind, und mit der Bemerkung der Ursachen ihrer Dienst-Untauglichkeit.

Allgemein in diesem Orte befindliche junge Mannschaft von diesem Alter.									Die von diesem Alter dienstfähige junge Mannschaft.					
Allgemeine durchgehende Nummer.	Ort der Geburt.	Der jetzige Orts-Aufenthalt.	Ganzer Vor- und Zuname und Bemerkung der Beschäftigung.	Name und Condition oder Gewerbe des Vaters.	Geburtsjahr und Datum des Tauf-Tages.	Maaß.	Körperliche Beschaffenheit, und Ursachen der Untauglich- oder Nichtaushebungs Fähigkeit.		Specielle Nummern der wirklich Aushebungs-Fähigen.	Namen.	Alter.	Maaß.	Jahr und Datum, wann die Aushebung erfolgt ist.	Anmerkung.

2. Aus-

2.

Muſter

aus dem Kirchen-Regiſter der Pfarrey N. N., über die vom 1ſten December 1784 bis dahin 1790 incluſive in derſelben gebornen und getauften Knaben, mit beygefügten Bemerkungen über die aus den Rubriken erſichtlichen Gegenſtände und Verhältniſſe, ſo weit ſie dem Prediger bekannt ſind.

Nummer.	Ort der Geburt und Bemerkung der Obrigkeit, wohin er gehörig.	Jahr und Tag der Geburt, oder der erhaltenen Taufe.	Ganzer Vor- und Zuname.	Ob er noch am Leben, oder quo anno et dato er geſtorben.	Gegenwärtiger Aufenthalts-Ort und treibendes Gewerbe.	Dem Prediger allenfalls bekannte körperl. od. Geiſtes-Gebrechen.	Vor- und Zuname ſeines Vaters.	Ob dieſer noch am Leben, und deſſen jetziger Wohnort.

XXXIV.

XXXIV.

Verordnung, daß die Bescheinigungen der Forstbedienten und Gutsherren, zur Einbringung des Holzes in die Städte, nur unter dem Forst- und Gerichts-Siegel angenommen, und der Nahme des Eigenthümers und Empfängers deutlich darin ausgedruckt werden soll.

– Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da seither manche entdeckte Versuche, zur Einbringung gestohlnen Holzes auf falsche oder verdächtige Pässe in Unsre Städte, zu Unsrer Kenntniß gebracht worden sind, so haben Wir Uns bewogen finden müssen, zu deren künftiger Verhütung die, wegen Einpassirung des Holzes in Unsre Städte, bereits unterm 10ten December 1772, 10ten Februar 1776 und 2ten November 1808 ergangenen und öffentlich bekannt gemachten Landesherrlichen Verordnungen Kraft dieses dahin zu erweitern: daß 1) die darin vorgeschriebenen Bescheinigungen des Forstbedienten oder Gutsherrn nicht anders, als mit dem respective Official-Forst- und Patrimonial-Gerichts-Siegel besiegelt, angenommen werden, und darin sowohl der Name des Eigenthümers, als des Empfängers, Käufers und Verkäufers deutlich ausgedruckt seyn sollen; 2) in Ermangelung solcher Bescheinigung aber, oder bey befundener deren Unrichtigkeit, oder bey verweigerter Producirung derselben, das Holz einstweilen in Sicherheit gebracht, und der Fuhrmann angehalten werden soll, zur Nachlieferung der vorschriftsmäßigen Bescheinigung zurückzukehren; nach deren dreytägigen vergeblichen Erwartung aber das Holz zum Besten der Armen confiscirt werden soll. 3) Die obbeschriebenen Bescheinigungen müssen von den Thorschreibern, zu ihrer eventualen Legitimation, sorgfältig aufbewahret, und am Schlusse jeden Monats an die Steuerstuben abgeliefert werden. Wie nun ein jeder, insbesondere aber Unsre Steuer-Bediente, nach dieser Unsrer erweiterten Vorschrift allewege sich gehorsamlich zu achten haben, so ist selbige auch durch den Druck in den öffentlichen Blättern gemeinkündig zu machen. An dem geschiehet Unser gnädigster

ſter Wille und Meinung. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 4 März 1809.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenſtein.

XXXV.

Verordnung, nach welcher vor der Aushebung die Geſtellung freywilliger Recruten zum Militair-Dienſt geſtattet wird, den Handwerksgeſellen aber erſt nach näherer Unterſuchung zu den Wanderungen Päſſe ertheilt werden ſollen.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wiſſen, daß Wir eine am 18ten d. M. in Unſrer Stadt Güſtrow zu eröffnende militairiſche Recrutirungs-Commiſſion angeordnet, und zum Commiſſarius Unſern Droſt von Suckow ernannt haben, welchem als Ritter- und Landſchaftliche Deputirte der Rittmeiſter von Müller auf Schabow und der Gerichtsrath Bürgermeiſter Lüders zu Laage zugeordnet ſind: und werden geſammte Orts-Obrigkeiten hiedurch ernſtlich erinnert, die vorſchriftsmäßigen Liſten ſpäteſtens innerhalb 14 Tagen vom 18ten d. M. an zu rechnen, unfehlbar und bei eigener Verantwortung einzureichen, wobey einige bey Unſerer Regierung eingegangene Anfragen darüber, wer die Liſten, beſonders der Eximirten, anzufertigen habe, Uns veranlaſſen zu erklären, daß die Behörden die Pflicht haben ſollen, für ihre Vollſtändigkeit zu ſorgen, welchen die Colligirung bey dem Contributions-Edict vom Jahre 1807 aufgetragen war.

Um jedoch Unſern getreuen Landes-Einwohnern möglichſte Erleichterung zu verſchaffen, wollen Wir vor der Aushebung eine freywillige Geſtellung zu Unſerm Militair-Dienſt unter folgenden Bedingungen hiedurch geſtatten:

1) Müſſen die Freywilligen ſpäteſtens binnen 3 Wochen, vom Tage dieſer öffentlichen Bekanntmachung an, geſtellet werden.

2) Kön-

2) Können dazu nur Einländer angenommen werden.
3) Werden einem solchen freywilligen Recruten, sobald er einrangirt ist, Zehn Rthlr. NZwdr. bezahlt.
4) Erhält derselbe sofort nach geendigter sechsjährigen Dienstzeit, für jedes treu gediente capitulationsmäßige Dienstjahr, Zehn Rthlr. NZwdr.
5) Wird ein solcher Recrut während seiner Dienstjahre unverschuldet zum Dienst untauglich, so erhält derselbe dennoch diese jährlichen 10 Rthlr. auf die Zeit seines würklichen Dienstes.
6) Stirbt derselbe während der Capitulationszeit, so erhalten seine Erben diese 10 Rthlr. für jedes Jahr seiner würklichen Dienstzeit.

Jede Orts-Obrigkeit hat sich um die Anschaffung der freywilligen Recruten und deren Einsendung nach Güstrow zur Commission zu bemühen.

Endlich werden bey den eintretenden Wanderungen der Handwerksburschen gesammte Orts-Obrigkeiten und besonders die Magistrate in Unsern Städten hiedurch aufgefordert, bey eigener Verantwortlichkeit darauf zu halten, daß erst nach näherer Untersuchung die Pässe dazu ertheilt werden. Urkundlich unter Unserm Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13 März 1809.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident Geheime und Räthe.

A. G. v. Brandenstein.

XXXVI.

Bestimmung der Behörden, welche die Recrutirungs-Listen zu besorgen haben.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir zur Simplificirung des bevorstehenden Geschäfts der Completirung Unsers Contingents, mit Be-

Berichtigung und näherer Bestimmung der Bekanntmachung vom 13ten d. M. im 21sten Stück der Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen, auf dem platten Lande resp. Unsern Beamten, den Gutsbesitzern und allen sonstigen Obrigkeiten, in den Städten aber den Magistraten, die Anfertigung der Listen nach Anleitung des Regulativs zur Completirung des Militair-Contingents, sowohl von der dienstpflichtigen, als von der im §. 3 des Regulativs ausgenommenen jungen Mannschaft, an ihrem Orte dergestalt hierdurch ausdrücklich und besonders committiren, daß sie solche ohne alle Rücksicht auf deren sonstigen Gerichtsstand, und diesem unbeschadet, innerhalb der Gränzen ihrer Stadt, ihres Amtes, Gutes oder Dorfes, jedoch die im §. 3. ausgenommenen ohne persönliche Vorladung, Messung und Besichtigung, aufzeichnen, und jeden in die Liste setzen, wohin er gehört. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 17 März 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

XXXVII.

Verordnung, daß es dem durch das Loos zum persönlichen Militair-Dienst getroffenen unbenommen bleibt, einen andern gehörig qualificirten, freywillig eintretenden Mann für sich zu stellen.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, daß Wir durch einige eingegangene Anfragen bewogen worden, hiemit öffentlich zu erklären, und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, daß es in dem Regulative zur Completirung Unsers Militair-Contingents nicht Unsre Meinung sey, irgend jemanden, wer er auch sey, auf dem platten Lande oder in den Städten, den das Loos zum persönlichen Militair-Dienst aufrufen dürfte, die Freyheit zu benehmen, einen andern gehörig qualificirten, freywillig für ihn eintretenden Mann für sich zu stellen. Urkundlich unter

Un-

Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 17 März 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

XXXVIII.

Verordnung wegen vorsichtiger und beschränkter Ertheilung obrigkeitlicher Pässe.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Bey dem gegenwärtigen Herumstreifen so vieler müssigen und verdächtigen Leute finden Wir Uns bewogen, alle Obrigkeiten in Unsern Landen auf die älteren, wegen vorsichtiger und beschränkter Ertheilung der Pässe ergangenen Landesherrlichen Verfügungen, insonderheit auf Unsere beyden letzteren Verordnungen resp. vom 19ten März 1796 und 26sten April 1804, aufs neue aufmerksam zu machen, und ihnen deren genaue Beobachtung zu empfehlen. Damit aber der Zweck sothaner Verfügung desto richtiger verstanden, und desto sicherer erreicht werde, haben Wir folgendes allgemeine Formular für alle von den Magistraten auszustellende Pässe entwerfen lassen.

Wir ersuchen hiedurch alle Civil- und Militair-Behörden nach Standesgebühr geziemend, Vorzeiger — — dieses — — — alt — Jahre, von — Statur — Haaren, da — — von hier — — — zu reisen Willens ist, auf — — als auf welche Zeit sich die Gültigkeit dieses Passes beschränkt, mit den bey sich habenden Reisesachen — — — — frey und sicher passiren — — — zu lassen; welche Rechtsgefälligkeit Wir in dergleichen Fällen jederzeit erwiedern werden.

Urkundlich unter unserm gewöhnlichen — — Siegel — Unterschrift

de — Inhaber — — des Passes.

Einen

Einen solchen Paß haben aber die Orts-Obrigkeiten, nach Absicht Unserer obangezogenen Verordnungen, an niemand anders auszustellen, als 1) an ihre, ihnen wohlbekannte Orts-Einwohner, 2) an solche Fremde, deren unverdächtige Pässe nicht weiter, als bestimmt auf den Ort lauten, wo der neue Paß begehrt wird. — Alsdann haben sie den alten Paß zurückzubehalten, und nach vorgängiger summarischen Untersuchung der Umstände einen neuen auszufertigen. Ist der producirte Paß nicht richtig, oder auf eine andere Reiseroute, als die eingeschlagene, gerichtet, oder seine Zeit bereits abgelaufen; so ist der Producent nach Befinden, entweder zu arretiren, oder wenigstens, nach einem kurzen Verhör, mit einem bloßen Laufpasse dahin zurück, wo er hergekommen, oder über die nächste Landesgränze zu schicken. Ist der producirte Paß aber richtig, auch der Zeit nach noch gültig, jedoch weiter, als auf den Ort gestellt, wo er producirt wird; so ist kein neuer Paß zu ertheilen, sondern der producirte nur gehörig zu visiren. In dem Passe selbst aber, dessen Ausfüllung die jedesmaligen Umstände leicht ergeben werden, ist allemal der Weg, welchen der Reisende nehmen will, zu verzeichnen, auch niemals außer Acht zu lassen, daß der Paß-Inhaber seinen Namen eigenhändig unter den neuertheilten Paß schreibe. Sollte er Schreibens ganz unerfahren seyn, so ist solches dabey anzumerken, ingleichen in dem obrigkeitlichen neuen Passe jedesmal das Datum und die Jahrszahl mit Buchstaben auszufüllen. Bei allen diesem aber haben die Obrigkeiten darauf zu achten, daß die Reise solcher Paßsuchenden Personen ein bestimmtes Ende habe, und durch das Paßnehmen von einem Orte zum andern nicht ein schädliches Herumtreiben in Unsern Landen entstehe. Zu dem Ende wird es zweckmäßig seyn, daß jede Ortsobrigkeit ein alphabetisches Register aller derjenigen, welche Pässe bei ihr erhalten, anlege, damit falls sodann jemand, ohne einen guten und hinreichenden Grund angeben zu können, binnen gewissen Perioden wiederholt an den nämlichen Ort kommen sollte, solches leichter zu entdecken stehet, und er nach Befinden, entweder nach seinem Wohnort mit Ueberlieferung an die Obrigkeit, oder außerhalb Unsrer Lande transportiret werden kann.

Zugleich haben Wir verordnet, daß aus Unserm Regierungs-Collegio hinführo nicht anders Pässe ertheilt werden sollen, als an diejenigen Unsrer Landeseinwohner, welche weitere Reisen, als

einige Meilen über die Landesgränze machen wollen, wozu sie sich aber, wenn sie Unserm Regierungs-Collegio nicht persönlich völlig bekannt sind, durch ein Attest ihrer Ortsobrigkeit legitimiren müssen; und an solche Fremde, welche mit einem fremden Gouvernements-Paß in Unsre Lande kommen, und zur Rückreise, oder weiteren Reise, eines neuen Passes bedürfen. Wornach jedermann sich gebührend zu richten, und haben Wir vorstehende Unsre Verfügung durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18 März 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

XXXIX.

Verordnung, nach welcher die Müller in den Domainen keinen Zwangs-Mahlgast einer andern Domanial-Mühle, ohne bescheinigte Abfindung des competirenden Müllers, annehmen sollen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da seit einiger Zeit wieder öftere Beschwerden, wegen des Ausmahlens der Unsern Müllern beigelegten Zwangsmahlgäste, vorkommen, die deshalb unterm 21sten Januar 1763 aus Unserer Cammer an Unsre Beamte erlassene Circular-Verordnung aber außer Anwendung gekommen, und ihrem Zwecke nicht entsprechend befunden ist, so finden Wir uns bewogen, hiemittelst aufs neue zu verordnen: daß derjenige Müller in Unsern Domainen, er sey Erb- oder Pachtmüller, welcher einen, zu einer andern Domanial-Mühle gehörenden Zwangsmahlgast, so ferne sich dieser nicht mit demjenigen Müller, in dessen Contract er ist, erweislich abgefunden hat, annimmt, auf jeden Contraventionsfall in eine Strafe von Fünf Thaler NZwdr., für jeden solcherhalb unrechtmäßig abgemahlenen Scheffel Korn, die Entschädigung des benachtheiligten Müllers vorbehältlich, verfallen seyn,

und

und unerläßlich condemnirt werden soll. Wornach sich Unsre Beamte und alle, die es angehet, zu richten, und resp. für Schaden zu hüten haben. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22 März 1809.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

XL.

Vereinbarung zwischen der Ritter- und Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises wegen wechselseitiger Uebertragung der Kriegsschäden und Schulden, vom 23sten März 1809.

Wann zwischen der Ritter- und Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises manche Irrungen entstanden, so ist zur Erhaltung und Befestigung eines guten mitständlichen Einverständnisses darüber nachstehender Vergleich getroffen, und völlig vollzogen worden.

1. Aus treuer Anhänglichkeit an den Durchlauchtigen Landesherrn und Theilnahme an allem, was zum Wohl des Vaterlandes dient, giebt die Landschaft ihre Zustimmung dazu, daß der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises auf eine von ihr gemachte Verwendung die Summe von Einhundert funfzig Tausend Rthlr. NZwdr. zur Last des ganzen Landes, als zu dessen Besten diese Verwendung geschehen, vergütet, und in die allgemeine Abtragungs-Casse zur Erhebung angewiesen und aufgenommen werde; und die Ritterschaft erklärt, sich mit dieser Summe zu ihrer Vergütung begnügen zu wollen.

2. Dagegen verkennet die Ritterschaft es nicht, daß durch die Kriegsdrangsale die Landstädte gelitten, und gesammter Landstädte Cämmereyen und Cassen dadurch in größere Schulden gerathen sind. Um nun gemeinsam zur Erleichterung dieser Lasten beyzutragen, ertheilt die Ritterschaft dahin ihre Zustimmung, daß gesammte Städte zum Behuf der Verbesserung ihrer Cassen und Cämmereyen die

Summe von Zweyhundert Achtzigtausend Rthlr. NZwdr. gleichfalls zur Last des ganzen Landes erhalten, und diese Summe in die allgemeine Abtragungs-Casse hineingeworfen werde.

3. Die Berichtigung sowohl der 150,000 Rthlr. an die Ritterschaft als der 280,000 Rthlr. an die städtischen Cämmereyen soll in der Art geschehen, daß Bons darauf ertheilet werden, und soll dabei festgesetzet seyn, daß diese Bons in eine Categorie mit allen übrigen von der allgemeinen Landes-Credit-Commission bisher ertheilten Bons treten, mithin beyderley Art Bons in gleicher Weise mit Austheilung, Verzinsung, Auszahlung, und in allem, wie solches festgesetzt werden wird, behandelt werden sollen. Wegen Theilnahme der Stifts-Städte an dieses Aversions-Quantum der 280,000 Rthlr. soll die Ausgleichung über einen bestimmten Quoten-Antheil, — jedoch ohne alle nachherige Communion zwischen den übrigen Land-Städten und den Stifts-Städten, — der nach Schwerin abgehenden Ritter- und Landschaftlichen Deputation zur Negotiation und bestmöglichsten sofortigen Arrangirung aufgetragen, und letztere darnach mittelst der Bons sogleich separiret werden.

4. In gleicher Art soll es mit demjenigen Bon auf Dreytausend Rthlr. NZwdr. gehalten werden, welchen die Ritterschaft sich besonders zu einer Verwendung vorbehalten hat, und welchen die Landschaft ihrer Seits derselben auf den Fall zugesteht, daß die Ritterschaft sich die Genehmigung Serenissimi dazu verschaffen wird.

5. Wie nun die Landschaft die von der allgemeinen Landes-Credit-Commission bereits ertheilte und noch zu ertheilende Bons als eine allgemeine Landes-Schuld hiedurch annimmt und anerkennt; so wird zur schließlichen Feststellung wegen dieser dem Lande zur Last fallenden Bons hiemit vereinbaret, daß

a) die von der allgemeinen Landes-Credit-Commission, in dem von den bey derselben angestellten ritter- und landschaftlichen Herren Deputirten an den Engern Ausschuß abgestatteten Berichte d.d. Schwerin den 10ten Februar d. J. vorgelegten, und in der Credit-Commission aufgestellten Grundsätze, nach welchen die Liquidität der Forderungen und deren Qualification zur Ertheilung von Bons eintreten soll, hiedurch von Seiten der Ritter- und Landschaft dergestalt genehmiget seyn sollen, daß darnach bey den zu ertheilenden Bons verfahren werde.

b) Daß

b) Daß die noch hinterſtelligen Liquidationen über zu Bons-Ertheilungen ſich qualificirende Forderungen forderſamſt zugeleget und zur Richtigkeit gebracht, auch die Liquidanten zu ſolcher Liquidations-Zulegung nach eingeholter Autoriſirung von hoher Herzoglicher Regierung peremtoriſch bey Strafe, damit nicht weiter gehöret ſondern gänzlich abgewieſen zu werden, von der Credit-Commiſſion vermittelſt einer durch die Mecklenburg-Schwerinſchen Intelligenz-Blätter gemeinkündig zu machenden Verfügung aufgefordert werden ſollen, dergeſtalt, daß mit dem 1ſten May d. J. der Poſtenzettel der Bons geſchloſſen werden könne, und weiterhin keine Bons ertheilet werden; wobey jedoch die allgemeine Landes-Credit-Commiſſion auf dasjenige Korn, welches aus ihren hiebevorigen Ausſchreibungen noch unabgeliefert iſt, und das ſie zur Sublevation der mit fremden Truppen bequartirt werdenden Städte und Ortſchaften bedürfenden Falls noch zu fordern hat, und die Einforderung deſſelben für das Bedürfniß noch aufheben muß, die Bons provjsorie ausfertigen, und mit in den Poſtenzettel der Bons aufführen kann, jedoch ohne ſelbige vor der wirklich geſchehenen Lieferung des Korns herauszugeben; und wird ſie dieſe proviſoriſch ausgefertigte Bons interim im Depot bey ſich niederlegen, wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß interimiſtiſch die Caſſe die Zinſen auf dieſe Bons profitiret.

c) Obgleich man nach Beſtimmung der Grundſätze, nach welchen nur Bons ertheilt werden ſollen und können, ſich völlig in die Amts-Führung der allgemeinen Landes-Credit-Commiſſion repoſiren, und alſo ſich der Feſtſetzung eines maximi des Geſammtbetrages der ſchon ertheilten, oder noch ertheilt werdenden Bons gerne enthalten mögte; ſo iſt doch, um einer Ausgleichungs- und Abfindungs-Balance Willen, aber auch nur in dieſem Verhältniſſe, ein maximum der Total-Summe der Bons in ſo weit angenommen worden, daß wenn mit Ausſchluß der, aus einer mit den Städten Roſtock und Wismar zu treffenden Averſions-Behandlung, oder aus einer von der allgemeinen Landes-Credit-Commiſſion mit ihnen zuzulegenden, richtig befundenen und angenommenen Liquidation, dieſen beyden Städten noch etwa zu ertheilenden Bons, der Betrag der übrigen bis zum 1ſten May d. J. zu ertheilenden oder zu deponirenden Bons mehr als Fünfhundert dreißig Tauſend Rthlr. NZwdr. ſeyn ſollte, eine Zulage zu den jetzt Averſions-Weiſe behandelten 280,000 Rthlr. NZwdr.

NZwdr. zugestanden seyn, und diese Zulage mit der Summe des Mehrbetrags über 530,000 Rthlr. NZwdr. in demselben Verhältnisse stehen, als in welcher Proportion 280,000 Rthlr. zu 530,000 Rthlr. stehen; und sollen über solchen nach diesem Verhältnisse ausgemittelten und berechneten Zuwachs, den Städten Bons in gleicher Weise, als eben im §. 3 verglichen verglichen worden, ertheilt werden.

6. Die Ritter- und Landschaft entsagt wechselseitig gegen einander allen bisherigen Angebungen und gemachten Forderungen, so im Ganzen als im Einzelnen, wegen Erleidungen und Prägravationen aus Plünderungen, Einquartirungen, Fuhrleistungen, Privat-Requisitionen u. dergl., welche in kriegerischen Unruhen ihren Grund haben; sie verbinden sich zur gemeinsamen Vertretung gegen einen Jeden, der mit dergleichen Prätensionen hervorgehen wollte, und behalten sich zum gemeinsamen Nutzen und Besten gegen dergleichen angeregte Liquidationen und Liquidanten alle ihre Forderungen in diesem alleinigen Falle ihrer Seits vor, um selbige zur Entgegenstellung gegen etwa auftretende Liquidanten bestmöglichst gebrauchen und gericht- und außergerichtlich benutzen zu können.

7. Von dem Vorbehalte sowohl der Ritterschaft als auch der Landschaft in ihren unterthänigsten Antworten auf die herausgegebenen höchsten Capita propositionis des vorigjährigen Convocations-Tags, und von der gnädigsten Landesherrlichen Zugestehung im publicirten Convocations-Tags-Abschiede zur Abbürdung besonderer Schuld-Summen durch Uebertragung zur Last des ganzen Landes, wollen beyde Stände nachstehenden beschränkten Gebrauch machen.

Da nach dem veränderten System der allgemeinen Casse nicht weiter eine Consolidation der von mehreren Seiten hineinzulegenden Schuld-Capitalien platzgreiflich wird, sondern vielmehr an die bisherige besondere Administration der Schuld-Summen ein alljähriger sinkender Fond zur Verzinsung und successiven Capital-Tilgung aus der gemeinsamen Casse gezahlt werden soll; so erhebt und erhält zur Verzinsung und Tilgung einer privativen Schuld von 150,000 Rthlr. die Ritterschaft alljährlich die Summe von Neun Tausend Siebenhundert Funfzig Rthlr. NZwdr. in halbjährigen ratis, und zwar dreißig nach einander folgende Jahre hindurch, aus der allgemeinen Receptur-Casse, und zu ihrer eigenen besonderen Administration ausgezahlt. Eine gleiche Summe, und in gleicher Art, und auf

gleiche

gleiche Dauer, und auch zur besonderen eigenen Administration, erhält die Landschaft aus eben dieser allgemeinen Receptur-Casse ausgezahlt, um selbige, neben dem 5ten Pfenning aus der erhöheten Accise, zur Verzinsung und Tilgung, theils ihrer vergrößerten Schuld im Landkasten, theils auf das Corps der Landschaft separatim, theils auf die einzelnen Cämmereyen, — und letztere nach einem billigen Verhältnisse unter sich, — zu verwenden; und wollen beyde transigirende Theile vereint sich dahin verwenden und wirken, daß diese beyde Zahlungen zu gleicher Verbindlichkeit, für die eine und die andere dieser Zahlungen im Rechte gleich, angewiesen und fundirt werden.

8. Mit den Verbindungen der Ritter- und Landschaft ist es nicht vereinbarlich gefunden, die gemeinsame Landkasten-Schuld, — wovon zwey Drittheile der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises Behuf der Verzinsung und Tilgung, und ein Drittheil der Landschaft aller dreier Kreise zur Last stehen, — auf einen aus der allgemeinen Receptur-Casse zahlbaren sinkenden Fond zur Verzinsung und Tilgung zu fundiren, und somit zu administriren; sondern es soll diese Schuld nach wie vor durch aufzubringende Fonds, — von der Ritterschaft vermittelst Anlagen, und von der Landschaft vermittelst der Einflüsse aus dem 5ten Pfenning der Accise, — verzinset und getilget werden, dabey aber auch die Administration, Verhaftung, und, nach Verhältniß jeden besondern Schuld-Antheils, die Negoce, Versur und Kosten, auch die Benutzung der Beyträge der Kloster-Güter und des Rostocker Distrikts zu dieser Schulden-Casse, verfassungsmäßig gemeinsam bleiben.

9. Jedoch soll über den wechselseitigen Stand der Ritter- und Landschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises zu der Landkasten-Schuld beym Abschluß der Landkasten-Rechnung ultimo Junii d. J. Liquidation zugeleget, und ihre Schuld in dem verschiedenen Verhältniß dennoch für jeden Theil fest bestimmet werden. Und soll sodann es der benannten Landschaft freystehen, annoch Einhundert Tausend Rthlr. NZwdr. auf den gemeinsamen Credit des Landkastens, und also gegen gemeinsame Ausstellung der gewöhnlichen Obligationen von dem Engern Ausschuß, zu negotiiren und zu verwenden, unter nachfolgenden Bedingungen:

a) Die Landschaft macht dieses erste Negoce selbst und allein auf ihre Kosten.

b) Es

b) Es wird zum höchsten nur der Zinsfuß von 5 pCt. zugestanden und versichert.

c) Es dürfen dem Landkasten in den ersten 2 Jahren gar keine Kündigungen von diesen Gläubigern gemacht werden. In den nächstfolgenden zehn Jahren sollen alljährlich überhaupt nur Acht Tausend Rthlr. gekündiget werden können, nach diesem Zeitraume aber hört alle Beschränkung in den Kündigungen auf.

d) Wann bey der ultimo Junii d. J. zuzulegenden Liquidation sich ein größerer Antheil der Landschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises an der gemeinsamen Landkasten-Schuld als 150,000 Rthlr. NZwdr. ergiebt; so negotirt diese Landschaft so viel weniger wie 100,000 Rthlr. NZwdr., weil ihre Schuldquote an der Landkasten-Schuld nicht mehr als 250,000 Rthlr. betragen soll.

10. Die gedachte Landschaft verpflichtet sich, und zwar in halbjährigen ratis und jedesmal zur Hälfte 8 Tage vor dem Anfange des Antonii und 8 Tage vor dem Anfange des Trinitatis-Termins, alljährlich 6 pCt. von ihrem ganzen Schuld-Antheil zur Verzinsung und Capital-Tilgung zu zahlen, und dazu in der Maaße, wie bisher, die erhöhete Accise und ihre Erhebung von 9750 Rthlr. NZwdr. aus der allgemeinen Receptur-Casse zu verwenden; und sie constituiret für die Erfüllung dieser Auslobung diese beyden genannten Erhebungen zum Unterpfande, um nie daran es ermangeln zu lassen, es wäre denn, daß bey einem Nothstande, und aus Vereinbarung mit der Ritterschaft, an der vollen Capital-Zahlung eine Minderung oder auch gänzliche Sistirung rathsam gefunden würde. Es soll auch nach gemeinsamer Vereinbarung die Berechnung, sowohl des 5ten Pfennings als auch der aus der gemeinsamen Casse zu erhebenden 9750 Rthlr. NZwdr., für die Landschaft im Landkasten, — gleich wie für die Ritterschaftlichen Privativa, — in einer besonderen Balance geführt, und der fortzuzahlende sinkende Fond von jährlichen 6 pCt. auf den ult. Jun. d. J. zu constituirenden Schuld-Antheil der Städte Mecklenburg- und Wendischen Kreises und die an Serenissimum Suerinensem bisher alljährlich zu zahlenden 3000 Rthlr. ein für allemal auf die vorgedachten beyden Landschaftlichen Erhebungen angewiesen werden; sonst aber kann der Landschaft die weitere freye Disposition und die Ertheilung privativer Commissorien an den Landes-Einnehmer eben so frey stehen, als die Ritterschaft darin für ihre privativen

tive Cassen unbeschränkt ist. Mit vorausgelobter Zahlung fährt die Landschaft ununterbrochen und ungekürzt bis zur gänzlichen Tilgung ihres Schuld-Antheils fort, und um derselben die Mittel dazu auf die erforderliche Dauer zu belassen, so bewilligt die Ritterschaft ihrer Seits, und so viel an ihr ist, auf die erforderliche Dauer auch noch die nach dem unter Landesherrlicher Bestätigung geschlossenen Vergleiche d. d. Sternberg den 29sten November 1781 der Landschaft für die jetzt bestehenden Landkasten-Schulden schon zugestandene und Höchstangewiesene Accise-Erhöhung, ohne indeß so wenig jetzt als dermalen eine Garantie Seitens der Ritterschaft darüber zu leisten.

11. Wenn nun gleich die Correal-Verbindlichkeit der Ritter- und Landschaft eben so als die Administration dieser gemeinsamen Landkasten-Schuld gemeinsam bleibt; so soll doch das Interesse in folgender Art getrennt seyn, daß die Berechnung über eines jeden correi debendi Schulden-Antheil und seine Einbringung dazu besonders geführt, und jedem Theile, nach dem Maaße seiner Einbringung zur durchstehenden Verzinsung, der aus den Ueberschüssen geschehene Capital-Abtrag zu gute geschrieben wird. Diese Maaße wird so berechnet, daß nach dem durchstehenden Zinsen-Belaufe der ganzen gemeinsamen Landkasten-Schuld, der Zinsen-Belauf des Schuld-Antheils eines jeden correi debendi proportionirlich berechnet, und was darüber aus seiner Einbringung zum Abtrag gekommen ist, auf seinen Schuld-Antheil ihm abgeschrieben werde, nachdem aus dem Ganzen die gemeinsamen Negoce- Porto- und Versur-Kosten abgenommen sind.

12. Die Ritterschaft behält ganz freie Hände über die Größe ihrer Einbringung und der Anlagen dazu, jedoch deckt sie dagegen die Landschaft aus ihren Cassen und gereitestem Vermögen gegen alle Angehungen der Landkasten-Creditoren, wenn selbige aus dem Verschulden der Ritterschaft und deren Zurückbleiben herrühren.

13. Die von der Ritterschaft in dem vorangezogenem Vergleiche von 1781 darüber geleistete Garantie, daß omni casu der Landschaft ihre 3000 Rthlr. aus den Ueberschüssen der ordentlichen Necessarien-Casse zum Schulden-Abtrag verbleiben sollen, wird, so wie alles, was in demselben wegen der Schuld- und Geld-Verhältnisse stipuliret worden, hiemit zwischen der Ritter- und Landschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises aufgehoben; jedoch verstehet

es sich von selbst, daß zufällige etwanige Ueberschüsse in der Necessarien-Casse, nach dem verfassungsmäßigen Verhältnisse, zwischen der Ritter- und Landschaft getheilt werden, so wie dagegen Defecte, — so lange diese Necessarien-Casse nicht anders dotirt und ein angemessener neuer Etat formirt ist, — in gleicher Proportion gemeinsam ersetzt werden, wohin auch der jetzige Defect gehört.

14. Die Städte Mecklenburg- und Wendischen Kreises bewirken den Beitritt der Städte Stargardischen Kreises, so weit deren berechtigte Theilnahme geht. Ein Gleiches geschieht zwischen der Ritterschaft aller dreyer Kreise, jedoch will die transigirende Ritter- und Landschaft hiebey gemeinsam und mit Vertretung unter einander handeln. Was aber die Berechtigung der Städte Stargardischen Kreises aus der von der Ritterschaft in dem vorgedachten Vergleich von 1781 übernommenen itzt aber obaufgehobenen Garantie betrifft; so übernimmt die Ritterschaft für sich und mit Zuziehung ihrer Mitbrüder Stargardischen Kreises die Abfindung solcher Berechtigung der Städte Stargardischen Kreises, ohne Zuthun und Belästigung der Städte Mecklenburg- und Wendischen Kreises, in rechtlichen oder verhoffentlich gütlichen Wegen.

15. Als wesentliche Voraussetzung zu diesem ganzen Vergleiche wird die Landesherrliche höchste Genehmigung, so viel das Domanial-Interesse betrifft, eben so als die Landesherrliche Bestätigung dieses Vergleichs, utrinque unterthänigst vorausgesetzt; und so wie Höchstdieselbe gemeinsam unterthänigst erbeten werden soll, so tritt auch nach dem Erfolge Höchstderselben eo ipso ohne Weiteres die Verbindlichkeit dieses Vergleichs wechselseitig ein. Sollte dieselbe aber wider die submissesten Hofnungen der Transigenten nicht erfolgen, so ist dieser Vergleich utrinque als unverbindlich und nicht geschlossen anzusehen.

Beyde Theile versprechen sich wechselseitig die genaueste Erfüllung dieses Vergleichs in allen seinen Puncten und Clauseln unter Entsagung aller Einreden, insbesondere des Einwands des Irrthums, nicht überlegter Sache, der Verletzung und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; und ist selbiger nach dem Auftrage der gegenwärtigen allgemeinen Landes-Versammlung von uns Land-Räthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern-Ausschuß unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Rostock den 23 März 1809.

XLI.

XLI.

Verordnung, daß die Verwarnungsschreiben des Kammer-Executors durch die competirenden Beamten insinuirt werden sollen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da Unser Cammer-Executor befehliget ist: die Verwarnungsschreiben wegen der zu verfügenden Executionen künftig stets durch die competirenden Aemter insinuiren zu lassen, welche ihm demnächst das Documentum insinuationis darüber zuzufertigen haben; so werden Unsere sämmtlichen Beamte, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch angewiesen: bei Insinuirung der Verwarnungsschreiben, die Gebühren dafür sofort durch den Amts-Landreuter eincassiren zu lassen, und solche jedesmal mit dem Documento insinuationis an den Cammer-Executor einzusenden. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 1 April 1809.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

C. W. Brüning.

XLII.

Verordnung, daß die Recrutirungs-Listen auch auf die jungen Leute unter 5 Fuß 3 Zoll erstreckt werden sollen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da es Unsere Absicht ist, eine vollständige Uebersicht der gesammten jungen dienstfähigen Mannschaft in Unsern Landen, auch ohne Rücksicht auf die vorgeschriebene Größe von fünf Fuß drey Zoll zu haben: so befehlen Wir gesammten Obrigkeiten hiedurch gnädigst, die einzu-

sendenden Listen hiernach zu vervollständigen; insoferne solche Listen aber bereits eingereicht seyn sollten, mittelst Nachtrags eine Liste über alle dienstfähige junge Mannschaft von dem bestimmten Alter in Unsern Landen, auch unter dem Maaß von 5 Fuß 3 Zoll, forderſamſt möglich zu übergeben. Wornach ein jeder ſich zu richten. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 4 April 1809.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgiſche zur Regierung verordnete Präſident, Geheime und Räthe.

A. G. v. Brandenſtein.

XLIII.

Cammer-Circular, daß von den Forſt- und Jagd-Bedienten über die Hundeleiter und Jagddienſt-Wägen Ratificationen nachgeſucht werden ſollen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Es wird Unſern ſämmtlichen Beamten, unter reſp. Entbietung Unſers gnädigſten Gruſſes, hiedurch aufgegeben, dafür zu ſorgen: daß hinführo jeder, an die reſp. Dorfs-Schulzen ergehenden, von einem Unſrer Forſt- oder Jagd-Bedienten, mündlich oder mittelſt Scheins, gemachten Requiſition, zu Geſtellung der, Behuf der abzuhaltenden Saujagden, benöthigten Hundeleiter, auf das genaueſte und ſchleunigſte genüget werde; wobey Wir zugleich verordnen, wie ſie, die Beamte, darauf zu halten haben, daß demnächſt von den requirirt habenden Forſt- oder Jagd-Bedienten, ſowohl über die geſtellten Hundeleiter, als auch wegen der etwa gegebenen Jagddienſt-Wägen, das erforderliche Ratificatorium für das Amt, wo ſolche requiret worden ſind, entweder bei Uns Selbſt, oder bei Unſerm Forſt-Collegio geziemend unterthänigſt nachgeſuchet werde. An dem geſchiehet Unſer gnädigſter Wille und Meinung. Datum auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 7 April 1809.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgiſche Cammer.

C. W. Brüning.

XLIV.

XLIV.

Circular, wonach die Prediger die in ihren Kirchſpielen vorfallenden Vacanzen bey Pfarr= Küſter= und Schulmeiſterſtellen an den Superintendenten melden ſollen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben ſeit einiger Zeit mißfällig bemerkt, daß viele Ehren=Prediger in Unſern Landen die in ihrem Kirchſprengel vorfallenden Vacanzen bey Pfarr= Land=Küſter= und Schulmeiſter=Stellen Uns unmittelbar anzeigen, und dagegen die gebührende Anzeige an den ihnen vorgeſetzten Ehren=Superintendenten entweder ſehr verſpäten, oder wohl gar gänzlich unterlaſſen.

Da Wir nun ſolche Unordnungen gänzlich abgeſtellet wiſſen wollen; ſo befehlen Wir euch hiedurch gnädigſt: ſämmtliche euch untergeordnete Ehren=Prediger dahin anzuweiſen, auch ernſtlich darauf zu halten, daß ſie ſich forthin aller unmittelbaren Anzeigen von ſolchen Vacanzen gänzlich enthalten, dagegen aber jede entſtandene Veränderung mit Pfarr= Schul= und Küſterſtellen den ihnen vorgeſetzten Ehren=Superintendenten, ohne mindeſten Verzug, pflicht= und ordnungsmäßig melden ſollen. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 8 April 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenſtein.

XLV.

Verordnung, nach welcher in den Domanial=Dörfern kein Anbau eines Büdners, ohne ſpecielle Conceſſion, weiter geſtattet, und dem Büdner weder einige Beyhülfe

hülfe noch eine Weidefreiheit, auch nicht mehr als ein Freijahr bewilligt werden soll.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, die unterm 19ten Januar 1754 von Unserm Vorfahren in der Regierung erlassene Patent-Verordnung zur Beförderung des Anbaues der Büdner in Unsern Domanial-Dörfern, den veränderten Zeitumständen nach, gänzlich außer Kraft und Würkung zu setzen, und verordnen dagegen hiemittelst:

1) Es soll von jetzt an, überall kein Anbau eines Büdners gestattet werden, ohne daß zuvor von den competirenden Beamten über das Gesuch des Baulustigen gründlich berichtet, und nach dem Erachten Unserer Cammer zuvor Unsere specielle gnädigste Concession ertheilet worden.

2) Allemal soll ein Büdner nicht mehr als 100 Q. Ruthen zum Haus- Hof- und Gartenplatz erhalten, und dafür, ohne Rücksicht auf die Bonität des Ackers, eine ewig unabänderliche Grundsteuer von Vier Rthlrn. NZwdr. erlegen.

3) Gleichwie derselbe so wenig zu seinem ersten Anbau, als bei Unglücksfällen zum Wiederaufbau, oder auch nur zu den Reparaturen, einige Beihülfe an Gelde, Materialien oder Fuhren jemals in Ansprache nehmen und erhalten darf; so werden auch die bisherigen Freijahre auf ein Jahr, vom Tage der erhaltenen Bewilligung an, und der Bau sey dann vollendet oder nicht, beschränkt.

4) Keinem Büdner wird weiter irgend eine Weidefreiheit, noch weniger einige jährliche Hülfe mit Feuerholz oder Befriedigungs-Materialien, bewilliget; vielmehr müssen die neuen Büdner sich wegen der Weide mit den Dorfschaften vereinbaren und dafür bezahlen, auch das Feuerungs- und sonstige Holz kaufen. Nur das Holzlesen und Stämmraden an Holz-Tagen bleibt ihnen, wie andern Dorfs-Einwohnern, ferner verstattet.

5) Wiesen-Kaveln werden ihnen in der Regel gar nicht, wenn sich aber besondere Gelegenheit dazu fände, nur in Zeitpacht und für ein angemessenes besonderes Locarium beigeleget.

Hiernach haben Unsere Beamte sich auf das Genaueste zu richten, mithin auch jedem Baulustigen vor weiteren Anträgen mit die-

dieser Unserer Höchsteigenen Resolution, wovon keine Ausnahme statt findet, bekannt zu machen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8 April 1809.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

XLVI.

Confirmation der ritter- und landschaftlichen Vereinbarung vom 23sten März 1809.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsre Nachfolger an der Regierung, daß Wir den von Unserer auf dem Allgemeinen Convente im Monat März d. J. zu Rostock versammelt gewesenen getreuen Ritter- und Landschaft mit einander und unter sich abgeschlossenen, und von derselben Uns unterm 23sten gedachten Monats März unterthänigst vorgelegten Verein, nicht allein insoferne er das Interesse und die Mitwirkung Unserer Domainen betrifft, gnädigst genehmigen, sondern auch hiedurch Landesherrlich consentiren und bestätigen, daß aus der Allgemeinen Landes-Credit-Casse an die Ritterschaft auf 150,000 Rthlr. NZwdr. und 3000 Rthlr. NZwdr., und an die Land-Städte auf 280,000 Rthlr. NZwdr. Verschreibungen, in der Qualität von Bons, zur Vergütung der Kriegs-Schäden gegeben werden; wobey Wir jedoch bevorworten, was sich von selbsten versteht, daß die Allgemeine Landes-Credit-Commission, auch noch auf diejenigen Requisitionen, nach deren Verification, Bons ertheile, welche, auf unmittelbare Verordnung Unsrer Regierung, für das ganze Land im Anfange der Kriegs-Unruhen und bis dahin geschehen sind, und geschehen mußten, da die gedachte Allgemeine Landes-Credit-Commission in Activität trat.

Wir bestätigen und consentiren ferner, daß die Land-Städte, so viel als nöthig befunden wird, eine neue Schuld beym Landkasten contrahiren bis zur Erhöhung der gemeinen Städtischen Schulden zu der

Sum-

Summe von 250,000 Rthlr., daß jährlich 9750 Rthlr. aus der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse an die Ritterschaft, zur Verzinsung und Tilgung ihrer privativen Schulden beim Landkasten, und eben so viel, zu gleichem Zweck an die Land-Städte 30 Jahre lang gezahlet werden, und daß endlich für die Städte der sogenannte 5te Pfenning fernerhin so lange, als zu dem Zweck, zu welchem er bewilliget ist, nöthig seyn wird, fortdaure, die Aufkunft aber deductis deducendis zu gemeinem und besonderem Nutzen der Städte verwandt werde. Alles unter Vorbehalt Unserer Landesherrlichen weiteren Vorschrift und Direction der Erhebung und Verwendung, auch sonsten überhaupt jedermann an seinem Rechte unbeschadet.

Dessen zur Urkund haben Wir diese Genehmigungs- und Bestätigungs-Acte, mit Beydruckung Unsers Herzoglichen Insiegels eigenhändig unterschrieben. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 21 April 1809.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

XLVII.

Herzogliche Ratification der zwischen Sr. Herzoglichen Durchl. Ministerio und den Deputirten der Ritter- und Landschaft getroffenen Vereinbarung vom 21sten April 1809, wegen der zu errichtenden Landes-Receptur.

Wir Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Herzöge zu Mecklenburg, und sonst Jedermann: Nachdem Wir, auf unterthänigstes Ansuchen Unserer Ritter- und Landschaft, zur endlichen völligen Vereinbarung wegen einer, für die zu den bestimmten Zwecken erforderlichen künftigen Geldbeyträge Unserer getreuen Stände und Unterthanen, einzurichtenden allgemeinen Receptur-Casse, auf welche sowohl die Schulden der allgemeinen Landes-Credit-Casse und andere für gemeinsame erkannte Schulden,

als auch eine besondere Schulden-Tilgungs-Casse für Unsere Renterey-Schulden fundirt werden sollen, Unserm Geheimen Ministerio gnädigst befohlen haben, durch einige Mitglieder desselben mit den zu solchem Zweck anhero gesandten Deputirten Unserer Ritter- und Landschaft zusammen zu treten; und dann darauf, bis zu Unserer gnädigsten Genehmigung und Ratification, zwischen gedachten Mitgliedern Unsers Geheimen Ministerii und vorerwähnten Deputirten unterm Datum Schwerin den 21sten April 1809 eine zu Recht beständige Vereinbarung über obige Gegenstände, und was damit zusammenhängt, verabredet und geschlossen worden; daß Wir sothane, Uns von Unserm Geheimen Ministerio geziemend vorgelegte, unterm 21sten April d. J. getroffene, Vereinbarung, wie selbige wörtlich folgendermaßen lautet:

Nachdem unterschriebene Mitglieder des Herzoglichen Geheimen Ministerii, in speciellem gnädigsten Auftrage Sr. Durchlaucht des regierenden Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin, ihres souverainen Fürsten und gnädigsten Herrn, mit den Ritter- und Landschaftlichen Deputirten, dem Landrath von Vieregg auf Steinhausen, dem Landrath von Flotow auf Repplin, dem Syndicus Stavenhagen aus Schwerin und dem Bürgermeister Wachenhusen aus Nienkalden, zusammengetreten sind, und letztere, ausser der gewöhnlichen Anmeldung vom gemeinsamen Convente der Ritter- und Landschaft, sich noch durch eine besondere Vollmacht ihrer Committenten, zu der Befugniß, für dieselben rein und definitive abzuschließen, hinlänglich legitimiret haben; so ist unter Voraussetzung und Vorbehalt höchster Genehmigung und Bestätigung Sr. Herzogl. Durchlaucht folgendes verglichen und vereinbaret worden.

I. Indem Sr. Herzogl. Durchlaucht das Anerbieten Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft auf dem Convocations-Tage im Herbste 1808 wiederholt gnädigst annehmen, nämlich:

1) von der Ritterschaft u. s. w. die Erlegung der ordentlichen Contribution in Zukunft von der ganzen Hufe, mit Aufgebung der bisherigen Steuer-Freiheit der Hälfte der Hufe, gegen Landesherrliche Verzichtleistung auf die bisher garantirt gewesene Hufenzahl, von jeder nach der Ausmessung und Rectification catastrirten Hufe, also von 3744¼ Hufen 19½ Scheffel, jährlich zwey und zwanzig Rthlr. NZwdr., und

2) von den Land-Städten die Verbesserung der Einnahme aus der Accise durch Aufgebung der Bauhülfs-Gelder, wozu auch noch die aufgehobene Befreyung von der Consumtions- und Viehsteuer in den Städten kömmt; so versichern Höchstdieselben auch dagegen Ihren getreuen Ständen, daß nun obbenannte, zur ordentlichen Contribution bestimmte Hufensteuer, und die bisher von den ausser den Hufen wohnenden Leuten vertragsmäßig jährlich erhobene Nebensteuer, so wie auch der bisherige Accise-Modus in den Städten, zu keiner Zeit erhöhet werden soll; und daß HöchstSie Sich an den Aufkünften aus dieser gewöhnlichen Contribution und Steuern, als einem angemessenen und feststehenden Beytrage Ihrer getreuen Stände, zur Bestreitung der Kosten des Militairs, der Fortificationen, der sonstigen Landes-Administration, und auch der Gesandschaften, auf immer wollen genügen lassen; jedoch die verfassungsmäßigen Leistungen gesammter Landes-Unterthanen in außerordentlichen, von Sr. Herzoglichen Durchlaucht nicht abhängenden Fällen, welche von der Gewalt der Zeitumstände und dem Gesetze der Nothwendigkeit herbeigeführet werden könnten, allemahl vorbehältlich. Diese jetzt festgesetzte ordentliche Contribution soll aber jährlich vom 1sten July bis zum 30sten Juny gerechnet werden, wenn gleich die Hufensteuer und die Nebensteuer, wie bisher, immer im Herbst erhoben werden sollen, und zwar das erste Mahl im Herbste 1809 für das laufende Jahr vom 1sten July 1809 bis zum 30sten Juny 1810. Uebrigens soll in Ansehung derselben alles dasjenige fortwährend gelten, was im 1sten Artikel des Landes-Vergleichs von 1755 vereinbaret, und nicht anders bereits verglichen ist, oder noch verglichen werden dürfte.

II. Halten nun gleich Se. Herzogl. Durchlaucht die jetzt durch die Zeitumstände vermehrten, zu den vorerwähnten Zwecken erforderlichen Kosten hiedurch gedeckt; so haben HöchstSie daneben doch auch auf Mittel denken müssen, die durch eben die Zeitbegebenheiten sowohl auf das ganze Land, als auf ihre eigenen Cassen, auf die Ritterschaft und auf die Städte privative gekommenen Schulden allmählig wieder abzubürden; und da ist durch die Berathungen und Bewilligungen auf dem Convocations-Tage im Herbst 1808, und ausführlicher durch die Eingangserwähnten Unterhandlungen der Endesunterschriebenen Mitglieder des Herzogl. Geheimen Ministerii mit dem benannten

und

und gleichfalls unterschriebenen Ständischen Deputirten verabredet und festgesetzet: Es soll zum Zweck der allmähligen Abbürdung aller vorbenannten Schulden auf dreißig Jahre lang, vom 1sten July 1809 an, unter Verpflichtung und Mitwürkung des ganzen Landes, eine allgemeine Receptur errichtet werden, in welche alle aus dem ganzen Lande, durch directe und indirecte Steuern, durch Stempeltaxen, oder noch sonst einzuführende allgemeine Imposte, mit Zustimmung der Stände zu solchem Zweck zu erhebende Aufkünfte fließen sollen; und welche dann jede der weiterhin benannten Cassen, in den bestimmten Terminen, mit den hier ihnen angewiesen werdenden Summen versehen soll.

§. 1. Dieser Casse soll zu solchem Zweck jährlich eine Summe von wenigstens 300,000 Rthlr., und etwas darüber zu den Administrations-Kosten, verschafft werden.

§. 2. Sie zahlet davon jährlich in den, in der der Direction zu ertheilenden Instruction näher zu bestimmenden Terminen: 1) in die Casse, welche zur Abbürdung der Renterey-Schulden errichtet wird, 150,000 Rthlr. NZwdr., 2) an die allgemeine Landes-Credit-Commission, 127,000 Rthlr., 3) an den Landkasten, und zwar a) zur Verzinsung und successiven Abtrag 150,000 Rthlr. Ritterschaftlicher Schulden, 9750 Rthlr., b) zur Verzinsung und zum successiven Abtrag 150,000 Rthlr. Schulden der Landstädte, 9750 Rthlr., 4) an die Stadt Rostock in der Voraussetzung, daß sie den ihr angebotenen Vergleich annimmt, wegen einer Summe von 35,000 Rthlr. zu gleichem Zwecke, 2275 Rthlr., 5) an die Stadt Wismar wegen einer Summe von 12000 Rthlrn., auf gleiche Art, 780 Rthlr. Alles auf dreißig Jahre, als die Dauer dieser Haupt-Receptur-Casse, vom 1sten July 1809 an.

§. 3. Diese Casse hat ihre Rechnungen alle Jahre am 30sten Juny zu schließen, und dann sollen sie allemahl im Laufe des Monats July von einem Herzoglichen Commissario, einem Ritterschaftlichen und einem Landschaftlichen Deputirten aufgenommen werden.

§. 4. Sollten die Administratoren der Casse mit Gewißheit vorabsehen, daß die ihr angewiesenen Aufkünfte zu den ihr obliegenden Zahlungen ein oder anderes Jahr nicht hinreichen möchten; so haben sie davon zeitig genug, mit Vorlegung der Gründe ihrer Vermuthung sowohl der Herzoglichen Regierung als dem Engern Ausschusse der

Ritter- und Landschaft, zum Zweck der nöthigen Vorkehrungen Anzeige zu machen.

§. 5. Sollte sich dagegen am Schlusse des Rechnungs-Jahrs ein Ueberschuß ergeben, und bey der Rechnungs-Aufnahme bestätigen; so soll der Casse ein Vorrath bis an 10,000 Rthlr. gestattet seyn, um ihn im nächsten Jahrgang zu verwenden. So bald die Directoren aber absehen können, daß die Einnahme einen größeren Ueberschuß liefern wird, haben sie davon gleiche Anzeige zu machen, da sodann von Sr. Herzogl. Durchlaucht, mit Zuziehung ihrer getreuen Stände, auf eine verhältnißmäßige Abminderung der zur Fundirung dieser Casse ausgeschriebenen Steuern Bedacht genommen werden soll.

§. 6. Die Direction und das Personale dieser Casse soll bestehen: aus einem Herzoglichen Commissario, einem Ritterschaftlichen und einem Landschaftlichen Deputirten. Ferner: einem Cassirer, einem Secretair und einem Pedellen. Den Commissarium bestellen Sr. Herzogl. Durchl. Die beyden Deputirten erwählt Ritter- und Landschaft unter sich. Den Cassirer und Secretair präsentiren Ritter- und Landschaft Sr. Herzoglichen Durchlaucht, welche die präsentirten Subjecte gnädigst bestätigen wollen, falls Sie nicht gegründete Bedenken dagegen haben. Den Pedell schlägt die Direction vor.

§. 7. Diese Casse, welche hiemit für sämmtliche vorspecificirte Zahlungen allen darauf angewiesenen Behörden zum Unterpfande gesetzt wird, wird dagegen auch hiedurch auf die unbezweifelte Real- und Personal-Steuerpflicht aller Landes-Unterthanen angewiesen und begründet; und Se. Herzogl. Durchlaucht geloben, so viel an Ihnen ist, im Landesverfassungsmäßigen Wege es nie an der Anwendung Ihrer Landesherrlichen Macht ermangeln zu lassen, um die auslänglichen Einkünfte in diese Casse zu bringen. Sollten aber durch irgend eine Begebenheit, Macht und Gewalt diese auslänglichen Einkünfte fehlen, oder angegriffen, und zu andern, als den in dieser Acte bestimmten Zwecken, gefordert und gebraucht werden wollen, und somit diese Staats-Anordnung unterbrochen und gestöret werden; so sollen gesammte Lande und Unterthanen von der übernommenen und ihnen auferlegten Beitrags- und Steuer-Pflicht in Ansehung dieser Casse ohne weiteres entbunden, und alle zu deren Behuf gemachte Auflagen, es seyen Stempel-Impost-Taxe-Ordnung, oder Edicte aufgehoben und vernichtet seyn; und heben Sr. Herzogl. Durchlaucht,

zu

zu Folge gegenwärtiger Convention mit den Ständen, aus Landesherrl. Macht auf solchem Fall alle in solchem Zeitpunkte aus Höchst Ihro Landesherrlichen Verfügungen constituirte Beitrags-Verpflichtung Ihrer gesammten Lande und Unterthanen, in welcher Art sie auch constituiret sey, bis zur Wiederherstellung der compaciscirten Ordnung, hiedurch auf, und cassiren den Beruf und die Vollmacht der zu dieser Casse bestellten Direction und Administration von solchem Augenblick an.

III. Ueber die Casse, welche zur successiven Abbürdung der Herzoglichen Renterey-Schulden errichtet werden soll, ist verabredet und festgesetzt:

§. 1. Die 150,000 Rthlr., welche nach dem Vorstehenden aus der allgemeinen Landes-Receptur-Casse in diese specielle Herzogliche Schulden-Tilgungs-Casse jährlich, dreißig Jahre lang, gezahlet werden sollen, werden jetzt von den Ständen, statt der auf dem Convocations-Tage im Herbst 1808 bewilligten Abnahme von zwey Millionen Renterey-Schulden, unterthänigst angeboten und von Herzogl. Durchlaucht gnädigst angenommen.

§. 2. Die Renterey giebt aber nicht allein die zwey Millionen ab; sondern alle ihre Schulden, die ihrer Natur nach nicht unablöslich sind. Sie soll mithin gar keine zahlbar werden könnende Schulden behalten, und von nun an die Befugniß und die Fähigkeit verlieren, so lange diese Casse bestehet, irgend neue zu contrahiren, außer in dem weiter unten ausgenommenen Fall.

§. 3. Hiedurch kommen in diese zu errichtende Reluitions-Casse vier Millionen Rthlr. NZwdr.

§. 4. Da die 150,000 Rthlr. zur Abtragung des Capitals, neben der Zinszahlung, nicht hinreichen würden, auch Ritter- und Landschaft nur zur Abbürdung von zwei Millionen behülflich zu seyn, sich verbindlich gemacht hat; so zahlt die Herzogliche Casse ebenfalls jährlich, dreißig Jahre lang, 85,000 Rthlr. NZwdr. in vierteljährigen Ratis, und sollen beiderlei Zahlungen in solche Verbindung gegen einander gesetzt seyn, daß die eine nur verlangt werden kann, wenn die andere geleistet wird.

§. 5. Damit aber ein hinlänglicher successiver Abtrag an Capital, und zwar der Abtrag des ganzen Capitals, in 30 Jahren möglich werde; so können und sollen von sämmtlichen diesen vier Millionen

nur

nur vier pCt. jährlich, in halbjährigen Ratis, Antonii 1810 zum erstenmale, und sofort alle Antonii- und Trinitatis-Termine, an Zinsen gezahlet werden.

§. 6. Alles aber, was von der Einnahme der 235,000 Rthlr. nicht zu den Zinsen, und zu den nothwendigen Administrations-Kosten dieser Casse, zu welchen 5000 Rthlr. vorläufig veranschlaget seyn sollen, verwandt wird, soll zur Abtragung des Capitals in halbjährigen Ratis angewendet werden; so daß in Termino Antonii 1810 bereits mit 35,000 Rthlr. Abtrag am Capital angefangen wird.

§. 7. Willkührliche Kündigungen können und sollen in dieser Casse nicht angenommen werden; sondern der Abtrag der Capitalien wird durchs Loos entschieden, in halbjährigen öffentlichen bekannt zu machenden Verloosungen.

§. 8. Die bisher rückständig gebliebenen Zinsen, welche unter diesen Capitalien stecken, werden zuerst vor allen andern abgetragen, und kommen daher zuerst unter sich zur Verloosung.

§. 9. Zur Sicherung der Zahlung der 85,000 Rthlr. von Seiten der Cammer, werden der Direction der Casse folgende Domanial-Aemter specialiter, jedes auf die ihr bestimmte Summe, mit Vereidung der Beamten, diese Zahlungen vor allen andern unmittelbar an die Casse zu entrichten, angewiesen.

Nämlich es zahlet in Term. Michaelis, Weynachten und Ostern,

das Domanial-Amt Güstrow	—	—	36000	Rthlr.	NZwdr.
das Domanial-Amt Redentin	—	—	8000	—	—
das Domanial-Amt Schwaan	—	—	18000	—	—
das Domanial-Amt Bützow-Rühn	—		12000	—	—
das Domanial-Amt Ribnitz	—	—	11000	—	—
Summa			85000	Rthlr.	NZwdr.

§. 10. Alle übrigen Aemter, mit Ausnahme derer, welche den Gläubigern der bisherigen Reluitions-Casse specialiter verhaftet sind, haften übrigens dieser Schulden-Tilgungs-Casse in subsidium: so wie überhaupt die in diese Casse tretenden Gläubiger der Herzoglichen Cammer ihre alten General- und Special-Hypotheken und Rechte behalten, um sie, jedoch nur in subsidium, geltend machen zu können.

§. 11. Wenn in vorkommenden Trauer- und Freuden-Fällen des Herzoglichen Hauses, und solchen Vorfällen in auswärtigen Verhält-

hältnissen, deren Kosten den Landesherrn allein treffen, eine Summe nothwendig erforderlich seyn sollte, welche der Cammer aus ihren Aufkünften, mithin ohne Anleihe, aufzubringen unmöglich wäre; so soll den Directoren dieser Casse davon die Ueberzeugung gegeben werden, und sodann nur mit ihrer Zustimmung die Anleihe gemacht, und auf solche Domainen-Stücke, welche im Vorigen dieser Casse nicht speciell angewiesen sind, dergestalt fundiret werden, daß neben den Zinsen auch sofort der successive Abtrag des Capitals ohne willkührliche Loosung gesichert ist. Ueber die Erfüllung solcher Stipulation sollen alsdann die Directoren dieser Casse wachen, und es soll ihnen davon in jedem Termin die Ueberzeugung gegeben werden.

§. 12. Die Direction dieser neuen Abtragungs-Casse soll aus einem Präses und vier Mitgliedern bestehen; den Präses und zwei Mitglieder ernennen Se. Herzogl. Durchlaucht, die beiden andern werden von der Ritter- und Landschaft erwählt, und zwar nach dem Wunsche Sr. Herzogl. Durchlaucht, zwei Landräthe.

§. 13. Alle diese Männer werden in allem, was diese Casse mittelbar oder unmittelbar angeht, aller ihrer speciellen Amts-Pflichten und Eide entlassen, und für diese Casse besonders beeidiget.

§. 14. Zur Betreibung der Geschäfte in allen ihren Zweigen werden von Sr. Herzoglichen Durchlaucht auf unterthänigsten Vorschlag der Direction bestellet: ein Cassirer, ein Cassenschreiber und ein Bote.

IV. Die allgemeine Landes-Credit-Commission ist und bleibt zwar für das ganze Land aufgestellet, und das ganze Land bleibt für die Schulden und Verbindlichkeiten verhaftet, dahingegen den andern Cassen nur fundirte jährliche Verzinsungs- und Abtragungs-Summen garantiret sind. Da aber die Allgemeine Landes-Haupt-Receptur-Casse nur auf bestimmte Ausgaben fundiret werden kann; so hat aus derselben der allgemeinen Landes-Credit-Commission auch nur jährlich, bis zum gänzlichen Abtrag ihrer gesammten Schulden, eine Summe von 127,000 Rthlr. in halbjährigen Ratis für jetzt angewiesen werden können.

§. 1. Diese 127,000 Rthlr. soll sie auf Bezahlung der von ihr ausgestellten Bons, und auf Verzinsung und Abtragung ihrer übrigen Schulden, und die dabey etwa unvermeidlich werdenden

Negoce-

Negoce-Kosten, wenn sie eine Versur zu machen genöthiget seyn sollte, verwenden.

§. 2. Damit der Abtrag der übrigen Capital-Schulden sofort einen merklichen Fortgang gewinne; so soll die Abtragung der Bons erst nach einer, durch nähere Vereinbarung zu bestimmenden, Zeit und Norm ihren Anfang nehmen.

§. 3. Die für eine gemeinsame Landes-Schuld anerkannten, in dem zwischen Ritter- und Landschaft geschlossenen Vergleiche sowohl der Ritterschaft als den Landstädten ausgeworfenen, und von Sr. Herzogl. Durchlaucht genehmigten, Entschädigungs-Summen übernimmt die allgemeine Landes-Credit-Commission in Gemäßheit des gedachten Vergleichs.

§. 4. Um dieser Casse, für deren Verbindlichkeit das ganze Land haftet, so schnell als möglich aufzuhelfen, und ihren Credit auf alle Art und Weise zu erhalten und zu befördern, soll darauf Bedacht genommen werden, auf irgend eine Art, allenfalls durch eine zweckmäßig eingerichtete Lotterie, den häufigen Versuren und kostbaren Negocen abzuhelfen.

§. 5. Der Aufenthalts-Ort und das Personale dieser Casse bleibt vor der Hand, wie bisher.

§. 6. Die Instruction für diese Casse wollen Se. Herzogliche Durchl. nach den Grundsätzen dieser Vereinbarung entwerfen lassen.

Beyde hier errichtete Cassen und ihre Administratoren, auch übrige Bediente, stehen übrigens unmittelbar unter den Landes-Gerichten, sowohl für ihre Personen, als in allem, was diese Casse angeht, ausgenommen in Dienst-Sachen, als worin sie unter der Oberaufsicht der Herzogl. Regierung stehen.

Zur Urkund, daß Vorstehendes alles so, bis auf zu hoffende höchste Ratification, verabredet, verglichen und festgesetzet ist, haben nicht allein die von Sr. Herzogl. Durchlaucht dazu autorisirten Mitglieder des geheimen Ministerii, sondern auch die von Ritter- und Landschaft dazu specialiter bevollmächtigten Deputirten diese Acte eigenhändig unterschrieben und mit ihrem Siegel besiegelt. So geschehen Schwerin, den 21 April 1809.

A. G. v. Brandenstein. C. H. v. Plessen. C. Krüger.

Adam Otto Vieregg. Adolph Albert W. v. Flotow.

Joh. Christian Diedr. Stavenhagen. Joh. August Wachenhusen.

nach

nach allen ihren Puncten und Clauseln in Gnaden genehmiget und bestätiget haben.

Immassen Wir solches Kraft dieses wissentlich und wohlbedächtlich thun, mithin selbige, so viel ans landesherrlicher hoher Obrigkeit und Macht, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geschehen kann und mag, genehmigen, ratihabiren und confirmiren. Jedoch im Uebrigen Uns und hochgedachten Unsern Nachfolgern an Unsrer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unnachtheilig, wie auch sonst einem jeden an seinem erweislichen Rechte unbeschadet. Des zur Urkund haben Wir nicht nur vorstehende Ratification und Bestätigung mit Unserm Handzeichen und Herzoglichem Insiegel bestärket; sondern auch von Unsers Sohnes, des Erbprinzen Friederich Ludwig Liebden, durch dessen Unterschrift und Besiegelung mitvollziehen lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 25 April 1809.

Friederich Franz.

Friederich Ludwig.

XLVIII.

Herzogliche Ratification der Vereinbarung wegen der drey Landesklöster, vom 22sten April 1809.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit, für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Herzoge zu Mecklenburg, gegen Jedermann: demnach zwischen Unserm Ministerio und dem Ritter- und Landschaftlichen Bevollmächtigten, Landrath von Vieregg, über den weitern Besitz, Genuß und die Administration der drei Landes-Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz nach bisherigem Herkommen, unterm zwei und zwanzigsten April Eintausend Achthundert und Neun die nachfolgende Vereinbarung, bis auf Unsere höchste Ratification, verabredet und vollzogen worden:

Zwischen den Endesunterschriebenen, von Sr. Durchlaucht dem regierenden Herzoge zu Mecklenburg, ihrem souverainen Fürsten und gnädigsten Herrn, dazu besonders beauftragten Ministern, und dem Landrath von Vieregg, als dazu von Ritter- und Landschaft gehörig Bevollmächtigten, ist wegen der drey Landes-Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz folgendes, unter Voraussetzung und Vorbehalt höchster Genehmigung, verabredet und festgesetzet worden:

§. 1. Nachdem, mit Zustimmung der Ritter- und Landschaft, aus dem Vermögen der Klöster 80,000 Rthlr. NZwdr., zur Beyhülfe des Abtrags einer während und wegen der letzten Kriegs-Drangsale contrahirten Schuld, gegeben und verwandt worden sind, auch

§. 2. um Sr. Herzogl. Durchlaucht eine neue Gelegenheit zu verschaffen, verdienstvollen Herzoglichen Bedienten, deren Töchter Statutenmäßig nicht in die Landes-Klöster kommen können, Ihre Gnade zu beweisen, von Ritter- und Landschaft in den genannten drey Landes-Klöstern vier ganze und zwei halbe Hebungen in baarem Gelde, also ohne Wohnung und Naturalien, jede der ersteren zu Zweihundert und Funfzig Rthlr. NZwdr., und jede der letzteren zu Hundert und Fünf und Zwanzig Rthlr. NZwdr., von Johannis dieses Jahres exclusive an, fundiret seyn werden;

§. 3. So geruhen Sr. Herzogl. Durchlaucht nicht allein diese patriotischen und loyalen Anerbietungen gnädigst zu erkennen und anzunehmen, sondern Sie wollen auch Sich alles Ihnen aus dem letzten Reichs-Deputationsschlusse zustehenden Rechtes auf die Klöster aus Landesherrlicher Zuneigung dergestalt begeben, daß Sie Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft den Besitz und Genuß, auch die Administration derselben in der bisherigen Maaße hiedurch zusichern, und Sich nur

1) die freye Disposition über die nach §. 2 neu errichteten Stellen, und
2) Ihr unumschränktes Landesherrliches Recht der Oberaufsicht über die Klöster vorbehalten.

§. 4. In Folge dessen wollen Sie förderſamst, und demnächst, so oft Sie es für nöthig finden werden, durch eine Commission den Zu-

Zustand der Klöster und ihre Administration nachsehen lassen, um Sich von der Zweckmäßigkeit derselben zu überzeugen.

§. 5. Alles dieses wird von Ritter- und Landschaft, für die zu den Klöstern herkömmlich Berechtigten, unterthänigst angelobt und angenommen.

Urkundlich dessen, haben sowohl die beyden Herzogl. Minister, als der zu diesem Geschäft von Ritter- und Landschaft deputirte Landrath von Vieregg auf Steinhausen, diese Vereinbarung eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Ludewigslust, den 22 April 1809.

A. G. v. Brandenstein. L. H. v. Plessen.

Adam Otto Vieregg.

daß Wir darauf die gedachte vorstehende, in Fünf Paragraphen verfaßete Vereinbarung alles Inhalts wissend- und wohlbedächtlich genehmiget und ratificiret haben, auch Kraft dieses völlig und in bündigster Form genehmigen und ratificiren, mithin zu Unserm Theile auf das genaueste zu erfüllen für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung Uns verbindlich machen.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Unsere Ratification nicht nur eigenhändig unterschrieben und mit Unserm aufgedrucktem Herzoglichen Insiegel bekräftigen lassen, sondern solche ist auch von Unserm Sohne, des Erbprinzen Durchlaucht und Liebden, vollzogen worden.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 25 April 1809.

Friederich Franz.

Friederich Ludwig.

XLIX.

Patent-Verordnung wegen des auf einige Exporte gelegten Impostes.

Wir Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Nachdem Wir Uns mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft auf dem Convocations-Tage im Herbst 1808, von den nachher gehaltenen

haltenen allgemeinen Landes-Conventen aus, und zuletzt durch eine besonders dazu bevollmächtigt gewesene Ständische Deputation, dahin vereinbaret haben, daß zur successiven Abbürdung aller durch die Zeitumstände unvermeidlich gewesenen, von Uns und Unsern Ständen, also für gesammte Unsre Lande und alle Einwohner, übernommenen und als gemeinsam anerkannten Schulden, wozu auch die eben daher nothwendig gewordene Sublevation Unsrer Renterey gehört, eine Allgemeine Landes-Receptur-Casse in Rostock errichtet werden soll; zu deren Begründung aber verschiedene, bisher nicht bestandene, mit Unsern getreuen Ständen jetzt, nach Maaßgabe des vorhandenen Bedürfnisses, auf dreyßig Jahre, falls sie so lange erforderlich seyn sollten, verabredete und regulirte Auflagen und Abgaben nothwendig geworden sind; so entbieten Wir allen Unsern Landes-Collegien, auch Hof- und Militair-Bedienten, Räthen und Beamten, Unserer Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, auch insgemein jedem Unsrer Unterthanen und Landes-Einwohner in Unsern Herzogthümern, Fürstenthümern und Landen, resp. Unsern gunstgnädigen auch gnädigsten Gruß, und fügen hiemit öffentlich zu wissen, und verordnen, wie folget:

1. Ein jeder ohne Unterschied, er sey Landes-Einwohner oder Fremder, der von den gedachten Artikeln aus dem Lande führt, ist zur Erlegung des Impostes für die impostirten Ausfuhr-Artikel verpflichtet, und wird es hier ganz eben so gehalten, als wegen des noch vor verschiedenen Jahren statt gefundenen Woll-Impostes verordnet worden.

2. Der Impost wird von dem Pflichtigen berichtiget, entweder bei der Steuerstube seines Wohnorts, oder bei der dem Ort des Ankaufs zunächst gelegenen Steuerstube, oder auch bei der auf dem Transport zuerst berührt werdenden Steuerstube; er erhält von der Steuerstube zum sichern Transport einen Steuer-Passirzettel, den er bei seinem Austritt aus dem Lande, entweder auf dem Landes-Grenz-Zoll, oder, falls er beim Austritt aus dem Lande keinen Grenz-Zoll berührt oder berühren darf, bei der Landessteuerstube, oder, falls er auch keine Steuerstube weiter berührt, binnen 3 Tagen bei dem Thorschreiber des Orts der Steuerstube, wo der Passir-Zettel gelöset ist, abzugeben hat. Die Steuerstuben werden zu dem Zweck

vom

vom Steuer-Collegio mit der nöthigen Instruction versehen, dem sie auch wegen dieses ihnen aufgetragenen Geschäftes zunächst verantwortlich sind. In Ansehung der Wolle soll dem Schäfer, wenn er die Wolle nicht an dem Orte der Steuerstube wägen läßt, der Passir-Zettel auf einen Schein seiner Obrigkeit ertheilt werden, worin das Gewicht attestirt ist.

3. Wer sich bei der Berichtigung des Impostes eines Unterschleifs theilhaftig macht, hat unabbittlich die Confiscation der verschwiegenen und defraudirten Ausfuhr-Waaren, und nach Befinden noch ausserdem angemessene Strafe zu erwarten.

4. Die in solchen Fällen nöthigen Untersuchungen geschehen von den Steuerstuben, und sie senden an das ihnen vorgeordnete Steuer-Collegium die Untersuchungs-Protocolle, zum Zweck der Abfassung des Erkenntnisses, ein.

5. Von den aufkommenden Strafen erhält der Denunciant die Hälfte, und die andere Hälfte wird der Steuer-Casse berechnet.

6. Von Unserer Cammer ist zur nöthigen genauen Aufsicht bei den Grenz-Zöllen das Behufige erlassen.

7. Die Steuerstuben senden die Berechnung von dem erhobenen Impost mit dem Gelde quartaliter, und spätestens 8 Tage nach dem Ablauf eines jeden Quartals, an die Receptur der Allgemeinen Abtragungs-Casse in Rostock ein, und lassen sich darunter, bei sonst zu erwartender Ahndung, keine Nachlässigkeit zu Schulden kommen.

8. Zur Remuneration für solche Bemühung und Rechnungsführung erhalten die Steuerstuben von dem Ertrag des Impostes zwei pro Cent, welche Remuneration sie sofort quartaliter zum Abzug bringen.

9. In den Seestädten wird diese Abgabe, in Rostock zugleich mit der Accise, und in Wismar mit dem Licent, erlegt, und von diesen Behörden besonders berechnet und an die Receptur abgeliefert.

10. Was vom Auslande zum Zweck der Wieder-Ausfuhr ins Ausland gezogen wird, muß beim ersten Eintritt ins Land einen Schein für die Gebühr eines bloßen Passes lösen, welcher die Waare specifice nach Gewicht oder Zahl angiebt, und nur gegen Producirung dieses Scheins wird die Waare bei der Wieder-Ausfuhr ohne Erlegung dieses Impostes herausgelassen. Gehen die Waaren nicht gerade durchs Land, ohne abgeladen zu werden; so müssen sie an den

Or-

Orten, wo Packhöfe sind, in diesen in der Zwischenzeit deponirt werden, und wo dergleichen nicht sind, nach Beschaffenheit der Waare, von den Steuerstuben des Orts, wo sie liegen bleiben, versiegelt oder wenigstens nachgesehen, und bei dem weitern Transport die Richtigkeit mit dem Einpassirungs-Scheine aufs neue attestirt werden.

II. Die Erhebung dieses Impostes nach der hier abgedruckten Specification soll mit den 14ten May d. J. ihren Anfang nehmen.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Patent-Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzogl. Insiegel bekräftigen lassen, auch sie durch nöthige Insinuationen, Affixionen und Einrückung in die hiesigen Anzeigen gemeinkündig zu machen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28 April 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

Specification der zu impostirenden Exporte.

1)	Inländischer Taback der Centner à	4 ßl.
2)	Wolle à Stein 10 bis 11 Pfund à	3 ßl.
3)	Salz, einländisches, à Scheffel Rostocker Maaß . .	4 ßl.
4)	Felle	
	von Kühen à Decher	15 ßl.
	von Kälbern à Decher	7½ ßl.
	von Pferden à Decher	20 ßl.
	von Rindern à Decher	20 ßl.
	von Schaafen, Hammeln und Lämmern à Decher .	4 ßl.
	von Hasen, Iltis, Mardern, Kaninchen, Füchsen, Ottern, Dachsen, und überhaupt allen übrigen Häuten von Waidwerk à Rthlr. . . .	4 ßl.
5)	Lohe à Thaler	6 ßl.
6)	Lumpen à Thaler	4 ßl.

XLIX.

L.

Patent-Verordnung wegen Stempelung der Charten und Kalender.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Nachdem Wir Uns mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft auf dem Convocations-Tage im Herbst 1808, von den nachher gehaltenen allgemeinen Landes-Conventen aus, und zuletzt durch eine besonders dazu bevollmächtigt gewesene Ständische Deputation, dahin vereinbaret haben, daß zur successiven Abbürdung aller durch die Zeitumstände unvermeidlich gewesenen, von Uns und Unsern Ständen, also für gesammte Unsere Lande und alle ihre Einwohner, übernommenen und als gemeinsam anerkannten Schulden, wozu auch die eben daher nothwendig gewordene Sublevation Unsrer Renterey gehört, eine Allgemeine Landes-Receptur-Casse in Rostock errichtet werden soll; zu deren Begründung aber verschiedene, bisher nicht bestandene, mit Unsern getreuen Ständen jetzt, nach Maaßgabe des vorhandenen Bedürfnisses, auf dreißig Jahre, falls sie so lange erforderlich seyn sollten, verabredete und regulirte Auflagen und Abgaben nothwendig geworden sind; so entbieten Wir allen Unsern Landes-Collegien, auch Hof- und Militair-Bedienten, Räthen und Beamten, Unserer Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, auch insgemein jedem Unsrer Unterthanen und Landes-Einwohner in Unsern Herzogthümern, Fürstenthümern und Landen, resp. Unsern gunstgnädigen auch gnädigsten Gruß, und fügen hiemit öffentlich zu wissen, und verordnen, wie folget:

1. Jedes Spiel, sowohl gewöhnlicher als Tarock-Charten, soll mit dem Stempel versehen werden, und fortan versehen seyn, der hieneben abgedruckt ist. Diese Stempel-Ordnung soll den 1sten Junius d. J. ihren Anfang nehmen, und sich auf alle im Lande vorräthigen Charten erstrecken.

2. Die Stempelcharte soll in jedem Spiel Charten Pique As seyn, und um das Einschieben derselben in ein anderes Spiel möglichst zu verhüten, soll der Stempel auf selbige durch den Umschlag

schlag in der Maaße gebracht werden, daß der äußerste schwarze Rand des Stempels noch auf dem Umschlag steht.

3. Die Stempelung soll geschehen: a) zu Wismar und zu Bützow, wo jetzt Charten-Fabriken sind, so wie in denen Städten, wo etwa noch dergleichen Fabriken angelegt werden dürften; außerdem aber auch noch zur Erleichterung des Transports b) in den Städten Rostock, Parchim, Güstrow, Schwerin, Boizenburg, Wahren und Malchin.

4. Stempelungs-Behörden sollen seyn, die Steuerstuben in den genannten Städten; und soll die Stempelung selbst geschehen, a) durch einen Steuer-Unter-Officianten; b) in den Städten Rostock, Parchim, Güstrow und Schwerin, woselbst Unsern Steuer-Einnehmern bereits im Ganzen städtische Deputirte zugeordnet sind, in Mitgegenwart der letztern; c) in der Stadt Wismar wird der Accise-Stube zu diesem Geschäfte Unser Licent-Inspector zugeordnet; und in den übrigen genannten Städten in Gegenwart des Steuer-Einnehmers und eines ihnen vom Magistrat zu diesem Behuf zuzuordnenden Deputirten, die Stempelung verrichtet.

5. Die Steuerstuben erhalten die nöthige specielle Instruction durch die ihnen vorgeordneten Ober-Behörden, und zwar, die Steuerstuben zu Rostock und Wismar von Unserer Regierung, und die Steuerstuben zu Schwerin, Güstrow, Parchim, Bützow, Boizenburg, Wahren und Malchin von Unserer Steuer-Commission; so wie denn auch alle dieser Art nöthige Verfügungen bloß durch diese Behörden an die Steuerstuben erlassen werden, und selbige wegen dieses Geschäftes bloß solchen Behörden untergeordnet und verantwortlich bleiben.

6. Der Stempel wird in einem mit 2 Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt, zu welchem der Einnehmer den einen, der räthliche Deputirte den andern Schlüssel hat. Bey der Stempelung wird genau zu Protocoll registrirt, an welchem Tage, wie viel Spiel, und für wen gestempelt worden, und dieses Protocoll vom Einnehmer und dem städtischen Deputirten unterschrieben. Bey der einzelnen Stempelung darf kein einzelnes Protocoll gehalten werden; sondern das einmal angelegte Protocoll muß bis zum Schlusse der Rechnung mit einem Continuato in eins fortlaufen.

7. Die

7. Die einländischen Fabrikanten müssen durchaus alle Charten, die sie verfertigen, sobald sie in den inländischen Handel treten sollen, stempeln lassen, und dürfen ungestempelte keinem Einländer, es sey Kaufmann oder sonst jemand, verkaufen. Finden sie Absatz auswärts, als welcher ihnen nicht verboten seyn soll, so müssen sie der Stempelungs-Behörde ihres Orts hievon Anzeige machen, die angegebene Quantität von derselben einsiegeln lassen, und so versiegelt versenden. Eben dies gilt auch vom einländischen Kaufmann beim ausländischen Debit, jedoch nur wenn ein Groß oder darüber von ihm versandt wird. Weniger müssen gestempelt werden.

8. Einländer, sie seyn welche sie wollen, dürfen also auch von einländischen Fabriken keine ungestempelte Charten kaufen. Erhalten sie welche auswärts, so müssen sie solche, wenn eine Stempelungsbehörde am Orte, innerhalb 24 Stunden, und wenn keine Behörde am Orte, innerhalb 8 Tagen zur Stempelung einreichen, bei Strafe der Contravention; es wäre denn, daß sie sie von einer Steuerstube einstweilen hätten versiegeln lassen.

9. Die Strafe der Contravention wird dahin unabbittlich und unerläßlich festgesetzt: a) wer ungestempelte Charten verdebitirt oder die Zeit der Stempelung versäumt, bezahlt à Spiel 5 Rthlr. NZwdr. b) wer mit ungestempelten Charten spielt, à Spiel 20 Rthlr. NZwdr. und in beiden Fällen werden die Charten confiscirt. Die Hälfte der Strafe erhält der Denunciant, die andre Hälfte wird der Steuer-Casse berechnet. Contraventions-Fälle werden wie Steuerdefraudationen behandelt. In den Fällen, wo mit der Contravention eine Accise-Defraudation verbunden ist, untersuchen die Steuer-Stuben, und senden das abgehaltene Protocoll an die Herzogl. Steuer-Commission zur Abfassung des Erkenntnisses. Wird ihnen eine Contravention bekannt, mit welcher keine Defraudation der Accise verbunden ist, so machen die Steuerstuben dem nächsten Landesgerichts-Fiscal davon die Anzeige, wenn der Contravenient ein Kanzleisässiger ist; ist der Contravenient aber nicht kanzleisässig, so machen sie die Anzeige bei seiner nächsten Obrigkeit und diese, so wie die Landes-Gerichte, verfahren und erkennen alsdann in Gemäßheit der Stempel-Ordnung. Der Denunciant kann übrigens seine Denunciation nach Gefallen bei der Steuerstube oder bei der ordentlichen Obrigkeit des Denunciaten anbringen.

10. Die Fabrikanten sollen zur Erlegung der Stempeltaxe bis auf 8 Groß einen monatlichen Credit haben. Jeder Andere bezahlt bei der Stempelung baar an die Steuerstube. Diese schließt die Rechnung mit dem letzten jeden Monats, und sendet die erhobenen Gelder in den ersten 8 Tagen des folgenden an die Receptur der Abtragungs-Casse ein. Das im §. 6 bestimmte Protocoll wird zum Belag der Einnahme beigelegt. Ist in einem Monate nichts gestempelt, so macht der Einnehmer der Receptur der Abtragungs-Casse hievon die Anzeige, und läßt diese vom Raths-Deputirten mit unterschreiben.

11. Zur Remuneration für die Stempelung werden von den erhobenen Geldern abgezogen vier pro Cent, und erhält davon der Steuer-Einnehmer 2, das Magistratische Mitglied — in Wismar statt dessen Licent-Inspector — 1, und der Steuer-Unterbediente 1 pCt. Wer von auswärts Charten einbringt, bezahlt außer dem Stempelsatz, von welchem allemal vorbesagterweise vier pro Cent abgezogen werden, noch 6 pf. oder ½ ßl. für jedes Spiel, welche Abgabe zwischen dem Steuer-Einnehmer und dem die Stempelung besorgenden Unterbedienten zur gleichen Vertheilung kommt.

12. In Ansehung der einheimischen und ausländischen Kalender, die nach der Taxe dem Stempel unterworfen sind, und wobei mit denen vom Jahr 1810 der Anfang gemacht werden soll, gilt im Allgemeinen, was vorhin über die Charten wegen der Stempelungs-Oerter, Stempelungs-Behörden, Art des Verfahrens, Berechnung, Remuneration ꝛc. verordnet worden; auch ist das, was wegen der Charten-Fabrikanten bestimmt, auf diejenigen anwendlich, denen ein besonderes Privilegium auf einen oder andern Kalender gnädigst verliehen. Was dagegen die Contravention betrifft; so wird hier bestimmt, daß ein jeder, welcher ungestempelte Kalender ausgiebt, vertheilet oder verkauft, für jeden solchen Kalender 1 Rthlr. Strafe bezahlt, derjenige aber, welcher einen ungestempelten Kalender kauft und hält, den zehnfachen Stempelsatz erlegt.

13. In Ansehung der Münzsorte gilt, sowohl bei den Charten als den Kalendern, das nämliche, was bei dem Stempel-Papier festgesetzt ist.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Patent-Verordnung unterschrieben, und mit Unserm Herzogl. Insiegel bekräftigen lassen, auch sie durch nöthige Insinuationen, Affixionen und Einrückung in die hie-

hiesigen Anzeigen gemeinkündig zu machen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28sten April 1809.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

Taxe des Charten- und Kalender-Stempels.

A. Von Charten.

1)	Von Spiel-Charten, für jedes Spiel . .	8 ßl.
2)	Tarok-Charten	16 ßl.

Anmerk. Dieser Stempelsatz wird, dem Wismarschen Stempel unbeschadet, erhoben.

B. Von Kalendern.

1)	Jeder kleine Kalender ohne Unterschied, und auch der Tafel-Kalender	½ ßl.
2)	Jeder Quart-Kalender	1 ßl.
3)	Jeder Staats-Kalender	2 ßl.
4)	Auswärtige Kalender, die zum Zweck der Debitirung ins Land kommen, in Gemäßheit der obigen Eintheilung, das Gedoppelte, also	
	a) jeder kleine Kalender . . .	1 ßl.
	b) jeder Quart-Kalender . . .	2 ßl.
	c) jeder auswärtige Staats-Kalender .	4 ßl.

Anmerk. Musen-Almanache bleiben zwar, zu Gunsten der Literatur, vom Stempel befreiet; enthalten jedoch diese, so wie alle andere dergleichen Taschenbücher, welchen Titel sie auch führen, einen Kalender: so versteht es sich von selbsten, daß sie als ordinaire Quart-Kalender gestempelt werden.

LI.

Patent-Verordnung wegen eines einzuführenden Stempel-Papiers.

Wir Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Nachdem Wir Uns mit Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft auf dem Convocations-Tage im Herbst 1808, von den nachher gehaltenen allgemeinen Landes-Conventen aus, und zuletzt durch eine besonders dazu bevollmächtigt gewesene Ständische Deputation dahin vereinbaret haben, daß zur successiven Abbürdung aller durch die Zeit-Umstände unvermeidlich gewesenen, von Uns und Unsern Ständen, also für gesammte Unsre Lande und alle ihre Einwohner übernommenen und als gemeinsam anerkannten Schulden, wozu auch die eben daher nothwendig gewordene Sublevation Unsrer Renterei gehört, eine allgemeine Landes-Receptur-Casse in Rostock errichtet werden soll; zu deren Begründung aber verschiedene, bisher nicht bestandene, mit Unsern getreuen Ständen jetzt, nach Maaßgabe des vorhandenen Bedürfnisses, auf dreißig Jahre, falls sie so lange erforderlich seyn sollten, verabredete und regulirte Auflagen und Abgaben nothwendig geworden sind: So entbieten Wir allen Unsern Landes-Collegien, auch Hof- und Militair-Bedienten, Räthen und Beamten, Unserer Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, auch insgemein jedem Unsrer Unterthanen und Landes-Einwohner, resp. Unsern gunstgnädigen auch gnädigsten Gruß, und fügen hiemit öffentlich zu wissen und verordnen, wie folget:

1. Dieselbe Behörde, welche zur Direction der gemeinsamen Schuldtilgungs-Casse constituirt werden wird, wird hiedurch zugleich von Uns als die Direction der ganzen Papierstempel-Angelegenheit gnädigst constituirt und eingesetzt. Vermöge dieses ihr von Uns gnädigst ertheilten commissorii perpetui geschieht also nicht bloß von ihr und unter ihrer Leitung die Stempelung des Papiers selbst, sondern sie dirigirt, leitet und verordnet auch alles, was bei dieser Stempel-Angelegenheit vorkommt oder darauf Bezug hat; sie ist die vorgesetzte Behörde aller hiebei concurrirenden Unterbehörden, vigilirt ex officio über alle dabei vorfallende Contraventionen, und erkennet über alle

ihr

ihr vorkommende Contraventionsfälle; instruirt daher auch die Unterbehörden auf die in zweifelhaften Fällen von diesen an sie ergangenen Anfragen, und zieht sie wegen vernachlässigter Pflicht zur Verantwortung; alles jedoch salva querela an Unsere Regierung. Kömmt es auf eine authentische Interpretation des Gesetzes selbst an, so geschieht die desfallsige Anfrage von der Oberbehörde an Unsere Regierung.

2. Die Papierstempel selbst befinden sich unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse der Oberbehörde und des Berechners des für das Stempel-Papier eingehenden Geldes.

3. Die Aufschlagung der Stempel selbst geschieht von einem Unterbedienten dieser Behörde in Gegenwart eines Mitgliedes derselben und des Berechners, und wird dabei ein von beiden eigenhändig zu unterschreibendes, demnächst aber von der Behörde selbst zu asservirendes summarisches Protocoll geführt, in welchem sowohl die Quantität als die Qualität der verfertigten Stempel-Bogen benannt seyn muß.

4. Die auf diese Weise gestempelten Bogen werden auf gleiche Weise wie die Stempel selbst aufbewahrt, jedoch dem Berechner so fort eine hinlängliche Anzahl von Bogen von aller Art zur weitern Vertheilung, und zwar so viel, als er deren auf einen Monat etwa bedürftig seyn möchte, übergeben. Auch hierüber wird ein von dem Mitgliede der dirigirenden Behörde eigenhändig zu unterschreibendes Protocoll geführt, und dem Berechner gegen Quitung übergeben.

5. Zum Rechnungsführer wird der jedesmalige hierauf specialiter zu vereidende Secretair der obbenannten Stempel-Behörde bestimmt. Er erhebt zugleich das für die Stempelbogen eingehende Geld, führt über dieses, so wie über die ihm anvertraueten und wiederum vertheilten Stempelbogen eine ordentliche Rechnung, und liefert dieselbe mit dem erhobenen Gelde monatlich, spätestens in den ersten 14 Tagen des nächsten Monats, an seine vorgesetzte Behörde ab. Zum Belag der Einnahme der Stempelbogen dienen ihm die bei deren Uebergabe geführten Protocolle; zum Belag der Ausgabe der Stempelbogen aber, und zum Belag der Einnahme des dafür erhaltenen Geldes, die mit den verschiedenen Subrepartitions-Behörden geführten einzelnen Berechnungen und der von ihm zu producirende Vorrath der gestempelten Bogen.

6. Die

6. Die ihm von der Stempel-Direction anvertraueten Stempel-Bogen werden von dem ebengedachten Hauptrechnungsführer a) an Unsre Regierung, Unsre Kammer, die Landes-Gerichte, das Consistorium und die Academie, b) an die Magistrate der einzelnen Städte: und zwar an die ad a) benannten Behörden nur zu deren eigenem Gebrauche; an die Magistrate aber auch zur weitern Verdebitirung an die Stadt- Amts- Patrimonial-Gerichte und sonstige etwanige Behörden, imgleichen an alle dieselben verlangende Privat-Personen, wiederum vertheilt.

7. Ein von den obgenannten Behörden selbst zu bestimmender Subaltern oder ein Mitglied derselben führt über die auf diese Art subrepartirten Stempelbogen die weitere Berechnung, und erhält zur Remuneration dafür 3 Procent der wirklichen Einnahme, welche er selbst davon abzieht und wahrnimmt. Die erhaltenen Stempelbogen werden in dieser Rechnung zur Einnahme, die verdebitirten oder verbrauchten aber zur Ausgabe gebracht, und diese Ausgabe mit der Einnahme in der Art balancirt, daß sich der Vorrath von Stempelbogen aller Art am Schluß der Rechnung ergiebt, und dieser Vorrath in der nächsten Rechnung wiederum zur Einnahme kommt. Die auf solche Art geführte Rechnung wird monatlich geschlossen, und mit dem aus den verbrauchten oder verdebitirten Stempelbogen erhobenen Gelde am Schlusse des Rechnungs-Monats, spätestens in den ersten 8 Tagen des folgenden, an den Haupt-Berechner abgeliefert. Für die Versendung der Stempelbogen von der Direction an die Subrepartitions-Behörden, so wie für die Rücksendung des erhobenen Geldes und der Rechnungen an die Hauptbehörde, ist von Uns die Postfreiheit gnädigst ertheilt worden, und sind daher die Stempel-Bogen nur unter dem Siegel der Direction und mit der Aufschrift: Stempelbogen, die Rechnungen und Gelder aber nur unter dem Stadt- oder sonstigen Behörde-Siegel und mit eben der Aufschrift auf die Post zu geben, und letztere nicht an die Person des Berechners, sondern an die Direction selbst zu addressiren. Auch werden die Post-Aemter angewiesen werden, über die so abgesandten Stempel-Bogen unentgeltliche Postscheine zu ertheilen.

8. Die Subrepartitions-Behörden ertheilen dem Haupt-Berechner über die erhaltenen Stempel-Bogen gehörige Empfang-Scheine, und erhalten dieselben bei monatlicher Einsendung ihrer

Rech-

Rechnung gegen Ausstellung neuer Empfang-Scheine, in welchen der gebliebene Vorrath eingetragen wird, kurz quitirt zurück, da sie denn wegen der Rechnung und des eingesandten Geldes keiner weitern Quitung bedürfen.

9. Da für die an die Magistrate gesandten und von diesen wiederum zu verdebitirenden Stempel-Bogen die Stadt-Casse jedes Orts haften, und folglich specialiter verbindlich gemacht werden muß, so ist dieses der Bürgerschaft jedes Orts sofort nach Publication des höchsten Stempel-Edicts bekannt zu machen, damit wegen ihres etwanigen nothwendigen Regresses an den zu bestellenden Berechner die nöthige Maaßregel getroffen werden kann. Auch hat zur desto größern Sicherheit die Direction darauf zu sehen, daß der Berechner jeder Subrepartitions-Behörde keinen zu großen Vorrath von gestempelten Bogen in Händen habe, und folglich neue Stempel-Bogen immer nur nach dem Verhältnisse und nach Maaßgabe seines bisherigen Absatzes erhalte.

10. Die Bezahlung des Stempel-Geldes geschieht in NZwdr., und darf daher die Subrepartitions-Behörde der Direction zur Zeit nur so viel coursirendes Scheidemünze-Geld senden, als etwa die ganze Summe nicht mit 16 ßl. aufgeht. Der Subrepartitions-Behörde aber muß bei Abholung der Stempel-Bogen jedesmal, wenn auch die Erlegniß unter 16 ßl. beträgt, dennoch ein Gulden oder Mark-Stück NZwdr. bezahlet, und von ihr die Herausgabe in coursirender Scheidemünze angenommen werden.

11. Die bei den landesherrlichen Collegien, den magistratischen Behörden und den Niedergerichten eingehenden exhibita müssen mit dem in der Stempel-Taxe für sie bestimmten Stempel-Bogen nicht bloß wirklich versehen, sondern der erste Bogen des exhibiti muß der Regel nach auch auf dem Stempel-Bogen, und zwar bei Strafe sofortiger Retradition auf Kosten des Contravenienten, geschrieben seyn. Doch treten bei dieser Regel nachstehende Ausnahmen ein:

a) Jedes Gericht ist befugt, da, wo es wegen bescheinigter Armuth die Sportel-Freiheit erkennen kann und muß, zugleich die Stempelfreiheit zu erkennen. Eben dies findet auch bei allen Inquisitions-Sachen Statt, wenn entweder der Inculpat oder Inquisit nicht in die Kosten verurtheilt, oder die Kosten der Untersuchung zu

tragen

tragen unvermögend ist, und wird in allen diesen Fällen die Stempel-Freiheit auf dem sonst mit dem Stempel zu versehen gewesenen Scripto von dem Gerichte bemerkt. Wird aber die arme Parthei während des Laufs des Prozesses oder auch durch ein obsiegliches Erkenntniß zur Bezahlung der Stempel-Kosten in den Stand gesetzt, oder findet sich, daß in Inquisitions-Sachen der Inculpat oder Inquisit, nachdem er in die Kosten verurtheilt worden, zur Bezahlung der Stempel-Taxe im Stande sey, so müssen die Stempel-Bogen mit der auf denselben zu setzenden Bemerkung, daß und aus welchem Grunde solches geschehen sey, nachgetragen und umgeschlagen werden.

b) Dem Ermessen jedes Collegii und jedes Gerichts ist es überlassen, da, wo selbigem die Retradirung aus wichtigen Gründen nicht angemessen scheint, statt derselben die gebührenden Stempel-Bogen umzuschlagen, und den Stempelsatz bei Expedirung des Decrets zugleich mit wahrzunehmen.

c) Hat der Exhibent nicht sogleich den gehörigen Stempel-Bogen haben können, und tritt bei der Verzögerung irgend eine Gefahr ein, so darf er die Nachreichung des gehörigen Stempel-Bogens bei Ueberreichung des exhibiti oder in demselben reserviren. Diese Nachreichung muß aber sodann spätestens binnen 8 Tagen nach Ueberreichung des exhibiti bei Strafe des doppelten Stempelsatzes geschehen. Diese doppelte Zahlung wird sodann von dem Collegio oder Gerichte in der Art wahrgenommen, daß es einen noch einmal so hoch sich belaufenden Stempel-Bogen umschlägt, und den Satz dafür bei Expedirung des Decrets mit beitreibt.

d) Ist von dem Extrahenten ein zu geringer Stempel-Bogen gewählt, so wird die Schrift nicht retradirt, sondern der integrirende Bogen von dem Gerichte hinzugefügt, und der Satz dafür gleichfalls bei der Ausfertigung des Decrets wahrgenommen.

12. In aussergerichtlichen Sachen muß eben so wie bei gerichtlichen der in der Stempel-Taxe festgesetzte Bogen der über das Geschäft formirten Acte nicht bloß angeheftet, sondern der erste Bogen auch der Regel nach darauf geschrieben seyn. Bloß bei eiligen Sachen kann, wenn der richtige Stempel-Bogen nicht sofort zu haben gewesen ist, die Nachtragung reservirt und der Stempel-Bogen nachher umgeschlagen werden. Ist bei einem, einen Stempel-Bogen erfordernden Geschäfte gar kein oder ein zu geringer Stempel-Bogen ge-

genommen worden, so muß der erforderlich gewesene Stempel-Bogen oder dasjenige, was an dem richtigen Satze fehlt, fünffach so hoch nachgetragen, oder, falls sich der ganze Stempel-Bogen, fünffach genommen, nicht auf 1 Rthlr. belaufen sollte, ein Stempel-Bogen zu 1 Rthlr. genommen werden.

13. Jedes Collegium und jedes Gericht, bei welchem scripta, die mit einem Stempel-Bogen versehen seyn müssen, eingereicht werden, oder zu dessen Kunde sie kommen, ist berechtigt und verpflichtet, ex officio darauf zu sehen, daß in jedem Falle der richtige Stempel-Bogen gebraucht werde, und in jedem ihm vorkommenden Contraventions-Falle den Contravenienten zur Nachtragung des Stempel-Bogens nach der oben bestimmten Erhöhung anzuhalten.

Der Subaltern oder das Mitglied der Behörde, dem die Berechnung der Stempel-Bogen aufgetragen ist, hat daher auch das Recht und die Pflicht, die Acten zu inspiciren, um dadurch den Contraventionsfall zu entdecken.

14. Die Direction der Stempel-Casse ist verpflichtet und berechtigt, auf den richtigen Gebrauch der Stempel-Bogen gehörig zu wachen, und jeden Contravenienten ex officio zur Nachtragung des auf die vorgeschriebene Art erhöheten Stempel-Bogens durch richterliche Hülfe anzuhalten. Eben diese Pflicht haben auch nomine der Stempel-Direction die §. 5. sub b) benannten Stempel-Depots. Diese können und müssen, wenn ihnen ein Contraventions-Fall vorkommt, den in Gemäßheit des §. 11. erhöheten Stempel-Bogen von dem Contravenienten fordern, und im Nichtgelebungsfalle die Contravention bei der Direction anzeigen.

15. Alle Anwälde und Notarien sind vermöge des ihnen anvertraueten öffentlichen Amtes verpflichtet, auf den richtigen Gebrauch der vorgeschriebenen Stempel-Bogen bei allen Schriften und Documenten, welche ihnen in ihren Geschäften vorkommen, sie mögen bei deren Abfassung concurriren oder nicht, gehörig zu wachen, und werden sie im Unterlassungsfalle von ihrer Obrigkeit zur Strafe gezogen. Außerdem ist auch

16. Jedermann berechtigt, einen ihm bekannt gewordenen Contraventionsfall bei der Direction der Stempel-Casse oder bei einem Stempel-Depot anzuzeigen. Jeder Denunciant erhält, wenn seine

Denunciation richtig ist, selbst dann, wenn ihn seine Amtspflicht zu dieser Denunciation verpflichtet, die Hälfte der durch seine Anzeige aufgekommenen Stempel-Erhöhung.

17. Alles Verfahren in Stempelsachen ist summarisch. Es können daher alle Querelen und Beschwerden über die Direction der Stempel-Casse, oder über die zur Distribution der Stempel angewiesenen Magistrate in Betreff der Stempel-Angelegenheit nur bei Unserer Regierung angebracht werden, und findet daher in Sachen dieser Art überall keine Appellation oder remedium restitutionis Statt. Findet sich aber jemand von dem Subalternen oder Mitgliede der Behörde, welches die Berechnung über die Stempel-Bogen führt, oder von dem Hauptrechnungsführer der Stempel-Casse beschwert; so muß er sich deshalb zuvor an diese dem Berechner unmittelbar vorgesetzte Behörde mit seiner Beschwerde wenden, und findet die Querel an Unsere Regierung erst dann Statt, wenn er glaubt, daß ihm hier nicht recht geschehen sey.

18. Sobald in gericht- oder außergerichtlichen Sachen ein Stempel-Bogen bloß umgeschlagen oder angeheftet wird, es sey nun, weil man zur Erfüllung des Stempelsatzes mehrere Bogen gebraucht, oder weil derselbe aus sonstigen oben bemerkten Gründen nachgetragen, mithin nicht beschrieben wird, muß darauf der Zweck, zu welchem er gebraucht worden, bemerkt, und überhaupt derselbe zu jedem andern Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Unterbleibt dies, so wird es so angesehen, als sey gar kein Stempel-Bogen gebraucht worden, und wird dann wie in andern Contraventions-Fällen verfahren.

19. Die durch Versehen oder Zufall etwa unbrauchbar gewordenen Stempel-Bogen können bei der Direction der ganzen Stempel-Angelegenheit gegen neue umgetauscht werden, in welchem Fall dann der Rechnungsführer den unbrauchbaren und eingetauschten Stempel-Bogen mit zum Belag dieser Ausgabe der Rechnung beilegt. Da aber für solche Fälle die oben erwähnte Porto-Freiheit nicht Statt findet, so muß derjenige, der die Umtauschung verlangt, die damit verbundenen Kosten tragen. Immer muß aber auf einem solchem beschädigten Bogen der Stempel selbst noch kenntlich seyn, indem sonst der Umtausch nicht nur nicht Statt findet, sondern auch zur Gültigkeit der Acte ein neuer Stempel-Bogen gelöset werden muß;

muß; es wäre denn, daß der Inhaber den Beweis, daß der richtige Stempel-Bogen gebraucht gewesen, anderweitig führen könnte. Alle Collegien, welche unmittelbar aus der Stempel-Behörde ihre Stempel-Bogen erhalten, haben das Recht, unbrauchbar gewordene Stempel-Bogen, selbst dann, wenn der Stempel unkenntlich geworden ist, umzutauschen, und dient sodann das Attest des Collegii dem Berechner zum Belag dieser Ausgabe.

20. Wegen der Stempel selbst und der Stempelung der Bogen ist festgesetzt: 1) der Stempel erhält Unser einfaches Herzogliches Wappen, nebst der Jahrszahl und dem Werth des Bogens. 2) Jeder Stempel-Bogen, welcher von der Oberbehörde ausgegeben oder repartirt wird, erhält eine übergeschriebene Nummer von der Hand des Mitgliedes, welches, wie oben vorgeschrieben, die Stempelung protocollarisch dirigirt. 3) Jede Classe der Stempel-Bogen nach ihrem verschiedenen Werthe erhält ihre fortlaufende Nummer-Zahl für sich einen Jahreslauf hindurch, vom 1sten Januar bis zum 31sten December. 4) Bei Herausgabe der Stempel-Bogen zum Gebrauch oder zur Subrepartition, werden der Specification der Stempel-Bogen die Nummern der verschiedenen Classen, welche herausgegeben worden, vorgesetzt, und der Empfang-Schein muß eben so auf Zahl, Werth und Nummer der empfangenen Stempel-Bogen lauten.

21. Diese Stempel-Ordnung soll mit dem 1sten Julii dieses Jahres in allen Unsern Landen ihren Anfang nehmen.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Patent-Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bekräftigen lassen, auch sie durch nöthige Insinuationen und Affixionen gemeinkündig zu machen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28 April 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

Stempel-Taxe.

I. Von Bestallungen und Patenten.

Hiebei wird die Rangordnung vom 25sten Julii 1704 in der Maaße untergelegt, daß für die Bestallungen und Patente diejenige Stempeltaxe entrichtet wird, welche für die Klasse der Rangordnung bestimmt ist, wozu der Bestallte gehört, oder wohin ihm sein Rang angewiesen ist.

	Rthlr.	ßl.
1) Erste, 2te und 3te Klasse	24	—
2) 4te und 5te Klasse	20	—
3) 6te und 7te Klasse	12	—
4) 8te, 9te, 10te, 11te und 12te Klasse	8	—
5) 13te, 14te, 15te, 16te, 17te und 18te Klasse	4	—
6) 19te, 20ste, 21ste, 22ste, 23ste und 24ste Klasse	1	—

Anmerk. 1. Zu den Patenten und Bestallungen, die jemanden, der hier im Lande domicilirt, von auswärts ertheilet werden, muß im Lande ein Umschlags-Bogen nach dem duplo der obigen Taxe gelöset werden; und wenn sie nicht namentlich in der Rangordnung stehen, so werden selbige nach derjenigen Klasse mit dem Stempel-Satze belegt, zu welcher sie gehören oder zu rechnen sind.

Anmerk. 2. Die Ritter- und Landschaftlichen salarirten gemeinsamen und besonderen, auch Kloster-Bedienten, imgleichen die städtischen Magistrats-Personen, welche nicht namentlich in der Rang-Ordnung aufgeführt stehen, entrichten die Stempel-Taxe von ihrem Constitutorio, je nachdem sie zu den Klassen 7, 8 und 9 zu rechnen sind.

Anmerk. 3. Doctores bezahlen von ihrem Doctor-Diplom und die Advocaten von ihrer Matrikel 2 Rthlr. Notarien von der Matrikel 1 Rthlr.

Anmerk. 4. Die Prediger und Schullehrer bezahlen die Taxe von der Vocation.

Anmerk. 5. Diejenigen Officianten und Bedienten, welche keine förmliche Bestallung erhalten, erlegen die Stempel-Taxe für die Verordnung, wodurch ihnen die Stelle conferirt wird, oder für das Protocoll, durch welches sie angewiesen werden.

II. Von

II. Von Regiminal- Lehns- Polizei- und Gnaden-Sachen.

	Rthlr.	ßl.
1) Abolitionen und Aggratiationen, Confirmationen, Concessionen, Dispensationen und Privilegien insoferne diese alle nicht besonders in dieser Stempel-Taxe nahmhaft gemacht sind, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und nach Ermäßigung der resp. competirenden Behörde, 24 ßl. bis —	10	—
Bloße Renovationen bezahlen die Hälfte.		
2) Consens-Briefe, Lehn-Briefe, Muthscheine —	1	—
Für die Collation eines eröffneten Lehns wird bei Ertheilung des Lehn-Briefes bezahlt wie bei Kauf-Contracten.		
3) Ehescheidungs-Patente, nach Ermäßigung der competirenden Behörde, mit Rücksicht auf Personen und Umstände, 24 ßl. bis — — —	20	—
4) Legitimationen unehelicher Kinder zu allen Effecten	1	—
Dergleichen quoad maculam — —	—	16
5) Salvi conductus, 1 Thlr. bis — —	10	—
6) Veniae aetatis, wenn der Nachsuchende bis 1000 Thlr. im Vermögen hat, — —	1	—
von 1001 Rthlr. bis 1500 Thlr. — —	1	24
von 1501 Rthlr. bis 2000 Thlr. — —	2	—

und so weiter in der Progression fortgehend. Die Ausmittelung des Vermögens bleibt dem Ermessen der obervormundschaftlichen Behörde überlassen; jedoch so, daß Kosten verursachende Taxationen dabei nicht angewandt werden.

Anmerk. 1. Diese Taxen kommen bei allen hier benannten Ausfertigungen in Anwendung, ohne Rücksicht auf die Behörde, welche solche ertheilt.

Anmerk. 2. Alle Eingaben über einen Gegenstand, worauf die Ausfertigung nach dem obigen einen Stempelbogen haben muß, müssen gleichfalls einen solchen zu 4 ßl. haben.

Anmerk. 3. Die Anlagen bei den Eingaben und Ausfertigungen, welche nicht ihrer Natur nach und für sich eines Stempels bedürfen, sind frei, so wie die der abschriftlichen Einschlüsse und Duplicate, mit oder ohne Vidimation.

III. Von

III. Von gerichtlichen Sachen.

	Rthlr.	ßl.
1) Adjudications-Decrete, wenn die Summe unter 10 Thlr.	—	2
von 11 bis 200 Thlr.	—	4
— 201 — 500 —	—	8
— 501 — 1000 —	—	16
— 1001 — 1500 —	—	24
— 1501 — 2000 —	—	32
über 2000 Thlr.	1	—
2) De alienando decreta, wie Adjudications-Decrete.		
3) Berichte und alle Eingaben, auch Rescripte und Responsе, die in Partheі-Sachen abgestattet und erkannt werden	—	4
Die Ausnahmen sind ad Cap. IV. am Ende lit. C. bemerkt.		
4) Citationes edictales	—	8
— — ordinariae	—	2
5) Confirmationen und Consense	—	8
Contumacial-Anrufe	—	2
6) Curatoria und Actoria	—	8
7) Cautionen und Bürgschaften, wenn sie auf bestimmte Geldsummen gesetzt sind, gleich den Adjudications-Decreten; sonst	—	8
8) Communicator-Rescripte	—	2
9) Dilations-Gesuche und Ertheilungen	—	4
10) Ehestiftungen a) von den darin verschriebenen baaren Summen, wie bei Testamenten; jedoch wird der Stempelsatz gleich bei der Errichtung erlegt. b) Sind darin keine baare Summen, oder unter 500 Thlr. an Capitalwerth verschrieben; so beträgt der Stempel	—	16
11) Instrumente der Notarien	—	4
Documente, wohin aber bloße Vidimationen nicht zu rechnen sind	—	2
12) Instrumenta appellationis von Obergerichten	—	8
Dokumente in Fällen dieser Art	—	4
13) Inventarien cum taxa, wie die Adjudications-Decrete; dergleichen ohne Taxe	—	8
14) Rescripte in Partheу-Sachen, wie die oben ad 3) erwähnten Berichte.		

15) Sal-

	Rthlr.	ßl.
15) Salvi conductus, 1 Thlr. bis — —	10	—
16) Sententiae definitivae — — —	—	8
17) Teſtamente und überhaupt alle letzte Willensmeinungen a) deren Gegenſtand unter 100 Thlr. beträgt, ſind frei; dergleichen von 100 bis 500 Rthlr.	—	24
— — — 501 — 1000 — —	1	—
von jedem 1000 Rthlr., ſo darüber, noch —	—	16
b) ſolche Teſtamente, welche bloß für Frau und Kinder oder Deſcendenten diſponiren, bis 500 Rthlr. —	—	24
über 500 Rthlr. — — —	1	—

c) Teſtamente, worin für Frau und Kinder oder Deſcendenten, daneben aber zum Beſten Anderer disponirt iſt, bezahlen außer den 24 ßl. oder 1 Rthlr. von denjenigen Summen, worüber für Andere disponirt iſt, nach der obigen Progreſſion sub lit. a. d) Iſt zum Beſten Anderer als Frau und Kinder oder Deſcendenten über Alimente, Renten oder Nießbrauch teſtirt; ſo wird deren jährlicher Ertrag mit 10 pCt. zu Capital gemacht. e) Die Art der Schätzung der Immobilien iſt unten bei den Collateral-Erbſchaften ad Cap. VI. Anmerkung 7. beſtimmt. f) Dieſe Taxe wird erſt bei der Publication des Teſtaments erlegt, aus dem Nachlaſſe des Teſtators, ohne Rückſicht auf die Zeit der Teſtirung.

Sollte über ein Objectum incertum, deſſen Betrag bei der Publication nicht ausgemittelt werden könnte, disponirt ſeyn; ſo wird darauf der Stempelſatz zu 24 ßl. oder 1 Rthlr. in alle Wege angewandt, die Erlegniß des Stempelſatzes nach dem progredirenden Werth oder Belauf aber wird alsdann erſt erlegt, wenn das Objectum certum wird, alſo deſſen Werth und Betrag beſtimmt werden kann; und zwar ſoll die Erlegniß vor Antritt der Erbſchaft oder des Legats geſchehen.

	Rthlr.	ßl.
18) Tutoria — — —	—	8
19) Uniones prolium — —	2	—
20) Vollmachten, gerichtliche — —	—	4

21) Ver-

	Rthlr.	ßl.
21) Verwarnungen, welche von den bestellten Executoren schriftlich geschehen — — —	—	2

Anmerk. 1. Alle gerichtliche Eingaben und Ausfertigungen, die nicht namentlich im obigen aufgeführt sind, 4 ßl.

Anmerk. 2. Bei den Untergerichten, wozu auch die Obergerichte der Städte Rostock und Wismar hier gerechnet werden, wird von allen obigen Ansätzen nur die Hälfte entrichtet, außer von Testamenten, welche auch hier das nämliche geben, was vorher festgesetzt ist.

Anmerk. 3. In Ansehung der Anlagen, Einschlüsse und Duplicate wird es gehalten wie ad Cap. II. Anmerkung 3.

Anmerk. 4. Alles in diesem Cap. III. Festgesetzte gilt nicht allein für die Landes-Gerichte, sondern auch für alle Dicasterien, wenn dergleichen bei ihnen vorkömmt.

IV. Von Gegenständen, die gericht- oder außergerichtlich vorkommen.

	Rthlr.	ßl.
1) Atteste über die Ein- oder Umschreibung zu Stadtpfandbuch und in den Hypothekenbüchern —	—	2
2) Auctions-Protocolle über Mobilien, nämlich das Mundum, nach der gelöseten Summe, wovon die Auctions-Gebühren abgerechnet werden, wie bei Kauf-Contracten; Auctions- oder Licitations-Protocolle über Immobilien aber erlegen nur dann von dem Preise des Immobilis, für welchen es zugeschlagen worden, wie bei Kauf-Contracten, wenn nicht ein besonderer Kauf-Contract geschlossen wird, wozu in diesem Fall der Stempelbogen genommen werden muß. In diesem hier bezielten Falle eines Verkaufs eines Immobilis ohne förmlichen Contract, soll ein Stempel-Bogen um das Licitations-Protocoll geschlagen und gelöset werden.		
3) Beilbriefe — — — —	1	—
4) Bodmerey-Briefe, wie Schuldverschreibungen.		
5) Charte-partien, von jeder — —	—	16

6) Kon-

	Rthlr.	ßl.
6) Contracte, nämlich Kauf- und Pfand-Contracte, über welchen Gegenstand es sey, nach deren Kauf- und Pfand-Schilling		
a) von 1 bis 50 Rthlr. nichts,		
b) von 51 bis 300 Rthlr.	—	12
c) von 301 bis 500 Rthlr.	—	24
d) von 501 bis 1000 Rthlr.	1	—
und so in der Progression fortgehend.		
7) Leibrenten-Contracte. Es wird die jährliche Rente mit 10 pCt. zu Capital gerechnet, und darnach der Stempel wie bei Kauf-Contracten bestimmt.		
8) Lieferungs-Contracte, wie Kauf-Contracte.		
9) Mieths- und Pacht-Contracte von 100 Rthlr.	—	2

Bei Vermiethungen und Verpachtungen vermöge einer Licitation und des dabei abgehaltenen Protocolls, ohne besondere Contracte darüber auszufertigen, wird zu solchem Protocolle ein Stempel-Bogen, gleich wie bei förmlichen Mieths- und Pacht-Contracten, erfordert.

10) Erbpacht-Contracte, die von jetzt an neu geschlossen oder cedirt werden, wie Zeit-Pacht-Contracte, wobei von 14 Jahren zu 14 Jahren gerechnet, und dann der Stempel-Bogen erneuert wird. Von der eigentlichen Kauf- und Cessions-Summe wird, wie bei den Kauf-Contracten, besonders bezahlt.		
11) Societäts Haupt-Contracte	—	5 —
dergleichen über einzelne Entreprisen	—	1 —
12) Tausch-Contracte; hievon wird die Hälfte wie bei Kauf-Contracten gegeben, und der Werth nach dem letzten Erwerbungs-Preise beider Grundstücke zusammengerechnet, oder in Ermangelung dessen auf eine andere angemessene nicht kostbare Art ausgemittelt.		
13) Erbtheilungs-Recesse und Protocolle, wie bei Ad-		

		Rthlr.	ßl.
	judicationen. Die Schätzung der Immobilien ist bei den Collateral-Erbschaften Cap. VI. Anmerkung 7. bestimmt.		
14)	Familien-Fideicommisse, Seniorats-, Majorats-Acten, wodurch dergleichen constituirt werden, wie bei Testamenten. Hier macht es aber keinen Unterschied, wenn dies auch für Kinder oder Descendenten geschehen ist.		
15)	Ehestiftungen, a) von den darin verschriebenen baaren Summen, wie bei Testamenten; jedoch wird der Stempelsatz bei der Errichtung erlegt; b) sind keine baare Summen oder unter 500 Rthlr. an Capitalwerth verschrieben — — —	1	—
16)	Ehescheidungs-Contracte. Sind darin Capitalien ausgedrückt, so gilt der Stempel wie bei Kauf-Contracten; sind Alimente bestimmt, wie bei Leibrenten; ist beides nicht geschehen, nach Ermäßigung der competirenden Behörde, 1 Rthlr. bis —	20	—
17)	Hausbriefe, a) für Hauswirthe — — —	—	8
	b) für Bündner — — —	—	4
18)	Inventarien cum taxa, wie die Adjudications-Decrete. Dergleichen ohne Taxe — — —	—	8
19)	Kundschaften — — —	—	2
20)	Lehrbriefe — — — —	—	4
21)	Mäkler-Atteste, wohin jedoch die bloßen sogenannten Mäklerkoten nicht gehören, — —	—	2
22)	Schenkungs-Verträge, a) unter Lebendigen, wie bei Kauf-Contracten, b) mortis causa, wie bei Testamenten.		
23)	Schuldverschreibungen, mit Einschluß derjenigen aller öffentlichen Kassen, von 100 bis 500 Rthlr. —	—	8
	von 501 bis 1000 Rthlr. —	—	16

und

und allemal von jeden 500 Thlr. 8 ßl. mehr. Bei ihrer Cession von der cedirten Summe jedesmal die Hälfte.

Alle Wechsel, welche nicht auf länger als drey Monate gestellt sind, und solche Verschreibungen, die weder zinsetragend noch verhypothecirt sind, wohin besonders die kaufmännischen Tratten gerechnet werden, desgleichen Assignationen, bedürfen keines Stempels. Werden die dreymonatlichen Wechsel prolongirt, so müssen sie den Stempel haben.

	Rthlr.	ßl.
24) Testamente, außergerichtliche, wie ad III. 17. bei gerichtlichen Testamenten; jedoch sind Dispositiones inter liberos allemal frei.		
25) Vergleiche, und zwar außergerichtliche, wenn der Gegenstand beträgt 100 bis 500 Rthlr. —	—	8
über 500 Rthlr. — — —	—	16
26) Verträge über Erwerbung von Rechten oder Abbürdung von Lasten, wie bei Kauf-Contracten, vom Werthe; ist aber der Werth nicht auszumitteln, so wird erlegt — — —	—	12
27) Tauf- Geburts- und Todtenscheine, wenn solche zu gerichtlichen Verhandlungen, Gelderhebungen und Erbschafts-Legitimationen gebraucht werden, —	—	4
sonst aber nichts.		

Anmerk. 1. Der bei den Contracten bestimmte Stempel muß zu dem ersten Bogen des einen Haupt-Exemplars genommen, und wenn mehrere Ausfertigungen geschehen, zu jedem der übrigen Exemplare ein Stempelbogen zu 8 ßl. gebraucht, auch dabei angemerkt werden, mit welchem Stempel das Haupt-Exemplar versehen sey.

Anmerk. 2. Bei den Pacht-Contracten wird der Betrag der während der Pachtperiode zu erlegenden Pacht oder Miethe zusammen gerechnet, und von dem ganzen Betrage von 100 Rthlr. 2 ßl. erleget.

Anmerk. 3. Bei Pacht-Cessionen wird für die rückständige

Periode die Hälfte bezahlt, jedoch ein Abstands-Quantum wie ein Kaufpretium besonders berechnet.

Anmerk. 4. Wenn die Pacht oder Miethe während der ganzen Pacht-Periode unter 100 Rthlr. beträgt; so wird doch dafür 2 ßl. bezahlt. Was über 100 Rthlr. ist, wird wie ein volles Hundert mehr gerechnet.

Anmerk. 5. Bei schriftlichen Prolongationen der Pacht- oder Mieths-Contracte wird eben das bezahlt, was bei neuen Contracten zu erlegen ist.

Anmerk. 6. Wenn Naturalien statt Geld als Pacht entrichtet werden; so sind solche nach dem bei Schliessung des Contracts marktgängigen Preise zu Gelde zu rechnen.

Anmerk. 7. Mieths-Contracte, welche auf unbestimmte Zeit, auf Kündigung, oder auf kürzere Zeit als auf ein Jahr geschlossen sind, werden angesehen, als wenn sie ein Jahr dauerten, und wenn sie länger stehen, muß dafür der Stempel alle Jahre gelöset werden.

Von der Stempel-Taxe bleiben frei im Cap. III. und IV.

a) Alle Angelegenheiten, welche das Interesse des Staats, die allgemeine Wohlfahrt des Landes oder den Dienst unmittelbar betreffen; also auch die Verhandlungen der Stände und des Engern-Ausschüsses mit dem Landesherrn und der Landes-Regierung.

Ferner Verhandlungen, welche bloß die Belehrung eines Unkundigen, die Erläuterung einer Vorschrift, die Zurechtweisnng eines Officianten und dergleichen zum Gegenstande haben.

b) Ausfertigungen, welche Gratis verfügt werden.

c) Alle Berichte der Beamten und Eingaben der Eingesessenen in den Domainen, alle darauf von der Kammer erfolgenden Ausfertigungen, wenn solche bloß den Kameral-Haushalt betreffen, und nicht unter die Arten von Ausfertigungen, die namentlich in der Stempel-Taxe aufgeführt sind, gebracht werden können.

d) Alle

d) Alle und jede Brand-Cassen- und Hagel-Assecuranz-Angelegenheiten, auch Armen- und Polizei-Sachen; ferner wenn Berichte von Obern, vi inspectionis oder als Judex ad quem erfordert, oder ex officio, oder in eigentlichen Curatel-Sachen für Minderjährige, und in Concursen, abgestattet und eingereicht werden, nebst den darauf erlassenen Rescripten und Responsen. Die Anträge des Actoris communis in seinen Eigenschaften als Anwald und Contradictor, und die darauf eingegangenen Ausfertigungen, gehören nicht hierunter.

V. Von Vererbungen und Vermächtnissen an Collateralen und fremde Personen.

Von Collateral-Erbschaften und Legaten aus letzten Willens-Dispositionen, es mögen solche nuncupativ, oder schriftlich, und jeglicher Art, wie sie Namen haben, seyn, pactis successoriis und ab intestato, die hier im Lande eröffnet werden, solche mögen an Einländer oder Ausländer fallen, muß entrichtet werden:

1) Bis zum vierten Grade inclusive nach der Civil-Computation von dem Werthe der Erbschaft oder des Legats — Ein pCt.
2) Bei den übrigen Graden — Zwei pCt.
3) Von nicht verwandten Testaments-Erben — Vier pCt.

Anmerk. 1. Wenn Eheleute sich beerben, wird nichts erlegt.

Anmerk. 2. Legatarien bezahlen die Hälfte.

Anmerk. 3. Von den, den Armen-Anstalten, Arbeits- und Waisenhäusern, auch Schul-Anstalten zufallenden Erbschaften und Legaten wird nur Ein Procent gegeben; betragen solche aber unter Einhundert Rthlr., so wird nichts davon entrichtet.

Anmerk. 4. Dieser Stempelsatz wird auf die Weise entrichtet, daß zur Besitzergreifung ein Schein der competirenden Obrigkeit auf einem angemessenen Stempelbogen gelöset wird. Der Erbe oder Besitzer des Nachlasses, oder der Testaments-Vollstrecker, müssen für die Zahlung wachen, und, so viel an ihnen ist, einstehen.

Anmerk. 5. Von Beneficial-Erben kann die Zahlung erst nach

nach Ausmittelung der Erbmasse verlangt werden, jedoch müssen sie diese Ausmittelung durch Ausbringung der Proclamatum und Constituirung der Masse befördern.

Anmerk. 6. Allemal müssen die Erben zur Lösung des Stempels die Anzeige bei der Obrigkeit innerhalb drei Wochen machen, sonst geschieht von dieser dazu die Aufforderung.

Anmerk. 7. Immobilien werden nach dem letzten Verkaufspreise, oder, wenn dieser zu alt ist, nach dem Ermessen der Obrigkeit, wie bei der Venia aetatis angeordnet ist, bestimmt, oder es tritt auf Verlangen der Erben eine obrigkeitlich angeordnete, zwei vereideten Personen zu committirende, und überhaupt in den Formen nicht kostbare Schätzung zu einer auch billigen Taxe ein.

Besteht solche anfallende Erbschaft aus Fideicommissen, übergehenden Majoraten und Senioraten, oder aus Renten oder Genießbrauch; so wird die Abgabe von demjenigen geleistet, dem das Fideicommiß, Majorat, Minorat oder Seniorat anstammt, oder welcher in den Genuß oder in die Renten tritt, und er ist schuldig, die Abgabe vor Ablauf des ersten Jahres zu erlegen, um dazu die Revenüen dieses Jahres benutzen zu können. Vom Genießbrauch und von Renten wird aber die Erlegniß in eben der Art, wie bei Testamenten verordnet ist, dergestalt bestimmt, daß deren jähriger Ertrag mit 10 pCt. zu Capital gemacht wird.

Anmerk. 8. Wenn über die Mobilien ein ordnungsmäßiges Inventarium mit eidlicher Taxe nicht vorhanden; so können die Erben ein eidliches Verzeichniß, welches sowohl auf die Richtigkeit der Anzeichnung als der Taxe erstreckt ist, ausstellen, oder es wird das Inventarium cum Taxa von der Obrigkeit gemacht.

Anmerk. 9. Dieser Collateral-Stempel-Satz wird neben der in Rostock existirenden Collateral-Steuer, dieser unbeschadet, erhoben.

LII.

Verordnung wegen Arretirung und Ablieferung der von dem Landes-Contingent desertirten Eingebornen.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc. ꝛc.

Wir befehlen allen Unsern Beamten, so wie allen Patrimonial- und städtischen Obrigkeiten Unserer Lande resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes hiedurch gnädigst und ernstlichst: auf alle von Unserm im Auslande befindlichen Regimente desertirte Landes-Eingeborne, die sich wieder ins Land hineingeschlichen haben, oder noch hineinzuschleichen versuchen sollten, auf das sorgsamste zu vigiliren, im Betretungsfall sie zu arretiren, und sofort an Unsre nächste Garnison, gegen Erstattung der Kosten, und gegen Auszahlung von fünf Rthlr. Gold als Douceur für denjenigen, welcher zur sichern Habhaftwerdung eines Deserteurs Anzeige gemacht hat, abliefern zu lassen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 3 May 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

Inhalt des dritten Heftes des ersten Bandes.

Vorerinnerung. — — — — — Seite 123

XXXI Bekanntmachung, daß der Abschoß mit dem Fürstenthum Bayreuth aufgehoben sey, vom 6ten Januar 1809. — — 125

XXXII. Verordnung, daß die Concurskosten wieder von der Masse vorabgenommen werden sollen, vom 7ten Januar. — — 126

XXXIII. Patentverordnung wegen der Recrutirung, vom 25sten Februar. — 128
Dazu gehöriges provisorisches Regulativ vom 19ten Dec. 1808. — 131

XXXIV. Verordnung, wie die Pässe fur Brenn- und Nutz-Holz eingerichtet werden sollen, vom 4ten März. — — 142

XXXV. Verordnung, die Annahme freywilliger Stellvertreter bey der Conscription, und das Wandern der Handwerksgesellen betreffend, vom 13ten März. — — — — 143

XXXVI. Bestimmung der Behörden, welche die Recrutirungs-Listen zu besorgen haben, vom 17ten März. — — — — 144

XXXVII. Anderweitige Verordnung wegen der Stellvertreter bey der Recrutirung, vom 17ten März. — — — — 145

XXXVIII. Verordnung wegen vorsichtiger Ertheilung obrigkeitlicher Reisepässe, vom 18ten März. — — — — 146

XXXIX Verordnung, daß die Domanial-Müller keinem andern Domanial-Müller Zwangs-Gäste entziehen sollen, vom 22sten März. — 148

XL. Vereinbarung der Ritter- und Landschaft, die Ausgleichung bisheriger Kriegs-Erleidungen, und die Tilgung ihrer Schulden betreffend, vom 23sten März. — — — — 149

XLI. Verordnung, daß die Verwarnungs-Schreiben der Kammer-Executoren durch die Beamte besorgt werden sollen; vom 1sten April. — 157

XLII. Verordnung, daß die Recrutirungs-Listen auch auf die jungen Leute unter 5 Fuß 3 Zoll erstreckt werden sollen, vom 4ten April. — 157

XLIII. Verordnung, die Jagddienstwägen und die Hundeleiter betreffend, vom 7ten April. — — — — 158

XLIV. Verordnung, daß die Prediger die Vacanzen bey Küster- und Schulmeister-Stellen nicht Serenissimo, sondern den Superintendenten anzeigen sollen, vom 8ten April. — — — 159

XLV. Verordnung, wodurch der Anbau der Büdner beschränkt wird, vom 8ten April. — — — — 159

XLVI. Landesherrliche Confirmation des Vergleichs der Ritter- und Landschaft vom 23sten März, und desselben Erstreckung auf die Domainen, vom 21sten April. — — — — 161

XLVII. Verordnung zwischen dem Herzoglichen Ministerio und den Deputirten der Stände, wegen der zu errichtenden Landes-Receptur-Casse, vom 21sten April, mit der Ratification vom 25sten d. M. — 162

XLVIII. Vereinbarung zwischen dem Herzogl. Ministerio und dem Deputirten der Stände, wegen der drey Landesklöster, vom 22sten April, mit der Ratification vom 25sten d. M. — — — 171

XLIX Patent-Verordnung wegen des auf einige Exporte gelegten Impostes, vom 28sten April. — — — 173

L. Patent-Verordnung wegen Stempelung der Charten und Kalender, vom 28sten April. — — — — 177

LI. Patent-Verordnung wegen des einzuführenden Stempel-Papiers, vom 28sten April. — — — — 182

LII. Verordnung wegen Arretirung und Ablieferung der von dem Landes-Contingent desertirten Eingebornen, vom 3ten May. — — 201

Mecklenburgische Gesetze
und
auf die Rechtsgelehrsamkeit Bezug habende Urkunden.

Viertes Heft.

LIII.

Cammer-Circulare, das Bauwesen in den Domainen betreffend, nebst der Landbaumeister-Instruction vom 22sten März 1809.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir haben, zu besserer Verwaltung des gesammten in Unsern Domanial-Aemtern vorfallenden Bauwesens, für nöthig befunden, selbige in mehrere Districte einzutheilen, und für jeden derselben einen besondern Landbaumeister anstellen zu lassen, dergestalt, daß

1) dem Landbaumeister Severin zu Doberan der Doberansche Bau-District, bestehend aus den Aemtern Doberan und Ribnitz, der Saline zu Sülz, dem Amte Schwaan, den Aemtern Bützow-Rühn, den herrschaftlichen Gebäuden zu Rostock und dem Amte Toitenwinkel;
2) dem Hof- und Landbaumeister Barca zu Ludewigslust der dortige Bau-District, bestehend in den Aemtern Grabow und Eldena, Neustadt, Dömitz und Marnitz, nebst den Bauten bey den herrschaftlichen Gebäuden zu Ludewigslust und Schwerin;
3) dem Landbaumeister Haase zu Wismar der Wismarsche District, bestehend in den Aemtern Mecklenburg, Poel, Neukloster, Redentin, Grevismühlen, Warin, Sternberg und Tempzin, der

Hälfte des Amts Schwerin bis Schwerin, und zwar bis Ramp, Sittow, Godern, Lankow, Kleinen-Medewege, Warnitz, Pingelshagen, Friederichsthal, Herrn-Steinfeldt, Dalberg, Drieberg, Boeken, und dem Amte Neubukow;

4) dem Landbaumeister Wünsch zu Wittenberg der District dieses Namens, aus den Aemtern Rehna, Gadebusch, Hagenow und Toddin, Bakendorff, Wittenburg und Walsmühlen, Boitzenburg, Zarrentin, der andern Hälfte des Amts Schwerin und dem Amte Crivitz bestehend; endlich

5) dem Landbaumeister Brandt zu Güstrow der Güstrowsche Bau-District, welcher aus den Aemtern Güstrow, Plau, Goldberg, Wredenhagen, den combinirten Aemtern Dargun, Gnoyen und Neukalden, den Aemtern Stavenhagen, Lübz und Rossewitz bestehet, übertragen worden ist.

Die ihnen ertheilte Instruction wird Unsern Beamten hieneben zur Nachachtung, und mit dem Anfügen zugefertiget: wie den vorgedachten Landbaumeistern zu ihren Geschäftsreisen innerhalb ihrer respectiven Districte, imgleichen wenn ihnen außerhalb derselben Aufträge gemacht werden mögten, ein offener Fuhrbefehl ertheilet worden ist, sie mithin auf deren Requisition die erforderlichen Fuhren in Außendienst jedesmal unverzüglich zu stellen, und die Dienstregister mit den Bescheinigungen der Requirenten zu belegen haben. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 29 April 1809.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgsche Kammer.

C. W. Brüning.

Landbaumeister-Instruction.

Nachdem der Landbaumeister.... vor der Herzoglich-Mecklenburgschen Cammer zu Schwerin in Eid und Pflicht genommen, und dabey, in Hinsicht der ihm künftig obliegenden besonderen Pflichten, auf die ihm zu ertheilende Instruction verwiesen worden ist: so wird ihm solche hiemittelst in folgender Maaße zugefertiget. Demnach hat derselbe

1) alle und jede Aufträge, welche demselben von der Herzoglichen Regierung, der Herzoglichen Cammer oder Reluitions-Commission, in Rücksicht auf Land- oder Wasser-Bauten, welcher Art sie seyn mögen, in-

in- oder außerhalb seines Districts, gemacht werden, zu übernehmen, solche mit gehörigem Fleiß auszurichten, und darüber die Berichte an die ihm committirt habende Behörde abzustatten.

2) Es ist ihm aber von Cammer- und Reluitions-Commissionswegen hiedurch ein für allemal die Aufsicht auf das ganze Bauwesen in seinem Districte, ohne allen Unterschied, übertragen, obgleich wegen der Größe dieses Districts besondere Regeln seines Verhaltens Statt finden, jenachdem in einem Jahre in mehreren verschiedenen Aemtern große Bauten und Reparaturen, neben den gewöhnlichen kleineren Bauten und Besserungen, vorfallen. Zu den größeren Bauten und Reparaturen werden gerechnet: der neue Bau von Kirchen, Mühlen, Grundwerken, großen Brücken, Amts- Forst- Pfarr- Küster- und Pächter-Häusern, auch Wirthschafts-Gebäuden auf den Höfen, nebst den etwa dabei vorfallenden Haupt-Reparaturen, deren Kosten aus der herrschaftlichen oder einer öffentlichen Casse bestritten werden. Zu den gewöhnlichen kleineren Bauten und Besserungen hingegen gehören: Bauer- und Schul-Häuser, Hof- und Hebammen-Katen, Bauer-Scheuren u. s. w., nebst allen solchen Reparaturen, wozu bei der jährlichen Zimmer-Besichtigung die Materialien in die General-Holz-Specification eingetragen, oder contractlich auf alleinige Kosten der Pächter und Dorfschaften vollführet werden müssen.

3) Diesemnach ist der Landbaumeister schuldig, insofern er nicht durch andere Aufträge verhindert wird, von Ostern jeden Jahres an bis zur Erndte einen Theil seines Districts zu bereisen, und sich dadurch nicht nur die nöthigen Local-Kenntnisse zu verschaffen, sondern auch insbesondere mit den Beamten und Forstbedienten alle auf das Bauwesen Bezug habende Verhältnisse genau zu untersuchen und zu prüfen, mit ihnen die Zimmerbesichtigungen abzuhalten, dabei zu bemerken, inwiefern überall die contractliche Conservation des Gebäude-Inventarii, vorzüglich von Pächtern der Höfe und Müllern, geschehen, und den in vorigen Jahren ihnen ertheilten Vorschriften genüget ist, inwiefern zu Abstellung der angetroffenen Mängel neue Materialien und Vorschriften gegeben werden müssen, oder Hauptreparaturen und neue Bauten nothwendig sind. Dabei muß er für jedes Amt ein Haupt-Protocoll, welches sich mit den allgemeinen Bemerkungen und Vorschriften oder Vorschlägen beschäftigt, und für jeden Hof, jede Mühle und jedes Dorf ein besonderes Protocoll, welches die dort anwendlichen Bemerkungen und

Vorkehrungen umfaßt, abhalten, und gesammte Protocolle mittelst Special-Berichtes für jedes Amt an die Behörde einsenden. Zu den hiebei ausgemittelten großen Bauten und Hauptreparaturen fertigt er demnächst Risse, Materialien- und Kosten-Verschläge, welche vor Weihnachten jeden Jahres einzureichen sind; und zu den kleineren Bauten und Besserungen vereinigt er sich mit den Beamten und Forst-Bedienten, wegen der in die General-Holz-Specification einzutragenden Materialien, oder wegen der außerhalb derselben einzureichenden Risse und Anschläge. Daferne er aber durch wichtige, ihm übertragene Geschäfte an solcher Bereisung seines Bau-Districtes verhindert wird, oder insoweit die Zeit es ihm nicht verstattet, alle Aemter desselben zu bereisen, hat er folgendes zu beobachten:

a) zu den wichtigen Bauten fertigt er, nach erhaltenem Auftrag einer ihm vorgesetzten Behörde, oder auf Requisition der Beamten, angemessene Risse und Anschläge, nachdem er sich entweder durch Local-Untersuchung, oder, wenn es dazu an Zeit und Gelegenheit gebricht, durch Correspondenz mit den Beamten, die Bekanntschaft mit allen Verhältnissen erworben hat;

b) zu den minder wichtigen Bauten und Reparaturen communiciren ihm Beamte die Risse und Anschläge, in der bisher jeden Orts gewöhnlichen Form; er prüft, berichtigt oder attestirt solche, und remittirt sie den Einsendern, welche sie mit seinen Bemerkungen an ihre Behörde einzureichen haben.

4) Wie nun also der Landbaumeister, insofern er einen Theil der Aemter seines Districtes nicht durchaus jährlich bereisen kann, sich wenigstens, insoweit möglich, in diejenigen Aemter und Oerter zu verfügen hat, wo wichtige Bauten vorfallen, so muß er dort die Bau-Plätze abstecken, mit den Handwerkern die nöthigen Accorde abschließen, diese den Beamten, um darnach die Zahlungen zu leisten, mittheilen, und sodann jene an die Arbeit weisen, auch mit den nöthigen Instructionen versehen, nicht minder von Zeit zu Zeit während des Baues nachsehen, ob die Arbeit seiner Instruction gemäß vollführet werde, oder nicht.

Bei wichtigen Wasser- Brücken- und Mühlen-Bauten dagegen, hat er sich nicht allein zu Anfang, sondern auch während des Fortganges des Baues, wenn er seine Gegenwart nothwendig hält, an Ort und Stelle, so lange es nöthig ist, aufzuhalten, und die Handwerker unter seiner Aufsicht arbeiten zu lassen.

5)

5) Es ist der Landbaumeister ferner verpflichtet, wenn er entweder von der Herzoglichen Regierung, der Cammer oder Reluitions-Commission dazu beauftraget, oder von den Beamten seines Districtes dazu aufgefordert wird, sein Erachten darüber abzugeben, ob ein neuer Bau nöthig, oder statt dessen eine Reparatur noch anwendlich und vorzuziehen ist, und wie im letztern Falle solche am zweckmäßigsten einzurichten seyn würde. Und obgleich

6) die Aufsicht auf die Gebäude in den Domainen und deren inventarienmäßige Unterhaltung den Beamten obliegend bleibt, so hat doch auch der Landbaumeister mit darauf zu sehen; und wenn er bey seinen Reisen in dem ihm angewiesenen District findet, daß von dem einen oder dem andern etwas in der inventarienmäßigen Unterhaltung der Gebäude vernachläßiget wird, davon dem competirenden Amte Anzeige zu machen, und solchergestalt diese Vernachläßigung zur Rüge zu bringen.

7) So wie nun vor Anfang des Baues der Landbaumeister mit den Beamten und Forstbedienten die nöthigen Vorkehrungen dazu, mithin die Zeit der Verabreichung der Materialien und deren Anfuhr, das Verhalten beim Abbrechen alter Gebäude und die nützliche Verwendung der alten Materialien, zu vereinbaren hat: so hat er nach vollendetem Bau auch solchen, unter Beiziehung der adhibirt gewesenen Handwerker, genau nachzusehen, die befundenen Mängel auf Kosten derselben verbessern zu lassen, dabei ein Protocoll zu führen, und endlich solches, sammt dem Inventario, welches in Gegenwart der Beamten aufgenommen wird, diesen zu weiterer Vorlegung zuzustellen.

8) In den Fällen, wo die Bauten mit den Pächtern behandelt oder große Reparaturen zu beschaffen sind, hat derselbe gleichfalls auf anschlagsmäßige oder sonst nöthige Beobachtung der Bauregeln zu vigiliren, nach Vollendung sothaner Bauten aber, wie in §. 7. vorgeschrieben ist, zu verfahren.

9) In denjenigen Jahrszeiten, wo der Landbaumeister mit der Aufsicht auf Bauten nicht beschäftigt ist, und Musse dazu hat, hat derselbe sein Augenmerk auf andere mit dem Bauwesen in Verbindung stehende Gegenstände, als Wege- und Brückenbau, Feuersgefahr verhütende Einrichtungen, Anlagen von Ziegeleien und Kalkbrennereien ꝛc. zu richten, und wenn sich dazu Veranlassung findet, über jeden Gegenstand Vorträge und Vorschläge bei der Cammer einzureichen.

10) Sobald irgendwo in seinem Districte Schaden an Gebäuden,

Brü-

Brücken und Mühlen durch Feuer, Wasser oder Sturm entstanden ist, hat er sich an Ort und Stelle zu verfügen, und den Beamten mit Rath und That bei den ersten Vorkehrungen zu Hülfe zu kommen, auch demnächst mit ihnen das Weitere, zu Herstellung obiger Schäden, zu verabreden.

11) Ueberhaupt hat der Landbaumeister auf Requisition der Beamten seines Districts sich jedesmal einzufinden, und überall das höchste Interesse zu beobachten, mithin, wo er von den Meinungen der Beamten abstimmt, besondere und gründliche Berichte zu erstatten. Endlich hat er

12) in den von ihm gefertigten Anschlägen genau zu bemerken, zu welchen Arbeiten Handdienste hergegeben werden müssen, welche Handwerker Handlanger begehren dürfen, und wie viele deren täglich zugestanden werden müssen, wenn solche im Extradienste zu stellen sind; dann auch zu diesem Theil auf die gehörige Verrichtung der Fuhren zu achten, und den Aemtern mit Vorschlägen zu möglichster Einschränkung der Fuhren beim Bauwesen an Hand zu gehen. Uebrigens wird es vorbehalten, die vorstehende Instruction der Zeit und den Umständen nach zu erweitern, oder einzuschränken. Schwerin, den 22 März 1809.

LIV.

Verordnung, nach welcher dem Kirchen-Aerario der katholischen Gemeinde in Schwerin, für dessen Capitalien und Zinsen, in Concursen alle Privilegien und Vorzüge beigelegt werden, welche den milden Stiftungen in hiesigen Landen zustehen.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Thun kund und geben hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Herzoge zu Mecklenburg, jedermann öffentlich zu vernehmen, daß Wir auf geziemende Bitte der Vorsteher der katholischen Gemeinde hieselbst, Uns bewogen gefunden haben, dem katholischen Kirchen-Aerario in Ansehung der demselben zuständigen Capitalien das Privilegium pii corporis beizulegen; immaßen Wir solches Kraft dieses wissend- und wohlbedächtlich thun, soviel aus Landesherrlicher höchster Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geschehen soll, kann und mag, also und dergestalt, daß besagtem Kirchen-Aerario in Ansehung aller

Capi-

Capitalien, welche in Unſern Herzog- Fürſtenthümern und Landen jetzt zinsbar belegt ſind und künftig werden zinsbar belegt werden, nebſt deren Zinſen, in Concurſen diejenige Präferenz, welche den Kirchen und piis corporibus in der Herzogl. Mecklenburgſchen Conſtitution vom 6. Februar 1644 beigelegt worden, zuſtehen, und daſſelbe überhaupt aller Privilegien und Vorzüge, welche würkliche pia corpora in Unſern Landen haben und künftig noch erlangen möchten, zu genießen haben ſoll. Befehlen demnach geſammten Unſern Landes-Gerichten hiemit gnädigſt: bei etwanigen Vorkommenheiten und Urtelsſprüchen über die Priorität der Gläubiger, ſich nach dieſem den Capitalien des katholiſchen Kirchen-Aerarii verliehenen Privilegio zu achten, und demſelben gemäß zu erkennen und zu verfügen. An dem geſchiehet Unſer gnädigſter Wille und Meinung. Urkundlich unter Unſerm Handzeichen und Inſiegel. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 6 May 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenſtein.

LV.

Verordnung, daß ein jeder ſich aller öffentlichen Geſpräche über politiſche Gegenſtände enthalten ſoll.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wann Wir zu Unſerm Mißfallen vernehmen, daß in mehreren Städten Unſerer Lande das Publikum ſich ſehr ungeziemende Aeußerungen und eine laute Theilnahme an den politiſchen Ereigniſſen des Tages erlaubt; ſo werden, reſp. mit Entbietung Unſers gnädigſten Grußes, geſammte Unſre Unterthanen und Landes-Einwohner hiedurch ernſtlich ermahnet und angewieſen: Sich aller Geſpräche über politiſche Gegenſtände, ſo wie der Verbreitung von Nachrichten über ſelbige, zu enthalten. Wir befehlen auch allen Obrigkeiten in Unſern Landen, beſonders aber denen in den Städten, hiedurch gnädigſt ernſtlich: Von Policeywegen auf die Beobachtung vorſtehender Unſrer Willens-Meinung ſtrenge zu wachen, und diejenigen, welche ſich ungeziemende Aeußerungen über die politiſchen Ereigniſſe öffentlich zu Schulden kommen laſſen

mög-

mögten, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 8 May 1809.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Präſident, Geheime und Räthe.

A. G. v. Brandenſtein.

LVI.

Außerordentliches Contributions-Edict zu den Bedürfniſſen der allgemeinen Landes-Receptur-Caſſe für das Jahr von Johannis 1809 bis Johannis 1810, inſoweit ſolche nicht durch die eingeführten Papier-, Karten- und Calender-Stempel, auch Impoſte auf einige Exporte haben gedeckt werden können.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Entbieten allen Unſern Landes-Collegien, auch Hof- und Militair-Bedienten, Räthen und Beamten, Unſerer Ritterſchaft, Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in Unſern Städten, Unſerer Univerſität zu Roſtock und geſammter Geiſtlichkeit Unſerer Lande, auch insgemein jedem Unſerer Unterthanen und Landes-Einwohner in Unſern Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Güſtrow, in Unſerm Fürſtenthum Schwerin, ſo wie der Herrſchaft Wismar, mit Inbegriff der Städte Roſtock und Wismar, der Kloſter-Roſtocker Diſtricts-Städtiſchen Cämmerei- und Oeconomie-Güter, reſpective Unſern gunſtgnädigen, auch gnädigſten Gruß, und fügen hiemit zu wiſſen: daß, da mit Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft Berathung und Einverſtändniß, die Errichtung einer allgemeinen Landes-Receptur-Commiſſion und Caſſe, zur Abtragung aller gemeinſamen und den gemeinſamen gleich geachteten Schulden, welche durch den Druck der Zeitbegebenheiten entſtanden ſind, nothwendig befunden worden; die Einnahme dieſer Caſſe aber geſichert ſeyn muß, und die ebenfalls für ſelbige eingeführten Papier-, Karten- und Calender-Stempel, ſo wie auch der auf einige Exporte gelegte Impoſt, nicht genügen werden, die Einführung mehrerer indirecten Steuern aber zur Zeit noch nicht hat rathſam gefunden werden wollen; Wir ſtatt dieſer und zur Ergänzung der Einnahme genannter Caſſe, bis zu ihrer unum-

unumgänglichen Nothdurft, die von Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft zu solchem Zwecke für diesmal, jedoch ohne Folgerung für die Zukunft, durch eine dazu bevollmächtigte Deputation Uns vorgelegten Vorschläge, nach deren näherer Prüfung, genehmiget; mithin die erforderliche außerordentliche Contribution, jedoch ohne in ihren Ansätzen einen Maaßstab für etwa folgende Edicte zu geben, hier solchergestalt landesherrlich verkündiget haben wollen, daß selbige in nachstehender Maaße in zweyen Abschnitten, nämlich zum erstenmale die eine Hälfte spätestens am 1sten November dieses Jahres, und zum andernmale die andere Hälfte spätestens am 1sten Februar künftigen Jahres, erhoben werden soll.

Erster Abschnitt.

Von den Domainen und ritterschaftlichen Gütern des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises, wie auch des Fürstenthums Schwerin und der Herrschaft Wismar, mit Jubegriff der Kloster-Rostocker Districts-Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter.

1) Die Gutsbesitzer, es mögen solche Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbraucher seyn, jeden Standes und Geschlechts, geben von jeder catastrirten Hufe der ritterschaftlichen und Kloster-Rostockschen Districts-Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter 10 Rthlr. Eben so viel wird von jeder der für jetzt angenommenen Domanial-Hufen erleget. Sie befreien dadurch ihre Frauen und die bey ihnen domicilirenden Kinder; jedoch geben sie von ihren etwa habenden Activis, soweit selbige die Passiva übersteigen, eben so, wie es hernach im folgenden Abschnitte bestimmt werden wird: doch bleibt Unserer Cammer die Vertheilung und Aufbringung dieser Grundsteuer in den respectiven Aemtern billig überlassen.

Sowohl in den Domainen als ritterschaftlichen und übrigen vorbenannten Gütern tragen bei,

2) Die Lehnschulzen 10 Rthlr.

3) Die Lehnbauern 8 Rthlr.

4) Alle Zeit-Pächter, ohne Unterschied des Standes, insoferne sie Pächter eines Gutes oder auch nur Miethsleute einer ländlichen Wohnung sind, mit Ausschluß der Einwohner der Katenwohnungen, mithin auch die Pächter der Pfarrländereyen, geben von der contractmäßigen

Pension oder Miethe, für jedes Hundert, in den Domainen, in den ritterschaftlichen und übrigen Gütern 1 Rthlr. 16 ßl. Wobei sich von selbst versteht, daß der Unterschied zwischen Haupt- und After-Pächter der Landgüter oder Grundstücke, zur Befreyung vom Beytrage, nicht in Betracht kömmt, sondern vielmehr ein jeder von seiner Pachtsumme für sich beiträgt. Wer Grundstücke in Erbpacht hat, zahlt von 100 der Erbpacht-Summe 1 Rthlr. 24 ßl. Der Begriff der Pächter ist allein für sich auf die Sülzer Saline und deren Pachtinhaber nicht anwendlich, weil zugleich Handels-Gewerbe damit verbunden ist, daher also selbige, um dieserhalb weiterhin nicht ergriffen zu werden, von ihrem Pacht-Quanto $3\frac{1}{2}$ pro Cent erlegen.

5) Pachtmüller erlegen für jede 25 Rthlr. des Pacht-Quanti 32 ßl. Würde die Pacht ganz oder zum Theil in Naturalien gegeben, so wird der Betrag der Naturalien nach den jetzigen Preisen auf Geld reducirt. Eine Grützquerre, allenthalben wo keine Mühle ist, in allem 2 Rthlr.

6) Holländer, Schäfer und sonstige Pächter, von dem contractmäßigen Pacht-Quantum für jede 25 Rthlr. in den Domainen und ritterschaftlichen auch übrigen Gütern 14 ßl.

7) Setzschäfer, von jedem Fünf und Zwanzig ihres contractlichen Antheils an den Schaafen 1 Rthlr. 12 ßl.

8) Pacht-Krüger und Pacht-Fischer von jedem Fünf und Zwanzig Rthlr. ihrer Pacht 20 ßl. Pachtgebende Tobacks-Planteurs von jedem Fünf und Zwanzig Rthlr. 32 ßl. Diejenigen Tobacks-Planteurs hingegen, welche nach Antheil empfangen, geben von jedem 100 ⌞Ruthen, die bepflanzt worden sind, 24 ßl. Sind mehrere dieser letztern und sonstigen Nahrungs-Betriebe in einer Person vereinigt, so wird sie, wenn der Beitrag von derselben nach Procenten angesetzt ist, durch die Erlegniß für die eine Handthierung nicht von der Erlegniß für die andere befreiet, sondern die Beiträge werden vom Ganzen der Pachtsumme, die aus einer jeden Handthierung aufkömmt, nach vorstehenden Ansätzen wahrgenommen, und von der unter 25 Rthlr. gehenden Summe wird die Erlegniß nach solchem Maaßstabe doch berechnet.

9) Alle Handwerker auf dem Lande, ohne Unterschied, ob sie frey oder unterthänig sind, wie auch Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, 1 Rthlr. 4 ßl. Handwerks-Gesellen 32 ßl. Jedoch giebt ein solcher Geselle alsdann nichts weiter, wenn er bey einem Meister in der Stadt arbeiten sollte. Schulmeister ohne Handwerk 32 ßl. 10)

10) Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner, Theerschwäler, Salpetersieder, Molden- und Stabholzhauer, Sponreisser und Pfeiffenmacher, Lementirer, Säger, Decker, Teich- und andere Gräber, auch überhaupt alle Nahrung und Handthierung treibende Leute, welche nicht eigentlich zum Gute gehören, oder ein Handwerk ausüben, als Fischfahrer, Aschfahrer, Theerfahrer u. dgl., geben 1 Rthlr. 24 ßl.

11) Ledige Manns- und Frauens-Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen, sie mögen unterthänig seyn oder nicht, 2 Rtl.

12) Kessel- und Sensenträger und Kesselflicker 2 Rthlr. 24 ßl., deren Gesellen 1 Rthlr. 12 ßl. und Jungen 36 ßl. Da diese gemeiniglich herumziehende Leute sind, welche ihre Niederlagen in den Krügen und Dörfern auf gewisse Zeit machen, so werden sie da wahrgenommen, wo die Insinuation des Einforderungs-Edicts sie gerade trifft; es wäre denn, daß sie ihren stetigen Aufenthalt in einer Stadt Unsrer Lande, oder in einem Gute, nachwiesen, woselbst sie sodann mit herangezogen werden können. In solchem Falle befreiet der gegen Quitung geleistete Beitrag sie von weiterer Nachforderung. Jedoch muß die Quitung namentlich auf Gesellen und Jungen gerichtet seyn, wenn solche davon liberirt werden sollen.

13) Glashüttenmeister 12 Rthlr. Deren Gesellen 2 Rthlr.

14) Scharfrichter und Fröhner 5 Rthlr. Abdecker und Knechte 1 Rthlr. 16 ßl.

15) In Unsern Domainen sowohl als in den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern, entrichten als eine Personal-Steuer, der Vollhüfner 3 Rthlr., der $\frac{3}{4}$ und $\frac{5}{8}$ Hüfner 2 Rthlr. 16 ßl., der $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{8}$ Hüfner 1 Rthlr. 32 ßl., der $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Hüfner 1 Rthlr. 16 ßl., der $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{8}$ Hüfner 1 Rthlr., der Büdner 32 ßl., die Büdner in Warnemünde 32 ßl., der Voigt zu Warnemünde giebt 2 Rthlr. 32 ßl., Einlieger, Hirten, Tagelöhner, Knechte u. s. w. 32 ßl., Mädchen und Jungen 12 ßl.

Nota. Knechte, Jungen und Mädchen, wenn sie auch Kinder ihrer Brodherren sind, geben das Vorbemerkte.

Auf den Höfen: Inspectoren, mit 100 Rthlr. Gehalt und darüber, 5 Rthlr., Unterschreiber, mit weniger als 100 Rthlr., 2 Rthlr.; weibliche Bediente mit 24 Rthlr. Gehalt und darüber 1 Rthlr., unter 24 Rthlr. bis 15 Rthlr. Gehalt 24 ßl., unter 15 Rthlr. Gehalt 12 ßl., Haus-Erzieherinnen und besoldete Gesellschafterinnen 2 Rthlr., Köche und Haus-Officianten, als Kammerdiener, Hausverwalter, Haushofmei-

meister, Conditor ꝛc. 2 Rthlr. 24 ßl., Buchhalter und Privat-Secretair 5 Rthlr., Jäger 1 Rthlr, Holzwärter 32 ßl., Kunst- und verlehrbriefte Gärtner 2 Rthlr., Küchengärtner 1 Rthlr., Bediente 1 Rthlr., Kutscher 1 Rthlr., Vogt und Statthalter 1 Rthlr., Vorhäker und andere Deputatisten 40 ßl., Schäferknechte auf Lohn 1 Rthlr., Schäferknechte, welche statt des Lohns Freischaafe oder einen Antheil an der Schäferei haben, von jedem Fünf und Zwanzig Schaafen 1 Rthlr. 8 ßl., und Jungen 12 ßl. Mühlenbursche 2 Rthlr.

16) Die auf dem platten Lande befindlichen Wehr- und Neben-Zöllner, als solche, unter 10 Rthlr. jährlicher Einnahme, geben nichts; die über 10 bis 20 Rthlr. haben, geben 24 ßl., die über 20 Rthlr. jährlich einnehmen 32 ßl.

In den Flecken wird von den Häusern und Gewerbe nach dem Maaße gesteuert, wie im zweiten Abschnitt von den Städten vorgeschrieben ist. Damit aber in Hinsicht der Steuer von den Häusern keine Prägravirung eintrete, weil die Flecken kein Catastet haben; so wird, den Unterschied eines vollen oder ganzen Hauses, eines halben Hauses, eines Viertelhauses oder Bude, nach dem Verhältniß des Hauses zu bestimmen, dem gewissenhaften Ermessen der Obrigkeit überlassen; so wie von den Exemtis, als solchen, die Steuer nach dem Modo Exemtorum wahrgenommen wird.

17) Schiffer, die eigene Schiffe haben, 3 Rthlr.

18) Alle diejenigen auf dem platten Lande, welche Pferde aufkaufen und — a Messen beziehen, geben besonders von diesem Betriebe 20 Rthlr. — b. Beziehen sie keine Messen, sondern nur Jahrmärkte in- und außerhalb Landes, jedoch mit Koppelschnuren 14 Rthlr. — c. Lieferanten aus Lieferungs-Accorden außerhalb Landes, wenn sie nicht schon als Pferdehändler steuern, gleich dem der Messen bezieht 20 Rthlr. — d. Lieferanten aus Ein- und Verkauf auf dem platten Lande 10 Rthlr.

19) Alle sonstige Viehhändler und Lieferanten 5 Rthlr. Diese Erlegnisse werden, ohne Rücksicht auf sonstige Erlegniß aus diesem Modo, noch auf die besteuerte Person, besonders von diesem Handlungsbetriebe, als eine Gewerbsteuer, gegeben.

20) Von eigenen freien Pensions-Anstalten auf dem platten Lande, von den männlichen 4 Rthlr., von den weiblichen 2 Rthlr., und werden diese, ohne Rücksicht auf den geistlichen Stand, von der colligirenden Orts-Obrigkeit eingefordert. In den Flecken erlegen solche Anstalten, wie in den kleinern Städten.

21)

21) Hebammen auf dem Lande 24 ßl.

22) Oeffentliche Kegelbahnen 3 Rthlr.

23) Diejenigen Müller, Papier- Walk- und alle andere Müller mit eingeschlossen, welche nicht auf Zeitpacht-Contracte wohnen, mithin nicht unter Nro. 5 begriffen sind, sondern Erbpächter oder Eigenthümer ihrer Mühlen sind, es mögen solche einzelne Individuen oder collective Intressenten oder Communen seyn, geben 6 Rthlr. 24 ßl.

Anmerkungen. a. Alle vorstehende Beiträge werden in N⅔tel erlegt. Die in Gold gegebenen Pachten werden mit 5 pro Cent zu N⅔tel reducirt. — b. Diejenigen Personen, welche unter vorstehender Norm nicht nach Pacht-Abgaben, sondern, ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Gewerbes, zu einem Kopfgelde angesetzt sind, sollen, wenn sie mehrere dergleichen nicht nach Pacht-Abgaben angeschlagene Handthierungen treiben, nach deren höchstem Ansatze einmal bezahlen. — c. Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Gewerbe treibenden hingegen bezahlen dennoch an jedem Orte, nach Maaßgabe ihres resp. Gewerbes, besonders. — d. Um allen Streit in der Erhebung zu vermeiden, wird festgesetzt, daß die Befugniß der Obrigkeit zur Erhebung, und die Verbindlichkeit des Debenten zur Erlegung, in dem Augenblick und Orte eintritt, wann und wo das Einforderungs-Edict insinuirt wird. — e. Die Wittwen, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer verstorbenen Ehemänner für sich fortsetzen, tragen auch, nach Vorschrift des Edicts und nach Maaßgabe ihres Gewerbes, für sich bei; gleichergestalt auch die Erben zusammengenommen, welche in des Erblassers Stelle treten. — f. Pächter einer einzelnen Hufe in den Domainen erlegen ihre Beiträge nicht von ihrer Pacht oder Dienstgelde, sondern wie unter Nro. 15 als Voll-$\frac{3}{4}$, $\frac{5}{8}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{8}$ Hüfner. Ein Pächter mehrerer einzelner Bauerhufen bezahlt von jeder besonders den Beitrag als Hüfner. — g. Wenn mehrere Bauerhufen in einem Hof zusammengezogen sind, kann der Pächter derselben nicht als Hüfner angesehen werden, sondern muß als Pächter von seinem Pachtgelde beitragen. — h. Weder in den Domainen, noch in den Ritterschaftlichen, Kloster- und Districts- und übrigen Gütern soll, als Receptur-kosten und Gebühren, von den Beiträgen etwas abgezogen, noch, zur Belästigung der Beitragenden, von ihnen außerdem entrichtet werden. — i. Alle unter Nro. 2 bis 19 vorstehende Beiträge werden von jeder competirenden Orts-Obrigkeit in den beiden Eingangs erwähnten Terminen eingefordert, und

mit

mit richtigen, durch der Obrigkeit oder deren Stellvertreter eigenhändige Unterschrift bescheinigten gedoppelten Specificationen, welchen sodann, wie bey der Nebensteuer, Glauben beygemessen werden soll, bey Vermeidung des Executionszwanges, spätestens das erstemal am 8ten November dieses, und das anderemal am 8ten Februar künftigen Jahres, an die Allgemeine Landes-Receptur-Commission zu Rostock, auf Kosten der einsendenden Behörde, abgesandt. — k. Ist aber der Einsender und Berechner eines Guts oder Amts selber Pächter desselben, so muß, zur Bescheinigung der Richtigkeit des Ansatzes seiner Pachtsumme, ein Attest oder Quitung des Verpächters, oder, in dessen Ermangelung, ein beglaubigter Auszug seines Pacht-Contracts der Specification beigelegt werden. — l. Die in Körnern gegebene Pacht wird nach marktgängigem oder im Pacht-Contract bestimmten Preise berechnet. Ist aber der Bewirthschafter des Pfarr-Ackers eigentlicher sogenannter Colonus in der Art, daß er die Hälfte des Einschnitts dem Pfarrbesitzer abgeben muß, so giebt er die Summe von 3 Rthlr. — m. Alle hier bestimmten Personen geben, so wie es schon bey den Gutsbesitzern gesagt ist, von allem demjenigen, was sie an Zinsen und Renten jährlich einzukommen haben, nach Bestimmung der Steuer für die Capitalisten in dem folgenden Abschnitt. — n. Durch den gewissenhaft und mit summarischer Anführung der Gründe zu ertheilenden und einzureichenden Obrigkeitlichen Schein werden personae miserabiles von der Steuer befreiet. — o. Um die Richtigkeit der Specificationen und Einsendung in die Allgemeine Landes-Receptur-Casse bei derselben sofort controlliren, und etwanige Mängel, unter vorläufiger Ertheilung eines bloßen Empfangscheins, vor Ertheilung der liberirenden Quitung selbst, remediren zu können, werden Se. Herzogl. Durchlaucht eine gedoppelte Einsendung der Michaelis-Listen von den Predigern zu hoher Regierung verfügen, auch von hier ab die sofortige Communication eines Exemplars an die Direction der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse verordnen.

Zweyter Abschnitt.

Von Rostock und Wismar, von den Städten des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises, von den Städten des Fürstenthums Schwerin, wird gegeben

I. Von liegenden Gründen. 1) Von einem ganzen oder vollen Hause 1 Rthlr. 2)

2) Von einem halben Hause 24 ßl.

3) Von einem Viertelhause oder Bude 12 ßl.

4) Von einer halben Bude 6 ßl. In Rostock, woselbst halbe Häuser Buden sind, und eigentliche Buden gar nicht existiren, geben diese 24 ßl. Saale, Wohnkeller und Anlehnen 12 ßl. Reiferbuden in Rostock und Wismar 16 ßl. Die Speicher sind gleichfalls, sobald sie Hauptgebäude sind, nach Verhältniß ihrer Größe, als ganze oder halbe Häuser zu versteuern.

5) Bewohnbare Gartenhäuser 20 ßl.

6) Von einem Morgen Acker, der besäet ist, 4 ßl.

7) Von einem Morgen Acker, der nicht besäet ist, 2 ßl.

8) Von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf dem Stadtfelde geworben wird, 2 ßl.

9) Von einem zweispännigen Fuder Heu 1 ßl.

II. Von Personen. 1) Die Bürgermeister, Syndici, Rathsherren, der Protonotair in Rostock, und die Secretarien geben gleich den Herzogl. Dienern im dritten Abschnitt.

2) Haus-Erzieherinnen und besoldete Gesellschafterinnen 2 Rtl.

3) Ein Buchhalter 4 Rthlr.

4) Comtoir-Bediente 2 Rthlr. 32 ßl.

5) Provisor 2 Rthlr. 32 ßl.

6) Handlungsbediente und Küper 1 Rthlr. 16 ß.

7) Handlungsbursche 32 ßl.

8) Marqueurs und Tafeldecker in Wirths- und Caffee-Häusern 1 Rthlr. 16 ßl.

9) Lohnbediente 1 Rthlr.

10) Weibliche Bediente, wie auf dem Lande, im 1. Abschnitt sub No. 15.

11) In Lohn und Brod stehende Knechte 32 ßl.

12) Knechte und Mägde, so dienen können und nicht wollen, 2 Rtl.

13) In Lohn stehende Bediente und Kutscher mit und ohne Livree 1 Rthlr.

14) Tagelöhner 32 ßl.

15) Schulmeister männlichen und weiblichen Geschlechts, 32 ßl.

16) Eigene freie Pensions-Anstalten erlegen in den Städten Rostock, Schwerin, Wismar und den Vorstädten, die männlichen 5 Rthlr., die weiblichen 2 Rthlr. 24 ßl. In den übrigen Städten die männlichen 4 Rthlr., die weiblichen 2 Rthlr.

17)

17) Die Abschreiber 32 ßl.

18) Die Thorwärter 32 ßl.

III. Vom Gehalt oder Pensionen und Renten. 1) Alle, welche Gehalte oder Pensionen beziehen, ohne Unterschied des Geschlechtes, steuren davon, wie die Herzogl. Diener im III. Abschnitt.

2) Die Renteniren, die seit einem Jahre und länger im Lande wohnen, so wie auch deren Frauen, geben von ihren jährlichen Einkünften und Renten, diese mögen von Capitalien bezogen werden, die im Auslande, oder innerhalb Landes belegt sind, bis 100 Rtl. inclusive ½ pro Cent

von 101 bis 200 Rthlr. inclusive — — 1 — —

von 201 und darüber — — — 2 — —

3) Die Bodmeristen steuern von ihrem Bodmerey-Einkommen wie die Renteniren.

Anmerkung. Nach vorstehender Bestimmung geben alle in den Städten wohnende und von dem Modo der Städte ergriffene von ihren Renten und Zinsen besonders, wenn sie auch von einem oder mehreren der sieben Artikel dieses Modi ergriffen werden.

IV. Von Kaufmannschaften. A. Von den Seestädten Rostock und Wismar:

1) Kornhändler, welche jährlich 50 Last und darunter kaufen, geben 5 Rthlr., für jede 50 Last jährl. Einkaufs darüber, noch 5 Rthlr. Dabey werden 25 Last darüber für volle 50 Last gerechnet, bis zu 24 Last inclusive aber nicht gezählt.

Anmerkung. a) Hat der Kornhändler noch einen andern Waaren-Betrieb daneben, z. E. als Großhändler oder Holzhändler u. s. w., so bezahlt er hiefür, als für einen besondern Handlungszweig, auch besonders, so wie dort der Ansatz gemacht ist. — b) Von dem Einkauf des Getraides wird aber dasjenige abgerechnet, was zum eigenen Branntweinbrennen, Bier- und Essigbrauen gebraucht wird.

2) Pferdehändler und Pferde-Lieferanten, Viehhändler, erlegen Personal-Steuer nach den Bestimmungen und Ansätzen, wie in den Land-Städten vorgeschrieben ist.

3) Apotheker, a) mit Droguerie-Handel 25 Rthlr. — b) ohne solchen Handel 20 Rthlr.

4) Buchhändler in Rostock 15 Rthlr.

5) Ein Glashändler, der ein Lager hat, 5 Rthlr.

6) Ein bloß mit Haakwaaren Handelnder, Citronhändler, oder sonst eine geringe Handlung treibender Krämer, Messerhändler, Leinwands- und Glaskrämer, und die hieher gehören, 3 Rtl. 32 ßl. 7)

7) Ganz kleine Häker, Obsthändler 40 ßl.

8) Geld = Korn = Waaren = und Schiffs = Makler in Rostock, erster Classe 10 Rthlr., zwoter Classe 3 Rthlr. Dieselben in Wismar, erster Classe 8 Rthlr., zwoter Classe 2 Rthlr.

9) Holzhändler, sie mögen mit Bau = Brenn = oder Schiffsholz handeln, erster Classe 20 Rthlr., zwoter Classe 10 Rthlr.

10) Eine Leihbibliothek 12 Rthlr.

10) Kleiderseller 2 Rthlr. 32 ßl.

Anmerkung. Alle diese gesammten vorstehenden Ansätze werden für sich von den vorbenannten Arten der Kaufmannschaft als Personalsteuer erlegt, ohne davon durch anderweitige Steuer befreiet zu werden, rühret selbige aus einem sonstigen Gewerbe oder aus andern Arten der Kaufmannschaft und des Handels her; nur werden die vorstehenden Handelszweige, deren Betrieb hier nach einer feststehenden Norm besteuert ist, durch dieses Edict nicht weiter nach dem Einkauf besteuert.

12) Im übrigen steuren von der Kaufmannschaft in diesen beiden Städten alle handelnde Personen, also auch die Weinhändler, nach dem Maaße ihres Handels = Verkehrs, und zwar geben sie $\frac{1}{3}$ pro Cent von allem, was sie vom 1sten October 1808 bis zum 30sten September 1809 inclusive eingekauft haben, es sey für eigene Rechnung oder auch in Commission, und werden die Accise = Register hierüber Auskunft geben. Zu solchem Zweck sollen die Accise = Bediente der colligirenden Behörde einen Extract der Steuer = Register von diesem Zeitraum unentgeldlich mittheilen.

B. In den Land = Städten und Flecken. 1) Ein Holzhändler, erster Classe 20 Rthlr, zwoter Classe 10 Rthlr.

2) Pferdehändler, a) der Messen bezieht 20 Rthlr. — b) der keine Messen, aber in Koppelschnuren in = und ausländische Jahrmärkte bezieht 15 Rthlr. — c) der diesen Handel im kleinen treibt 5 Rthlr. Ein sonstiger Pferdelieferant aus geschlossenen Contracten ins Ausland ist dem Pferdehändler gleich zu achten, der Messen bezieht, und giebt davon als eine Gewerbsteuer, ohne Rücksicht auf sonstige Besteurung aus andern Artikeln, besonders 20 Rthlr.

3) Viehhändler, welche sich mit Auf = und Verkauf in Lieferungen beschäftigen, 5 Rthlr.

4) Apotheker, als solche, a) in Parchim, Güstrow, Schwerin, Boitzenburg, Malchin, Bützow und Ludwigslust 13 Rthlr. — b) in den übrigen Städten, 1. wo ein oder mehrere practische Aerzte sind 7 Rtl. 24 ßl. 2. wo kein practischer Arzt ist 4 Rthlr.

5) Salinen-Niederlagen zum Handel 14 Rthlr. Die Niederlage für eigene Rechnung der Saline ist frey, wegen der Abgabe von der Pension.

6) Die Kornhändler in den Landstädten steuren wie in den Seestädten.

7) Ein Buchhändler 6 Rthlr.

8) Leihbibliotheken 6 Rthlr.

Anmerkung. Alle diese gesammten vorstehenden Ansätze werden für sich von den vorbenannten Arten der Kaufmannschaft als Personal-Steuer erleget, ohne davon durch anderweitige Steuer befreiet zu werden, rühret selbige aus einem sonstigen Gewerbe oder aus andern Arten der Kaufmannschaft und des Handels her; nur werden die vorstehenden Handelszweige, deren Betrieb hier nach einer feststehenden Norm besteuert ist, durch dieses Edict nicht weiter nach dem Einkauf besteuert.

9) Alle handelnde Personen in den Land-Städten, also auch die Weinhändler, steuren übrigens nach dem Maaß ihres Handels-Verkehrs, und zwar geben sie von der Summe, wornach sie in dem Jahreslauf vom 1sten October 1808 bis zum 30sten September 1809 inclusive, nach Ausweisung der Steuer-Register, die Handelssteuer erlegt haben, $\frac{1}{3}$ pro Cent als eine Steuer zu diesem Modo, und soll in gesammten Städten, zum Behuf der Einforderung und Controlle der Erlegnisse von Kaufmannschaften, ein Extract der Steuer-Register dieses Zeitraums der colligirenden Behörde unentgeldlich communicirt werden.

Anmerkung. In Flecken steuern diese in der vorstehenden No. 9 bezeichneten Arten der Kaufmannschaften dergestalt, daß sie von der behandelten Steuer so viel vom Thaler, als in Städten von 100 Rthlr. des Einkaufs geben.

Ferner geben Kopfsteuer: 10) Einer, der bloß mit Haak-Waaren handelt, auch Messerhändler, Leinwands- Glas- und Olitäten-Krämer 2 Rthlr.

11) Kesselhändler und Sensenträger 2 Rthlr. 24 ßl., für jeden Gesellen oder Knecht 40 ßl., für jeden Burschen 20 ßl.

12) Scheerenschleifer, Kesselflicker und Ratzenfänger 40 ßl.

13) Ein Jude mit offenem Laden, in den größern und in den kleinern Städten, wie die christlichen Kaufleute. Ein mit 2 Knechten auf den Hausir-Handel privilegirter Jude in den größern Städten 6 Rtl., in den kleinern Städten 4 Rthlr. Ein mit einem Knecht auf den Hausir-Handel privilegirter Jude in den größern Städten 5 Rthlr, in den kleinern

nern Städten 2 Rthlr. 24 ßl. Ein ohne Knecht auf den Hausir-Handel privilegirter Jude in den größern Städten 2 Rthlr. 24 ßl., in den kleinern Städten 2 Rthlr. Jeder Judenknecht 1 Rthlr. 12 ßl. Ein Jude, der Geschäfte durch Umsatz roher Landesproducte im Großen macht, z. B. Wolle, Häute, Federn, ferner Lumpen, zahlt auch dann, wenn er bereits für seinen Hausir-Handel contribuiret hat, noch überdem 6 Rthlr.

14) Die Makler, sie seyn Korn- oder Geld-Makler, 2 Rtl. 24 ßl.

15) Kleiderseller 1 Rthlr. 12 ßl.

V. Von der Profession. 1) Ein städtischer Pachtmüller, er sey Wind- oder Wassermüller, von jedem 25 Rthlr. Pacht 32 ßl., und wird etwanige Pacht in Naturalien zu Gelde nach zeitigem marktgängigem Preise berechnet. Der Geselle 2 Rthlr., der Bursche 24 ßl.

2) Ein Müller, der eine eigene oder städtische Erbpacht-Mühle hat, für jeden Mahlgang 6 Rthlr. Gesellen und Burschen wie No. 1.

3) Ein Papiermüller 10 Rthlr.

4) Ein Walk- Loh- Graupen- oder Oel-Müller, wenn er eine eigene Mühle hat, es sey Wasser- Wind- oder Roß-Mühle, von jedem Gange 4 ßl. Gesellen und Burschen wie No. 1.

5) a. Tabacks- Zichorien- Amidams- Zucker- Seife- Wachs- Fabricanten und Karten-Fabricanten 12 Rthlr. Buchdrucker 8 Rthlr. b. Mobilien-Fabricanten, die eine Niederlage haben, 8 Rtl. — c. Leder-Fabricanten und Lohgärber ohne Gesellen 3 Rthlr. 32 ßl, mit 1 Gesellen 4 Rthlr. 32 ßl., mit 2 Gesellen 6 Rthlr., mit 3 Gesellen 8 Rthlr., mit mehreren Gesellen 10 Rthlr. — d. Schiffer, die eigene Schiffe oder eine Parte darin haben 3 Rtl. Setzschiffer und Nachprahmer 1 Rtl. 24 ßl. — e. Kupferschmiede, Scharrenschlächter, Kütermeister, Kerzengießer, Seifensieder, Conditor, Nadler 2 Rtl. — f. Ein Stadtmusicus 2 Rtl., für jeden Gesellen, welchen er hält, 40 ßl., für jeden Burschen 20 ßl. Gesellen erlegen ausserdem für sich 40 ßl. Drehorgelspieler an ihrem Wohnorte 1 Rthlr. — g. Zeichenmeister, Tanz- und Sprachmeister, Köche, Garbräter, Chirurgen, Barbierer, Bader, Thierärzte, Uhrmacher, Orgelbauer, Ankerschmiede, Bohrenschmiede, Goldschmiede, Zucker- und Kuchenbäcker, Färber, Lichthaken, Miethskutscher, Pferdeverleiher 1 Rthlr. 32 ßl., für jeden Gesellen 40 ßl. — h. Grob- und Nagelschmiede, Messerschmiede, Beckenschläger, Beutler, Bildhauer, Fischer, Fischseller, Gärtner, Gläser, Glockengießer, Hebammen, Hutmacher, Klempner, Kürschner, Leimkocher, Maurer, Pelzer, Pettschierstecher,

ſtecher, Pumpenmacher, Reifſchläger, Riemer, Sattler, Schlöſſer, Hausſchlächter, Schwerdtfeger, Segelmacher, Theerwraker, Thurmdecker, Ziegler, Zimmermeiſter 1 Rthlr. 8 ßl., und für jeden Geſellen, welchen ſie halten, außerdem 40 ßl.

Anmerkung. Zimmer- und Maurer-Meiſter geben für die Zahl der Geſellen, welche ſie im Laufe des Jahres vom 1ſten October 1808 bis zum 30ſten September 1809 im Durchſchnitt nach den Wochen, worin ſie Geſellen in Arbeit gehabt, gehalten haben.

— i. Wagenmeiſter und Litzenbrüder ſteuren wie die fürſtlichen Bedienten. — k. Schneider, Schuſter und Tiſchler, und alle übrige im Vorſtehenden nicht beſonders genannte Gewerbetreibende und Handwerker 36 ßl., für jeden Geſellen, welchen ſie halten, auſſerdem 36 ßl. — l. Bey den unter c. e. g. h. k. aufgeführten Gewerben wird für jeden Jungen, der gehalten wird, gegeben 8 ßl. — m. Auſſerdem zahlt jeder Geſelle noch für ſich 32 ßl.

Anmerkung. Eine Meiſters-Wittwe ſteuert nicht für ſich ſelbſt, ſondern nur für ihre Geſellen.

6) Ein privilegirter Schwein- und Vieh-Verſchneider 15 Rthlr.

7) Ein Schornſteinfeger, der andere Städte, Flecken und Aemter mit abwartet, 8 Rthlr. Für jede Stadt ſeines Diſtricts noch auſſerdem 1 Rthlr. Ein Schornſteinfeger, der nur in ſeinem Wohnorte arbeitet, 4 Rthlr. Jeder Geſelle 1 Rthlr. 16 ßl. Jeder Burſche 20 ßl.

8) Ein Scharfrichter, der andere Städte mit abwartet, 8 Rthlr. Wenn er aber nur auf ſeinen Wohnort eingeſchränkt bleibt 4 Rthlr. Ein Frohner wie der Scharfrichter. Ein Halbmeiſter 1 Rthlr. 16 ßl. Ein Abdecker 1 Rthlr. 16 ßl.

9) Eine Grützquerre 1 Rthlr. 16 ßl. Ein Grützmüller aber wie andere Müller.

10) Die Pächter der Stadtburge oder ſonſtiger zu Stadtrecht liegenden Grundſtücke, von jedem 100 Rthlr. Pacht 1 Rthlr. 16 ßl. Die Unterpächter derſelben, als Holländer, Schäfer u. ſ. w. geben gleich wie in dem Abſchnitt für Domainen, Ritterſchaft und übrige Güter angeſetzt iſt.

VI. Von bürgerlicher Nahrung. 1) Gaſtwirthe der erſten Claſſe in den Städten Roſtock, Güſtrow, Schwerin und Wismar 16 Rtl. Gaſtwirthe zweiter Claſſe in den sub No. 1 benannten Städten 8 Rthlr. Herbergierer in di ſen Städten 5 Rthlr.

2) Gaſtwirthe in den Städten Boitzenburg, Bützow, Malchin, Wahren, Grabow, Sternberg und Parchim, der erſten Claſſe 10 Rl., der zwoten Claſſe 5 Rtl. Herbergierer in dieſen Städten 3 Rtl. 3)

3) In den übrigen Städten Gastwirthe und Herbergierer ohne Unterschied 3 Rthlr.

4) Restaurateurs 8 Rthlr.

5) Bier- und Branntweins-Schenken, mit Einschluß der Handwerks-Herbergen, wenn selbige nicht bloß eigen gebrauetes Bier und selbst gebrannten Branntewein verschenken, in den sub No. 1 et 2 genannten Städten 4 Rthlr. In den übrigen Städten 2 Rthlr. 24 ßl.

6) Für jedes öffentliche Billard 5 Rthlr.

7) Für jede öffentliche Kegelbahn 3 Rthlr.

8) Bäcker, von jedem Drömt, welches sie im Jahreslauf vom 1sten October 1808 bis zum 30sten September 1809 inclusive versteuert haben, es sey Waitzen oder Rocken 5 ßl.

9) In den Flecken erlegen die Bäcker zu ihrem Beitrage von dem ganzen Quanto, welches sie als Steuer erlegt oder auch behandelt haben, von jedem Reichsthaler 5 ßl.

10) Brauer und Branntweinbrenner und Essigbrauer von jedem Drömt, welches sie im Jahreslauf vom 1sten October 1808 bis zum 30sten September 1809 inclusive verbrauet oder verbrennet haben, 7 ßl.

11) Wer Malz zum Verkauf macht, wenn er nicht brauet, 4 Rtl. Ein solcher, der mehr malzet als er selbst verbrauet, 2 Rthlr.

12) Die Gesellen, Küper und Marqueurs und Knechte der Mülzer, Brauer, Branntweinbrenner, Bäcker, Herbergierer und Gastwirthe 32 ßl.

13) Ackersleute, die kein anderes Gewerbe treiben, 32 ßl.

14) Strand-Fuhrleute 2 Rthlr.

15) Andere kleine Fuhrleute 32 ßl.

Anmerkung. Von den Steuerstuben sind zum Behuf der Edictmäßigen Einforderung die specificirten Extracte von dem normirenden Jahreslauf den Stadt-Magistraten unentgeldlich mitzutheilen, soweit sie selbige gebrauchen und verlangen, um die darauf gegründete Einforderung von den Contribuenten wahrzunehmen.

VII. Vom Vieh. 1) Für einen Ochsen 4 ßl.

2) Für eine Kuh 3 ßl.

3) Für ein Pferd, das zum Ackerbau, Post- oder Frachtfahren und überhaupt zum Erwerbe gebraucht wird 4 ßl.

4) Für ein Pferd, welches nicht zu jenem Zweck, überhaupt nicht zum Erwerbe gebraucht wird 24 ßl.

5) Für ein Schaaf oder einen Hammel ½ ßl.
6) Für eine Ziege 8 ßl.
7) Für ein Faselschwein 1 ßl.

Anmerkungen. 1) Der Beitrag von liegenden Gründen wird nicht von dem Miethsmann, sondern von dem Eigenthümer entrichtet, es wäre denn, daß in dem Contract namentlich ein anderes ausgemacht wäre.

2) Es kommt hiebei nicht in Betracht, ob die Grundstücke und das Vieh einem Bürger oder einem Eximirten, adelichen oder bürgerlichen Standes, oder der Commüne, oder fürstlichen oder städtischen piis corporibus, oder einem Fremden, oder wem es sonst seyn mag, auch der Geistlichkeit, gehören, ob sie unter des Magistrats oder des Stadtgerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten, oder wo es sonst seyn mag, in der Stadt oder Vorstadt belegen sind; ob die Aecker und Wiesen zum Hause gehören oder davon abgesondert sind; ob sie Predigern, Schulbedienten, Wittwen oder einem Officianten als ein Theil des Gehalts eingeräumt, oder auf Zeit- oder Erbpacht vermiethet sind.

3) Die in vorstehender Classification nicht namentlich aufgeführten Personen geben nach dem Maaßstabe derjenigen Classe, worunter sie gehören.

4) Hat jemand mehr als einen Nahrungsbetrieb, so bezahlt er für jeden Betrieb besonders.

5) Die Beiträge werden von Bürgermeister und Rath des Orts, und in den Flecken von der obrigkeitlichen Behörde eingehoben, und mit einer gedoppelten Specification an die Allgemeine Landes-Receptur-Commission eingesandt.

6) Die Beiträge werden in N⅔tel eingesandt; wenn aber von Gehalten, Pachtgeldern, Pensionen, oder sonst von Erhebungen in Golde gesteuert wird, soll das Gold mit 5 pro Cent zu N⅔tel gemacht werden.

7) Die Zahlung geschieht in den beiden Eingangs erwähnten Terminen, wozu ein Executoriale generale hiemit ertheilet wird.

8) Personae miserabiles sind auf den Schein des Magistrats zum Theil oder ganz frey; jedoch hat der Magistrat, bey Einreichung seiner Verzeichnisse, jedesmal die Gründe anzuzeigen, warum er diese oder jene Person freilassen zu können sich berechtiget hält.

9) Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und die

noch

noch unversorgten Kinder befreiet, jedoch ergreift diese Befreiung nicht die obbestimmten Erlegnisse von den Renten und Zinsen der Ehefrauen.

10) Unter obigen Rubriken sind, mit alleiniger Ausnahme der Abgabe von liegenden Gründen, Cap. I., die Beiträge der in den Städten wohnenden Eximirten, insoferne sie nicht dabei bürgerliche Nahrung treiben, nicht begriffen, sondern für die Abgaben von deren Personen und Hausgenossen normiret der folgende Abschnitt.

11) Alle fremde Kaufleute, welche Jahrmärkte beziehen, oder sonst mit ihrer Waare zum öffentlichen Verkauf ausstehen, es sei in einem Hause oder in einer Bude, so wie auch alle fremde Pferde- und Viehhändler, geben zu dieser Steuer jedesmal die Hälfte von dem, was sie in die Herzogl. Steuerstube entrichten, und sollen diese deshalb an die Obrigkeiten die nöthige Communication machen, wodurch letzteren jedoch nicht das Recht und die Pflicht benommen ist, die Richtigkeit der Steuer möglichst auszumitteln. Diese Steuer wird sogleich, von Publication des Edicts an, bis zum Termino Johannis 1810 inclusive erhoben, und quartaliter von den Obrigkeiten an die Allgemeine Landes-Receptur-Commission eingesandt.

Dritter Abschnitt.

Von den Eximirten aus dem Civil- und Militair-Stande, auch Hofbedienten und Geistlichen in den Herzogthümern Schwerin und Güstrow, dem Fürstenthum Schwerin und den Städten Rostock und Wismar.

Erste Classe

für die wirklichen Hof- Civil- und Militair-Bedienten.

Diese steuren von ihrem Dienst-Einkommen in der Maaße, daß, ohne unnöthige Detaillirung desselben, ein jeder von dem Quanto erleget, welches in den Tabellen zum Wittwen-Institut untergeleget ist; und zwar dergestalt, daß das in der Tabelle angesetzte Wittwengehalt vervierfacht die Summe des Dienst-Einkommens ist, von welchem so gesteuert wird, daß alle bis Funfzig Rthlr. inclusive Angeschlagene 12 ßl. geben; alle von 51 Rthlr. bis 200 Rthlr. jährlicher Dienst-Einnahme inclusive Angeschlagene Ein pro Cent, alle über 200 Rthlr. jährlich Angeschlagene hingegen, ohne Unterschied, $1\frac{1}{2}$ pro Cent von ihrem Dienst-Einkommen entrichten. Diejenigen, die vom Dienst-Einkommen solchergestalt erlegen, für die sich aber in den Wittwen-Institu-

stituts-Tebellen kein Ansatz findet, erlegen von ihrem anzugebenden wirklichen Einkommen mit Inbegriff der Accidenzien und Naturalien, nach gleichem Ansatz.

1. Anmerkung. Alle hieher gehörigen Personen erlegen diese angesetzte Abgabe von ihren Salarien in baarem Gelde, nach dem Ansatz von jedem Hundert, und zwar durchhin in N$\frac{2}{3}$tel, jedoch werden die in Gold bezahlten Salarien mit 5 pro Cent Disconto in N$\frac{2}{3}$tel reducirt und darnach die Abgabe berechnet. Eben so versteht es sich auch mit den Pensionen.

2. Anmerkung. Alle diejenigen, welche in Aemtern stehen, und daraus ein Einkommen oder sonst Pensionen genießen, von welchen sämmtlich sie die Beiträge in Procenten erlegen, können zu einem Kopfgelde nicht weiter angezogen werden, es wäre denn, daß in einzelnen Fällen ein anderes ausdrücklich bestimmt sey; jedoch, wenn sie auch als Eigenthümer oder Pächter mit Landgütern und Grundstücken im Lande angesessen sind, und dieserhalb, oder aus einem Neben-Gewerbe, auch sonstiger Handthierung, zu einem andern Modo Beiträge zu erlegen haben, werden sie dadurch von vorbestimmter Salarien- und Pensionen-Abgabe nicht befreiet, sondern sind vielmehr ausserdem dazu gehalten und verbunden. Von Zinsen und Renten steuern sie nach dem weiter bei den Capitalisten angenommenen Steuerfuß.

3. Anmerkung. Alle diejenigen, welche nur durch angewiesene Naturalien oder durch den Genuß von Grundstücken u. s. w. salarirt werden, und alle diejenigen, bei denen das baare Gehalt den geringern Theil der Besoldung ausmacht, steuern von diesem ihrem gesammten Einkommen nach gewissenhafter Berechnung.

4. Anmerkung. Wirklich dienstleistende und unbesoldete Bediente geben in dieser Classe nichts, sondern bleiben frei, woferne sie nicht in der folgenden Classe ergriffen werden.

5. Anmerkung. Landes- und Kloster-Bediente steuern von ihrem Gehalte, Accidenzien und Einkünften nach gleichen Grundsätzen.

Zweite Classe

für die nicht in Besoldung stehenden Personen.

Von ihrem Kopf entrichten: A. Alle characterisirte oder graduirte Personen in den Städten und auf dem Lande, wenn solche dabei nicht in wirklicher Function stehen oder gestanden haben, keine Besoldung oder Pension ziehen, folgendergestalt: 1)

1) Alle Titular-Räthe 12 Rthlr. 24 ßl.

2) Mit Hof- Jagd- Forst- Stall- und Beamten-Chargen Characterisirte, vom Majors-Rang inclusive an und höher hinauf, 12 Rtl. 24 ßl.

3) Alle übrige Characterisirte vom Capitains-Rang 8 Rthlr.

4) Alle weiter herab Characterisirte 5 Rthlr.

B. 1) Doctores medicinae 10 Rthlr.

2) Medicinae practici, auch Dentisten 6 Rthlr.

3) Doctores und Licentiati juris, wenn sie nicht in Aemtern und Functionen stehen, woraus sie Salarien genießen, oder sich mit der Advocatur beschäftigen, 2 Rthlr. 24 ßl.

4) Hof- und Landgerichts-Procuratoren, Advocaten bei der Regierung und den Landesgerichten, a) wenn sie am Orte des Landesgerichts domiciliren, erster Classe 20 Rthlr., zweiter Classe 12 Rthlr., dritter Classe 5 Rthlr. Die Classification der Hof- und Landgerichts-Procuratoren, als auch der Advocaten, nach Maaßgabe der Praxis, wird von der competirenden Landesgerichtlichen Behörde in loco domicilii bestimmt. — b) wenn sie nicht an dem Orte, wo ein Landesgericht ist, domiciliren, erster Classe 10 Rthlr., zweiter Classe 4 Rthlr.

5) Magistri, Kreis- und Amts-Chirurgen, Notarii immatriculati, ritterschaftliche Amts-Einnehmer, Candidati theologiae et juris, sie seyn Hauslehrer oder nicht, Sprach- Musik- Tanz- oder dergleichen Lehrer, falls diese letztern nicht schon in den Städten, als dort domicilirend, ergriffen sind, so wie alle übrige, welche in diesem Edicte nicht namentlich oder unter einer der vorbezeichneten Classen schon mit begriffen werden können, geben 2 Rthlr. 24 ßl.

1. Anmerkung. Sind aber die unter vorstehenden Nummern aufgeführten Personen characterisirt oder in wirklichen Diensten, und werden selbige von einem der obigen Ansätze mit ergriffen, so entrichten sie nur einmal, aber nach dem höchsten Ansatze.

2. Anmerkung. Die Hof- und Landgerichts-Procuratoren, auch Advocaten, welche in öffentlichen Aemtern stehen, und daher schon in einem andern Modo ergriffen werden, erlegen, nach obiger Classification, die Hälfte des Ansatzes.

6) Privilegirte Auctionarien 16 Rthlr., ohne von sonstiger Personal- oder Gewerb- und Salariensteuer befreiet zu werden.

7) Die Pachtinteressenten der Bank zu Doberan geben, anstatt einer Abgabe vom Pacht-Quanto nach p C., eine Aversion von 100 Rtl.

und wird selbige von der Intendantur der Bade-Anstalt eingehoben, und in den Landkasten eingesandt.

8) Lotterie-Bediente geben nach der ersten Classe. Haupteollecteurs bei der Lotterie 4 Rthlr.

9) Privilegirtes Leihhaus vom eigenen Capital in der Anstalt, wie die Capitalisten.

10) Schauspieler, männlichen oder weiblichen Geschlechts 2 Rtl.

11) Ingenieurs und Landmesser ohne sonstigen Betrieb 40 ßl.

— c) Die auf dem Lande und in den Städten sich aufhaltenden Adelichen und Bürgerlichen, beiderlei Geschlechts, tragen bei, ohne alle Rücksicht auf sonstige Erlegnisse, wozu sie enquotirt sind, ausserdem, von ihren jährlichen Einkünften und Renten, wie im vorigen Abschnitt ad III. sub 2. vorgeschrieben ist.

1. Anmerkung. Die Wittwen geben von ihrer Pension, so wie auch im Sterbe- und Gnaden-Quartal, gleich den wirklichen Bedienten.

2. Anmerkung. Die Kirchen, sowohl herrschaftlichen als Privat-Patronats auf dem Lande und in den Städten, und alle Stiftungen, welche die Privilegien der piorum corporum genießen, auch die Landes-Klöster und das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock, so wie die städtischen und andern Communen, geben von ihrer Einnahme aus baaren zinstragenden Capitalien, wie solche aus ihren laufenden Rechnungen und Registern zu verificiren sind, nach vorigem Ansatze; diejenigen aber, welche von ihrer Einnahme aus Grundstücken nicht schon von einem andern Modo mit Grundsteuer ergriffen sind, leisten diese Erlegniß auch von ihrer Einnahme aus Grundstücken. Alle aber, welche von Zinsen und Renten Erlegnisse beitragen, ziehen davon zuvor ihre eignen etwa schuldigen Capitalien und Verzinsung derselben ab.

3. Anmerkung. Damit aber auch durch unrichtige Angaben der zu besteurenden Zinsen und Renten von einzelnen Beitragspflichtigen, sey es in diesem Modo oder in einem der beiden ersten, die Absicht nicht vereitelt und das Gesetz umgangen werde, und um nachtheilige und unangenehme Controllen und Untersuchungen zu vermeiden; so soll, ohne selbige, einem jeden bei Einreichung der Erlegnisse von Renten und Zinsen, nach vorigem Ansatze, in seiner Angabe Glauben gestellt werden, jedoch zugleich mit der Erlegniß nachstehender schriftlicher eigenhändig unterschriebener Eid der Behörde von den Contribuenten eingehändiget werden.

„Ich

„Ich Endes-Unterschriebener (Unterschriebene) versi-
„chere mit eigenhändiger Namens-Unterschrift, und so wahr
„mir Gott helfe, daß ich nach Vorschrift des Herzogl. Ein-
„forderungs-Edict, nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung,
„von meinen Renten und Zinsen nicht weniger erlege, als mir
„darin vorgeschrieben und auferlegt ist."

Um jedoch hiebei die manchem vielleicht nachtheilige Aufdeckung seines Vermögens zu vermeiden, so steht einem jeden frei, seine Erlegniß von Zinsen versiegelt, mit der Ausstellung dieses vorgeschriebenen Eides, einzureichen, und muß er dann seinen Namen auf das versiegelte Paket aufschreiben. Die einfordernde Behörde darf das Siegel nicht öffnen, sondern ist verbunden, jedes Paket so versiegelt an den Landkasten einzusenden, nur in der Specification wird der Name des Renteniers und dabei ein versiegeltes Paket aufgeführt. Von der Receptur des Landkastens darf kein Paket geöffnet werden, sondern in Gegenwart des Directorii der Receptur werden die mit Namen bezeichneten Pakete gegen die Specification gehalten, und dann diese Pakete eröffnet und ohne Zählung das Geld daraus zusammen geschüttet, dann erst nachgezählt, und für den Ort, woraus sie gesandt worden, in voller ganzer Summe in der Rechnung aufgeführt. Für diese Procedur, sowohl von der einfordernden Behörde, als beim Landkasten, auch für deren Verschwiegenheit über die entfernteste Vermuthung, haftet die Verpflichtung derselben auf deren in einer oder anderer Art bereits geleisteten Eid. Auch kann sowohl in Gold statt N⅔tel als in N⅔tel statt Gold der Beitrag gegeben werden, doch immer der Louisd'or zu 4 Rthlr. 32 ßl. gerechnet. Um es aber zu vermeiden, daß Renten und Zinsen, zur Umgehung der eidlichen Angabe, nicht gänzlich verschwiegen werden; so wird den einfordernden Behörden auf deren Amtseid oder Verpflichtung aufgegeben, nach gewissenhafter Vermuthung, durch einen vorzulegenden schriftlichen Eid es bestätigen zu lassen, daß ein solcher keine Zinsen noch Renten, nach Abzug eigener zinsbarer Passiv-Schuld, habe, es wäre denn, daß ein Contribuent aus andern Artikeln dabei schon von selbst die eidliche Versicherung hierüber eingehändiget hätte. Daß solche letztere Eides-Erforderung nach gewissenhafter Vermuthung geschehen, wird unter der Specification von der Behörde bloß attestirt, bei wirklichen vereideten Erlegnissen aber den Paketen beigelegt und mit an die Allgemeine Landes-Receptur-Commission eingereicht. Sollten auch bei Ausleihen auf fällige

Wechsel die Zinsen auf die Verfallzeit gleich bei der Anleihe abgezogen und einbehalten, die Verschreibung also zinsenlos ausgestellt seyn; so versteht es sich doch von selbst, daß die vorgehobenen Zinsen beitragspflichtig werden.

C. Steuer-Aufseher, Thor- und Mühlenschreiber 32 ßl.

Die Domestiken geben so wie in den vorigen Modis, und werden, ohne Unterschied des Standes ihrer Brodherrschaft von der colligirenden Behörde wahrgenommen.

Dritte Classe
für die Gelehrten und die Geistlichkeit.

Sie steuren von ihrem Einkommen gleich den Herzogl. Bedienten, und zwar, wenn sie in den Tabellen des Herzogl. Wittwen-Instituts aufgeführt sind, wird ihre Einnahme auch hiernach berechnet: sonst aber haben sie ihr Einkommen gewissenhaft anzugeben. Die Superintendenten, Kirchen- und Consistorial-Räthe, Hofprediger, Präpositi, Senioren und Prediger, haben ihr feststehendes Einkommen, sei es an baarem Gelde oder Naturalien, nach ihrem besten Wissen, die letzteren aber nach dem am nächsten Ort marktgängigen Preise selbst anzugeben. Die Erlegnisse wegen Grundstücke zu einem andern Modo dürfen jedoch mit dieser Salarien-Abgabe nicht vermischt werden; sondern es wird damit nach der gemachten Bestimmung gehalten. Oeconomi, Rectoren, Provisoren und geistliche Wittwen, Organisten, Cantoren, übrige Schullehrer, auch Collaboratoren, Substituti und Küster ohne Handwerk, geben von ihren feststehenden und zufälligen Gehalten und Einkommen, wie von herrschaftlichen Civil-Bedienten die Abgabe festgesetzt ist.

Anmerkung. Sämmtliche in dieser Classe zu Beiträgen nach Einkommen Verpflichtete geben ausserdem von ihren Renten und Zinsen das oben bei den Capitalisten festgesetzte.

Vierte Classe
für milde Stiftungen.

Die Conventualinnen der drei Landes-Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz, welche zu vollen Geld- und Natural-Hebungen gelangt sind, geben eine jede 2 Rthlr. 24 ßl. Die, welche zur ganzen Geldhebung ohne Naturalien, halben und Viertelhebung gelangt sind, erlegen von solchen jährlichen Hebungen, so wie von Renten und Zinsen gegeben wird. Um die Einforderung von den letztern zu sichern und zu sim-

simplificiren, so sollen die sie treffenden Beiträge von jeder solchen Hebung aus der Kloster-Casse vom Kloster-Amte beim ersten eintretenden Zahlungs-Termin in Abzug gebracht und in die Allgemeine Landes-Receptur-Casse eingesandt werden. Die Conventualinnen zum heiligen Kreuz zu Rostock geben 40 ßl., die Pensionisten des Klosters Rühn 40 ßl., und soll in Betreff dieser letztern es mit dem Abzuge und Einsendung an die Allgemeine Landes-Receptur-Casse gleichergestalt wie oben aus den drei Landesklöstern gehalten werden. Die Domina in jedem der drei Landesklöster und in dem Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock erlegen das Doppelte obiger Ansätze. Ausser diesen Beiträgen erlegen sämmtliche in dieser Classe erwähnte Personen von ihren Zinsen und Renten, wie es unter c. der zweiten Classe bezeichnet ist, und zwar an die colligirende Behörde ihres Wohnorts. Die Kirchen, sowohl herrschaftlichen als Privat-Patronats, in den Städten und auf dem Lande, und alle andere Stiftungen, welche die Privilegien der piorum corporum genießen, auch die drei Landes-Klöster und das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock, so wie überhaupt die städtischen und andern Communen, auch Concurs-Massen, hereditates jacentes, ungetheilte Erbschaftsmassen, geben von ihrer Einnahme und von ihren Grundstücken, wenn selbige Grundstücke nicht schon von einem andern Modo ergriffen sind, und von ihren baaren zinstragenden Capitalien, wie solche aus ihren laufenden Rechnungen und Registern zu verificiren sind, nach Abzug ihrer etwa schuldigen Capitalien, nach der Bestimmung von Zinsen und Renten, welche c. der zweiten Classe enthält. Diese Erlegnisse werden von den Administratoren oder Curatoren oder Mandatarien, so wie auch die Erlegnisse von Renten und Zinsen der Minorennen und Curanden von dem Tutore und Curatore, resp. wahrgenommen und erlegt.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

I. Alle im vorstehenden Edict auferlegte Kopfsteuer soll von denen dazu Angesetzten selbst getragen werden, so, daß also z. B. die Kaufleute nicht für ihre Handlungs-Bediente und Burschen, die Handwerker nicht für ihre Gesellen, die Dienstherren nicht für ihre Domestiken, sondern Handlungsdiener, Gesellen, Domestiken und dergl. selbst bezahlen.

II.

II. Alle nach den vorliegenden Maaßstäben aufkommenden Beiträge werden von den ordentlichen Obrigkeiten der resp. Debenten, namentlich in den Domainen Unsrer beiden Herzogthümer, des Fürstenthums Schwerin und der Herrschaft Wismar, von den competirenden Beamten; in den ritterschaftlichen und Kloster-Rostocker Districts-Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern von der Guts-Obrigkeit; in den Städten des Mecklenburg- und Wendischen Kreises, der Stadt Rostock, den Stiftsstädten und der Stadt Wismar, von Bürgermeistern und Rath daselbst eingehoben und mit den im 1sten Abschnitt Anmerkung i. und im 2ten Abschnitt Anmerkung 5. vorgeschriebenen, gedoppelt abgefaßten und gehörig zu unterzeichnenden, besondern und richtigen Specificationen, zu der ebendaselbst (Anmerkung i. und 7.) ausgedrückten Verfallzeit, an die Allgemeine Landes-Receptur-Commission abgeliefert.

III. Von den Eximirten, geistlichen und weltlichen Standes, auch von dem Militair und von den milden Stiftungen in den Städten und auf dem Lande, werden die edictmäßigen Beiträge zwar gleichfalls in den Domainen von Unsern Beamten, in den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern von der Gutsherrschaft, in Unsern Städten von dem Magistrat erhoben, und mit gleichmäßigen richtigen gedoppelten Specificationen an den Landkasten abgeliefert. Nur in den Städten, worin mehrere colligirende Behörden sind, soll aus diesen eine allgemeine colligirende Commission zusammengesetzt werden, damit aus Verschiedenheit des Jurisdictionsbegriffs nicht Contribuenten übersehen, sondern von dieser Commission durchweg nach beiden Modis die Steuer erhoben werde.

IV. Alle etwa in dem Edicte nicht namentlich ergriffene Personen geben den Beitrag in der Classe, in welche sie gehören.

V. Bei entstehenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden, wollen Wir die Erhebung der Beiträge den Behörden durch Inhibition oder Suspensiv-Verordnungen ohne die dringendsten Beweg-Ursachen nicht hemmen noch aussetzen, sondern auch selbst in einem solchen Falle die Suspension von Unserer Regierung nicht anders als nach eingezogenem Gutachten des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft verfügen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventuellen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debenten edictmäßig geleistet werden. Zu desto richtigerer Einforderung soll von der Allgemeinen Landes-Receptur-Commission in Rostock, während der

Ein-

Einsammlung, auf die jedesmalige Ordnung der Specificationen ernstlich geachtet, Erinnerungen sofort gemacht, und auf deren Abstellung gehalten werden, und werden zu dem Ende von Unserer Regierung die Michaelis in duplo deshalb einzureichenden Predigerlisten und die zur Controlle in den Städten nutzbaren Steuer-Register, für den Monat September d. J. derselben beim Anfang der Collectur unentgeldlich gleich mitgetheilt werden; auch werden die einhebenden Behörden angewiesen, ihre Specificationen der verschiedenen Beiträge genau nach den verschiedenen Abschnitten, deren Classen und den Nummern des Edicts, wohin der Contribuent gehöret, abzutheilen und einzurichten, widrigenfalls selbige zurückzusenden und besser eingerichtete einzureichen sind. Erlegt ein Contribuent aus mehreren Ansätzen, so wird er zwar namentlich nur an dem erst vorkommenden Platze, jedoch mit Absetzung und Bezug auf jede Classe und Nummer seiner verschiedenartigen Beiträge aufgeführt.

VI. Sowohl für die Beiträge von dem platten Lande als aus den Städten und von den Eximirten dürfen keine Subcollectur-Kosten oder Gebühren liquidiret und passiret werden. Mithin soll unter diesem Namen, oder unter einem ähnlichen Vorwand, kein Abzug von den in die Allgemeine Landes-Receptur-Casse einfließenden Beiträgen gestattet, noch den Debenten sonst irgend einige Erlegniß hiezu abgemuthet werden; sondern es behält in Ansehung der Hebungskosten bei der gemeinsamen Remunerirung des General-Einnehmers aus den allen drei contribuirenden Theilen zu Gute kommenden Einflüssen allewege sein Bewenden.

VII. Nach geschlossener Rechnung soll dieselbige vor einem Herzoglichen Commissario und ständischen Deputirten gebührend abgeleget werden. Wir befehlen demnach hiemit, daß ein jeder Unsrer Unterthanen seine in vorstehenden Rubriken ausgeschriebenen zwiefachen Steuer-Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säumigen Schaden und Kosten, ergehenden Execution, in den edictmäßigen Fristen prompt entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses ausserordentliche Contributions-Edict, mit Unsrer eigenhändigen Unterschrift und Besiegelung, gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Schwerin, den 1 Jun. 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

LVII.

LVII.

Circular-Verordnung an die Superintendenten, daß den jetztlebenden Geistlichen, Kirchen- und Schul-Dienern und deren Wittwen, die Accise und Consumtions-Steuer aus den Kirchen-Aerarien erstattet werden soll.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wohl und Würdige, Hoch- und Wohlgelahrte ꝛc. Wenn gleich nach einem allgemein gültigen und verfassungsmässig erlassenen Gesetze, die Consumtions- und Vieh-Steuer durchaus und gleichmässig in Unsern Landen eingeführt ist, und dabei keinerlei Ausnahmen und Bevorzügungen weiter zugelassen werden sollen, auch die bisherige Exemtion davon, zu Gunsten der Geistlichkeit, als solche nicht ferner bestehen kann, sondern gleichfalls hiedurch als aufgehoben anzusehen ist: so sind Wir doch durch die, in eurem gemeinschaftlichen Vortrage vom 18ten April d. J., angeführten Gründe billigermaßen bewogen worden, allen jetzt lebenden Geistlichen, nemlich Predigern, Kirchen- und Schuldienern und deren Wittwen, eine Vergütung für die Entziehung dieses Emoluments, worauf sie einigermaßen angewiesen sind, dergestalt zufliessen zu lassen, daß, wenn sie sich darum melden und bescheinigte Angaben beibringen werden, denselben der Betrag aus den competirenden Kirchen-Aerarien angewiesen werden soll. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc.

Schwerin, den 7 Jun. 1809.

Friederich Franz.

v. Brandenstein.

LVIII.

Kammer-Circular, wegen Aufnahme auswärtiger Leute und Familien durch die Pächter und Dorfschulzen in den Domainen, und von den Beamten dieserhalb zu ertheilender Consens-Scheine.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß sich zum öftern ohne Vorwis-

wissen und Genehmigung Unserer Beamten, fremde, unbekannte und bejahrte Leute, theils aus andern Ländern, theils aus den Städten und ritterschaftlichen Gütern, in die Domainen eindrängen, und nicht nur den dort eingebornen Familien den Platz nehmen, sondern auch bald den Armen-Cassen zur Last fallen. Da Wir nun dergleichen Uebertretung der Polizei- auch Schulzen- und Bauer-Ordnung nicht länger dulden wollen, so setzen und ordnen Wir hiemit:

1. Es darf weder der Pächter eines Hofes, noch ein sonstiger Einwohner Unserer Domainen, auswärtige Leute und Familien in seine Wohnungen und Hof-Kathen einmiethen und aufnehmen, ohne dazu die Erlaubniß der competirenden Beamten nachgesucht und erhalten zu haben. Jedoch soll dadurch der freie Umzug der schon in einem Amte befindlichen Leute nicht gehemmt seyn.

2. Die Schulzen in den Dörfern dürfen gleichfalls den Zuzug solcher Familien, welche sonst außerhalb Amtes gewohnt haben, nicht ohne förmliche Erlaubniß des Amtes gestatten.

3. Beamte sollen allemal bei der Contributions-Erhebung, im Herbste jeden Jahres, die etwanigen Uebertretungen dieser Vorschriften erörtern, und die Schuldigen in eine Strafe von Fünf Rthlr. NZwdr. nehmen, auch sie, falls der Consens zur Beibehaltung der einmal eingenommenen Familien gegründetes Bedenken hat, zu deren Fortschaffung anhalten.

4. Würden solche eigenmächtig aufgenommene Familien inzwischen hülfsbedürftig; so ist derjenige Pächter oder Schulze, welcher sich der Uebertretung schuldig gemacht hat, ausserdem verbunden, alle daher entstehenden Kosten und Folgen aus eigenen Mitteln zu büßen.

5. Es sollen aber die Beamten dagegen, wenn es im Amte an tüchtigen Arbeitern für die Höfe, oder an Miethsleuten für offen stehende Wohnungen fehlt, mithin die Zulassung fremder Familien nöthig wird, auf den Vorschlag der Pächter oder Hausbesitzer, die Zeugnisse der Competenten untersuchen, von ihrer Arbeitsfähigkeit und Gesundheit sich persönlich, auch durch Einziehung sicherer Nachrichten an ihrem vorigen Wohn-Orte, unpartheiisch überzeugen, daferne wichtige Bedenklichkeiten nicht vorhanden sind, den Consensschein unentgeldlich ertheilen, sonst aber die Ursachen der Verweigerung den Ansuchenden ebenfalls unentgeldlich und schriftlich eröffnen. Hiernach hat sich Jedermann zu achten.

Gegeben auf Unſerer Veſtung Schwerin, den 28ſten Jun. 1809.

Friederich Franz.

v. Wendland.

LIX.

Anderweitige Patentverordnung gegen die Hazard-Spiele.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unſre bisherigen landesherrlichen Verordnungen gegen die Hazard-Spiele haben, wie die Erfahrung Uns gelehrt hat, ihren wohlthätigen Zweck nicht ganz erreicht; gleichwohl wünſchen Wir aus landesväterlicher Fürſorge für das Wohl Unſrer getreuen Unterthanen, ſo viel möglich, dieſem verderblichen Uebel noch engere Grenzen zu ſetzen.

Wir verordnen demnach, nach vernommenem rathſamen unterthänigſten Erachten Unſrer getreuen Ritter- und Landſchaft, hierdurch folgendes: Alle Hazard-Spiele, es mögen ſolche ſchon erfunden ſeyn, oder künftig noch erdacht werden, wozu Karten, Würfel oder andre Zeichen gebraucht werden, mithin Baſſette, Pharo, Quinze, Biribi, Trente-quarante, Cavagnole, Paſſe-dix, Cinq et Neuf, Stoßen, Häufchen, Halbzwölf, Vingt-et-un, Schneiden, Rouge et noir, Kleineilf, Roulet, und ſo weiter, ſollen hiemit allen Landes-Einwohnern und Fremden, ohne Unterſchied, in Unſern Landen, es ſey in öffentlichen Häuſern oder bei Privat-Perſonen, in den Städten und auf dem Lande, durchaus verboten ſeyn, und zwar bei nachbeſtimmter Strafe: 1) Für alle Herzogl. Bediente, ſowohl Militair- als Civil-Standes, dem Verluſte ihrer Dienſte, neben den in dieſem Geſetz beſtimmten Geld-Strafen. 2) Für diejenigen, welche die ſogenannte Bank machen, nach Beſchaffenheit des Spiels, von 100 bis 500 Rthlr. fiscaliſcher Strafe. 3) Für die Mitſpieler von 50 bis 300 Rthlr. gedachter Strafe. 4) Für die Gaſtwirthe oder Privat-Perſonen, welche dergleichen Spiele in ihren Häuſern oder in Miethe habenden Wohnungen dulden, ohne den Spieler dagegen zu warnen, oder der Obrigkeit ſolches anzuzeigen, nach Befinden, dreimonatlicher Zuchthaus- oder harter Geldſtrafe. Indeß ſoll der Flecken Doberan, in Hinſicht der dortigen Bade-Anſtalt, von dem Verbot in der

Maaße

Maaße ausgenommen seyn, daß daselbst vom 15ten Jun. bis zum 15ten October das Hazard-Spiel erlaubt seyn soll.

Solchemnach befehlen Wir, respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen und jeden höheren und niederen Gerichten und Obrigkeiten in Unsern Landen hiemit gnädigst-ernstlich, über die genaueste Befolgung vorstehender Unsrer Landesherrlichen Verordnung, und daß derselben auf keine Weise entgegen gehandelt werde, zu ihrem Theil durch unerwartete Visitation der Wirths-Häuser, Schenken und Krüge, auch sorgfältige Vigilanz auf verdächtige Privathäuser, und durch die patentmäßige Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen, sowohl von Amts wegen, als auf geschehene Anzeige, gehörig zu halten, so lieb ihnen ist, den unabbittlichen Erfolg zu vermeiden, im Fall einer erweislichen Vernachläßigung solcher ihrer obrigkeitlichen Pflichten, für die ganze Strafe der Spieler, und mit einer proportionirlichen Geldstrafe für die Strafe des Wirths, selbst zu haften, und überdem zur Bezahlung des gedoppelten aus ihrem eigenen Vermögen, welches sodann Unserm Fiscus anheim fallen und zur Hälfte dem Angeber, mit Verschweigung seines Namens, zu Theil werden soll, angehalten zu werden. Zugleich wird Unsern Fiscalen, mit Zurückführung auf ihren geleisteten Eid, aufs neue die Pflicht eingeschärft, gegen das Hazardspiel äußerste Wachsamkeit zu beobachten, und wider die gehörig erweislichen Uebertretungen Unsrer gegenwärtigen Patent-Verordnung, ohne Ansehn der Person, ihr Amt wahrzunehmen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 1 Jul. 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

LX.

Circular-Verordnung an die Landesgerichte, wonach die Eides-Zuschiebung in fiscalischen Processen wegen der Hazardspiele für unzulässig erklärt wird.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wann in dem fiscalischen Processe wegen getriebener Ha-

zard-Spiele von den öffentlichen Anklägern, beim Mangel anderer Beweis-Mittel dem Angeklagten, über das Factum des unerlaubten Spiels selbst, bisher häufig der Eid deferiret worden; Wir aber in solchen, wahre Delicta betreffenden Klagen die Eides-Delationen so bedenklich als anstößig, und selbst den Rechten nicht angemessen finden: so befehlen wir euch hiedurch gnädigst, in fiscalischen Processen dieser Art, den Beweis durch Eides-Delation nicht zuzulassen. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc.

Schwerin, den 1 Jul. 1809.

LXI.

Verordnung, nach welcher die monatliche Sublevations-steuer vom 16ten December 1808 noch auf 2 Monate fortdauern soll.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Nach eingeforderter Erklärung des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, haben Wir, wegen des durch die neuerlichen Durchmärsche fremder Truppen durch Unsre Lande weiter entstandenen Bedürfnisses, Uns bewogen gefunden, die Fortdauer der durch Unser Edict vom 16ten December 1808 ausgeschriebenen Sublevations-Steuer annoch auf zwei Monate, mithin bis zum Monat September d. J. incl., hiedurch zu verordnen. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22 Jul. 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

LXII.

Bekanntmachung, einige auf die Stempelordnung sich beziehende Gegenstände betreffend.

Mit resp. Genehmung der hohen Herzoglichen Regierung und zur Belehrung auf Anfragen, wird von der Direction des Papierstempelwesens bekannt gemacht: 1. Gedruckte Kundschaften können zur Stempelung eingereicht

gereicht werden, jedoch 1) frankirt, denn die Stempelfreiheit ist für Stempel-Papier-Versendungen der Direction unter ihrem Siegel, für die Gelder aber dafür nur den Unterbehörden zugestanden, welches überhaupt bemerklich gemacht wird. 2) Muß der Name der Stadt woher, auf jede der von auswärts zum Stempel eingesandten Kundschaften aufgeschrieben seyn. 3) Werden sie nicht anders als zwischen dem 1sten und 8ten jedes Monats mit den Rechnungen angenommen, um mit dem neuen Stempel-Papier versandt, und in die Monats-Rechnung als Stempelbogen eingetragen zu werden.

2. Auch gedruckte Vollmachten werden zu 2 und 4 ßl. gestempelt werden, jedoch müssen die Berechner des Stempelpapiers, welche sie verlangen, darüber mit dem Haupt-Berechner eine Uebereinkunft treffen, daß er die gedruckten Bogen zur Stempelung tempestive uns vorlegt, sie mögen eingesandt oder ihm committirt werden; und im letztern Falle sich mit ihm besonders über die Exemplarien selbst berechnen, indem die Direction bei der allgemeinen Stempelung sie unter die Zahl der Stempelbogen mit registriren, und als solche in die Repartitions-Listen eintragen und berechnen läßt; auf einzelne partielle Einsendungen aber zur jedesmaligen Stempelung, oder auf die Berechnungen der Exemplarien selbst, weiter als für den Stempel, sich eben so wenig, als auf eine Vergütung aus der Stempel-Casse, wegen deren geringfügigen Ersparung an Papier, bei Stempelung der gedruckten und vorgelegten Vollmachten und Kundschaften einlassen kann. Nach geäußerten Wünschen aber kann ein gleicher Verlag von Exemplarien gedruckter Kundschaften, wie gerichtlicher Vollmachten, auf Benehmen der bestellten Berechner mit dem Hauptberechner Statt finden.

3. Protokolle selbst bedürfen in der Regel keines Stempelbogens, es wäre denn, daß sie an die Stelle solcher Acten treten, zu denen ein Stempelbogen nothwendig, oder wo ausdrücklich in der Stempel-Tax-Ordnung es vorgeschrieben ist. Rescripte aber, oder nach Ueblichkeit an deren Stelle Decrete, womit Protocolle kommunicirt werden, müssen auf einem Stempelbogen nach Nr. 8 der gerichtlichen Stempeltaxe geschrieben seyn.

4. Ueber Berichte, die der Unterrichter als Commissarius eines der höheren Landesgerichte abstattet, wird kein Zweifel nach der Bemerkung seyn: daß der Commissarius des Landes-Gerichts und sonstiger hohen Behörden nicht als Untergerichts-Person handelt. Die Berichte,

welche,

welche von letzterm, auf Erfordern des Obern vi inspectionis oder als judicis ad quem erstattet werden, bedürfen nach pag. 10 der Stempel-Ordnung D. [S. 199.], keines Stempelbogens; dagegen die Berichte in Partheisachen, wenn sie an Obergerichte abgestattet werden, des Stempelbogens à 4 ßl., an Untergerichte à 2 ßl. bedürfen, und so in gleicher Art die Rescripte und Response, worin diese Berichte erkannt werden. Das Commissorium des Landesgerichts, wenn es auch einem Untergerichte, oder einer sonst dabei angestellten Gerichtsperson ertheilet ist, entrückt den Gegenstand, worauf und insoweit es ertheilt ist, der untern Gerichtsbarkeit, also kommt dabei die halbe Taxe, wie bei Untergerichten, nicht in Anwendung.

5. Die Bemerkung 2 pag. 6, [S. 194.] zur Herabsetzung des Stempel-Satzes auf die Hälfte bei Untergerichten, gilt nur und ist allein anwendlich bei den in Art. III. namentlich gemachten, der Anmerkung vorstehenden Sachen und Ansätzen: ist aber nicht auf die 27 Nummern und Ansätze im folgenden Artikel IV. und auch dann nicht auszudehnen, wenn selbige mit Zuziehung einer Gerichtsperson, oder gar gerichtlich gefertiget oder gemacht würden. Auch involvirt bei Sachen des Art. IV. die hier der Kürze wegen verordnete Gleichstellung der Taxe mit einem Stempelsatz im Art. III. von gerichtlichen Sachen, nicht auch zugleich die dort zugestandene Herabsetzung auf die Hälfte, sondern der angezogene Ansatz aus Art. III. gilt für die Sache des Art. IV. ganz ohne Ansehn des Gerichtsstandes der Person.

6. Wenn aus Testamenten Seiten-Verwandten des Erblassers oder fremden Personen Erbschaften oder Legate zufallen, wovon der Stempelsatz nach Art. V. erlegt werden muß; so wird dadurch die Lösung des Stempel-Bogens zum Testamente selbst, bei der Eröffnung oder Publication, wie solcher in der Stempeltaxe Art. III. Nr. 17 vorgeschrieben ist, nicht aufgehoben; sondern beides findet, und jedes für sich Statt; ersteres von jedem Collateral- und fremden Erben oder Legatario, zu seinem Theil, und letzteres aus dem ganzen Nachlasse des Testators, worüber in dem Testamente disponirt ist, nach den Patentmäßig verschiedenen Taxen der Disposition für Frau und Kinder und der für andere daneben.

7. Endlich werden alle Behörden, wie überhaupt so auch besonders dies erste Mal, an Einsendung der Rechnungen nach Vorschrift vom 1sten bis zum 8ten spätestens erinnert, und darum für jetzt um so

mehr

mehr blos ersucht, weil ohne dieß keine Absendungen weiter für diesen Monat gemacht, oder nach der Erfahrung daraus die Massen der neuen Absendungen zur endlichen Ordnung eingerichtet werden können.

Rostock, den 25 Jul. 1809.

Zur Direction des Papier-Stempel-Wesens höchst verordnete allgemeine Landes-Receptur-Commission.

LXIII.

Verordnung wegen Unterstützung der zurückgebliebenen Soldatenfrauen mit Holz oder Torf.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir befehlen, mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern gesammten anweisenden Forst-Bedienten, an jede der zurückgebliebenen Soldaten-Frauen Unsers sich in Pommern befindenden Militairs, einen halben Faden Holz oder 2000 Soden Torf unentgeldlich zu verabreichen, und den Abgang gehörig zu justificiren. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26 Jul. 1809.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgisches Cammer- und Forst-Collegium.

C. W. Brüning.

LXIV.

Kammer-Verordnung wegen des Ausmahlens von Seiten der Pächter, Bauern und sonstigen Domanial-Einwohnern, denen eine Zwangs-Mühle angewiesen worden.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da zur Erhaltung der Ordnung und Rechte gesammten Müllern in Unsern Domainen die Aufnahme fremder Mahlgäste, durch Unsere, den hiesigen Intelligenz-Blättern inserirte Verordnung vom 22sten März d. J., bei nahmhaften Nachtheilen untersagt worden; so wird

auch

auch gesammten Pächtern, Bauern und andern Domanial-Ein- und Unterſaſſen, denen eine Zwangs-Mühle angewieſen worden, die Verlaſſung dieſer Mühle, und der Gebrauch fremder Mühlen, bei einer Strafe von 1 Rthlr. N$\frac{2}{3}$tel für jeden Scheffel, und des Erſatzes der dem Zwang-Müller entzogenen Metzen, unterſagt. Ausnahmen von dieſer Beſtimmung gelten nur dann, wann entweder beim Stillſtande der Zwangs-Mühle, oder aus andern wichtigen Gründen, dem Ausmahlenden ein Amts-Schein auf eine andere, darin nahmhaft gemachte Mühle ertheilt, oder dieſer im Stande iſt, ſich darüber zu legitimiren, daß er ſich mit dem Müller, zu deſſen Diſtrict er gehört, vorher abgefunden habe. Wornach ſich Unſere Beamten und alle, die es angeht, zu richten, und reſp. vor Schaden zu hüten haben. Datum auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 29 Jul. 1809.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

LXV.

Notificatorium der Militair-Recrutirungs-Commiſſion wegen Abfaſſung der Eximirten-Liſten.

Auf höchſten Befehl werden alle Obrigkeiten und Behörden hiedurch aufgefordert:

über diejenigen Söhne der Eltern, die in dem conſcriptionsfähigen Alter ſtehen, und auf einer auswärtigen Academie, oder in Roſtock ſtudiren, oder aus einer andern Urſache außerhalb Landes ſind, ein Verzeichniß zu entwerfen, und ſolches zur Completirung der Eximirten-Liſten, noch im Laufe d. M. bei der Recrutirungs-Commiſſion hieſelbſt einzureichen.

Wenn nun übrigens, ohnerachtet der unterm 24ſten Jun. erlaſſenen, im 53ſten und 55ſten Stück der Mecklenburg-Schwerinſchen Intelligenz-Blätter befindlichen Aufforderung, noch eine ſehr große Anzahl der eben gedachten Eximirten-Liſten nicht eingegangen, auch von den reſp. Behörden keine Anzeigen gemacht worden: ob in ihrem Bezirk Eximirte vorhanden, oder nicht? ſo wird hiedurch zum Ueberfluß noch einmal erklärt, daß, wenn binnen gleicher Friſt, oberwähnte Liſten oder An-

Anzeigen nicht eingegangen sind, dann eben so ungesäumt als unfehlbar die Anfertigung derselben durch Deputirte der Recrutirungs-Commission beschaft werden solle.

Letztere hat bis jetzt den säumigen einzelnen Behörden ungerne den dadurch veranlaßt werdenden Kosten-Aufwand zuwenden mögen. Da es aber den Anschein hat, als wenn auf keine andere mögliche Weise der intendirte Zweck erreicht werden kann; so werden letztere es sich nun auch selbst beizumessen haben, wenn die Recrutirungs-Commission endlich diese Verfügung treffen muß. Güstrow, den 3 August 1809.

Zur Mecklenburg-Schwerinschen Militair-Recrutirungs-Commission Verordnete.

v. Suckow. v. Müller. Loescher.

LXVI.

Verordnung, wodurch die Verfertigung und der Verkauf der (arsenikalischen) Fiebertropfen verboten wird.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wann Uns die officielle Anzeige gemacht worden, daß auch in Unsern Landen die schon auswärts, als höchst schädlich, öffentlich bezeichneten sogenannten „Fiebertropfen“ heimlich und öffentlich debitiret werden, und somit unwissende Menschen durch dieses, durch mehrere Erfahrungen als für die menschliche Gesundheit äußerst nachtheilig und gefährlich, erprobte Medicament ums Leben gebracht, oder wenigstens in hartnäckige oft unheilbare Krankheiten gestürzt werden können; so befehlen Wir hiedurch nicht nur allen practischen Aerzten und Apothekern in Unsern Landen, sondern auch überhaupt allen Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern, gemessen und ernstlichst: der Verfertigung und des Debits dieser obgenannten „Fiebertropfen“ in Unsern Herzogl. Fürstenthümern und Landen sich allewege so gewiß zu enthalten, als sonsten sie resp. den Verlust ihres Privilegii und der medicinischen Praxis, auch nach Befinden schärfere Ahndung, unfehlbar zu gewärtigen haben. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6 Sept. 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

LXVII.

Kammer=Circulare wegen der jährlichen Taxation der Mast in den Domainen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir verhalten Unsern sämmtlichen Beamten und Rechnung führenden Forst=Bedienten hiemit nicht: daß Wir, zu Abwendung des etwanigen Nachtheils bei jährlicher Taxation der Mast, beschlossen haben, die Taxation nicht durch Hauswirthe bewerkstelligen, sondern stets und allgemein durch zwei der kundigsten Forst=Bedienten aus zunächst belegenen Forsten beschaffen zu lassen. Wegen der öfters einfallenden mißlichen Witterung sollen die Schweine wochenweise in die Mast genommen werden, und dem Taxanten à Tag 24 ßl. als Vergütung der Reise= und Zehrungs=Kosten zugestanden seyn. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9 Sept. 1809.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgisches Kammer= und Forst=Collegium.

C. W. Brüning.

LXVIII.

Circular=Verordnung an die Landesgerichte, wegen Verwendung der aufkommenden Concurs=Gelder.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Veste, Ehrenveste und Hochgelahrte, liebe Getreue. Die Vertheilung der während der Concurs=Processe aufkommenden Massengelder hat Unsere Landesherrliche Aufmerksamkeit um so mehr erreget, da Wir zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, daß Unsre Landes=Gerichte hiebei nicht nach völlig gleichen und durchgehends richtigen Grundsätzen verfahren. Es ist und bleibt eine, sowohl in der Natur des Concurses, als in der Hofgerichtsordnung, Part. II. tit. 45. §. Und wenn der Schuldner ꝛc. begründete Regel, daß die auf=

kom=

kommenden Concursgelder nicht zinsbar belegt, sondern unter die Gläubiger vertheilt werden müssen. So lange diese Vertheilung daher ausführbar ist, bleibt eine zinsbare Verleihung ganz unzuläßig. Auch stehet es keinem Gläubiger zu, einer solchen Vertheilung blos aus dem Grunde des der Masse entgehenden Zinsengenusses zu widersprechen. Denn der Concursmasse gebühren keine Zinsen von denjenigen Geldern, welche vertheilt werden können; sie hat daher in solchem Falle, wenn auch dem ausbezahlten, noch nicht rein abgefundenen Gläubiger die Zinsen seines Percepti bei der Final-Distribution angerechnet werden müssen, auf ein Interusurium nie irgend eine Ansprache. Selbst bei noch nicht rechtskräftig entstehender Priorität müssen die eingehenden Concursgelder vertheilet werden; und es stehet, wenn solcherhalb unter den Creditoren keine gütliche Vereinbarung zu treffen ist, die deshalb nöthige Bestimmung zu den Pflichten des Fori concursus. Hiernach kann es

1) kein Bedenken haben, an diejenigen Gläubiger, welche augenscheinlich, und mit Anerkennung aller möglichsterweise nur percept onsfähigen Creditoren, die ersten sind, unbedingt und ohne Cautionsleistung wegzahlen zu lassen. Denn es ist überall kein Grund abzusehen, warum dergleichen Gläubiger länger in nexu und Communion bleiben müßten.
2) An diejenigen Creditoren, welche nach einer summarischen Uebersicht der Masse und gleichmäßigen Prüfung der Priorität als die ersten erscheinen, denen aber die Priorität von andern bestritten wird, muß gegen genügende Caution de eventualiter restituendo cum omni causa gezahlet werden.
3) Können die sub 2. erwähnten Gläubiger keine solche Sicherheit bestellen, so ist ihr Antheil an den aufkommenden Massengeldern zinsbar zu belegen, und eventualiter für sie aufzubewahren.
4) Mit dem folgenden Vorrath muß weiter eben so, als sub 1. 2. 3. verfahren werden.
5) Allemal aber sind etwanige Widersprüche jüngerer Gläubiger gegen die Abbezahlung und Vertheilung selbst gar nicht, Widersprüche aus dem Grunde bestrittener Priorität hingegen nur von solchen Creditoren zu beachten, bei welchen eine Möglichkeit, zur Perception zu kommen, und ein Interesse zum Widerspruch, absehbar ist.

6) Endlich können und sollen Wegzahlungen der Masse an Creditoren gegen zinsbare Verschreibungen gar nicht statt finden.

Nach dieser Unserer gnädigsten Willensmeinung, welche den beiden andern Landesgerichten sub hodierno gleichfalls zu erkennen gegeben ist, habet ihr euch künftig zu richten, und allen dagegen zu versuchenden Einleitungen kräftigst zu steuern. Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 12 September 1809.

Friederich Franz.

v. Brandenstein.

LXIX.

Verordnung wegen executivischer Beytreibung der Stempel-Berechnungen und Impost-Gelder.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wann Wir in Erfahrung gebracht haben, daß mehrere Behörden die vorschriftsmäßigen Einsendungen der Charten- und Papier-Stempel-Berechnungen, auch Impostgelder, welche in Gemäßheit der Stempelordnung spätestens am 8ten jeden folgenden Monats, und resp. nach acht Tagen nach dem abgelaufenen Quartal, an die allgemeine Receptur-casse eingesandt werden sollen, versäumen; so haben Wir Uns genöthigt gesehen, der Allgemeinen Landes-Receptur-Commission die executivische Beitreibung durch die Landes-Executores, vom 1sten Januar 1810 an, in der Maaße zu committiren, daß, wenn die Berechnungen über die Charten-Kalender- und Papier-Stempel nicht mit dem achten des folgenden Monats, und die Impostgelder, oder wenn keine erhoben sind, die Atteste darüber, nicht nach acht Tagen nach dem abgelaufenen Quartal an die allgemeine Receptur-Casse eingesandt seyn werden, nach vorgängiger achttägigen Verwarnung sofort mit der vorgedachten Execution verfahren werden solle.

Wir wollen Uns jedoch zu den gesammten competirenden Behörden gnädigst versehen, daß sie auch hierin ihren Pflichten zu Unserer

höch-

höchsten Zufriedenheit gebührend nachkommen, und es der Vollstreckung der vorstehenden strengen Maaßregeln nicht bedürfen werde.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 16 Septbr. 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

LXX.

Berichtigung des Notificatorii vom 22sten Julius wegen der ausgeschriebenen Sublevationssteuer.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Zur Erläuterung unsers Notificatorii vom 22sten Julius d. J., wegen Fortdauer der durch Unser Edict vom 16ten December v. J. ausgeschriebenen Sublevations-Steuer auf noch zwei Monate, wird hiedurch bekannt gemacht: daß die in jenem Publicato enthaltenen Worte:

„bis zum Monat September dieses Jahres inclusive“ —

bis zum Monat September d. J. exclusive

zu lesen sind, indem gedachte Sublevations-Steuer mit dem verflossenen Monat August aufgehört haben soll.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 25 Septbr. 1809.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

A. G. v. Brandenstein.

LXXI.

Verordnung wegen der Gebühren für jüdische Trauungen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir haben, zur Verhütung aller Misdeutung und verwickelten Berechnung, die Gebühren für jüdische Trauungen für die Zukunft kraft dieses

dieses dahin bestimmt, daß der Rabbiner von jedem Hundert Reichsthaler ohne Ausnahme ein halbes Procent, und die beiden Schulbedienten, nämlich der Vorsänger und Schulklöpfer, zusammen gleichfalls ein halbes Procent von dem eingebrachten Vermögen der Braut erhalten sollen.

Befehlen daher hiedurch allen Unsern Stadtgerichten, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes: dem Rabbiner auf die erste Anzeige gegen diejenigen, die ihm die solchergestalt festgesetzten Copulations-Gebühren verweigern, ohne alle processualische Einleitungen zu seinem Rechte zu verhelfen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 26 Sept. 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

LXXII.

Cabinets-Circulare an die Superintendenten, wegen Berichts-Erstattung über jedes Tentamen eines Candidaten der Theologie pro licentia concionandi.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wollen gnädigst, daß von jedem von nun an zu beschaffenden Tentamine eines theologischen Candidaten pro licentia concionandi sogleich ein Bericht,

darin der Vor- und Zuname, auch Alter und Geburtsort des Candidaten, mit dem Befund seines Geschicks, und seiner, zugleich auch auf die zur gehörigen Verwaltung eines Cantors- oder Organisten-Dienstes erforderlichen musicalischen Kenntnisse, nach Möglichkeit mit zu erforschenden Gaben, genügend mit angeführet werden,

an Uns unmittelbar abgestattet werde.

Die Ehrn-Superintendenten Unserer Lande haben also in Erfüllung dieser Unserer Willensmeinung die genaueste Promtitüde zu beobachten, und darin keinen, für den tentirten Candidaten doch allemal nachtheiligen Aufschub oder einige Vergessenheit eintreten zu lassen.

Diese

Diese Circular-Verordnung erwarten Wir nach vollendetem Umlauf, mit der von jedem darunter gesetzten Bemerkung, daß er sie gelesen und davon eine Abschrift zur Beilegung in die Superintendenten-Registratur genommen, hieher ad Acta in Gnaden zurück.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzoglichen Cabinets-Insiegel. Ludwigslust, den 30 Septbr. 1809.

Friederich Franz.

LXXIII.

Circulare an die Superintendenten, wegen Vermeidung alles unnöthigen Aufwandes bey Pfarrbesetzungen und andern commissarischen Ausrichtungen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlwürdiger und Hochgelahrter, lieber Andächtiger und Getreuer. Aus Veranlassung der seit kurzem vorgekommenen mehreren Fälle, wo die Pfarrbesetzungs-Kosten, bey gänzlich erschöpften Kirchen-Aerarien, aus einem andern dazu gar nicht gewidmeten Fond haben bestritten werden müssen, werdet ihr, mit Erneuerung der Circular-Verordnung vom 21sten Jun. 1760 hiedurch erinnert: bey Pfarrbesetzungen und andern commissarischen Ausrichtungen allen unnöthigen, für die pia Corpora allemal drückenden Aufwand zu vermeiden, mithin insbesondere bey den Bewirthungen die Beobachtung einer anständigen Frugalität in allen Stücken bestens euch angelegen seyn zu lassen, und deshalb das Nöthige, vor eurer Ankunft, gehörig zu verfügen, auch hiernach die darüber formirten Rechnungen eventualiter zu moderiren. Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3 Oct. 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

LXXIV.

Verordnung, die Postfreyheit der Stempelsachen betreffend.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da nach der Anzeige der Receptur-Commission zu Rostock, 1) die Stempelgelder, welche von den Dicasterien und Departements, wie auch von den Magistraten eingehen, sehr häufig unter Privat-Siegeln, und demnach der Vorschrift entgegen, portofrey eingesandt, und 2) Vollmachten und Kundschaften zum Stempeln, und verdorbene Bogen zum Vertausch, mit der Aufschrift, Stempelbogen, unfrankirt zur Portofreyheit angenommen werden; ungeachtet diese Portofreyheit nur der Direction für die von ihr und unter ihrem Kassen-Siegel ausgehenden Stempelbogen, den Depots und Unterberechnern nur für die Stempelgelder an die Receptur-Kasse und unter dem Departements-Siegel, zugestanden ist; so werden Unsere Haupt-Postämter und Postcomtoirs hiemit angewiesen, keine unter Privat-Siegeln abgesandt werdende Gelder, und keine andere Stempelbogen, als welche von der Direction unter ihrem Siegel versandt werden, unfrankirt anzunehmen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 3 Oct. 1809.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische Cammer.

C. W. Brüning.

LXXV.

Verordnung, nach welcher die Steuer- und Zollfreyheit der einheimischen Woll-Arbeiter für ihre Fabrikate bis Michaelis 1812 verlängert werden.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir haben den Wollarbeitern in Unsern Städten die mit dem Michaelis-Termin dieses Jahres erloschene Steuer- und Zollfreyheit für ihre

ihre Fabrikate annoch auf drey Jahre, mithin bis Michaelis 1812, jedoch nunmehr zum letztenmale bewilligt, und befehlen unsern Steuereinnehmern und Zollbedienten hiemit gnädigst, sich hiernach allewege gehörig zu achten. An dem geschichet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6 October 1812.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

LXXVI.

Verordnung zur Voraus-Erhebung eines Theils der Hufensteuer in den Domainen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir befehlen Unsern sämmtlichen Beamten, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, auf die in diesem Herbste zu verkündigende ordinaire Landes-Contribution, in der Maaße, als bisher von den Hufen nach den Contributions-Registern gesteuert worden, jetzt gleich Acht Rthlr. NZwdr. von jeder Bauerhufe, mit Vorbehalt des Restes nach Erlassung des diesjährigen ordentlichen Contributions-Edicts, zu erheben, und den Betrag forderſamst an Unsere Militair-Kasse einzusenden.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 7 October 1809.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

C. W. Brüning.

LXXVII.

Verordnung, das Forum der Commandanten und aller übrigen in wirklichem Dienst stehenden, nicht zu den drey Infanterie-Bataillons noch zu einem sonstigen Corps gehörenden Militairpersonen betreffend.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir haben bey Ermangelung eines eigentlichen militairischen Gerichts-Hofes in Unsern Landen, für diejenigen Commandanten in Unsern Städten

und alle übrigen Militair-Personen, welche nicht zu den drey Bataillons Unsers Regiments, oder zu Unsern sonstigen besondern Corps gehören, doch aber im würklichen Dienst stehen, in solchen Civil- und Criminal-Fällen, die keine Dienstsachen sind, und insoferne die obgedachten Militair-Personen kein forum speciale privilegiatum haben, Unsere Landes-Gerichte als deren forum oder Gerichtsstand zu bestimmen Uns bewogen gefunden, auch diese Unsere Verfügung durch die öffentlichen Anzeigen zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 9 October 1809.

Friederich Franz.

C. F. Krüger.

LXXVIII.

Verordnung gegen das Hereindringen und die Beherbergung des losen Gesindels.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Nachdem seit kurzem die öffentliche Sicherheit in Unsern Landen durch mehrere Fälle von Gewaltthätigkeiten, Räubereyen und Einbrüchen gestöret worden, so finden Wir Uns bewogen, alle Ortsobrigkeiten resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes an die genaueste Befolgung Unsrer Patent-Verordnung vom 2ten May 1801, wegen Reinhaltung Unsrer Lande von fremden Bettlern und losem Gesindel, hiedurch gnädigst ernstlich zu erinnern; und soll insbesondere den Obrigkeiten auf dem platten Lande und in den Städten, besonders längst den Gränzen, bey Vermeidung schwerer Verantwortung hiedurch eingeschärft seyn, durch zweckmäßige Veranstaltung und unermüdete Aufsicht das Hereindringen und die Beherbergung des losen Gesindels zu verhindern. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9 October 1809.

Friederich Franz.

C. F. Krüger.

LXXIX.

Erneuerung der Verordnung vom 3ten May 1809 wegen der Deserteurs. (S. 201.)

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da sich seit kurzem viele Fälle ereignet haben, welche von einer nachlässigen Befolgung der durch diese Blätter bekannt gemachten Verordnung vom 3ten May d. J. wegen Anhaltung und Auslieferung der Deserteurs unter Unsern Truppen zeugen; so sehen Wir Uns genöthiget, sie aufs neue in Erinnerung zu bringen, und wiederholt allen Unsern Beamten, so wie allen Patrimonial- und städtischen Obrigkeiten in Unsern Landen resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes zu befehlen, auf alle von Unsern Truppen Desertirte ohne Ausnahme, es mögen Eingebohrne oder Ausländer seyn, die sich im Lande betreten lassen sollten, auf das sorgfältigste zu vigiliren, im Betretungsfalle sie zu arretiren, und sofort an Unsre, ihnen die nächste, Garnison, gegen Erstattung der Kosten und gegen Ausbezahlung von 5 Rthlrn. Gold, als Douceur für denjenigen, welcher zur sichern Habhaftwerdung eines Deserteurs Anzeige gemacht hat, abliefern zu lassen.

Jede Obrigkeit, die sich eine überwiesene Nachlässigkeit dabey zu Schulden kommen lässet, oder gar dagegen handelt, soll in eine Strafe von 50 Rthlrn. MZwdr. an die Militair-Casse verfallen seyn, wo solche Strafgelder zur Unterstützung armer Soldaten-Wittwen und Kinder verwandt werden sollen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10 Oct. 1809.

Friederich Franz.

C. F. Krüger.

LXXX.

Cammer-Circulare, wegen Erlegung der außerordentlichen Steuer von den Bauerhufen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da nach dem ersten Abschnitte des Contributions-Edicts vom 1sten Juny d. J. Unserer Cammer vorbehalten worden, die darin ausgeschriebene

bene außerordentliche Kriegssteuer auf die Hufen in den Domainen zu vertheilen; so eröffnen Wir hiedurch, mit Entbietung Unsers respectiven gnädigsten Grußes, Unsern gesammten Beamten: daß zu der darin ausgeschriebenen außerordentlichen Steuer von jeder vollen Bauerhufe, wofür bisher nach dem Contributions-Edicte gesteuert ist, sieben Thaler 16 ßl. MZwdr. beygetragen werden müssen; ihr also nach dem Hufenstande, wornach die Dorfschaften, und etwanige sonstige Hufen-Steuer zu erlegen schuldige Contribuenten, steuern, den Betrag eines jeden einzelnen Dorfs auszurechnen, in zweyen Terminen zu erheben, und unter Beyschließung gedoppelter Verzeichnisse, in den im Edicte vorgeschriebenen Terminen, solchen an die allgemeine Landes-Receptur-Kasse zu Rostock einzusenden, ein gleiches Verzeichniß aber auch bey Unserer Cammer einzureichen habet. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 17 October 1809.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische Cammer.

C. W. Brüning.

LXXXI.

Cammer-Verordnung, das Porto für das auf die Post gegebene Geld betreffend.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir haben bereits unterm 16ten März d. J. Unsere gesammten Post-Aemter dahin instruiret: daß bey Erhebung des Postporto von den in Unsern Landen auf die Post gegeben werdenden Geldern, nicht auf den innerlichen, sondern den numerairen Werth des Geldes gesehen, mithin das Postporto nach dem Belaufe der Summe, die Summe sey geringhaltiger oder besser als Mecklenburgisches Valeur, wahrgenommen werden solle.

Damit nun das Publicum von dieser Unserer Verfügung unterrichtet werde, und sich bey Aufgabe der Gelder auf die Post darnach richten könne, haben Wir diese Unsere Verfügung hiemittelst zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 18 Oct. 1809.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

LXXXII.

Cammer-Verordnung wegen fortdauernder Zollfreyheit der Wollarbeiter.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wann Wir den sämmtlichen Wollarbeitern in Unsern Städten auf die von ihnen verfertigten wollenen Fabrikate in dem Fall, wenn sie selbige zum Absatz im Lande transportiren, oder ausserhalb Landes bringen, die bis Michaelis 1809 bewilligte Zollfreyheit annoch auf 3 Jahre, mithin bis zum Michaelis-Termin 1812 bewilliget haben, so wird solches Unsern Zoll-Einnehmern mit dem Anfügen hiedurch eröfnet: daß sie obgedachte Wollarbeiter mit ihren Waaren, soferne sie darüber, daß selbige von ihnen selbst verfertiget worden, eine obrigkeitliche Bescheinigung vorzeigen, zollfrey passiren lassen sollen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19 Oct. 1809.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Meckl. Cammer.

C. W. Brüning.

LXXXIII.

Cammer-Circulare, wodurch die ordentliche Landes-Contribution in den Domainen für die Bauerhufen erhöhet wird.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da zum Bedarf der Staats-Ausgaben die Erhöhung der bisherigen Hufensteuer in der Maaße nothwendig geworden ist, daß anstatt sonst von einer vollen Bauer-Hufe 10 Rthlr. 24 ßl. NZwdr. erleget worden sind, künftig sechszehn Rthlr. NZwdr. zu voll erleget werden müssen, mithin die Hufensteuer in den Domainen künftig von einer

vollen Bauerhufe	—	—	16 Rthlr.
von einer ¾tel Hufe	—	—	12 Rthlr.
von einer halben Hufe	—	—	8 Rthlr.

von

von einer viertel Hufe — — 4 Rthlr.
und von einer achtel Hufe — — 2 Rthlr.

beträgt, so habt ihr hiernach die Hufen-Steuer für jegliches Dorf und sonstige zu Erlegung derselben schuldige Contribuenten, nach Maaßgabe der Hufen, wovon nach dem Contributions-Register bisher die Hufensteuer erleget ist, zu berechnen, zu erheben und bey der Militair- und Legations-Casse, wie bisher, einzusenden.

Und da nach dem Circulare vom 7ten d. M. bereits die Hälfte dieser Contribution wahrgenommen seyn wird, so ist die andere Hälfte bald nach Weihnachten d. J. wahrzunehmen und einzusenden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 20 Octbr. 1809.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

C. W. Brüning.

LXXXIV.

Verordnung, daß keine Candidaten, die nicht schon mehrere Jahre im Schulfache gestanden haben, zum Predigt-Amte befördert werden, und die Beförderung nach der Anciennität geschehen soll.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir wollen und werden es weiter nicht zugeben, daß verdienstvolle Prediger, die sich auf kleinen Pfarren befinden, so wenig, als schon mehrere zum Theil viele Jahre im Amte gestandene Schullehrer, in Ansehung einer besseren Versorgung und weiteren Beförderung, durch das Andringen der jungen Candidaten, oder auch der auf eine kurze Zeit erst im Amte gestandenen Lehrer, ferner noch zurückgesetzet, wo nicht gar vergessen, und gänzlich um eine lange gehoffte, ja zum Theil schon mit Sehnsucht erwartete Hülfsleistung gebracht werden; und haben daher den festen und unabänderlichen Entschluß gefaßt, von jetzt an durchaus keinen, zuvor nicht schon mehrere Jahre im Schulfache gestandenen, und seine darin bewiesene Amts- und Unterrichts-Treue auf eine ganz untrügliche Weise docirt habenden Candidaten, zum Predigt-Amte zu

bee

fördern, sondern erst die Schullehrer ins Predigt-Amt zu versetzen, und dann die dadurch vacant werdenden Schulstellen an Candidaten zu conferiren. Und damit nun allem bisherigen, Uns längst mißfällig gewesenen vielen Suppliciren um ledig gewordene Pfarr- oder Schulstellen, — welches den auf kleinen Pfarren befindlichen Predigern und den nur gering besoldeten Schullehrern, bey offen kommenden resp. guten Pfarren und einträglicheren Schulstellen, nur allein noch ferner erlaubet bleibet, — endlich einmal ein Ende gemacht werde; so haben Wir diesen Unsern unabzuändernden Landesherrlichen Entschluß völlig, und zwar um so mehr allgemeinkündig zu machen befohlen, damit sich keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen vermag.

Sollten aber gleichwohl — wider alles Erwarten — dergleichen Suppliquen doch ferner noch eingehen, so werden Wir solche sogleich ohne einige Resolution, blos per Couvert, an die Supplicanten auf ihre Kosten remittiren, dagegen aber dann auch Selbst dafür Landesväterlich sorgen, daß sowohl bey Schullehrern als Candidaten, bey der Wiederbesetzung vacanter Stellen, die Anciennität in Ansehung ihrer verstrichenen resp. Dienst- und Prüfungsjahre, die jetzt und künftig von den competirenden Ehrn-Superintendenten Uns gleich angezeiget werden sollen, ohne einige Neben-Rücksichten genau beobachtet, und darnach ein jedes Subject, das alsdann die Reihe trifft, ohne einige weitere Meldung von selbst resp. zur weitern Beförderung und Versorgung berufen werde; es wäre denn, daß selbiges, zur ersteren Classe gehörig, durch Untreue und Vernachlässigung in Erfüllung seiner Pflichten, oder einen seinen Stand entehrenden Wandel und sonstiges schlechtes Verhalten, sich einer besseren Versorgung unwürdig gemacht, oder auch ein aus der letzteren Classe die Reihe treffendes Subject, durch einen tadelswerthen und unmoralischen Wandel oder sonstige schlechte Aufführung, davon Wir dann von Zeit zu Zeit Uns schon eine untrügliche Kenntniß zu verschaffen wissen werden, — sich selbst Unserer Beachtung Behuf einer Versorgung entzogen hätte, als in welchem Falle dann der resp. Verdienstvollere und zu so wichtigen Aemtern besser Qualificirte natürlich, wie billig, den Vorzug erhält. Schwerin, den 20 October 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

LXXXV.

LXXXV.

Circulare an sämmtliche Stadtrichter wegen Einreichung der Bruchrechnung bey der Regierung.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir befehlen euch hiedurch gnädigst: eure Bruch-Rechnungen mit dem 30sten Juny d. J. abzuschließen, als bis dahin inclusive eure etwanigen Vorschüsse aus Unserer Renterey werden berichtigt werden. Von da an aber habt ihr künftig die erforderlichen Zuschüsse von Unserer Regierung zu erwarten; jedoch allemal, wenn ihr dergleichen fordert, eine kurze Uebersicht des Standes oder der Total-Einnahme und Ausgabe der eurer Berechnung anvertrauten Bruch-Kasse vorzulegen; und überhaupt die Bruch-Rechnung, so wie vordem bey Unserer Cammer, künftig bey Unserer Regierung einzureichen. Wornach ihr euch zu richten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30 October 1809.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

A. G. v. Brandenstein.

LXXXVI.

Verordnung, nach welcher die Forstcasse von der Renterey getrennt worden.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsern sämmtlichen berechnenden Forstbedienten wird hiedurch, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, und mit Bezug auf die von Uns angeordnete neue Einrichtung, nach welcher, zu Vereinfachung des Renterey-Rechnungs-Wesens, künftig eine separate Berechnung sämmtlicher Forst- und Jäger-Gefälle statt haben soll, eröffnet: wie sie hin-

hinführo sowohl ihre eignen Besoldungen und Fourage-Gelder, als auch die Besoldungen und Fourage-Gelder der ihnen untergeordneten Förster, Holzwärter u. s. w., nach den ihnen aus Unserer Renterey oder von Unserer Reluitions-Casse ehestens mitgetheilt werdenden Verzeichnissen, aus ihrer Receptur resp. zu nehmen und auszuzahlen, auch die Ausgabe ihres Orts jedesmal gehörig zu justificiren haben.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 7 November 1809.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

C. W. Brüning.

LXXXVII.

Rescript aus Hof- und Landgericht, wegen Einfoderung der Original-Acten von den Amts- und Stadt-Gerichten.

(S. v. Kamptz Handbuch des meckl. Civil-Processes, §. 174. Anm. 2.)

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlgebohrner, Veste, Ehrenveste und Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir remittiren euch die unterm 2ten d. M. von euch berichtlich eingesandten Acten, in Sachen des Pensionarii Löding gegen den Doctor Karsten puncto debiti, hieneben in Gnaden; und werdet ihr zugleich hiedurch autorisiret und angewiesen, bis auf weitere Unsere Verordnung von allen Unsern Amts- und Stadtgerichten die Acten hinführo originaliter einzufodern, und bis etwa Remissio Actorum erkannt wird, zu behalten. Wobey jedoch in den Fällen, da ein Amts- oder Stadtgericht wegen weiterer Fortsetzung andrer Puncte die Acten nicht entbehren kann, es eurem Ermessen überlassen bleibt, denselben die Einsendung oder dem Befinden nach die Zurückbehaltung beglaubigter Abschriften von den nöthigen Actenstücken aufzugeben. Eine andere Bestimmung eures sonstigen Modi procedendi in appellatorio bezielt Unser Rescript vom 18ten v. M. nicht. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10 Nov. 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

LXXXVIII.

Verordnung, die Gleichheit der Ferien bey den Landesgerichten betreffend.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wann Wir zur Beförderung allgemeiner Gleichheit des Rechtsganges bey den Gerichtshöfen Unserer Lande der Entschließung geworden sind, den bey Unserer Justizkanzley zu Rostock, nach Maaßgabe der Güstrowschen Kanzley-Ordnung vom Jahr 1669, Th. II. Tit. 43, bisher beobachteten Gerichtsferien eine den Ferien Unserer übrigen Landesgerichte conforme Bestimmung dahin zu geben, daß vom Jahr 1810 an bey gedachter Justizkanzley die Weihnachtsferien auch bis zum 8ten Januar dauern, imgleichen die Fastnachtsferien vom 12ten bis zum 19ten Februar ebenfalls daselbst beobachtet werden sollen: so haben Wir diese Unsere Landesherrliche Verfügung zur allgemeinen Nachachtung, der Partheyen und ihrer Sachwälde sowohl, als der Untergerichte des Herzogthums Güstrow, durch die öffentlichen Anzeigen allgemein bekannt zu machen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15 Novbr. 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

LXXXIX.

Circular-Verordnung, daß die Vermehrung des Brennholzes durch Prämien befördert werden solle.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsern sämmtlichen berechnenden Forst-Bedienten wird hiedurch, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, eröfnet: wie Wir, um der immer merklicher werdenden Abnahme des Brennholzes in Unsern Landen, und dem etwanigen künftigen Mangel dieses nothwendigen Bedürfnisses, durch zweckmäßige Anpflanzungen an solchen Oertern und Gegenden, welche sich besonders dazu eignen, in Zeiten zuvor zu kommen,

men, auch um Unsere Forstbediente zur Ausführung dieser Unserer Absicht zu ermuntern, der gnädigsten Entschließung geworden sind, hiedurch zu bestimmen:

daß für hundert Stück 4 Fuß von einander gepflanzter, in gutem Anwuchs befindlicher Rothbüchen im vierten Jahr 16 ßl. NZwdr. und unter gleicher Bedingung für hundert Stück 6 Fuß aus einander gepflanzter Ellern ebenfalls 16 ßl. NZwdr. auf einmal, für Birken-Besaamungen aus der Hand aber die nämliche Remuneration, wie für Tannen, gegeben werden soll.

Unsere berechnenden Forstbediente haben daher nicht nur diese Unsere Höchste Resolution sämmtlichen ihren unterhabenden Förstern und Holzwärtern sofort bekannt zu machen, sondern auch sonst zur Ausführung derselben, ihren Pflichten gemäß, möglichst beyzutragen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 12 December 1809.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische Cammer- und Forst-Collegium.

C. W. Brüning. A. von der Lühe.

XC.

Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Hufensteuer, so wie in den Ritterschaftlichen- und Kloster- auch Rostocker-Districts-Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern die diesjährige ordentliche Landes-Contribution, zu erlegen ist.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Fügen, nebst respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen und jeden Unsern Haupt- und Amtsleuten, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern und andern Unsern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern, hiemit zu wissen: Obzwar die gegenwärtigen Zeitumstände noch nicht gestattet haben, auf einem öffentlichen allgemeinen Landtage die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons-Landes-Administra-

tions- und Legations-Kosten, für dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18ten April 1755 errichteten Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs, Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft gewöhnlichermaaßen zu verkündigen; immittelst aber solche in Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen zu

10 Rthlr. 24 ßl. für den Vollhüfener
5 Rthlr. 12 ßl. für den Halbhüfener
2 Rthlr. 30 ßl. für den Cossaten
} m. V.

von Uns diesmal festgesetzet worden; so hat sich dennoch benannte Unsere auf dem allgemeinen Landes-Convent zu Rostock versammelte Ritter- und Landschaft, in Gefolge Unsers Convocations Tags-Abschiedes vom Dat. Rostock den 4ten October 1808, sowohl von den vorhin steuerpflichtigen, als von den bisher steuerfreien Hufen, mit Entsagung der bisherigen Immunität und respectiven Garantie der ritterschaftlichen Hufen, zu Erlegung ihrer schuldigen Contribution so willig als bereit erkläret, und Uns zu dem Ende den nachstehenden Modum contribuendi zu Unsrer Landesfürstlichen Approbation vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte, Wir geruheten, die Contributions-Edicte forderſamst Landesherrlich zu publiciren, und solche zugleich auch auf die für diesmal zum Antheil Unsrer Ritterschaft nöthig befundene Verhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien, von 1 Rthlr. 44 ßl. NZwdr. für die Hufe, mit zu erstrecken.

Wann Wir solchemnach nicht allein die zu erlegende nunmehrige ordentliche Landes-Contribution mit Zwey und zwanzig Reichsthaler NZwdr., sondern auch die bewilligten Necessarien mit Ein Reichsthaler vier und vierzig Schillingen, von jeder zu 600 Scheffel catastrirten Hufe, sowohl in den Ritterschaftlichen- und Kloster- als in den Rostocker Districts- Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern, kraft dieses einzufordert und ausgeschrieben haben wollen; So werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessene in obbenannten Gütern hiedurch angewiesen, mit Inbegriff der bereits abschläglich durch eine Anlage aufgebrachten, mithin zur Hälfte auf Weihnachten dieses und zur andern Hälfte im Fastnachts-Termin künftigen Jahres wieder in Abzug zu bringenden 5½ Rthlr. NZwdr., folgendermaaßen zu steuern:

Eine volle Hufe giebt 23 Rthlr. 44 ßl.
Eine halbe Hufe = 11 Rthlr. 46 ßl.
Eine viertel Hufe = 5 Rthlr. 47 ßl.
} NZwdr.

Die

Die in den Adelichen und Kloster-Gütern, Rostockschen Districts-Oertern, Städtischen- auch Oeconomie-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden freyen Leute, geben zu obberegter diesjähriger Landes-Contribution nach dem Vorschlage der Ritter- und Landschaft und nach der verglichenen festgesetzten Norm:

1) Die Glashütten-Meister oder Vice-Meister 20 Rthlr. Die Glashütten-Gesellen 4 Rthlr. Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts: ein Geselle aber das obbenannte.

2) Die Kessel- und Sensen-Träger 6 Rthlr., deren Gesellen 2 Rthlr., deren Jungen 1 Rthlr.

3) Ein Handwerksmann 2 Rthlr. 24 ßl.

4) Die Papiermacher 4 Rthlr.

5) Die Müller, sie seyn Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide- ꝛc. Pacht- oder Erb-Müller, Ziegel- Kalk- und Pottasch-Brenner, Theer-Schwäler, Salpeter-Sieder, Molden- und Stabholzhauer, Sponreißer, Lementirer, Säger, Decker, Teich- und andere Gräber 3 Rthlr.; wenn diese als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige Leute sind.

6) Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ihrem Handwerk 2 Rthlr.

7) Eine Grütz-Querre, so nicht auf adelichen Höfen oder in den Mühlen ist, 5 Rthlr.

8) Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen, 4 Rthlr.

9) Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen, 2 Rthlr.

10) Die Pacht-Fischer 2 Rthlr.

11) Die Pensionarien von ihrem Eigenthum als eine ordentliche Kopfsteuer 10 Rthlr.

12) Die Holländer 5 Rthlr.

13) Die Pacht-Schäfer 3 Rthlr.

14) Die Kruglagen-Inhaber 2 Rthlr. 24 ßl.

Bey allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuren, wird festgesetzet: a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk treibt, oder zwey oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmal. b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.

c) Ein

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuert einmal als Holländer. d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwey oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmal. e) Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfener angesehen werden, und von den Hufen steuren müssen.

Diese Steuer wird von der Ritter- und Landschaft, und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts, von den benannten Guts-Einwohnern, und zwar in couranter gang- und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder, wenn das Gut verpachtet, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, in dem obgesetzten Termino in den Landkasten gebracht, und von daraus nebst der Hufensteuer, unter richtiger Specification, an die Herzogliche Renterey bezahlet.

In Ansehung der Städtischen Contribution behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erbvergleich vom 18ten April des 1755sten Jahrs, vom §. 47 bis 68, zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen, und demnächst in dem Convocations-Tags-Abschiede vom 4ten October 1808 dieserhalb festgesetzet worden, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unsern Städten, nach solchem Vergleich und Abschied, aufkommende Contribution nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen. Die übrige Steuer hingegen wird 14 Tage nach Verkündigung dieses Edicts in den Landkasten gebracht, und in zweyen Terminen, nämlich einmal sofort und das anderemal Fastnacht, an Unsere Renterey bezahlt. Obgleich der Betrag der diesjährigen und künftigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den Oertern Unsers Rostockschen Districts, auch den Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Dörfern, in den Landkasten geht: so wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93. §. des Erbvergleichs in den vorhin festgesetzten Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specifice besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein jeder das Seinige, und zwar bey Strafe, auf des Säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar ergehender Execution, vorgeschriebenermaaßen entrichten soll.

Urkund-

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict mit Unserm Handzeichen und Insiegel gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14 December 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

XCI.

Geschärfte Erneuerung des Cabinets-Circulars an die Superintendenten vom 21sten Juny 1806 wegen Ausstellung der Atteste zu Dispensations-Gesuchen vom kirchlichen Aufgebot beim Cabinet.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wann schon seit längerer Zeit Uns Prediger-Atteste bey solchen Dispensations-Gesuchen, darin bloß um Dispensirung vom öffentlichen Aufgebot nur gebeten wird, zu Unserm größten Verdruß vor Augen gekommen, auch fortwährend, und zwar fast stets anjetzo, bey einer solchen Supplique noch vorgeleget werden, und Wir daraus also eine gänzliche Nichtbeachtung, vielmehr fast vorsetzliche Uebertretung Unserer in der wegen erwähnter Dispensationen von Uns unterm 21sten Juny 1806 erlassenen Circular-Verordnung, wegen solcher Prediger Atteste gegebenen ausdrücklichen Vorschrift und Willens-Meynung zu Unserm größten Mißfallen ersehen; so wird die gedachte Circular-Verordnung, so wie überhaupt ihrem ganzen Inhalte nach, also auch der schon mehrerwähnten Prediger-Atteste wegen noch insbesondere, kraft dieses alles Ernstes erneuert, zugleich aber auch noch von Uns hiedurch ausdrücklich bestimmt und festgesetzet: daß, wenn ein solches Prediger-Attest bey einer um bloße Dispensirung vom öffentlichen Aufgebot eingehenden Bittschrift von jetzo an Uns noch wieder vor Augen kommen wird, der das Attest ausstellende Prediger die in erwähnter Circular-Verordnung bestimmte Geld-Strafe nicht nur, sondern nach Befinden auch noch eine mehrere, durchaus ganz ohnabbittlich erlegen soll. —

Zur Vorbeugung aller dereinstigen etwanigen nur eigentlich kahlen Entschuldigungen, haben Unsere Ehrn-Superintendenten diese

Unsere

Unsere erneuerte Verordnung aber nun, — wie ihnen hiemittelst expresse aufgegeben wird, — den gesammten Predigern ihrer resp. Dioeceſen sogleich per Circulare bekannt werden zu lassen, und demnächst, wie solches geschehen, hieher ad Acta zu berichten.

Ludwigslust, den 20 December 1809.

Friederich Franz.

XCII.

Circular-Verordnung an die Superintendenten, daß keinem Studioſus der Theologie und vom Auslande hereinkommenden Candidaten ohne vorheriges Tentamen die Erlaubniß zum Predigen ertheilt werden soll.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Würdiger und Wohlgelahrter, Lieber Andächtiger und Getreuer! Wir finden Uns durch die officielle Anzeige eines neuerdings eingetretenen Vorfalls gemüssiget, euch, unter Zurückführung auf die frühern Landesherrlichen Constitutionen aus den Jahren 1764, 1768 und 1778, wegen Nichtzulassung der Candidaten der Theologie zu Canzel-Vorträgen in Unsern Landen, bevor dieselben gehörig tentiret werden, hiedurch wiederholt aufzugeben und einzuschärfen: daß ihr in Gemäßheit oberwähnter Constitutionen durchaus keinem Studioſo der Theologie, der nicht darüber, daß er bereits in Unsern Landen tentiret worden, ein Zeugniß von einem Unserer Superintendenten euch vorgezeigt hat, die Erlaubniß zum Predigen zu ertheilen habt: wobey euch zugleich angefüget wird, daß diese Unsere Vorschrift auch diejenigen Candidaten angehet und betrifft, welche aus andern Landen in die hiesigen kommen, und etwa in ihrer Heimath die Erlaubniß zum Predigen schon erhalten haben. Wornach ihr euch zu richten.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 27 December 1809.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

Mecklenburgische Gesetze
und
auf die Rechtsgelehrsamkeit Bezug habende Urkunden.

Fünftes Heft.

XCIII.

Circular-Verordnung wegen Einrichtung der an die Receptur-Commission von den Beamten einzusendenden Steuer-Verzeichnisse.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir eröfnen hiemittelst gesammten Unsern Beamten: daß sie, bey Einsendung der extraordinairen Steuer nach dem Edicte vom 13ten Jannar a. p., Unserer Receptur-Commission zu Rostock, wie ihnen auch bereits durch die Circular-Verordnung vom 17ten Octbr. a. p. aufgegeben worden, ein genaues Verzeichniß von der erhobenen Personal-Steuer, wozu auch die Kopfsteuer der Hauswirthe in den Dörfern gehöret, zugehen lassen sollen, den Betrag der Hufen-Steuer aber nur, allemal besonders, in solle angeben dürfen, indem die Summe aller aus den Aemtern an die Receptur-Commission abgeliefert werdenden extraordinairen Hufensteuer nur allein in Betracht kommt, um das vom Domanio nach der provisorisch angenommenen Hufenzahl zu erlegende Quantum zu berichtigen. Wornach sich Unsere Beamte zu richten haben. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten Jan. 1810.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

C. W. Brüning.

XCIV.

Verordnung, daß außer einigen Aemtern die Gutsbesitzer und sonstigen Einwohner an den Forst-Schreibtagen zum Holz-Ankauf, mit Ausnahme des Tannenholzes, zugelassen werden sollen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir eröfnen hiemittelst, mit respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, gesammten Unsern Beamten und berechnenden Forstbedienten: daß von jetzt an, bis auf anderweitige Verfügung, bey den in den Aemtern gehalten werdenden Forstschreibtägen, die Gutsbesitzer und sonstige Einwohner, welche bisher zum Holzankauf nicht zugelassen worden, nunmehro zugelassen, und die von ihnen käuflich zu erstehen begehret werdenden Holzbedürfnisse zur Genehmigung oder Verweigerung in die Forstschreibtags-Protocolle mit aufgenommen werden können. Jedoch soll dieses nicht bey den in den Aemtern Doberan, Schwaan, Neubuckow, Redentin, Mecklenburg und Grevesmühlen gehalten werdenden Forstschreibtägen statt haben, vielmehr werden diese Aemter von obiger Verfügung eben so als überhaupt das Tannenholz, als welches nicht verkauft wird, hiemittelst ausbeschieden. Wornach sie sich zu richten haben; und Wir verbleiben ihnen übrigens respective mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8 Januar 1810.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgisches Forst-Collegium.

C. W. Brüning. H. v. der Lühe.

XCV.

Notificatorium, wodurch ein im ordinairen Contributions-Edicte vom 14ten December 1809 eingeschlichener Druckfehler, wegen der Steuer der Domanial-Hufen, berichtigt wird.

Aus Herzoglicher Regierung.

Da aus einem Versehen in dem ordinairen Contributions-Edicte vom 14ten December 1809 die Stelle, welche von Erhebung der Contribution von den Hüfnern in den Domainen redet, unverändert aus dem vorigen Edicte stehen geblieben ist, so ist deshalb ein berichtigendes Circulare, welches die Steuer von einer vollen Hufe zu 16 Rthlr. von einer halben zu 8 Rthlr. und von einer Viertelhufe zu 4 Rthlr. NZwdr. bestimmt, erlassen, und der Herzogl. Cammer das Behufige zugegangen, damit auch von den Domanial-Hufen durch eine richtigere Repartition das Nämliche erhoben werde, was von jeder ritterschaftlichen Hufe gesteuert wird.

Daß sich nicht irgend jemand bey Einforderung der ordinairen Contribution auf die Ansätze des Edicts berufe, welche hiedurch zurückgenommen werden, wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin, den 13 Januar 1810.

XCVI.

Verordnung, wodurch die Prüfung der Zimmer- und Maurer-Gesellen allen fünf Landbaumeistern übertragen wird.

Aus Herzoglicher Regierung ist folgendes bekannt zu machen befohlen worden.

Nachdem Ihro Herzogl. Durchl. höchste Entschliessung, welche bereits unterm 17ten July 1805 öffentlich bekannt gemacht ist, und wornach

Höchstdieselben keinem Maurer-Gesellen und keinem Zimmer-Gesellen in den Herzoglichen Landen ein Privilegium ertheilen wollen, daferne er nicht zuvor über die nothwendigsten Kenntnisse eines Meisters in seinem Handwerke, mit Rücksicht auf den angegebenen Gesichtspunct, geprüfet worden, nunmehr, soviel den prüfenden Kunstverständigen betrifft, außer dem vormaligen Bau-Conducteur, jetzigen Land-Baumeister Severin, auch auf die vier andern Herzogl. bestellten Land-Baumeister Haase in Wismar, Barca in Ludewigslust, Brandt in Güstrow und Wünsch in Wittenburg erweitert worden ist; so haben inskünftige alle diejenigen, welche sich um ein Landesherrliches Privilegium als Maurer- oder Zimmer-Meister in den Herzogl. Landen bewerben wollen, an einen der ebengenannten fünf bestellten Landbaumeister sich zu wenden, um sich jeder in seinem Fache prüfen zu lassen, und sodann ein von demselben auf seinen Dienst-Eid ausgestelltes, gewissenhaftes Zeugniß bey der Landes-Regierung einzubringen, wie sie in der Prüfung bestanden; welches Zeugniß der examinirende Land-Baumeister ihnen gegen Erlegung einer bestimmten Gebühr ertheilen soll.

Schwerin, den 27 Januar 1810.

XCVII.

Verordnung wegen des den Büdnern zu bewilligenden Holzes und Torfes.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir befehlen Unsern sämmtlichen berechnenden Forstbedienten, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes: ohne Unsere ausdrückliche Bewilligung hinführo keinem Büdner etwas anders, als Sammelholz zur Feurung unentgeldlich, und nur eben so viel an Torf, als jeder Einlieger erhält, gegen Bezahlung des Stecherlohns zuzugestehen, es wäre denn, daß die den Büdnern ertheilten Hausbriefe hierunter ein Mehreres bestimmten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27 Jan. 1810.

Friederich Franz, H. z. M.

C. W. Brüning. H. F. Krüger.

XCVIII.

Verordnung, daß die hypothecarischen Gläubiger *bona fide* cedirte Schuldforderungen auf keine Weise in Anspruch nehmen sollen.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Fügen nebst respectiver Entbietung Unsers gunst- und gnädigen auch gnädigsten Grußes Unsern Landes-Gerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, auch insgemein allen Landes-Einwohnern und Unterthanen, hiemit zu wissen: Wie Wir, auf die Uns von dem Engern Ausschusse Unsrer Ritter- und Landschaft vorgetragene Bitte, Uns bewogen gefunden haben, Kraft dieses für alle noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle landesherrlich zu bestimmen und festzusetzen:

daß die von einem Debitore bona fide, und zu einer Zeit, da er noch gültig über das Seinige zu disponiren und zu zahlen befugt war, an andere zur Zahlung abgetretene, und durch Zustellung der Papiere in das Eigenthum des Cessionarii übergegangene Schuldforderungen, von andern hypothecarischen Gläubigern des Cedenten in keine Wege in Anspruch genommen werden können noch sollen.

Wir gebieten und befehlen demnach allen Unsern Landes- und andern Gerichten, in Gemäßheit dieser gesetzlichen Vorschrift zu erkennen; und haben zu mehrerer Gemeinkündigmachung diese Constitution den hiesigen Anzeigen einrücken lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30 Januar 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

XCIX.

Verordnung über das Meilengeld für Extra-Postpferde.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir eröfnen euch Unsere Willensmeinung, wegen der den dortigen Fuhramts-Interessenten bisher bewilligten Erhöhung des Meilengeldes, hiedurch dahin: daß sothane, nur bis zum Schlusse des Jahres 1808 verstattet gewesene, Erhöhung zu 24 ßl. NZwdr. für jedes Pferd ohne Unterschied der Zahl der Pferde, bey den immittelst so beträchtlich gesunkenen Getraide-Preisen, von nun an auf Sechszehn Schilling NZwdr. für die Meile auf jedes Extra-Post-Pferd, ohne Unterschied, bis auf weitere Unsre Verordnung, herabgesetzet sey, mithin Unser Rescript vom 25sten März 1808 darnach hiemittelst erklärt und abgeändert seyn soll. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2 Februar 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

C.

Erläuterungs-Verordnung über die Dauer der Fastnachtsferien.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsere öffentliche Bekanntmachung vom 15ten November 1809 wegen Gleichförmigkeit der Gerichtsferien wird in Rücksicht der Fastnachtsferien hiedurch dahin erläutert:

daß solche allemal in der Woche vom Sonntage Quinquagesimä bis Invocavit, folglich für das itzt laufende Jahr vom 4ten bis zum 11ten März eintreten sollen.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8 Februar 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CI.

Kammer-Verordnung, wodurch das Verbot des Postverlags vom 13ten September 1808 unter einigen Beschränkungen wieder aufgehoben wird.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, das unterm 13ten Sept. 1808 erlassene Verbot des Post-Verlags, unter nachstehenden Restrictionen, wieder aufzuheben:

1) Verlag darf von den Post-Aemtern nur für solche Behörden gemacht werden, die ein öffentliches Siegel haben, mittelst dessen Aufdrückung ihre Befugniß erkannt wird.

2) Solcher Verlag wird nicht sofort von dem recipirenden Post-Comtoir baar gemacht, sondern erst an den Aufgeber berichtiget, wenn das Aufgezeichnete von dem distribuirenden Post-Comtoir eingegangen ist. Es bleibt also die Anwendung der Post-Casse-Gelder zu solchem Verlage durchaus verboten.

3) Das distribuirende Post-Comtoir muß gleich nach Empfang eines Briefes, worauf Verlag verzeichnet ist, solchen wahrnehmen, mithin mit umgehender Post, so wie übrige Auslagen, nach der Instruction vom 30sten November 1807 remittiren, oder wenn die Ablösung verweigert wird, den Brief retour senden. Erfolgt der angerechnete Verlag nicht innerhalb der nach der Entfernung der Oerter dazu nöthigen Zeit, oder werden nicht wenigstens innerhalb solcher die Ursachen des Verzugs von dem distribuirenden Comtoir zurück gemeldet, oder auch die Verlags-Briefe remittirt; so muß das recipirende Comtoir der vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen, welche das Nöthige, nach Befinden angemessene Strafen, erkennet. Macht das recipirende Comptoir solche Anzeige nicht; so ist es gleich verantwortlich, eventualiter zum Ersatz der Verlags-Gelder ex propriis schuldig. Dem Aufgeber liegt aber gleichfalls ob, wenn er nicht binnen Monatsfrist wegen des Verlages durch baar Geld oder Remission der Briefe befriediget ist, sich höheren Orts zu melden, und im Unterlassungsfall haftet die Post-Casse nicht für seine Ansprüche.

4) Das

4) Das recipirende Post-Comtoir darf pro Cura 3 ßl. vom Thaler mit zur Auslage anrechnen, und muß gleich bey der Einchartirung das Retour-Porto wahrnehmen.

5) Für diejenigen Verlags-Briefe, welche unabgelöst retour kommen, darf das einmal berechnete Post-Porto nicht abgestrichen werden, sondern der Aufgeber ist schuldig, solches beim Zurückempfang seines Briefes zu erstatten.

Befehlen demnach sämmtlichen Unsern Post-Officianten resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, sich genau nach dem Inhalt obiger Vorschriften zu richten, immaaßen sie wegen jeder Ueberschreitung und des aus der Nichtbefolgung entstehenden Nachtheils verantwortlich gemacht werden sollen. Wie Wir denn auch, um dieser Unserer Verordnung die nöthige Publicität zu geben, deren Einrückung in die hiesigen Intelligenzblätter verfüget haben. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10 Februar 1810.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

CII.

Verordnung wegen Stempelung der Spielkarten.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M.

Fügen, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, gesammten Unsern Landes-Collegien, auch Hof- und Militair-Bedienten, Räthen und Beamten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern und Rath, auch Stadtrichtern, und überhaupt allen und jeden Einwohnern und Unterthanen Unserer Herzog-Fürstenthümer und Lande, hiemit gnädigst zu wissen: daß Wir wegen Impostirung der Spiel-Charten zur Aufnahme der inländischen Charten-Fabrikanten und zur Vermehrung dieser Fabriken innerhalb Unsrer Lande, Unsere Patent-Verordnung vom 28sten April 1809 wegen Stempelung der Charten und Calender nach eingezogenem Gutachten Unserer Ritter- und Landschaft, so viel den Debit der Spiel-Charten betrift, Kraft dieses interimistisch, und

bis

bis auf anderweitige Unsere Bestimmung, folgendermaaßen resp. abgeändert und erweitert haben.

1) Der Handel mit in- und ausländischen Spiel-Charten bleibt einstweilen frey, so weit Unsere Charten-Stempel-Ordnung vom 28sten April 1809 ihn nicht beschränkt.

2) Diese Stempel-Ordnung bleibt auch, sowohl in Ansehung der Größe des Stempel-Satzes für die inländischen Spiel-Charten, als der Vorschriften für die inländischen Fabrikanten, unverändert in Kraft. Nur soll den inländischen Fabrikanten, ein dreymonatlicher Credit a dato jeder Stempelung, und auf vier und zwanzig Groß für jeden Zeitraum, bewilliget seyn; wogegen sie bey jeder Stempelung auf Credit einen Schuldschein für den creditirten Stempelsatz ausstellen müssen. Die Stempelungs-Gebühren erlegen sie aber dennoch sofort baar.

3) Der Stempelsatz für ausländische Spiel-Charten soll um zwey Schillinge für jedes Spiel erhöhet seyn, mithin von nun an zehn Schillinge NZwdr. für jedes Spiel betragen. Zu ausländischen Spiel-Charten sind alle diejenigen zu rechnen, welche kein inländischer Charten-Fabrikant stempeln läßt; und solche ausländische Charten sollen mit der Zahl 10 im Stempel neben Unserm Wappen bezeichnet werden.

4) Ein inländischer Spiel-Charten-Fabrikant, der überführt wird, ausländische Spiel-Charten zur Stempelung vorgelegt zu haben, erlegt für jedes Spiel fünf Rthlr. NZwdr. Strafe.

5) Diejenigen Kaufleute, welche fremde Spiel-Charten zum Debit in Unsern Landen, und zum erlaubten Transito-Handel von auswärts kommen lassen, müssen selbige sofort bey der Ankunft von der Stempelstube ihres Orts versiegeln lassen, obgleich in beliebigen großen oder kleinen Paketen; nur müssen die Pakete nachher jedesmal noch unter eben dem Siegel zur Stempelung eingereicht, und nach Eröffnung desselben bey der Stempelung das ganze Paket gestempelt werden.

6) Diesemnach ist eine jede Stempelungs-Behörde in Unsern Landen verpflichtet, und ausdrücklich hiedurch angewiesen: Von dem Augenblicke des Empfanges dieser Unserer Patent-Verordnung an, keine Spiel-Charten anders als zu zehn Schilling zu stempeln, und sind hievon nur diejenigen Charten ausgenommen, welche die inländischen Fabrikanten Lorenz und Klingner, jeder an seinem Wohnorte, ihnen zur Stempelung vorlegen werden.

Des zur Urkund haben Wir vorstehende Unsere erweiterte Ver-

ordnung eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Herzogl. Insiegel bestärken lassen, auch deren allgemeine Bekanntmachung durch die Einrückung in die hiesigen Anzeigen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16 Februar 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CIII.

Aufhebung des Abschoß-Rechts mit dem Königreiche Westphalen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Nachdem von Sr. Majestät dem Könige von Westphalen das Abschoß- oder Abzugs-Recht, in Rücksicht aller derjenigen Länder, wo ein gleiches bey den in das Königreich Westphalen mit ihrem Vermögen Auswandernden, und bey den dahin gehenden Erbschaften oder Legaten beobachtet wird, in den Königlich Westphälischen Staaten aufgehoben ist; so haben Wir beschlossen, und bringen hiedurch zu jedermanns Wissenschaft, daß auch von Seiten Unsrer Länder das Abschoß-Recht in Rücksicht des Königreichs Westphalen gänzlich aufgehoben seyn soll, dergestalt, daß von jetzt an ein jeder, welchem sonsten die Landes-Gesetze das Auswandern nicht verbieten, aus Unsern Ländern mit seinem Vermögen in die Königl. Westphälischen Staaten auswandern, oder, so weit es die Landes-Gesetze sonsten erlauben, eine aus Unsern Ländern an ihn gefallene Erbschaft oder ein Legat dahin ziehen kann, ohne dafür den bisher gewöhnlichen Abschoß entrichten zu dürfen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24 Februar 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CIV.

CIV.

Vereinbarung mit der Krone Dännemark wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wann Wir mit der Krone Dännemark, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und ausgetretenen Militairpflichtigen Mannschaft aus den Königl. Dänischen Staaten und Unsern Landen, nachfolgende Vereinbarung getroffen und abgeschlossen haben:

Wir Friederich Franz von Gottes Gnaden, Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund: Demnach mit des Durchl. Großmächtigsten Königs und Herrn, Herrn Friedrich des Sechsten, Königs zu Dännemark, Norwegen ꝛc. Majestät, Wir, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und ausgetretenen Militairpflichtigen Mannschaft, eine freundnachbarliche Verabredung getroffen haben, und über folgende Puncte übereingekommen sind:

1) Alle, nicht nur in Unsern wirklichen Militair-Diensten stehende Unterofficiers, Spielleute und Gemeine, wenn sie von ihren Regimentern oder Corps desertiren, sondern auch alle zur Militairpflichtigen Mannschaft gehörigen Reserven, welche aus Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen, um sich dieser Dienstpflicht zu entziehen, ohne Rücksicht, ob dieselben vor ihrer Entweichung schon zum Dienste ausgeschrieben worden, oder nicht, sollen, wenn sie in den unter Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. Bothmäßigkeit stehenden Reichen, Landen oder Orten betroffen werden, sogleich nach deshalb erfolgter Requisition oder Anzeige, daselbst angehalten und ausgeliefert werden; und auf gleiche Weise sollen alle aus vorgedachter Ihro Königl. Majestät Königreichen, Herzogthümern, Landen und Gebieten austretende Deserteurs, Conscribirte oder Militair-Reserven, wenn solche innerhalb Unserer Herzogthümer und Lande betroffen worden, ebenfalls angehalten und ausgeliefert werden.

2) Diese Auslieferung soll an dem dazu am bequemsten belegenen Grenzorte, nach jedesmaliger näherer Verabredung zwischen den competirenden Militair- oder Civil-Behörden, und gegen Erstattung der auf die Anhaltung, den Transport und die Verpflegung der Ausgelieferten verwandten billigen Kosten, geschehen.

3) Die von den Deserteuren mit sich geführten Mondirungsstücke, Armatur, oder Pferde, welche bey denselben bey ihrer Anhaltung gefunden werden, sollen, ohne einige Bezahlung oder Erstattung dafür, mit zurückgeliefert werden.

4) Diese verabredete Auslieferung soll bereits in Absicht aller seit dem 30sten November 1807 aus Unsern Landen in die Königl. Dänischen, oder aus diesen in jene, ausgetretenen Deserteure und Militair-Reserven, welche, nach deren näheren Angabe und Requisition, zu treffen seyn mögten, ins Werk gesetzt werden, und diese ganze Uebereinkunft auf dieselben ihre volle Anwendung finden.

5) Die beyderseitigen competirenden Militair- und Civilbehörden sollen ernstlich dahin angewiesen werden, daß sie sich nach Möglichkeit zu bemühen haben, die aus den resp. jenseitigen Landen entwichenen Deserteure oder Militairpflichtige zu entdecken und aufzufinden, und daß sie auf erlassene Requisitionen die wirksamsten Maaßregeln zur Anhaltung derselben zu ergreifen haben.

6) Diese Vereinbarung wegen Auslieferung der Deserteure und ausgetretenen Militairpflichtigen soll während 10 Jahre, vom 1sten Januar 1810 angerechnet, in Kraft bestehen; und wird, nach Ablauf dieses Zeitraums, wenn beyde Theile dann darin einverstanden sind, zu erneuern seyn.

So haben Wir über diese getroffene Vereinbarung, die von Uns in allen Stücken getreulich soll erfüllt werden, die gegenwärtige Declaration Unserer Seits ausstellen wollen, welche gegen eine von Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ausgestellte Acte von gleichförmigem Inhalte wird ausgewechselt werden.

Urkundlich unter Unserm Herzogl. Handzeichen und beygedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 27 Februar 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

so wird solches hiemit durch den Druck in den öffentlichen Anzeigen zur allgemeinen Kenntniß und Wissenschaft mit dem Anfügen gebracht, daß darnach ein jeder in vorkommenden Fällen sich zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 10 April 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CV.

Verordnung über die Errichtung eines General-Post-Directoriums zur Aufsicht und Controlle über die Postverwaltung im Lande.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes eröfnen Wir euch hiemit gnädigst: Wie Wir, um die gehörige Aufsicht und angemessene Controlle über die Post-Verwaltung in Unsern Landen Unserer Cammer zu erleichtern, der gnädigsten Entschließung geworden sind, Unsern Geheimen-Cammerrath und Landdrost von Lehsten zu Unserm General-Postmeister zu ernennen und dessen künftige Verhältnisse nachfolgendergestalt zu bestimmen:

I. Unsere sämmtlichen Post-Officianten sollen ihm zunächst untergeordnet seyn, dergestalt, daß sie in allen Post-Angelegenheiten, die zu seinem Wirkungs-Kreise gehören, die Befehle und Bescheide von ihm wahrzunehmen haben; jedoch wie es sich von selbst versteht, sich an Unsere Cammer, als ihre oberste Behörde wenden können, falls sie durch seine Verfügungen sich beschwert halten sollten.

II. Die von ihm erlassen werdenden schriftlichen Verfügungen werden von ihm unter der Unterschrift, Herzogl. Mecklenburgisches General-Post-Directorium ausgefertiget, unterschrieben und mit einem eignen zu diesem Behuf von Uns ihm verliehenen Siegel versiegelt.

III. Was seinen Wirkungs-Kreis selbst anbetrift, so sind ihm nachfolgende Geschäfte unter der Oberaufsicht Unserer Cammer übertragen worden, als: 1) Die ins Detail gehende Aufsicht über sämmtliche Post-

Post-Officianten und deren Dienstwandel. 2) Die Bescheidung und Verfügung auf Beschwerden, welche gegen die Post-Officianten in Hinsicht ihrer Dienstverrichtungen mündlich oder schriftlich angebracht werden, es sey von einem Dritten, oder von den Post-Officianten unter sich. 3) Bescheidung auf mündliche oder schriftliche Anfragen, die Dienstverwaltung der Post-Officianten betreffend, nach den schon bestehenden, für das Postwesen gegebenen Gesetzen.

IV. Etwanige Beschwerden wider seine Bescheide und Verfügungen in den vorstehenden, seiner Verwaltung übergebenen Geschäften sind bey Unserer Cammer anzubringen.

V. Alle nach Nr. III. nicht zu seinem Special-Betriebe verstellten Geschäfte, welcher Art sie auch seyn mögen, wozu besonders die Anstellung der Post-Officianten gehört, verbleiben nach wie vor zur Verwaltung Unsers ganzen Cammer-Collegii, wobey er aber als einzelnes Mitglied concurrirt.

Wie ihr demnach hiemittelst angewiesen werdet, gedachtem Unsern zum General-Postmeister bestellten Geheimen-Cammerrath und Landdrost von Lehsten, als welcher von Uns euch zunächst vorgesetzet ist, alle schuldige Achtung und Folgsamkeit zu beweisen, und die euch Untergeordneten, oder zu euren resp. Districten gehörenden Post-Officianten mit dieser neuen Einrichtung gehörig bekannt zu machen; so haben Wir auch, damit solche zu jedermanns Wissenschaft gelange, diese an euch erlassene Verordnung den hiesigen Intelligenzblättern zu zweyen Malen inseriren lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4 März 1810.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

CVI.

Aufforderung der Beamten, auf die zweckmäßige Besserung der Landstraßen und Wege zu halten.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Es sind Uns von mehreren Seiten häufige Klagen über die äußerst schlechte und zum Theil gefährliche Beschaffenheit der Landstraßen zu

Ohren

Ohren gekommen. Sind Uns nun gleich die mancherley Schwierigkeiten bekannt, die einer allgemein gründlichen Wegebesserung, wenigstens in einigen Gegenden Unserer Lande, entgegen stehen: so ist dennoch gewiß, daß durch aufmerksame und thätige Beobachtung Unserer Landesherrlichen Patent-Verordnungen manche Verbesserungen thunlich sind, wodurch die Vergrößerung des Uebels und die Gefahr abgewandt werden kann. Ihr werdet demnach hiedurch gnädigst erinnert: Bey der in diesem Frühjahre vorschriftsmäßig vorzunehmenden Wegebesichtigung die genaueste Sorgfalt anzuwenden, und aufs strengste darauf zu halten, daß sowohl von Seiten der Gutsbesitzer, als der Magistrate der Städte, die Besserung der Landstraßen und Wege zweckmäßig geschehe. Die etwanigen säumigen Behörden habt ihr uns sofort namhaft zu machen, um solche durch Poenal-Mandate, und nach Befinden Excitirung der Fiscale, zu ihrer Pflicht anzuhalten. Auch wollen Wir von der in eurem District vorgenommenen Wegebesserung euren Bericht, mit Einreichung der Protocolle, binnen 14 Tagen gewärtigen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 16 März 1810.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

A. G. von Brandenstein.

CVII.

Verordnung über die Postfreyheit der Berichte und Anzeigen der Post-Officianten an das General-Post-Directorium.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da die Ausfertigungen Unsers hiesigen General-Post-Directorii, und die an dasselbe von den Post-Officianten ergehenden Berichte und Anzeigen, die Post-Freyheit genießen sollen; so wird solches den Haupt-Post-Aemtern und Neben-Comtoirs zur Nachachtung angefüget.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 17 März 1810.

Friederich Franz.

E. F. Cordshagen.

CVIII.

Verordnung, daß die Berechnungen über die Woll-Impost- und Unterstützungs-Gelder jedesmal 4 Wochen nach Ostern eingesandt werden sollen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir befehlen euch hiedurch, insoferne ihr zur Aufhelfung der Wollarbeiten daselbst Wollimpost- und Unterstützungs-Gelder erhalten habet, die Stempel- und Zuwirkungs-Listen, so wie die Berechnungen der genannten Gelder, jährlich genau nach Unserm Regulativ vom 26 May 1794 an Unsern Werkhaus-Commissarius, Canzleyrath Schröder hieselbst, vorschriftsmäßig einzusenden; widrigenfalls die säumigen Magistrate zu gewärtigen haben, daß auf Anzeige Unsers gedachten Commissarius, wenn die Berechnungen und Listen von dem verflossenen Jahre vier Wochen nach Ostern nicht regelmäßig eingegangen seyn werden, executivisch gegen sie verfahren werden soll. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 2 April 1810.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

A. G. von Brandenstein.

CIX.

Verordnung, daß die Haus-Eigenthümer und Bewohner in Schwerin die Veränderungen ihrer Mieths-Einwohner der Stadt-Obrigkeit anzeigen sollen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wann Wir, zur Beförderung der Polizeymäßigen Aufsicht über alle in Unserer hiesigen Residenz-Stadt befindlichen und sich aufhaltenden Personen, eine genaue Kenntniß ihrer jedesmaligen Wohnung und deren successiven Veränderungen unumgänglich erforderlich befunden haben;

so

so werden, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, alle hiesige Einwohner und Haus-Eigenthümer sowohl in der Alt- als Neu- und Vorstadt hieselbst, ohne Unterschied des Standes und ohne Rücksicht auf ihren sonst bestimmten Gerichtsstand, hiemittelst angewiesen: die, in den Personen ihrer Miethseinwohner vorfallenden Veränderungen jedesmal der respectiven Stadtobrigkeit, um davon zum Zweck der dieser obliegenden Polizey-Aufsicht die nöthige Kenntniß zu nehmen, ungesäumt und sofort nach dem Einzuge oder Abgang eines Mieths-Einwohners, getreulich Anzeige zu machen, und solches, bey Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr. NZwdr. welche für jeden, bey anzustellender monatlichen Visitation entdeckten aber verschwiegenen Miethsbewohner, von des Orts-Obrigkeit, vermöge eines dazu ihr ertheilten Executorial-Auftrages beygetrieben, und nach Vorschrift der Landesherrlichen Patent-Verordnung vom 30sten November 1763, §. 18. verwandt werden sollen, nicht zu unterlassen. Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5 April 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CX.

Declaration des Post-Reglements vom 10ten October 1759 und dessen Erläuterung vom 1sten December 1760, daß die Extra-Post-Gelder nur in NZwdr. bezahlt werden sollen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da das Post-Reglement vom 10ten October 1759, §. 10. und dessen Erläuterung vom 1sten December 1760, §. 10. mehrere Unserer Post-Officianten veranlaßt hat, sich eine Erhebung des Extra-Post-Geldes in Mecklenburgischem Valeur anzumaaßen; so declariren Wir hiemit gnädigst:

daß die Extra-Post-Gelder von den Reisenden nur in NZwdr. zu voll, nach Maaßgabe der bestehenden Taxen, erlegt werden, und

die Postmeister sich lediglich mit den gesetzlich bestimmten Expeditions-Gebühren begnügen sollen.

Hiernach hat sich jedermann zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 11 April 1810.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

E. F. Cordshagen.

CXI.

Erläuterung der Postordnung §. 22 wegen behutsamer Verabfolgung der Gelder oder der Briefe von Werthe.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da die Erfahrung lehrt, daß Unsere Post-Officianten, besonders in den kleinen Städten und in Ansehung der nach umliegenden Landgütern bestimmten Geld-Briefe, nicht mit der gehörigen Behutsamkeit verfahren: so finden Wir Uns gnädigst bewogen, die desfallsige Bestimmung des §phi 22 der Post-Ordnung sub c nachstehendermaaßen zu erläutern.

1) Wohlbekannten Empfängern können die mit der Post ankommenden Gelder, oder Briefe, die einen bestimmten Werth haben, ferner gegen eigenhändig unterschriebene Quitungen ausgeliefert werden, und muß die Unterschrift im Post-Comtoir, oder in Gegenwart des Briefträgers geschehen.

2) Bevollmächtigte solcher Empfänger, wenn sie bekannte und sichere Personen sind, müssen sich gleichwohl durch eigenhändig unterschriebene Vollmacht desjenigen, an den der Brief lautet, legitimiren.

3) Ist der Empfänger unbekannt, oder Schreibens unerfahren, so liegt ihm ob, sich durch einen Schein einer sichern Behörde auszuweisen; und eben dies gilt auch, bey längerer Abwesenheit eines Empfängers, von dessen zurückgelassenem Bevollmächtigten.

Wie

Wie sich nun gesammte Unsere Post-Officianten hiernach auf das genaueste zu achten haben, so bleiben sie im Widrigen für allen Nachtheil verantwortlich. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13ten April 1810.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

CXII.

Notificatorium wegen der Post-Defraudationen durch heimlich mitgehende Briefe, Passagiere und Frachtgüter.

Da die Benachtheiligung der Herzogl. Posten durch heimlich mitgehende Briefe, Passagiere und Frachtgüter, überhand nimt, und ernstliche Vorkehr zu jedesmaliger Entdeckung solcher für jeden Theilnehmer schimpflichen Defraudation getroffen ist; so wird das Publikum hiemittelst dagegen gewarnet, und demselben in Erinnerung gebracht: daß für heimlich mitgegebene Briefe das zehnfache Porto, für uneingeschriebene Passagiere das zehnfache Stations-Geld erlegt werden muß, und Gelder, Pakete, oder andere Frachtgüter, die sich ausserhalb der Post-Charte vorfinden, der Confiscation unterworfen sind.

Schwerin, den 18 April 1810.

Herzogl. Mecklenburgisches General-Post-Directorium.

C. F. v. Lehsten.

CXIII.

Patent-Verordnung wegen Aufbringung der durch die getroffenen Sicherheits-Anstalten gegen die Hornvieh-Seuche verursachten Kosten.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Fügen nebst respect. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes allen Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermei-

stern und Räthen in Unsern Städten, und sonst insgemein allen Landes-Einwohnern hiemit zu wissen: Nachdem die durch Unsere Patent-Verordnung vom 19ten May 1808 ausgeschriebene Auflage auf das Rindvieh, zur Deckung der durch die getroffenen Sicherheits-Anstalten verursachten Kosten nicht hinreichet, finden Wir uns gemüssiget, obgedachte Patent-Verordnung hiedurch in der Maaße zu erneuern, daß von einem jeden Einwohner Unsrer Lande, welcher eigenthümliches Rindvieh besitzet,

a) für einen Ochsen und voll fünfjährigen Stier, 1 ßl.
b) für einen Bollen, eine Kuh, eine dreyjährige Starke und einen vierjährigen Stier, ½ ßl. NZwdr.
c) für jedes Haupt Vieh von zwey Jahren und darunter, bis auf achttägiges Alter, ¼ ßl.

von dem Eigenthümer des benannten Viehes erlegt werden soll. Wir befehlen demnach Unsern Beamten, auch allen Gutsobrigkeiten in Unsern Landen, imgleichen den Magistraten in Unsern Städten hiedurch gnädigst ernstlich, diese hier bestimmte Abgabe vom Rindvieh in ihren resp. Bezirken und Gerichtsbarkeiten vorschriftsmäßig sofort zu erheben, und binnen vier Wochen nach dem Tage der Publication Unserer Verordnung mit einem specificirten vollständigen Verzeichnisse an den gemeinsamen Landkasten zu Rostock einzusenden.

Um diese Unsere Patent-Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen, haben Wir dieselbe den hiesigen Anzeigen dreymal einzurücken befohlen. Urkundlich unter unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9 May 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CXIV.

Erneuerung der Patent-Verordnung vom 5ten August 1771 wider das Geschenkgeben an die wandernden Müller-Gesellen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Aus Veranlassung der Uns angezeigten großen Mißbräuche bey der nach der Landesherrl. Declarator-Verordnung vom 3ten November 1773 gestatteten

ſtatteten Beköſtigung und eventuellen Beherbergung der wandernden Müller-Geſellen durch die Mühlenmeiſter in Unſern Landen, ſind Wir der Entſchließung geworden, ſothane Declaration der allgemeinen Landesherrlichen Verordnung vom 5ten Auguſt 1771 wider das Geſchenkgeben an die wandernden Müllergeſellen, nunmehro gänzlich wiederum aufzuheben. Solchemnach verordnen und befehlen Wir hiemittelſt: daß vorgedachte Verordnung vom 5ten Auguſt 1771 nicht nur von jetzt an wieder in ihre Kraft und Ausübung treten, mithin die wandernden Müller-Geſellen in Unſern Landen von den Mühlen-Meiſtern das ſogenannte Geſchenk, es beſtehe in baarem Gelde, oder in freyem Quartier und Beköſtigung, zu verlangen nicht berechtigt, vielmehr in ſolchem Fall der in obiger Verordnung beſtimmten Strafe unabbittlich unterworfen ſeyn, ſondern auch die Mühlenmeiſter, das vorbeſchriebene Geſchenk den wandernden Geſellen auf irgend eine Art zu reichen oder zukommen zu laſſen, bey Vermeidung einer Strafe von Fünf Rthlrn. NZwdr. in jedem erweislichen Contraventionsfall, ſich nicht unterfangen ſollen. Des zur Urkund haben Wir dieſe Unſere Willensmeinung durch den Druck in den hieſigen öffentlichen Anzeigen kund zu machen befohlen. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 9 May 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenſtein.

CXV.

Circulare an ſämmtliche Zollberechner wegen der Unterſchleife der Frachtfahrer.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir haben mißfällig vernommen, daß Unſere, zur Abſtellung der Mißbräuche und Unterſchleife der Frachtfahrer im Zollweſen, unterm 21ſten December 1776 *) erlaſſene Verordnung von einigen Zollberechnern

*) Abgedruckt in der Bärenſprungſchen Sammlung, 4 Theil, Nr. 245.

nern nicht zur Anwendung gebracht wird. Wir haben daher die bemeldete Verordnung erneuert, und communiciren Unſern Zollberechnern hieneben ein gedrucktes Exemplar derſelben mit dem Befehle, ſelbige aufs genaueſte zu befolgen. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 10 May 1810.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgiſche Cammer.

C. W. Brüning.

CXVI.

Patent-Verordnung zur Abſtellung der Poſt-Defraudationen.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M.

Die Erfahrung hat gelehret, daß die, zur Abſtellung und Verhütung der Defraudationen bey Unſern Poſten, früher ergangenen landesherrlichen Verordnungen und Vorſchriften ihren Zweck nicht allenthalben und gehörig erreicht, vielmehr die Schmälerungen und Beeinträchtigungen dieſes Unſers Regals durch Unſere angeſtellte Officianten ſelbſt ſowohl, als durch andere Leute, ſeither ungemeſſenen Fortgang gehabt haben. Zur möglichſt allgemeinen Abſtellung dieſer Ungebühr ſetzen, ordnen und befehlen Wir demnach wiederholt und aufs neue: daß

I. Geſammte Unſere Poſt-Officianten dem §. 15 der Poſt-Ordnung beſſer als bisher, durch anhaltende Aufſicht und unvermuthete Viſitirungen, genügen, beſonders auch die Vorſchriften und Verfügungen Unſers Cammer-Collegii und General-Poſt-Directorii, bei Vermeidung eigener Verantwortung, gewiſſenhaft in Anwendung bringen ſollen.

II. Außerdem ſollen Unſere Beamte, die Stadt-Gerichte und Magiſträte, Unſere Steuer-Bediente, Thorſchreiber und Landreuter, imgleichen die Thorwachen und ſonſt Jedermann verbunden ſeyn, Unſern Poſt-Officianten hierunter allen thunlichen Beyſtand zu leiſten.

III. Zur möglichſten Verhütung alles Unterſchleifs, ſollen

a) die Poſtwagen weder bey Ihrer Ankunft noch Abfahrt in den Städten, Vorſtädten, oder nahe gelegenen Krügen anhalten; noch

ſonſt

sonst irgendwo, als vor Unsern Posthäusern, etwas auf- oder abladen;

b) uneingeschriebene Sachen unter keinerlei Vorwand mitgenommen werden dürfen, also auch Kiepen, Felleisen und andere Behältnisse zum vorgeblichen Gebrauch der Wagenmeister und Postillone anders nicht geduldet werden, als zur Verwahrung der ihnen auf der Reise unentbehrlichen Kleidungsstücke;

c) die zur Abreise sich meldenden und eingeschriebenen Passagiere von dem expedirenden Comtoir einen besondern Schein hierüber, und über die geleistete Bezahlung erhalten, um ihn überall zu ihrer Legitimation vorzuzeigen, und am Orte ihrer Bestimmung im Posthause abzuliefern;

d) bey der Ankunft solcher Passagiere diese sofort vernommen werden: Ob sie Klage haben, und etwa unterweges uneingeschriebene Passagiere, Briefe, oder Pakete auf den Postwagen gekommen sind;

e) die Wagenmeister und Postillone nicht weiter befugt seyn, Passagiere an der Landstraße auf den Postwagen zu nehmen, wenn auch solche sich anheischig machen, auf der nächsten Station vorzufahren und dort das Stations-Geld zu erlegen. Nur in den Krügen und Orten, wodurch die Post fährt, mögen hinzukommende Passagiere, wenn es ohne Unbequemlichkeit der schon aufsitzenden Reisenden geschehen kann, gegen einen Schein der Obrigkeit, des Krügers, oder Schulmeisters solchen Orts, daß sie in redlicher Absicht aufgestiegen sind, und das Stations-Geld bezahlt haben oder bey ihrer Ankunft bezahlen wollen, mitgenommen werden; mithin

f) alle uneingeschriebenen Sachen, die Unterwegs-Briefe und Güter ausgenommen, deren Eigenschaft jedoch von den colligirenden Krügern bey der Aufgabe besonders attestiret seyn muß, imgleichen alle Passagiere, die sich nicht vorgedachtermaaßen legitimiren können, als vorsätzlich Verheimlichte angesehen und behandelt, auch mit den unten bestimmten Strafen belegt werden;

g) die Wagenmeister, Postillone und Passagiere schuldig seyn, den sub II. genannten Personen auf Verlangen die Fracht-Zettel und ihre Scheine vorzuzeigen, auch dabey aller Widerspänstigkeit oder gar Widersetzlichkeit sich zu enthalten.

IV. Die Wagenmeister, welche Eid- und Pflichtwidrig Briefe, Gelder, Pakete und Passagiere heimlich mitnehmen, oder den Postil-

lone

lone dergleichen gestatten, sollen nach voraufgegangener Untersuchung das erstemal mit 24stündiger, das zweytemal mit dreytägiger Gefängniß-Strafe belegt, und zum drittenmal unabbittlich des Dienstes entsetzet werden.

V. Die Postillone, welche in den Städten und nahegelegenen Orten anhalten, erlegen jedesmal eine Geldbuße von Zwei Rthlrn. RZwdr. Wenn sie aber heimlich, für sich selbst oder für andere, etwas mitnehmen, zum Erstenmal das doppelte, zum Zweytenmal das vierfache Brief-Fracht- oder Personen-Porto; und bey ferneren Contraventionen sollen sie, neben dem jedesmaligen Ersatz, in eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis vierzehn Tagen, den Umständen nach bey Wasser und Brod, verurtheilet werden. Die mitgenommenen Sachen sind außerdem der Confiscation unterworfen; und die Entrepreneurs der Postfahrt haften bey dem Unvermögen der Postillone, sowohl für deren Erlegnisse, als für die Kosten der Untersuchung.

VI. Jeder heimlich mitreisende Passagier soll, wo er betroffen wird, auf Requisition der Behörde unter Personal-Arrest gesetzt werden, bis er das vierfache Stations-Geld, nebst den Untersuchungs-Kosten und den Gebühren des Denuncianten, baar erlegt, oder, wenn er dazu unvermögend ist, für jeden Thaler der ihn treffenden Buße 24stündige Gefängnißstrafe erdulden.

VII. Die heimlichen Aufgeber von Briefen, Geldern und Paketen sollen für Briefe das zehnfache, für Gelder und Pakete das vierfache Porto erlegen, und sind ihres Eigenthums verlustig. Jede Obrigkeit ist schuldig, solche Contravenienten im Entdeckungs-Fall, auf die erste Anzeige des competirenden Post-Comtoirs, zur Untersuchung zu ziehen, und nach befundener oder unläugbarer Schuld, ohne alle Weitläuftigkeit den vorbestimmten Ersatz beyzutreiben, und kostenfrey an die Behörde einzuliefern. Gegen Contravenienten, die unter Unsern Landesgerichten stehen, sollen Unsere Fiscale auf die erste Anzeige ihr Amt wahrnehmen, damit gegen solche auf gleiche Weise verfahren werde.

VIII. Demjenigen Passagier, der bey seiner Ankunft im Posthause Unordnungen und Unterschleife der Wagenmeister und Postillone anzeigt und erweislich macht, soll sofort das bezahlte Stations-Geld zurückgegeben werden, oder, nach seiner Wahl, die ordentliche Gebühr der Denuncianten angedeihen, auch, wenn es möglich ist, sein Name verschwiegen verbleiben.

IX. Andere

IX. Andere Denuncianten, wes Standes oder Berufs sie seyen, erhalten für jeden angezeigten und erwiesenen Contraventions-Fall Einen Rthlr., und außerdem den vierten Theil der vom Schuldigen zu erlegenden Strafe und des Werths der confiscirten Sachen.

X. Die Postmeister erhalten auch, wenn sie selbst Denuntianten sind, noch besonders den vierten Theil aller Aufkünfte aus den Straf- und Confiscations-Erkenntnissen; mithin verbleibt die Hälfte derselben Unserm Post-Aerario.

XI. Damit auch die Wagenmeister und Postillone desto mehr zur treuen Erfüllung ihrer Pflicht ermuntert werden mögen, bewilligen Wir denselben für jeden Passagier, der so, wie es der §. III. verstattet, unterweges in den Krügen und Oertern, wodurch die Post fährt, angenommen und vor das Posthaus gebracht wird, die Hälfte des von demselben zu bezahlenden Stationsgeldes.

Damit nun vorstehende Unsere Verordnung und Willensmeinung stets in kräftiger Ausübung und Anwendung verbleibe, haben Wir dieselbe nicht nur in den hiesigen öffentlichen Anzeigen wiederholt abdrucken lassen, sondern auch eine besondere Publication derselben durch den Druck und deren Affixion in Unsern Amts- und Gerichts-Stuben, auch Posthäusern und Krügen, zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 19 May 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CXVII.

Kammer-Circular, wegen Entlassung der im Militair dienenden Gehöfts-Erben.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir haben beschlossen, nach Verlauf eines Jahres, von jetzt an gerechnet, sämmtliche noch im Militair dienende Gehöfts-Erben alsdann daraus zu entlassen. Nur in einzelnen dringenden Fällen, wo eine frühere Entlassung zur Erhaltung der Gehöfte wirklich erforderlich wer-

den ſollte, haben Unſere Beamte deshalb beſondere Anträge zu machen, und darauf nach Befinden Unſere Reſolution zu erwarten. Bey dem noch fortdauernden incompleten Stand des Militairs kann jedoch zur Zeit ein mehreres nicht geſchehen. Wornach ein jeder ſich zu richten. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 26 May 1810.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgiſche Cammer.

C. W. Brüning.

CXVIII.

Einige Abänderungen der Poſttaxe.

Auf höchſten Herzogl. Befehl iſt in Abſicht der Poſttaxe folgende Veränderung getroffen: Jede Perſon, welche mit der ordinairen Poſt von Hamburg nach Schwerin oder von Schwerin nach Hamburg reiſen will, muß ohne Unterſchied, ſie habe gar keine Bagage oder die verſtatteten 60 Pf. bey ſich, für jede Station von 1 bis 4 Meilen 1 Rthlr. 16 ßl. M. V., und für das mehrere Gepäck nach der Taxe wie für Kaufmannsgut bezahlen. Ferner ſoll forthin von allen, mithin auch von einfachen Begleitungs-Briefen zu Geldern und Packeten, außer dem taxmäßigen Porto für Geld und Päckereyen, einfaches Brief-Porto erlegt werden. Die Herzogl. Kammer iſt unterm heutigen Dato auctoriſiret, dieſe Verfügungen in Wirkſamkeit zu ſetzen. Schwerin, den 8 Juny 1810.

Aus Herzoglicher Regierung.

A. G. v. Brandenſtein.

CXIX.

Verordnung, wegen der Capitalien des Churfürsten von Hessen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Nachdem der Französisch-Kayserliche bevollmächtigte Minister und außerordentliche Gesandte zu Berlin, Graf von St. Marsan, Unserer Landes-Regierung folgende Note übergeben:

Le soussigné Envoyé extraordinaire et Ministre plénipot. de S. M. l'Empereur des François, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, près S. M. le Roi de Prusse, ayant reçu de son Gouvernement des instructions relativement au recouvrement des sommes précédemment dues au ci-devant Electeur de Hesse, est dans les cas d'avoir à faire au Ministère de S. A. S. Msgr. le Duc de Mecklenbourg-Schwerin les communications suivantes: Le soussigné declare au Ministère de S. A. S. 1) que les créances du ci-devant Electeur de Hesse sont devenues la propriété de S. M. l'Empereur et Roi, qui en disposant de la Souveraineté, dont les créances etoient une annexe, a pu les en separer et les a en effet separées, et se les est reservées; 2) que S. M. I. et R. son auguste Souverain regardant l'exstinction immediate de ces créances comme necessitée par des considerations de haute politique, veut, que sans attendre l'échéance des termes originairement stipulés dans les contrats, les debiteurs s'acquittent dès à présent envers Elle, étant dans l'intention de leur compenser par des remises équitables et suffisantes, ce que pourroit avoir d'onereux l'anticipation du payément, ainsi que de leur donner toute sureté et garantie contre toute répétition, demande et action, qui par raison ou sous prétexte de dites créances, leur pourroit être en aucune tems faite ou intentée, de la part de qui que ce soit. En conséquence S. A. S. est requise par le soussigné, 1) d'enjoindre à tous et à chacun de ses vassaux et sujets, debiteurs de l'ancien Electeur de Hesse, d'entrer avec le dit soussigné en arrangement de leur dette, et de prendre des mesures instantes pour effectuer le dit payément; 2) d'enjoindre aux tribunaux nantis des régistres d'hypothèques, où les dites sommes sont inscrites, de les rayer sur le vu de la quittance donnée au nom de S. M. l'Empereur et Roi, soit par le dit soussigné, soit par toute personne desiguée à cet effet. Le sous-

signé à l'honneur de joindre à la présente note la forme de la quittance approuvée par S. M. I. et R., qui sera delivrée aux debiteurs, et dans laquelle se trouveront toutes les garanties et suretés, qui se peuvent desirer de S. M. I. et R. Le soussigné, en pressant Mrs. les Membres composans le Ministère de S. A. S. Msgr. le Duc de Mecklenbourg-Schwerin, de mettre sans delai les présentes communications sous les yeux de S. A. S., saisit avec empressement cette occasion de les assurer de sa haute consideration. Berlin, le 9 Juin 1810.

de St. Marsan.

Nous Comte de St. Marsan, chargé d'après les ordres de S. M. Napoléon, Empereur des François, Roi d'Italie, par S. Exc. le Duc de Cadore, Ministre des relations exterieures, et S. Exc. Mr. Defermont, Ministre Conseiller d'Etat, en sa qualité d'Intendant du domaine extraordinaire, d'assurer conformément aux decrets Imperiaux anterieurs à celui du 28 Fevrier 1810, le recouvrement des créances conquises sur le ci-devant Electeur de Hesse, Guillaume IX, créances se trouvant être à la charge du Ser. Duc souverain de Mecklenbourg-Strelitz et de plusieurs particuliers Mecklenbourgeois, S. M ayant declaré les dites créances confisquées au profit de son domaine par suite de la conquête de l'Electorat de Hesse-Cassel, et qu'Elle entendoit, qu'aucun de ces debiteurs ne put se liberer valablement, qu'au trésor de son domaine extraordinaire; ayant fait en conséquence connoitre d'après les ordres de S. M. au N. N., debiteur du ci-devant Electeur de Hesse, qu'il eut à acquitter, tant en principal qu'en intérêts, la liquidation faite, le montant de sa dette forte de ..... sans attendre l'échéance des termes, qui pourroient lui être accordés, pour éviter le sequestre et la vente des terres hypothéquées, le N. N. a payé et remis pour le compte de la caisse du trésor extraordinaire à Vous la dite somme de ..... Duquel payément 1) nous lui donnons bonne et valable quittance; par ce payément le dit N. N. est entièrement et sans éxception quelconque liberé par nous au nom de S. M. I. et R. de tout engagement contracté dans l'acte du ..... qui se trouve resté entre les mains du ci-devant Electeur, créancier originaire; 2) declarons, que cet acte d'après les ordres de S. M. demeure annullé et cassé en son entier, qu'aucun possesseur présent ou futur du dit document ne pourra se fonder sur les engagemens, qu'il contient

tient, ou sur un pretexte quelconque reclamer un payément; 3) consentons d'après les ordres de S. M. à ce que le debiteur acquitté par nous fasse rayer de tout registre des fonds et hypothèques la dette susmentionnée et par lui payée, et que la simple production de cette quittance devra suffire, pour le garantir contre chaque demande ulterieure de payément; 4) declarons enfin d'après les ordres de S. M., qu'Elle promet garantir en tout tems et circonstances la teneur de cette quittance, et que notamment Elle garantit le N. N. et ses hérétiers de toute poursuite d'un payément quelconque fondé sur la possession du titre, resté entre les mains du créancier originaire. Renonçant du reste à toutes les exceptions valables en droit, nommément à celui de valeur non reçue, d'erreur, de lesion, à la règle, qu'une renonciation generale est invalide, si les renonciations particulières n'ont pas precedé.

Pour copie conforme

de St. Marsan.

so haben Wir an Unsere drey Landes-Gerichte die nachstehende Verordnung erlassen, nach welcher sich auch Unsere Regierung und Lehnkammer richten werden:

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wohlgebohrne ꝛc. Nachdem bey Unserer Regierung von dem Kayserl. Französischen bevollmächtigten Minister und außerordentlichen Gesandten in Berlin, dem Grafen v. St. Marsan, unterm 9ten Jun. d. J. folgendes vorgetragen worden:

1) daß die von dem ehemaligen Churfürsten von Hessen dargeliehenen Capitalien ein Eigenthum Sr. Maj. des Kayſers und Königs geworden sind, welcher, indem er über die Souverainetät disponirte, von welcher diese Capitalien ein Anhang waren, dieselben davon hat trennen können, und sie wirklich davon getrennet und sich vorbehalten hat.

1) que les créances du ci-devant Electeur de Hesse sont devenues la propriété de S. M. l'Empereur et Roi, qui en disposant de la Souveraineté, dont les créances étoient une annexe, a pu les en separer, et les a en effet separées et Se les est reservées.

2) Daß

2) daß Se. Kayserl. Königl. Maj. sein allerhöchster Souverain, indem Allerhöchst-Dieselben die unverzügliche Abbürdung dieser Anleihen aus Rücksichten der höhern Politik für nothwendig achten, wollen, daß die Schuldner sofort an Allerhöchst-Dieselben zahlen, ohne sich an die ursprünglich in den Verschreibungen stipulirten Zahlungs-Termine zu kehren. Sie sind dabey Willens, durch billigen und hinlänglichen Nachlaß dasjenige zu vergüten, was die frühere Zahlung Lästiges für die Schuldner haben könnte; auch ihnen gegen die Zurückfoderung, Ansprache und Klage, welche aus Ursache und Vorwand gedachter Anleihen zu irgend einer Zeit, von wem es wolle, an sie gemacht oder gegen sie angebracht werden könnten, alle Sicherheit und Garantie zu geben:

2) que S. M. I. et R. son auguste Souverain, regardant l'exstinction immédiate de ces créances comme nécessitée par des considérations de haute politique, veut, que sans attendre l'échéance de termes, originairement stipulés dans les contrats, les debiteurs s'acquittent dès à présent envers Elle; étant dans l'intention, de leur compenser par des remises équitables et suffisantes ce que pourroit avoir d'onereux l'anticipation du payément, ainsi que leur donner toute sureté et garantie contre toute repetition, demande et action, qui par raison ou sous prétexte des dites créances pourroit être en aucun tems faite ou intentée, de la part de qui que ce soit:

so befehlen Wir hiedurch gnädigst ernstlich, in den bey eurem Dicasterio etwa niedergelegten Hypotheken-Büchern, worin Schuldforderungen des vormaligen Herrn Churfürsten von Hessen, Wilhelms IX., eingetragen und verzeichnet stehen mögten, sothane Foderungen und Pöste, wenn euch eine nach dem anliegenden Formular im Namen Sr. Majestät des Kayſers der Franzosen, entweder durch den obberegten Grafen von St. Marsan, oder durch jede andere zu solchem Zweck bevollmächtigte Person, darüber ausgestellte Quitung vorgezeiget wird, alsbald tilgen zu lassen; auch in solchem Falle, daß und warum diese Tilgung geschehen, jedesmal gehörig öffentlich bekannt zu machen, damit die Integrität des concernirenden Hypothekenbuchs nicht leide, und alle übrige aus demselben ein Recht habende oder noch erlangen wollende Gläubiger von allem

allem gehörig unterrichtet werden. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 10 Juny 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

und machen solches sämmtlichen Unsern Unterthanen, welche etwa Gelder der hier benannten Art angeliehen und noch in ihren Gütern haben mögten, hiedurch bekannt, indem Wir sie besonders auf den Inhalt obstehender Note des Grafen v. St. Marsan verweisen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 25 Juny 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CXX.

Verordnung, daß die Einzeichnung einer Schuldforderung in die Stadtpfandbücher, in den Städten des Fürstenthums Schwerin alle die Rechte und Wirkungen, wie in den Landstädten, haben soll.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Sowohl von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung seit der Abschließung des Landes-Grund-Gesetzlichen Erbvergleichs 1755, als von Uns, ist Unser Fürstenthum Schwerin in dessen Privatrechtlichen Verhältnissen Unsern übrigen Herzogthümern und Landen gleich behandelt, und deshalb auch die Landesherrliche Patent-Verordnung vom 28sten Febr. 1781, wegen Verlassung der zu Bürgerrecht liegenden Immobilien zu Stadtbuch, an die drey Städte des obermeldeten Fürstenthums vormaligen Stiftes Schwerin, Bützow, Warin und hiesige Neustadt Schwerin, eben so, wie an alle übrige Landstädte Unserer Herzogthümer ergangen, und den Magistraten daselbst zur Nachachtung zugestellet worden. Minder nicht sind bey denselben die öffentlichen Stadt-Pfand-Bücher vorlängst eingeführt gewesen, und ist zu selbigen von den Gläubigern und Schuldnern bisher

in

in dem guten Glauben, daß durch ihre Ein- und Zuschreibungen kein anderes Recht als bey den Verzeichnungen zu allen übrigen Stadtbüchern entstehen werde, recurrirt worden. Dieserwegen und aus Veranlassung einiger neuerdings darüber aufgekommenen Zweifel, finden Wir Uns Landesherrlich bewogen, hiemit zu declariren, und Jedermann öffentlich zu wissen thun:

Daß die Stadtbücher in den obbenannten drey Städten Unsers Fürstenthums Schwerin in allen Stücken eben dieselben Rechte und Wirkungen haben und behalten sollen, welche in dem §phs 371 und 372 des Landes-Vergleichs, so wie in der Landesfürstlichen Constitution vom 28sten Februar 1781 für Unsere übrigen Lande vorgeschrieben sind.

Wie nach dieser Unserer declarirten Willensmeinung die entstehenden Mißhelligkeiten über das Verhältniß sothaner Stadt-Pfand-Bücher der Stifts-Städte von allen Gerichten in Unsern Landen beurtheilet und entschieden werden sollen, so haben Wir selbige auch durch den Abdruck in den öffentlichen Anzeigen gemeinkündig zu machen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28 Juny 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CXXI.

Bestimmung des Meilengeldes für Extra-Post-Pferde.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir finden Uns, in besonderer Rücksicht auf die in den benachbarten Landen bestehenden Taxen, gnädigst bewogen, das Meilen-Geld für Extra-Postpferde zu zwanzig Schilling NZwdr. für jedes Pferd, ohne Unterschied der Zahl der Pferde, und für jedes Courier- und Estaffetten-Pferd zu 32 Schillinge NZwdr. für die Meile, bis auf weitere Verordnung zu bestimmen. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 30 Juny 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CXXII.

Verordnung, daß der Erndte-Bettag für immer auf den 5ten Sonntag nach Trinitatis verlegt werden soll.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir haben Uns auf unterthänigsten Vortrag Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Erndte-Bettag für die Zukunft auf den fünften Sonntag nach Trinitatis um deswillen zu verlegen, weil dieser Bettag gerade in eine Zeit fällt, wo der Landmann mit der Heu-Erndte äußerst dringend beschäftiget, und dadurch an der zweckmäßigen Feyer desselben behindert und gestöret wird. Schwerin, den 3 July 1810.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

CXXIII.

Verordnung, daß die ordentliche Landes-Contribution aus den Domainen in Quartal-Raten berichtiget werden soll.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Es ist nothwendig, daß die ordinaire Contribution zum Haupt-Modo aus den Domainen künftig quartaliter zur Militair-Kasse berichtiget wird. Unsere Beamte werden daher, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, befehliget: solche von jetzt an, so wie schon zum abgewichenen Johannis-Quartal damit der Anfang gemacht ist, allemal in den gewöhnlichen Quartal-Terminen, jedesmal zum vierten Theil, mithin zum zweyten Viertheile für den laufenden Jahrgang auf instehenden Michaelis zu erheben, und an Unsere Militair-Kasse, mit einer kurzen Specification, spätestens in den ersten 8 Tagen des neuen Quartals, einzusenden. Einer besondern Anzeige der geschehenen Berichtigung an

Unsere Kammer bedarf es, außer der Aufführung der abgelieferten Summe in den Quartal-Extracten ante lineam, fernerhin nicht; sondern das Contributions-Register ist nach wie vor in gewöhnlicher Maaße anzufertigen, und zur gehörigen Zeit einzureichen. Wie die Hufensteuer für jegliches Dorf bestimmt ist, darüber soll gegen Michaelis nähere Instruction erfolgen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 21 July 1810.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

C. W. Brüning.

CXXIV.

Cabinets-Verordnung, wegen des Transito-Zolls von 3 Procent für durchgehende Kaufmannsgüter.

Wann das Verfahren mehrerer fremder Waaren außerhalb Landes die Beschädigung der Landstraßen zur nothwendigen Folge hat, auch verschiedene Kosten zur erforderlichen Aufsicht veranlasset; so sind Wir des Entschlusses geworden, dieserhalb hiemittelst vor der Hand zu verordnen, daß von allen und jeden außerhalb Landes gehenden fremden Waaren eine Abgabe von 3 pCt. ihres Werths, und zwar in den Städten, in welchen sie angekommen sind, an Unsere specialiter dazu Beauftragte entrichtet werden soll. Es hat sich hiernach ein Jeder bey Strafe der um zehnfach erhöheten Erlegniß zu verhalten. Doberan, den 29 July 1810.

Friederich Franz.

CXXV.

Ausserordentliches Contributions-Edict zu den Bedürfnissen der Landes-Receptur-Casse für das Jahr von Johannis 1810 bis Johannis 1811.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Entbieten allen Unsern Landes-Collegien, auch Hof- und Militair-Bedienten, Räthen und Beamten, Unserer Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, Unserer Universität zu Rostock und gesammter Geistlichkeit Unserer Lande, auch insgemein jedem Unserer Unterthanen und Landes-Einwohner in Unsern Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, in Unserm Fürstenthum Schwerin, so wie der Herrschaft Wismar, mit Inbegriff der Städte Rostock und Wismar, der Kloster-Rostocker-Districts-Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Güter, respective Unsern gunstgnädigen und gnädigsten Gruß, und fügen hiemit öffentlich zu wissen: daß, da nach den eingegangenen Berechnungen die Aufkünfte aus den Beiträgen, welche Unser vorigjähriges ausserordentliches Contributions-Edict vom 1sten Junius 1809, so wie Unsere Patent-Verordnungen vom 28sten April 1809 in Rücksicht der Stempelung öffentlicher Urkunden und Papiere, auch Spiel-Charten und Calender, auch Impostirung einiger Exporte, zu den Bedürfnissen der allgemeinen Landes-Receptur-Casse erwarten ließen, über einige und Sechzig Tausend Rthlr. weniger betragen haben, als zu solchen Bedürfnissen auf den Jahrgang von Johannis 1809 bis dahin 1810 veranschlaget worden war, Uns von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, durch die Erfahrung belehrt, zu obigem Zwecke für diesmal, jedoch ohne Folgerung für die Zukunft, eine Erneuerung der vorigjährigen ausserordentlichen Landessteuer, jedoch in erhöheter Form, geziemend vorgeschlagen, auch, nach vorgängiger genauen Prüfung derselben, von Uns Landesherrlich genehmigt ist: Wir auch solchemnach die erforderliche ausserordentliche Contribution hier in der Maaße Landesherrlich verkündigt haben wollen, daß selbige, wie im Nachstehenden enthalten ist, in zweyen Abschnitten, nemlich die eine Hälfte spätestens Anfangs October 1810 und die andere Hälfte spätestens Anfangs Februar 1811 erhoben werden soll.

Erſter Abſchnitt.

Von den Domainen und ritterſchaftlichen Gütern des Mecklenburgiſchen und Wendiſchen Kreiſes, wie auch des Fürſtenthums Schwerin und der Herrſchaft Wismar, mit Inbegriff der Kloſter-Roſtocker-Diſtricts-Städtiſchen Cämmerey- und Oeconomie-Güter.

---

1) Die Guts-Beſitzer, es mögen ſolche Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbräucher ſeyn, jeden Standes und Geſchlechts, geben von jeder cataſtrirten Hufe der ritterſchaftlichen und Kloſter-Roſtockſchen Diſtricts-Städtiſchen Cämmerey- und Oeconomie-Güter 13 Rthlr. Eben ſo viel wird von jeder der für jetzt angenommenen Domanial-Hufen erleget. Sie befreien dadurch ihre Frauen und die bey ihnen domicilirenden Kinder; jedoch geben ſie von ihren etwa habenden Activis, ſoweit ſelbige die Passiva überſteigen, eben ſo, wie es hernach im folgenden Abſchnitte beſtimmt werden wird; imgleichen von ihren Characteren, wie es der dritte Abſchnitt zweyter Claſſe beſtimmt; doch bleibt Unſerer Cammer die Vertheilung und Aufbringung dieſer Steuer in den reſp. Aemtern billig überlaſſen.

Sowohl in den Domainen als ritterſchaftlichen und übrigen vorbenannten Gütern tragen bey:

2) Die Lehn-Schulzen 13 Rthlr

3) Die Lehnbauern 10 Rthlr. 24 ßl.

4) Alle Zeit-Pächter, ohne Unterſchied des Standes, in ſo ferne ſie Pächter eines Gutes oder auch nur Miethsleute einer ländlichen Wohnung ſind, mit Ausſchluß der Einwohner der Katenwohnungen, mithin auch die Pächter der Pfarr-Ländereyen, geben von der contractmäßigen Penſion oder Miethe, für jedes Hundert, in den Domainen, in den ritterſchaftlichen und übrigen Gütern 1 Rthlr. 20 ßl. Wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß der Unterſchied zwiſchen Haupt- und After-Pächtern der Land-Güter oder Grundſtücke zur Befreiung vom Beitrage nicht in Betracht kommt, ſondern vielmehr ein jeder von ſeiner Pacht-Summe für ſich beyträgt. Wenn Pächter Characetere haben, ſo ſteuern ſie davon beſonders, wie jedermann, nach dem dritten Abſchnitt II. Claſſe. Wer Grundſtücke in Erb-Pacht hat, zahlt von jedem 100 der Erb-Pacht-Summe 1 Rthlr. 50 ßl. Der Begriff der Pächter iſt allein für ſich auf die Sülzer Saline und deren Pacht-Inhaber nicht anwendlich, weil zugleich Handels-Gewerbe damit verbunden iſt, daher alſo ſelbige,

um

um dieserhalb weiterhin nicht ergriffen zu werden, von ihrem Pacht-Quanto 5 pro Cent erlegen.

5) Pachtmüller, wohin auch die Schneide- und Roßmühlen zu rechnen sind, erlegen für jede 25 Rthlr. des Pacht-Quanti 32 ßl. Eine Grützquerre, allenthalben wo sie mit keiner Mühle verbunden ist, in allem 2 Rthlr. 24 ßl.

6) Holländer, Schäfer und sonstige Pächter, welche nicht unter Nr. 4 begriffen sind, von dem contractmäßigen Pacht-Quanto für jede 25 Rthlr.: a) Holländer und sonstige Pächter 16 ßl. b) Schäfer 20 ßl.

7) Setzschäfer von jedem 25 ihres contractlichen Antheils an den Schaafen 1 Rthlr. 24 ßl.

8) Pacht-Krüger und Pacht-Fischer von jedem 25 Rthlr. ihrer Pacht 32 ßl. Pachtgebende Tobacks-Planteurs von jedem 25 Rthlr. 40 ßl. Diejenigen Tobacks-Planteurs hingegen, welche nach Antheil empfangen, geben von jeden 100 □Ruthen, die überhaupt bepflanzt worden sind, 24 ßl. Sind mehrere dieser letztern und sonstigen Nahrungs-Betriebe in einer Person vereinigt, so wird sie, wenn der Beitrag von denselben nach Procenten angesetzt ist, durch die Erlegnisse für die eine Handthierung nicht von der Erlegniß für die andere befreiet, sondern die Beiträge werden vom Ganzen der Pacht-Summe, die aus einer jeden Handthierung aufkommt, nach vorstehenden Ansätzen wahrgenommen, und von der unter 25 Rthlr. gehenden Summe wird die Erlegniß nach solchem Maaßstabe doch berechnet.

9) Grobschmiede, Rademacher, Maurer, Tischler, Zimmermeister, sie mögen frey oder unterthänig seyn, 1 Rthlr. 16 ßl.

10) Alle übrige Handwerker auf dem Lande, ohne Unterschied ob sie frey oder unterthänig sind, wie auch Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, 1 Rthlr. 4 ßl. Handwerks-Gesellen 40 ßl. Jedoch giebt ein solcher Geselle in diesem Modo nichts, wenn er bey einem Meister in der Stadt arbeitet und dort schon bezahlt haben sollte. Schulmeister ohne Handwerk 40 ßl. Ziegel- Kalk- und Potaschbrenner, Theerschwäler, Salpetersieder, Molden- und Stabholzhauer 2 Rthlr., deren Gesellen 40 ßl. Sponreißer und Pfeiffenmacher, Lementirer, Säger, Teich- und andere Gräber, auch überhaupt alle Nahrung und Handthierung treibende Leute, welche nicht eigentlich zum Gute gehören, oder ein Handwerk ausüben, als Fischfahrer, Aschfahrer, Theerfahrer und dergleichen, geben 1 Rthlr. 32 ßl.

11) Ledige Manns- und Frauens-Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen, sie mögen unterthänig seyn oder nicht, 3 Rthlr.

12) a) Kessel- und Sensenträger 3 Rthlr. 16 ßl.

12) b) Kesselflicker 1 Rthlr., deren Gesellen oder Knechte, 1 Rthlr. 32 ßl. und Jungen 1 Rthlr. Da diese gemeiniglich herumziehende Leute sind, welche ihre Niederlage in den Krügen und Dörfern auf gewisse Zeit machen, so werden sie da wahrgenommen, wo die Insinuation des Einforderungs-Edicts sie gerade trifft; es wäre denn, daß sie ihren stetigen Aufenthalt in einer Stadt Unserer Lande oder in einem Gute, nachwiesen, woselbst sie sodann mit herangezogen werden können. In solchem Falle befreiet der gegen Quittung geleistete Beitrag sie von weiterer Nachforderung. Jedoch muß die Quitung namentlich auf Gesellen und Jungen gerichtet seyn, wenn solche davon liberirt werden sollen.

13) Glashütten-Meister für sich 16 Rthlr. Von jedem Arbeiter, den er hält, 32 ßl. Deren Gesellen für sich 2 Rthlr. 32 ßl.

14) Scharfrichter und Fröhner 6 Rthlr. 32 ßl. Von jedem Knecht, den er hält, ausserdem 2 Rthlr. Abdecker und Knechte für sich 2 Rthlr.

15) Als eine Personal-Steuer entrichten der Vollhüfner 3 Rthlr. 24 ßl., der $\frac{3}{4}$ und $\frac{5}{8}$ Hüfner 2 Rthlr. 36 ßl., der $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{8}$ Hüfner 2 Rthlr., der $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Hüfner 1 Rthlr. 24 ßl., der $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{8}$ Hüfner 1 Rthlr. 4 ßl., der Büdner 40 ßl., die Büdner in Warnemünde 40 ßl., der Voigt zu Warnemünde giebt 4 Rthlr. Einlieger, Hirten, Tagelöhner, Knechte und so weiter, 40 ßl. Brenner-Knechte 1 Rthlr. 16 ßl. Mädchen und Jungen 16 ßl.

Nota. Knechte, Jungen und Mädchen, wenn sie auch Kinder ihrer Brodherren sind, geben doch das Vorbemerkte.

Auf den Höfen: Inspectoren und Schreiber vom Gehalt à Rthlr. 3 ßl. Für jedes Pferd, das er über eins hält, 5 Rthlr. Diejenigen, die kein Lasten-Geld erhalten, à Rthlr. des Gehalts 2 ßl. Weibliche Bediente: mit 24 Rthlr. Gehalt und darüber 1 Rthlr. 24 ßl. unter 24 Rthlr. bis 15 Rthlr. Gehalt 36 ßl., unter 15 Rthlr. Gehalt 16 ßl. Haus-Erzieherinnen und besoldete Gesellschafterinnen vom Gehalt à Rthlr. 2 ßl. Köche und Haus-Officianten, als Cammerdiener, Hausverwalter, Haushofmeister, Conditor ꝛc. 4 Rthlr. Buchhalter und Privat-Secretaire, Forst-Inspectoren, 7 Rthlr. Jäger 1 Rthlr. 16 ßl.

16 ßl. Holzwärter 40 ßl. Kunst- und verlehrbriefte Gärtner 2 Rthlr. 32 ßl. Küchen-Gärtner 1 Rthlr. 16 ßl. Bediente 1 Rthlr. 16 ßl. Kutscher 1 Rthlr. 16 ßl. Voigt und Statthalter 1 Rthlr. 16 ßl. Vorhäker und andere Deputatisten 1 Rthlr. Schäferknechte auf Lohn, 1 Rthlr. 16 ßl. Schäferknechte, welche statt des Lohns Frey-Schaafe haben, von jeden 25 Schaafen 1 Rthlr. 24 ßl., und von der überschiessenden oder minderen Zahl verhältnißmäßig. Was über 20 ist wird für 25 voll gerechnet. Schäfer-Jungen 16 ßl. Mühlenbursche 2 Rthl. 32 ßl.

16) Die auf dem platten Lande befindlichen Wehr- und Neben-Zöllner, als solche, unter 10 Rthlr. jährlicher Einnahme, geben nichts. Die über 10 bis 20 Rthlr. haben, geben 32 ßl. Die über 20 Rthlr. jährlich einnehmen 40 ßl.

In den Flecken wird von den Häusern und Gewerbe nach dem Maaße gesteuert, wie im zweyten Abschnitt von den Städten vorgeschrieben ist. Damit aber in Hinsicht der Steuer von den Häusern keine Prägravirung eintrete, weil die Flecken kein Catastet haben, so wird, den Unterschied eines vollen oder ganzen Hauses, eines halben Hauses, eines Viertel-Hauses oder Bude, nach dem Verhältniß des Hauses zu bestimmen, dem gewissenhaften Ermessen der Obrigkeit überlassen; so wie von den Exemtis, als solchen, die Steuer nach dem Modo Exemtorum wahrgenommen wird.

17) Schiffer, Schiffe, Matrosen, wie im städtschen Modo.

18) Alle diejenigen auf dem platten Lande, welche Pferde aufkaufen und a) Messen beziehen, geben besonders von diesem Betriebe 25 Rthlr. b) Beziehen sie keine Messen, sondern nur Jahrmärkte in- oder ausserhalb Landes, jedoch mit Koppelschnuren, 18 Rthlr. c) Lieferanten aus Lieferungs-Accorden außerhalb Landes, wenn sie nicht schon als Pferdehändler steuern, gleich dem der Messen bezieht, 25 Rthlr. d) Lieferanten aus Ein- und Verkauf innerhalb Landes 12 Rthlr. 32 ßl.

19) Alle sonstige Viehhändler und Lieferanten 6 Rthlr. 32 ßl. Diese Erlegnisse werden, ohne Rücksicht auf sonstige Erlegniß, und auf die besteuerte Person, besonders von diesem Handlungsbetriebe, als eine Gewerbsteuer, gegeben.

20) Von Pensions-Anstalten auf dem platten Lande, ohne Unterschied ihres Umfanges, von jedem männlichen Pensionair 1 Rthlr. 16 ßl., von jeder weiblichen Pensionistin 1 Rthlr., und werden diese,

ohne

ohne Rücksicht auf den geistlichen Stand, von der colligirenden Orts-Obrigkeit eingefordert. In den Flecken erlegen solche Anstalten wie in den kleinern Städten. Diese Abgabe entrichtet der Inhaber der Anstalt als eine Erwerb-Steuer.

21) Hebammen auf dem Lande 24 ßl.

22) Oeffentliche Kegelbahnen 3 Rthlr.

23) Diejenigen Müller, Papier- Walk- Loh- Schneide- Roß- und andere Müller mit eingeschlossen, welche nicht auf Zeitpacht-Contracte wohnen, mithin unter Nr. 5 begriffen sind, sondern Erb-Pächter oder Eigenthümer ihrer Mühlen sind, mithin auch Gutsherren, und alle diejenigen, welche ihre Mühlen selbst administriren, es mögen solche einzelne Individuen oder collective Interessenten oder Communen seyn, geben für einen Gang 7 Rthlr. 32 ßl., für jeden mehreren Gang 3 Rthlr.

Anmerkungen. a) Diejenigen Personen, welche unter vorstehender Norm nicht nach Pacht-Abgaben, sondern, ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Gewerbes, zu einem Kopfgelde angesetzt sind, sollen, wenn sie mehrere dergleichen nicht nach Pacht-Abgaben angeschlagene Handthierungen treiben, für jedes Gewerbe besonders bezahlen. b) Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Gewerbe treibenden bezahlen dennoch an jedem Orte, nach Maaßgabe ihres resp. Gewerbes, besonders. c) Die Wittwen, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer verstorbenen Ehemänner für sich fortsetzen, tragen auch, nach Vorschrift des Edicts, und nach Maaßgabe ihres Gewerbes, für sich bey; gleichergestalt auch die Erben zusammengenommen, welche in des Erblassers Stelle das Gewerbe fortsetzen. d) Pächter einer einzelnen Hufe in den Domainen, erlegen ihre Beiträge nicht von ihrer Pacht oder Dienstgelde, sondern wie unter Nr. 15 als Voll-, $\frac{3}{4}$, $\frac{5}{8}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{8}$ Hüfner. Ein Pächter mehrerer einzelner Bauer-Hufen bezahlt von jeder besonders den Beytrag als Hüfner. e) Wenn mehrere Bauerhufen in einen Hof zusammen gezogen sind, kann der Pächter derselben nicht als Hüfner angesehen werden, sondern muß als Pächter von seinem Pachtgelde beitragen. f) Ist der Bewirthschafter des Pfarr-Ackers eigentlicher sogenannter Colonus in der Art, daß er die Hälfte des Einschnitts dem Pfarrbesitzer abgeben muß, so giebt er die Summe von 4 Rthlrn.

Zweiter Abschnitt.

Von Rostock und Wismar, von den Städten des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises, von den Städten des Fürstenthums Schwerin,

wird gegeben:

I. Von liegenden Gründen. 1) Von einem vollen Hause 1 Rthlr. 16 ßl.

2) Von einem halben Hause 32 ßl.

3) Von einem Viertel-Hause oder Bude 16 ßl.

4) Von einer halben Bude 8 ßl. In Rostock, woselbst halbe Häuser Buden sind, und eigentliche Buden gar nicht existiren, geben diese 32 ßl. Säle, Wohnkeller und Anlehnen 16 ßl. Reiferbuden in Rostock und Wismar 20 ßl. Die Speicher sind, sobald sie zum Cataster gebracht sind, nach Verhältniß ihrer Größe, als ganze oder halbe Häuser zu versteuern.

5) Bewohnbare Garten-Häuser 30 ßl.

6) Von einem Morgen Acker, der besäet ist, 5 ßl.

7) Von einem Morgen Acker, der nicht besäet ist, $2\frac{1}{2}$ ßl.

8) Von einem 4spännigen Fuder Heu, so auf dem Stadtfelde geworben ist, 3 ßl.

9) Von einem 2spännigen Fuder Heu $1\frac{1}{2}$ ßl.

10) Jeder befriedigte Garten, er liege an dem Hause seines Eigenthümers oder nicht, wenn er nicht schon unter der Morgenzahl der Aecker begriffen ist, 2 ßl.

II. Von Personen. 1) Die Bürgermeister, Syndici, Rathsherren, der Protonotair in Rostock und die Secretarien, geben gleich den Herzogl. Dienern im dritten Abschnitt.

2) Haus-Erzieherinnen und besoldete Gesellschafterinnen 3 Rthlr. Hauslehrer nach dem Modo Exemtorum.

3) Ein Buchhalter 6 Rthlr.

4) Ein Comtoir-Bedienter 4 Rthlr.

5) Handlungs-Bediente, Ladendiener und Küper 2 Rthlr.

6) Handlungsbursche 32 ßl.

7) Lohnbediente 1 Rthlr. 16 ßl.

8) Weibliche Bediente und Jungen wie auf dem Lande im ersten Abschnitt sub Nr. 15.

9) Brenner- und Brauer-Knechte 1 Rthlr. 16 ßl.

10) In Lohn und Brod ſtehende Knechte 40 ßl.

11) Knechte und Mägde, ſo dienen können und nicht wollen, 3 Rthlr.

12) In Lohn ſtehende Bediente und Kutſcher, mit und ohne Livree, 1 Rthlr. 16 ßl.

13) Tagelöhner 40 ßl.

14) Schulmeiſter, männlichen und weiblichen Geſchlechts, 40 ßl.

15) Penſions-Anſtalten erlegen in den Städten, ohne Unterſchied ihres Umfanges, von jedem männlichen Penſionair 1 Rthlr. 16 ßl. von jeder weiblichen Penſioniſtin 1 Rthlr.

16) Die Abſchreiber 40 ßl.

17) Die Thor- und Baumwärter 40 ßl.

III. Vom Gehalt, Penſionen, Zinſen und Renten.

1) Alle, welche Gehalte oder Penſionen beziehen, ohne Unterſchied des Geſchlechts, ſteuern davon wie die Herzogl. Diener im dritten Abſchnitt.

2) Alle, welche Zinſen oder Renten zu erheben haben, die ſeit einem Jahre und länger ſich im Lande aufgehalten haben, ſo wie auch deren Frauen, geben von ihren Zinſen oder Renten, welche ſie wirklich in dem Zwiſchenraum vom 1ſten October 1809 bis zum 30ſten September 1810 erhoben haben, dieſe mögen von Capitalien bezogen werden, die im Auslande oder innerhalb Landes belegt ſind, bis 100 Rthlr. inclusive ½ pro Cent. Von 101 bis 200 Rthlr. inclusive 1 pro Cent. Von 201 bis 500 Rthlr. inclusive 2 pro Cent. Von 501 bis 1000 Rthlr. inclusive 2½ pCt. Von 1001 und darüber 3 pro Cent.

3) Die Bodmeriſten ſteuern von ihrem Bodmerei-Einkommen wie die Rentenirer.

Anmerkung. Nach vorſtehender Beſtimmung geben alle in den Städten Wohnende und von dem Modo der Städte Ergriffene von ihren Renten und Zinſen beſonders, wenn ſie auch von einem oder mehreren der ſieben Artikel dieſes Modi ergriffen werden, und haben die Berechtigung, von dem Betrage ihrer Zinſen diejenigen Zinſen abzuziehen, welche ſie auf die von ihnen ſchuldigen Capitalien erleget haben.

IV. Von Kaufmannſchaften. A. In den See-Städten Roſtock und Wismar:

1) Kornhändler, für jede für eigene Rechnung oder in Commiſſion vom 1ſten October 1809 bis zum 30ſten September 1810 eingekaufte Laſt Korn allerlei Art 12 ßl. An-

Anmerkung. a) Hat der Kornhändler noch einen andern Waaren-Betrieb daneben, z. E. als Großhändler oder Holzhändler u. s. w., so bezahlt er hiefür, als für einen besonderen Handlungszweig, auch besonders, so wie dort der Ansatz gemacht ist. b) Von dem Einkauf des Getraides wird aber dasjenige abgerechnet, was zum eigenen Branntweinbrennen, Bier- und Essigbrauen, auch zum eigenen Hausbedarf gebraucht wird. c) Ueber die Quantität der zu versteurenden Lasten hat der Kornhändler eine gewissenhafte Specification, die von ihm selbst eigenhändig unterschrieben seyn muß, abzugeben, und ist diese Abgabe auch von zur See einkommendem Korn, es mag für eigene Rechnung verschrieben oder in Commission zum Verkauf eingesandt seyn, zu entrichten.

2) Pferdehändler und Pferde-Lieferanten, Viehhändler, erlegen Personal-Steuer nach den Bestimmungen und Ansätzen, wie in den Land-Städten vorgeschrieben ist.

3) Apotheker, a) mit Droguerie-Handel 34 Rthlr., b) ohne solchen Handel 26 ßl. c) Provisor, oder der älteste Gehülfe 5 Rthlr. d) die andern Gehülfen jeder 3 Rthlr. e) Apothekerbursche 32 ßl.

4) Buchhändler in Rostock 20 Rthlr. Buchhändler in Wismar 8 Rthlr.

5) Glashändler, der ein Lager hat, 8 Rthlr.

6) Ein bloß mit Haakwaaren Handelnder, Citronenhändler, oder sonst eine geringe Handlung treibender Krämer, Messerhändler, Leinwands- und Glaskrämer, und die hieher gehören, erster Classe 5 Rthlr., zweiter Classe 4 Rthlr., dritter Classe 3 Rthlr., vierter Classe 2 Rthlr., fünfter Classe 1 Rthlr.

7) Geld- Korn- Waaren- und Schiffs-Makler in Rostock, erster Classe 16 Rthlr., zweiter Classe 5 Rthlr. Dieselben in Wismar, erster Classe 10 Rthlr., zweiter Classe 3 Rthlr.

8) Holzhändler, sie mögen mit Bau- Brenn- oder Schiffsholz handeln, erster Classe 30 Rthlr., zweiter Classe 15 Rthlr., ihre Regimenter 5 Rthlr., überall am Orte ihres Aufenthalts.

9) Eine Leihbibliothek 16 Rthlr.

10) Kleiderseller, beiderlei Geschlechts, erster Classe 3 Rthlr. 24 ßl., zweiter Classe 2 Rthlr.

11) Stadt-Auctionarius a) in Rostock 25 Rthlr. b) in Wismar 15 Rthlr. Polizei-Lieutenant in Rostock 2 Rthlr. 32 ßl.

12) Schiffsclarirer in Wismar 20 Rthlr.

13) Schopenbrauer 2 Rthlr.

14) Im übrigen steuern von der Kaufmannschaft in diesen beiden Städten, alle handelnde Personen, also auch die Weinhändler, nach dem Maaße ihres Handels-Verkehrs, und zwar geben sie ½ pro Cent von allem, was sie vom 1sten October 1809 bis zum 30sten September 1810 inclusive verkauft haben. Beim Commissions- und Speditions-Handel wird aber vom reinen Gewinn 3 pro Cent abgegeben. Ueber alle diese Abgaben sind eigenhändig unterschriebene gewissenhafte Specificationen einzureichen.

B. In den Land-Städten und Flecken: 1) Ein Holzhändler erster Classe 30 Rthlr., zweiter Classe 15 Rthlr., dritter Classe 5 Rthlr.; ihre Regimenter wie bei den See-Städten.

2) Pferdehändler: a) der Messen bezieht 25 Rthlr., b) der keine Messen, aber in Koppelschnuren in- und ausländische Jahrmarkte bezieht, 18 Rthlr., c) der diesen Handel im Kleinen treibt 7 Rthlr. Ein sonstiger Pferde-Lieferant, aus geschlossenen Contracten ins Ausland, ist dem Pferdehändler gleich zu achten, der Messen bezieht, und giebt davon als eine Gewerb-Steuer, ohne Rücksicht auf sonstige Besteurung aus andern Artikeln, besonders 25 Rthlr.

3) Viehhändler, welche sich mit Auf- und Verkauf in Lieferungen beschäftigen, 6 Rthlr. 32 ßl.

4) Apotheker, als solche: a) in Parchim, Güstrow, Schwerin, Boizenburg, Malchin, Bützow, Plau, Teterow und Ludwigslust 17 Rthlr. b) in den übrigen Städten und Flecken: 1) wo ein oder mehrere practische Aerzte sind, 10 Rthlr., 2) wo kein practischer Arzt ist, 6 Rthlr., Provisor, oder ältester Gehülfe 3 Rthlr., die übrigen Gehülfen jeder 2 Rthlr. Lehrbursche 24 ßl.

5) Salinen-Niederlagen zum Handel 21 Rthlr. Die Niederlagen für eigene Rechnung der Saline sind frei, wegen der Abgabe von der Pension.

6) Die Kornhändler in den Land-Städten steuern wie in den See-Städten.

7) Die Intelligenz-Expedition in Schwerin 10 Rthlr.

8) Ein Buchhändler in Schwerin 10 Rthlr.

9) Leihbibliotheken: a) in Parchim, Güstrow, Schwerin, Bützow, Grabow, Wahren, Ludwigslust, Malchin, Boizenburg 12 Rthlr. b) in den übrigen Städten und Flecken 8 Rthlr.

10) Alle

10) Alle handelnde Personen in den Land-Städten und Flecken, also auch die Weinhändler, steuern übrigens wie in den See-Städten.

Ferner geben Kopfsteuer:

11) Einer der bloß mit Haakwaaren handelt, auch Messerhändler, Leinwands-, Glas- und Olitäten-Krämer, a) erster Classe 3 Rthlr. b) zweiter Classe 2 Rthlr. c) dritter Classe 1 Rthlr.

12) Kesselhändler und Sensenträger 3 Rthlr. 16 Rthlr., jeder Geselle oder Knecht 1 Rthlr. 32 ßl., jeder Bursche 1 Rthlr.

13) Scheerenschleifer 1 Rthlr. 16 ßl.

14) Ratzenfänger 2 Rthlr.

15) Kesselflicker 1 Rthlr.

16) Ein Jude mit offenem Laden, in den größeren und in den kleineren Städten, wie die christlichen Kaufleute. Ein mit 2 Knechten auf den Hausir-Handel privilegirter Jude 10 Rthlr. Ein mit einem Knecht auf den Hausir-Handel privilegirter Jude 5 Rthlr. Ein ohne Knecht auf den Hausir-Handel privilegirter Jude 2 Rthlr. Jeder Juden-Knecht 2 Rthlr. Ein Jude, der Geschäfte durch Umsatz roher Landes-Producte im Großen macht, z. B. Wolle, Häute, Federn, ferner Lumpen, zahlt auch dann, wenn er bereits für seinen Hausir-Handel contribuiret hat, noch überdem 8 Rthlr. Ein Jude, der mit Holz, Pferden und Vieh handelt, zahlet wie die christlichen Handelsleute.

17) Die Makler, sie seyn Korn- oder Geld-Makler 3 Rthlr.

18) Kleiderseller und Trödler 1 Rthlr. 24 ßl.

V. Von der Profession. 1) Ein in den Städten wohnender Pachtmüller, er sey Wind- oder Wassermüller, habe von der Herzoglichen Cammer oder von der Stadt gepachtet, von jeden 25 Rthlr. Pacht 32 ßl. Der älteste Geselle oder Metzer 3 Rthlr. 24 ßl. Der Geselle oder Mühlenbursche 2 Rthlr. 32 ßl. Der Mühlen-Lehrling 32 ßl.

2) Ein Müller der eine eigene oder Erb-Pachtmühle in der Stadt hat, für jeden Mahlgang 8 Rthlr. Die Erb-Pachtmüller geben überdem noch von ihrem Canone von jeden 25 Rthlr., 32 ßl. und von der etwa zu erlegenden Zeit-Pacht von 25 Rthlr., 32 ßl.

3) Ein Papiermüller 15 Rthlr. Meisterknecht 5 Rthlr. Geselle 3 Rthlr. 24 ßl. Lehrbursche 32 ßl.

4) Ein Walk- Loh- Graupen- oder Oel-Müller, wenn er eine eigene oder Erb-Pachtmühle hat, es sey Wasser- Wind- oder Roß-Mühle, von jedem Gange 6 Rthlr. Hat er eine solche in Zeitpacht,

von jeden 25 Rthlr. der Pacht 32 ßl. und ist es gleich, ob er Haupt- oder Aster-Pächter ist. Gesellen und Bursche wie Nr. 1.

5) a) Seifenfabrikanten, 1) erster Classe 20 Rthlr., 2) zweiter Classe 12 Rthlr., jeder Arbeiter in der Fabrik 1 Rthlr. 8 ßl. b) Zuckersiedereien in Rostock, Boizenburg und Wismar 20 Rthlr., der erste Aufseher 5 Rthlr., jeder Zuckerbäckerknecht 3 Rthlr. c) Tobacks-Fabriken, ohne Unterschied ob für Rauch- oder Schnupf-Toback oder beides zugleich, 1) erster Classe, (die jedoch nur in den Städten Rostock, Güstrow, Goldberg und Rehna Statt hat) 15 Rthlr. 2) zweiter Classe 10 Rthlr. 3) dritter Classe 3 Rthlr. 4) Tobacksspinner, wenn sie auch den Toback kerben oder in Pfunden verkaufen oder reiben, 2 Rthlr., wenn sie aber bloß Gespinnst verkaufen, 1 Rthl. Deren Gesellen und Lehrlinge wie bei andern Handwerkern. d) Zichorien-Fabriken, erster Classe 15 Rthlr., zweiter Classe 4 Rthlr. Die Arbeiter darin wie Tagelöhner. e) Amidoms-Fabriken 10 Rthlr. Die Arbeiter darin wie Tagelöhner. f) Wachs-Fabriken 10 Rthlr.; ist damit eine Talglicht-Fabrike verbunden, dafür noch besonders 6 Rthlr. g) Karten-Fabriken 16 Rthlr. h) Buchdrucker: 1) Hof-Buchdrucker in Schwerin 12 Rthlr. 2) Akademischer Buchdrucker in Rostock und als Verleger der Rostockschen Auszüge aus den neuesten Zeitungen 12 Rthlr. 3) Rathsbuchdrucker zu Rostock und als Verleger der Rostockschen gemeinnützigen Anzeigen 10 Rthlr. 4) Rathsbuchdrucker in Wismar und als Verleger der Wismarschen Zeitungsblätter 10 Rthlr. i) Mobilien-Fabrikanten, die eine Niederlage haben, 10 Rthl. k) Leder-Fabrikanten und Lohgärber ohne Gesellen 4 Rthlr., mit 1 Gesellen oder Arbeiter 5 Rthlr., mit 2 Gesellen 8 Rthlr., mit 3 Gesellen 12 Rthlr., mit mehreren Gesellen 15 Rthlr. l) Wagen-Fabrikanten, welche fertige Wagen auf den Verkauf haben, 10 Rthlr.

Anmerkung. Factoren, Berechner, Werkmeister, erster Aufseher in einer Fabrike 3 Rthlr. Gesellen jeder für sich 40 ßl.

m) Rheder von Ostsee-Schiffen und Jachten von jeder Commerz-Last, zu welcher das Schiff gemessen ist, da die Rheder von ihrem Verdienste nicht steuern, 24 Rthlr. n) Nachprahmer und Leichter zu Rostock und Wismar, und die Fahrzeuge, welche die an die Ostsee Grenzenden Erbvergleichsmäßig zur Befahrung der Ostsee halten dürfen, à Last 8 ßl. o) Elb-Schiffe, Ever oder Fahrzeuge, à Last 12 ßl. p) Fahrzeuge auf andern Flüssen und Landseen, mit Ausnahme der zum Transport von

Wa-

Waaren oder Producten nicht gebraucht werdenden Kähne und Böte, jedes 1 Rthlr. q) Die Eigenthümer der Elb-Fähren, für jede 10 Rthlr. r) Die übrigen Fähren, für jede 4 Rthlr. Die Pächter von Fähren von 25 Rthlr. Pacht 12 ßl. s) Jeder Ostsee-Schiffer und Setz-Schiffer für sein Gewerbe 5 Rthlr. t) Steuermann 2 Rthlr. 24 ßl. u) Matrosen und die auf den Nachprahmen fahren, auch Schiffsknechte 1 Rthlr. 24 ßl. v) Schiffskoch und Schiffszimmermann 2 Rthlr. w) Kochjungen und Cajütenwärter 32 ßl. Die Rheder und Schiffs-Eigenthümer sind verbunden, die Beiträge von Schiffen, Schiffern, Matrosen, Steuerleuten, Schiffsjungen und Schiffszimmermann, auch Schiffskoch, von den Debenten bei Auszahlung ihres Lohns wahrzunehmen und zu berichtigen. x) Lootsen-Commandeur 2 Rthlr. 24 ßl. y) Lootsen 1 Rthlr. 24 ßl. z) Hafenmeister 3 Rthlr. tz) Baggermeister 1 Rthlr. 24 ßl.

Professionisten. Erste Classe. Reifer, Ankerschmiede, Kürschner: a) in Rostock 4 Rthlr., von jedem Gesellen 2 Rthlr., von jedem Burschen 32 ßl. b) in Wismar 3 Rthlr. 24 ßl., von jedem Gesellen 1 Rthlr. 16 ßl., von jedem Burschen 24 ßl. Zweite Classe. Pelzer, Seifensieder, Feuersprützenmacher, Gold- und Silber-Arbeiter, Conditor, Medailleur, Instrumentenmacher, Kerzengiesser, Kupferschmiede, Färber, Stadtmusikanten, Kütermeister, Orgelbauer, Miethskutscher, Pferdeverleiher, Kornmesser, auch die Pettschierstecher in Schwerin und Güstrow, und die Schlächter zu Rostock, Wismar, Schwerin, Ludwigslust und Güstrow 3 Rthlr. Von jedem Gesellen 1 Rthlr. Von jedem Burschen 24 ßl. Dritte Classe. Büchsenschäfter, Bohrenschmiede, Garbräter, Glaser, Glockengiesser, Maler, Goldschmiede, Schlösser, Töpfer, Uhrmacher, Kuchenbäcker, Klempner, Knopfmacher, Posamentirer, auch die Reifer, Kürschner, Petschierstecher in den oben nicht benannten Städten 2 Rthlr. 16 ßl. Von jedem Gesellen 44 ßl. Von jedem Burschen 20 ßl. Vierte Classe. Barbier, Bader, Beckenschläger, Feilenhauer, Gelbgiesser, Gärtner, die nicht in Diensten stehen, Hutmacher, Hagelfabrikanten, Köche, die nicht im Dienste, Messerschmiede, Mühlenbauer, Nagelschmiede, Nadler, Pumpenmacher, Potaschbrenner, Riemer, Rade- und Stellmacher, Sattler, Schneider, Schuster, Schwerdtfeger, Sporenmacher, Theer-Wraker, Weißgärber, Ziegler, Zugledermacher, Holzsetzer, Fischer, Segelnäher, Tuchscheerer, auch die Haus- und Scharren-Schlächter in den oben nicht benannten

Städ-

Städten 1 Rthlr. 32 ßl. Von jedem Gesellen 32 ßl. Von jedem Burschen 16 ßl. Fünfte Classe. Tischler, Horn-Drechsler, Maurermeister, Steinbrücker, Stuhlmacher, Sponhutmacher, Thurmdecker, Zimmermeister, Zinngiesser 1 Rthlr. 16 ßl. Von jedem Gesellen 24 ßl. Von jedem Burschen 12 ßl.

Anmerkung. Zimmer- und Maurermeister geben für die Zahl der Gesellen, welche sie im Laufe des Jahres vom 1sten October 1809 bis zum 30sten September 1810 im Durchschnitte nach den Wochen, worin sie Gesellen in Arbeit gehabt, gehalten haben.

Sechste Classe. Beutler, Bildhauer, Bleicher, Böttcher, Buchbinder, Barometermacher, Cattunglätter, Chocolademacher, Holz-Drechsler, Leimkocher, Lederlakirer, Mützenmacher, Parasolmacher, Pappmacher, Pfeiffenkopfmacher, Strumpf- und Bandwirker, Siegellackmacher, Dammastweber, Fischseller 1 Rthlr. Von jedem Gesellen 16 ßl. Von jedem Burschen 8 ßl. Siebente Classe. Boy- und Friesmacher, Heringswraker und Packer, Bürstenbinder, Friseurs, Kreppmacher, Pfropfenschneider, Raschmacher, Tuchmacher, Garn- und Leinweber, Wollkratzer, Wachspresser, Dreh-Orgelspieler 40 ßl. Von jedem Gesellen 12 ßl. Von jedem Burschen 6 ßl. Handwerks-Gesellen jeder Art geben für sich 40 ßl.

Zeichen- Tanz- Sprachmeister und Musiklehrer, beiderlei Geschlechts 2 Rthlr. Chirurgen, Dentisten, Thierärzte 2 Rthlr. Hebammen: a) in Rostock, Schwerin, Wismar, Güstrow und Bützow 1 Rthlr. 24 ßl., b) in den übrigen Städten 1 Rthlr. 8 ßl. Litzenbrüder zu Rostock und Wismar 4 Rthlr. Post-Comtoir-Wagenmeister zu Rostock 4 Rthlr. Post-Wagenmeister 2 Rthlr. Stadt-Wagenmeister zu Rostock und Wismar 1 Rthlr. 16 ßl. Stadtwäger: a) in Rostock und Wismar 3 Rthlr., b) in den übrigen Städten 2 Rthlr. Rathskutscher: a) in Rostock 4 Rthlr. b) in Parchim 2 Rthlr. Gehende Raths- und Cämmerei-Diener, auch Marktvögte: a) in Rostock 3 Rthlr. b) dito reitende 1 Rthlr. c) in Wismar 1 Rthlr. d) in den übrigen Städten 1 Rthlr. Gewetts- und Gerichts- und sonstige Stadtdiener in allen Städten, wenn die Rathsdiener zugleich Gerichtsdiener sind, zahlen sie nur einmal, 40 ßl. Ausrufer, Bettelvögte, Nachtwächter, Hirten, Schweinzieher, Pförtner 32 ßl.

Anmerkung. Eine Meisters-Wittwe steuert nicht für sich selbst, sondern nur von ihren Gesellen.

6) Ein

6) Ein privileg. Schwein- und Vieh-Verschneider 20 Rthlr.

7) Ein Schornsteinfeger zu Rostock und Wismar, und überhaupt alle Schornsteinfeger, welche andere Städte, Flecken oder Aemter mit abwarten, 15 Rthlr. Für jede Stadt seines Districts noch ausserdem 2 Rthlr. Ein Schorsteinfeger, der nur in seinem Wohnorte, auch nicht auf dem Lande arbeitet, 5 Rthlr. Jeder Geselle 2 Rthlr. Jeder Bursche 32 ßl.

8) Ein Scharfrichter, der andere Städte mit abwartet, 12 Rtlr. Für jeden Knecht, den er hält, 2 Rthlr. Wenn er aber nur auf seinen Wohnort eingeschränkt bleibt 6 Rthlr. Ein Frohner wie der Scharfrichter. Ein Halbmeister 2 Rthlr. 32 ßl. Jeder Abdecker 2 Rthlr.

9) Eine Grützquerre, die nicht in Mühlen ist, 1 Rthlr. 32 ßl. Ein Grützmüller aber wie andere Müller.

10) Die Pächter der Stadtburgen oder sonstiger zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeden 100 Rthlr. Pacht 1 Rthlr. 20 ßl. Die Unterpächter derselben, als Holländer, Schäfer u. s. w. geben gleich wie in dem Abschnitte für Domainen, Ritterschaft und übrige Güter angesetzt ist.

VI. Von bürgerlicher Nahrung. 1) Gastwirthschaften der ersten Classe in den Städten Rostock, Güstrow, Schwerin, Wismar und Boitzenburg 24 Rthlr. Gastwirthschaften zweiter Classe in den sub Nr. 1 benannten Städten 12 Rthlr. Herbergen in diesen Städten 6 Rthlr.

2) Gastwirthschaften in den Städten Bützow, Malchin, Wahren, Grabow, Sternberg, Parchim, auch in den Flecken Ludwigslust, Dassow und Klütz, der ersten Classe 12 Rthlr., der zweiten Classe 6 Rtlr. Herbergen in diesen Städten und Flecken 3 Rthlr. 24 ßl.

3) In den übrigen Städten und Flecken, Gastwirthschaften und Herbergen ohne Unterschied, erster Classe 3 Rthlr, zweiter Classe 2 Rthl. dritter Classe 1 Rthl. Wenn in vorstehenden Gastwirthschaften die Wirthe auch Clubbs und Ressourcen halten und Societäten haben, zahlen sie ausserdem noch a) in den Orten sub Nr. 1. 4 Rthlr. b) in den Orten sub Nr. 2. 2 Rthlr. c) in den Orten sub Nr. 3. 1 Rthlr. Clubbs und Societäten in Privat-Häusern in den Städten ad 1 und 2. 8 Rthlr. in den übrigen Städten und Flecken 4 Rthlr.

4) Restaurateurs 12 Rthlr.

5) Bier- und Branntweins-Schenken, mit Einschluß der

Handwerks-Herbergen, in den sub Nr. 1 et 2 genannten Städten und Flecken 6 Rthlr. In den übrigen Städten und Flecken 3 Rthlr. Wird in Bier- und Branntweins-Schenken, auch Handwerks-Herbergen, blos eigen gebrauetes Bier und selbst gebrannter Branntwein verschenkt, so erlegen diese die Hälfte.

6) Für jedes öffentliche Billard 8 Rthlr.

7) Für jede öffentliche Kegelbahn 4 Rthlr.

8) Bäcker, von jedem Drömt, welches sie im Jahreslauf vom 1sten October 1809 bis zum 30sten September 1810 inclusive versteuert haben, es sey Weitzen oder Rocken 7 Rthlr.

9) In den Flecken erlegen die Bäcker zu ihrem Beitrage von dem ganzen Quanto, welches sie als Steuer erlegt oder auch behandelt haben, von jedem Reichsthaler 10 ßl.

10) Brauer und Branntweinbrenner und Essigbrauer, von jedem Drömt, welches sie im Jahreslauf vom 1sten October 1809 bis zum 30sten September 1810 inclusive verbrauet oder verbrannt haben, 8 ßl. Pächter von Brauereien und Branntweinbrennereien in den Flecken, geben von ihrem Pacht-Quanto von jeden 100 Rthlr. 2 Rthlr. Afterpächter bezahlen das nämliche ausserdem von ihrem Afterpachts-Quanto.

11) Wer Malz zum Verkauf oder zum Umtausch macht, giebt nach der Größe seines Verkehrs, erster Classe 6 Rthlr., zweiter Classe 4 Rthlr., dritter Classe 2 Rthlr.; ohne dadurch von der obigen Abgabe als Kornhändler befreiet zu werden.

12) Die Küper, Tafeldecker und Marqueurs, die Hausknechte der Gastwirthe und Herbergierer 1 Rthlr. 16 ßl.

13) Fuhrleute, wenn sie nicht bloße Ackersleute sind, ausser der Viehsteuer: a) wenn sie 4 Pferde halten 2 Rthlr. b) mit 1, 2 oder 3 Pferden 1 Rthlr.

14) Ackersleute, die kein anderes Gewerbe treiben und nicht als Fuhrleute steuern 40 ßl.

15) Strand-Fuhrleute 2 Rthlr. 32 ßl.

16) Die sogenannten Träger zu Rostock und Wismar 1 Rthlr. 16 ßl.

17) Frachtfuhrleute, ausser der Abgabe von Pferden, noch: a) die über 5 Pferde halten 3 Rthl. b) die 5 Pferde und darunter haben 2 Rthlr.

Anmerkung. Von den Steuerstuben sind zum Behuf der Edictmäßigen Einforderung die specificirten Extracte von dem normirenden

den Jahreslauf, nämlich vom 1sten October 1809 bis den 30sten September 1810, den Stadt-Magistraten, spätestens gegen den 10ten October, unentgeldlich mitzutheilen, so weit sie selbige gebrauchen, um die darauf gegründete Einforderung von den Contribuenten wahrzunehmen, und selbige den an die Receptur-Commission einzusendenden Specificationen beizulegen.

VII. Vom Vieh. 1) Für einen Ochsen 3 ßl.

2) Für eine Kuh 3 ßl.

3) Für ein Pferd, das zum Ackerbau, Post- oder Frachtfahren und überhaupt zum Erwerbe oder Dienste gebraucht wird, 3 ßl.

4) Für ein Pferd, welches nicht zu jenem Zweck gebraucht wird, 1 Rthlr.

5) Für ein Schaaf oder Hammel ½ ßl.

6) Für eine Ziege 8 ßl.

7) Für ein Faselschwein 1 ßl.

Anmerkungen. 1) Der Beitrag von liegenden Gründen wird nicht von dem Miethsmanne, sondern von dem Eigenthümer entrichtet, es wäre denn, daß in dem Contract namentlich ein anderes ausgemacht wäre. 2) Es kommt hiebei nicht in Betracht, ob die Grundstücke und das Vieh einem Bürger oder einem Eximirten, adelichen oder bürgerlichen Standes, oder der Commüne, oder fürstlichen oder städtischen piis corporibus, oder einem Fremden, oder wem es sonst seyn mag, auch der Geistlichkeit gehören, ob sie unter des Magistrats oder des Stadtgerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten, oder wo es sonst seyn mag, in der Stadt oder Vorstadt belegen sind, ohne Rücksicht auf sonstige Exemtionen und Privilegien, ob die Aecker und Wiesen zum Hause gehören oder davon abgesondert sind, ob sie Predigern oder Schulbedienten, Wittwen oder einem Officianten als ein Theil des Gehalts eingeräumt, oder auf Zeit- oder Erbpacht vermiethet sind. 3) Hat jemand mehr als einen Betrieb, so bezahlt er für jeden Betrieb besonders. 4) Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und die noch unversorgten Kinder befreiet. 5) Unter obigen Rubriken sind, mit alleiniger Ausnahme der Abgabe von liegenden Gründen, Cap. 1. die Beiträge der in den Städten wohnenden Eximirten, insoferne sie nicht dabei bürgerliche Nahrung treiben, nicht begriffen, sondern für die Abgaben von deren Personen und Hausgenossen normirt der folgende Abschnitt. 6) Alle fremde Kaufleute, welche Jahrmärkte beziehen oder

sonst mit ihrer Waare zum öffentlichen Verkaufe ausstehen, es sey in einem Hause oder in einer Bude, oder hausiren und verkaufen, und auch die Krämer, so wie auch alle fremde Pferde- und Viehhändler, geben zu dieser Steuer jedesmal die Hälfte von dem, was sie an die Herzoglichen Steuerstuben entrichten, und sollen diese deshalb noch besonders zu instruirenden Steuerstuben diese Steuer erheben, und demnächst wieder an die colligirende Behörde abliefern. Diese Steuer wird sogleich, von Publication des Edicts an bis zum 30sten September 1811 inclusive, erhoben und quartaliter von den colligirenden Obrigkeiten an die allgemeine Landes-Receptur-Commission eingesandt.

Dritter Abschnitt.

Von den Eximirten aus dem Civil- und Militair-Stande, auch Hof-Bedienten und Geistlichen, in den Herzogthümern Schwerin und Güstrow, dem Fürstenthum Schwerin und den Städten Rostock und Wismar, und also auch von den auswärts Fungirenden, Gehalt oder Pension Geniessenden.

Erste Classe.

Alle diese Personen, sie mögen Herzogl. Bediente seyn, oder von einem andern Amte leben, oder sich ihren Unterhalt durch irgend ein anderes Geschäft verschaffen, welches nicht zu den bürgerlichen Nahrungs-Zweigen gehöret und in den übrigen Abschnitten dieses Edicts bereits besteuert ist, sollen, nach ihrem eigenen gewissenhaften Ermessen, sich in eine der nachfolgenden Classen setzen und nach deren Ansatze steuern. Ein jeder hat aber dabei sich seine ganze Einnahme vom 1sten October 1809 bis zum 30sten September 1810 inclusive in Anschlag zu bringen; nämlich, nicht allein sein baares Gehalt, nicht allein seine feststehende und zufällige baare Einnahme, sie komme von seinem Hauptdienste und Hauptgeschäfte oder von irgend einem Nebendienste oder Nebengeschäfte, sondern auch was ihm sein Haupt- und Nebendienst, sein Haupt- und Nebengeschäft an Naturalien und sonstigen Emolumenten einbringt, und diese letzteren hat er sich gewissenhaft nach den in dem bezeichneten Jahrgange üblichen Mittel-Preisen anzuschlagen. Z. B. freie Wohnung, nach den an seinem Orte üblichen Miethspreisen; Holz und Korn nach den Preisen, die an seinem Orte oder in der nächsten Stadt im Gange sind; freie Tafel, nach den an seines Gleichen gegeben werdenden Tafel-Geldern; freie Gärten und freien Acker nach

einer

einer billigen in seiner Gegend üblichen Pacht, ꝛc. Den Predigern auf dem platten Lande soll jedoch, in Rücksicht auf den §. II. des vierten Abschnitts und die darin bezielte Circular-Verordnung de hod., gestattet seyn, bloß von ihrem fixen Geld- und Natural-Einkommen zu steuern, weshalb sie ihre Accidenzen nicht zu diesem Zweck zu berechnen gebrauchen. Wer nun auf solche Art sein Einkommen gewissenhaft zusammenrechnet und findet, daß er

1) nicht über 50 Rthlr. eingenommen hat, giebt 12 ßl.

2) zwar über 50 Rthlr. aber nicht über 100 Rthlr. eingenommen hat, giebt 32 ßl.

3) zwar über 100 Rthlr. aber nicht über 150 Rthlr. eingenommen hat, giebt 1 Rthlr. 16 ßl.

4) zwar über 150 Rthlr. aber nicht über 200 Rthlr. eingenommen hat, giebt 2 Rthlr.

5) zwar über 200 Rthlr. aber nicht über 300 Rthlr. eingenommen hat, giebt 4 Rthlr.

6) zwar über 300 Rthlr. aber nicht über 400 Rthlr. eingenommen hat, giebt 6 Rthlr.

7) zwar über 400 Rthlr. aber nicht über 500 Rthlr. eingenommen hat, giebt 8 Rthlr.

8) zwar über 500 Rthlr. aber nicht über 600 Rthlr. eingenommen hat, giebt 10 Rthlr.

9) zwar über 600 Rthlr. aber nicht über 800 Rthlr. eingenommen hat, giebt 14 Rthlr.

10) zwar über 800 Rthlr. aber nicht über 1000 Rthlr. eingenommen hat, giebt 18 Rthlr.

11) zwar über 1000 Rthlr. aber nicht über 1500 Rthlr. eingenommen hat, giebt 25 Rthlr.

12) zwar über 1500 Rthlr. aber nicht über 2000 Rthlr. eingenommen hat, giebt 35 Rthlr.

13) zwar über 2000 Rthlr. aber nicht über 2500 Rthlr. eingenommen hat, giebt 45 Rthlr.

14) zwar über 2500 Rthlr. aber nicht über 3000 Rthlr. eingenommen hat, giebt 55 Rthlr.

15) zwar über 3000 Rthlr. aber nicht über 4000 Rthlr. eingenommen hat, giebt 70 Rthlr.

16) zwar über 4000 Rthlr. aber nicht über 5000 Rthlr. eingenommen hat, giebt 90 Rthlr.

17) Wer

17) Wer endlich findet, daß er noch über 5000 Rthlr. eingenommen hat, giebt 100 Rthlr.

Zur Erläuterung: Wer, auſſer den in Unſern Dienſten und in Unſerm Solde ſtehenden Perſonen, welches Geſchlechts und Standes ſie ſeyn mögen, hieher gerechnet werden ſoll, wird hier genannt: alle Dienerſchaft der apanagirten Höfe, die ſämmtliche Geiſtlichkeit, vom Superintendenten bis zum Prediger, die Kirchen-Viſitations-Secretarien, die Oeconomi und Proviſores ꝛc., die Profeſſores und privatiſirende Gelehrte, alle Ständiſche Bediente, ohne Ausnahme, ritterſchaftliche Einnehmer, Kloſter-Proviſores, Kloſter-Hauptleute, Dominae, Probſt und Probſtinnen, Conventualinnen in- und auſſerhalb der 3 Landes- und andern Klöſter und jeglicher Kloſter-Bediente, Wittwen aller Claſſen, welche vom Landesherrn, vom Lande oder aus einer Wittwen-Caſſe ein Witthum genießen, Rectoren, Cantoren, Organiſten, Schullehrer in den Städten und Flecken, Küſter ohne Handwerk, ferner Bürgermeiſter und Rathsherren, Syndici, Doctores Medicinä, Medicinae et Chirurgiae Practici, Kreis- und Amts-Chirurgi, Doctores Juris, Licentiati, Advokaten, Procuratoren, Magiſtri, beſtellte und privilegirte Auctionarien, Notarien, Candidati Juris et Theologiae, ſie ſeyn auf dem Lande oder in den Städten, Hauslehrer oder nicht, endlich Sprach- Muſik-, Tanz- oder dergleichen Lehrer, falls ſie nicht ſchon in den Städten, als dort domiciliirend, von dieſem Edicte ergriffen ſind; ſo wie alle, welche ihrem Stande und Gewerbe nach hierher gehören, und hier nicht beſonders genannt oder in einem der vorhergehenden Abſchnitte ſchon mit begriffen ſind.

Zweite Claſſe.

Auſſer dieſen Perſonen entrichten

A. Für ihre Perſon: 1) Alle characteriſirte oder graduirte Perſonen in den Städten und auf dem Lande, wenn ſolche dabei nicht in wirklicher Function ſtehen, oder geſtanden haben, keine Beſoldung oder Penſion ziehen, oder die in der erſten Claſſe beſtimmte Steuer entrichten, a) bis zum Rang eines General-Majors inclusive 15 Rthlr. b) bis zum Rang eines Majors inclusive 12 Rthlr. 24 ßl. c) bis zum Capitains-Rang inclusive 8 Rthlr. d) alle weiter herab ſtehende 5 Rthlr.

2) Haupt-Collecteurs bei der Lotterie 6 Rthlr.

3) Die Unternehmer privilegirter Leihhäuſer 20 Rthlr.

4) Schauſpieler und Schauſpielerinnen 3 Rthlr.

5) In-

5) Ingenieur und Landmesser ohne sonstigen Betrieb 1 Rthlr. 32ßl.

6) Die Domestiken geben so, wie im zweiten Abschnitt, und werden, ohne Unterschied des Standes ihrer Brodherren, von den colligirenden Behörden wahrgenommen.

B. Von ihrer Pacht: 1) Die Pacht-Interessenten der Bank in Doberan, als eine Abgabe vom Pacht-Quanto, ein Aversions-Quan- Quantum von 200 Rthlr., welches von der Intendantur der Bade-Anstalt eingehoben und an die Receptur-Commission eingesandt wird.

2) Die Pächter von Gasthaltungen in Doberan, von ihrem Pacht-Quanto von jeden 100 Rthlr. 1 Rthlr. 20 ßl.

1. Anmerkung. Wenn die vorbezeichneten Herzogl. Bedienten und andere Personen zugleich als Eigenthümer oder Pächter mit Landgütern und Grundstücken im Lande angesessen sind, und dieserhalb, oder aus einem Neben-Gewerbe, auch sonstiger Handthierung, zu einem andern Modo Beiträge zu erlegen haben, werden sie dadurch von vorbestimmter Diensteinkommen- und Pensionen-Abgabe nicht befreiet, sondern sind vielmehr ausserdem dazu gehalten und verbunden.

2. Anmerkung. Wirklich dienstleistende und unbesoldete Bediente geben in dieser Classe nichts, sondern bleiben frei, wofern sie nicht in der folgenden Classe ergriffen werden.

3. Anmerkung. Die Beiträge der im Auslande Fungirenden oder Pensionirten, von deren Gehalte oder Pensionen abzuziehen und an die colligirende Behörde abzugeben, ist jede auszahlende Behörde verpflichtet.

4. Anmerkung. Die Kirchen, sowohl herrschaftl. als Privat-Patronats, auf dem Lande und in den Städten, und alle Stiftungen, welche die Privilegien der piorum corporum geniessen, auch die Landes-Klöster und das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock, so wie die städtischen und andern Communen, Haereditates jacentes, ungetheilte Erbschafts- oder Curatel-Massen, geben von ihrer Einnahme aus baaren zinstragenden Capitalien, wie solche aus ihren laufenden Rechnungen und Registern zu verificiren sind, wie die Rentenirer; diejenigen aber, welche von ihrer Einnahme aus Grundstücken nicht schon von einem andern Modo mit Grundsteuer ergriffen sind, leisten diese Erlegniß auch von ihrer Einnahme aus Grundstücken. Alle aber, welche von Zinsen und Renten Erlegnisse beitragen, ziehen davon zuvor ihre von etwa schuldigen Capitalien

ralien zu entrichtenden Zinsen ab. Diese Erleguisse werden von den respectiven Vermögens-Administratoren wahrgenommen.

5. Anmerkung. Bei den Geistlichen dürfen die Erleguisse wegen Grundstücke zu einem andern Modo mit dieser Abgabe nicht vermischt werden, sondern es wird damit nach der gemachten Bestimmung gehalten; und rechnet der Geistliche, welcher die Grundsteuer selbst giebt, den Ertrag dieses Grundstückes nicht zu seinem Dienst-Einkommen.

6. Anmerkung. Um die Einforderung von den Conventualinnen, die ausserhalb des Klosters wohnen, zu sichern und zu simplificren, so sollen die sie treffenden Beiträge von jeder ihrer Hebung aus der Kloster-Casse, vom Kloster-Amte beim ersten eintretenden Hebungs-Zahlungs-Termine in Abzug gebracht und an die allgemeine Landes-Receptur-Casse eingesandt werden.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

I. Alle im vorstehenden Edicte auferlegte Kopfsteuer soll von dem dazu Angesetzten selbst getragen werden, so daß also z. B. die Kaufleute nicht für ihre Handlungs-Bediente und Burschen, die Handwerker nicht für ihre Gesellen, die Dienstherren nicht für ihre Domestiken, sondern Handlungs-Diener, Gesellen, Domestiken und dergleichen selbst bezahlen.

II. Alle nach den vorliegenden Maaßstäben aufkommenden Beiträge, werden von den ordentlichen Obrigkeiten der resp. Debenten, namentlich in den Domainen Unsrer beiden Herzogthümer, des Fürstenthums Schwerin und der Herrschaft Wismar von den competirenden Beamten, in den ritterschaftlichen und Kloster-Rostocker-Districts-Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern von der Guts-Obrigkeit, in den Städten des Mecklenburg- und Wendischen Kreises, der Stadt Rostock, den Stifts-Städten und der Stadt Wismar von Bürgermeistern und Rath daselbst eingehoben. Es wird hiebey zuvörderst bestimmt und festgesetzt, daß mit dem 1sten October 1810 über einen jeden Contribuenten die Verbindlichkeit zur Erlegung seines ganzen Beitrages nach dem gegenwärtigen Contributions-Edicte gebracht wird, mithin ohne Rücksicht auf Veränderungen während des Laufs des Contribu-

tributions-Jahres vom 1sten October 1810 bis den 30sten September 1811, und ohne Unterschied der Termine, alle Contributions-Beiträge mit dem 1sten October 1810 fällig sind. Woher denn auch Personen, welche ausserhalb Landes ziehen, bei ihrem Wegzuge das ganzjährige Contributions-Quantum zu entrichten haben. Personen, die im Lande von einem Orte zum andern ziehen, erhalten von der colligirenden Behörde ihres bisherigen Wohnortes einen Schein über ihren Contributions-Beitrag, und entrichten darnach an dem neuen Wohnorte die andere Hälfte desselben. Zur Erleichterung aber der Contribuenten soll die Einsendung von den colligirenden Behörden in 2 Terminen, nämlich am 24sten October 1810 und am 14ten Februar 1811 an die allgemeine Landes-Receptur-Commission, unter Beifügung der im ersten Abschnitt Anmerkung 1. und im zweiten Abschnitt Anmerkung 5. vorgeschriebenen gedoppelten Specificationen bei Einsendung des ersten Termins, geschehen. Bei Einsendung des ersten Termins werden gehörig angefertigte genaue Specificationen, welche von der colligirenden Behörde unterschrieben sind, gedoppelt eingesandt, und normiren diese Specificationen auch für den zweiten Termin. In den ritterschaftlichen und übrigen Gütern können bei Abwesenheit der Gutsbesitzer die Specificationen auch von ihren Stellvertretern unterschrieben seyn. Ist der Einsender und Berechner eines Guts oder Amtes selbst Pächter desselben, so muß zur Bescheinigung seiner angegebenen Pachtsumme ein Attest oder eine Quitung des Verpächters, oder ein hinreichender beglaubigter Auszug aus dem Pacht-Contract beigelegt werden. Wir haben verfüget, daß die Prediger des platten Landes zum 1sten October 1810 an die Receptur-Commission zu Rostock Listen über die nach diesem Edicte contribuablen Personen ihrer Gemeine einsenden sollen.

III. Von den Eximirten, geistlichen und weltlichen Standes, auch von dem Militair und von den milden Stiftungen in den Städten und auf dem Lande, werden die edictmäßigen Beiträge zwar gleichfalls in den Domainen von Unsern Beamten, in den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern von der Gutsherrschaft, in Unsern Städten von dem Magistrat, erhoben und mit gleichmäßigen richtigen gedoppelten Specificationen an die Receptur-Casse abgeliefert. Nur in den Städten, worin mehrere colligirende Behörden sind, soll aus diesen eine allgemeine colligirende Commission zusammengesetzt werden, damit aus Ver-

schiedenheit des Jurisdictionsbegriffs nicht Contribuenten übersehen, sondern von dieser Commission durchweg nach beiden Modis die Steuer erhoben werde. Die unmittelbare Einsendung der Beiträge abseiten der Contribuenten an den Cassirer der Commission wird aber hierdurch untersagt.

IV. Alle etwa in dem Edicte nicht namentlich ergriffene Personen geben den Beitrag in der Classe, in welche sie gehören.

V. Bei entstehenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden, wollen Wir die Erhebung der Beiträge den Behörden durch Inhibition oder Suspensiv-Verordnungen, ohne die dringendsten Bewegursachen, nicht hemmen noch aussetzen, sondern auch selbst in einem solchen Falle die Suspension von Unserer Regierung nicht anders, als nach eingezogenem Gutachten des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft verfügen; vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventuellen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debenten edictmäßig geleistet werden. Zu desto richtigerer Einforderung soll von der allgemeinen Landes-Receptur-Commission in Rostock, während der Einsammlung, auf die Ordnung der Specificationen ernstlich geachtet, Erinnerungen sofort gemacht und auf deren Abstellung gehalten werden; und werden zu dem Ende von Unserer Regierung die in den Städten nutzbaren Steuer-Register, vom 1sten October 1809 bis 30sten September 1810, derselben beim Anfang der Collectur unentgeldlich gleich mitgetheilt werden; auch werden die einhebenden Behörden angewiesen, ihre Specificationen der verschiedenen Beiträge genau nach den verschiedenen Abschnitten, deren Classen und den Nummern des Edicts, wohin der Contribuent gehört, abzutheilen und einzurichten, widrigenfalls selbige zurück zu senden und besser eingerichtete einzureichen sind. Erlegt ein Contribuent aus mehreren Ansätzen, so kann er namentlich an dem erst vorkommenden Platze mit allen Ansätzen aufgeführt werden, jedoch daß von jedem Ansatze, Abschnitt, Classe und Nummer, welche auf den Ansatz Bezug hat, angeführt wird.

VI. Sowohl für die Beiträge von dem platten Lande, als aus den Städten und von den Eximirten, dürfen keine Subcollectur-Kosten oder Gebühren und Postporto liquidiret und passiret werden. Mithin soll unter diesem Namen oder unter einem ähnlichen Vorwande kein Abzug von denen in die allgemeine Landes-Receptur-Casse einfliessenden Beiträgen gestattet, noch den Debenten sonst irgend einige Erlegniß hiezu abgemuthet werden.

VII. Per-

VII. Personae miserabiles sind auf den Schein ihrer Obrigkeiten zum Theil, oder ganz frei; jedoch haben diese, bei Einreichung ihrer Verzeichnisse, allemal die Gründe anzugeben, warum sie sich zur Ertheilung dieser Scheine berechtigt halten.

VIII. Alle Beiträge werden in NZwdr. geleistet; wenn selbige aber nach Geld-Summen, es mögen dies Einnahmen, Pachtzahlungen oder sonst etwas seyn, berechnet werden, so wird das Gold mit 5 pro Cent und M. V. mit 3 pro Cent zu NZwdr. gemacht.

IX. Um bei der Erlegniß von Zinsen die manchem vielleicht nachtheilige Aufdeckung seines Vermögens zu vermeiden, so steht einem jeden, der diese Abgabe nicht öffentlich leisten will, frei, seine Erlegniß von Zinsen versiegelt, mit der Ausstellung folgenden Eides: — Ich Endesunterschriebener (Unterschriebene) versichere mit eigenhändiger Namensunterschrift und so wahr mir Gott helfe, daß ich meine Zinsen und Renten richtig angegeben, und nach Vorschrift des Herzoglichen Einforderungs-Edicts, nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung, von meinen Renten und Zinsen, die ich in dem Jahre vom 1sten September 1809 bis zum 31sten August 1810 vom Ein- oder Auslande eingenommen, nicht weniger erlege, als mir darin vorgeschrieben und auferlegt ist. — an die colligirende Behörde seines Orts einzureichen; und muß er dann seinen Namen auf das versiegelte Paket aufschreiben, den Eid aber offen einreichen. Die einfordernde Behörde darf das Siegel nicht öffnen, sondern ist verbunden, jedes Paket so versiegelt an die Receptur-Commission einzusenden; nur in der Specification wird der Name des Renteniers und dabey ein versiegeltes Paket aufgeführt. Von der Receptur-Commission darf kein Paket geöffnet werden, sondern in Gegenwart des Directorii der Receptur, werden die mit Namen bezeichneten Pakete gegen die Specification gehalten, und dann diese Pakete eröffnet und ohne Zählung das Geld daraus zusammen geschüttet, dann erst nachgezählt, und für den Ort, woraus sie gesandt worden, in voller ganzen Summe in der Rechnung aufgeführt. Für diese Procedur, sowohl von der einfordernden Behörde, als bei der Receptur-Commission, auch für deren Verschwiegenheit über die entfernteste Vermuthung der Quantorum, haftet die Verpflichtung derselben auf deren in einer oder anderer Art bereits geleisteten Eid. Auch kann sowohl in Gold statt NZwdr., als in NZwdr. statt Gold, der Beitrag gegeben werden, doch immer der Louisd'or zu 4 Rthlr. 32 ßl. gerechnet. Um es aber zu vermeiden, daß

Renten und Zinsen, zur Umgehung der eidlichen Angaben, nicht gänzlich verschwiegen werden, so wird den einfordernden Behörden auf deren Amtseid oder Verpflichtung aufgegeben, nach gewissenhafter Vermuthung, durch einen vorzulegenden schriftlichen Eid es bestätigen zu lassen, daß ein solcher weder für sich noch seine Frau noch in seiner Gewalt befindlichen Kinder, Zinsen noch Renten, nach Abzug eigener zinsbarer Passivschuld, habe; es wäre denn, daß ein Contribuent aus andern Artikeln dabei schon von selbst die eidliche Versicherung hierüber eingehändiget hätte. Daß solche letztere Eides-Einforderung nach gewissenhafter Vermuthung geschehen, wird unter der Specification von der Behörde bloß attestirt, bei wirklichen vereideten Erlegnissen aber der Eid den Paketen beigelegt und mit an die allgemeine Landes-Receptur-Commission eingereicht. Sollten auch bei Ausleihen auf fällige Wechsel die Zinsen auf die Verfallzeit gleich bei der Anleihe abgezogen und einbehalten, die Verschreibung also zinsenlos ausgestellt seyn, so versteht es sich doch von selbst, daß die vorgehobenen Zinsen beitragspflichtig werden. Wenn rückständig gewesene Zinsen in diesem Etat-Jahre eingegangen sind, so wird von selbigen gleichfalls die Steuer berichtiget.

X. Von Renten und Zinsen steuert ein jeder für sich, seine Ehefrau und abgesonderte Kinder, nach Abzug der Zinsen von seinen oder ihren Passiv-Capitalien, nach denen im zweiten Abschnitt und den in der vorstehenden Nummer IX. gemachten Vorschriften. Und wird niemand von dieser Steuer dadurch befreiet, daß er schon nach einem oder mehreren andern Ansätzen dieses Edicts steuert.

XI. Alle ganz oder zum Theil in Getraide gegebenen Pächte werden da, wo die Pacht-Summe den Contributions-Beitrag bestimmt, wenn nicht schon in dem Contract die Preise festgesetzt sind, nach einem Normalpreise berechnet, welchen die Receptur-Commission tempestive bekannt macht, und nach den in der Jacobiwoche zu Rostock statt gefunden habenden Preisen bestimmt.

XII. So wie es die Pflicht der colligirenden Behörden ist, bei gegründeten Vermuthungen unrichtiger Angaben die einzelnen Debenten an richtigere zu erinnern, so hat auch die Receptur-Commission das Recht, die colligirenden Behörden hierzu aufzufordern. Wenn es sich zeigt, daß jemand wissentlich zu wenig angegeben hat, so soll er das dreifache von dem, was er zu wenig gegeben hat, als Strafe zum Vortheil der Receptur-Casse erlegen.

XIII. Nach

XIII. Nach geschlossener Rechnung, soll dieselbe vor einem Herzoglichen Commissario und ständischen Deputirten gebührend abgeleget werden. Wir befehlen demnach hiemit, daß ein jeder Unsrer Unterthanen seine in vorstehenden Rubriken ausgeschriebenen zwiefachen Steuer-Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säumigen Schaden und Kosten, ergehenden Execution, in den edictmäßigen Fristen promt entrichten soll.

Des zur Urkund haben Wir dieses ausserordentliche Contributions-Edict mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und Besiegelung gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9 August 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CXXVI.

Weitere Verordnung wegen der Churhessischen Anleihen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wann in Verfolg der ersteren Eröffnungen des Kaiserlich-Französischen bevollmächtigten Ministers und Gesandten zu Berlin, Grafen von St. Marsan, als Special-Bevollmächtigten wegen der in Unsern Landen angeliehenen Chur-Hessischen Gelder, an Unsere Regierung von demselben weitere Anträge ergangen sind, worin von ihm näher auseinandergesetzt worden, wie, nach den ertheilten Kaiserlichen Zusicherungen, und der Form der deshalb auszustellenden Quitungen, wovon das Schema Unserm Publicando vom 15ten Junius d. J. wörtlich eingerückt ist, die Garantie Sr. Majestät des Kaisers und Königs, die Schuldner wegen besagter Hessischen Gelder von aller irgend zu besorgenden Reclamation, abseiten des ersten Gläubigers oder dessen Cessionarien, völlig entbinde, und Wir demnach, in Folge der ergangenen bestimmten Kaiserlichen Befehle hiedurch erklären, und Jedermann öffentlich zu wissen thun:

daß

daß diejenigen Schuldverschreibungen, welche über mehrerwähnte Gelder dem ursprünglichen Gläubiger ausgestellt worden sind, nach den Befehlen Sr. Kaiserl. Majestät gänzlich cassirt und annullirt seyn, und kein gegenwärtiger oder künftiger Besitzer sothaner Verschreibungen sich auf die darin enthaltenen Verpflichtungen soll begründen, oder unter irgend einem Vorwande eine Bezahlung fordern können; vielmehr die bloße Producirung der Kaiserlichen Quitung gegen einen jeden, der weitere Zahlung aus sothanen Verschreibungen verlangen möchte, garantiren und schützen soll: —

also werden alle und jede Schuldner wegen oftgenannter Chur-Hessischen Gelder hiemittelst angewiesen, wegen selbiger sich sowohl forderſamst bei der, dieserhalb beauftragten Kaiserl. Französischen Gesandschaft zu Berlin zu melden, als auch wegen Abtrag und Tilgung mit selbiger in Unterhandlung und Uebereinkunft zu treten; indem sie im Entstehungsfalle die nachtheiligen Folgen davon sich selbst beizumessen haben.

Zu mehrerer Bekanntwerdung dieser Unserer Willensmeinung haben Wir selbige den öffentlichen Anzeigen einzurücken befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten August 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CXXVII.

Verordnung, daß die Schutzjuden nur eingeborne Handlungs-Knechte, oder solche welche drey Jahre im Lande gedient und sich gut aufgeführt haben, annehmen sollen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wann Wir zur Abstellung mancherley eingerissener Mißbräuche, auch zur besseren Forthelfung der eingebornen Söhne der in Unsern Landen privilegirten Schutzjuden, der Entschließung geworden sind, von jetzt an bei der Privilegirung der Schutzjuden denselben nur die Annahme eingeborner Handlungs-Knechte zu gestatten, des Endes auch bereits

Unsere

Unsere Steuer-Commission instruirt haben, künftig nur auf die Namen solcher Juden-Knechte, welche sich vorher, als in Unsern Landen geboren werden legitimirt haben, oder welche einen wenigstens dreyjährigen Dienst bei Einem inländischen Schutzjuden, und eine gute Aufführung während desselben bescheinigen können, bei deren etwanigen Umzuge zu einem andern Schutzjuden, bis auf weitere Unsere Verordnung, die nachzusuchenden Handlungspässe ausfertigen zu lassen: so haben Wir solche Unsere Verfügung zu jedermanns Nachricht und Nachachtung durch den Druck in den öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14 August 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CXXVIII.

Erneuerte Patent-Verordnung wegen des Stempel-Papiers.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M.

Fügen hiemit öffentlich zu vernehmen, daß Wir Unsre wegen einer einzuführenden Stempel-Ordnung unterm 28sten April 1809 erlassene Patent-Verordnung, nach vernommenem unterthänigsten Erachten Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, zu erweitern und abzuändern Uns bewogen gefunden haben, wobei Wir zugleich bestimmen und festsetzen, daß, so viel die Einführung und Einrichtung des Stempel-Wesens betrifft, es bei den Vorschriften Unsrer Patent-Verordnung vom 28sten April 1809 überhaupt, und insonderheit bei den Bestimmungen derselben in Absicht der Erhebung und Berechnung, allenthalben das Bewenden behält: Entbieten demnach allen Unsern Landes-Collegien, auch Hof- und Militair-Bedienten, Räthen und Beamten, Unserer Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, auch insgemein jedem Unsrer Unterthanen und Landes-Einwoh-

wohnern resp. Unsern gunstgnädigen und gnädigsten Gruß, und fügen hiemit öffentlich zu wissen und verordnen, wie folget:

I. Es wird als allgemeine Regel festgesetzt, daß bei der Herzoglichen Regierung und Lehnkammer, beim Hof- und Land-Gerichte und bei den beiden Justiz-Canzleien überall keine Exhibita angenommen werden, wenn sie nicht auf gestempeltem Papiere geschrieben sind. Der Stempel dazu ist, bei Schriften von einem Bogen, 4 ßl., bei stärkeren aber von 2 ßl., für jeden Bogen des Originals; die dupla bedürfen keines Stempels. Alle Vorstellungen, welche nicht so eingerichtet sind, sollen in der Regel zurückgegeben werden. Wenn dies aber, nach dem Ermessen der Regierung oder des Gerichts, Bedenklichkeiten hat, so soll doch allemal, bei der darauf folgenden Ausfertigung, die doppelte Gebühr des verabsäumten Stempels wahrgenommen werden.

II. Das nämliche soll bei allen übrigen öffentlichen Behörden im Lande, also bei der Herzoglichen Kammer, dem Hof-Marschall-Amte, Oberkammerherren-Gericht, Marstall-Amte, Consistorio, den academischen, Militair- Capitel- Amts- Stadt- und Patrimonial-Gerichten, bei der Polizei-Commission und übrigen Steuer-Behörden, den Magistrats-Collegien, der Lotterie-Direction ꝛc. gelten und beobachtet werden; nur daß zu den Eingaben bei allen Stempel-Papier à 1 ßl. den Bogen genommen wird. Es ist dabei erlaubt, der aus mehreren Bogen bestehenden Schrift einen Bogen umzuschlagen, dessen Stempel der Summe der Bogen gleich ist. Die ungeraden Zahlen werden dabei für voll gerechnet, so wie auch die halben Bogen; mithin ist eine Schrift von einem oder einem halben Bogen auch allemal auf Stempel-Papier zu 2 ßl. zu schreiben.

III. Ausgenommen ist hievon nichts, als a) schriftliche Eingaben wirklich armer Personen, denen die Ausfertigungen umsonst gegeben werden, b) die Vorträge in Angelegenheiten, welche das Interesse des Staats, die allgemeine Wohlfahrt des Landes, oder den Dienst betreffen, mithin die Verhandlungen der Landstände und des Engern Ausschusses mit der Landes-Regierung, oder unter einander, und die Berichte und Anfragen aller öffentlichen Officianten, welche sie an die ihnen vorgesetzten Behörden, oder auch unter sich, von Amts wegen abzuschicken verpflichtet sind; auch die Brand- und Hagel-Cassen-Angelegenheiten.

IV. Alle

IV. Alle Verordnungen und schriftliche Antworten, die aus irgend einer öffentlichen Behörde über Angelegenheiten, die nicht im vorhergehenden §pho ausgenommen sind, ergehen, mithin auch Atteste derselben, und die bei den Gerichten oder gerichtlichen Commissionen abgehaltenen Original-Protocolle, sollen gleichmäßig nicht anders als auf gestempeltem Papiere zu 2 und 1 ßl. geschrieben seyn. Es gehören dahin auch die Verwarnungen der Executoren, aber nicht etwanige Anlagen der Protocolle oder der Urtheln, als Inventarien oder Entscheidungs-Gründe, wozu kein Stempel-Papier nöthig seyn soll, so wenig als zu Copeien der Eingaben oder Protocolle, welche aus den Gerichten gegeben werden. Wenn jedoch ein Subhastations-Protocoll die Stelle eines Kauf-Contracts vertritt, und dieser nicht besonders ausgefertigt wird, so ist der unten für aussergerichtliche Contracte verordnete Stempel zugleich mit wahrzunehmen.

V. Für nachstehende Arten von Ausfertigungen oder andern scriptis sollen besondere Stempel-Sätze vorgeschrieben seyn; nämlich

1) Für Bestallungen, Patente und Diplome, oder, wo dergleichen nicht ausgefertigt werden, Anweisungs-Protocolle, nach der Classification der Rang-Ordnung

1ste, 2te, 3te	Classe	—	—	24	Rthlr.
4te, 5te	—	—	—	20	—
6te, 7te	—	—	—	12	—
8te bis 12te	—	—	—	8	—
13te bis 18te	—	—	—	4	—
19te bis 24ste	—	—	—	1	—

Anmerk. a) Für Patente, deren Character der Rang-Ordnung unbekannt ist, bleibt im Zweifel die Bestimmung des Stempelsatzes der Regierung vorbehalten. b) Abschieds-Patente mit Pension kosten die Hälfte. c) Für auswärtige Patente wird bey der Producirung das nämliche bezahlt; bey vorgelegten Adels-Freiherrn- und Grafen-Diplomen aber resp. 12, 16 und 24 Rthlr. d) Für Advocaten-Matriculn nach der 14ten Classe, mithin 4 Rthlr. Für Notariats-Diplome 1 Rthlr. Für Notariats-Matriculn 1 Rthlr. Für alle geringere Bediente, welche keine förmliche Bestallung bekommen, ist das Erlegniß von 24 ßl. festgesetzt.

2) Zu Abolitionen, Approbationen, Confirmationen, Landesherrlichen Gnaden-Concessionen, Allodificationen, Dispensationen,

Privilegien, Indulten, Ehescheidungs-Patenten, Sponsalien-Aufhebungen, Legitimationen und Volljährigkeits-Erklärungen werden zwar die ordentlichen Stempel-Bogen à 2 ßl. genommen; es sollen aber darneben, nach Wichtigkeit des Gegenstandes und Ermäßigung der Regierung oder der Behörde, bey welcher sie vorkommen, 16 ßl. bis 50 Rthlr. bezahlt werden.

3) Lehns-Consense, Lehn-Briefe, Muthscheine, kosten auf gleiche Weise 1 Rthlr. und für jede ungewöhnliche Clausel, ausser der Allodification, noch 1 Rthlr. mehr. Bey Conferirung eines eröffneten Lehns sind für jede Hufe 10 Rthlr. zu entrichten.

4) Seepässe aus der Regierung erfordern einen Stempelbogen von 2 Rthlr., welcher umgeschlagen wird.

5) Alle andere Pässe, mit bloßer Ausnahme der im §. 287 des Landes-Vergleichs vorgeschriebenen, sonst ohne allen Unterschied ihres Zwecks oder der Behörde, woraus sie ertheilt werden, erfordern vom 1sten October d. J. an einen Stempel von 2 ßl., welcher denselben aufgedruckt und nicht umgeschlagen seyn muß; widrigenfalls sollen sie nirgends für vollgültig angesehen, sondern den Producenten abgenommen werden.

6) Für die bey den Eingaben an die öffentlichen Behörden vorkommenden Anlagen wird festgesetzt: a) Originale gebrauchen als Anlagen keinen besondern Stempel. b) Sind die Anlagen Theile der Schrift selbst, als Deductionen, Berechnungen, Beweis-Artikel, Interrogatorien und dergleichen, so müssen sie, wie die Schrift selbst, auf gestempeltem Papiere à 2 oder 1 ßl. geschrieben seyn. c) Zu Notariats-Documenten gehören lauter Bogen zu 4 ßl. Vidimationen, die unter den Schriften stehen, und mithin nicht besonders ausgefertigt sind, bleiben frei. d) Bloße Abschriften erfordern durchweg Stempelbogen à 2 oder 1 ßl. e) Vollmachten kosten 4 ßl.

7) Für Obrigkeitliche Concessionen zu Schauspielen, Kunstwerks-Vorzeigungen, oder für Musikanten, Kunstreiter und dergleichen, gehören Stempelbogen à 4 ßl. für jeden Tag der Concessions-Dauer, zu öffentlichen Bällen à 5 Rthlr. und zu Maskeraden à 25 Rthlr.

VI. Bei ausgerichtlich vorkommenden schriftlichen Aufsätzen wird zur allgemeinen Regel gemacht, daß keine nach dem 30sten September h. a. verfertigte Scriptur vor Gericht eine verbindende oder beweisende Kraft haben soll, wenn sie nicht entweder auf dem ihr nach dem folgenden §pho zukommenden Stempelbogen geschrieben, oder auch, im

Fall

Fall dies bei ihrer Verfertigung verabsäumet wäre, in einen Bogen geheftet ist, dessen Stempelsatz das Fünffache von demjenigen Quanto beträgt, was nur nöthig gewesen seyn würde, wenn die Schrift von Anfang gleich auf dem für sie bestimmten Bogen geschrieben wäre. Die nämliche Strafe des Fünffachen soll auch allemal Statt haben, wenn eine solche, ordnungswidrig auf Papier ohne Stempel oder mit zu geringem Stempel geschriebene Schrift anders, als durch gerichtlichen Gebrauch der Obrigkeit bekannt wird. Hierbei soll keine Ausnahme Statt finden; vielmehr soll jede öffentliche Behörde, welche dies in vorkommenden Fällen nicht beachtet, oder gar der nichtigen Schrift vor ihrer Habilitirung durch den fünffachen Stempelbogen eine Wirkung zuspricht, gehalten seyn, das nämliche fünffache Quantum in die Stempel-Casse zu erlegen. Wenn aber der Fall eintritt, daß von bloßen Privat-Aufsätzen, welche ursprünglich nicht in der Absicht, darauf Ansprachen oder Beweis zu begründen, geschrieben sind, oder welchen in dem folgenden Spho nicht ein bestimmter Stempelsatz zuerkannt ist, ein gerichtlicher Gebrauch gemacht werden soll; so sind dergleichen Aufsätze an sich nicht unwirksam, wenn nur bey der Producirung ein Stempelbogen à 4 ßl. umgeschlagen wird. Dieses gilt auch bey allen solchen Scripturen, welche älter sind, als vom 1sten October d. J.

VII. Der Stempelsatz für aussergerichtliche Schriften soll folgendermaaßen bestimmt seyn:

1) Zu allen Kauf- Pfand- Tausch- Societäts- Bodmerei- Rheder- oder andern Contracten, die nicht unten besonders vorkommen, so wie auch zu Donations-Briefen, gehören Stempelbogen zu $\frac{1}{4}$ pro Cent der ausgedrückten Summe. Ist der Werth des Gegenstandes nicht mit Zahlen angegeben, und nicht sogleich leicht zu bestimmen, so sollen dazu Stempelbogen à 8 ßl., so viel Bogen die Schrift hat, genommen werden. Tausch-Contracte sind als doppelte Kauf-Contracte anzusehen, mithin ist nach dem Werthe von beiden gegen einander ausgetauschten Sachen der Stempel zu berechnen. Auctions-Protocolle gelten wie Kauf-Contracte nach dem reinen Abschluß.

2) Zu Schuldverschreibungen oder Wechseln, und deren Cessionen, auch zu separatim ausgefertigten Agnitionen, sollen die Bogen zu 2 ßl. à 100 Rthlr. der darin benannten Summen gestempelt seyn. Hiervon sind ausgenommen die Wechsel, welche auf nicht länger als 3 Monate gestellet sind, kaufmännische Tratten und Assignationen, wozu es keines

Stempels bedarf. Zu Prolongationen solcher Wechsel gehören aber die obgedachten Stempel von 2 ßl. pro 100 Rthlr. Geringere Quanta als 100 Rthlr. gelten dabey für voll.

3) Cautionen, Verbürgungen, Transacte und andere ausserge-richtliche nicht ad 1) gehörende Verträge, erfordern einen Stempelbogen von 16 ßl.

4) Der Stempel für Mieths- und Pacht-Contracte aller Art ist 2 ßl. für 100 Rthlr. des Locarii aller Jahre zusammen gerechnet, auf welche der Contract geschlossen ist. a) Sind die Contracte auf Kündigung gesetzt, ohne die Anzahl von Jahren zu benennen, so muß der Stempel 1 pro Cent des Locarii eines jeden Jahres betragen. b) Besteht das Locarium in Materialien oder Dienstleistungen, so ist deren Werth nach einem ungefähren billigen Anschlag zu schätzen. c) Besonders ausgefertigte Prolongationen von Mieths- oder Pacht-Contracten, auch Cessionen derselben, oder Afterpacht-Contracte, gelten eben so als neue Haupt-Contracte. d) Für Erbpacht- und Leibrenten-Contracte werden eins für alles 2 pro Cent des höchsten Erlegnisses eines Jahres erlegt. Für das Kauf- oder Cessions-Geld ist besonders, wie oben sub Nr. 1, zu zahlen.

5) Testamente, aussergerichtliche sowol als gerichtliche, ohne weitern Unterschied, gebrauchen, wenn die Erbschaft sicher und evident von größerm Werthe als 1000 Rthlr. ist, Stempelbogen zu 5 Rthlr. Ist sie mit Gewißheit über 10000 Rthlr., doppelt so hoch. Ueber geringeres Vermögen aber als 1000 Rthlr. genüget der Stempelbogen à 1 Rthlr. Bloße Dispositionen unter den Kindern bedürfen nur im Fall des §. VI. in fine des Stempels. Obgedachter Stempel ist vom Testator gleich bei Verfertigung des Testaments zu lösen. Sonst muß aus der Erbschaft bey der Eröffnung des Testaments das Fünffache erlegt werden. Bey Fideicommissen gilt alles dasselbe.

6) Ehestiftungen aller Art müssen überhaupt einen Stempelbogen à 10 Rthlr. haben. Zu jüdischen Eheverschreibungen gehören Stempelbogen von 4 ßl. à 100 Rthlr. der darin ausgedrückten Summen.

7) Aussergerichtliche Protocolle, Tauf- Geburts- Trau- und Todtenscheine, Kundschaften und Lehrbriefe, gebrauchen Stempelbogen à 4 ßl. Ein Beil-Brief dergleichen à 1 Rthlr. Cartepartien 16 ßl. Musterrollen 8 ßl. Von Bodmerei-Briefen steht oben sub 1). Bey diesen Seefahrts-Papieren ist das Umschlagen eines besondern Stempelbogens erlaubt.

8) Bey

8) Bey mündlichen Contracten findet anders kein Stempel-Erleg-niß Statt, als wenn darauf ein schriftliches Anweisungs-Protocoll folgt, wobey denn dasselbe wahrzunehmen ist, was für die Contracte selbst vorgeschrieben worden.

9) Zu allen in diesem §. VII. angeführten Contracten wird nur der erste Bogen gestempelt genommen. Wenn sie doppelt oder öfter ausgefertigt werden, so gebraucht nur ein Exemplar den gesetzmäßigen Stempel, die übrigen aber einen Stempelbogen à 8 ßl., mit der dazu geschriebenen Bemerkung, daß, und wie hoch das erste Exemplar gestempelt sey, und wer dasselbe in Händen habe.

VIII. Von der Collateral-Erbsteuer. Von allen Erbschaften, sie mögen a testato oder ab intestato anfallen, von Legaten, Fideicommissen, Schenkungen auf den Todesfall, soll, wenn nicht die Empfänger Ascendenten, Descendenten oder Ehegatten des Verstorbenen sind, ausser den vorgeschriebenen Stempelsätzen bey schriftlichen Verhandlungen darüber, eine eigene Steuer zum Besten der Stempel-Casse entrichtet werden; und zwar

1) Von Brüdern oder Schwestern ein pCt. des ihnen Zufallenden.
2) Von weiter entfernten Verwandten bis zum 4ten Grad civiler Computation inclusive, zwei pro Cent.
3) Von Extraneis, wozu auch alle weiter als im 4ten Grad Verwandte, so wie der Fiscus gerechnet werden, fünf pro Cent.
4) Bey Lehn-Folgern gilt dasselbe, so wie auch beim Fideicommiß-Folger, jedoch hier dergestalt, daß der erste Fideicommissarius auch dann, wenn er näher als im 4ten Grade oder auch ein Descendent ist, 5 pro Cent zu entrichten hat.

Alle gerichtliche Behörden, bey welchen Erbschafts-Theilungen vorkommen, auch die Executores Testamentorum, werden bey eigener Verhaftung verpflichtet, darauf zu halten, daß diese Steuer entrichtet, und ihnen solches vor der letzten Auskehrung durch Quitung der Receptur-Commission docirt werde. Wenn die Auseinandersetzung nicht gerichtlich geschiehet, mithin auch wenn nur ein alleiniger Erbe da ist, so soll ein jeder Percipient aus dem Nachlasse schuldig seyn, binnen 3 Monaten a dato des Anfalls, seiner competirenden Obrigkeit, unter Vorlegung der den Betrag verificirenden Schriften, oder in deren Ermangelung einer gewissenhaften ungefähren Schätzung, auch der von der Receptur-Commission erhaltenen Quitung, die geschehene gesetzmäßige

Be-

Berichtigung der Schuld zu dociren. Wenn aber in dieser Zeit die Erbschafts-Sache noch nicht liquid ist, so sollen dennoch die Theilnehmer daran, vor Ablauf derselben, ihrer Obrigkeit die Anzeige des Falles mit Aufrichtigkeit machen, und dann bei Beendigung der Sache die obgedachte Anzeige und Vorlegung nachholen. Wer hieran etwas versäumet, soll zur Strafe die Steuer dreifach bezahlen, und jedes Gericht ist verpflichtet, hierauf ex officio zu vigiliren.

Ueberhaupt wird dieser vorgeschriebenen Stempel- und Erb-Steuer wegen annoch weiter verordnet:

a) Die Bezahlung soll allenthalben in NZwdr. geschehen. Bey Erlegnissen, die geringer sind als 16 ßl., darf jede im Lande coursirende Scheide-Münze gegeben und angenommen werden. Die Einnehmer haben das in solcher Münze eingehende Geld in einer besondern Colonne zu berechnen, damit an die Casse nicht mehr dergleichen abgeliefert werden könne, als wirklich hat eingehoben werden müssen.

b) In allen Fällen, wo die Schriften der Armuth halber Sportel- und Stempelfrei sind, auch in allen Inquisitions-Sachen, wo der Inquisit nicht in die Kosten verurtheilt wird oder sie auch nicht bezahlen kann, muß die Stempel-Freiheit vom Gerichte auf dem Scripto bemerkt werden. Kommt die arme Parthei, während des Processes oder der Urthel, auf eine oder andere Art in den Stand, die Stempel-Taxe bezahlen zu können, so müssen die Stempelbogen mit zugehöriger Bemerkung nachgeholt und umgeschlagen werden.

c) Wenn ein Exhibent oder sonstiger Aussteller nicht sogleich den gehörigen Stempelbogen haben kann, so darf er bey eintretender Gefahr im Verzuge die Nachreichung desselben reserviren, muß diese aber binnen 8 Tagen, bey Strafe des doppelten Stempelsatzes, besorgen.

d) Wenn ein zu geringer Stempelbogen genommen ist, so hat das Gericht, welchem solches vorkommt, den gesetzlichen Bogen umzuschlagen und den Satz gehörigermaaßen wahrzunehmen.

e) Die Direction der Stempel-Casse ist verpflichtet und berechtigt, auf den richtigen Gebrauch der Stempelbogen zu wachen, und jeden Contravenienten zur Nachholung des zur Strafe erhöheten Bogens durch richterliche Hülfe anzuhalten. Eben diese Pflicht haben die Stempel-Depots, und haben sie die ihnen vorkommenden Contraventions-Fälle, deren Berichtigung sie nicht durch Nachforderung bewirken können, der Direction anzuzeigen.

f) Jeder-

f) Jedermann ist berechtiget, einen ihm bekannt gewordenen Contraventions-Fall, insonderheit bey Erbschaften, der Direction oder dem Stempel-Depot, oder auch der Obrigkeit anzuzeigen; und erhält jeder Denunciant die Hälfte der durch seine Anzeige aufkommenden Stempel-Erhöhung.

g) Alles Verfahren in Stempel-Sachen ist summarisch. Die desfallsigen Beschwerden sind zuerst der dem Berechner unmittelbar vorgesetzten Behörde, und eventualiter der Regierung vorzutragen; Rechtsmittel finden dabey nicht Statt.

h) In den Fällen, worin es zugelassen ist, den Stempelbogen bloß umzuschlagen, muß darauf der Zweck, zu welchem er gebraucht worden, geschrieben, und derselbe überhaupt zu jedem andern Gebrauch untauglich gemacht werden. Wenn dies unterbleibt, wird es so angesehen und gestraft, als wenn gar kein Stempelbogen genommen wäre.

i) Zufällig unbrauchbar gewordene Stempelbogen können, wenn nur der Stempel selbst noch kenntlich ist, bey der Direction von dem Rechnungsführer gegen neue umgetauscht werden. Die Collegien aber, welche unmittelbar aus der Stempel-Behörde ihre Stempelbogen erhalten, haben das Recht, unbrauchbar gewordene Bogen selbst dann, wenn der Stempel nicht mehr kenntlich ist, umzutauschen, und genüget dem Berechner das Attest des Collegii.

Urkundlich haben Wir diese Unsre erweiterte Patent-Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bekräftigen lassen, auch sie durch nöthige Insinuationen und Affixionen gemeinkündig zu machen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22sten August 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CXXIX.

Ausschreibung der monatlichen allgemeinen Landes-Steuer nach dem Edicte vom 16ten Decbr. 1808, auf drey Monate, zur Sublevation der mit fremden Truppen bequartirten Städte und Ortschaften.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wann Wir durch die unerwartet eingetretene Besetzung der Seestädte und Häfen, auch übrigen Ortschaften Unserer Lande längs den Küsten der Ostsee, durch Kaiserl. Französische Truppen, und bey der Ungewißheit des längeren Aufenthalts derselben in den gegenwärtigen Cantonnements, die Last dieser partiellen Einquartirung Unserer damit beschwerten Unterthanen in den Städten und auf dem Lande zu erleichtern, so gesonnen als verpflichtet sind; so haben Wir, als eine provisorische Verfügung zur Aufbringung der erforderlichen Sublevations-Gelder, Unser Landesherrliches Edict vom 16ten December 1808 zur allgemeinen Steuer, Behuf dieser Sublevation auf die drey Monate August, September und October d. J. Kraft dieses alles Inhalts zu erneuern Uns bewogen gefunden.

Befehlen demnach hiedurch sowohl allen Behörden, denen vorhin die Colligirung sothaner Sublevations-Steuer übertragen gewesen, respective unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, mit deren Einhebung und Einsendung an die allgemeine Landes-Credit-Commission hieselbst, gerade so, wie in erwähntem Unserm Edicte vom 16ten December 1808 nach allen dessen einzelnen Ansätzen und Rubriken vorgeschrieben war, neuerdings forderſamst für die benannten drey Monate zu verfahren, als auch gesammten Unsern Unterthanen sich darnach mit der gebührenden monatlichen Entrichtung ihrer edictmäßigen Beiträge gehorsamlich zu achten, folglich mit solcher resp. Einsammlung und Einsendung längstens binnen acht Tagen den Anfang zu machen, und damit in den ersten acht Tagen jedes der beiden folgenden Monate unaufhältlich fortzufahren. Des zur Urkund haben Wir vorstehende Unsere provisorische Verfügung durch die öffentlichen Anzeigen im Druck bekannt zu machen befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 28sten August 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CXXX.

CXXX.

Verordnung, wodurch jeder Commüne alle Privat-Requisitionen an Lebensmitteln und Fourage untersagt werden.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da bey der jetzigen Bequartirung mehrerer Städte und Ortschaften durch Kaiserl. Französische Truppen, die Privat-Requisitionen an Lebensmitteln und rauher oder glatter Fourage unvermeidlich zu Unordnungen und Beeinträchtigungen führen, so werden solche Requisitionen jeder Commüne hiedurch ernstlich untersagt. Es ist deshalb schon Vorkehr von der allgemeinen Landes-Credit-Commission getroffen, an welche sich jede Behörde zu wenden hat. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14 Sept. 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CXXXI.

Kammer-Circular, nach welchem die Bauerhufen jedes Amts in drey Classen vertheilt werden, und hienach zur ordinairen Landes-Contribution steuern sollen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir lassen Unsern sämmtlichen Beamten, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch unverhalten: daß, da bey Erhöhung der ordinairen Hufensteuer es mehr als sonst bemerklich geworden, daß die Besitzer der Mittel- und Sand-Hufen prägraviret seyn würden, wenn sie eben so viel an ordinairer Hufensteuer erlegen sollten, als von den Besitzern der Kleyhufen erleget wird, Wir, um diese Prägravation für die Zukunft nicht weiter eintreten zu lassen, für nöthig gefunden haben, die Hufensteuer für das laufende Rechnungsjahr von Johannis 1810 bis dahin 1811 in der Maaße zu bestimmen, daß von einer Kleyhufe an Steuer Ein und Zwanzig Thaler, von einer Mittelhufe Siebzehn Thaler 24 ßl., und von einer Sandhufe Vierzehn Thaler, alles in NZwdr. erleget

werden. Welche Dörfer als Kley- Mittel- oder Sandhufen steuern sollen, solches ergiebt das anliegende Verzeichniß; und wie viel nach obiger Bestimmung das von jeder Dorfschaft zu erlegende Quantum der ordinairen Hufensteuer beträgt, solches ist nach den Hufen, wofür jede Dorfschaft bisher nach dem Contributions-Register gesteuert hat, zu berechnen.

Diese Hufensteuer soll ferner, wie Unsern Beamten bereits eröffnet ist, künftig in Quartal-Ratis, jedoch dergestalt erhoben und an Unsere Militair-Casse eingesandt werden, daß im Osterquartal 1811 der ganze diesjährige Belauf aufgekommen seyn, und im Johannisquartal 1811 der vierteljährige Betrag auf den nächstkommenden Jahrgang von Johannis 1811 bis dahin 1812, wahrgenommen und an die Behörde berichtiget werden muß; dasjenige aber, was in dem laufenden Jahrgange auf diese Hufensteuer schon abschläglich erhoben und eingesandt ist, kommt zum Abzug auf die Rata des Michaelis, und auch des Weihnachts-Quartals bei denjenigen Hufen, wovon der vierteljährige Betrag nicht so viel ausmacht, als bereits gezahlet worden ist. Von den Hauswirthen in den Incameratis ist die Hufensteuer, so wie solche in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführt worden, zwar ebenmäßig zu erheben, jedoch der Betrag besonders zu berechnen, und zu der von den Incameratis an den Landkasten zu berichtigenden Contribution mit zu verwenden, keinesweges aber zur Militairkasse zu berichtigen. Was endlich die ordinaire Contribution anlangt, die die neuerlichst gepachtet habenden Pächter, nach dem für deren Pachtung bestimmten Hufenstande, mit 22 Rthlr. per Hufe zu erlegen haben, so ist solche ebenfalls wahrzunehmen, und in den Contributionsregistern besonders aufzuführen, damit aus denselben in der Folge dieser Betrag ersichtlich werde; um in der Maaße, als solcher jährlich steigen wird, die Hufensteuer der Hauswirthe jährlich nach und nach abmindern zu können. An dem ꝛc. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 14 September 1810.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

CXXXII.

Verordnung, durch welche die in mehreren Städten den Handwerks-Aemtern auf Jahrmärkten verstattet gewesene Waaren-Schau gänzlich abgestellt wird.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Es sind Uns seit kurzer Zeit mehrere Beschwerden über die annoch in einigen Städten Unserer Lande, besonders bey den Schuster-Aemtern, bestehende Waaren-Schau der in solchen Städten auf Jahrmärkten von fremden Professionisten ihres Handwerks zu Kauf gebrachten Waaren-Artikel vorgetragen worden. Wie nun das Nachtheilige dieser bisherigen Befugniß durch eingeforderten Bericht von den Behörden sich deutlich zu Tage gelegt, indem dadurch verwerfliche Bedrückungen oder Nachgiebigkeiten, und andere unvermeidliche Unordnungen veranlasset worden: so verordnen Wir, in Landesherrlicher Erwägung dieser Nachtheile, hiedurch gnädigst: daß alle, bisher in Unsern Städten annoch etwa üblich gewesene Waaren-Schau den Handwerks-Aemtern und Professionisten daselbst von nun an gänzlich untersaget, mitfolglich die darauf sich beziehenden Bestimmungen Unserer bestätigten Zunft-Rollen, hiernach Kraft dieses emendiret und resp. aufgehoben seyn sollen. Damit auch sowohl die Handwerks-Aemter als deren Patrone, und vorzüglich alle Orts-Obrigkeiten, hiernach gehörig sich achten mögen, haben Wir vorstehende Unsere Verordnung in den Intelligenzblättern abzudrucken befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 20 September 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CXXXIII.

Verordnung, daß keine Klagen wegen Vergütung der Schillschen Erpressungen angenommen werden sollen.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M.

Unsern ꝛc. Wir haben die Landesherrliche Bestimmung getroffen, daß, da die durch die Schillsche Invasion entstandenen Erleidungen zur allge-

meinen Uebertragung des ganzen Landes oder einzelner Abtheilungen desselben nicht geeignet sind, solcherhalb keine Contestationen, weniger noch Prägravations-Streitigkeiten von den Gerichten zugelassen werden sollen. Hiernach kann und soll in solchen Fällen, wo die Obrigkeit der Gewalt gewichen ist, oder zur Abwendung größern Unglücks requiriren müssen, das Requirirte nur, als durch fremde Gewalt erzwungen, beurtheilet, und den dadurch Betheiligten kein Ersatz zugebilliget, weniger noch über etwanige dergleichen Foderungen irgend ein Proceß gestattet werden.

Wann hingegen in besondern Fällen über das Daseyn einer unausweichlichen Nothwendigkeit zum Requiriren Streitigkeiten entstehen sollten; so sind Wir dieserhalb so wenig, als wegen sonstiger Foderungen einzelner Individuen oder Communen aus Verträgen oder andern privatrechtlichen Gründen, den Weg der Rechtsverfolgung zu hemmen gemeinet, sondern überlassen die Entscheidung solcher Streitigkeiten den Pflichten der Gerichte. Wornach ꝛc. Schwerin, den 21 Sept. 1810.

An
die Justiz-Canzley hieselbst.

(Ist auch den andern Landesgerichten zugegangen.)

CXXXIV.

Notificatorium der Recrutirungs-Commission wegen der Recapitulanten und deren Handgeld.

Um denjenigen Ortschaften einiger Maaßen zu Hülfe zu kommen, welche noch mit der Stellung von Recruten in Rückstand sind, und gleichwohl keine conscriptionsfähige junge Mannschaft mehr auf ihren Listen haben, wollen Serenissimus gnädigst zu verstatten geruhen:

daß erstere aus dem Herzogl Militair diejenigen Soldaten, deren Capitulations-Zeit verflossen ist, die aber bei voller Dienstfähigkeit auf andre sechs Jahre zu dienen bereit sind, ohne Unterschied, sie mögen Inländer oder Ausländer seyn, gegen ein Handgeld von zehn Thalern, und gegen Zusicherung von sechszig Thalern nach vollendeter Dienstzeit, zu Stellvertretern annehmen mögen.

In-

Indem nun auf höchsten Befehl allen oberwähnten Ortschaften dies hierdurch bekannt gemacht wird, werden sie von Commissionswegen angewiesen: daß sie, wenn sie von der Benutzung der Recapitulanten zu Stellvertretern Gebrauch zu machen geneigt sind, dies nicht nur spätestens und ohnfehlbar bis zum 12ten k. M. bey der Recrutirungs-Commission anzuzeigen, sondern zugleich auch zehn Thaler Handgeld einzusenden haben.

Sollte sich auf diese Aufforderung ergeben, daß von solchen Ortschaften sich mehrere meldeten, als Recapitulanten vorhanden sind, so wird die Recrutirungs-Commission durchs Loos entscheiden lassen:

1) welchem Orte ein Recapitulant zu Theil werde?
2) welcher Recapitulant bestimmt auf einen oder den andern Ort zu rechnen sey?

Nach dieser Verlooſung wird den ausgefallenen Ortschaften das eingesandte Handgeld von zehn Thalern sofort zurück gesandt und ihnen dann zur anderweitigen Stellung der rückständigen Mannschaft das Nöthige bekannt gemacht werden. Rostock, den 23 Sept. 1810.

Herzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Recrutirungs-Commission.

von Suckow. von Müller. Lüders.

CXXXV.

Verordnung, nach welcher die durch die Patent-Verordnung vom 16ten December 1783 auf die Rettung verunglückter Personen ausgelobte Prämie wieder eingezogen wird.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Fügen mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes hiemit zu wissen: Da Unsre Patent-Verordnung zur Rettung verunglückter Personen vom 16ten December 1783 so sehr mißverstanden wird, und bey manchen die Meinung hervorgebracht zu haben scheint, als wenn eine Handlung, welche die Religion und die Menschenliebe von selbst gebietet, und welche ihren Lohn in sich selbst hat, noch bezahlt werden solle und müsse;

müsse; so verordnen Wir hiemit, daß die Prämie, welche damals zur Beförderung der Ausrottung eines schädlichen Vorurtheils, das durch größere Aufklärung jetzt nicht mehr existiret, nemlich der vermeintlichen Anstößigkeit einer Berührung der Personen, die selbst Hand an sich gelegt, nunmehro wieder eingezogen, mithin nicht weiter zugestanden werden soll. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 25sten October 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CXXXVI.

Kammer-Circular, durch welches die im außerordentlichen Contributions-Edicte vorbehaltene Vertheilung der Hufensteuer auf die Domainen bestimmt wird.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Aus dem für das Jahr von Johannis 1810 bis 1811 unterm 9ten August d. J. erlassenen ausserordentlichen Contributions-Edicte und dessen erstem Abschnitte p. 1 werdet ihr ersehen, daß von jeder der für jetzt angenommenen Domanial-Hufen, gleich den ritterschaftlichen, Kloster-Rostocker Districts und städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Hufen, Dreyzehn Thaler NZwdr. an außerordentlicher Steuer erleget werden sollen, jedoch Unserer Cammer die Vertheilung und Aufbringung dieser Steuer in den resp. Aemtern überlassen worden ist. Wann nun nach gemachter Repartition sich ergeben hat, daß von jeder Bauerhufe, von welcher die ordinaire Steuer nach dem Contributions-Register erleget wird, diese außerordentliche Steuer in der Maaße aufgebracht werden muß, daß davon auf jede Kleyhufe 12 Rthlr. 6 ßl. und jede Mittelhufe 10 Rthlr. 6 ßl. und auf eine Sandhufe 9 Rtlr. 6 ßl. alles in NZwdr. gerechnet, fallen: so habt ihr hiernach diese extraordinaire Steuer, in den im Contributions-Edicte festgesetzten zweyen Terminen, wahrzunehmen und an die Landes-Receptur-Kasse zu Rostock, jedoch nur, was diese Hufensteuer anbetrifft, unter Beyschließung eines allge-

allgemeinen Verzeichnisses zu berichtigen; bey Unserer Cammer aber ein specifiques Verzeichniß von dieser erhobenen außerordentlichen Hufensteuer unfehlbar gegen Ostern k. J. einzureichen. Von den Pächtern, welche nach ihren Contracten für gewisse Hufen die ordentlichen und außerordentlichen Steuern und Abgaben entrichten müssen, ist à Hufe 13 Thaler wahrzunehmen, und mit an die Receptur-Kosse zu berichtigen, in dem bey Unserer Cammer eingesandt werdenden Verzeichnisse diese Steuer aber besonders aufzuführen. Wornach sich jeder zu richten. Und Wir verbleiben ihnen resp. mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 30 October 1810.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Meckl. Cammer.

C. W. Brüning.

CXXXVII.

Erläuterung des §. 2. Abschn. IV. des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 9ten August 1810, wegen namentlicher Aufführung der Contribuenten in den Specificationen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir verordnen, zu näherer Erläuterung des §. 2. des vierten Abschnitts Unsers außerordentlichen Contributions-Edicts vom 9ten August d. J. hiedurch resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes:

Daß von allen colligirenden Behörden in den Specificationen die Contribuenten namentlich aufzuführen sind, mit Ausnahme der Knechte, Mädchen und Jungen und unverheiratheten Handwerksgesellen, die bloß in solcher Qualification und Zahl, jedoch bey dem Brod- oder Hausherrn und Meister aufgeführet werden müssen, bey welchem sie dienen oder sich aufhalten.

Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30 October 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CXXXVIII.

Einführung einer gleichförmigen Service-Tabelle für alle Landstädte nach den gegenwärtigen Miethpreisen der Wohnungen.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen. Nachdem die bisher bestandene Verschiedenheit der Service-Bestimmung in Unsern Landstädten für Unser daselbst Garnison haltendes Militair zu mancherley Mißverständnissen, Unregelmäßigkeiten und Beschwerden Veranlassung gegeben, daß Wir zur Abhelfung dieser Nachtheile auf die Einführung eines gleichmäßigen Service, welcher den gegenwärtigen Miethspreisen der Wohnungen in Unsern Städten, nach einem durchstehenden Verhältnisse, angemessen wäre, Landesherrlich Bedacht genommen; und den darüber von Unserm Militair-Collegio auf Unsern Befehl abgefaßten und Uns vorgelegten allgemeinen Service-Tarif für jeden Grad des in Unsern Diensten stehenden Militairs, wie selbiger in der beygefügten Tabelle verzeichnet ist, genehmiget und bestätiget haben. Setzen, ordnen und wollen diesemnach: daß gesammtes Unser, zur Garnison in einer Unserer Landstädte sich aufhaltendes Militair, sowohl Officiere und Gemeine, als andere dahin zu rechnende, in der oberwähnten Tarif-Tabelle benannte Personen, während ihres Garnisons-Aufenthals daselbst, die in solcher Tabelle bestimmten Service-Quoten, ein mehreres aber nicht, auf gehörige Art empfangen und zu genießen haben sollen; so wie auch mit der Auszahlung des hierin festgesetzten Service mit dem ersten Januar 1811 incl. der Anfang gemacht werden soll. Wir gebieten und befehlen hinfolglich Unsern respectiven Commandanten, und sämmtlichem Militair sowohl, als Bürgermeistern und Rath auch gemeiner Bürgerschaft Unserer Landstädte, hiedurch gnädigst ernstlich: Nach dieser Unserer allgemeinen Service-Ordnung und der dabey geschlossenen Tarifs-Tabelle sich allenthalben auf das genaueste zu achten. Des zu Urkund haben Wir sothane Unsere Patent-Verordnung mit Unserm Handzeichen und Herzogl. Insiegel bekräftigen, und den competirenden Militair-Behörden, so wie den Magistraten Unserer Städte, zum Zweck der gehörigen Eröffnung an ihre Untergebenen, im Abdrucke mitzutheilen, weniger nicht den hiesigen

öffent-

öffentlichen Anzeigen einzurücken befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 31 October 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

Tabelle

zur Bestimmung eines gleichförmigen Service für das Herzogliche Militair in allen Garnisonen.

Chargen: — Commandanten. Diese erhalten, in so ferne sie von der Stadt keine Wohnung in natura haben, den für den Officier-Grad, welchen sie bekleiden, bestimmten Service.

General, monatlich 12 Rthlr. 24 ßl. Oberster 10 Rthlr. Oberstlieutenant 8 Rthlr. Major 6 Rthlr. Kriegsrath, Kriegs-Commissair und Capitain 5 Rthlr. Ober-Auditeur, Regiments-Adjudant, Regiments-Quartiermeister, Adjudant bey der Grenadier-Garde und Stabs-Capitain 4 Rthlr. Premier-Lieutenant, Second-Lieutenant, Auditeur, Bataillons-Adjudant, Regiments-Chirurgus und Regiments-Prediger 3 Rthlr. Secretair beim Militair-Collegio und Regiments-Secretair 2 Rthlr. 24 ßl. Sous-Adjudant, Canzellist beim Militair-Collegio und Bataillons-Chirurgus 2 Rthlr. Feldwebel 1 Rthlr. 40 ßl. Regiments-Tambour, Regiments-Büchsenschäfter und Hautboisten, beweibte 1 Rthlr. 24 ßl., unbeweibte 1 Rthlr. 16 ßl. Unterofficiers ohne Unterschied der Chargen, Compagnie-Chirurgus und Bataillons-Tambour, beweibte 1 Rthlr. 16 ßl., unbeweibte 1 Rthlr. 8 ßl. Gemeine, Tambour, Pfeiffer, beweibte 40 ßl., unbeweibte 32 ßl.

CXXXIX.

Gemeiner Bescheid des Hof- und Land-Gerichts über mehrere Gegenstände der Verwaltung und Berechnung der Concurs-Massen.

Da die in dem gemeinen Bescheide vom 23sten Julius 1782 enthaltenen Vorschriften oftmals, wie sich besonders bey Aufnahme der Rechnungen in den Concursen zeigt, ausser Acht gelassen werden; so sollen gesammte Massen-Curatoren sowohl, als sämmtliche Anwälde und Sachwälde, hiedurch an eine sorgfältige Befolgung desselben erinnert seyn.

Daneben werden nachfolgende Punkte zur verbindlichen Norm hinzugefügt.

§. 1. Die Curatores bonorum haben ohne vorherige Anfrage beim Gericht, oder ohne Befehl desselben, keine andere Zahlungen vorzunehmen, als solche, die zu der Verwaltung der ihnen anvertraueten Masse wesentlich gehören. Solchergestalt bedarf es bey einer Masse, wozu ein Gut gehörig ist, keiner gerichtlichen Autorisation zu den unvermeidlichen Zahlungen, die durch die Administration des Guts veranlaßt werden. Dahingegen sind Ausleihungen von Massengeldern gegen zinsbare Verschreibungen, Auszahlungen an Gläubiger auf ihre Forderungen, Zahlungen an den Actorem communem und andere Personen für gehabten Verdienst, der nicht zur Bewirthschaftung des Guts oder sonstiger Theile der Masse gehört, selbst dann nicht ohne Vorwissen des Gerichts vorzunehmen, wenn auch gesammte Gläubiger darin consentirt haben sollten; und wird eine Zahlung dieser Art, je nachdem die Umstände es mit sich bringen, als nicht justificirt angesehen, und überdies mit angemessener Geldstrafe beahndet werden.

§. 2. Dem gemäß wird die im gemeinen Bescheide vom 23sten Julius 1782 Num. 10. enthaltene Aufgabe an die Curatores bonorum wegen der Advocatur-Rechnungen hiedurch näher dahin bestimmt, daß eine jede Zahlung für Verdienst- und Verlag-Rechnungen, die mit keinen gerichtlichen Ermäßigungs-Decreten versehen sind, es sey an den Actorem communem, oder an andere Sachwälde, oder an Notarien, ohnfehlbar wird in der Ausgabe gestrichen, und mit Zinsen von dem nächsten Termine nach der Zahlung bis zu dem Abschluß der eingerichten Rechnung zum Kassenbestande wird hinzugerechnet werden. Dabey bleibt es sodann dem Berechner unbenommen, demnächst, sobald ihm ein gerichtliches Ermäßigungs-Decret wird eingehändigt seyn, den Betrag desselben bey der folgenden Rechnung in Ausgabe zu setzen.

§. 3. Gesammte Curatores bonorum werden angewiesen, gegen jeden Antonii- und Trinitatis-Termin einen Rechnungs-Extract anzufertigen, welcher in allgemeinen Rubriquen die Uebersichten der, seit dem vorigen Termin mit Einschluß desselben, bis zu dem eintretenden Termin vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben enthält. Daneben ist eine ohngefähre Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, die in dem bevorstehenden Termin zu erwarten sind, hinzuzufügen. Von beiden Uebersichten ist vor dem Termin Ein Exemplar beim Gericht einzureichen, und

ein

ein Anderes dem Actori communi zuzufertigen, damit sich derselbe, bey etwanigen Berathschlagungen mit den Gläubigern über die Termins-Zahlungen und die Verwendung des Kassenbestandes, der Uebersichten bedienen könne. Ein jeder Curator, der die erwähnte Ueberreichung bey dem Gericht nicht 8 Tage vor dem Zahlungs-Termin beschafft hat, ist dadurch, ohne daß es einer weitern Androhung und Vollstreckung derselben bedarf, in eine Strafe von 5 Rthlr. verfallen.

§. 4. Auf gleiche Weise ist jeder Curator bonorum in eine Poen von 5 Rthlr. verfallen, welcher nicht der Aufgabe des gemeinen Bescheides vom 23sten Julius 1782 sub num. 2. wegen Einreichung seiner Jahrs-Rechnung binnen 4 Wochen nach demjenigen Termin, mit welchem solche abzuschließen gewesen, befolgt hat, da es einem jeden Rechnungsführer obliegt, seine Rechnung beständig in solcher Ordnung zu halten, daß sie ohne Aufschub ausgefertigt werden kann.

§. 5. In Ansehung des Geschäftsbetriebes zwischen dem Curatore bonorum und den Gläubigern hat derselbe alles dasjenige, was den Gläubigern zu wissen nöthig ist, dem Actori communi mitzutheilen, und wird dies in Ansehung des Curatoris bonorum so angesehen, als ob es den Gläubigern selbst bekannt gemacht worden. Doch bleibt es ihm frey, in Fällen, wo er es rathsam erachtet, unmittelbar mit den Gläubigern zu communiciren und zu conferiren.

Im Verhältnisse zu dem Gericht hängt es von dem Curatore bonorum selbst ab, ob er seine Anträge und Anfragen beym Gericht unmittelbar übergeben, oder sich zu der Uebergabe und zur Entgegennahme der Verordnungen darauf des Actoris communis bedienen will. Im letztern Falle hat dieser den Curatorem bonorum unausgesetzt mit den auf dessen Anträge erfolgenden, gleichergestalt, wie mit allen sonstigen die Masse betreffenden gerichtlichen Verfügungen bekannt zu machen.

Soviel indeß besonders die Ueberreichung von Massen-Obligationen zur gerichtlichen Confirmation anlangt; so wird zwar auch hiebey der Actor communis dadurch, daß der Curator bonorum ihm die von diesem allein auszustellende Obligation einhändigt, als zur Erwürkung der Confirmation und zu ihrer Entgegennahme genugsam legitimirt angesehen werden. Es bleibt indeß der Curator bonorum allein für das Geld, welches auf die Obligation erhoben wird, verantwortlich, indem er sie unmittelbar zur Confirmation einsenden darf; und steht dem Actori communi, selbst wenn er von den Gläubigern speciell dazu

beauftragt worden, nicht frey, ohne besondere Einwilligung des Curatoris von der Obligation Gebrauch zu machen, und das Geld darauf zu erheben. Ohne diese Einwilligung wird die Erhebung des Geldes als eine Contravention gegen den gemeinen Bescheid vom 23sten Julius 1782 Nr. 1. angesehen, und beahndet werden. Gleichergestalt bleibt der Curator bonorum persönlich verantwortlich, wenn er sich des Actoris communis zu andern, die Verwaltung der Masse betreffenden Geschäften, welche ihm allein obliegen, bedient.

Wegen der Publication des Abschiedes auf die geschehene Rechnungsaufnahme, behält es bey der Verfügung des gemeinen Bescheides vom 23sten Julius 1782 Num. 17. sein ausdrückliches Bewenden.

§. 6. Was für die Curatores bonorum verordnet ist, gilt auch für Receptores pecuniae in Concursen, in so weit es bey ihnen anwendlich ist.

§. 7. Die Actores communes werden hiedurch angewiesen, vor Ablauf von sechs Wochen nach erkannter Mittheilung des Liquidations-Protocolls, ein Verzeichniß der aufgetretenen Anwälde mit Hinzufügung ihrer Principalen zu den Acten zu übergeben, und zwar solchergestalt, daß bey einem jeden Anwalde die Namen seiner Principalen zusammen bemerkt werden. Zuletzt sind diejenigen Liquidanten hinzuzufügen, welche keine Anwälde bestellt haben.

§. 8. Zu allen Reisen, welche der Actor communis in Concurs-Sachen vornehmen will, hat er zuvor gerichtlichen Consens nachzusuchen, und zwar jedesmal bey einer Strafe von 5 Rthlr., die Reise möge sich demnächst rechtfertigen oder nicht.

§. 9. Soviel besonders die Ausübung des Justitiariats auf den Concursgütern betrifft; so ist solches nicht unbedingt von dem Actore communi zu betreiben, sondern, falls ein näher wohnender Justitiar zu haben ist, ist über dessen Bestellung mit den Gläubigern zu conferiren, und der gefaßte Beschluß dem Gerichte vorzulegen. Falls jedoch der Actor communis sich ohnehin anderer Geschäfte wegen auf dem Gute befindet, sind die Justitiariats-Geschäfte der Regel nach von ihm mitwahrzunehmen.

§. 10. In Ansehung der einzelnen Specialanwälde in den Concursen wird die in dem gemeinen Bescheide vom 23sten Julius 1782 sub 15 enthaltene Verfügung wegen Anzeige der Principalen bey Unterzeichnung der Anwälde unter die Conferenz-Protocolle, hiedurch auch

auf

auf die Unterschriften der Missiven, mit Ausnahme der Einladungs-Missiven zu den Conferenzen, ausgedehnt. Daneben wird es zugleich untersagt, bey solchen Missiven, die eine Anfrage und Aufforderung zum Voto enthalten, ein bloßes Vidi zu unterzeichnen: vielmehr hat jeder Anwald sein Votum hinzuzufügen. Gesammte Vorschriften dieses §. 10 sind bey 2 Rthlr. Poen für jeden Contraventions-Fall zu befolgen.

§. 11. In den Liquidations- und Productions-Terminen werden hinführo keine anderen Liquidanten zum protocollarischen Recesse, bey Fortsetzung des Termins vor dem Protonotar, zugelassen werden, als diejenigen, die bey Eröffnung des Termins im Protocoll, als erschienen, verzeichnet sind. Die solchergestalt aufgeführten Liquidanten haben ihre protocollarischen Anträge nach derjenigen Ordnung, nach welcher sie aufgeführt sind, vorzubringen, und wird derjenige, welcher nicht gegenwärtig ist, wenn die Reihe ihn ergreift, durch Zulassung des folgenden, der letzte aber in gleichem Falle, durch Abschluß des Protocolls präcludirt werden. Dabey wird mit der Continuation des Protocolls unausgesetzt, Vormittags und Nachmittags, mit alleiniger Ausnahme der Ferien, verfahren werden.

§. 12. Der gegenwärtige gemeine Bescheid soll den hiesigen Procuratoren und Advocaten publicirt, demnächst soll derselbe abgedruckt, einem jeden Curatori bonorum und Receptori pecuniae ein Exemplar davon zugefertigt, und in öffentlichen Blättern, wo er zu haben sey, bekannt gemacht werden. Von Rechts Wegen. Publicatum Güstrow im Herzoglichen Hof- und Land-Gericht den 7ten November 1810.

Inhalt des fünften Heftes des ersten Bandes.

XCIII. Verordnung wegen Einrichtung der an die Receptur-Commission von den Beamten einzusendenden Steuer-Verzeichnisse, vom 6ten Januar 1810. — — — — — — Seite 267

XCIV. Verordnung, daß in den mehrsten Domanial-Aemtern die Gutsbesitzer und sonstigen Einwohner an den Forstschreibtagen zum Holz-Ankauf, mit Ausnahme des Tannenholzes, zugelassen werden sollen, vom 8ten Jan. — — — — — 268

XCV. Berichtigung eines Druckfehlers im ordinairen Contributions-Edicte, vom 13ten Jan. — — — — — — 269

XCVI. Verordnung, wodurch die Prüfung der zu privilegirenden Zimmer- und Maurer-Meister allen 5 Landbaumeistern übertragen wird, vom 27sten Jan. — — — — — — 269

XCVII. Verordnung wegen des den Büdnern zu bewilligenden Holzes und Torfes, vom 27sten Januar — — — — — 270

XCVIII. Verordnung, daß die bona fide cedirten Schuldforderungen von hypothecarischen Gläubigern des Cedenten nicht in Anspruch genommen werden sollen, vom 30sten Januar — — — 271

XCIX. Verordnung über das Meilengeld für Extra-Postpferde, vom 2ten Febr. — — — — — — — — 272

C. Erläuterungs-Verordnung über die Dauer der Fastnachts-Ferien, vom 8ten Febr. — — — — — — 272

CI. Verordnung, wodurch das Verbot des Postverlags unter einigen Beschränkungen wieder aufgehoben wird, vom 10ten Febr. — 273

CII. Anderweitige Verordnung wegen Stempelung der Spielkarten, vom 16ten Febr. — — — — — — — 274

CIII. Aufhebung des Abschoß-Rechts mit dem Königreiche Westphalen, vom 24sten Febr. — — — — — — 276

CIV. Vereinbarung mit Dännemark wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure, vom 27sten Febr. — — — — 277

CV. Anordnung eines General-Post-Directoriums, vom 4ten März — — — — — — — — 279

CVI. Aufforderung der Beamten, auf die Wegebesserung zu halten, vom 16ten März — — — — — — — 280

CVII. Verordnung über die Postfreiheit der Berichte der Post-Officianten an das General-Post-Directorium, vom 17ten März — 281

CVIII. Verordnung, daß die Berechnungen über die Wollimpost-Gelder 4 Wochen nach Ostern eingesandt werden sollen, vom 2ten April — — — — — — — — 282

CIX. Verordnung, daß die Haus-Eigenthümer und Bewohner in Schwerin die Veränderungen ihrer Mieths-Einwohner der Stadt-Obrigkeit anzeigen sollen, vom 5ten April — — 282

CX. Declarator-Verordnung, daß die Extrapoſt-Gelder in MZwdr. bezahlt werden ſollen, vom 11ten April — — — Seite 283
CXI. Erläuterung der Poſt-Ordnung wegen Verabfolgung der Gelder oder der Briefe von Werthe, vom 13ten April — — 284
CXII. Notificatorium wegen der Poſt-Defraudationen durch heimlich mitgehende Briefe, Paſſagiere und Frachtgüter, vom 18ten April — 285
CXIII. Patent-Verordnung wegen Aufbringung der durch die Sicherheits-Anſtalten gegen die Viehſeuche verurſachten Koſten, vom 9ten Mai — — — — — — — — 285
CXIV. Erneuerung der Verordnung von 1771 wider das Geſchenkgeben an die wandernden Müllergeſellen, vom 9ten Mai — — 286
CXV. Circular wegen Unterſchleife der Frachtfahrer, vom 10ten Mai — — — — — — — — 287
CXVI. Patent-Verordnung wegen Abſtellung der Poſt-Defraudationen, vom 19ten Mai — — — — — — 288
CXVII. Kammer-Circular wegen Freilaſſung der im Militair dienenden Gehöffts-Erben, vom 26ſten Mai — — — 291
CXVIII. Einige Abänderungen der Poſttaxe, vom 8ten Juny — — 292
CXIX. Verordnung wegen der Capitalien des Churfürſten von Heſſen, vom 10ten und 25ſten Juny — — — — 293
CXX. Verordnung, daß die Stadtpfandbücher in den Städten des Fürſtenthums Schwerin alle Rechte und Wirkungen, wie in den Landſtädten haben ſollen, vom 28ſten Juny — — — 297
CXXI. Beſtimmung des Meilengeldes für Extrapoſt-Pferde, vom 30ſten Juny — — — — — — — 298
CXXII. Verordnung, dadurch der Erndte-Bettag auf den fünften Sonntag nach Trinitatis verlegt wird, vom 9ten July — 299
CXXIII. Verordnung, daß die ordentliche Contribution aus den Domainen in Quartal-Ratis berichtigt werden ſoll, vom 21ſten July — — — — — — — — 299
CXXIV. Cabinets-Verordnung wegen des Tranſito-Zolls für durchgehende Kaufmanns-Güter, vom 29ſten July — — — 300
CXXV. Außerordentliches Contributions-Edict, vom 9ten Auguſt — 301
CXXVI. Weitere Verordnung wegen der Anleihen des Churfürſten von Heſſen, vom 9ten Auguſt — — — — — 327
CXXVII. Verordnung wegen der fremden Judenkuechte, vom 14ten Auguſt — — — — — — — — 328
CXXVIII. Erneuerte Stempel-Ordnung vom 22ſten Auguſt — — 329
CXXIX. Ausſchreiben der monatlichen Landesſteuer nach dem Edicte vom 16ten Dec. 1808 auf 3 Monate, zur Sublevation der mit fremden Truppen bequartirten Städte und Ortſchaften, vom 22ſten Auguſt — — — — — — — 338
CXXX. Verordnung, wodurch alle Privat-Requiſitionen von Lebensmitteln und Fourage unterſagt werden, vom 14ten Sept. — 339

CXXXI. Cammer-Circular, nach welchem die Bauerhufen in 3 Klassen vertheilt werden, und hiernach zur ordinairen Landes-Contribution steuern sollen, vom 14ten Sept. — — Seite 339
CXXXII. Verordnung, wodurch die Waarenschau der Handwerks-Aemter auf Jahrmärkten gänzlich abgestellt wird, vom 20sten September — — — — — — — — 341
CXXXIII. Verordnung, daß keine Klagen wegen der Schillschen Erpressungen angenommen werden sollen, vom 21sten Sept. — 341
CXXXVI. Notificatorium der Recrutirungs-Commission wegen der Recapitulanten, vom 23sten September — — — — 342
CXXXV. Verordnung, nach welcher die Prämie für die Rettung verunglückter Personen wieder eingezogen wird, vom 28sten Oct. — 343
CXXXVI. Cammer-Circular, welches die im außerordentlichen Contributions-Edicte vorbehaltene Vertheilung der Hufensteuer auf die Domainen bestimmt, vom 30sten October — — — 344
CXXXVII. Erläuterung des ordentlichen Contributions-Edicts, wegen nahmentlicher Aufführung der Contribuenten in der Specification — — — — — — — 345
CXXXVIII. Einführung einer gleichförmigen Service-Tabelle nach den gegenwärtigen Miethpreisen, vom 31sten October — — 346
CXXXIX. Gemeiner Bescheid des Hof- und Landgerichts wegen Verwaltung und Berechnung der Concurs-Massen, vom 7ten November — — — — — — — — 347

Mecklenburgische Gesetze
und
auf die Rechtsgelehrsamkeit Bezug habende Urkunden.

Sechstes Heft.

CXL.
Militairisches Gesetzbuch.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Thun kund und fügen allen, die es angeht, insbesondere aber Unsern Commandanten, Militair-Chefs und übrigen Militairpersonen von allen Graden, hiedurch zu wissen: daß Wir in Erwägung so mancher veränderter Zeitumstände, nach dem Beispiel anderer benachbarten Landesfürsten, gnädigst beschlossen haben, ein neues Kriegsrecht publiciren zu lassen. Nachdem Wir daher dieses Kriegsrecht mit Rücksicht auf die eingetretenen neueren Verhältnisse und Einrichtungen, nebst einem Auszuge für die Unter-Officiere und Gemeinen haben entwerfen lassen: so haben Wir dasselbe durch den Druck gemeinkündig machen und publiciren wollen, mit dem gnädigsten Anfügen, daß solches vom 1sten December d. J. an in völlige Kraft treten soll. Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Herzoglichem Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 10ten November 1810.

Friederich Franz.

Titulus I.
Von den Pflichten der Militair-Personen, und den Belohnungen und Strafen im allgemeinen.

Erstes Capitel. Von den Pflichten im allgemeinen.

Art. 1. Jeder Staatseinwohner ist verpflichtet, seine Handlungen den vorhandenen Gesetzen gemäß einzurichten, und die ihm obliegenden Pflichten aufs getreueste zu erfüllen. Um so mehr ist dazu der Soldat verbunden, dessen ehrenvolle Pflicht es ist, das Vaterland zu vertheidigen, und Ruhe, Ordnung und Sicherheit darin aufrecht zu erhalten.

Art. 2. Se. Herzogliche Durchlaucht erwarten und verlangen es daher von Höchst Dero Militairpersonen, daß sie, dieses ehrenvollen Berufs stets eingedenk, nicht allein ihre Dienstpflichten, dem ganzen Umfange nach, jederzeit mit möglichster Treue und Gewissenhaftigkeit erfüllen, sondern sich auch bestreben werden, ihren Mitbürgern überall ein Muster eines ordentlichen, gesitteten und tugendhaften Lebenswandels zu geben.

Art. 3. Wenn in früheren Zeiten auch persönliche Tapferkeit und genaue Kenntniß der Dienst- und Exercier-Reglements und der militairischen Tactik für einen Officier hinlänglich seyn mogten: so erfordert doch jetzt die fortgeschrittene neuere Kriegskunst überdies noch wissenschaftliche Kenntnisse; und Se. Herzogliche Durchlaucht erwarten es daher von Höchst Dero Officieren und übrigen Militairpersonen, die auf Beförderung zu Officieren Anspruch machen wollen, daß sie sich eifrigst angelegen seyn lassen werden, sich in folgenden Kenntnissen und Wissenschaften nach Möglichkeit auszubilden. 1) In der Fertigkeit, über militairische Gegenstände mit Präcision richtig und gut geschriebene Aufsätze entwerfen zu können. 2) In der Französischen Sprache. 3) In den Anfangsgründen der reinen Mathematik, und zwar der Arithmetik, ebenen Geometrie und Trigonometrie. 4) Im Aufnehmen von Situations-Charten und Operations-Planen. 5) In der Geographie und Statistik, und 6) in der Weltgeschichte und vaterländischen Geschichte.

Zweites Capitel. Von den Belohnungen.

1. Beförderung im Militair-Dienste.

Art. 4. Ein jeder Soldat, welcher die ihm obliegenden Pflichten als Staatsbürger und Soldat in und außer Dienst in ihrem ganzen Umfange treu erfüllt, und sich dadurch den Beyfall und das Lob seiner Vorgesetzten, und dadurch auch Sr. Herzogl. Durchlaucht höchste Zufriedenheit erwirbt, hat, nach Verhältniß seiner Fähigkeiten und Kenntnisse, ohne Rücksicht auf Geburt, die Beförderung zu den höchsten Militair-Graden zu erwarten. Einen Anspruch auf Officierstellen sollen in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung, und in Kriegszeiten auch Geistesgegenwart, Ueberblick und ausgezeichnete Tapferkeit geben.

2 Anstellung im Civildienst oder Pension.

Art. 5. Auch verheißen Se. Herzogl. Durchl. allen Militairperso-nen, die während einer beträchtlichen Anzahl Jahre treue Dienste ge-leistet haben, und zum ferneren Militair-Dienst unfähig geworden sind, die Versetzung in einen, ihrem Grade, Fähigkeiten und Kenntnissen angemessenen Civilposten, oder auch eine verhältnißmäßige Pension.

3. Unterstützung der von den Gebliebenen hinterlassenen Wittwen und Waisen.

Art. 6. Nicht weniger verheißen auch Se. Herzogl. Durchlaucht denen, von den auf dem Felde der Ehre Gebliebenen, hinterlassenen Wittwen und Waisen nach Möglichkeit Unterstützung reichen zu lassen.

Drittes Capitel. Von der Behandlung der Militairpersonen und deren Bestrafung im allgemeinen.

1. Der Officiere.

Art 7. Se. Herzogl. Durchlaucht erwarten es von den höheren Militair-Vorgesetzten, daß sie ihre untergebenen Officiere durch zu-trauliche Erinnerungen und Zufriedenheits-Bezeugungen zu anständi-gem gesitteten Betragen und zur möglichst treuen Erfüllung ihrer Dienstpflichten, als einer vorzüglich ehrenvollen Sache, auffordern und ermuntern werden, und eben so erwarten Höchstdieselben es von den ältern Officieren, daß sie ihre jüngeren Cammeraden zu solchem Be-tragen durch freundschaftliche Ermahnungen zu bewegen suchen werden.

Art. 8. Se. Herzogl. Durchlaucht erwarten es ferner von dem Ehrgefühle Höchstdero Officiere, daß in den meisten Fällen ein vom Vorgesetzten ohne Zeugen gegebener Verweis genügend seyn wird.

Art. 9. Verfehlt diese mildere Bestrafung ihren Zweck, so mag ein, in abgemessenen ernsten, jedoch nicht beschimpfenden Worten ab-gefaßter Verweis vor dem versammelten Officier-Corps folgen.

Art. 10. Sollte jedoch auch dieser ohne Würkung seyn, oder bey er-heblichern Vergehungen, wird der vor dem Officier-Corps ertheilte Verweis mit summarischer, jedoch genauer Anführung der Ursache, warum, dem Parolbefehle beygefügt und in die Parolbücher eingetragen.

Art. 11. Eine strengere Bestrafungs-Art ist Stubenarrest, wobey es sich von selbst versteht, daß derjenige, welcher diesen Arrestort ver-läßt, nicht länger fähig seyn könne, Officier zu bleiben, indem er das ihm durch diese mildere Bestrafung bewiesene Vertrauen treulos ver-letzt hat.

Art. 12. Der Arrest in einer besondern Officier-Arreststube wird daher nur gegen diejenigen Officiere verfügt oder erkannt, welche sich oft wiederholter Vergehungen oder eines, eine Criminal-Untersuchung zur Folge habenden, Verbrechens schuldig gemacht haben.

Art. 13. Am Schlusse jeden Jahres wird ein specielles Verzeichniß sämmtlicher in die Parolbücher eingetragener, im 10ten und 11ten Artikel gedachten Strafbefehle Sr. Herzogl. Durchlaucht von dem obersten Militair-Vorgesetzten Höchstunmittelbar eingereicht, um hieraus die fortschreitende Bildung der einzelnen Individuen des Officier-Corps beurtheilen zu können.

Art. 14. Befindet sich ein Vorgesetzter in der Nothwendigkeit, wider einen Officier die Arreststrafe zu verfügen, so geht dieser allein oder in Begleitung eines Officiers in seinen Arrestort, von wo der Vorgesetzte dessen Degen abholen läßt.

Art. 15. Ist wider einen Officier Arrest und Untersuchung verfügt, so begleitet ihn der Adjutant oder ein älterer Officier ins Verhör und wieder zurück, wobey der Arretirte, so lange er über die Straße geht, seinen Degen zurück erhält. Nur bey wichtigen Criminal-Verbrechen, und besonders wenn Entweichung zu besorgen steht, ist Hinführung in den Arrest und ins Verhör durch Begleitung eines Officiers, eines Unterofficiers und zweier Gemeinen als Sicherheitsmaaßregel anwendlich.

2. Der Unter-Officiere und Gemeinen.

Art. 16. Se. Herzogl. Durchlaucht wünschen, daß auch bey den Unterofficieren und Gemeinen das beym Militair so nothwendige Ehrgefühl möglichst geweckt und befördert werde, und erwarten und verlangen es daher von HöchstDero Officieren, daß sie, ihrer ehrenvollen Bestimmung als Erzieher und Anführer der ersteren, so wie auch der Erfahrung, daß zurückstoßende harte Behandlung und Strafen sehr oft ihren Zweck verfehlen, stets eingedenk seyn; daher ihre Untergebenen durch zutrauliches Zureden und Zurechtweisen zur Pflichterfüllung anhalten, und nur erst dann, wenn dieses Verfahren fruchtlos, gesetzlich erlaubte Bestrafungs-Arten anwenden werden, weshalb auch alle das Ehrgefühl verletzende Schimpfworte gänzlich untersagt werden. Denn nur durch eine solche Behandlung kann sich der Officier die, jederzeit und besonders zur Zeit der Gefahr, so höchstnothwendige Zuneigung und Achtung seiner Untergebenen erwerben, und auf ihre treue Folgsamkeit mit Zuversicht Rechnung machen.

Art. 17. Eben daher soll für die Folge die Bestrafung durch Fuchtel und Gassenlaufen gänzlich wegfallen, und die Bestrafung durch Schläge mit kleinen Stöcken oder Röhrchen nur ausnahmsweise bey solchen Individuen angewandt werden dürfen, die durch Arrest-Strafen nicht zu bessern gewesen sind. Jedoch soll diese Bestrafung durch Stockschläge oder Rohrhiebe in den Garnisonen nur mit Vorwissen des Commandanten, und außerhalb derselben, des Regiments-Chefs, oder in dessen Abwesenheit, des Bataillons-Chefs, verfügt werden können; und dann auch nie öffentlich vor den Augen des Publicums, ausgenommen an solchen Individuen, welche nach vollzogener Strafe sofort weggejagt werden. Woher es sich denn von selbst versteht, daß die sonst wohl üblichen sogenannten Stubenexecutionen der Compagnie-Chefs oder Subaltern-Officiere gänzlich wegfallen.

Art. 18. Die höhern Vorgesetzten, so wie auch die Compagnie-Chefs, haben bey eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß von ihren Untergebenen der Soldat nach diesen Grundsätzen behandelt, und jedes zurückstoßende harte und beschimpfende Verfahren vermieden werde.

Art. 19. Dahingegen stehen dem Officier, in Friedenszeiten bey thätlichen Widersetzungen eines einzelnen oder mehrerer, und in Kriegszeiten bey Versammlungen der Truppen, Aufwiegelungen, Marsch zum Gefechte, beym Gefechte selbst und endlich bey Verwehrung der Plünderungen und ähnlicher sträflichen Handlungen alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtiget, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustoßen oder zu schießen, wenn andere Mittel, den durchaus nothwendigen Gehorsam zu erhalten, nicht wirksam oder schnell genug bey der Hand seyn sollten. Jedoch sind diese außerordentlichen Mittel von dem Vorgesetzten mit gehöriger Umsicht, Ueberlegung und Vorsicht anzuwenden, wenn sich derselbe nicht strenge Bestrafung, als Cassation, Vestungsarrest bis auf mehrere Jahre, und nach Befinden noch härterer Strafe aussetzen will. Ein jeder Officier, der eine solche außerordentliche Maaßregel zu verfügen nöthig erachtet hat, ist verpflichtet, solche nachher seinem Vorgesetzten zur Untersuchung der Rechtmäßigkeit derselben anzuzeigen. Auch ist jeder Militair-Vorgesetzte verpflichtet, in solchen Fällen selbst, ohne voraufgegangene Beschwerde, seine Untergebenen zur Rechenschaft zu ziehen.

3. Von den Arretirungen.

Art. 20. Wenn in der Folge wider Militairpersonen Untersuchungen wegen noch nicht in rechtliche Gewißheit gesetzter Beschuldigungen verfügt werden, so soll die Untersuchung nicht mit der Arretirung des Angeschuldigten angefangen, sondern diese nur alsdann verfügt werden, wenn 1) jemand ein Verbrechen im Dienst begangen hat, weshalb er vom Dienst einstweilen suspendirt werden muß, wenn 2) gegen den Angeschuldigten, wegen eines Verbrechens, nahe Anzeigen oder sonstige erhebliche Verdachtsgründe vorhanden sind, und 3) wenn die Entweichung des Angeschuldigten oder andere Nachtheile, als Wiederholung des Verbrechens, Rache gegen den Ankläger, u. s. w. beym Anfange oder Fortgange der Untersuchung zu besorgen stehen. Vorzüglich soll hierauf bey Vergehungen der Officiere Rücksicht genommen werden. Geschlossen wird ein Arrestat nur dann, wenn er eines Verbrechens wegen in Untersuchung befindlich ist, worauf die Gesetze 5jährige Vestungsstrafe und härtere Strafen bestimmen, und seine Entweichung zu befürchten ist.

Viertes Capitel. Von den militairischen Strafen insbesondere.

Art. 21. Bey Vergehungen und Verbrechen der Militairpersonen sollen folgende Strafen Statt finden.

1. Wider Officiere.

Art. 22. 1) Verweis ohne Zeugen. 2) Verweis vor dem versammelten Officiercorps, ohne oder mit Bekanntmachung beym Parolbefehl. 3) Hausarrest. 4) Arrest in einer besondern Officier-Arreststube. 5) Vestungs-Arrest. 6) Dienstentlassung, mit Vorbehalt der Ehre. 7) Cassation, mit Verlust der Ehre. 8) Todesstrafe. 9) Confiscation des Vermögens.

2. Wider Unterofficiere und Gemeine.

Art. 23. 1) Gelinder Arrest im Hause oder im einsamen Gefängnisse ohne weitere erschwerende Umstände. 2) Mittlerer Arrest. Er besteht in der Aufbewahrung im einsamen Gefängnisse bey Wasser und Brod und mit Entziehung der sonst gewohnten Bedürfnisse, als des Tobacks, u. s. w., wobey dem Arrestaten auch nur ein Strohlager zu gestatten ist. Dauert dieser Arrest länger als 3 Tage, so erhält der Arrestat jeden dritten Tag warmes Essen. Der strenge Arrest besteht in

mitt-

mittlerem Arreste, der durch Entziehung des Tageslichts und des Strohlagers in festverschlossenem Gefängnisse, wo der Fußboden dergestalt mit 3 Zoll breiten, 1 Zoll hohen und 2 Zoll von einander entfernten Latten benagelt wird, daß dadurch das Niederlegen nur mit Unbequemlichkeit verknüpft ist, erschwert wird. Dauert dieser Arrest länger als 3 Tage, so erhält der Arrestat jeden dritten Tag gleichfalls warmes Essen, auch wird ihm an diesem Tage ein Strohlager und der Gebrauch des Tageslichts gestattet. 4) Degradation. Diese Strafe besteht darin, daß der Unterofficier auf bestimmte, oder unbestimmte Zeit bis zur erfolgten Besserung, zum Gemeinen heruntergesetzt wird, und als solcher Dienste leisten muß. Bey der Degradation auf bestimmte Zeit erhält der Degradirte nur Gemeinen-Tractament und den Ueberschuß erhalten die übrigen Unterofficiere der Compagnie, welche den Dienst des Degradirten übertragen müssen, als Zulage. Der auf unbestimmte Zeit Degradirte erhält gleichfalls nur Gemeinen-Tractament, und verliert auch das Abzeichen der Unterofficiere. 5) Dienstentlassung, mit oder ohne Verlust der Ehre. Sie kann durch anderweitige Strafen geschärft werden. In beyden Fällen wird kein ordentlicher Abschied ertheilt, sondern nur eine Bescheinigung über die Entlassung, mit Anführung der Gründe, warum, oder ein sogenannter Laufpaß. 6) Vestungsstrafe. Der dazu Verurtheilte kömmt auf die Vestung, woselbst er zu öffentlichen Arbeiten angehalten wird. Nach Beendigung derselben kann der Bestrafte wiederum in den Militairdienst treten. 7) Kugelschleppen. Der hiezu Verurtheilte wird gleichfalls zur Vestung gebracht, schleppt jedoch an einer 5 Fuß langen Kette eine zwey bis dreypfündige Kugel, und wird vorzüglich zu den schwereren Vestungs-Arbeiten, als Karrenschieben, u. s. w. angehalten. Derselbe kann nie wieder in den Militairstand treten. 8) Todesstrafe, durch Erschießen, durchs Schwerdt und durch den Strang. 9) Confiscation des Vermögens.

3. Von den Geld-Strafen.

Art. 24. Auf Geldstrafen kann in der Regel wider Militairpersonen und besonders gegen solche, welche außer ihrer Gage kein Vermögen besitzen, nur in den Fällen erkannt werden, worin die Militairgesetze es ausdrücklich vorschreiben. Von selbst versteht es sich übrigens, daß auch die Militairpersonen zum Schadens- und Kosten-Ersatz verpflichtet sind.

4. Von den Disciplinar-Strafen.

Art. 25. Außer diesen vorbenannten Strafen bleibt es den Einsichten und Ermessen der höhern Militair-Vorgesetzten überlassen, kleine Exercier- und Dienstfehler, auch sonstige kleine Vergehungen ihrer Untergebenen, durch Nachexercieren, Reinigung der auf den Montirungskammern befindlichen Gewehre, u. s. w. zu beahnden, welche Strafen sämmtlich als gesetzmäßig zu betrachten sind, sobald sie nicht körperlich oder das Ehrgefühl verletzend sind.

Titulus II.

Von den Militairverbrechen und deren Bestrafung.

Art. 26. Militairverbrechen sind alle diejenigen Verbrechen der Militairpersonen, die entweder eine unmittelbare oder eine mittelbar nahe Beziehung auf den Militairdienst haben. Von den ersteren im ersten und zweyten, und von letzteren im dritten und vierten Capitel.

Erstes Capitel. Von der Verletzung der Diensttreue.

1. Durch Verrath.

Art. 27. Eine jede Militairperson ist schuldig, ihrem Landesherrn mit möglichster Treue zu dienen, mithin das Beste desselben und des Landes nach Möglichkeit zu befördern, und allen Schaden und Nachtheil möglichst abzuwenden. Der Soldat muß sich daher in keine Berathschlagungen einlassen, die zum Nachtheil Sr. Herzogl. Durchlaucht, Höchst Deroselben Herzogl. Hauses, des Militairs oder des Landes und der Unterthanen gereichen können.

Art. 28. Der Soldat muß daher ferner weder mündlich noch schriftlich mit dem Feinde unterhandeln, demselben nicht die Loosung und Feldgeschrey oder militairische Dispositionen und Pläne verrathen, noch überhaupt sich Handlungen oder Unterlassungen zu schulden kommen lassen, welche das Land oder Militair in Gefahr bringen, oder demselben Nachtheil verursachen können.

Art. 29. Alle dergleichen Handlungen oder Unterlassungen werden mit Cassation, Vestungsstrafe, Todtschießen, ja selbst der härtesten Todesstrafe belegt; und zwar nach Verhältniß des geringern oder gröfseren Grades des bösartigen Vorsatzes, der minder oder mehr zu besorgen gewesenen Gefahr, oder des entstandenen geringeren oder größeren Nachtheils.

Art. 30.

Art. 30. Nach gleichen Grundsätzen wird auch bestraft: 1) Jeder Commandant einer belagerten Vestung oder eines haltbaren Platzes, welcher wider die Majorität des Kriegsraths, wozu auch besonders die Officiere der Artillerie berufen werden müssen, den Ort übergeben hat, und ohne dazu durch rechtmäßige Ursachen, als Hungersnoth, starken Mangel an Munition, oder sichere Vermuthung, daß der Ort in kurzer Zeit unausbleiblich mit Verlust der ganzen Besatzung und andern gleich nachtheiligen Folgen sich dennoch ergeben müsse oder eingenommen werde, genöthigt zu seyn. 2) Jeder Officier und andere Militairperson, welche nicht von einer sträflichen Uebergabe abgerathen oder darin gewilliget hat.

2. Durch Desertion.

a) Begriff derselben.

Art. 31. Jeder Soldat ist schuldig, seine Capitulations- oder Dienstzeit treu auszudienen. Auf Verlangen soll jedem nach Beendigung derselben ein schriftlicher Abschied ertheilt werden.

Art. 32. Sollte jedoch die Capitulations- oder Dienstzeit, während der Exercierzeit, während einer commandirten Ausrichtung, bey bevorstehendem Feldzuge, oder während der Zeit, worin sich das Militair im Kriegszustande befindet, zu Ende gehen; so kann der Abschied nur erst nach Beendigung der Exercierzeit, der commandirten Ausrichtung, des Feldzuges oder des Kriegszustandes ertheilt werden.

Art. 33. Wer daher ohne einen schriftlichen Abschied erhalten zu haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Capitulations- oder Dienst-Zeit beendiget ist oder nicht, sich von seinem Regiment, Bataillon oder Compagnie aus der Garnison, auf dem Marsch, vom Commando oder Urlaub in der Absicht fortbegiebt, um sich dem Militairdienst zu entziehen, wird als Deserteur angesehen und auf folgende Weise bestraft:

b) Strafe der Desertion zur Friedenszeit.

Art. 34. Desertirt jemand zur Friedenszeit 1) allein, zum erstenmal; so wird er mit 3jähriger, und hat er auswärts Militairdienste genommen, mit 5jähriger Vestungsstrafe bestraft; 2) allein, zum zweitenmal, nach erhaltenem Pardon, so werden die vorgedachten Strafen verdoppelt. Ist er aber für die erste Desertion bestraft, so hat er 5 bis 8jähriges Kugelschleppen verwirkt, je nachdem er auswärtige Militairdienste genommen hat oder nicht.

c) Strafe der Desertion zur Kriegszeit.

Art. 35. Desertirt jemand zur Kriegs-Zeit 1) allein, nicht zum Feinde; so wird er mit 5jähriger Vestungsstrafe belegt, und diese Strafe wird bis auf 10 Jahre erhöhet, wenn die Desertion kurz vor einer bevorstehenden Action geschiehet, und dieses dem Deserteur bekannt war; 2) allein, zum Feinde; so wird er todtgeschossen, und eben dieselbe Strafe trifft 3) denjenigen, welcher, nachdem er in Gefangenschaft gerathen ist, freywillig beym Feinde in Militairdienst getreten ist.

d) Strafe der Desertion im Complott.

Art. 36. Desertiren 3 und mehrere zusammen im Complott, und geschiehet solches 1) zur Friedenszeit; so werden die Rädelsführer mit 10jährigem Kugelschleppen, die übrigen aber mit 4 oder 6jähriger Vestungsstrafe belegt, je nachdem sie auswärts Dienste genommen haben oder nicht; 2) zur Kriegszeit; so werden die Rädelsführer mit Todtschießen, die übrigen aber mit 10jähriger Vestungsstrafe bestraft; und wenn solche Desertion im Complott zum Feinde geschehen ist, so werden die Rädelsführer mit dem Strange bestraft, von den übrigen aber wird der 5te Mann, welchen das Loos trifft, todtgeschossen, und die übrig bleibenden mit 6jährigem Kugelschleppen belegt.

e) Strafe der Desertion vom Posten.

Art. 37. Der Deserteur vom Posten wird 1) zur Friedenszeit mit 10jähriger Vestungsstrafe, und 2) zur Kriegszeit in der Nähe oder Angesichts des Feindes, so daß zur Vermeidung eines Ueberfalls Posten ausgestellt sind, mit dem Strange bestraft, und dieselbe Strafe trifft 3) den Deserteur aus einer belagerten Vestung.

f) Von der Confiscation des Vermögens der Deserteure.

Art. 38. Das Vermögen jedes Deserteurs, welcher sich binnen 4 Jahren nicht wieder eingefunden hat oder wieder ertappt ist, wird zum Besten der Militair-Casse confiscirt.

g) Von der Verlängerung der Capitulationszeit der Deserteure.

Art. 39. Jeder Deserteur muß überdies nach verflossener Strafzeit seine vorige Capitulationszeit wiederum von vorne anfangen.

h) Von der Verleitung zur Desertion.

Art. 40. Wer einen andern zur Desertion verleitet, soll eben so hart als der Verleitete bestraft werden.

i) Vom

i) Vom Verhehlen und Forthelfen der Deserteure.

Art. 41. Wer ein Desertionsvorhaben entdeckt, und solches seinem Vorgesetzten nicht sofort anzeigt, oder wer einem Deserteur forthilft, wird nach den Umständen mit 4 bis 8wöchentlichem strengen Arreste bestraft, und dieselbe Strafe hat der verwirkt, welcher in der Folge einen Deserteur entdeckt, und ihn nicht zum Verhaft bringt, oder solches seinem Vorgesetzten anzeigt.

k) Von der Ehescheidung der von den Deserteuren zurückgelassenen Eheweiber.

Art. 42. Die von den Deserteuren zurückgelassenen Eheweiber, wenn sie eidlich erhärten können, daß sie weder um die Desertion ihres Mannes gewußt, noch den gegenwärtigen Aufenthaltsort desselben in Erfahrung gebracht haben, können nach Ablauf einer Jahresfrist, vom Tage der Desertion an gerechnet, auf Ehescheidung antragen, und sollen selbige ohne voraufgegangene Edictalladungen geschieden werden.

l) Von der Bestrafung derjenigen Eheweiber, welche um die Desertion ihrer Männer gewußt haben.

Art. 43. Die Eheweiber sind gleichfalls verpflichtet, sobald sie das Desertionsvorhaben ihrer Männer erfahren, solches dem Compagnie-Chef baldmöglich anzuzeigen. Werden sie in der Folge überführt, um die Desertion ihrer Männer gewußt zu haben; so wird ihr Vermögen zum Besten der Militaircasse confiscirt.

Zweites Capitel. Von der Verletzung der Dienstpflichten.

1. Von Verletzung der Subordination.

Art. 44. Eine der vorzüglichsten Pflichten der Militairpersonen ist es, Sr. Herzoglichen Durchlaucht Generalen, Commandanten, Officiers und übrigen Vorgesetzten in und außer Dienst schuldige Achtung und pünctlichen Gehorsam zu beweisen.

a) Von der Verletzung der schuldigen Achtung gegen Vorgesetzte.

Art. 45. Verletzung der schuldigen Achtung durch Gebehrden oder Worte wird beym Officier nach Verhältniß des Ranges des Vorgesetzten, auch nach dem geringern oder größern Grade der Verletzung, mit angemessenem 2 bis 4wöchentlichen Arrest in der Garnison oder 6monatlichem bis 2jährigem Arrest auf der Vestung bestraft.

Art. 46. Lassen sich Unterofficiere oder Gemeine dergleichen Vergehungen zu schulden kommen; so werden selbige nach gleichem Ver-

hältniß und Grade mit 4wöchentlichem mittlern, nach Befinden strengem Arreste, bis zu 4jähriger Vestungsstrafe belegt.

b) Von unterlassener Befolgung der Dienstbefehle.

Art. 47. Wer unterläßt, die ihm gegebenen Dienstbefehle pünctlich zu befolgen, wird, je nachdem diese Unterlassung zur Friedens- oder Kriegszeit geschehen, und nach Verhältniß des durch diese Unterlassung zu besorgen gewesenen oder entstandenen Nachtheils, wenn er Officier ist, mit Arrest, mehrjährigem Vestungs-Arreste, bis zur Strafe der Cassation bestraft.

Art. 48. Läßt sich ein Unterofficier oder Gemeiner solche Nachläßigkeit zu schulden kommen; so wird er nach gleichem Verhältniß mit 2wöchentlichem strengen Arreste bis zu 4jähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 49. Ist die Unterlassung der pünctlichen Befolgung eines Befehls vorsetzlich geschehen; so wird selbige nach Befinden als Widersetzung oder Verrath bestraft.

c) Von der Widersetzung gegen Vorgesetzte.

Art. 50. Widersetzung gegen Dienstbefehle der Vorgesetzten durch Worte oder Gebehrden wird, nach Verhältniß des Ranges des Vorgesetzten und nach dem Grade der Widersetzlichkeit, mit 6wöchentlichem strengen Arreste bis zu 6jähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 51. Eine gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, der seinen Vorgesetzten, wegen geschehener Dienstverfügungen oder im Dienst wiederfahrner unrechtmäßigen Behandlung, zur Rede stellt oder zur Genugthuung auffordert.

Art. 52. Geschiehet die Widersetzung gegen Vorgesetzte durch Drohung mit Gewehr und Waffen, oder durch Thätlichkeit; so wird solche, nach Verhältniß des Ranges des Vorgesetzten, beym Officier mit Cassation und mehrjähriger Vestungsstrafe, beym Unterofficier und Gemeinen aber mit 5 bis 10jähriger Vestungsstrafe belegt, und diese Strafe bis zum Todtschießen erhöhet, wenn wirkliche Gewaltthätigkeit oder Verletzung geschehen ist.

d) Von der Widersetzung gegen Wachen.

Art. 53. Widersetzung gegen eine Wache oder Patrouille bey Arretirungen, Steuerungen eines Unfugs oder Aufstandes, wird der Widersetzung gegen Vorgesetzte gleich geachtet und bestraft.

e) Von

e. Von Beleidigung der Schildwachen.

Art. 54. Die Beleidigung einer Schildwache durch Worte wird mit 4 bis 6wöchentlichem, nach Befinden strengen Arreste, und die thätliche Beleidigung mit 2 bis mehrjähriger, auch selbst 5 bis 10jähriger Vestungsstrafe belegt, wenn körperliche Verletzung von bleibendem Nachtheile für die Gesundheit erfolgt ist.

f.) Vom vereinigten Ungehorsam oder Aufstande.

Art. 55. Wenn eine Militairperson gegründete Beschwerdeführung zu haben glaubt, so kann sie solche allein bey ihrem nächsten Vorgesetzten gebührend anzeigen. Aufstand oder vereinigter Ungehorsam gegen Vorgesetzte, er geschehe wegen nicht gezahlter oder vorenthaltener Löhnung und überhaupt aus welcher Ursache er wolle, wird bey den Aufwieglern mit dem Tode bestraft.

Art. 56. Als Aufwiegler oder Urheber eines Aufstandes werden die daran Theil nehmenden Unterofficiere angesehen. Sind keine Unterofficiere dabey gegenwärtig, und die Aufwiegler sonst nicht auszumitteln; so werden die beyden ältesten Soldaten im Dienste als Aufwiegler angesehen und bestraft.

Art. 57. Von den übrigen Theilnehmern wird, nach Verhältniß der Anzahl derselben, der 5te oder 10te Mann, welchen das Loos trifft, erschossen, und die übrigbleibenden nach Verhältniß des geringern oder größern Antheils mit 2 bis 4jähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 58. Ist ein solcher Aufstand nicht gegen Vorgesetzte oder deren Befehle gerichtet; so werden die Aufwiegler oder diejenigen, welche nach dem 56sten Artikel als solche anzusehen sind, nach Verhältniß des geringern oder größern Nachtheils und des beabsichtigten oder ausgeführten Endzwecks, mit 5 bis 10jähriger Vestungsstrafe, die übrigen aber nach gleichem Verhältniß mit 4 bis 6wöchentlichem strengen Arreste bis zu 1jähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 59. Wer von einem entstehenden Aufstande etwas in Erfahrung bringt, und solches nicht sogleich seinem Vorgesetzten anzeigt, wird als wirklicher Theilnehmer angesehen und bestraft.

2. Vom Aufenthalt im Quartier.

Art. 60. Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Soldat, wenn er sich nicht im Dienst befindet, oder Erlaubniß erhalten hat, sich an-

anderswo aufhalten zu dürfen, in seinem Quartier seyn. Wer sich außer diesen beyden Fällen aus seinem Quartier entfernt, hat 8tägigen bis 3wöchentlichen mittlern Arrest zu erwarten, und wird diese Strafe bis zu gleichmäßigem strengen Arreste geschärft, wenn solche Entfernung aus dem Quartier in der Absicht geschehen ist, um andere Verbrechen auszuüben, und zwar nach Verhältniß der Sträflichkeit des beabsichtigten Verbrechens. Ist das beabsichtigte Verbrechen wirklich vollführt; so wird die darauf stehende gesetzliche Strafe geschärft.

3. Von treuer Aufbewahrung der Armatur- und Montirungsstücke.

Art. 61. Jeder Soldat muß seine Armatur- und Montirungssachen möglichst in Acht nehmen. Wer sich hierin eine Nachlässigkeit zu schulden kommen läßt, wird nach Verhältniß des dadurch verursachten Nachtheils mit mittlerem Arreste bestraft.

Art. 62. Wer aber dieselben vorsätzlicherweise verdirbt, versetzt oder verspielt, hat 8tägigen bis 6wöchentlichen strengen Arrest, und wer selbige verkauft, 1 bis 2jährige Vestungsstrafe verwirkt.

4. Von der pünctlichen Stellung zum Dienst.

Art. 63. Wer zum commandirten Dienst sich nicht pünctlich einfindet, wird disciplinarisch bestraft. Wer aber gänzlich wegbleibt, ohne durch Unmöglichkeit, wovon er aber seinem Vorgesetzten baldmöglichste Anzeige machen lassen muß, daran behindert zu seyn, wird mit 8tägigem bis 4wöchentlichen mittlern Arreste, und bey Wiederholungen mit strengem Arreste bestraft.

Art. 64. Ein Officier, der sich ein solches Vergehen zu schulden kommen läßt, hat 8tägigen bis 4wöchentlichen Arrest im Hause, auch nach Befinden im Officier-Arrestzimmer zu erwarten.

Art. 65. Wer bey entstandenem Allarm sich nicht auf dem Allarmplatz einfindet, soll doppelt strenge gestraft werden.

5. Vom Verhalten im Wachdienst.

Art. 66. Ein jeder eine Wache commandirender Officier oder Unterofficier ist für alles verantwortlich, was auf der Wache vorgeht. Er muß daher die genaueste Aufsicht haben, und besonders die Schildwachen in Gemäßheit der für die Wache gegebenen Ordres instruiren.

Art. 67. Wer sich im Wachdienst befindet, darf sich ohne Erlaubniß des Commandeurs der Wache bey Strafe 8 bis 14tägigen mittlern Arrestes nicht davon entfernen. Diese Strafe wird bis zu strengem

Ar-

Arreste, ja selbst bis zu 1 und 2jähriger Vestungsstrafe geschärft, wenn solches zur Kriegszeit und von einer vorzüglich wichtigen Wache geschehen ist.

6. Vom Verhalten auf dem Posten.

Art. 68. Eine jede Schildwache muß andere Militair- oder Civilpersonen mit Schonung und schuldiger Achtung zur Befolgung der ertheilten Ordres anhalten. Geschiehet die Widersetzlichkeit in der Nähe einer Wache; so ist die Schildwache verpflichtet, davon dem Befehlshaber der Wache zur weitern Verfügung sofortige Anzeige zu machen. Nur im höchsten Nothfall ist der Gebrauch der Waffen erlaubt, und wer sich unzeitige oder unangemessene Gewaltthätigkeiten herausnimmt, der hat nach Verhältniß der Größe des Excesses die strengste Ahndung durch 14tägigen bis 4wöchentlichen mitlern, nach Befinden strengen Arrest zu erwarten.

Art. 69. Keine Schildwache darf ohne Erlaubniß oder Befehl des Vorgesetzten der Wache über die ihr vorgeschriebene Entfernung von ihrem Posten gehen, bey Strafe 14tägigen bis 4wöchentlichen strengen Arrestes.

Art. 70. Geschiehet die Entfernung vom Posten zur Kriegszeit oder gar im Angesichte des Feindes; so wird selbige im ersten Fall mit 1 bis 4jähriger Vestungsstrafe belegt, und im letztern Fall kann diese Strafe selbst bis zum Todtschießen erhöhet werden.

Art. 71. Keine Schildwache darf das Gewehr von sich setzen, sich niedersetzen, niederlegen, essen, Toback rauchen oder andere nicht zum Dienst gehörige Dinge vornehmen, bey Strafe 8 bis 14tägigen mittlern, auch nach Befinden strengen Arrestes.

Art. 72 Wer auf dem Posten schläft oder sich berauscht, wird mit 4 bis 8wöchentlichem strengen Arreste bestraft. Geschiehet solches zur Kriegszeit in der Nähe oder Angesichts des Feindes, so wird es mit mehrjähriger Vestungsstrafe, ja selbst dem Tode bestraft, je nachdem geringere oder größere Gefahr vorhanden, oder zu besorgen gewesen ist.

Art. 73. Ist einer Schildwache die Aufsicht über Magazine oder sonstige Gebäude und Militair-Transporte oder Sachen anvertrauet, und es wird daraus oder davon etwas entwandt oder daran beschädigt; so wird sie eben so bestraft, als habe sie solches selbst gethan, wofern sie nicht beweisen kann, daß ihr solches zu verhindern unmöglich gewesen sey; und doppelt harte Strafe hat selbige verwirkt, wenn sie es selbst gethan, oder daran Theil genommen hat.

Art. 74. Ueberhaupt ist jedes von einer Schildwache begangene Verbrechen doppelt hart zu bestrafen, woferne nicht für einzelne Fälle die Kriegs-Artikel namentliche Strafe bestimmen.

7. Vom Bewachen und Escortiren der Gefangenen.

Art. 75. Wer einen ihm zur Bewachung und Escortirung anvertrauten Arrestaten entweichen läßt, und geschiehet solches aus Nachlässigkeit; so hat er 8tägigen bis 6wöchentlichen mittlern Arrest zu erwarten, nach Verhältniß der Wichtigkeit des dem Arrestaten angeschuldigten Verbrechens, und der bewiesenen geringern oder größern Nachläßigkeit. Diese Strafe wird bis zu 2jähriger Vestungsstrafe erhöhet, wenn der Verhaftete des Verraths oder anderer schwerer Verbrechen angeschuldigt war, worauf die Gesetze 10jährige bis lebenswierige Vestungsstrafe, Kugelschleppen oder Todesstrafe bestimmt haben.

Art. 76. Hat jemand einen Arrestaten vorsätzlich entweichen lassen oder fortgeholfen; so wird derselbe nach vorangeführten Verhältnissen mit 4 bis 6wöchentlichem strengen Arreste, 1 bis mehrjähriger Vestungsstrafe, ja selbst im letztern Falle, wenn nämlich der Arrestat vorgedachter Verbrechen angeschuldigt war, mit 2 bis 4jährigem Kugelschleppen bestraft.

Art. 77. Hat sich ein Officier so etwas zu schulden kommen lassen; so hat er nach Verhältniß der vorangeführten Umstände angemessenen Arrest im Hause, im Officier-Arrestzimmer, auf der Vestung, ja selbst Cassation zu erwarten.

8. Vom Verhalten auf dem Marsch.

Art. 78. Wenn der Generalmarsch geschlagen wird, soll jeder Soldat sich auf dem Sammelplatz ungesäumt einfinden. Jede Verspätung wird beym Officier mit Arrest, beym Unterofficier mit 14tägigem mittlern, und beym Gemeinen mit 8tägigem strengen Arreste bestraft. Bey Wiederholungen soll die Strafe verdoppelt werden.

Art. 79. Wer gänzlich zurückbleibt, wird als Deserteur angesehen und bestraft, woferne er nicht beweisen kann, daß ihm das Kommen unmöglich gewesen ist.

Art. 80. Beym Marsch muß jeder auf dem ihm angewiesenen Platz bleiben, bey Strafe eines 8 bis 14tägigen mittlern, nach Befinden auch strengen Arrestes. Wer ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten zurückbleibt, und über eine Viertelstunde von seinem Corps betroffen

fen wird, wird ohne Rücksicht auf etwanige Entschuldigung wegen Ermüdung oder Krankheit nach Befinden als Deserteur angesehen und bestraft.

9. Vom Verhalten vor dem Feinde.

Art. 81. Ein jeder Soldat, welcher zum Marsch gegen den Feind beordert ist, und sich nicht auf seinen Posten begiebt, wird mit 6wöchentlichem strengen Arreste, der Unterofficier aber mit Degradation und 6wöchentlichem mittleren Arreste bestraft. Geschiehet solches aber aus Feigheit, um für eigene Sicherheit zu sorgen, so hat derselbe 2 bis 4jähriges Kugelschleppen verwirkt.

Art. 82. Sollte sich wider Erwarten ein Officier so etwas zu schulden kommen lassen; so hat er im ersten Fall 4wöchentlichen Arrest, im letztern Fall aber Cassation zu erwarten.

Art. 83. Wer bey einer Action mit dem Feinde feigerweise, als angeblich blessirt, das Gefecht verläßt, zuerst sein Gewehr wegwirft, oder die Flucht ergreift, hat den Tod verwirkt, und kann sogleich auf der Stelle erschossen werden. Sollten mehrere solches gethan haben, ohne vom Feinde dazu gezwungen zu seyn; so wird von ihnen, nach Verhältniß der Anzahl, der 5te oder 10te Mann, welchen das Loos bestimmt, erschossen, und die übrigen werden mit 2 bis 4jährigem Kugelschleppen bestraft.

Art. 84. Wer sich dem Feinde, ohne von ihm dazu gezwungen zu seyn, muthloserweise gefangen giebt, oder bey der Retirade sein Gewehr wegwirft, hat nach Befinden 2 bis 4jähriges Kugelschleppen zu erwarten. Geschiehet solches aber von einer ganzen Compagnie, oder noch größeren Truppenabtheilung; so wird der 10te Mann, welchen das Loos bestimmt, erschossen, und die übrigen mit 2jährigem Kugelschleppen bestraft.

Drittes Capitel. Von den sonstigen Vergehungen und Verbrechen der Militairpersonen, welche eine unmittelbare nahe Beziehung zum Militairdienst haben, und daher zu den Militair-Verbrechen gerechnet werden.

1. Von der Trunkenheit.

Art. 85. Die Trunkenheit außer Dienst wird als Disciplinar-Vergehen von den Vorgesetzten mit Rücksicht darauf, ob solche zu-

fällig oder vorsetzlich geschehen, mit 8 bis 14tägigem mittleren, nach Befinden strengen Arreste bestraft.

Art. 86. Findet sich Jemand zum commandirten Dienst betrunken ein, oder berauscht sich im Dienste selbst, so daß er dazu unfähig wird; der hat zum erstenmal 14tägigen strengen Arrest zu erwarten.

Art. 87. Bey Wiederholungen sind diese in den beyden vorhergehenden Artikeln bestimmten Strafen im ersten Falle bis zu 6wöchentlichem strengen Arrest, und im letzten Falle selbst bis zu 1jähriger Vestungsstrafe zu schärfen.

Art. 88. Hat Jemand außer Dienst in bewußtloser Trunkenheit ein Verbrechen begangen; so kann ihm diese Trunkenheit nur alsdann zur Milderung gereichen, wenn der Rausch zufällig, das heißt nicht in der Absicht, um ein Verbrechen zu begehen, entstanden ist. In vorsetzlichem Rausche begangene Verbrechen werden noch härter als sonst bestraft.

Art. 89. Sind die Verbrechen bey bewußtloser Trunkenheit im Dienst begangen; so wird die gesetzliche Strafe allemal geschärft, ja selbst bis zur Verdoppelung, wenn der zu Verurtheilende sich vorsetzlich berauscht hat, um solches Verbrechen auszuüben.

Art. 90. Ein Betrunkener kann nur erst nach völlig wiedererlangter Besinnung bestraft werden, und soll er nicht durch beschimpfende oder unnöthig harte Behandlung zu größeren Vergehungen gereizt werden.

2. Vom Spiel.

Art. 91. Alles und jedes Hazardspielen ist auch den Militairpersonen, in Gemäßheit der wider die Hazardspiele erneuert erlassenen Verordnung vom 1sten Julii d. J., bey Strafe des Dienstverlustes, und zugleich einer Geldstrafe von 100 bis 500 Rthlr. für das sogenannte Bankmachen, und 50 bis 300 Rthlr. für das Mitspielen, ernstlich untersagt.

Art. 92. Befindet sich jemand außer Stande, die gedachte Geldstrafe erlegen zu können; so hat er an deren Stelle, nebst dem Verlust des Dienstes, 1 bis 5monatlichen Vestungs-Arrest zu gewärtigen.

Art. 93. Unterofficieren und Gemeinen wird jedes Spiel um Geld, es habe Namen wie es wolle, bey 8 bis 14tägigem mittleren Arreste, und das Hazardspielen bey Strafe 14tägigen bis 4wöchentlichen mittleren

leren Arrestes untersagt, welche Strafe bey Wiederholungen bis zu 6wöchentlichem strengen Arrest geschärft werden kann.

3. Vom Schuldenmachen.

Art. 94. Das Schuldenmachen wird allen Militairpersonen aufs ernstlichste verboten.

Art. 95. Hat ein Officier Schulden gemacht, ohne selbige durch Gagenabzug oder sonstiges Vermögen bezahlen zu können; so wird er, nach Verhältniß der dabey bewiesenen geringeren oder größeren Unbesonnenheit und Leichtsinns, oder des Hanges zum unordentlichen Lebenswandel, mit 2 bis 6monatlichem Vestungs-Arreste bestraft.

Art. 96. Der Abzug von den Gagen der Officiere zur Bezahlung ihrer Schulden wird nach Verhältniß der Größe der Schuld und des zum Dienst nothwendigen Bedarfs des Schuldners bestimmt; jedoch darf die Gage desselben ohne seine Zustimmung nicht über den dritten Theil gekürzt werden.

Art. 97. Ein bereits gerichtlich angeordneter Gagenabzug kann durch gerichtliches Erkenntniß wiederum herabgesetzt werden, wenn solches der Dienst, für welchen die Gage bestimmt ist, nothwendig machen sollte.

Art. 98. Unterofficiere und Gemeine, wenn selbige Schulden gemacht haben, ohne solche bezahlen zu können, sind gleichfalls nach dem Grade der Unbesonnenheit und des Hanges zum unordentlichen Lebenswandel mit 8tägigem mittleren bis 4wöchentlichem strengen Arreste zu bestrafen.

4. Von Verlobungen und Verheyrathungen.

Art. 99. Keine Militairperson darf sich ohne Vorwissen und Consens der höheren Vorgesetzten verloben oder verheyrathen.

Art. 100. Ist demnach solches geschehen; so wird das Verlöbniß, wenn auch die Schwängerung erfolgt ist, oder die Ehe als ungültig aufgehoben. Der Officier wird im ersten Fall mit Arrest, im zweyten Fall aber mit Dienstentlassung bestraft.

Art. 101. Unterofficiere und Gemeine werden im ersten Fall mit 8 bis 14tägigem mittleren Arrest, und im letztern Fall mit 6monatlichem Vestungs-Arrest bestraft.

Art. 102. Heyrathsconsense für einen Officier, und die ihnen gleich rangirenden Militairpersonen, müssen durch die vorgesetzten Chefs bey Sr. Herzogl. Durchlaucht nachgesucht werden.

Art. 103. Wenn Subaltern-Officiere darum nachsuchen wollen, so müssen sie beweisen, daß sie zu ihrem Diensteinkommen einen jährlichen Zuschuß von wenigstens 500 Rthlr. aus eigenem Vermögen haben, oder durch das Vermögen der Braut erhalten.

Art. 104. In Friedenszeiten darf sich die Anzahl der beweibten Unterofficiere und Gemeinen nur auf 10 Mann bey jeder Compagnie erstrecken, in Kriegszeiten aber gar kein Heyraths-Consens ertheilt werden.

Art. 105. Bis dahin, daß die Anzahl der beweibten Unterofficiere und Gemeinen bey einer Compagnie bis auf 10 Mann heruntergesetzt ist, darf gleichfalls kein Heyraths-Consens ertheilt werden.

Art. 106. Die ersten Militairvorgesetzten sind dafür verantwortlich, daß die Vorschrift des 104ten und 105ten Artikels genau befolgt wird, und sollen daher für die Folge für Unterofficiere und Gemeine nur von ihnen auf voraufgegangenes Ansuchen der Compagnie-Chefs Heyraths-Consense ertheilt werden können.

Art. 107. Bey Ertheilung der Heyraths-Consense soll allemal auf die Vermögensumstände, Tüchtigkeit und sonstige Geschicklichkeiten der Braut Rücksicht genommen werden, so daß zu vermuthen ist, daß der Unterofficier oder Gemeine durch die vorhabende Ehe in seinen häuslichen Verhältnissen verbessert wird, worüber die Compagnie-Chefs zuverlässige Erkundigungen einzuziehen, und solche dem vorgesetzten Chef gewissenhaft anzuzeigen haben.

5. Von der Musterung.

Art. 108. Ein jeder Officier, welcher bey der Musterung von einem andern Bataillon oder einer andern Compagnie, oder überhaupt ein anderes nicht zum Bataillon oder zur Compagnie gehöriges Individuum aufgestellt hat, soll cassirt werden.

Art. 109. Eben so werden diejenigen Officiere bestraft, welche zu solchem Zweck Leute oder Armatur- und Montirungssachen hergegeben haben.

Art. 110. Wer sich zu einer solchen Aufstellung hat mißbrauchen lassen, hat 4wöchentlichen strengen Arrest verwirkt.

6. Von den gegen Personen verübten Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten.

Art. 111. Eine der ersten Berufspflichten des Soldaten ist es, Ruhe und Ordnung im Staate aufrecht zu erhalten, und er muß sich da-

daher; vor allen anderen, jeder wörtlichen oder thätlichen Beleidigung und Gewaltthätigkeit enthalten.

a. Von wörtlichen und thätlichen Beleidigungen.

Art. 112. Wörtliche Beleidigungen und die Veranlassung dazu werden mit verhältnißmäßigem Arreste bestraft, und doppelt hart, wenn der Beleidiger auch die Veranlassung zum Streite gegeben hat.

Art. 113. Thätliche Beleidigungen, ohne körperliche Verletzung, werden, nach Verhältniß der erschwerenden Umstände, beym Officier mit 8tägigem bis 4wöchentlichem Arreste im Arrestzimmer, bey Unterofficieren und Gemeinen aber mit 8tägigem bis 4wöchentlichem mittleren Arreste bestraft.

Art. 114. Sind erhebliche körperliche Verletzungen erfolgt, so werden solche, nach dem Grade der Erheblichkeit, und je nachdem ganz oder nur zum Theil Wiederherstellung erfolgt, mit 8tägigem bis 6wöchentlichem strengen Arreste und 1 bis 10jähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 115. Alle in den beyden vorhergehenden Artikeln gedachten Vergehungen oder Verbrechen sind doppelt hart zu bestrafen, 1) wenn selbige gegen den Wirth oder dessen Familie, oder gegen Wehrlose, als Frauenspersonen, zumal schwangere, Kinder u. s. w. verübt sind; 2) wenn sich der Beleidiger dabey seiner Waffen bedient hat; 3) wenn der Beleidiger zugleich Urheber des Streits gewesen ist.

Art. 116. Wörtliche oder thätliche Beleidigungen gegen öffentliche Behörden und deren Mitglieder sind gleichfalls doppelt hart, auch nach Befinden noch härter zu bestrafen, besonders dann, wenn sie in Ausübung ihrer Amtspflichten begriffen gewesen sind.

Art. 117. Sind die Gewaltthätigkeiten von mehreren in Gesellschaft mit Vorbedacht verübt worden, so werden die Anstifter doppelt hart bestraft, und als solche werden allemal die etwa dabey befindlichen Officiere oder Unterofficiere angesehen.

Art. 118. Von selbst versteht es sich übrigens, daß die wörtlichen oder thätlichen Beleidiger auch zu der von den Civilgesetzen vorgeschriebenen Privatgenuathuung, als Ehrenerklärung, Abbitte, Entschädigung u. s. w. verpflichtet und anzuhalten sind.

b. Von der Nothwehr.

Art. 119. Die Nothwehr gereicht zwar auch dem Soldaten zur Entschuldigung, wenn er sich wirklich in Gefahr befunden hat, verwundet oder getödtet zu werden, jedoch muß derselbe nicht Veranlas-

sung

sung dazu gegeben haben, oder gar der angreifende Theil gewesen seyn, auch muß das bey der Gegenwehr angewandte Mittel zu der vorhanden gewesenen Gefahr im Verhältniß stehen.

Art. 120. Außer diesem Falle der gerechten Nothwehr, wird thätliche Verletzung, welche den Tod zur Folge hat, mit der Strafe des Todtschlags belegt.

c. Von Duellen.

Art. 121. Alle vorsetzlich angestellten Duelle oder Zweykämpfe, innerhalb oder außerhalb Landes, die Herausforderungen dazu und Annahme derselben, das Cartelltragen, das Secundiren, die Beywohnung derselben als Zeugen, und überhaupt alle und jede Handlungen zur Beförderung oder Ausführung derselben, als Anleihen und Herbeyschaffen der Waffen, u. s. w., werden, nach Vorschrift des Duelledicts vom 25sten September 1786, nach Befinden mit entehrender Cassation, Landesverweisung und Leib- und Lebensstrafen bestraft.

Art. 122. Ist wirkliche Entleibung erfolgt, so soll der Thäter, gleichviel ob er Beleidiger oder Herausforderer gewesen ist oder nicht, mit der gesetzlichen Strafe des Todtschlags belegt werden.

Art. 123. Wenn einheimische Officiere von auswärtigen Officieren außerhalb Landes beleidiget werden, und sie keine anderweitige Satisfaction, als durch einen Zweikampf, erlangen können, so behalten sich Se. Herzogliche Durchlaucht die Bestimmung der Strafe für jeden einzelnen Fall, nach Verhältniß der weniger oder mehr dazu gegebenen Veranlassung, bevor.

d. Von der Nothzucht.

Art. 124. Gewaltsame Schändung eines Frauenzimmers oder Nothzucht wird mit 5jähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 125. Ist die Nothzucht an einem Frauenzimmer unter 12 bis 14 Jahren verübt, so wird die Strafe bis zur 8jährigen Vestungsstrafe geschärft.

Art. 126. Hat sich der Schuldige bey einer Nothzucht durch thätliche Mitwirkung anderer unterstützen lassen, so wird er selbst, je nachdem die Nothzucht an einem Frauenzimmer über oder unter 12 bis 14 Jahren verübt ist, mit 8 bis 10jähriger Vestungsstrafe und die Mithelfer, wenn sie nicht zugleich auch die Nothzucht verübt haben, mit 3jähriger, sonst aber gleichfalls mit 8 bis 10jähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 127. Hat die Genothzüchtigte Schaden an ihrer Gesundheit gelitten, oder ist sogar der Tod dadurch veranlaßt worden, so wird die Strafe, zugleich mit Rücksicht darauf, ob selbige allein oder durch Mitwirkung anderer verübt ist, bis zu 10jähriger, lebenswieriger Vestungsstrafe, ja selbst bis zum Todtschießen geschärft.

Art. 128. Ist der Urheber einer in Gesellschaft verübten Nothzucht nicht auszumitteln, so wird der Höchste im Grade, und bey gleichem Grade der Aelteste im Dienst, als Urheber angesehen und bestraft.

c. Von der Entführung.

Art. 129. Die gewaltsame Entführung eines unbescholtenen unverheyratheten Frauenzimmers wider Willen der Aeltern oder sonstiger Vorgesetzten, wird mit 1 bis 2jähriger Vestungsstrafe belegt, und diese Strafe wird, nach Verhältniß der angewandten Gewalt, bis zu 5jähriger Vestungsstrafe erhöhet, wenn die Entführung zugleich wider den Willen der Entführten geschehen ist. Ist die Entführte verheyrathet gewesen, so wird die Strafe, mit Rücksicht auf die vorgedachten Umstände, bis zur Verdoppelung geschärft.

7. Von den gegen die Sicherheit fremden Eigenthums verübten Militair-Verbrechen.

a. Von Veruntreuung anvertraueten Guts oder Gelder.

Art. 130. Sr. Herzoglichen Durchlaucht ernstlicher Wille ist es, daß Höchstdero Truppen alles, was für dieselben an Löhnung, Service, Montirung, Proviant u. s. w. geliefert wird, richtig und zur rechten Zeit gegeben werde. Jede Vorenthaltung oder Verkürzung daran wird mit Cassation, und, nach Verhältniß des geringeren oder größeren bösartigen Vorsatzes, überdies mit 1 bis 2jähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 131. Jede sonstige Veruntreuung anvertraueten Guts oder Gelder wird, nach Vorschrift der in dieser Hinsicht unterm 3ten Juny 1784 erlassenen Constitution, nach Befinden mit Verlust des Dienstes, der Ehre, Landesverweisung und Vestungsstrafe unabbittlich beahndet.

b. Vom Marodiren und Plündern.

Art. 132. Wer in Kriegszeiten, ohne Befehl oder Erlaubniß des Vorgesetzten, in den Hof, Garten, Gebäude oder überhaupt in einen befriedigten Bezirk eines Bewohners eingedrungen ist, und daselbst

selbst Vieh, Geflügel, Fleisch, Früchte, Gemüse oder sonstige Lebensmittel oder Fourage weggenommen hat, soll als Marodeur mit 4 bis 6wöchentlichem strengen Arreste bestraft werden.

Art. 133. Wenn das Marodiren von mehreren in Gesellschaft verübt wird, so werden die Anführer, oder welche nach Vorschrift des folgenden 138sten und 139sten Artikels als solche anzusehen sind, mit 2 bis 4jähriger Vestungsstrafe belegt, die übrigen aber mit 6wöchentlichem strengen Arreste bestraft.

Art. 134. Ist das Marodiren von mehreren in Gesellschaft mit gewaffneter Hand verübt worden, so sollen die Anführer, oder welche nach dem vorgedachten 138sten Artikel als solche anzusehen sind, mit 4jährigem, und die übrigen mit 2jährigem Kugelschleppen bestraft werden.

Art. 135. Ein jeder Unterofficier oder Soldat, welcher ohne Befehl oder Erlaubniß seines Vorgesetzten über eine halbe Stunde hinter seinem Corps betroffen wird, ohne hinreichende Entschuldigung angeben zu können, wird, als des Marodirens verdächtig, mit 4wöchentlichem strengen Arreste bestraft, woferne er nicht, nach Vorschrift des 80sten Artikels, als der Desertion verdächtig anzusehen und zu bestrafen ist.

Art. 136. Jeder Unterofficier oder Soldat, welcher, ohne Befehl oder Erlaubniß seines Vorgesetzten, mit gewaffneter Hand von freundschaftlichen oder feindlichen Unterthanen Geld oder Sachen durch Drohung oder Gewalt erpreßt, sich folglich eine Plünderung zu schulden kommen läßt, soll, nach Verhältniß der verübten Gewalt, mit 2 bis 4jähriger Vestungsstrafe belegt werden, und diese Strafe wird bis zum Todtschießen erhöhet, wenn muthwillige Zerstörungen oder körperliche Verletzungen von bleibendem Nachtheile erfolgt sind.

Art. 137. Ist solche Plünderung von mehreren in Gesellschaft verübt worden, so sollen die Anführer, oder welche nach Vorschrift der nächstfolgenden Artikel als solche anzusehen sind, mit dem Todtschießen bestraft werden.

Artikel 138. Als Anstifter und Anführer beym Marodiren oder Plündern werden, wenn solche nicht auszumitteln sind, die beyden ältesten im Dienst angesehen und bestraft.

Art. 139. Sind Unterofficiere dabey gegenwärtig, und haben sie solches nicht zu verhindern gesucht, oder, wenn ihnen solches nicht möglich gewesen, ihren Vorgesetzten nicht baldmöglichste Anzeige davon gemacht

macht; so werden sie mit 1 bis 2jähriger Vestungsstrafe, wenn sie aber selbst daran Theil genommen haben, allemal als Anführer angesehen und bestraft.

Art. 140. Jeder Officier ist verpflichtet, die zweckdienlichsten Mittel zur Verhinderung des unerlaubten Marodirens oder Plünderns anzuwenden. Hat er solches verabsäumt, oder, wenn ihm die Verhinderung nicht möglich gewesen ist, nicht sofort seinem höhern Vorgesetzten davon Anzeige gemacht; so wird er cassirt, und überdies noch mit 1 bis mehrjähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 141. Eine jede Militairperson, welche wissentlich durch Marodiren oder Plündern herbeygeschaffte Sachen angenommen oder angekauft hat, wird, wenn es ein Officier ist, mit Cassation, der Unterofficier und Gemeine aber mit 4 bis 6wöchentlichem strengen Arreste bestraft.

c) Von der Brandstiftung.

Art. 142. Eine jede Militairperson, welche überführt wird, ohne bestimmten Befehl des Oberbefehlshabers an Magazinen oder sonstigen Gebäuden und Wohnungen vorsetzlich Feuer angelegt zu haben, es mag solches zum Ausbruch gekommen seyn oder nicht, wird todtgeschossen, und kann diese Strafe, nach Verhältniß des geringeren oder größeren Grades der Bosheit oder des zu besorgen gewesenen oder verursachten Nachtheils, bis zur Strafe des Schwerdts oder Stranges geschärft werden.

Art. 143. Hat Jemand durch Nachläßigkeit oder Verwahrlosung eine Feuersbrunst veranlaßt; so wird solches nach dem Grade der geringeren oder größeren Unvorsichtigkeit mit 4wöchentlichem strengen Arreste bis zu 4jähriger Vestungsstrafe bestraft.

Art. 144. Das feuergefährliche Tobackrauchen, besonders bey und in Magazinen, in der Nähe von Ammunitionen und sonst leicht Feuer fangenden Sachen, wird nach Befinden mit 2 bis 4jähriger Vestungsstrafe belegt.

Viertes Capitel. Von den Militair-Verbrechen der zum Militairdienst Verpflichteten vor ihrem Eintritt in den Militairdienst.

1. Vom Entweichen vor der Gestellung zum Militairdienst.

Art. 145. Wer zum Militairdienst verpflichtet, und als solcher bereits in die Register eingeschrieben ist, jedoch vor der wirklichen

Stellung beim Militair ins Ausland entweicht, wird mit 1jähriger Vestungsstrafe belegt, und muß demohngeachtet seine Dienstzeit ausdienen. Wenn sich derselbe binnen 4 Jahren, vom Tage der Entweichung an gerechnet, nicht wieder einfindet, oder ertappt wird: so wird auch sein Vermögen, welches er am Tage der Entweichung besaß, oder ihm in der Folge anheimfallen sollte, zum Besten der Militaircasse confiscirt.

2. Von der Verstümmelung, um sich zum Militairdienst unbrauchbar zu machen.

Art. 146. Wer, zum Militairdienst verpflichtet und schon in die Register eingetragen, den Versuch macht, sich durch Verstümmelung seines Körpers zum Militairdienst untüchtig zu machen, ohne denselben völlig ausgeführt zu haben, hat 4wöchentlichen strengen Arrest bis 6monatliche Vestungsstrafe zu erwarten. Ist Jemand durch die Ausführung des Versuchs zum Militairdienst unfähig geworden; so wird er mit 1 bis 2jähriger Vestungsstrafe belegt. Wird dieses Verbrechen von einem im Militairdienst bereits befindlichen Soldaten begangen, so wird die Strafe verdoppelt.

3. Von Begehung entehrender Verbrechen in gleicher Absicht.

Art. 147. Wenn Jemand, der, als zum Militairdienst bestimmt, bereits in die Register eingetragen ist, überführt wird, ein entehrendes Verbrechen in der Absicht begangen zu haben, um dadurch zum Militairdienst unfähig zu werden, so wird die auf solches Verbrechen stehende gesetzliche Strafe verdoppelt, welche Strafe gleichfalls denjenigen trifft, der sich bereits im Militairdienst befindet.

4. Von Verhehlung bereits erhaltener entehrender Strafen.

Art. 148. Wer bey seinem Eintritt in den Militairdienst eine früher erlittene, selbst nach den Civilgesetzen entehrende Strafe verschwiegen hat, soll mit entehrender Dienstentlassung und einjähriger Vestungsstrafe belegt werden.

Titulus III.

Von gemeinen Verbrechen und deren Bestrafung.

1. Begriff derselben und allgemeine Vorbemerkungen.

Art. 149. Gemeine Verbrechen der Militairpersonen sind solche Verbrechen, welche keine unmittelbare oder mittelbar nahe Beziehung zum Militairdienst haben.

Art.

Art. 150. Diese gemeinen Verbrechen werden nach Vorschrift der Civilgesetze, zu deren pünctlichen Erfüllung die Militairpersonen gleichfalls verpflichtet sind, bestraft. Jedoch ist im allgemeinen dabey zu bemerken: 1. daß nach Vorschrift des 24sten Artikels gegen Militairpersonen in der Regel nicht auf Geldstrafen erkannt wird, sondern wenn die Civilgesetze Geldstrafen vorschreiben, solche in verhältnißmäßige Arrest- oder Vestungsstrafen verwandelt werden; 2. daß, wenn subordinirte Militairpersonen in einzelnen Fällen höheren Civilbehörden unterworfen sind, alle Ladungen oder sonstigen Befehle und Verordnungen nur durch die ihnen vorgesetzten Militairchefs insinuirt werden können, damit selbige sich, in Rücksicht der Dienstverrichtungen ihrer Untergebenen, darnach richten können; 3. daß gleichfalls alle etwanigen Executionsverfügungen gegen subordinirte Militairpersonen, welche mit keinen Grundstücken angesessen sind, nur durch die Militairvorgesetzten beschafft werden können. Allein ausgenommen hievon sind die Fälle eines Landsassiats, und wenn eine untergeordnete Militairperson zugleich eine Civilstelle bekleidet, und sie in dieser Hinsicht einen besonderen Gerichtsstand hat. Die in vorgedachter Rücksicht an die Militairchefs ergehenden Requisitionen müssen jedoch ohne Aufenthalt befolgt werden, es sey denn, daß der Dienst solches durchaus nicht gestatten sollte, als wovon der requirirenden Behörde sofortige Anzeige zu machen ist.

Art. 151. Von den gemeinen Verbrechen werden nachbenannte mit denjenigen näheren Strafbestimmungen aufgeführt, welche das Verhältniß des Militairstandes nöthig gemacht hat.

2. Von der Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

Art. 152. Störung des öffentlichen Gottesdienstes durch Lärmen oder sonstige unanständige Handlungen wird nach Verhältniß des Unfugs mit 2wöchentlichem strengen Arrest bis zu 1jähriger Vestungsstrafe belegt.

3. Von falschen Zeugnissen.

Art. 153. Jede Militairperson, welche bey Untersuchungen ein falsches Zeugniß gegen einen Angeschuldigten abgelegt hat, soll dieselbe Strafe leiden, welche den Angeschuldigten getroffen haben würde, wenn er hiedurch überführt worden wäre.

Art. 154. Sonst wird jedes falsche eidliche Zeugniß in Gerichten

mit 1 bis 2jähriger Vestungsstrafe und Verlust der Glaubwürdigkeit, auch nach Befinden der Ehre, bestraft.

4. Von Verfertigung falscher Urkunden und Bescheinigungen.

Art. 155. Wer falsche Wechsel, Verschreibungen, Pässe, Abschiede und überhaupt sonstige falsche Bescheinigungen oder Urkunden verfertiget, wird nach Verhältniß des beabsichtigten oder verursachten Nachtheils mit 4wöchentlichem strengen Arreste bis zu 2jähriger Vestungsstrafe belegt.

5. Von Münz-Verbrechen.

Art. 156. Die Verfertigung falscher Münzen wird nach Verhältniß des beabsichtigten oder angerichteten Schadens mit mehrjähriger Vestungsstrafe, mehrjährigem Kugelschleppen, ja selbst dem Tode bestraft.

Art. 157. Wer vorsetzlich falsche Münzen in Umlauf bringt, wird nach gleichem Verhältniß zu mehrwöchentlichem strengen Arreste bis zu 2jähriger Vestungsstrafe verurtheilt.

Art. 158. Wer gute Münzen beschneidet, abfeilt oder sonst verringert, hat mehrwöchentlichen mittleren Arrest bis 1jährige Vestungsstrafe zu erwarten.

6. Von den Verbrechen der Unzucht.

Art. 159. Die von Unverheyratheten begangene Hurerey wird disciplinarisch durch Arrest bestraft, wobey sich die Ernährung des Kindes und die Entschädigung des unschuldigen Theils nach Vorschrift der Civilgesetze von selbst versteht; jedoch können Unterofficiere und Gemeine nur sodann dazu angehalten werden, wenn sie noch außer ihrem Solde eigenes Vermögen besitzen.

Art. 160. Alle Kuppeley, wenn nämlich jemand Frauenzimmern zur Betreibung der Unzucht bey sich Aufenthalt gestattet, oder überhaupt zur Beförderung der Unzucht Anleitung und Gelegenheit giebt, wird mit 8 bis 14tägigem mittleren Arrest bestraft.

Art. 161. Der einfache Ehebruch wird auf Antrag des unschuldigen Ehegatten an dem schuldigen Ehegatten mit 8 bis 14tägigem, der doppelte Ehebruch aber mit 14tägigem bis 4wöchentlichem mittleren Arreste belegt, je nachdem der oder die zu Verurtheilende mehr oder weniger Veranlassung dazu gegeben hat.

Art.

Art. 162. Wer wissentlich eine noch verehelichte Person heyrathet, oder vor Trennung eigner Ehe eine andere vollziehet, hat Aufhebung der sträflichen Ehe und 1 bis 2jährige Vestungsstrafe zu erwarten.

Art. 163. Blutschande wird nach Verhältniß der Nähe des Verwandtschafts-Grades, auch der öftern Wiederholungen, mit 2 bis 4jähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 164. Sodomiterey oder Vermischung mit dem Vieh und andere widernatürliche Sünden werden mit 5 bis 10jähriger Vestungsstrafe bestraft.

7. Vom Diebstahl und Raube.

Art. 165. Der Soldat ist vor allen anderen Staatseinwohnern vorzüglich verpflichtet, die Sicherheit fremden Eigenthums auf keine Weise zu verletzen, und da überdies jede vorsetzliche Begehung eines Diebstahls mit der militairischen Ehre durchaus unverträglich ist; so ist es Sr. Herzoglichen Durchlaucht fester Wille, daß ferner kein Dieb beim Militair geduldet werden soll. Dagegen aber haben Höchstdieselben die Strafen des Diebstahls zu schärfen für nöthig erachtet.

Art. 166. Wer daher vorsetzlich und in gewinnsüchtiger Absicht fremdes Eigenthum entwendet, wird allemal vor oder nach überstandener anderweitigen Strafe, der militairischen Ehre für verlustig erklärt und aus dem Militairstande ausgestoßen. Die anderweitigen Strafen sind folgende:

Art. 167. Begehet jemand einen kleinen Diebstahl, dessen Werth unter oder nicht viel über 10 Rthlr. beträgt, und sind auch sonst keine erschwerende Umstände vorhanden, so hat er 14tägigen bis 6wöchentlichen strengen Arrest zu erwarten.

Art. 168. Ein großer Diebstahl, dessen Werth bedeutend über 10 Rthlr. beträgt, und von keinen sonst erschwerenden Umständen begleitet ist, wird mit 1 bis 2jährigem Kugelschleppen bestraft.

Art. 169. Verübt jemand einen Diebstahl unter erschwerenden Umständen, als z. B. in seinem Quartier, oder bestiehlt er seinen Cameraden, seinen Vorgesetzten, Kirchen, Magazine, sonstige öffentliche Gebäude, öffentliche Cassen oder überhaupt Militairsachen u. s. w., so hat er, nach Verhältniß der Größe des Diebstahls, 8wöchentlichen strengen Arrest bis 4jähriges Kugelschleppen verwirkt.

Art. 170. Begehet jemand einen gefährlichen oder gewaltsamen Diebstahl durch nächtliches Einschleichen, Einsteigen oder Einbrechen

in

in Häuser oder durch Erbrechen verschlossener Behältnisse, der wird, nach Verhältniß der angewandten List oder Gewalt, auch sonst erschwerenden Umstände, zu 2 bis 8jährigem Kugelschleppen verurtheilt.

Art. 171. Wer einen Diebstahl an Menschen, mit Androhung gefährlicher Behandlung oder mit angewandter Gewalt verübt, mithin einen Raub begangen hat, wird mit 5 bis 10jährigem Kugelschleppen bestraft, und diese Strafe kann bis zur Todesstrafe geschärft werden, wenn durch die angedrohete oder angewandte Gewalt dem Beraubten ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt ist.

Art. 172. Diebstahl in Banden, gewaltsam verübt, wird dem Raube gleich bestraft.

Art. 173. Alle diejenigen, welche durch Verhehlen, durch Anleitung, durch Verführung, oder sonst durch Rath und That zum Diebstahl behülflich gewesen sind, oder denselben begünstigt haben, werden, nach Verhältniß der Theilnahme, mit den Strafen der Diebstähle selbst belegt.

8. Vom Todtschlage, vorsetzlichen Morde und Selbstentleibung.

Art. 174. Der Todtschlag wird mit der Strafe des Schwerdts bestraft, und diese Strafe findet in der Regel allemal statt, wenn jemand, ausser dem Falle der gesetzlich erlaubten Nothwehr, in der Absicht, einen Menschen zu beschädigen, Handlungen ausführt, wovon der Tod des Beschädigten, dem Laufe der Natur gemäß, nothwendige Folge gewesen ist.

Art. 175. Wer, mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten, einen Todtschlag wirklich vollführt hat, wird als ein vorsetzlicher Mörder zur Strafe des Rades verurtheilt.

Art. 176. Eine gleiche Strafe hat der zu erwarten, wer vorsetzlich durch Gift tödtet.

Art. 177. Wer sich selbst das Leben nimmt, dessen Körper wird, wenn solches aus Schwermuth geschehen ist, an einer entlegenen Stelle des Kirchhofes eingegraben. Geschiehet es aber, um der Strafe eines Verbrechens zu entgehen, so wird der Körper auf dem Richtplatze eingescharrt.

Titulus IV.

Von den Militairgesetzen, deren Anwendung und den Verhältnissen der Strafen.

1. Von den Pflichten der Militair-Vorgesetzten zur Aufrechthaltung der Militair-Gesetze und von den Disciplinarordres derselben.

Art. 178. Die Militair-Vorgesetzten haben bey eigener Verantwortung darauf sehen, daß die Kriegsartikel von ihren Untergebenen genau befolgt werden, und kein dagegen verübtes Vergehen oder Verbrechen ungestraft bleibe; es mag dieserhalb Klage erhoben werden oder nicht. Denn nur dadurch ist gute Ordnung und Disciplin beym Militair zu erhalten und zu befördern möglich.

Art. 179. Ein jeder Commandant eines Orts, erster Militair-Chef oder Commandeur eines besonderen Truppencorps hat die Befugniß, die den Umständen nach erforderlichen Disciplinarordres oder Reglements zu erlassen, welchen hiedurch gesetzliche Kraft ertheilt wird, die jedoch nur so lange gültig sind, als der Commandant an demselben Orte bleibt, oder der Chef oder Commandeur die besondere Truppen-Abtheilung befehliget.

2. Von den Milderungs- und Schärfungs-Gründen.

Art. 180. Bey Bestimmungen der Strafen auf begangene Verbrechen soll genau auf die Vorschrift der Kriegsartikel Rücksicht genommen, und nur, wenn erhebliche Milderungs- oder Schärfungs-Gründe vorhanden sind, davon abgegangen werden können.

Art. 181. Den Untersuchungs-Commissionen wird die Ausmittelung derjenigen begleitenden Umstände eines Verbrechens, worin Milderungs- und Schärfungsgründe liegen, hiedurch zur vorzüglichen Pflicht gemacht.

Art. 182. Auf Milderungs- und Schärfungsgründe soll bey Abfassung der Erkenntnisse, nach Vorschrift der Rechte, Rücksicht genommen werden, worauf die Auditeure bey ihren Relationen in den Stand- und Kriegsgerichten aufmerksam zu machen haben.

Art. 183. Begehet jemand ein Verbrechen, wofür er schon einmal gestraft ist, zum zweitenmal, so hat derselbe dadurch bewiesen, daß die erhaltene Strafe zu seiner Besserung nicht hinreichend gewesen ist, und soll daher die zweyte Strafe, nach Verhältniß des geringeren oder größeren bösartigen Vorsatzes, bis zur Verdoppelung geschärft werden, woferne

woferne die Gesetze für einzelne Fälle keine ausdrückliche Strafe für die Wiederholung bestimmt haben.

3. Von der subsidiarischen Anwendung auswärtiger Kriegsrechte und des gemeinen Rechts.

Art. 184. Wenn etwa vorkommende Fälle in diesen Kriegsartikeln, auch sonstigen Landesgesetzen und Verordnungen, nicht entschieden seyn sollten; so treten anwendliche Militairgesetze benachbarter Staaten, und endlich auch die gemeinen Rechte ein.

4. Von den Verhältnissen der Strafen gegen einander.

Art. 185. Zwischen mittlerem und strengem Arrest findet ein solches Verhältniß statt, daß 14tägiger mittlerer Arrest für 8tägigen strengen Arrest gerechnet wird.

Art. 186. Sechswöchentlicher strenger Arrest soll für 3monatlichen Vestungsarrest gerechnet werden.

Art. 187. Die Degradation der Unterofficiere zu Gemeinen auf unbestimmte Zeit wird 3monatlicher Vestungsstrafe gleich gerechnet.

Art. 188. Auf mittleren Arrest kann in der Regel nur bis zur Dauer von 6 Monaten, und auf strengen Arrest nur bis zur Dauer von 3 Monaten erkannt werden. Sind härtere Strafen rechtlich nothwendig, so treten die Vestungsstrafen ein.

Art. 189. Die in den Kriegsartikeln festgesetzten bestimmten Strafen sollen nicht ohne die in denselben vorgeschriebenen oder sonst rechtlich erheblichen Gründe gegen einander verwechselt werden können.

Titulus V.

Von dem Gerichtsstande der Militairpersonen, den Militairgerichten, und den Untersuchungs-Commissionen.

Erstes Capitel. Von dem befreyeten Gerichtsstande der Militairpersonen in Civil- und Criminal-Sachen.

Art. 190. Alle und jede Militairpersonen, deren Ehefrauen, Kinder und Dienstboten haben in bürgerlich-persönlichen Rechtssachen und Criminalsachen ihren völlig befreyeten militairischen Gerichtsstand.

Art. 191. In dinglichen Klagesachen werden selbige vor denjenigen Civilgerichten belangt, worunter ihre Grundstücke belegen sind.

Art.

Art. 192. In Verlöbniß- und Ehesachen stehen auch die Militairpersonen unter den Landesgerichten, und stehet den Militairgerichten, nach Vorschrift der Verordnung vom 10ten August 1782, gleich den übrigen Untergerichten, nur die erste Cognition der Sache zu.

Art. 193. Der im vorhergehenden 190sten Artikel gedachte befreyete Militairgerichtsstand nimmt mit dem Augenblick der Militair-Verpflichtung seinen Anfang, und hört mit dem Austritte der Militairperson aus dem Militairdienst durch Pensionirung, Beabschiedung, Entlassung oder durch den Tod wiederum auf. Jedoch besorgt das Militairgericht noch die Regulirung und Auseinandersetzung des Nachlasses einer verstorbenen Militairperson. Sind minorenne Erben vorhanden, so wird die Sache demnächst, wenn der Erblasser von unterm Grade bis zum Feldwebel hinauf war, an den Magistrat des Wohnorts des Erblassers, sonst aber an ein Landesgericht zur Anordnung nöthiger vormundschaftlichen Vermögensverwaltung abgegeben.

Art. 194. Wenn wider Militairpersonen vor ihrem Eintritt in den Militairdienst bey andern Gerichten Civil- oder Criminalsachen anhängig sind; so wird der vorige Gerichtsstand dadurch nicht verändert, sondern dieselben müssen zur Gestellung vor das vorige Gericht bis zur Beendigung der Sache, und zur Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen, angehalten werden. In Criminalfällen bleibt jedoch dem Militair-Chef die Vollziehung der Urthel und die verhältnißmäßige Verwandelung der nicht militairischen Strafe in eine militairische überlassen. Ist oder wird jedoch die Militairperson eines Verbrechens überwiesen, weshalb sie, wenn sie solches als Militairperson verübt hätte, zu fernerm Militairdienst unfähig geworden wäre; so ist die Verpflichtung ungültig, und wird der Verurtheilte gänzlich an das vorige Gericht ausgeliefert.

Art. 195. Alle Commandanten und übrigen unmittelbaren ersten Militair-Chefs oder Commandeurs, so wie auch die Auditeure, stehen in bürgerlich persönlichen Rechtssachen in erster Instanz unter einem bestimmten Landesgerichte, wozu, bis auf weitere Verordnung, hiedurch das Hof- und Landgericht verordnet wird. Sind die Commandanten nicht zugleich erste Militair-Chefs; so werden sie in vorgedachten Sachen bey den vorgesetzten Chefs belangt.

Art. 196. In Untersuchungssachen wider den Commandanten und übrigen ersten Militair-Chefs, auch Auditeure, behalten Sich Se.

Herzogliche Durchlaucht die Ernennung specieller Untersuchungs-Commissionen bevor.

Art. 197. Alle übrigen subordinirten Militairpersonen stehen in bürgerlich persönlichen Rechtssachen, so wie auch in Disciplinar- und Criminalsachen, unter der ihren vorgesetzten Chefs übertragenen Gerichtsbarkeit. Die, bey einem etwanigen Ausmarsch eines unmittelbaren Militair-Chefs ausserhalb Landes, im Lande zurückbleibenden ihm untergeordneten Militairpersonen stehen während seiner Abwesenheit unter der Gerichtsbarkeit des im Lande befindlichen obersten und ältesten Staabs-Officiers. Nach erfolgter Zurückkunft des Chefs werden diese Sachen zum weitern Verfahren an ihn abgegeben.

Art. 198. Keine subordinirte Militairperson darf sich ohne Vorwissen und Genehmigung des Militairvorgesetzten vor andern Gerichten als Kläger, Beklagter, Angeschuldigter oder Zeuge einlassen. Alle solche Einlassungen ohne Vorwissen des Militairvorgesetzten, wodurch eine Militairperson Verpflichtungen gegen andere Gerichte übernimmt, sind ungültig.

Art. 199. Wenn Militairpersonen mit Civilpersonen in Klage oder Untersuchungssachen oder sonstigen Rechtsverhältnissen, als Kläger, Beklagte, Theilnehmer oder Zeugen verwickelt sind; so werden solche Sachen nach Vorschrift des Reglements vom 11ten August 1787 in iudicio mixto verhandelt oder untersucht und abgeurtheilt. Sind jedoch die Civilpersonen den höchsten Landesgerichten unterworfen, so führen die Landesgerichte die Untersuchung ohne militairische Beysitzer. Die Verurtheilung der Militairinculpaten, in Gemäßheit der Kriegsartikel, geschieht jedoch durch Stand- oder Kriegsgerichte.

Art. 200. Wenn die von Militair- und Civilpersonen gemeinschaftlich begangenen Verbrechen der Art sind, daß die Militairpersonen, wenn sie derselben überführt werden, dadurch zu fernerem Militairdienst unfähig sind; so werden sie, wenn nahe Anzeigen wider sie vorhanden, oder sie sonst der That verdächtig sind, zum Zweck der Untersuchung und Verurtheilung gänzlich an die Civilgerichte der Civilinculpaten abgegeben.

Art. 201. Wider beurlaubte Militairpersonen stehen den Ortsgerichten, nach Vorschrift der Verordnung vom 30sten December 1776, die ersten Verfügungen zu einer rechtlich nothwendigen Untersuchung nur sodann zu, wenn im Orte keine Garnison anwesend ist. Hievon

ist

ist dem Militairvorgesetzten des Beurlaubten zur weitern Verfügung förderſamſte Anzeige zu machen.

Zweites Capitel. Von den Militair-Gerichten und den Unterſuchungs-Commiſſionen oder Verhören.

Art. 202. Se. Herzogliche Durchlaucht haben den Commandanten und auch den übrigen unmittelbaren Militair-Chefs die bürgerlich perſönliche Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz, ſo wie auch die Criminal-Gerichtsbarkeit über alle und jede ihnen ſubordinirte Militairperſonen, deren Ehefrauen, Kinder und Dienſtboten übertragen.

Art. 203. Sie verwalten dieſe ihnen anvertrauete Gerichtsbarkeit mit Zuziehung des ihnen ſubordinirten Auditeurs, oder, wenn derſelbe durch Krankheit, Abweſenheit oder auch ſonſtige rechtliche Hinderniſſe behindert iſt, eines anderen für ihn ſubſtituirten Rechtskundigen.

Art. 204. In bürgerlich perſönlichen Rechtsſachen verwalten ſie dieſe Gerichtsbarkeit mit alleiniger Zuziehung des Auditeurs, welcher die nöthigen gerichtlichen Expeditionen in Gemäßheit der geſetzlichen oder herkömmlichen Proceßordnung nach Vorſchrift der Rechte ausfertiget, welche ſodann vom Militair-Chef originaliſiret, vom Auditeur gleichfalls unterſchrieben, und entweder von ihm ſelbſt, oder auf ſeinen Befehl durch den Auditeur zur Expedition befördert werden.

Art. 205. Von den Garniſons- oder Regiments-Gerichten gehen die Appellationen oder Querelen an das im 195ſten Artikel beſtimmte Landesgericht, bey welchem auch die Belehrungen in Rechtsſachen nachzuſuchen ſind.

Art. 206. Zur Unterſuchung der Verbrechen werden für jeden Fall beſondere Unterſuchungs-Commiſſionen, und zur Fällung der Urtheile Stand- und Kriegs-Gerichte angeordnet.

Art. 207. Ein jeder unmittelbarer Militair-Vorgeſetzte, welchem ein Auditeur untergeben worden, kann Unterſuchungs-Commiſſionen oder Verhöre anordnen. Die übrigen Militair-Vorgeſetzten müſſen bey erſterem um Anordnung derſelben nachſuchen, welcher ſodann entſcheidet, ob Unterſuchung ſtatt finden ſoll oder nicht.

Art. 208. Zur Unterſuchung wider Unterofficiere und Gemeine wird ein Subaltern-Officier als Beyſitzer und der Auditeur, in wichtigen Criminalfällen auch noch ein Capitain als Präſes, commandirt.

Art. 209. In Untersuchungssachen wider Officiere und denen gleich graduirte Militairpersonen werden commandirt, und zwar 1. wider einen Subaltern-Officier ein Capitain als Präses, ein Subaltern-Officier vom Grade des Inculpaten als Beysitzer und der Auditeur; 2. wider einen Capitain ein Major als Präses, ein Capitain als Beysitzer und der Auditeur; 3. wider einen Major ein Oberst als Präses, ein Major als Beysitzer und der Auditeur.

Art. 210. Gestatten es die Umstände nicht, einen Präses von höherem Grade zu commandiren, so kann dessen Stelle durch einen ältern Officier vom Grade des Inculpaten besetzt werden.

Art. 211. Das zu einer und derselben Untersuchung commandirte Personale bleibt bis zur Beendigung derselben unverändert, und nur in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen ist die Substitution gestattet.

Art. 212. Es ist den Auditeuren gestattet, bey Untersuchungen, vorzüglich in wichtigen und verwickelten Fällen, einen dazu tüchtigen Unterofficier, mit Genehmigung des die Untersuchung commandirt habenden Militairvorgesetzten, zum Protocollführen zu gebrauchen, welcher während der Dauer der Untersuchung vom anderweitigen Dienst, den so lange die übrigen Unterofficiere der Garnison, des Bataillons oder des Regiments übertragen müssen, befreyet bleibt.

Art. 213. In Hinsicht der Führung und Leitung der Untersuchungen haben die Auditeure, gleich den übrigen Unterrichtern, die gesetzliche oder herkömmliche Verfahrungsart zu beobachten, wobey im allgemeinen zu bemerken: 1. daß bey den kriegsgerichtlichen Untersuchungen möglichst summarisch verfahren wird, ohne jedoch die gesetzlich nothwendige Form zu verletzen, und 2. daß bey Untersuchungen der Militairverbrechen in der Regel kein articulirtes Verhör statt findet.

Titulus VI.

Von der Festsetzung der Strafen.

Erstes Capitel. Von der Festsetzung der Strafen auf Militair-Verbrechen.

Art. 214. Der 26ste Artikel bestimmt, welche Verbrechen Militair-Verbrechen sind, und die Strafen darauf werden allemal durch die Militairvorgesetzten oder durch Stand- oder Kriegsgerichte festgesetzt.

1. Durch

1. Durch die Militairvorgesetzten.

Art. 215. Wider Unterofficiere und Gemeine kann der Compagnie-Chef oder Commandeur die im 25sten Artikel gedachten Disciplinairstrafen, gelinden Arrest auf 8 Tage und mittleren Arrest auf 3 Tage, ohne zuvorige Anfrage höheren Orts verfügen, jedoch muß er die Anordnung des mittleren Arrestes dem Bataillons-Chef anzeigen.

Art. 216. Der Bataillons-Chef kann gelinden Arrest auf 14 Tage, mittleren auf 8, und strengen Arrest auf 3 Tage, auch Rohrhiebe bis auf 25 verhängen, jedoch die letzteren nur gegen solche Individuen, die durch Arreststrafen nicht zu bessern gewesen sind; auch ist er verpflichtet, von der Bestrafung durch Rohrhiebe dem Regiments-Chef Anzeige zu machen, welchem die Untersuchung der Rechtmäßigkeit dieser außerordentlichen Verfügung freysteht.

Art. 217. Der Regiments-Chef und auch der Commandant eines Orts kann gelinden Arrest auf 3 Wochen, mittleren auf 14 Tage und strengen auf 8 Tage, auch, unter eben gedachter Bedingung, Rohrhiebe bis auf 50 verfügen.

Art. 218. Wider Officiere kann der Bataillons-Chef ohne Anfrage Verweis ohne Zeugen und Verweis vor dem versammleten Officier-Corps, jedoch den letzteren nur in Abwesenheit des Regiments-Chefs oder dessen Stellvertreters verfügen, auch muß dieser letztere dem Regiments-Chef angezeigt werden.

Art. 219. Der Regiments-Chef oder Commandant eines Orts kann wider Officiere überdies Verweis vor dem versammelten Officier-Corps mit Bekanntmachung beym Parol-Befehl, und 8tägigen Stuben-Arrest verhängen.

Art. 220. Uebrigens kann jeder Militair-Vorgesetzte wider seine Untergebenen den nach Vorschrift des 20sten Artikels nothwendigen Sicherheits-Arrest sofort verfügen, muß aber gleich nachher dem höheren Vorgesetzten zu weiteren Verfügungen Anzeige davon machen.

2. Durch Stand- oder Kriegsgerichte.

Art. 221. Wenn von Militairpersonen Militairverbrechen begangen sind, worauf die Gesetze höhere Strafen, als die vorgedachten, festgesetzt haben, so können 1. wider Unterofficiere und Gemeine nur Stand- oder Kriegsgerichte, und 2. wider Officiere nur Kriegsgerichte Urtheile fällen.

Art.

Art. 222. Zum Standgericht werden commandirt ein Capitain als Präses, zwey Premier- und zwey Second-Lieutenants als Beysitzer und der Auditeur.

Art. 223. Ein Standgericht kann erkennen auf alle drey Grade des Arrestes, auf Degradation der Unterofficiere, auf körperliche Züchtigungen, auf 6monatliche bis 1jährige Vestungsstrafe, und in Desertionsfällen bis auf 3jährige Vestungsstrafe.

Art. 224. Zu höheren Strafen, als mehrjährige Vestungsstrafe, mit Ausnahme der vorgedachten Desertionsfälle, Kugelschleppen und Todesstrafen, können nur Kriegsgerichte verurtheilen.

Art. 225. Zum Kriegsgericht werden commandirt: 1. wider Unterofficiere und Gemeine ein Major als Präses, zwey Capitains, zwey Premier- und zwey Second-Lieutenants als Beysitzer und der Auditeur. 2. Wider Subaltern-Officiere ein Major als Präses, vier Capitains und zwey Subaltern-Officiere, jedoch nicht unter dem Grade des zu Verurtheilenden, als Beysitzer, und der Auditeur. 3. Wider einen Capitain ein Oberst als Präses, vier Majors und zwey Capitains als Beysitzer und der Auditeur. 4. Wider einen Major ein General als Präses, vier Obersten und zwey Majors als Beysitzer und der Auditeur.

Art. 226. Wenn es die Umstände nicht gestatten, alle Mitglieder eines Kriegsgerichts nach den im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Graden commandiren zu können, so soll der Commandeur des Kriegsgerichts die fehlenden Mitglieder aus den zunächst unteren Graden, doch nie unter dem Grade des zu Verurtheilenden, zu beordern berechtiget seyn.

Art. 227. Die Stand- und Kriegsgerichte werden vom Regiments-Chef oder jedem andern unmittelbaren Chef angeordnet. Sind die Verbrechen aber im Garnisondienst begangen, so commandirt die hierüber anzuordnenden Stand- und Kriegsgerichte der Commandant des Orts, der auch die Untersuchungen in solchen Fällen verhängt.

Art. 228. Verwandte des zu Verurtheilenden bis zum 4ten und Verschwägerte desselben bis zum 3ten Grade inclusive, können so wenig bey Stand- und Kriegsgerichten, als bey Untersuchungs-Commissionen commandirt werden.

Art. 229. Ausser dem Falle der zu nahen Verwandtschaft und der Behinderung durch Krankheit, darf sich niemand der zum Stand- oder Kriegsgerichte Commandirten diesem Auftrage, bey Strafe der Cassation, entziehen.

Art.

Art. 230. Wenn wider Generale, Commandanten, Regiments-Chefs oder Bataillons-Chefs, Kriegsgerichte nothwendig werden sollten, so behalten sich Se. Herzogl. Durchlaucht die Anordnung derselben in jedem speciellen Falle bevor.

3. Von der Verfahrungsart in den Stand- und Kriegsgerichten.

Art. 231. Die Stand- oder Kriegsgerichte werden entweder im Commandantenhause oder im Quartier des commandirten Präses gehalten, welches von dem Befehle des Commandeurs der Stand- oder Kriegsgerichte in jedem einzelnen Falle abhängig ist. Wenn sich die zum Stand- oder Kriegsgerichte Commandirten am bestimmten Orte und zur bestimmten Stunde eingefunden haben, setzt sich der Präses oben an, der Auditeur nimmt seinen Platz ihm zur Rechten, und die übrigen Beysitzer setzen sich zu beyden Seiten nach ihrem Grade und Dienstalter, so daß der erste zur Rechten, der darauf folgende zur Linken und eben so die übrigen ihre Plätze nehmen. Der zu Verurtheilende, oder in dessen Abwesenheit der von ihm vorgeschlagene und vom Präses genehmigte, oder der von dem Letzteren dem zu Verurtheilenden zugeordnete Sachwald, wird vorgeführt oder vorgelassen und befragt: „ob und welche rechtliche Gründe er anzuführen habe, einen „oder andern der anwesenden Commandirten auszuschließen?" Werden solche Gründe rechtlich genügend geachtet, so wird an die Stelle des ausgeschlossenen Mitgliedes ein anderes commandirt. Sodann werden sämmtliche verhandelten Acten laut und deutlich vorgelesen, und der Inculpat oder dessen Stellvertreter befragt: „ob er noch etwas zur Berichtigung der Acten oder auch zu seiner Vertheidigung anzuführen habe?" Auch hat der Präses und jeder der übrigen Beysitzer die Befugniß, dem Inculpaten, zur nähern Aufklärung der Sache, Fragen vorzulegen, worauf derselbe mit Bescheidenheit zu antworten verpflichtet ist. In wie ferne einem Inculpaten ein Defensor zur mündlichen oder schriftlichen Vertheidigung zu gestatten, oder demselben ex officio zuzuordnen ist, hängt davon ab, ob die That selbst, oder auch die begleitenden Umstände, noch erheblichen Zweifeln unterworfen ist. Ist jedoch das Verbrechen selbst und sind die begleitenden Umstände völlig erwiesen, auch die darüber vorhandenen Gesetze deutlich und bestimmt, so ist in der Regel kein Defensor zu gestatten, weil schon der Auditeur, nach Vorschrift des folgenden Artikels, zur Ausführung der vorhandenen Milderungsgründe verpflichtet ist. Wenn

hierauf

hierauf die Anführungen und Antworten des Inculpaten oder dessen Stellvertreters, nebst den etwa voraufgegangenen Fragen des Präses oder der Beysitzer, getreulich protocollirt sind, so wird der Inculpat oder dessen Stellvertreter abgeführt oder entlassen, und sodann zum Stimmensammeln geschritten.

Art. 232. In den Stand- oder Kriegsgerichten hat der Auditeur nur eine rathgebende Stimme. Er muß vorher aus den verlesenen Acten in minder wichtigen Fällen mündlich referiren, in wichtigen oder verwickelten Fällen aber eine schriftliche Relation cum voto consultativo und mit Ausführung der Milderungs- und Schärfungsgründe, so wie auch die auf den vorliegenden Fall anwendlichen Gesetze, vorlesen. Ist solches geschehen, so entfernen sich die Beysitzer, um nach ihrem Grade und Dienstalter Paarweise in Classen zu treten, damit jede Classe besonders sich über ein gemeinschaftliches Votum vereinbaren kann. Können sich die Beysitzer einer Classe nicht vereinbaren, so wird jedes Votum zu Protocoll genommen, und der Präses giebt durch seinen Beytritt der einen Stimme den Ausschlag. Der Auditeur trägt das Votum jeder Classe, nebst den Gründen, zu Protocoll, so daß die folgende Classe das Votum der früheren nicht erfährt, womit die unterste Classe den Anfang macht. Eine jede Classe unterschreibt ihr Votum eigenhändig. Sollte ein Votum den actenmäßigen Thatsachen oder klaren Gesetzen zuwider seyn, worauf der Auditeur den Präses aufmerksam zu machen verpflichtet ist, so hat der letztere entweder selbst oder durch den Auditeur den Votirenden solches bemerklich zu machen. Beharren jedoch dieselben auf ihrem Votum, so ist selbiges mit der geschehenen Gegenvorstellung zu Protocoll zu tragen.

Art. 233. Der Präses läßt hierauf durch den Auditeur, nach Mehrheit der Stimmen, die Urthel entwerfen. Sind die Vota verschieden, so daß keine Stimmenmehrheit vorhanden ist, so giebt der Präses durch seinen Beytritt den Ausschlag. Ein Stand- oder Kriegsgericht kann den Angeschuldigten nicht allein verdammen, sondern auch gänzlich freysprechen, auch die geführte Untersuchung für unvollständig und mangelhaft erkennen. Die verdammende Urthel muß in gedrängter Kürze die Thatsachen, die in Anwendung kommenden Gesetze, und die rechtliche Beurtheilung über die Anwendung derselben auf den vorliegenden Fall, nebst Anführung der vorhandenen Milderungs- und Schärfungsgründe enthalten. Sind die Thatsachen völlig erwiesen

und

und die in Anwendung kommenden Gesetze deutlich und bestimmt, so sind die Entscheidungsgründe der Urthel einzuverleiben, sonst aber besonders anzufügen. Die im Standgerichte entworfene Urthel wird vom Präses und Auditeur, die kriegsgerichtliche Urthel aber auch von sämmtlichen Beysitzern nach der Anciennität von oben herab unterschrieben, und die letztere auch untersiegelt.

Art. 234. So bald als die commandirten Kriegsgerichte über Verbrechen zu urtheilen haben, worauf die Gesetze 1. wider Officiere Cassation oder härtere Strafe, 2. wider Unterofficiere und Gemeine 10jährige bis lebenswierige Vestungsstrafe, Kugelschleppen oder Todesstrafe bestimmen; so wird das Kriegsgericht durch den Auditeur, in Gegenwart des Inculpaten oder dessen Stellvertreters, noch vor Vorlesung der Acten, mit folgendem Eyde belegt: „Wir zu gegenwärtigem Kriegsgericht commandirten Vor- und Beysitzer schwören zu „Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eyd, daß wir, als in der „vorliegenden Untersuchungssache bestellte Richter, ohne Ansehen der „Person und ohne irgend eine Nebenabsicht, den Kriegsartikeln und „sonstigen Rechten gemäß, dergestalt Recht sprechen wollen, wie wir „es vor dem allwissenden Gott und vor Sr. Herzoglichen Durchlaucht „jederzeit zu verantworten uns getrauen. So wahr uns Gott helfe „u. s. w." In minder wichtigen Fällen ist diese Beeidigung nicht nothwendig, weil jeder Officier schon in seinem Diensteyde, die Militairgesetze, selbst in Gerichten, zur Richtschnur nehmen zu wollen, angelobt hat. In wie ferne jedes einzelne Kriegsgericht zu beeidigen ist oder nicht, hat der Commandeur desselben vorher zu bestimmen.

Art. 235. Ueber die geschehene Beobachtung der in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Verfahrungsart ist bey jedem Stand- oder Kriegsgerichte ein getreues Protocoll aufzunehmen.

Art. 236. Nach geschlossenem Stand- oder Kriegsgerichte verfügt sich der Präses mit dem Auditeur zum Commandeur desselben, und übergiebt das Protocoll nebst der Urthel.

Art. 237. Die standgerichtlichen Erkenntnisse, in so fern selbige nicht auf Vestungsstrafen erkannt haben, werden vom Commandeur derselben, kraft der ihnen übertragenen Gerichtsbarkeit, bestätiget. Glaubt der Commandeur des Standgerichts, daß das gefällte Urtheil den Gesetzen und Acten zuwider sey, so stehet es ihm frey, entweder das Urtheil zu cassiren und ein anderes Standgericht zu commandiren,

oder auch bey Sr. Herzoglichen Durchlaucht, mit Vorstellung der Gründe warum, auf Milderung des Urtheils oder angemessene Abänderung der darin erkannten Strafe unterthänigst anzutragen.

Art. 238. Die standgerichtlichen Urtheile, welche auf Vestungsstrafen erkannt haben, und alle kriegsgerichtlichen Urtheile werden Sr. Herzoglichen Durchlaucht zur höchsten Bestätigung eingesandt.

Zweites Capitel. Von der Festsetzung der Strafen auf gemeine Verbrechen.

Art. 239. Der 149ste Artikel bestimmt diejenigen Verbrechen, welche gemeine Verbrechen sind, wohin auch alle Verbrechen derjenigen Personen gehören, welche zwar den Militairgerichten unterworfen, jedoch nicht für den Militairdienst und auf die Kriegsartikel verpflichtet sind.

Art. 240. Wenn von den, den Militairgerichten unterworfenen Personen gemeine Verbrechen begangen werden, und Straferkenntnisse dagegen abzufassen sind; so sind folgende Fälle zu unterscheiden: 1. Verordnen die Gesetze auf solche Verbrechen keine höhere Strafen, als welche die Militairvorgesetzten, nach Vorschrift des 215ten bis 219ten Kriegsartikels, ohne Stand- oder Kriegsgerichte verfügen können; so kann der Militairvorgesetzte die Strafe verhängen. 2. Wenn die Gesetze aber höhere Strafen vorschreiben, so ist entweder das Verbrechen, und sind die begleitenden Umstände völlig erwiesen, auch die in Anwendung kommenden Gesetze deutlich und bestimmt, oder nicht. Im ersten Falle sind gleichfalls Stand- oder Kriegsgerichte zum Spruch zu commandiren, im letztern Falle ist aber Belehrung von dem im 195sten Artikel bestimmten Landesgerichte nachzusuchen.

Art. 241. Bey gemeinen Verbrechen ist auch dem Inculpaten allemal ein Defensor ex officio anzuordnen, wenn solches die Civil-Gesetze vorschreiben.

Drittes Capitel. Von der Rechtskraft der Criminal-Erkenntnisse, den Rechtsmitteln gegen selbige, und der Publication derselben.

1. Der stand- oder kriegsgerichtlichen Urtheile.

Art. 242. Die stand- oder kriegsgerichtlichen Urtheile werden rechtskräftig, so bald als die völlige oder mildernde Bestätigung derselben

selben erfolgt ist, und kann dagegen in der Regel das Rechtsmittel einer weiteren Vertheidigung nicht gestattet werden.

Art. 243. Wenn jedoch von dem Inculpaten neue, bey der ersten Untersuchung unentdeckt gebliebene Thatsachen oder Gegenbeweismittel angegeben werden, die selbst mit Einstimmung der Gesetze erheblichen Einfluß auf die Milderung der Strafe haben; so ist bey standgerichtlichen Erkenntnissen, vom Commandeur derselben, weitere Untersuchung zu verfügen; bey kriegsgerichtlichen Urtheilen aber an Se. Herzogliche Durchlaucht zur weitern höchsten Verordnung zu berichten.

Art. 244. Wenn diese angegebenen neuen Thatsachen oder Gegenbeweismittel durch die fortgesetzte Untersuchung für gegründet befunden werden, so ist ein neues Stand- oder Kriegsgericht zu commandiren.

2. Der Criminal-Erkenntnisse wider gemeine Verbrechen.

Art. 245. Gegen die, wider diese Verbrechen, erkannten Criminal-Erkenntnisse, sind den Verurtheilten dieselben Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zu gestatten, welche in den dazu geeigneten Fällen den Inculpaten vom Civilstande zustehen.

Art. 246. Die Inculpaten sind daher in solchen Fällen nach Publication der Urthel zu befragen, ob sie sich dem Erkenntnisse unterziehen, oder dagegen das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung ergreifen wollen.

3. Von der Publication der Erkenntnisse.

Art. 247. Alle durch Stand- oder Kriegsgerichte erkannten Urtheile sollen den Verurtheilten mit der Bestätigung vor einer Commission durch Vorlesung publicirt werden, welche Commission eben so besetzt wird, als wie die Untersuchungs-Commission wider selbige besetzt gewesen ist.

Art. 248. Alle stand- oder kriegsgerichtlichen Urtheile sollen am Tage nach der Vollziehung derselben im summarischen Auszuge beym Parolebefehl bekannt gemacht, und in die Parolebücher eingetragen werden.

Art. 249. In wie ferne es heilsam oder räthlich ist, diese Strafurtheile auch durch die öffentlichen Landes-Anzeigen gemeinkündig zu machen, bleibt bey kriegsgerichtlichen Urtheilen Sr. Herzogl. Durchlaucht höchsten Bestimmung, bey standgerichtlichen Erkenntnissen aber

dem Ermessen der oberen Militairvorgesetzten, welche die standgerichtlichen Urtheile bestätiget haben, vorbehalten.

Titulus VII.

Von der Vollziehung der Strafen und Führung der Straf-Register.

Erstes Capitel. Von der Vollziehung der Strafen.

1. Der Arrest-Strafen.

Art. 250. Se. Herzogliche Durchlaucht erwarten und verlangen es von Höchst-Dero Militairvorgesetzten, daß sie dafür sorgen, daß die Gefängnißstrafen nach den vorgeschriebenen Graden und in ihrer ganzen Strenge vollzogen werden, weil diese Strafen nur dadurch von Wirksamkeit seyn können, und jede unzeitige Nachsicht nachtheilig und zweckwidrig seyn würde. Es hat daher jeder Vorgesetzte, bey eigner Verantwortung, mit Einsicht und Eifer solche zweckmäßige Oberaufsicht anzuordnen, daß jedes unverständige gesetzwidrige Mitleiden unmöglich gemacht werde.

Art. 251. Sollten jedoch die Gesundheitsumstände des zu Bestrafenden der Anwendung des strengen Arrestes, in seinem ganzen Umfange, im Wege stehen, welches in vorkommenden Fällen durch ein gewissenhaftes pflichtmäßiges Gutachten des Regiments- oder Bataillons-Chirurgus auszumitteln ist; so kann solcher durch Verminderung der Straftage, durch öftere Gestattung warmer Kost oder Lagers gemildert, oder auch durch verhältnißmäßig verlängerten mittleren Arrest ersetzt werden.

Art. 252. Wider Unterofficiere findet kein strenger Arrest statt; wenn selbige daher Verbrechen begehen, welche, den Kriegsartikeln nach, mit strengem Arrest zu bestrafen sind, so sollen sie, wenn sie sich sonst gesittet, ordentlich und untadelhaft betragen haben, anstatt des strengen Arrestes mit verdoppeltem mittleren Arrest bestraft werden. Haben sie sich jedoch schon öftere Vergehungen zu schulden kommen lassen, oder auch beym Verbrechen einen vorzüglichen Grad bösartigen Vorsatzes bewiesen, so sollen sie mit gleichzeitigem mittleren Arreste, anstatt des strengen Arrestes, und mit der Degradation auf so viel Monate, als die in Anwendung kommenden Kriegsartikel strengen Arrest auf Wochen vorschreiben, bestraft werden.

Art.

Art. 253. In den Garnisonen haben die Commandanten dafür zu sorgen, daß zweckmäßige Gefängnisse, wo möglich in der Nähe der Wachen, eingerichtet werden, und in Cantonnirungs-Quartieren haben die ersten Militairvorgesetzten anpassende Locale zur Vollziehung der Arreststrafen auszumitteln.

Art. 254. Während des Marsches werden die Arrestaten dem Truppen-Corps, wozu sie gehören, unter Bedeckung eines Commandos nachgeführt, und wird die Zeit des Marsches nicht mit angerechnet.

2. Der Vestungsstrafen.

Art. 255. Wenn gegen Unterofficiere bis auf 6monatliche Vestungsstrafe zu erkennen ist, so sollen selbige dafür auf unbestimmte Zeit, bis zur bewiesenen Besserung, zu Gemeinen degradirt werden; doch darf die Wiederanstellung zum Unterofficier nur nach Ablauf eines Jahres statt finden. Schreiben die Kriegsartikel höhere Vestungsstrafe vor, so hat dieselbe allemal die Degradation auf unbestimmte Zeit zur Folge, und wird diese den Verurtheilten zu 6monatlicher Vestungsstrafe angerechnet.

Art. 256. Die zu Vestungsstrafen verurtheilten Unterofficiere und Gemeinen werden, wo möglich, sowohl bey den täglichen Arbeiten als auch besonders des Nachts, von den zum Kugelschleppen Verurtheilten und den übrigen Vestungsbau-Gefangenen getrennt.

Art. 257. Entweicht der zur Vestungsstrafe Verurtheilte während der Strafzeit, so wird er als Deserteur angesehen und bestraft.

Art. 258. Während der Dauer der Vestungsstrafe läuft die Capitulations- oder Dienstzeit nicht, und wird darauf nicht angerechnet.

Art. 259. Se. Herzogl. Durchlaucht wollen sich alljährlich vom Vestungs-Commandanten genauen Bericht über das Betragen und die Aufführung der zur Vestungsstrafe Verurtheilten abstatten lassen, und daraus abnehmen, ob ein Verurtheilter der Begnadigung würdig ist oder nicht.

3. Der entehrenden Dienstentlassung.

Art. 260. Dem dazu Verurtheilten wird die Urthel vor der Parade vorgelesen und derselben die Erklärung hinzugefügt: „das Gesetz „erklärt dich für ehrlos und nie kannst du wieder in den Militairstand „treten.“ Dem Verurtheilten wird hierauf, anstatt der Militairuniform, ein Rock von nicht militairischer Farbe und Form angezogen, und derselbe mit einer Bescheinigung über seine Entlassung, welche die

die Gründe derselben enthält, versehen, durch eine Patrouille aus der Garnison oder dem Standquartier herausgeführt. Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so wird er von Garnison zu Garnison über die von ihm gewählte Landesgränze transportirt; ist er jedoch ein Einländer, so wird ihm im Laufpaß die nächste Route bis zu seinem Geburtsort vorgeschrieben, von wo aus er für sein weiteres Fortkommen zu sorgen hat.

4. Der Strafe des Kugelschleppens.

Art. 261. Bevor die zum Kugelschleppen Verurtheilten zur Vestung abgeführt werden, werden sie, wie bey der entehrenden Dienstentlassung, für ehrlos erklärt.

5. Der Strafe des Todtschießens.

Art. 262. Ein Commando von 50 bewaffneten Soldaten eines andern Bataillons führt den zum Tode Verurtheilten zu dem zur Execution bestimmten Platz, welches für die Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen hat.

Art. 263. Es werden 4 Sergeanten, 4 Corporale und 4 Gemeine, in so weit solches angehet, von der Compagnie des Verurtheilten, die übrigen aber von dem Bataillon, wozu derselbe gehört, und zwar die ältesten im Dienst, nach der Reihe commandirt, in zwey Glieder gestellt, und müssen sie, auf das vom Adjutanten gegebene Zeichen, auf den Schuldigen feuern.

Art. 264. Die übrigen anwesenden Unterofficiere und Gemeinen des Bataillons oder des besonderen Corps, wozu der Verurtheilte gehört, sind dabey ohne Waffen gegenwärtig und in zwey Gliedern aufgestellt.

Art. 265. Vor der Vollziehung der Execution schließt das zur Aufrechthaltung der Ordnung beorderte Commando einen Kreis um den Verurtheilten, worin demselben noch einmal das Straferkenntniß vorgelesen wird, während welcher Vorlesung das Commando das Gewehr präsentirt.

6. Der Confiscation des Vermögens.

Art. 266. Wenn auf Confiscation des Vermögens erkannt ist, so muß der oberste Militairvorgesetzte des Verurtheilten dem Militair-Collegio sowohl hievon, als auch von dem Geburtsort, der Herkunft und den Vermögensumständen des Verurtheilten, in so weit er solches hat in Erfahrung bringen können, ungesäumte Anzeige machen, damit

dassel-

daſſelbe die Landesbehörden derjenigen Orte, wo der Verurtheilte Vermögen beſitzt oder zu erwarten hat, zur Beytreibung deſſelben und Auszahlung an die Militaircaſſe requiriren kann.

Art. 267. Eben ſo müſſen die oberen Militairvorgeſetzten jeden Deſertionsfall, nebſt vorgedachten Umſtänden, dem Militair-Collegio zu gleichem Zweck anzeigen.

Art. 268. Die Landesbehörden ſind verpflichtet, dieſer Aufforderung des Militair-Collegiums exacte Folge zu leiſten, auch demſelben auf jedesmalige Aufforderung oder Anfrage von den Vermögensumſtänden der zur Confiscation Verurtheilten, auch von den in dieſer Hinſicht getroffenen Verfügungen beſtimmte Nachrichten zu ertheilen.

Art. 269. Das Vermögen der Deſerteure wird bis zum Ablauf des 4ten Jahrs, vom Tage der Deſertion an gerechnet, als das Vermögen eines Abweſenden, nach Vorſchrift der Geſetze, von den Behörden verwaltet, nach verfloſſenem 4ten Jahr aber der Militaircaſſe ausgeliefert.

Art. 270. Bevor jedoch das Vermögen der Deſerteure nach Ablauf des 4ten Jahrs der Militaircaſſe eingehändiget wird, werden dieſelben auf ihre Koſten zu einem auf 9 Wochen hinauszuſtellenden Termin edictaliter citirt.

Art. 271. Die durch Beytreibung des confiscirten Vermögens der Deſerteure entſtehenden Unkoſten-Rechnungen werden, bey Einhändigung dieſes Vermögens an die Militaircaſſe, derſelben in Anrechnung gebracht.

Art. 272. In wie fern einem, nach Ablauf des 4ten Jahres wieder erſchienenen oder ertappten Deſerteur ſein Vermögen ganz oder zum Theil zurückzugeben iſt, iſt lediglich von der Gnade Sr. Herzoglichen Durchlaucht abhängig.

Zweites Capitel. Von Führung der Strafregiſter.

Art. 273. Jeder Compagnie- und Bataillons-Chef oder Commandeur ſoll über die von ihm wider ſeine Untergebenen verfügten Arreſt- oder körperliche Strafen ein genaues Regiſter, mit Anführung des Namens, Alters, der Herkunft und der Dienſtzeit und des Grades des Beſtraften, nebſt der Urſache warum, führen.

Art. 274. Ein gleiches Regiſter hat jeder Regiments-Chef, Commandant oder andere unmittelbare Befehlshaber über die von ihm verhäng-

hängten, so wie auch über die durch Stand- oder Kriegsgerichte erkannten Strafen, führen zu lassen. Bey den letzteren ist zugleich zu bemerken, ob selbige bestätiget oder gemildert worden, und im letztern Falle, warum solches geschehen ist.

Art. 275. Wenn über jemand, der schon früher Strafe erlitten hat, Stand- oder Kriegsgericht zu halten ist, so soll, vor Abfassung des Erkenntnisses, dem Stand- oder Kriegsgerichte ein Auszug aus dem Compagnie- Bataillons- oder Regiments-Strafregistern, in so weit selbige den Inculpaten betreffen, vorgelegt werden, damit dasselbe, sowohl im allgemeinen als auch besonders nach Vorschrift des 183sten Artikels, wegen wiederholter Verbrechen, bey Abfassung des Erkenntnisses darauf Rücksicht nehmen kann.

Art. 276. Die unmittelbaren Vorgesetzten haben bey eigener Verantwortung dahin zu sehen, daß diese Vorschriften, in Hinsicht der Straf-Register, von ihren Untergebenen aufs pünctlichste befolgt werden.

Art. 277. Am Schluß jeden Jahres sollen die obersten Militairvorgesetzten die ihnen durch die Bataillons-Chefs übergebenen Compagnie- und Bataillons-Strafregister, so wie auch die von ihnen geführten, Sr. Herzoglichen Durchlaucht einreichen, woraus Höchstdieselben sowohl die geringere oder größere Einsicht und Fähigkeit der Vorgesetzten in richtiger Anwendung der Kriegsartikel, als auch die Fortschritte des Militairs, in Hinsicht der Disciplin, entnehmen werden.

Titulus VIII.

Von der Verpflichtung der Militairpersonen.

1. Der Unterofficiere und Gemeinen.

Art. 278. Die Unterofficiere und Gemeinen sollen, bald nach ihrem Eintritt ins Militair, mit der Capitulation zum Auditeur gebracht werden, derselbe über ihren Namen, Alter, Geburtsort, Herkunft, bisherigen Erwerb und Capitulation eine summarische Registratur aufnehmen, und sie darauf, nach voraufgegangener Vorlesung der von der Desertion handelnden Kriegsartikel und Erklärung der Wichtigkeit der von ihnen an Eides Statt abzugebenden Angelobung, folgende Formul nachsprechen, und deren treue und gewissenhafte Befolgung

folgung durch einen Handschlag bestärken: „Ich N N gelobe hiedurch „an Eides Statt, daß ich dem Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn, „Friederich Franz, souverain regierendem Herzoge zu Mecklen„burg, in allen und jeden Vorfällen während meiner Dienstzeit treu „und redlich, selbst mit Aufopferung Leibes und Lebens dienen, Höchst„demselben, Höchst-Dero Officieren und meinen übrigen Vorgesetz„ten jederzeit Ehrerbietung, Achtung und schuldigen Gehorsam in „genauester Befolgung ihrer Befehle beweisen, und mich in Aus„übung meiner sämmtlichen Pflichten stets so betragen will, wie es „einem ehrliebenden, rechtschaffenen und braven Soldaten eignet und „gebühret."

2. Der Officiere.

Art. 279. Die Officiere sollen nachstehende schriftliche Eidesformel, in Beyseyn eines höher graduirten Officiers und des Auditeurs, durch eigenhändige Unterschrift und Beysetzung ihres Pettschafts, vollziehen:

1) Eidesformel der Lieutenants und der übrigen Officiere, mit Einschluß des Bataillons-Chefs: „Ich N N gelobe und schwöre zu „Gott dem Allmächtigen, daß ich dem Durchlauchtigsten Herzoge und „Herrn, Friederich Franz, souverain regierendem Herzoge zu „Mecklenburg, in allen und jeden Vorfällen, so lange ich in Höchst„Dero Militairdienst bleibe, in Kriegs- und Friedenszeit, selbst mit „Aufopferung Leibes und Lebens, treu und redlich dienen, Höchst„demselben und meinen Vorgesetzten jederzeit Ehrerbietung, Achtung „und schuldigen Gehorsam in pünctlichster Befolgung ihrer Befehle „beweisen, auf meine Untergebenen sorgsam Acht haben, die Mili„tairgesetze und sonstigen Verordnungen im Dienst und in Gerichten „stets zur Richtschnur nehmen, und mich überall, in und außer Dienst, „jederzeit so verhalten will, wie es einem ehrliebenden braven Officier „gebühret. So wahr mir Gott helfe u. s. w."

2) Eidesformel des Regiments-Chefs. In selbiger wird nach den Worten: „treu und redlich dienen" eingerückt: „Höchstdemselben „jederzeit schuldigste Ehrerbietung und schuldigsten Gehorsam in pünct„lichster Befolgung mir ertheilter Befehle beweisen, das mir gnädigst „anvertrauete Regiment in bester Disciplin und Ordnung halten, „Höchst-Dero Interesse, sowohl im allgemeinen als besonders in „Montirungs-, Armatur- und Verpflegungssachen, möglichst beför„dern, auch darauf sorgsam Acht haben will, daß solches von meinen

„Untergebenen geschehe, die Militairgesetze und sonstigen Verordnun-
„gen im Dienst und in Verwaltung der mir anvertraueten Gerichts-
„barkeit stets zur Richtschnur nehmen, und mich überall so verhalten
„will, wie es einem ehrliebenden braven Regiments-Chef gebühret.
„So wahr als mir Gott helfe u. s. w."

3) In der Eidesformel der Commandanten wird nach den im Eide des Regiments-Chefs enthaltenen Worten: „Befehle beweisen" eingeschaltet: „die mir als Commandanten obliegenden Pflichten in „ihrem ganzen Umfange, nach Vorschrift der vorhandenen Regle-„ments oder sonstigen Verordnungen, stets treulich erfüllen, meine Un-„tergebenen in bester Disciplin und Ordnung halten, das höchste „Herzogliche Interesse in allen Stücken befördern, und jeden Nach-„theil möglichst abwenden. —" Das übrige bleibt weg, bis zu den Worten: „die Militairgesetze" u. s. w.

3. Der übrigen Militairpersonen.

Art. 280. Die Regiments-Quartiermeister vollziehen vorschrifts-mäßig folgenden Eid: „Ich N N gelobe und schwöre zu Gott dem „Allmächtigen, daß ich dem Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn, „Friedrich Franz, souverain regierendem Herzoge zu Mecklen-„burg, in allen und jeden Vorfällen, so lange ich in Höchst-Dero „Militairdienst bleibe, treu dienen, Höchstdemselben und meinen „Vorgesetzten jederzeit schuldigste Ehrerbietung und Achtung, auch „schuldigen Gehorsam in genauester Befolgung mir ertheilter Befehle „beweisen, die mir anvertraueten Gelder treulich verwalten, sie nicht „anders als ihrer Bestimmung gemäß anwenden, und richtig berechnen, „bey allen Lieferungen das höchste Herzogliche Interesse möglichst be-„fördern, auch allen Nachtheil abwenden, die Militairgesetze und „sonstigen Verordnungen stets befolgen, und mich überhaupt jederzeit „so verhalten will, als es einem ehrliebenden rechtschaffenen Regi-„ments-Quartiermeister gebühret. So wahr u. s. w."

Art. 281. Im Eide des Regimentsfeldscheers ist nach den Wor-ten: „Befehle beweisen" einzurücken: die Kranken und Verwunde-„ten innerlich und äußerlich mit möglichster Sorgfalt und Gewissen-„haftigkeit behandeln, das zur Medicin bestimmte Geld treulich dazu „verwenden, auf die mir untergebenen Bataillons- und Compagnie-„Feldscheers sorgsam Acht haben, daß sie ein gleiches thun, das

„höch-

„höchste Herzogliche Interesse" u. s. w. wie im Regiments-Quartiermeister-Eide.

Art. 282. Im Auditeur-Eyde ist gleichfalls nach den Worten: „Befehle beweisen" einzuschalten: „die Militairgesetze und Verordnungen, auch sonstige nach Vorschrift der Gesetze anwendliche „Rechte, bey Ausübung meiner Dienstpflichten und überall, stets meine „Richtschnur seyn zu lassen, ohne irgend eine Nebenabsicht, das höchste „Herzogl. Interesse" u. s. w. wie im Regiments-Quartiermeister-Eide.

Art. 283. Ueberhaupt bleibt es der Einsicht des Auditeurs überlassen, bey Verpflichtungen der übrigen Militairpersonen die, in Gemäßheit der verschiedenen Dienstverhältnisse und Dienstpflichten, nöthigen Einschaltungen zu machen; wobey im allgemeinen zu bemerken, daß alle Militairpersonen unter dem Range eines Officiers, so wie die Unterofficiere und Gemeinen, nur behandschlagt werden.

Titulus IX.

Von der Publication dieses Militairgesetzbuchs.

Art. 284. Jeder Officier und jede Militairperson von gleichem Range erhält ein Exemplar dieser Militairgesetze, welches derselbe zu seiner Nachachtung fleißig nachzulesen, und bey seinem Austritt aus dem Militairdienst wiederum abzuliefern hat.

Art. 285. Für die Unterofficiere und Gemeinen ist zur leichtern Fassung und Bekanntmachung ein Auszug der sie betreffenden Strafgesetze in 141 Artikeln verfaßt worden, welchem hiedurch gleiche gesetzliche Kraft ertheilt wird, und wovon jeder Unterofficier und Gemeine, so wie auch die übrigen mit ihnen gleich rangirenden Militairpersonen, ein Exemplar erhalten, welches sie treu aufzubewahren und demnächst bey ihrem Austritt aus dem Militairdienst abzuliefern haben.

Art. 286. Diese, für die Unterofficiere und Gemeinen, verfaßten Kriegs-Artikel sollen denselben, gleich nach deren Publication, durch den Feldwebel oder einen Unterofficier bey jeder Compagnie, in Gegenwart eines dazu beorderten Officiers, durch langsames und deutliches Vorlesen gehörig bekannt gemacht, und diese Vorlesung alljährlich zweymal an den von den höhern Militairvorgesetzten bestimmten Tagen wiederholt werden.

Art. 287. Eben so sollen jedem Recruten bald nach seinem Eintritt in den Militairdienst diese Kriegsartikel, in Gegenwart eines Officiers, durch einen Unterofficier vorgelesen werden.

Art. 288. Die höheren Militair-Vorgesetzten sind dafür verantwortlich, daß diese Bekanntmachung der Kriegsartikel, sowohl jetzt als für die Folge, vorschriftsmäßig geschehe, wozu sie ihre untergeordneten Compagnie-Chefs anzuhalten, und sich von ihnen darüber gehörige Meldung machen zu lassen haben.

Inhalts-Verzeichniß.

	Artikel
Titulus I. Von den Pflichten der Militairpersonen und den Belohnungen und Strafen im allgemeinen.	
Cap. 1. Von den Pflichten im allgemeinen — —	1—3
Cap. 2 Von den Belohnungen	
1. Beförderung im Militairdienst — —	4
2. Anstellung im Civildienst oder Pension —	5
3. Unterstützung der von den Gebliebenen hinterlassenen Wittwen und Waisen — — —	6
Cap. 3. Von der Behandlung der Militairpersonen und deren Bestrafung im allgemeinen	
1. Der Officiere — — —	7—15
2. Der Unterofficiere und Gemeinen —	16—19
3. Von den Arretirungen — —	20
Cap. 4. Von den militairischen Strafen insbesondere —	21
1. Wider Officiere — — —	22
2. Wider Unterofficiere und Gemeine —	23
3. Von den Geldstrafen — — —	24
4. Von den Disciplinarstrafen — —	25
Titulus II. Von den Militairverbrechen und deren Bestrafung. Begriff derselben — —	26
Cap. 1. Von der Verletzung der Dienstreue.	
1. Durch Verrath — —	27—30
2. Durch Desertion	
a. Begriff derselben — —	31—33
b. Strafe der Desertion zur Friedenszeit	34
c. Strafe der Desertion zur Kriegszeit	35
d. Strafe der Desertion im Complott	36
e. Strafe der Desertion vom Posten —	37

	Artikel
f. Von der Confiscation des Vermögens der Deserteure	38
g. Von der Verlängerung der Capitulationszeit der Deserteure — — —	39
h. Von der Verleitung zur Desertion —	40
i. Vom Verhehlen und Forthelfen der Deserteure	41
k. Von der Ehescheidung der von den Deserteuren zurückgelassenen Eheweiber —	42
l. Von der Bestrafung derjenigen Eheweiber, welche um die Desertion ihrer Männer gewußt haben	43
Cap. 2. Von der Verletzung der Dienstpflichten.	
1. Von der Verletzung der Subordination —	44
a. Von der Verletzung der schuldigen Achtung gegen Vorgesetzte — —	45—46
b. Von unterlassener Befolgung der Dienstbefehle	47—49
c. Von der Widersetzung gegen Vorgesetzte	50—52
d. Von der Widersetzung gegen Wachen	53
e. Von der Beleidigung der Schildwachen	54
f. Vom vereinigten Ungehorsam oder Aufstande	55 - 59
2. Von Aufenthalt im Quartier — —	60
3. Von treuer Aufbewahrung der Armatur- und Montirungsstücke — — —	61 - 62
4. Von der pünctlichen Stellung zum Dienst	63 - 65
5. Vom Verhalten im Wachdienst —	66 - 67
6. Vom Verhalten auf dem Posten —	68 - 74
7. Vom Bewachen und Escortiren der Gefangenen	75 - 77
8. Vom Verhalten auf dem Marsch —	78 - 80
9. Vom Verhalten vor dem Feinde —	81 - 84
Cap. 3. Von sonstigen Vergehungen und Verbrechen der Militairpersonen, welche eine unmittelbar nahe Beziehung zum Militairdienst haben, und daher zu den Militairverbrechen gerechnet werden.	
1. Von der Trunkenheit — —	85—90
2. Vom Spiel — — —	91—93
3. Vom Schuldenmachen — —	94--98
4. Von Verlobungen und Verheyrathungen	99—107
5. Von der Musterung — —	108—110
6. Von den gegen Personen verübten Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten — —	111
a. Von den wörtlichen und thätlichen Beleidigungen	112—118
b. Von der Nothwehr — —	119—120
c. Von Duellen — —	121—123
d. Von der Nothzucht — —	124—128
e. Von der Entführung — —	129
7. Von den gegen die Sicherheit fremden Eigenthums verübten Militairverbrechen.	

a. Von

Artikel

a. Von Veruntreuung anvertraueten Guts oder Gelder 130—131
b. Vom Marodiren und Plündern — 132—141
c. Von der Brandstiftung — — 142—144

Cap. 4. Von den Militairverbrechen der zum Militairdienst Verpflichteten; vor ihrem Eintritt in den Militairdienst.

1. Vom Entweichen vor der Gestellung zum Militairdienst 145
2. Von der Verstümmelung, um sich zum Militairdienst unbrauchbar zu machen — 146
3. Von der Begehung entehrender Verbrechen in gleicher Absicht — — 147
4. Von Verhehlung bereits erhaltener entehrenden Strafen — — 148

Titulus III. Von gemeinen Verbrechen und deren Bestrafung.

1. Begriff derselben und allgemeine Vorbemerkungen 149—151
2. Von Störung des öffentlichen Gottesdienstes 152
3. Von falschen Zeugnissen — — 153—154
4. Von Verfertigung falscher Urkunden und Bescheinigungen — — — 155
5. Von Münzverbrechen — — 156—158
6. Von den Verbrechen der Unzucht — 159—164
7. Vom Diebstahl und Raube — — 165—173
8. Vom Todtschlage, vorsetzlichen Morde und Selbstentleibung — — — 174—177

Titulus IV. Von den Militairgesetzen, deren Anwendung und den Verhältnissen der Strafen.

1. Von den Pflichten der Militairvorgesetzten zur Aufrechthaltung der Militairgesetze, und von den Disciplinarordres derselben — 178—179
2. Von den Milderungs- und Schärfungsgründen 180—183
3. Von der subsidiarischen Anwendung auswärtiger Kriegsrechte und des gemeinen Rechts 184
4. Von den Verhältnissen der Strafen gegen einander 185—189

Titulus V. Von dem Gerichtsstande der Militairpersonen, den Militairgerichten und den Untersuchungs-Commissionen.

Cap. 1. Von dem befreieten Gerichtsstande der Militairpersonen in Civil- und Criminalsachen — — 190—201

Cap. 2. Von den Militairgerichten und den Untersuchungs-Commissionen oder Verhören — — 202—213

Titulus VI. Von der Festsetzung der Strafen.

Cap. 1. Von der Festsetzung der Strafen auf Militairverbrechen 214

1. Durch die Militairvorgesetzten — — 215—220
2. Durch Stand- oder Kriegsgerichte — 221—230
3. Von der Verfahrungsart in den Stand- und Kriegsgerichten — — — 231—238

Cap.

Artikel
Cap. 2. Von der Festsetzung der Strafen auf gemeine Verbrechen 239 – 241
Cap. 3. Von der Rechtskraft der Criminalerkenntnisse, den Rechtsmitteln gegen selbige, und der Publication derselben.
1. Der stand- oder kriegsgerichtlichen Urtheile 242—244
2. Der Criminal-Erkenntnisse wider gemeine Verbrechen 245—246
3. Von der Publication der Erkenntnisse — 247—449
Titulus VII. Von der Vollziehung der Strafen und Führung der Strafregister.
Cap. 1. Von der Vollziehung der Strafen.
1. Der Arreststrafen — — — 250—254
2. Der Vestungsstrafen — — — 255—259
3. Der entehrenden Dienstentlassung — 260
4. Der Strafe des Kugelschleppens — 261
5. Der Strafe des Todtschießens — — 262—265
6. Der Confiscation des Vermögens — 266—272
Cap. 2. Von Führung der Strafregister — 273—277
Titulus VIII. Von der Verpflichtung der Militairpersonen.
1. Der Unterofficiere und Gemeinen — 278
2. Der Officiere — — — 279
3. Der übrigen Militairpersonen — 280—283
Titulus IX. Von der Publication dieses Militairgesetzbuchs 284—288

Den im Publications-Patente und im 285 Artikel erwähnten, für die Unterofficiere und Gemeinen bestimmten Auszug mit abdrucken zu lassen, halte ich völlig überflüssig, da er außer den abgeänderten Verbindungs-Formeln nichts enthält, was nicht in dem vorstehenden Kriegsrecht gerade eben so zu finden ist. Die Form ist überdem aus der Bärensprungschen Sammlung, 3 Theil, S. 364, und aus der Schröderschen, 2 Th. 1 Lief. S. 355, bekannt.

CXLI.

Aufhebung der bisherigen Postfreiheit der Retourbriefe, und Einführung der Stempelung aller abgehenden Briefe.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die bisherige Post-Freiheit der Retour-Briefe in der Maaße aufzuheben, daß die Absender der retour kommenden Briefe das Hinporto dafür an das recipiret habende Comtoir unweigerlich erstatten müssen. Mit dieser Maaßregel wollen

Wir

Wir denn auch die Stempelung aller zur Post kommenden Briefe mit dem Namen des Orts und dem Tage der Reception verbinden lassen, wodurch neben sonstigen unverkennbaren Vortheilen für das Publicum, auch insbesondere der Lauf der Retourbriefe außer Zweifel gesetzt wird. Befehlen demnach gesammten Unsern Postbedienten, sich hiernach auf das Genaueste zu achten, und auf allen Comtoirs, wo eine starke Expedition statt findet, die Lettern und Pressen zur Stempelung der Briefe sofort anzuschaffen; wogegen auf den kleinen Comtoirs der Name des Orts und das Datum durch die Expedienten leserlich aufgezeichnet werden kann. In Folge dieser Verfügung höret das bisherige Abstreichen der Retourbriefe von selbst gänzlich auf; und in einzelnen Fällen, da solche Briefe bey den recipiret habenden Comtoirs nicht anzubringen seyn mögten, ist gleichwohl der Portobetrag in Rechnung zu behalten, und unter Beifügung der Briefe wiederum in Ausgabe abzusetzen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10 Nov. 1810.

Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. Cammer.
C. W. Brüning.

CXLII.

Verordnung wegen Bestrafung der Postofficianten, welche mehr Porto erhoben als berechnet haben.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, den §. 47 der Postordnung dahin hiedurch näher zu bestimmen: „daß derjenige Postofficiant, welcher vorsätzlich mehr Postporto erhoben hat, als demnächst von ihm in der „Charte berechnet worden, unter allen Umständen seines Dienstes entsetzet, so wie außerdem dem Befinden nach mit besonderer Leibes- „oder Zuchthaus-Strafe belegt werden soll.“ Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10ten Novbr. 1810.

Friederich Franz.
A. G. v. Brandenstein.

CXLIII.

Erweiterung der Stempel-Verordnung vom 22 August 1810.

Wir Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu vernehmen, daß Wir Unsre erneuerte Patent-Verordnung wegen der Stempel-Ordnung vom 22 August 1810, nach vernommenem unterthänigsten Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, folgendermaaßen abgeändert haben. Es soll nämlich in dem §pho IV. der gedachten Stempel-Ordnung heißen:

„Alle Verordnungen, die aus irgend einer Behörde ꝛc. sollen gleich„mäßig nicht anders, als auf gestempeltem Papier, resp. zu vier und „zwei Schilling geschrieben seyn," und ferner statt der Bemerkung pag. 11. Litt. a.: „Die Bezahlung soll allenthalben in NZwdr. geschehen. — Derjenige, der für weniger als 16 ßl. Stempelbogen verlangt, giebt einen halben Gulden, und erhält den Ueberschuß in „Schwedisch-Pommerscher Münze zurück." Urkundlich haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung, welche vom 1 Januar 1811 an in Kraft treten soll, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bekräftigen lassen, auch sie durch nöthige Insinuationen, Affixionen und Insertionen gemeinkündig zu machen befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 23 Novbr. 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CXLIV.

Kammer-Verordnung wegen des Verkaufs der Lohe aus den Forsten.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, hiemit zu verordnen: daß diejenigen, welche Lohe aus Unsern Forsten zu kaufen wünschen, sich künftig des-

halb schriftlich bey Unserm Cammer- und Forst-Collegio in den Monaten Januar und Februar zu melden, auch zugleich dabey anzuzeigen haben, wie viel Faden Lohe, und aus welcher Unserer Forsten sie solche kaufen wollen, da denn auf ihr Gesuch nach Möglichkeit Bedacht genommen werden soll. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 24 November 1810.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

C. W. Brüning.

CXLV.

Dreimonatliche Verlängerung der Sublevationssteuer vom 28 August 1810.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da nach dem Ablauf der, mittelst Unserer öffentlichen Bekanntmachung vom 28 August d. J. provisorisch angeordneten, fortgesetzten Sublevationssteuer auf die Monate August, September und October, in Gemäßheit Unsers Landesherrlichen Edicts vom 16 Dec. 1808, die Last der Einquartirung und Verpflegung fremder Truppen. so wie die Verbindlichkeit zur allgemeinen Sublevirung der damit belasteten Ortschaften, nicht vermindert, vielmehr beträchtlich seitdem vergrößert ist, so sehen Wir Uns gemüßiget, diese Sublevationssteuer annoch auf andere drey Monate vom 1 November incl., nämlich für den November, December und Januar unverändert fortdauern zu lassen. Befehlen demnach hiedurch sowohl allen Behörden, denen vorhin die Colligirung sothaner Sublevationssteuer übertragen gewesen, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, mit Erhebung und Einsendung an die allgemeine Landes-Credit-Commission hieselbst gerade so, wie in erwähntem Unserm Edict vom 16 December 1808 nach allen dessen einzelnen Ansätzen und Rubriken vorgeschrieben war, wiederum forderſamst für die vorgeschriebene Zeit zu verfahren, sondern auch gesammten Unsern Unterthanen sich darnach mit der gebührenden monatlichen Entrichtung ihrer edictmäßigen Beiträge gehorsamlich zu ach-

achten; folglich mit solcher resp. Einsammlung längstens binnen acht Tagen den Anfang zu machen, und damit in den ersten acht Tagen jedes der folgenden Monate unaufhältlich fortzufahren. Des zur Urkund haben Wir vorstehende Unsere provisorische Verfügung durch die öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 30 November 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CXLVI.

Verordnung, daß nur den Berechnern der piorum corporum gegen deren Quitung gültig gezahlt werden könne.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir finden Uns, bewandten Umständen nach und zur Verhütung künftiger nachtheiliger Verwickelungen, bewogen, hiemittelst zu bestimmen und zu verordnen: „daß alle diejenigen, denen aus dem Ver„mögen der Kirchen oder anderer milden Stiftungen in Unsern Lan„den Gelder angeliehen worden sind, und künftig noch angeliehen „werden, sowohl Capital als Zinsen nur allein an den Berechner des „pii corporis, welches die Anleihe gemacht hat, gegen dessen Quitung „gültig zahlen können und sollen." Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 3 December 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CXLVII.

Cammer-Circular, wonach, wenn ein Hauswirth in den Domainen eine Wittwe und minderjährige Kinder hinterläßt, zu bestimmen ist, ob bis zur Volljährigkeit der Erben des Gehöfts ein Interimswirth bestellet, oder das Gehöft verpachtet werden soll.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir haben uns zwar von dem Nutzen und der Zweckmässigkeit einer allmähligen Aufhebung der Interims-Wirthschaften auf den Bauer-Gehöften in Unsern Domainen, genugsam überzeugt, und lassen deshalb die Circular-Verordnung vom 1 Nov. 1808 in voller Kraft; da Wir aber gleichwohl mancherlei Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten gegen die sofortige allgemeine Anwendung der beabsichtigten Maaßregel wahrgenommen haben, so finden Wir Uns gnädigst bewogen, in Nachstehendem ferner zu erläutern, wann und wie künftig in besondern Fällen noch Interims-Wirthschaften gestattet werden mögen. Diesemnach setzen und ordnen Wir: 1) So oft ein Hauswirth stirbt, der eine Wittwe mit unmündigen Kindern hinterläßt, so sollen Unsere Beamte sofort Vormünder für Letztere bestellen, und mit deren Zuziehung ein vollständiges Inventarium cum Taxa, auch eine genaue Beschreibung von dem Gehöfte aufnehmen, und das dabey abzuhaltende Protocoll berichtlich bey Unserer Cammer einreichen.

2) Während des gesetzlichen Trauer-Jahres setzt die Wittwe, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Vormünder, die Wirthschaft fort.

3) Nach Ablauf des Trauer-Jahres, oder sobald die Wittwe und Vormünder früher Veranlassung dazu geben, geschieht die Revision des Inventarii, und ist die Circular-Verordnung vom 1 Nov. 1808 in mühsame Anwendung zu bringen, auch wie solches geschehen, und welche Erklärungen darauf von der Wittwe, den Vormündern und gemeiner Dorfschaft abgegeben worden, umständlich zu registriren.

4)

4) Will die Wittwe den Wittwenstuhl nicht verrücken, sondern die Wirthschaft unter Assistenz der Vormünder bis dahin fortsetzen, daß der Anerbe zur Uebernahme fähig geworden, und ist gegen ihre Tüchtigkeit weder von Seiten der Dorfschaft, noch von Seiten der Vormünder und des Amtes etwas zu erinnern, so hat das Amt von den desfallsigen Erklärungen gutachtlich zu berichten, auch nach erfolgter Genehmigung, sowohl selbst als durch den Dorfs-Schulzen, den Gang der Wirthschaft bewachen zu lassen.

5) Will aber die Wittwe zur zweiten Ehe schreiten, und geht also der Antrag auf Einführung einer ordentlichen Interims-Wirthschaft: so haben Unsere Beamte unter allen Umständen das Aeußerste anzuwenden, um Unsere höchste Intention nach der Tendenz der früheren Circular-Verordnung zu erreichen, und werden Wir auf deren Anwendung in dieser Angelegenheit ein vorzügliches Augenmerk richten.

6) Ergäbe sich gleichwohl ein Uebergewicht von Gründen für die Einführung der Interims-Wirthschaft, in besonderer Rücksicht auf individuelle Verhältnisse, insbesondere auf das Interesse der Minorennen und der Wittwe: so sind solche umständlich zu entwickeln. Dabey haben Unsere Beamte genau zu unterscheiden, eventualiter zu berichten: a) ob das Alter der Wittwe und des Anerben den Antrag begünstige oder nicht? b) ob der proponirte Interims-Wirth als ein rechtschaffener, auch des Ackerbaues erfahrner Mensch bekannt sey, und ein angemessenes Vermögen besitze? c) ob der laufende Contract der Dorfschaft so vortheilhaft sey, daß der Interimswirth unmittelbare Vortheile daraus zu erwarten hat, und wie hoch diese anzuschlagen sind? oder d) ob der Interimswirth in lästige Verhältnisse tritt, wohl gar zur Ergänzung des Inventarii und Herstellung der Gebäude Verwendungen machen muß?

7) Ist die Wittwe schon bey Jahren, und der Gehöftserbe seiner Majorennität nahe: so werden Wir die Einführung einer Interims-Wirthschaft nie genehmigen, wie sehr solche auch sonst empfohlen werden mögte: vielmehr muß alsdann die Wittwe zum Besten ihrer Kinder einer zweiten Ehe entsagen, und bis zur Volljährigkeit des Anerben mit ihm unter Leitung der Vormünder und genauer Aufsicht des Amts die Wirthschaft fortsetzen.

8) Gleichergestalt können mehrere Interimsjahre, als bis zum 25sten Lebensjahre des Gehöftserben, nur in außerordentlichen Fällen, und nicht ohne Unsere Höchsteigene Genehmigung zugestanden werden.

9) Unsere Cammer wird nach eingegangenen vollständigen Amtsberichten die zur Einführung einer Interimswirthschaft geeigneten Fälle Uns zu Unserer Höchsteigenen Approbation nur in so fern vorlegen, als a) in dem ganzen durch diese Verordnung und Unser Circulare vom 1 Nov. 1808 vorgeschriebenen Verfahren keine Lücke erfindlich, b) die Fähigkeit des Interimswirths von dem Dorfs-Schulzen und den Vormündern ausdrücklich anerkannt, c) von ihm selbst ein genügendes Vermögen ausgewiesen, und die Erfüllung der im folgenden §pho bestimmten Verbindlichkeiten verwillkührt ist.

10) Jeder Interimswirth muß nämlich a) bey seiner Einlassung den taxmäßigen Werth des Super-Inventarii, falls die Vormünder und das obervormundschaftliche Amtsgericht es dem Interesse ihrer Curanden angemessen finden, ihm solches in nachstehender Maaße zu überlassen, baar bezahlen, und dem Zinsengenuß zum Vortheil seiner Stiefkinder entsagen, auch dieser Summe die Eigenschaft einer Caution für die Conservation des Gehöfts und Inventarii beylegen: dergestalt, daß er solche am Ende der Interimsjahre nur nach Maaßgabe der tadelfreyen Ablieferung des Gehöfts und des Taxati seines Super-Inventarii, allemal ohne Zinsen, zurück erhält, b) in so ferne er unter günstigen Contractsbedingungen und mit einer guten Hofwehr eintritt, nach voraufgegangener Abschätzung der unmittelbaren Vortheile seines Interimsbesitzes, und der dagegen zu übernehmenden Lasten noch ein jährliches Pacht-Surplüs erlegen, oder den Werth der Hofwehr verzinsen, damit hieraus für seine Stiefkinder ein Vermögen gesammelt werde, c) sich der künftigen Bestimmung seines Altentheils nach Verhältniß seines ganzen Betragens und der Ablieferung in der Maaße unterwerfen, daß er nach rühmlich geführter Wirthschaft das volle, sonst nach Befinden nur das halbe, ein viertel, oder gar kein Altentheil erhält.

11) Kann die Wittwe einen so geeigneten Interimswirth nicht beybringen, und will sie gleichwohl der zweiten Ehe nicht entsagen, oder kann ihr überhaupt nach dem Ermessen des Amts, der Dorfschaft und der Vormünder die Wirthschaft nicht übertragen werden; so tritt

die

die Verpachtung an übrige Hauswirthe, oder an einen andern sichern Pachtliebhaber ein.

Wir befehlen Unsern Beamten gnädigst-ernstlich, sich hiernach genau zu achten, und so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und willkührliche Bestrafung, auch den Ersatz alles Schadens zu vermeiden, nichts hiegegen zu unternehmen, insbesondere es an jedesmaliger promter umständlicher Berichts-Erstattung in keinem Falle ermangeln zu lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3 Decbr. 1810.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

CXLVIII.

Veränderte Benennungen der Postämter und Post-Comtoirs.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben zu befehlen geruhet: daß die Haupt-Post-Aemter Schwerin, Güstrow und Rostock künftig Ober-Post-Aemter, das Post-Amt Wismar Haupt-Post-Amt, und die den Ober-Post-Aemtern untergeordneten Comtoirs, mit Ausnahme der bloßen Postwärtereien, die diese Benennung behalten, Post-Aemter genannt werden sollen. Schwerin, den 4 Decbr. 1810.

Aus Herzogl. Cammer.

CXLIX.

Verordnung, daß zu den Forstgerichtlichen Untersuchungen Stempelbogen genommen werden sollen.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir eröffnen Unsern sämmtlichen zu den Forstgerichten in den Aemtern Verordneten, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, wie sie zu den Forstgerichtlichen Untersuchungen allemal die in der Stempel-Ordnung §. IV. vorgeschriebenen Stempelbogen zu adhibi-

hibiren, mithin die Original-Protocolle darauf schreiben zu lassen haben. Der Geldbetrag für die Stempelbogen ist bey den Liquidationen über die erhobenen Forstbruchgelder von der Aufkunft für den Werth des gedeubten Holzes jedesmal in Abzug zu bringen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 17 Decbr. 1810.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

C. W. Brüning. H. v. d. Lühe.

CL.

Verordnung und Recrutirungs-Reglement, auf welche Art das Mecklenburg-Schwerinſche Militair geſtellt, jährlich completirt, unterhalten und ſucceſſive entlaſſen werden ſoll; wie auch über die Exemtionen und dasjenige, was die Eximirten zu leiſten haben.

Wir Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Fügen, mit Entbietung Unſers reſp. gunſtgnädigen auch gnädigſten Grußes, allen Unſern Landes-Collegien, Beamten, denen von der Ritterſchaft, Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in Unſern Städten, und insgemein allen Unſern Unterthanen und Landes-Einwohnern in Unſern Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Güſtrow, Unſerm Fürſtenthum Schwerin, ſo wie in Unſrer Herrſchaft Wismar, hiermit zu wiſſen: daß Wir, nach gepflogener reiflicher Berathung mit Unſern getreuen Ständen, zur Errichtung und Recrutirung Unſers Militairs folgendes erwogen und beſchloſſen haben, beſchließen und befehlen.

§. 1. Jeder Mann im Staate iſt verbunden, nach ſeinen Kräften das Wohl des Staates zu befördern, und auch da, wo er nicht ſchon durch andere, in ſeinen Verhältniſſen dem Staate nützlichere, und von dieſem dafür anerkannte Beſchäftigungen dieſe Pflicht erfüllt, unmittelbar insbeſondere zur Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung, oder zum Schutz gegen Außen mitzuwirken.

§. 2.

§. 2. Sowohl zu dem ersten als zu dem zweiten Zweck dient das Militair, welches nach dem gegenwärtigen Bedürfniß, mit Ausschluß der Unterofficiers, Officiers und alles, was zum Staabe gehört, aus Zweytausend Acht und Funfzig Mann bestehen soll.

§. 3. Da die Verbindlichkeit, dem Staate in diesem Militair zu dienen, ihrer Natur nach zuerst die Pflicht der jungen und rüstigen Männer im Staate ist: so soll hiemit die Verbindlichkeit in dieses Militair einzutreten, auf 6 Jahre jedem Mecklenburger, weß Standes und Religion er sey, der in dem Folgenden nicht ausgenommen ist, und zwar vom Eintritt in das 20ste Jahr an, bis zum Austritt aus dem 25sten Jahre, auferlegt seyn.

§. 4. Die Pflicht, wirklich einzutreten, soll durchs Loos entschieden werden. Zum Looſen verpflichtet sind aber zuerst alle, welche im 20sten Jahre stehen; demnächst, wenn deren nicht so viele im Districte vorhanden seyn sollten, als die zeitige Completirung erfordert, alle aus dem Districte, welche im 21sten Jahre stehen, und sofort alle, welche im 22sten Jahre, alle welche im 23sten Jahre, alle welche im 24sten Jahre, und endlich alle, welche im 25sten Jahre stehen.

§. 5. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

I. Bedingt alle, welche in dem laufenden Jahre, in welchem gelooſet wird, vom 1sten Januar bis zum 31sten December inclusive, aus ihrem 20sten Jahre in ihr 21stes Jahr treten; so lange solche, welche in demselben Zeitraume aus ihrem 19ten Jahre in ihr 20stes Jahr treten, im Districte vorhanden sind; und so weiter in der Ordnung bis zu denen, welche im 25sten Jahre stehen, so lange die vorhandene Anzahl der jüngern im Districte zu der nöthigen Completirung hinreicht.

II. Unbedingt 1) alle, welche in diesem laufenden Jahre noch nicht in ihr 20stes Jahr treten.

2) Alle, welche in solchem Jahre aus ihrem 25sten Jahre treten, und nicht früher durch das Loos unter das Militair gekommen sind, oder in dem unter Nr. 8 angegebenen Falle sich befinden.

3) Alle, welche vermöge des Ablaufs ihrer sechsjährigen Dienstzeit, oder durch Verabschiedung aus andern Gründen, aus dem Militair getreten sind.

4) Alle, welche dem Staate, sey es dem Herrn oder dem Lande, in irgend einem öffentlichen Posten bereits dienen.

5) Alle Gutsbesitzer und alle Hausväter, welche bereits bey Publicirung dieses Edicts, oder künftig mit Bewilligung der Obrigkeit, einem Hauswesen vorzustehen haben; sie seyn wirkliche Väter oder sonstige Verwandte, verheirathet oder unverheirathet.

6) Alle Meister einer Kunst oder eines Handwerks, und alle etablirte Kaufleute; nach Publicirung dieses Edicts aber nicht ohne Bewilligung der Obrigkeit.

7) Alle folgende, welche vermöge ihrer Geschäfte diesen gleich zu achten sind; nämlich:

a) Eigentliche Buchhalter eines Handlungs-Comtoirs.

b) Provisores, und wo kein Provisor ist, der erste Gehülfe in einer Apotheke.

c) Der Sohn eines Vaters oder einer Wittwe, den diese, nach gewissenhaftem Zeugnisse der competirenden Obrigkeit, zu ihrem Unterhalte durchaus nöthig haben.

Dies Vorrecht soll aber nur einem von den Söhnen zugestanden werden, und kann nie auf einen zweiten übergehen, als nur in dem Falle, wenn der erste stürbe oder Soldat würde.

d) Schiffer, Steuermänner, Matrosen und Schiffsjungen, nämlich wirkliche, zur bestimmten Fahrt in dem Jahre auf einem bestimmten Schiffe enrollirte.

Sollte irgend Verdacht kommen, daß dies nur zum Schein geschehen: so soll die Obrigkeit des Orts solches untersuchen und bestimmen, wie viel und welche dieser Leute auf dem Schiffe seyn sollen.

e) Lootsen, welche wirklich zu der Lootsen-Compagnie, oder zu der bestimmten Zahl Lootsen gehören.

f) Schäfer oder Schaafmeister, sie seyn Deputatisten, Kostknechte oder Setz-Schäfer, welche der Schäferey vorstehen.

8) Alle Lehrlinge einer Kunst, einer Handlung, oder eines Handwerks, welche erfordern, daß sie länger als bis zum 20sten Jahre in der Lehre sind. Es soll aber, damit hieraus kein Mißbrauch entstehe, allen Meistern einer Kunst oder eines Handwerks, wozu keine besondere körperlichen Kräfte erfordert werden, verboten seyn, Lehrlinge über 15 Jahre in die Lehre zu nehmen, und nur den Meistern der Künste oder Gewerke, welche vorzügliche körperliche Stärke erfordern, als Grobschmiede, Maurer, Müller, Zimmerleute, soll es gestattet seyn, Lehrlinge auch noch nach dem 15ten Jahre anzunehmen. Wer auf solche Art

erst

erst nach seinem 19ten Jahre aus der Lehre käme, wird alsdann dennoch als einer betrachtet, der noch im 20sten Jahre stünde, und bleibt, vom Austritt aus seiner Lehrzeit an, 6 Jahre conscriptionspflichtig.

9) Jeder junge Mann, der sich den Wissenschaften, einer von der Landesregierung als solcher anerkannten freyen Kunst oder dem höheren Soldatenstande widmet, und beweiset, daß er völlig die Fähigkeiten dazu hat, die man in seinem 19ten Jahre mit Billigkeit von ihm zu fordern berechtiget ist.

Dieser Beweis soll entweder in der Regel durch ein strenges Examen vor einer Behörde, die Serenissimus ein für allemal gegen ein zu bestimmendes mäßiges Honorarium dazu anweisen werden, oder in einzelnen Fällen, da der zu eximirende unter besondern Verhältnissen außerhalb Landes wäre, durch andere glaubwürdige Zeugnisse geführt werden.

In jedem Falle müssen die Zeugnisse bey der Regierung eingereicht, von derselben agnoscirt, und sodann der Orts-Behörde producirt werden, damit diese den Producenten auf der Liste der Eximirten notire.

10) Alle, welche jetzt schon als Meister einer freien Kunst, oder als Privat-Gelehrte anerkannt sind; alle jetzt schon anerkannte Privat- und öffentliche Docenten; alle immatriculirte Advocaten und Notarien; alle promovirte Doctoren und Licentiaten.

11) Alle Ausländer, welche ins Land gekommen sind oder noch ferner hereinziehen, für sich und ihre mit ins Land gebrachten Söhne.

12) Alle, welche nicht 5 Fuß recipirtes militairisches Maaß messen, oder sonsten durch irgend einen Fehler am Geiste oder Körper zum Militar unbrauchbar sind. Sie müssen aber hierüber ein Zeugniß der competirenden Obrigkeit und des Kreis-Physici bey der zur Verloosung versammelten Districts-Behörde in Person produciren.

13) Alle Söhne einer Familie, welche schon zwei Söhne im Militair hat.

14) Jeder allein übrig bleibende Sohn einer Familie, welche bereits einen Sohn unter den Fahnen verloren hat, — und jeder Sohn einer Familie, welche zwey Söhne unter den Fahnen verloren hat.

§. 6. Das Recrutirungswesen in gehöriger Ordnung zu halten, wird hiemit verordnet, daß alle Jahre am 1sten März, in jedem der in der Anlage A. näher bezeichneten Districte, in den Districts-Orten

unter Direction der Districts-Behörde mit der Verloosung angefangen werden soll.

§. 7. Die Districts-Behörde soll bestehen aus einem von Uns dazu zu bestellenden Beamten, oder Districts-Commissario; aus einem von gesammten ritterschaftlichen Deputirten in dem Districte unter sich zu erwählenden Deputirten, und aus einer Magistrats-Person aus einer der Städte im Districte, welche die Magistrate in dem Districte dazu erwählen.

§. 8. Zu solcher Verloosung hat sich alsdann ein jeder Conscriptionspflichtige, welcher durch seine Obrigkeit dazu aufgefordert wird, und in Folge des §phi 5 nicht eximirt ist, in dem Districte, zu welchem er gehört, von selbsten, in Person, oder im Fall unvermeidlicher Abwesenheit, durch einen Bevollmächtigten zu gestellen, und das Loos aus einem Gefäße zu ziehen, in welches alle Loose mit fortlaufenden Nummern, nach Zahl der zu dem Districte gehörenden und zum Loosen für dasmal verpflichteten, öffentlich gelegt worden. Ein jeder, welchen der §. 3. ergreift, er halte sich auf wo er wolle, wird zu dem District gerechnet, wo sein Vater wohnt, oder wo seine unbeweglichen Güter belegen sind, oder wo sein bewegliches Vermögen administrirt wird. Paßt keines dieser Prädicate auf ihn: so gehört er dahin, wo er seinen eingerichteten Hausstand hat, und hätte er dergleichen nicht, — wenn er ein geborner Mecklenburger ist, — dahin, wo er geboren ist; wenn er aber naturalisirt ist, dahin, wo er sich wesentlich aufhält.

§. 9. Wer sich nicht zu gehöriger Zeit an seinem Districts-Orte vor der Districts-Behörde gestellt hat, und entdeckt wird, kann entweder erweisen, daß er sich etwa irrthümlich in einem andern Districte gestellt habe, oder durch andere besondere Zufälle völlig außer Schuld ist, oder nicht. Im ersten Falle muß er in seinem Districte nachloosen, und derjenige, dessen Nummer er zieht, erhält alsdann die letzte Nummer. Im andern Falle muß er nicht allein sofort für den letzten, welchen das Loos aus seinem Districte getroffen hat, und welcher dagegen wieder los kommt, unter das Militair treten, sondern auch noch überdies entweder mit einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen belegt werden, oder nach Beschaffenheit seines Vermögens eine Geldstrafe von 10 bis 200 Rthlr., nach Ermessen seiner competenten Obrigkeit, unter Zustimmung der Regierung, an die Invalidenkasse erlegen.

§. 10.

§. 10. Eine gleiche Strafe trifft einen jeden, welcher als Hausvater, oder Vormund, oder Obrigkeit, gewußt hat, daß der junge Mann in dem conscriptionspflichtigen Alter wäre, und ihn weder, so viel in seiner Macht steht, zur Gestellung angehalten, noch ihn zeitig genug denunciirt hat. Die Strafe bestimmt die Regierung aus dem abzustattenden Bericht der Ortsobrigkeit oder der Districtsbehörde.

§. 11. Die Obrigkeiten der zum Loosen Verpflichteten sind schuldig, nach aller Möglichkeit dafür zu sorgen, daß diese sich zum Loosen an dem Districtsorte, wohin sie gehören, gestellen. Die Ablieferung der durch das Loos Getroffenen aber hat die Districtsbehörde, welche die Verlooſung dirigirt, zu beschaffen.

§. 12. Allemal am 1sten Januar eines jeden Jahres senden die militairischen Chefs eine Liste, sowohl des Abgangs aus dem verflossenen laufenden Jahre, welcher durch Beförderung der Conscribirten in höhere militairische Grade, durch Ablauf ihrer Dienstzeit oder auf andere Art entstanden ist, und welcher wenigstens, mit Inbegriff der am 1sten März nothwendig noch zu Verabschiedenden, allemal den sechsten Theil des nach §. 2. zu 2058 Mann festgesetzten Militairs betragen muß, als auch aller derer, welche sich während solcher Zeit entschlossen haben, aufs neue zu capituliren, an die Regierung, welche das Behufige an den Engern Ausschuß gelangen läßt, und unmittelbar verfüget, daß jedem District sowohl seine Anzahl der zu stellenden Recruten, als auch sein Antheil an den vorhandenen Recapitulanten, nach Verhältniß jener, zugetheilt werde.

§. 13. Die Zahl der von einem jeden Distriete zu stellenden Recruten ist nach der Zahl seiner, aus den nach §. 22 eingesandten Listen zu ersehenden Anzahl wirklicher für das Jahr Conscriptionspflichtiger zu berechnen. Zum Loosen müssen aber, wegen des möglichen Ausfalls, wenigstens allemal doppelt so viele genommen werden, als wirklich gestellt werden müssen; und hiernach muß bestimmt werden, welche Conscriptionspflichtige nach der Bestimmung des §. 4 zum Loosen kommen müssen. Allemal müssen aus jedem Jahre, welches zum Loosen heran muß, alle genommen werden; obgleich alsdann die von dem jüngeren Jahre zuerst allein für sich ziehen.

§. 14. Bey der Verlooſung werden so viele Nummern gemacht, als zum Loosen bestimmt sind. Jeder zieht jedoch in der Ordnung, wie im vorhergehenden §pho verordnet ist, eine Nummer, und von den

den ersten Nummern treten so viele unter das Militair, als dem Districte zu stellen auferlegt ist. Die übrigen Nummern treten nach ihrer Ordnung ein, wenn eine der ersten Nummern vor der Ablieferung auf irgend eine Art abgehen sollte.

§. 15. Die sämmtlichen Ablieferungen sollen allemal spätestens am 16 März, an den jedesmal von der Regierung dazu zu bestimmenden Orten geschehen. In diesen Tagen der Ablieferung, welche vom 1 März anfängt, soll Ritter- und Landschaft an diese Orte Deputirte senden, welche der Ablieferung an den Abgeordneten des Militair-Collegii beywohnen, die Nothdurft der abliefernden Districtsbehörden wahrnehmen, und selbige vertreten. Der Abgeordnete des Militair-Collegii stellt sodann den abliefernden Behörden einen von den Ständischen Deputirten mitzuunterschreibenden Empfangschein, mit specieller Bezeichnung der Abgelieferten durch Namen und Nummer, zu, und besorgt die Vertheilung an die Regimenter, von welchen Officiers zum Empfang an die Ablieferungsorte zu beordern sind.

§. 16. Ehe und bevor diese Ablieferungen beschafft sind, und daß solches geschehen, von der Regierung durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht ist, darf sich keiner der gelooset habenden für frey halten, und ohne dringende Ursache und Vorwissen der Obrigkeit von seinem Wohnort entfernen.

§. 17. Einem jeden gelooset habenden stehet es frey, einen Stellvertreter für sich zu gestellen. Wer aber einen zu stellen sich erklärt, und ihn nicht vor der Ablieferung anschaffen kann, wird zwar nicht mit abgeliefert, und behält Zeit bis zum 31 März incl., allein er muß bey der Districtsbehörde eine Caution auf mindestens 200 Rthlr. durch sichere Bürgen oder Pfand bestellen, daß er spätestens am 31 März entweder einen tüchtigen Stellvertreter oder sich selbst an dem ihm anzuweisenden Orte gestellen wolle. Erfüllt er weder das eine noch das andere: so ist nicht allein die Caution verfallen, und wird in eben der Maaße, wie die Gelder der Recapitulanten, der Nummer zu Theil, die für ihn eintreten muß, sondern er wird auch außerdem wie ein Deserteur behandelt.

§. 18. Zu Stellvertretern bietet die Districtsbehörde die ihr zugetheilten Recapitulanten an. Wenn mehrere da sind, welche Stellvertreter wünschen, als Recapitulanten: so werden diese unter ihnen verlooset. Jeder Recapitulant erhält gleich 10 Rthlr. NZwdr., und

bey

bey seinem Austritt aus dem Militair, nach redlich geleistetem Dienste, für jedes Dienstjahr noch 10 Rthlr. NZwdr. Hierzu muß der gelooset habende, der ihn zum Stellvertreter erhält, noch vor der Ablieferung nicht allein die 10 Rthlr. — sondern auch noch außerdem 60 Rthlr. NZwdr. bey der Districtsbehörde erlegen. Beydes liefert diese an die Invaliden-Casse ab, welcher dasjenige anheim fällt, was der Stellvertreter noch nicht verdient hat: wogegen sie aber auch die 10 Rthlr. Handgeld allemal an den Militair-Chef auf dessen erste Anzeige vorschüssig bezahlt. Eben so wird es mit der Summe gehalten, welche jemand einem Stellvertreter verspricht, den er selbst freywillig anwirbt.

§. 19. Für einen Stellvertreter, der ein Recapitulant ist, oder für einen selbst angeworbenen, der ein Mecklenburger ist, braucht der vertreten werdende nicht weiter einzustehen, sobald er einmal abgeliefert ist. Ist der Stellvertreter aber ein selbst geworbener Ausländer: so muß der ihn gestellt habende ein volles Jahr für ihn einstehen, und im Fall er anders als durch unverschuldeten Tod, oder durch Abschied wegen unvorhergesehener Kränklichkeit, oder temporair durch feindliche Gefangenschaft abgeht, ihn, und zwar eventualiter mit den mitgenommenen Waffen und Montirungsstücken nach dem Preise, für welchen das Militair-Collegium sie angeschafft hat, durch einen andern Stellvertreter im Laufe des Jahres ersetzen, oder selbsten eintreten. In solchem Falle kommt ihm diejenige Summe wieder zu gute, oder wird ihm, wenn er selbst eintritt, zurückgezahlt, welche von dem für den Stellvertreter bey der Invaliden-Casse belegten Gelde noch vorhanden ist. Für den zweiten Stellvertreter, so wie für den ersten über das volle Jahr hinaus, haftet der einzelne durch die ihn vertretene nicht weiter; nur ist die, bey der Invaliden-Casse deponirte Summe allemal dieser verfallen, in so ferne der Stellvertreter sie nicht erhält, und werden davon in vorkommendem Falle die Ersatzkosten für Waffen und Montirung bestritten, der Mann selbst aber bey der nächsten Verlooſung aus dem Ganzen ersetzt.

§. 20. Ein Stellvertreter muß nicht allein alle Eigenschaften zu einem guten Soldaten haben, sondern auch, wenn er nicht Recapitulant ist,

1) nicht Conscriptionspflichtig seyn, 2) nicht aus dem Militair entlassen seyn, 3) nicht über 36 Jahr alt seyn, 4) nicht unter 5 Fuß militairisches Maaß messen, und 5) nur in dem Falle ein

Aus-

Ausländer seyn, wenn die Zahl der bereits im Militair vorhandenen Ausländer es gestattet.

Dies zu bestimmen haben Wir festgesetzt, daß bey jeder Compagnie der drey Bataillons nicht mehr als 20, und bey jeder der beyden Depot-Compagnien nicht mehr als 10 Ausländer seyn dürfen. Die militairischen Chefs aber haben die Zahl der Ausländer, welche an dieser aufs höchste gestatteten Zahl noch fehlt, allemal gewissenhaft bey Einsendung der in §pho 12 verordneten Listen mit anzuzeigen, damit auch diese verhältnißmäßig unter die Districte vertheilt, und von diesen, wenn es nöthig, unter denen, welche Stellvertreter wünschen und keine Recapitulanten erhalten, verlooset werden können. Für einen Recapitulanten gilt auch der, welcher einige Zeit aus dem Militair entlassen gewesen ist, auf dem aber kein Vorwurf haftet, und der von seinem gewesenen Chef wieder angeworben wird. Für einen Ausländer aber soll derjenige nicht mehr gelten, der 2 volle Jahre ununterbrochen im Lande gelebt hat, und glaubhafte Zeugnisse seines steten Wohlverhaltens beybringen kann; und aus gleichem Grunde der Recapitulant, der durch 5 Jahre treuer Dienstleistung sich billig das Recht der Eingeborenheit erworben hat.

§. 21. Diejenigen Personen, welche der §. 5 unbedingt unter den Nummern 5. 6. 7. 9 und 10 vom Looſen ausnimmt, zahlen jährlich von ihrem 20sten bis zu ihrem 25sten Jahr inclusive, wenn sie aber am 1 März 1811 schon über 20 Jahr alt seyn sollten, von da an, bis zu dem laufenden Jahre, da sie aus ihrem 25sten Jahre treten, allemal am 1 März an die Invaliden-Casse Einen bis Zehn Thaler NZwdr. und müssen für die bis zum Austritt aus ihrem 25sten Jahre zu zahlende Summe, wenn sie nicht mit unbeweglichen Gütern angesessen sind, entweder Caution bestellen, oder sie gleich in einer Summe baar erlegen.

§. 22. Diese Einnahme zu sichern, und überhaupt Ordnung in dem Conscriptions-Wesen zu erhalten, sollen die Orts-Obrigkeiten, mit Benutzung der von den Predigern ihnen zu solchem Ende unentgeldlich mitzutheilenden Geburtslisten, jährlich gleich nach Martini, (für dies erste Mal 14 Tage nach Publication dieses Edicts,) sowohl genaue Listen sämmtlicher, ihrem Alter nach Conscriptionspflichtigen, nach dem §pho 5 unter den im vorigen §pho 21 erwähnten Nummern aber Eximirten, als auch die Listen der wirklich Conscriptionspflichtigen aufnehmen, und drittens eine Geburtsliste anfertigen, so wie

sie

sie in den Anlagen B. C. D. vorgeschrieben sind, und dann alle drey bey ihrer Districts-Behörde einreichen, welche sie allemal am 1sten Januar der Regierung und dem Engern-Ausschusse in einer General-Tabelle vorlegt. Zu den Listen sollen, zu besserer Erhaltung der Ordnung, gedruckte Formulare genommen werden; die Listen selbst aber von der Obrigkeit, den Orts-Predigern und zweyen Hausvätern unterschrieben seyn. Die Eximirten müssen ihre Exemtion der Orts-Obrigkeit, falls dieselbe dieser nicht unbezweifelt bekannt seyn sollte, gehörig erweisen, und ihren Taufschein produciren, welche Beläge mit den Listen abschriftlich an die Regierung und den Engern-Ausschuß eingesandt, urschriftlich aber bey den Districts-Acten aufbewahrt werden.

§. 23. Vom Loosen und von obiger Abgabe befreiet keine Abwesenheit. Zur Sicherheit haftet eines jeden ganzes gegenwärtiges oder zukünftiges Vermögen, und der persönlich Dienstpflichtige sowohl, als der Eximirte, wenn er nicht, wie es seine Schuldigkeit ist, sich gestellet oder zahlet, wird nach geschehener specieller oder öffentlicher legaler Aufforderung, als ein Deserteur angesehen und behandelt. — Die Aufforderung geschieht von der Orts-Behörde, und das Erkenntniß der Strafe wird der Regierung zur Bestätigung vorgelegt. Das confiscirte Vermögen fällt der Invaliden-Casse anheim.

§. 24. Einen Abschied darf der Regiments-Chef nicht anders ertheilen, als mit Unserer unmittelbaren Genehmigung, und Wir wollen Unsere höchste Genehmigung nicht anders geben, als 1) im Fall einer eintretenden erwiesenen Unbrauchbarkeit; 2) wenn der Soldat während seiner Dienstzeit in den Fall einer der im §pho 5. unter den Nummern 4. 5. 6. lit. c. und 14. bestimmten Exemtionen käme; oder 3) wenn die constitutionsmäßige Dienstzeit abgelaufen ist.

§. 25. Nach diesem Reglement, welches das bisherige provisorische Regulativ und die Patent-Verordnung vom 25. Februar 1809 aufhebt, soll die erste Completirung am 1. März 1811 geschehen, und damit selbiges in seine volle Wirkung treten.

§. 26. Jeder junge Mann, der auf die verordnete Art sich frey gelooset, oder seine Exemtion erwiesen, auch alles, was ihm dabey obliegt, geleistet, und darüber von der Districts-Behörde einen gehörigen, bey der Regierung zu producirenden und von solcher zu attestirenden Schein erhalten hat, darf in Rücksicht der Militair-Pflich-

tigkeit seiner Ausbildung oder seinem Gewerbe, auch außerhalb Landes, frey nachgehen. Bis dahin aber darf er solches nicht anders, als gegen gehörige, durch sein eigenes Vermögen, oder durch seine Verwandten und andere, auf 200 Rthlr. bey der Districts-Behörde zu bestellende Caution, daß er im 20sten Jahre loosen oder seine Exemtion erweisen, und immittelst alle Jahre seinen Aufenthaltsort der Obrigkeit anzeigen wolle. Ehe ein Handwerksbursche hierüber das obrigkeitliche Attest producirt, darf ihm das Gewerk keine Kundschaft geben, die weiter als auf Mecklenburg lautet oder gelten könnte. Der Fall, da Eltern oder Vormünder junge Leute unter 20 Jahren auf auswärtigen Schulen oder Pensions-Anstalten erziehen lassen, oder sie bereits wirklich in auswärtige Dienste gebracht hätten, ist hierher nicht zu rechnen; nur muß im letztern Falle erwiesen werden, daß der Dienst, worin der junge Mann angestellt ist, zu der Art gehört, welche nach §. 5. Nr. 9. zur Exemtion berechtigt.

§. 27. Eben das gilt bey dem Meisterwerden, und bey dem Verheyrathen, welches unter der Voraussetzung des vorigen §phi einem jeden erlaubt ist. Daß diese Bedingungen aber erfüllt sind, darauf haben, die Regierung bey Ertheilung der Privilegien, die Aemter bey dem Meisterwerden, und die Prediger bey der Proclamation und Trauung, bey Vermeidung Unserer Ungnade, einer Geldstrafe von mindestens 100 Rthlr., und nach Befinden der Amt-Entsetzung, zu achten. Weder die Erlegung dieser Strafe, noch die Contravention selbst, befreiet übrigens den sonst Conscriptionspflichtigen von der Conscription.

§. 28. Wer sich, um dem Militair-Dienste zu entgehen, an seinem Körper verunstalten oder verstümmeln könnte, soll dennoch, wenn er irgend noch brauchbar ist, ohne weiteres Looſen Soldat werden, und wenn das nicht angeht, auf seine Kosten mit harter Vestungsstrafe auf 6 Jahre belegt werden. Sollte er kein eigenes Vermögen haben, so werden die Kosten aus der Invaliden-Casse bestritten.

§. 29. Wegen der Invaliden-Casse und ihrer Einrichtung soll zu seiner Zeit ein besonderes Regulativ publicirt werden. Bis dahin haben die Districts-Behörden alle einkommende, und nach dem vorstehenden dahin gehörende Gelder an den Landkasten einzusenden, und der Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft übernimmt die Aufsicht

ſicht und Berechnung, wovon er jährlich, um Neujahr aus, der Regierung Rechenſchaft ablegt.

§. 30. Die Vorſchriften dieſes Regulativs in Anſehung der Dienſt-Entlaſſung und des Erſatzes gelten nur in Zeiten der Ruhe und des Friedens. Sollte aber das Contingent wirklich im Felde ſtehen, oder zu auswärtigen Expeditionen gebraucht werden: ſo kann während deſſen keine Entlaſſung aus dem Dienſte Statt finden. Iſt das aber nicht der Fall, oder hört ſolcher Zuſtand wieder auf: ſo ſoll die Erneuerung des Militairs nach dem §pho 12 vor ſich gehen, und es ſollen dabey immer die älteſten an Alter und Dienſtjahren zuerſt entlaſſen werden.

§. 31. Bey allen, über die Auslegung und Anwendung des obigen etwa entſtehenden Zweifeln, iſt die Entſcheidung bey der Regierung nachzuſuchen; ſo wie einem jeden, der glaubt, daß dies Regulativ unrecht auf ihn angewendet werde, der Recurs, zuerſt von der Orts-Obrigkeit an die Diſtricts-Behörde, und von dieſer an die Regierung, frey ſtehet, welche, nach Beſchaffenheit der Sache, das Erachten des Engern Ausſchuſſes der Ritter- und Landſchaft erfordern wird.

Urkundlich unter Unſerm Handzeichen und Inſiegel. Gegeben auf Unſerer Veſtung Schwerin, den 20 December 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenſtein.

Anlage A.

Eintheilung

der Mecklenburg-Schwerinſchen Lande in ſechs Diſtricte.

I. **Roſtocker Diſtrict.** Städte: Hauptort Roſtock, Bützow, Marlow, Ribnitz, Schwaan, Sternberg, Sülz. Flecken: Doberan, Warnemünde. Domanial-Aemter: Bützow, Doberan, Rühn, Ribnitz, Schwaan, Sternberg, Toitenwinkel. Ritterſchaftliche Aemter: Ribnitz, Schwaan, Sternberg, ein Theil der vorigen Stifts-Güter des Amtes Mecklenburg, Kloſteramt Ribnitz, Roſtocker Diſtrict, Kämmerey-Güter der Stadt Ribnitz. Prä-

posituren: Bützow (ohne Warin), Doberan (ohne Kröplin), Rostock, Schwaan, Sternberg, Ribnitz.

II. **Wismarscher District.** Städte: Hauptort Wismar, Bruel, Neubukow, Gadebusch, Grevismühlen, Kröpelin, Rehna, Warin. Flecken: Dassow, Klütz. Domanial-Aemter: Bukow, Gadebusch, Grevismühlen, Mecklenburg, Neukloster, Poel, Redentin, Rehna, Tempzin, Warin. Ritterschaftliche Aemter: Bukow, Gadebusch, Grevismühlen, Mecklenburg, so viel Güter davon in den nebenstehenden Präposituren liegen, ein Theil des Amtes Schwerin eben so, Kämmerey- und geistliche Hebungs-Güter der Stadt Wismar. Präposituren: Bukow, Gadebusch, Grevismühlen, Lübow, Mecklenburg, Wismar. Kirchspiele: Kröpelin, Warin ex I.

III. **Schwerinscher District.** Städte: Hauptort Schwerin, Boitzenburg, Hagenow, Wittenburg. Flecken, Zarrentin. Domanial-Aemter: Bakendorf, Boizenburg, Hagenow, Schwerin, mit Einschluß des Stifts-Amtes, Toddin, Walsmühlen, Wittenburg, Zarrentin. Ritterschaftliche Aemter: Boizenburg, Schwerin (diesseits des Sees), Wittenburg (ohne Ivenack), Kämmerey-Güter der Städte Boizenburg, Schwerin und Wittenburg. Präposituren: Boizenburg, Hagenow, Schwerin (ohne Granzin und Frauenmark vid. IV.), Wittenburg. Kirchspiel, Plate (dieſſ. der Stoer ex IV.)

IV. **Parchimscher District.** Städte: Hauptort Parchim, Crivitz, Dömitz, Grabow, Lübz, Neustadt. Flecken, Ludwigslust. Domanial-Aemter: Crivitz, Dömitz, Eldena, Grabow, Lübz, Marnitz, Neustadt. Ritterschaftliche Aemter: Crivitz, Grabow, Kämmerey- und Oeconomie-Güter der Städte Parchim und Grabow. Präposituren: Crivitz (ohne Plate vid. III.), Grabow, Lübz (ohne Satow und Stuer jenseits der Elde vid. VI.), Neustadt, Parchim. Kirchspiele: Ludwigslust, Frauenmark u. Granzin ex III.

V. **Güstrowscher District.** Städte: Hauptort Güstrow, Gnoyen, Goldberg, Neukalden, Krakow, Lage, Teſſin, Teterow. Flecken: Dargun, Kloster Dobbertin. Domanial-Aemter: Dargun, Gnoyen, Goldberg, Güstrow, Neukalden, Roſſewitz. Ritterschaftliche Aemter: Gnoyen, Goldberg, Güstrow, Neukalden, Kloster-Amt Dobbertin (ohne die Sand Probstey). Präposituren: Gnoyen, Goldberg, Güstrow (ohne Roſſow vid. VI.), Neukalden, Lüſſow, Teterow.

IV. Wa-

VI. **Warenscher District.** Städte: Hauptort Waren, Malchin, Malchow, Penzlin, Plau, Röbel, Stavenhagen. Flecken, Ivenack. Domanial-Aemter: Plau, Stavenhagen, Wredenhagen. Ritterschaftliche Aemter: Lübz, Neustadt, Plau, Stavenhagen, Wredenhagen, Ivenack (aus dem Amte Wittenburg), Klosteramt Malchow, Sandprostey des Klosters Dobbertin, Kämmerey-Güter der Städte Plau und Waren. Präposituren: Malchin, Penzlin, Plau, Röbel, Waren. Kirchspiele: Satow und Stuer ex IV., Rossow ex V.

Anlage B.

Liste für das Conscriptions-Jahr 18(11)

Aller in dem Amte (dem Gute) (der Stadt) in den Jahren von 17(86) bis 17(91) inclusive Gebornen.

Not. Die Todten erhalten keine Nummer.

Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname auch Beschäftigung.	Name, Stand und Gewerbe des Vaters.	Jahr und Tag der Geburt.	Lebt er noch?	Hat er das Maaß?	Körperliche Beschaffenheit.	Ledig oder verheirathet.	Hat er Vermögen, und wie viel?	Hat er noch Vermögen zu erwarten? Wie viel?	Ort des Aufenthalts.	Gebört er zu dem Amte (der Stadt) (d. Gute) Warum?	Ist er schon Soldat?	Ist er eximirt? Warum?
Cap. I. d. Jahr 17(91)													
Cap. II. d. Jahr 17(90)													
Cap. III d. Jahr 17(89)													
Cap IV d. Jahr 17(88)													
Cap. V. d. Jahr 17(87)													
Cap. VI d. Jahr 17(86)													

Anlage

Anlage C.

Liste für das Conscriptions-Jahr 18(11)

Aller würklich zum Loosen verpflichteten, und zum Amte (zum Gute) (zur Stadt) ... im ... Districte, gehörigen, welche für das Jahr 18(11) conscriptionspflichtig sind.

Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname auch Benennung.	Name, Stand und Gewerbe des Vaters.	Ort der Geburt.	Jahr und Tag der Geburt.	Hat er das Maas?	Körperliche Beschaffenheit.	Ledig oder verheirathet?	Hat er Vermögen u. wie viel?	Hat er noch Vermögen zu erwarten? Wie viel?	Ort des Aufenthalts.	Warum er zu diesem Amte (dieser Stadt) (diesem Gute) gehört und conscriptionspflichtig ist?	Ob er schon Mecklenb. Soldat gewesen. Wie lange?
Cap. I. vor d. Jahre 17(86)												
Cap. II. d. Jahr 17(91)												
Cap. III d. Jahr 17(90)												
Cap. IV d. Jahr 17(89)												
Cap. V. d. Jahr 17(88)												
Cap. VI d. Jahr 17(87)												
Cap VII d. Jahr 17(86)												

Anlage

Anlage D.

Liste für das Conscriptions-Jahr 18(11)

Aller Eximirten, welche zu dem Amte (dem Gute) (der Stadt) ... des ... Districts gehören und in den Jahren 17(86), 17(87), 17(88), 17(89), 17(90), 17(91) geboren sind.

Not. Die Todten erhalten keine Nummer.

Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zunahme auch Benennung.	Name, Stand und Gewerbe des Vaters.	Ort der Geburt.	Jahr und Tag der Geburt.	Lebt er noch?	Hat er das Maaß?	Körperliche Beschaffenheit.	Ledig oder verheirathet?	Hat Vermögen und wie viel?	Hat noch Vermögen zu erwarten, wie viel?	Ort des Aufenthalts.	Er gehört zu d. Amte (dem Gute) (d. Stadt); warum?	Ist er schon Soldat?	Warum ist er eximirt?	Was hat er als Eximirter jährlich zu zahlen?
Cap. I. d. Jahr 17(86)															
Cap. II. d. Jahr 17(87)															
Cap. III d. Jahr 17(88)															
Cap. IV d. Jahr 17(89)															
Cap. V. d. Jahr 17(90)															
Cap. VI d. Jahr 17(91)															

CLI.

Edict, wodurch zur Sublevation der mit fremden Truppen bequartierten Städte und Ortschaften eine nochmalige sechsmonatliche allgemeine Steuer ausgeschrieben wird.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Fügen, mit Entbietung Unsers respective gunstgnädigen auch gnädigsten Grußes, allen Unsern Landes-Collegien, Beamten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern in Unsern Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, Unserm Fürstenthum Schwerin, so wie in Unsrer Herrschaft Wismar, hiemit zu wissen: daß Wir, um denjenigen Städten und Ortschaften Unsrer Lande, welche mit fremden Truppen bequartiert sind, die Einquartierungs-Lasten zu erleichtern, die zuletzt mittelst Unsers Edicts vom 16ten December 1808 ausgeschriebene außerordentliche monatliche Landes-Steuer, nach gepflogener Berathung mit Unsern getreuen Ständen, unter nachfolgenden veränderten Grundsätzen und Bestimmungen abermals für sechs Monate, und zwar vom 1sten Februar bis zum letzten Julius 1811, zu erneuern Uns bewogen gefunden haben.

I. In Unsern Domainen, sowohl Unsrer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, als Unsers Fürstenthums Schwerin und Unsrer Herrschaft Wismar, geben A. Die Pächter eines Pachthofes von ihrem Heerde 2 Rthlr N⅔.

Anmerk. 1. Hat ein Pächter aus einem und demselben Contracte noch mehrere Höfe in Pacht, so bezahlt er doch nur einmal; hat er aber mehrere Höfe aus verschiedenen Pacht-Contracten, so bezahlet er für jeden Hof besonders.

Anmerk. 2. Es ist gleich viel, ob ein Pächter Haupt- oder After-Pächter sey.

Anmerk. 3. Wegen der Saline zu Sülz wird so gesteuert, daß jeder Inhaber oder Beamter der Saline von seinem Heerde 2 Rthlr. N⅔, die Arbeiter bey der Fabrication des Salzes aber wie

Hand-

Handwerker, die bloßen Torfstecher, Gräber und Arbeiter als Einlieger, der Korn-Müller hingegen als Unterpächter beytragen.

Anmerk. 4, Die Hufen-Pächter in der Teldau steuern nur als Hüfener.

B. 1) Vollbauern von ihrem Heerde 32 ßl. 2) Halbbauern 16 ßl. 3) Viertelbauern 8 ßl. 4) Achtelbauern 4 ßl.

C. Büdener, die einen eigenen Kathen haben, 4 ßl.

D. Einlieger und Tagelöhner 2 ßl.

E. Unterpächter allerley Gattung, welche keine Höfe gepachtet haben, 12 ßl.

F. Honoratioren auf dem Lande 32 ßl.

G. Prediger 12 ßl.

H. Prediger-Wittwen 4 ßl.

I. Küster, Schulmeister und Handwerker 2 ßl.

K. Diejenigen, welche nicht namentlich in vorstehenden Rubriken bezeichnet sind, und nicht unter die Einlieger und Tagelöhner gebracht werden können, geben 8 ßl.

II. In den Ritterschaftlichen, Kloster- und Rostocker Districts-Gütern giebt A) jede catastrirte Hufe 1 Rthl.

B) jeder Pächter, unter denselben Bestimmungen wie bey den Domainen, von seinem Heerde 1 Rthlr.

C) 1) Vollbauern 24 ßl. 2) Halbbauern 12 ßl. 3) Viertelbauern 6 ßl. 4) Achtelbauern 3 ßl.

D) Die unter C bis K der Domainen aufgeführten Personen in diesen Gütern eben so, wie in den Domainen.

Anmerk. Durch den von den Kloster-Gütern für die Hufe zu entrichtenden 1 Rthlr. werden zwar die Heerde in dem Kloster selbst, nicht aber in deren Besitzungen befreyet; vielmehr werden die übrigen Ansätze eben so wie in den ritterschaftlichen Gütern entrichtet.

Die städtischen Kämmerey- und Oeconomie-Güter entrichten keine Hufen-Steuer, sondern dagegen ihre Beyträge wie in den Domainen.

III. In den Städten, und zwar A) In den See-Städten Rostock und Wismar, sowohl innerhalb als außerhalb der Thore:

1) jedes volle Haus 16 ßl.
2) jedes halbe Haus 8 ßl.
3) jedes viertel Haus 4 ßl.

Anmerk. Es bleibt der Stadt Rostock citra consequentiam überlassen, statt der Häuser auch Aecker und Gärten zu dieser Sublevations-Steuer anzuziehen, nur daß sie immer das nach dem vorigjährigen Ediete aufgebrachte monatliche Quantum auch künftighin monatlich aufbringen muß.

B) In den Landstädten und Flecken, mit Inbegriff der Städte des Fürstenthums Schwerin:

1) jedes volle Haus 8 ßl.
2) jedes halbe Haus 4 ßl.
3) jedes viertel Haus oder Bude 2 ßl.
4) jeder besäete Morgen Acker auf dem Stadtfelde belegen 2 ßl.

Anmerk. Es macht keinen Unterschied, ob der Acker zum Hause gehöre oder nicht; ob es Cämmerey-, oder Kirchen- und Pfarr-, oder piis corporibus zuständige oder sonstige Aecker sind.

C) Sowohl in den beyden Seestädten, als in den übrigen Städten und Flecken geben überdem: 1) Alle Mieths-Einwohner von jeden 10 Rthlr. jährlicher Miethe (was unter 10 Rthlr. ist, wird für voll gerechnet) monatlich 1 ßl. 2) Alle Haus-Eigenthümer, welche ihre Häuser ganz, oder zum Theil vermiethet haben, eben dasselbe von der Miethe, welche sie empfangen; jedoch entrichten sie diese Steuer von der Miethe nicht, wenn sie weniger betragen sollte, als ihre Haussteuer nach Lit. B., und haben die Befugniß, jene Haussteuer von dieser Steuer von der Miethe wieder abzuziehen, wenn die Miethe-Steuer mehr betragen sollte, als die Haussteuer.

Vorstehende Beyträge sollen in den Domainen von Unsern competirenden Beamten, in den ritterschaftlichen und übrigen Land-Gütern von der respectiven Guts-Obrigkeit, in den Städten aber und deren Kämmerey-Gütern von Bürgermeister und Rath, so wie in den Wismarschen Stadt- geistlichen Hebungs- und Privat-Gütern, von dem Magistrat zu Wismar, monatlich, erhoben; und von den Beamten, Guts-Obrigkeiten und Magistraten, mit beglaubigten Specificationen ihrer respectiven Contribuenten begleitet, vor dem 8ten eines jeden Monats, in den Landkasten zu Rostock abgeliefert, und von da, ohne den geringsten Aufschub, an die allgemeine Landes-Credit-Commission hieselbst, oder eine andere an deren Stelle künftig etwa tretende Behörde, wo das durch diese Steuer aufgebrachte Geld besonders und ohne Kosten berechnet werden soll, eingesandt werden;

in

in so ferne diese die Gelder nicht unmittelbar assignirt, welches ihr frey stehen soll. Wir befehlen demnach einem jeden Unsrer getreuen Unterthanen, seine nach gegenwärtigem Contributions-Edict zu bezahlenden Beyträge, bey Vermeidung der, auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaaßen jeden Monat zu entrichten. Urkundlich haben Wir dieses Ausschreiben, unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Herzogl. Insiegel, gewöhnlichermaaßen bekannt zu machen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29 Decbr. 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Braudenstein.

CLII.

Verordnung wegen Gestellung der Conscriptionspflichtigen vor dem 1sten Februar 1811 an ihrem Geburts-Orte.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wann es darauf ankommt, die Anzahl der zum Militairdienste fähigen Individuen unter Unsern Unterthanen ins Gewisse zu bringen, so befehlen Wir hiedurch gnädigst und wollen: daß alle geborne Mecklenburger, welche zwischen 19 und 26 Jahren alt sind, noch vor dem 1sten Februar des Jahres 1811 entweder sich in Person in ihrem Geburtsorte einfinden, oder wenigstens mit Bestellung eines Bevollmächtigten, der daselbst in ihrem Namen vorläufig dasjenige besorgt, was in Ansehung der Militair-Conscription für Unsern Dienst ihnen gebühren dürfte, ihrer hiesigen Orts-Obrigkeit den gegenwärtigen Ort ihres Aufenthalts genau und bestimmt anzeigen sollen; bey Vermeidung des Nachtheils, widrigenfalls als solche angesehen zu werden, die ihr Vaterland böslich verlassen wollen. Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29sten Decbr. 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

Inhalt des sechsten Heftes des ersten Bandes.

CXL. Militairisches Gesetzbuch vom 10ten Novbr. 1810 — Seite 355

CXLI. Aufhebung der Postfreyheit der Retourbriefe und Einführung der Stempelung abgehender Briefe, vom 10ten Novbr. — — 409

CXLII. Verordnung wegen Bestrafung der Postofficianten, welche mehr Porto erhoben als berechnet haben, vom 10ten Novbr. — — 410

CXLIII. Erweiterung der Stempelordnung vom 22sten Aug. 1810, vom 23 Nov. — 411

CXLIV. Kammer-Verordnung wegen des Verkaufs der Lohe aus den Forsten vom 24sten Nov. — — — — — 411

CXLV. Dreymonatliche Verlängerung der Sublevationssteuer vom 28sten Aug. 1810, vom 30sten Nov. — — — — 412

CXLVI. Verordnung, daß für die pia corpora nur allein den Berechnern gültig gezahlt werden könne, vom 3 Decbr. — — — 413

CXLVII Kammer-Circular, wornach, wenn ein Hauswirth in den Domainen eine Wittwe und minderjährige Kinder hinterläßt, zu bestimmen ist, ob bis zur Volljährigkeit der Erben des Gehöfts ein Interimswirth bestellet, oder das Gehöft an die Mithauswirthe verpachtet werden soll, vom 3 Dec. — 414

CXLVIII. Veränderte Benennung der Postämter und Postcomtoirs, vom 4 Dec. — 417

CXLIX. Verordnung, daß bey den Forstgerichtlichen Untersuchungen Stempelbogen gebraucht werden sollen, vom 17 Dec. — — — 417

CL. Anderweitiges Recrutirungs-Reglement vom 20sten Dec. — — 418

CLI. Ausdehnung der Sublevations-Steuer auf anderweitige sechs Monate, vom 29sten Decbr. — — — — 434

CLII Verordnung wegen Gestellung der Conscriptionspflichtigen vor dem 1sten Febr. 1811 an ihrem Geburtsorte, vom 29sten Dec. — — 437

Berichtigung.

Im fünften Hefte ist in der erneuerten Stempelordnung S. 334. die Stelle: „so muß der Stempel 1 pro Cent des Locarii eines jeden Jahres betragen." gerade so abgedruckt, wie sie sich in der gedruckten Patentverordnung findet. Dabey ist aber ein Schreib- oder Druckfehler eingetreten, wie schon die sehr große Disproportion beyder ähnlichen Fälle ergiebt. Es muß vielmehr heißen: „ein pro Cent des Locarii eines Jahres." wie es denn auch bereits im Officiellen Wochenblatte, 1814, S. 108, eben so verändert ist.

Mecklenburgische Gesetze
und
auf die Rechtsgelehrsamkeit Bezug habende Urkunden.

Siebentes Heft.

CLIII.

Bekanntmachung, daß allen Beamten aufgegeben sey, die den arretirten Vagabunden abgenommenen Päſſe an den Regierungs-Fiscal einzusenden.

Zu Verhütung der constitutionswidrigen Paß-Ertheilungen der Unter-Obrigkeiten, ist den sämmtlichen Beamten mittelst Circulars aufgegeben, alle Päſſe, welche von ihnen den arretirten Vagabunden abgenommen werden, an den Regierungs-Fiscal einzusenden, damit dieser die hierunter gesetzwidrig handelnden Behörden solcherhalb zur Verantwortung ziehen könne. Schwerin, den 5ten Januar 1811.

Aus Herzogl. Regierung.

CLIV.

Bekanntmachung, daß keinem auswärts promovirten Arzte, der in hiesigen Landen medicinische Praxis treiben will, vom Colloquio medico Dispensation ertheilt werden soll.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir haben beschlossen, von nun an keinen, auf einer auswärtigen Universität promovirten Arzt, der in Unsern Landen medicinische Praxin treiben will, weiter von dem Colloquio medico bey Unsrer Universität in

Rostock, weder aus Unserm Cabinet noch aus Unsrer Regierung, zu dispensiren, und machen solches zu Jedermanns Nachachtung hiedurch gemeinkündig. Schwerin, den 16ten Januar 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CLV.

Verordnung, daß den Briefen oder Paketen, denen die Portofreiheit nicht bewilligt ist, wegen der Aufzeichnung des Worts: herrschaftlich, die Portofreiheit nicht gestattet werden soll.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da Wir wahrgenommen haben, daß gegen die Vorschrift des §. 53. der Postordnung hin und wieder den Briefen und Packeten, welche mit der Aufschrift Herrschaftlich bezeichnet worden, eine Postfreyheit nachgegeben ist; so wollen Wir, zur Verhütung besorglichen Mißbrauchs, solche eingerissene Observanz hiemit gänzlich abstellen.

Befehlen demnach Unsern gesammten Post-Officianten, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, keinerley Briefen oder Paketen, die nicht sonst mit der Post-Freyheit begnadigt sind, solche durch die Aufzeichnung des Wortes „Herrschaftlich" zu gestatten, vielmehr gleichwohl das Porto dafür zu erheben und zu berechnen.

Damit aber diejenigen Unserer Diener, welche vermöge ihrer Verhältnisse eine starke Correspondenz in Unsern Angelegenheiten führen, und den Verlag nicht berechnen können, schadlos gehalten werden; so bewilligen Wir eine gänzliche Postfreyheit:

a. Unsern würklichen Ministern, für ankommende Briefe und Packete unter ihrer Adresse, und für abgehende Briefe und Packete, die mit dem Ministerial-Siegel verschlossen, oder auf der linken Seite des Couverts, mit dem Zeichen F. F. gestempelt sind. — Doch sind hievon Gelder, welche sie für eigne Rechnung versenden oder erhalten, ausgenommen, und ist dafür das tarmäßige Porto zu entrichten.
b. Dem Cammer-Director Brüning, und
c. Dem General-Postmeister, unter gleichen Modificationen.

Außer-

Außerdem sollen eine Postfreyheit in Herrschaftlichen Angelegenheiten genießen:

1. Unsere Cabinets-Secretaire, wenn das kleine Cabinets-Siegel auf die Seite der Addresse gedruckt ist.
2. Die höheren Militair-Personen, als Commandanten, Regiments- und Bataillons-Chefs, jedoch nur in Militair-Angelegenheiten, nach den schon bestehenden Vorschriften; in so ferne die Briefe mit dem Militair-Siegel verschlossen sind.

Hiernach haben sich alle Ober- und Unter-Post-Aemter genau zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22 Januar 1811.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

CLVI.

Circulare an die Superintendenten wegen Religionsfreiheit und Gleichstellung der sich zur römisch-katholischen Religion bekennenden Einwohner mit den evangelisch-lutherischen.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wann Wir in Gefolge Unsers, im Jahre 1808 geschehenen Beytritts zum Rheinbunde der deutschen Fürsten, die von denjenigen Unserer Einwohner, welche sich zur römisch-katholischen Religion bekennen, reclamirte Religions-Freiheit und Gleichstellung mit Unsern evangelisch-lutherischen Unterthanen in der Maaße Landesherrlich bestimmt und festgesetzt haben, daß

1. Die Proclamation katholischer Brautleute, sobald beide oder einer von ihnen sich zur Zeit solcher Proclamation außerhalb Unserer Stadt Schwerin wesentlich aufhalten, nach wie vor in einer lutherischen Kirche geschehen soll, so lange es in Unsern Landen, außerhalb gedachter Unserer Stadt Schwerin, keine katholische Kirche giebt. Hingegen wenn beyde Brautleute katholisch sind, und sich in der Stadt Schwerin wesentlich aufhalten, die Proclamation ferner nicht in der lutherischen, sondern bloß in der katholischen Kirche beschaffet, auch die Copulation dem katholischen Prediger sodann unter allen Umständen ausschließlich überlassen werden soll.

Daß ferner,

II. wenn nur einer der Brautleute katholisch und der andere lutherischer Religion ist, es der Wahl der Brautleute überlassen seyn soll, sich von dem Prediger der einen oder der andern Religion copuliren zu lassen; daß

III. in eben demselben Falle, und wenn Kinder aus gemischter Ehe vorhanden sind, nur die freye wechselseitige Vereinbarung der Aeltern künftig zu bestimmen haben soll, nach welcher der beiden Religionen sie ihre Kinder taufen, unterrichten und confirmiren lassen wollen; nach vollendetem 14 Jahre aber es von der Kinder eigenen Wahl abhängen soll, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen; daß auch

IV. den katholischen Einwohnern Unserer Lande die öffentliche Beerdigung ihrer Glaubens-Genossen, nach den Gebräuchen ihrer Kirche, auf dem Kirchhofe einer-jeden Stadt- oder Land-Gemeinde, oder auch die Anlegung eines besondern Kirchhofes auf ihre eigenen Kosten, verstattet seyn soll; nur daß sie dabey allen in Unsern Landen bestehenden polizeylichen Anordnungen sich unterwerfen müssen; daß endlich

V. der Uebergang von der evangelisch-lutherischen Religion zur römisch-katholischen, so wie umgekehrt, dem Gewissen und freiem Entschlusse eines jeden Unserer Unterthanen überlassen bleiben soll, ohne daß den Predigern der einen oder der andern Religion darüber eine Cognition verstattet wird:

So eröfnen Wir euch sothane Unsere Landesfürstliche Resolution hiedurch mit dem gnädigsten Befehle, darnach in vorkommenden Fällen euch nicht nur auf das genaueste zu achten, sondern auch die Ehrn Geistlichen Unserer euch anvertrauten Superintendentur zu bescheiden und zu instruiren. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 25 Januar 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CLVII.

CLVII.

Verbesserung eines Irrthums in den Tabellen des Recrutirungs-Reglements vom 20 Decbr. 1810.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da sich in den Tabellen des Recrutirungs-Reglements, welche demselben sub Lit. B. C. und D. zur Erläuterung angedruckt sind, ein Irrthum eingeschlichen, indem gegen die klare Vorschrift der §§. 3. 4. und 5. in den zum Beyspiel klein gedruckten Zahlen, ein Jahr zu früh genommen ist, — und es statt 1786. 1787. 1788. 1789. 1790. 1791. heißen soll 1787. 1788. 1789. 1790. 1791. 1792.; — so wird solches, damit sich niemand irre machen lasse, sondern sich an die Vorschrift des Gesetzes selbst in §§. 3. 4. und 5. halte, hiemit zu jedermanns Wissenschaft gemeinkündig gemacht. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten Februar 1811.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.
A. G. v. Brandenstein.

CLVIII.

Verordnung, daß den Orts-Obrigkeiten die Bestimmung der jährlichen Abgabe der vom Loosen Eximirten überlassen bleibt.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da bey Unserer Regierung bereits darüber Anfragen eingegangen sind, wie viel, nach dem §. 21. Unserer Patent-Verordnung vom 20. Decbr. 1810, wegen der allgemeinen Recrutirung Unserer Truppen, ein vom Loosen Eximirter erlegen solle? so haben Wir die, auf solche einzelne Anfragen gegebene Erklärung hiedurch im folgenden zu jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen.

Der §. 21. gedachter Patent-Verordnung bestimmt das niedrigste und das höchste Quantum. Die specielle Festsetzung aber, wie viel nun dieser oder jener geben soll, bleibet seiner Orts-Obrigkeit in den Listen nach

nach dem Formulare sub D. überlassen, welche solche gewissenhaft nach Verhältniß des Standes eines Eximirten und seinen oder seiner Eltern ihr bekannten Vermögens-Umständen zu geben hat; allemal in einzelnen Fällen nach §. 31. mit Vorbehalt des Recurses an die Districts-Behörde, und an Unsere Regierung, wenn der Eximirte sich über die Gebühr belastet glaubt, aber auch ebenfalls mit Vorbehalt der Monitur der Districts-Behörde und Unserer Regierung, wenn sie den einen oder den andern, nach der ihnen zugekommenen Kenntniß, von der Obrigkeit für zu niedrig angesetzt halten sollten. Wonach ein jeder sich zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 6ten Februar 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CLIX.

Verordnung, von wem das Examen der dienstfähigen Conscribirten, welche sich einer höheren Wissenschaft oder freien Kunst widmen, abgehalten werden soll.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir haben, zur Bestimmung derjenigen Behörde, welche in Gemäßheit des §phi 5. Nr. 9. Unserer Patent-Verordnung vom 20sten December 1810, wegen beständiger Recrutirung Unsers Militairs, das Examen der dienstfähigen jungen Leute, welche sich einer höhern Wissenschaft, oder freien Kunst ꝛc. gewidmet haben, beschaffen soll, nunmehro folgendes festgesetzt, und Kraft dieses zur allgemeinen Wissenschaft bringen lassen:

1. Die examinirende Behörde für Unsere innerhalb Unserer Lande sich aufhaltenden Unterthanen des Civilstandes, soll Unsere Landes-Academie, und zwar jedesmal diejenige Facultät derselben seyn, in deren Fach die Wissenschaft oder freie Kunst einschlägt, welcher sich der zu Eximirende gewidmet haben will, wofür der Facultät ein Honorarium von 5 Rthlr. N⅔tel zugestanden seyn soll. Sollten die jungen Leute aber noch auf Schulen seyn: so sollen die Vorgesetzten derjenigen Schule, auf welcher sie sich befinden, das Examen verrichten, und das Attest ausstellen.

2. Wenn der seinem Alter nach Dienstpflichtige auf einer auswärtigen Academie oder Schul-Anstalt sich befindet, muß er ein förmliches

Exa-

Examen, resp. bey der ihn angehenden Facultät solcher Academie, oder den Scholarchen der Schulanstalt, nachsuchen, und daß er in solcher Prüfung gut bestanden, durch ein glaubwürdiges Attest seiner Examinatoren bei Unserer Regierung darthun.

3. Diejenigen Unserer dem Alter nach dienstpflichtigen Unterthanen, welche sich dem höheren Soldatenstande widmen, müssen bescheinigen, daß sie entweder bereits in einem höhern militairischen Grade dienen, oder auf einer eigentlichen militairischen Schule studiren, von welcher sie sodann die gehörigen Zeugnisse, wie der Civilstand, beyzubringen haben. Wonach ein jeder sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8 Februar 1811.

Friederich Franz.
A. G. v. Brandenstein.

CLX.

Verordnung, wegen Sicherung der Postwagen gegen Beraubung.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da die Posten in Unsern Landen bisher zum öftern mit bedeutenden Geld-Summen beschweret, gleichwohl ohne Bedeckung und bei Nachtzeit auf isolirten Landstraßen durch Waldungen und Hohlwege passiren müssen, also der Beraubung ausgesetzt gewesen sind; so wird hiemit verordnet, daß sobald eine fahrende Post in den verschiedenen aufhabenden Geldtheilen, mehr als 500 Rthlr. baar Geld führet, der expedirende Post-Officiant, allemal nach Verhältniß der Summe und der Gefährlichkeit des Weges, eine Bedeckung von zwey, vier, bis sechs mit Säbeln und Schieß-Gewehr bewaffneten Leuten resp. von dem Commandanten des Orts requiriren, oder wenn dort keine Garnison vorhanden ist, aus dem Orte dingen, und im letzteren Fall sichere, entschlossene Leute wählen soll. Derjenige Post-Officiant, der es an solcher Vorkehr ermangeln läßt, ist sodann für den durch Raub entstandentn Verlust verantwortlich. Auch ist darauf zu halten, daß die Wagenmeister und Postillions Vertheidigungs-Waffen führen, Erstere insbesondere

sondere nicht ohne Schießgewehr sind. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten Februar 1811.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

CLXI.

Rangbestimmung zwischen den dritten Beamten, Oberförstern und Landbaumeistern, nach der Anciennetät.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir eröfnen Unsern Beamten, berechnenden Forst-Bedienten und Landbaumeistern hiemit, wie nach Unserer höchsten Entschließung die dritten Beamten, die Oberförster und Landbaumeister sich nach ihrer Ancienneté unter den Bau-Anschlägen und Berichten unterschreiben sollen; dergestalt, daß derjenige von ihnen, welcher am längsten die Stelle bekleidet hat, sich gleich hinter dem zweiten Beamten unterschreibt, und die übrigen sich nach dem Dato ihrer Bestallung unterschreiben. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13ten Febr. 1811.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

CLXII.

Verordnung, wonach bey Zweifeln über die Grenze der verschiedenen Militair-Districte, die Präpositur des Kirchspiels, wozu der Ort gehört, entscheidet.

Da verschiedene Anfragen eingegangen sind, zu welchem Districte nach dem Recrutirungs-Reglement, diese oder jene Orte, unter andern auch solche, welche in getheilten Aemtern liegen, oder gar zur Hälfte zu einem Amte und zur andern Hälfte zu einem andern sich rechnen, gehöreten; so wird die ertheilte Antwort, zur Ersparung mehrerer ähnlicher Anfragen, hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß nämlich, wo ein Zweifel anscheinend obwalten könnte, dieser allemal dadurch sich hebe,

daß

daß darüber, zu welchem Districte ein Ort gehöre, allemal die Präpositur normirt, zu welcher er gerechnet wird; die wenigen besonders benannten Kirchspiele ausgenommen. Schwerin, den 19ten Februar 1811.

Aus Herzogl. Regierung.

CLXIII.

Verordnung, daß die Obrigkeiten sich zu Pässen keiner andern, als der unterm 18. März 1809 vorgeschriebenen Formulare bedienen sollen.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da Wir mißfällig bemerkt haben, daß die den hiesigen Anzeigen eingerückte Verordnung vom 18ten März 1809 wegen vorschriftmäßiger Fassung der Pässe, nicht allgemein genau beobachtet wird, so werden Unsre Beamten, die Magistrate und überhaupt alle Obrigkeiten in Unsern Landen, bei unvermeidlicher Strafe von 10 Rthl. für jeden Contraventionsfall, hiedurch gnädigst ernstlich erinnert und gewarnet, die oben angezogene Verordnung besser und pünctlicher, als bisher geschehen, zu befolgen; mithin sich schlechterdings keiner andern, weder geschriebenen noch gedruckten Formulare zu bedienen, als des in gedachter Verordnung vorgeschriebenen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 23sten Februar 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CLXIV.

Regierungs-Rescript wegen landesherrlicher Bestätigung der Fideicommisse in Allodial-Gütern, oder in sonstigem Allodial-Vermögen.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Veste, Ehrenveste und Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir lassen euch in Antwort auf eure Anfrage vom

18ten d. M. hiemit gnädigst unverhalten seyn, daß die Errichtung eines Fideicommisses in Allodialgütern oder in sonstigem Allodialvermögen, zu seiner Gültigkeit Unserer landesherrlichen Bestätigung allerdings, und zwar bei Landgütern allemal, bei sonstigem Vermögen aber auch in allen Fällen bedarf, wo die Verpflichtung weiter als auf den ersten heredem fiduciarium hinausgehet, oder die Disposition durch angeordnete Unverschuldbarkeit, Unveräußerlichkeit und dergleichen, öffentliche allgemein verbindliche Würkungen hervorbringen soll. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 23sten Februar 1811.

Friederich Franz.
A. G. v. Brandenstein.

An
das Hof- und Landgericht in Güstrow.

CLXV.

Verordnung wegen Entfreiung wirklicher Jagd- und Forst-Bedienten, auch expectivirter Förster und Jäger, vom Militairdienst.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. rc.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, den §. 5. Nr. 4. Unsers Recrutirungs-Edicts dahin zu erläutern, daß nach vollendeten Lehrjahren nicht nur die in Unserm würklichen Dienst angestellten Jagd- und Forst-Bedienten, sondern auch expectivirte Jäger und Förster, dadurch vom Militair-Dienst befreiet werden sollen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 25 Februar 1811.

Friederich Franz.
A. G. v. Brandenstein.

CLXVI.

CLXVI.

Verordnung, wegen Stempelung aller nach Hamburg bestimmten Briefe in dem recipirenden Postamte.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da künftig alle nach Hamburg bestimmte Briefe in dem recipirenden Postamte gestempelt werden müssen, mithin auch in den kleinen Comtoirs das bloße Aufschreiben des Ortes nicht genüget; so haben Unsere gesammte Ober-Postämter die nöthigen Lettern und Pressen für die untergeordneten Post-Aemter forderſamſt anzuschaffen und zu vertheilen. Demnächst wird genau darauf gesehen und geahndet werden, wenn die Stempelung der Briefe irgendwo versäumt wird. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27sten Februar 1811.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. Cammer.
C. W. Brüning.

CLXVII.

Patent-Verordnung zu besserer Feier der Sonn- und Festtage.

Wir Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Finden Uns gnädigst bewogen, die von Unsers hochseeligen Herrn Oncles Herzogs Friederich Gnaden unterm 14ten November 1782 erlassene Patent-Verordnung, zu besserer Feier der Sonn- und Festtage, alles Inhalts zu erneuern; insbesondere aber verordnen Wir, zur Verhütung der Störung des öffentlichen Gottesdienstes in Unsern Städten, folgendes:

1) Das Fahren der Wagen aller Art, auch der Schlitten mit Schellen-Geläute und Geklatsche, muß während des Gottesdienstes in der Nähe der Kirche gänzlich unterbleiben; daher denn auch die Wagen, welche Personen aus der Kirche abholen, oder Kinder zur Taufe, oder Brautleute zur Copulation bringen, nicht vor geendigtem Gottesdienst dicht an die Kirche fahren, sondern in einiger Entfernung halten müssen.

2) Während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, sowohl Vor- als Nachmittags, ist aller öffentliche bürgerliche Verkehr strenge untersagt, namentlich das Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen, in den Buden und Häusern, das Treiben des Viehes, das Fahren der Bier- und Mehlwagen, alle mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten der Handwerker in ihren Werkstätten oder an andern Orten, z. B. von Schmieden, Zimmerleuten, Maurern, Steinsetzern u. s. w.

3) Alle Läden und Gewölbe der Kaufleute, Krämer, Kuchen-Bäcker, Juden, Trödler und Obsthändler, die Kaffeehäuser, Wein-Bier- und Branntweinstuben müssen geschlossen seyn, und keine sitzende Gäste gestattet werden; und die Apotheker dürfen während des Gottesdienstes nur Arzeneien für Kranke verabfolgen lassen.

4) Um sich zu überzeugen, daß besonders die Kaffee- Wein- und Bierhäuser während des Gottesdienstes geschlossen bleiben, sind diese von Zeit zu Zeit durch die Polizei-Obrigkeiten zu visitiren.

5) Diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser gesetzlichen Vorschriften schuldig machen, sind beim ersten Contraventionsfall in eine Strafe von 5 bis 20 Rthl. verfallen, die bei öftern Wiederholungen geschärft, und nach Befinden in Gefängniß-Strafe verwandelt wird. Die genauere Bestimmung der jedesmaligen Strafe bleibt, weil sich keine allgemein anwendbare Vorschrift geben läßt, nach der Beschaffenheit des Vergehens und der größern oder mindern Störung, welche die gottesdienstliche Feier dadurch erlitten hat, den Pflichten der Polizei-Obrigkeit, bei Vermeidung deren eigener Verantwortlichkeit, überlassen.

Urkundlich haben Wir diese Unsre erneuerte Verordnung nicht nur den hiesigen Anzeigen inseriren, sondern auch den Magistraten in Unsern Städten zur Affixion zufertigen lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27sten Februar 1811.

Friedrich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CLXVIII.

Aufforderung der herzoglichen Diener und obrigkeitlichen Personen, durch den Besuch des kirchlichen Gottesdienstes und den Gebrauch der Abendmahls-Feier, die übrigen Landes-Einwohner zu ähnlichen Gesinnungen zu ermuntern.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Die immer stärker werdende Abnahme der Theilnehmer an dem öffentlichen Gottesdienste und des Gebrauchs der Gnaden-Mittel, hat Unsre Landesväterliche Aufmerksamkeit längst auf sich gezogen. Wir können mit Grund annehmen, daß der überhand nehmende Leichtsinn, und die leider herrschende Immoralität, zum größten Theil eine unausbleibliche Folge des vernachlässigten Religions-Cultus ist, indem diese öffentlichen Religions-Vorträge zur ernsthaften Prüfung der menschlichen Handlungen, zur ruhigen Erwägung dessen, was das Wichtigste und Heiligste ist, und zur Stärkung guter Vorsätze die zweckmäßigste Gelegenheit geben. Da nun hier, so wie allenthalben, das Beispiel von oben herab die würksamste Folge für die geringeren Stände hat; so wollen Wir Uns zu gesammter Unsrer Dienerschaft, insbesondere aber zu den sämmtlichen obrigkeitlichen Behörden, in Gnaden versehen, daß sie durch Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, und durch den Genuß des heiligen Abendmahls, das öffentliche Bekenntniß ihrer christlich-religiösen Gesinnung ablegen, und durch ihr Beispiel Unsre übrigen getreuen Landes-Einwohner zu ähnlichen Gesinnungen ermuntern werden, um dadurch an ihrem Theil dem Sitten-Verderbniß entgegen zu wirken, und die Erreichung Unsrer Landesväterlichen Absicht bestens mit zu befördern. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27sten Februar 1811.

Friederich Franz.
A. G. v. Brandenstein.

CLXIX.

Circulare an die Superintendenten, wegen Vernachläſſigung des Religions-Cultus und Verfalls der Religioſität, durch das Benehmen der Prediger.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

U. g. G. z. ꝛc. Wir haben uns bewogen gefunden, Unſere ſämmtliche Dienerſchaft und geſammte Obrigkeiten in Unſern Landen, durch eine den hieſigen Anzeigen eingerückte Aufforderung, zum Beſuch des öffentlichen Gottesdienſtes und zum Genuß der Gnadenmittel zu ermuntern, und hoffen, daß dadurch dem überhand nehmenden Leichtſinn und der Immoralität werde geſteuert, den geringern Claſſen Unſerer getreuen Landes-Einwohner ein wirkſames Beiſpiel zur Nachfolge gegeben, und wahre Religioſität, zum Segen ihrer Bekenner, werde verbreitet werden. Wir halten Uns aber auch überzeugt, daß die Schuld der Vernachläſſigung des Religions-Cultus und des Verfalls der Religioſität zum großen Theil durch die Ehrn-Prediger ſelbſt veranlaßt wird, welche, indem ſie an der einen Seite mit der Cultur der Zeit und dem Zeitgeiſte fortſchreiten zu müſſen glauben, uneingedenk der gemeſſenen Warnung in Unſrer Circular-Verordnung vom 12ten Novbr. 1803, auf der andern Seite von den poſitiven Lehren der geoffenbarten chriſtlichen Religion ſich entfernen, dieſelbe in ein modernes Gewand kleiden, zu einer Sache des Geſchmacks machen, und ſie dadurch des großen Theils ihrer Würde berauben. Geſammte Ehrn-Prediger in Unſern Landen werden daher hiedurch gnädigſt erinnert, ihrer erhabenen Beſtimmung gemäß, und nach der ausdrücklichen, bei ihrer Ordination und in ihren Vocationen ihnne öffentlich ertheilten Vorſchrift, nicht nur durch einen erbaulichen und exemplariſchen Wandel ihren Gemeindegliedern zur Nachfolge vorzuleuchten, ſondern auch in ihren Vorträgen und in ihrer ganzen Amtsführung auf die Erweckung wahrhaft religiöſer Geſinnungen zu wirken, die Seelſorge, das eigentliche officium divinum, nicht zu vernachläßigen, damit es ihnen gelinge, die Religion mit den wichtigſten Vorfällen des menſchlichen Lebens in Verbindung zu bringen, um durch ſie die Freuden reiner und edler, den Kummer milder zu machen, dem Schmerz eine fromme Richtung zu geben, durch Lehre, Ermahnung und Gebet das

Herz

Herz jeglichem wohlthätigen Gefühl zu öffnen, und sich so eine practisch-religiöse Amtsführung angelegen seyn zu lassen. Ihr habet diese Unsere Verordnung, in den hiebei geschlossenen hinlänglichen Abdrücken, nicht allein den sämmtlichen Ehrn-Predigern der euch anvertraueten Superintendentur per Circulare bekannt zu machen, sondern auch eures Orts euch darnach zu richten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 27sten Februar 1811.

Friederich Franz.

C. F. Krüger.

CLXX.

Patent-Verordnung wegen Hemmung der Austretung und Anhaltung der Deserteurs von dem Herzoglichen Militair.

Wir Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Fügen, respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen und jeden Unserer Unterthanen hiemit zu wissen: daß Wir zur Hemmung der bei Unsern Truppen seit einiger Zeit eingerissenen Desertion, nach eingezogenem Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, folgendes bestimmet und verordnet haben:

1. Allen und jeden Unserer Haupt- und Amtleute, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, insgemein auch allen Befehlshabern und Obrigkeiten, so wie den ihnen untergebenen Pächtern, Schreibern, Schulzen, Zöllnern, Krügern und Herbergierern, soll die Verpflichtung obliegen, jeden Soldaten außer seiner Garnison nach seinem Paß zu fragen, und ihn, im Fall er keinen produciren könnte, zu arretiren, oder wenigstens, falls sie, eintretender Umstände halber, selbst dazu nicht im Stande wären, die nöthige Anzeige zu seiner Arretirung bei der nächsten Orts-Obrigkeit zu machen; bei Vermeidung einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe.

2. Jeder Einwohner Unserer Lande, ohne Unterschied des Standes, ist verpflichtet, einen jeden von ihm außerhalb den Garnisons-Orten gesehenen verdächtigen Soldaten Unsers Militairs, der nächsten obrig-

keit-

keitlichen Behörde anzuzeigen; derselben auch, bei Vermeidung einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe, den ihm bekannt gewordenen heimlichen Aufenthaltsort eines Soldaten unverzüglich bekannt zu machen.

3. Alle und jede Obrigkeiten, hohe und niedere, in deren eventualen und temporairen Ermangelung aber die Pächter, Wirthschaftsschreiber und Schulzen auf dem Lande, sollen auf eine solche Anzeige, wie im obigen sub 1 und 2. angeführt worden, die Arretirung der verdächtigen Militair-Personen sogleich beschaffen, und die Arrestanten an die nächste Garnison in Unsern Städten abliefern lassen.

4. Insbesondere sollen alle Districts-Husaren zur genauesten Wachsamkeit auf die Deserteurs von Unserm Militair, und zu deren sofortiger Anhaltung und Ablieferung, von ihren vorgesetzten Behörden mit instruirt werden.

5. Ein jeder, der einen Deserteur oder ausgetretenen Conscribirten anhält, und der nächsten Obrigkeit abliefert, oder dessen Arretirung durch Anzeige bei derselben bewirkt, soll dafür eine aus Unserer Invaliden-Casse ihm auf gebührende Bescheinigung sofort auszuzahlende Prämie von 10 Rthl. erhalten.

6. Jeder ausgetretene Conscribirte in Unsern Landen, so wie der würkliche Deserteur, welcher, nach voraufgegangener Edictal-Ladung, binnen Einem Jahre sich nicht wieder bei seiner Behörde gestellet, soll nicht nur sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen verlieren, sondern auch außerdem im Betretungsfalle mit sechsmonatlicher Vestungsstrafe belegt, und nichts destoweniger angehalten werden, seine sechsjährige Dienstzeit zu vollenden.

7. Unsere Militair-Invaliden-Casse soll alle Rechte des Ausgetretenen erwerben, und die Eltern oder Verwandten desselben sollen, in Rücksicht seiner, zu keinerlei Disposition, unter Lebendigen oder auf den Todesfall, berechtigt seyn.

8. Die Knechte auf dem Lande und in den Städten, so wie alle andere, im Conscriptions-Alter befindliche Personen aus der dienenden Classe, dürfen nicht ohne Paß über die Landes-Grenze gehen; und soll diesemnach ein jeder derselben, welcher ohne diesen Paß zu Fuß oder zu Pferde oder mit Fuhrwerk betroffen wird, als Entweichender behandelt werden.

9. Eine jede Brodherrschaft ist verpflichtet, nicht nur in dem Kündigungs-Schein ihrer männlichen Dienstboten unter 26 Jahren, stets

das

das Alter derselben zu bemerken, sondern auch von ihrem bevorstehenden Abgang jedesmal die Anzeige bei der Ortsobrigkeit zu machen. Eben so ist die neue Brodherrschaft solcher Dienstboten verbunden, der Obrigkeit des Geburts- oder Wohnortes des angenommenen Dienstboten, sowohl bei der Annahme als bei dem Zuzuge, die Anzeige zu machen, daß der Angenommene oder Zugezogene noch Conscriptionspflichtig ist.

10. So wie nun gegen alle und jede Unserer Unterthanen, welche die, ihnen — zur Vermeidung der respectiven Desertionen und Austretungen — nach vorstehenden Bestimmungen auferlegten Pflichten vernachlässigen, und dessen überwiesen werden mögten, in jedem Contraventions-Fall eine, von Policey wegen durch ihre Civil-Obrigkeit beyzutreibende Geldstrafe von 10 Rthlr. NZwdr. Kraft dieses von Uns festgesetzet wird; so haben

11. alle obrigkeitliche Behörden für jede erwiesene Vernachlässigung ihrer, ihnen hierunter ganz besonders empfohlnen Pflichten, vor allen Dingen aber, wenn sie selbst sich beigehen lassen sollten, einem Deserteur eine ruhige Zuflucht zu verstatten, zu gewärtigen, daß auf die erste glaubhafte Anzeige davon bei Unserm Regierungs-Collegio, als der oberpolicеylichen Behörde, und von derselben verfügte summarische Untersuchung, sie nach Befinden in eine namhafte Geldbuße verurtheilet, oder Fiscalis zur Wahrnehmung seines Amtes wider sie wird excitirt werden. Indessen wollen Wir Uns zu denselben, so wie zu einem jeden Unserer getreuen Unterthanen dessen versehen, daß alle sich von selbst werden angelegen seyn lassen, Unsern auch hierin zum gemeinsamen Nutzen abzweckenden Willen, ein jeder an seinem Theile, auf das genaueste zu vollbringen.

Um nun diese Unsere Patent-Verordnung nicht nur zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch deren beständige Erinnerung zu befördern, haben Wir selbige gewöhnlicher Orten zu affigiren und nach Empfang derselben zu publiciren, auch in die öffentlichen Anzeigen einzurücken, minder nicht jährlich zweimal von allen Kanzeln verlesen zu lassen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28sten Februar 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CLXXI.

Erneuerung und Erläuterung der in der Post-Ordnung §. 21 und 22, wegen der aufgegebenen Briefe, Gelder und Packete, vorgeschriebenen Regeln.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Die Erfahrung lehret, daß den §§phis 21 und 22 Unserer Postordnung in Ansehung der, für Briefe, Gelder und Packete, sowohl von den Aufgebern als von den recipirenden Post-Aemtern zu beobachtenden Regeln nicht gehörig nachgekommen wird, wodurch Irrungen und nicht selten Nachtheile für Unser Aerarium entstehen. Wir erneuern daher nicht nur jene Vorschriften, bey deren Versäumniß die Aufgeber durchaus keinen Regreß an Unser Post-Aerarium nehmen können, und die Post-Officianten lediglich verantwortlich bleiben, sondern Wir erläutern solche auch noch ferner dahin, daß

1) Gelder, Packete und andere Frachtgüter durchaus mit abgesonderten Begleitungs-Addressen oder Briefen versehen seyn müssen, worauf die Art der Emballage und das Zeichen genau und deutlich zu bezeichnen sind;

2) der Werth der abgesandten Waare, in so ferne solche zu den feinen, kostbaren und leicht verderblichen gehört, anzugeben ist;

3) dergleichen feine, durch Nässe und Reibung leicht verderbliche Waaren, in Kisten gepackt, und diese noch mit einem starken Ueberzuge verwahret werden müssen, maaßen für den durch Reibung entstandenen Schaden nur auf diesen Fall, für den Eindrang der Nässe aber niemals Ersatz geleistet werden wird;

4) Gelder, die außer Landes gehen, oder im Lande nach einem mehr als 7 Meilen entfernten Orte bestimmt sind, nicht in Papier, Papier-Rollen, oder anderer leichter Emballage angenommen werden sollen, sondern allemal in starken gut versiegelten Beuteln, oder in Wachstuch wohl verpackt, aufzugeben sind. Wird dagegen gehandelt, so steht unser Aerarium für den durch Aufreibung und Zerstreuung des Geldes entstandenen Schaden nicht ein;

5) Schießpulver und andere durch Reibung oder Luftzudrang leicht entzündbare Gegenstände von der Aufnahme auf der Post-Wagen ganz ausgeschlossen sind; andere öligte und fette Waare aber nur dann zugelassen werden darf, wenn sie dergestalt wohl verwahret ist, daß die gewöhnlichen

Rei-

Reibungen und Erschütterungen das Gefäß nicht beschädigen können, mithin daraus keine Gefahr für andere Postgüter entstehet;

6) sehr zerbrechliche Waaren, als Spiegel, Gläser ꝛc. und leicht faulende, als Fleisch, Fische ꝛc. für Gefahr des Aufgebers angenommen werden sollen;

7) für verloren gegangene oder beschädigte Waaren, auch wenn die Verpackung vorschriftsmäßig gewesen, jedoch ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, nie mehr als 10 Rthlr. ersetzt werden, in so ferne dieser Werth ex post nachgewiesen wird.

Wenn aber gut emballirte Packete verloren gehen, oder anders als durch Nässe beschädigt werden; so soll der Ersatz des auf der Addresse angegebenen, und durch den Schein des recipirenden Postamtes ausgewiesenen Werthes, dem Aufgeber angedeihen. — Dagegen ist auch das Porto nach dem angegebenen Werthe zu erheben, in so ferne es die Taxe nach Pfunden übersteigt. Hiernach hat sich jedermann auf das Genaueste zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 7ten März 1811.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

CLXXII.

Bestimmung des Pfandgeldes bei Holz-Entwendungen in den Großherzoglichen Forsten.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir eröffnen hiemittelst Unsern gesammten Beamten und Forst-Bedienten, daß künftig das Pfandgeld bei jeder Holz-Entwendung, welche mit Anspannung, am Sonntage und bei Nacht geschieht, zu 1 Rthlr. NZwdr., so wie das Pfandgeld bei jeder Holz-Entwendung an den Werkeltagen zu 24 fl. NZwdr. hiedurch bestimmet seyn soll. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 7ten März 1811.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

CLXXIII.

Erläuterung des Recrutirungs-Reglements.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr empfanget hieneben ein Exemplar Unsers Recrutirungs-Reglements, in welches wir die Bescheide haben aufzeichnen lassen, welche bisher auf mancherley Anfragen über gedachtes Reglement aus Unserer Regierung ertheilet worden sind. Ein gleichlautendes Exemplar haben Wir bereits jedem Districts-Commissario zufertigen lassen. Was Aehnliches ferner vorkommen dürfte, soll allemal euch und jedem Districts-Commissario mitgetheilet werden. Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 9ten März 1811.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

A. G. v. Brandenstein.

An
den Engern Ausschuß.

Bescheide.

Ad §. 3. In den Tabellen sey ein Jahr zu früh als Terminus a quo angenommen; er gehe von 1787 — 1792.

Ad § 5. II. ad 6. Die Conscriptions-Pflichtigkeit der Gehöfts-Erben ist nicht aufgehoben, sie sind nur in so ferne frey, als Nr. 7. c. sie ergreift.

Ad 7. a. Auch solche, die außerhalb Landes arbeiten.

Ad 7. c. Um die Exemtion eines Individui zu bestimmen, kommt es jedesmal auf die individuelle Lage der Familie an. Eine Wittwe kann oft ihren Sohn eher entbehren, als der Vater. Ein 60jähriger ist oft rüstiger als ein 30jähriger. Bey der Krankheit der Aeltern kommt es durchaus nicht sowohl auf den Grad der Krankheit, als auf die Neben-Umstände an. Ueberhaupt hat man Ursache, in diesen Fällen bey Wohlhabenden strenger zu seyn als bey Armen, ꝛc.

Ad 7. f. Schäfer-Knechte, die statt des Lohns eigne Schaafe in der Schäferey halten, sind nicht eximirt, — weil sie der Schäferey nicht vorstehen.

Ad

Ad 9, Die examinirende Behörde ist innerhalb Landes die competirende Facultät gegen ein Honorar von 5 Rthlr. NZwdr.; auf Schulen die Ephoren. Ist der sonst Conscriptionspflichtige außerhalb Landes; so muß er durch glaubwürdige Zeugnisse der resp. Facultät, oder der Vorgesetzten der Schule ꝛc. dociren, daß er in der Prüfung gut bestanden. Dies gilt auch von denen, welche sich auf Militair-Schulen aufhalten. Wer in einem höhern militairischen Grade auswärts dienet, muß dies ebenfalls durch glaubwürdige Zeugnisse darthun. Die Jagd- und Forst-Beflissenen sollen resp. von Forstwissenschafts-Kundigen geprüft werden, oder Zeugnisse aus Forst-Instituten beibringen. Gewöhnliche Jäger sollen während der Lehrzeit, sonst aber nur die in Herzoglichen Diensten würklich angestellten, oder exspectivirten Jäger und Förster frey seyn.

Ad 11. — Der im Auslande geborne Sohn eines hiesigen Gutsbesitzers ist als Einländer zu betrachten, wenn sein Vater in Mecklenburg wohnet. NB. Der von einem ausländischen Vater hier im Lande geborne Sohn, wenn er sich hier im Lande nicht mehr aufhält, kann zur Conscription nicht heran gezogen werden. Indessen ist er am Orte seiner Geburt in der Liste B. aufzuführen, und dabei in den andern Colonnen von der Orts-Obrigkeit zu bemerken, was sie von ihm weiß. Wenn der Vater aufgehöret hat, ein Mecklenburger zu seyn, und der im Lande geborne Sohn ihm gefolgt ist, während er noch in der gesetzlichen väterlichen Gewalt war, so ist dieser Sohn zur hiesigen Conscription nicht mehr gehörig. Indessen ist auch er in seinem Geburtsort in der Liste B. aufzuführen, und von ihm zu bemerken, was die Orts-Obrigkeit von ihm weiß.

Ad 12. Die Gebühr für das Attest des Kreis-Physicus ist zu 1 Rthlr. bestimmet.

Ad §. 6. Die Verlooſung kann nur an dem Hauptorte des Districts statt haben.

Ad §. 8. In Ansehung der Bestimmung, zu welchem District ein Ort gehört, normiret nicht sowohl das Amt, als die Präpositur. — Naturalisirt ist jeder, der nach ausdrücklicher Landesherrlicher Erklärung, oder nach andern, in diesem §. nicht benannten Verhältnissen, die Rechte und Pflichten eines Eingebohrnen hat.

Ad §. 15. Für das laufende Jahr ist der Termin bis zum 1sten April hinausgerückt. Zur Visitirung der Recruten bei der Ablieferung sollen die General- und Bataillon-Chirurgen beordert werden.

Ad

Ad §. 20. in fine. Diese Bestimmung geht nur auf die Stellvertreter, die sich freywillig zum Militair-Dienst entschließen.

Ad §. 21. Die specielle Festsetzung, wie viel jeder Einzelne geben soll, bleibt der Bestimmung seiner Orts-Obrigkeit überlassen, ihm steht aber der Recurs an die Districts-Behörde und an die Regierung offen, wenn er sich über die Gebühr belastet glaubt. Die Caution oder Erlegung der baaren Summe muß von der Orts-Obrigkeit, gleich bey Anfertigung der Listen, reguliret werden. Der im Auslande ein öffentliches Amt bekleidende, und sein Domicilium habende Guts-Besitzer ist zur Zahlung an die Invaliden-Casse nicht verpflichtet, wenn sein Vater zur Zeit seiner Geburt in demselben Falls gewesen ist.

Ad §. 22. ad Anl. C. Die Conscriptionspflichtigen, welche vor dem Jahre 1787 geboren sind, sind solche, welche wegen temporairer Ursachen in ihrem 20sten Jahre noch nicht zur Conscription gekommen sind.

Ad §. 26. ist den hiesigen Beamten respondiret: Das ganze System, welches das neue Recrutirungs-Reglement deutlich genug aufstelle, werde einer umsichtigen und unpartheyischen Obrigkeit hinlänglich sagen, ob beim Mangel der berechtigenden im §. 26. festgesetzten Bedingungen dennoch andere hinreichende Gründe zu einer die Exemtion begründenden Bewilligung vorhanden wären.

CLXXIV.

Erstreckung der Verordnung vom 5ten Junius 1784, wegen Bestrafung der Veruntreuung anvertraueten Guts §. 2 und 8., auf die Vergreifung gerichtlicher Depositen.

Wir Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Fügen, respect. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit jedermann öffentlich zu wissen: Wie Wir auf geziemendes Ansuchen des Engern Ausschusses Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Oncles, Herzogs Friederich zu Mecklenburg Gnaden, zunächst für herrschaftliche und geistliche Verechner und Officianten erlassene

Paten-

Patent-Verordnung vom 5ten Juny 1784, in Betreff der Ablegung der Rechenschaft vom anvertraueten Gut, dahin hiedurch erweitert haben, daß sich die darin auf das Verbrechen der Veruntreuung anvertraueten Guts §. 2. und 8. gesetzten Strafen allgemein auch auf das Verbrechen der Vergreifung gerichtlicher Depositen erstrecken soll. Wer demnach sich die Veruntreuung oder Vergreifung erweislich gerichtlicher Depositen zu Schulden kommen lässet, hat die in der oben angezogenen Patent-Verordnung angedroheten gesetzlichen Criminal-Strafen ohne Ansehen der Person zu erwarten. Urkundlich ist diese Unsre erweiterte Patent-Verordnung Unsern Landes-Gerichten, um sich in ihren Erkenntnissen darnach zu achten, mitgetheilt, auch zu Jedermanns Nachricht deren Bekanntmachung durch die hiesigen Anzeigen von Uns verfüget worden. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13ten März 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CLXXV.

Circulare an die Landes-Gerichte, wonach die bei einem Patrimonialgerichte deponirten Gelder und Effecten, im Fall eines Concurses, zu den die gesammte Masse afficirenden Schulden gehören sollen.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Veste ꝛc. l. G. Wir finden Uns bewogen, Unsere Constitution, wegen des Beitrags zu den gemeinschaftlichen Kosten im Concurse, vom 22sten December 1789, im Ersten Abschnitt Nr. 1. Kraft dieses dahin zu erläutern: daß der Ersatz der bey dem Patrimonial-Gerichte des Gemein-Schuldners deponirten, und von diesem vergriffenen Gelder und Effecten, wenn die Eigenschaft eines gerichtlichen Depositi erwiesen ist, als Massen-Schuld angesehen werden soll. Ihr habet euch hiernach in euren Prioritäts-Erkenntnissen zu achten. Damit aber ein Schuldner desto weniger in die Versuchung kommen möge, statt der Schuld-Verschreibung einen gerichtlichen Depositen-Schein auszustellen, um dadurch eine bloße Anleihe

zum

zum Nachtheil der Creditoren zu einer Massen-Schuld zu erheben; wollen Wir denjenigen, der sich des Verbrechens der Vergreifung gerichtlicher Depositen-Gelder, also der Veruntreuung anvertraueten Guts, schuldig machen wird, allemal, ohne Ansehen der Person, nach der Strenge bestraft wissen, und verweisen euch deshalb auf Unsere heutige erweiterte Patent-Verordnung. Wornach ihr euch zu richten; und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13ten März 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

An
die Landes-Gerichte separatim.

CLXXVI.

Circulare an die Militair-Recrutirungs-Districts-Behörden, wodurch die jährliche Abgabe der vom Loosen Eximirten in der Regel auf 10 Rthlr. bestimmt wird.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da es glaubwürdig verlauten will, als ob die Freylassung im §. 21. Unsers neuen Recrutirungs-Reglements, den Beytrag der vom Loosen Eximirten zwischen Einem und Zehn Rthlrn. NZwdr. jährlich zu bestimmen, von vielen Ortsbehörden so angewendet wird, daß sie die meisten Beyträge sehr niedrig bestimmen; so mögen Wir nicht umhin, euch hiemit zu empfehlen, bey der Durchsicht der Listen von den Eximirten sorgfältig gegen allen Mißbrauch hierunter auf eurer Hut zu seyn. Wer ein Gewerbe treibt, welches ihm mehr werth ist, als der Soldatenstand, muß in der Regel im Stande seyn, jährlich 10 Rthlr. aufzubringen. In dem einzigen Num. 7. des §. 5. gedachten Regulativs möchten Personen besonders sub litt. c. und d. eximirt seyn, welche würklich arm sind, und also nur wenig geben können, — in allen andern Nummern kann dies sonst gar nicht vorkommen; und es ist dabey zu erwägen, daß es eine Unbilligkeit gegen die Conscriptionspflichtige seyn würde, die Eximirten wohlfeiler frey zu lassen, da selbst ein Recapitulant (höchstwahrscheinlich der wohlfeilste Stellvertreter) auf 70 Rthlr. zu stehen kommt. Ihr

habet hiernach also, wo es nöthig ist, die Listen zu rectificiren, und die Orts-Behörden zu bedeuten. An dem ꝛc. Schwerin, den 18ten März 1811.

An
die Recrutirungs-Districts-Commission
zu Rostock, Wismar, Schwerin, Parchim,
Güstrow, und Wahren.

CLXXVII.

Erhöhung des jährlichen Torf-Deputats der Büdner in den Domainen.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir eröffnen hiemittelst, mit respect. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern gesammten anweisenden Forstbedienten, daß jedem in Unsern Domainen wohnenden Büdner statt 2000 Soden Torf jährlich 4000 Soden Torf, gegen Bezahlung des Stecherlohns, bis auf weitere Verordnung verabreicht werden sollen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20sten März 1811.

Friederich Franz.

C. W. Brüning. H. v. d. Lühe.

CLXXVIII.

Bekanntmachung der Einführung einer Reihe-Fuhr-Ordnung beym Ober-Post-Amte zu Schwerin.

Zu jedermanns Nachachtung wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß bey dem hiesigen Ober-Post-Amte eine Landesherrlich bestätigte Reihe-Fuhr-Ordnung eingeführt ist, welche mit dem ersten September d. J. ihren Anfang nehmen wird. Schwerin, den 29sten März 1811.

Aus Herzoglicher Regierung.

CLXXIX.

Erläuterung der Verordnung vom 7ten März 1811 wegen des Pfand-Geldes bey Holz-Entwendungen.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Zur Vermeidung möglicher Irrungen bey Anwendung Unserer in Betreff des Pfandgeldes bey Holz-Entwendungen unterm 7ten v. M. erlassenen Verordnung, wird solche hiemittelst dahin erläutert: daß die Erhöhung des Pfandgeldes zu respect. 1 Rthlr. und zu 24 ßl. lediglich bey Holz-Entwendungen, welche mit Anspannung verübet werden, statt haben soll: und zwar erstere, wenn der Frevel an einem Sonntage oder bey Nacht, letztere aber, wenn derselbe an einem Werkeltage geschiehet. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3ten April 1811.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Forst-Collegium.

C. W. Brüning. H. v. d. Lühe.

CLXXX.

Verordnung wegen Einrichtung und Producirung der Pässe solcher Boten, welche vom Auslande mit Briefen ins Land kommen.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc. ꝛc.

Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß Wir, um das Botenwesen in Unsern Landen, besonders in polizeylicher Rücksicht, unter nähere Aufsicht zu bringen, folgendes festzusetzen, und zur allgemeinen Nachachtung kraft dieses zu verordnen, Uns bewogen gefunden haben:

1) Alle Boten, welche mit Briefen vom Auslande in Unsre Herzog- und Fürstenthümer kommen, müssen durchaus mit einem Passe oder Schein, worin ihr Name, der Wohnort des Absenders, und der Ort ihrer Bestimmung ausgedruckt ist, versehen seyn.

2) Jede

2) Jede Amts- Guts- Stadt- und Dorf-Behörde, namentlich also auch und vorzüglich alle Schulzen in Unsern Landen, haben hierauf zu vigiliren, den Paß solcher Boten zu untersuchen, und diejenigen, welche damit nicht versehen sind, anzuhalten, und an Unser nächstes Amts-Gericht abzuliefern, welches dann selbige und ihre Depeschen in Untersuchung nehmen soll.

3) Gehen diese Boten durch eine Stadt, wo eines Unsrer Post-Aemter befindlich ist, so müssen sie sich bey dem Postmeister daselbst melden, ihre Briefschaften vorzeigen, und die Unterschrift ihres Passes, welche aber unentgeldlich geschehen soll, nachsuchen. Ist dieses versäumt, so soll der Bote nach Befinden an dem nächsten Ort zurückgewiesen oder bestraft werden.

Zur allgemeinen Kundwerdung dieser Unsrer Willensmeinung und Verordnung, haben Wir selbige in den hiesigen öffentlichen Anzeigen abzudrucken befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Fürstlichen Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22sten April 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CLXXXI.

Privilegium pii Corporis für die der Armen-Anstalt zu Wahren zustehenden Capitalien.

Wir Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und geben hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Herzöge zu Mecklenburg, Jedermann öffentlich zu vernehmen, daß Wir den, den Armen-Anstalten in der Stadt Wahren zuständigen Capitalien das Privilegium pii Corporis beygeleget haben. Immaaßen Wir solches Kraft dieses wissend- und wohlbedächtlich thun, so viel aus landesherrlicher höchster Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geschehen soll, kann und mag, also und dergestalt: daß besagtes Armen-Institut in Ansehung aller Capitalien, welche in Unsern Landen künftig etwa werden belegt werden, nebst deren Zinsen, in Concursen diejenige Präferenz, welche den Kirchen und piis Corporibus in der Herzogl. Mecklenburgschen Constitution vom 6ten Februar 1644 beygeleget worden, und überhaupt alle

Privilegien und Vorzüge, welche pia Corpora in Unſern Landen haben und künftig noch erlangen mögten, zu genießen haben ſoll. Befehlen demnach geſammten Unſern Landes-Gerichten hiemit gnädigſt, bei etwanigen Vorkommenheiten und Urthel-Sprüchen über die Priorität der Gläubiger ſich nach dieſem dem Armen-Inſtitut zu Wahren verliehenen Privilegio zu achten, und demſelben gemäß zu erkennen und zu verfügen. An dem geſchiehet Unſer gnädigſter Wille und Meinung. Urkundlich unter Unſerm Handzeichen und Inſiegel. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 26ſten April 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenſtein.

CLXXXII.

Cammer-Verordnung wegen möglichſter Anwendung der Hundtſchen Bau-Methode in den Domainen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir befehlen hiemittelſt, mit reſp. Entbietung Unſers gnädigſten Grußes, Unſern geſammten Beamten und Forſt-Berechnern, die von dem Prof. Karſten zu Roſtock jüngſt herausgegebene Beſchreibung einer höchſt einfachen Methode, wie Landgebäude mit Erſparung alles Sohl-, Ständer- und Riegel-Holzes, nach der Erfindung des jetzigen Baurathes Hundt zu Zarchlin, wohlfeil und dauerhaft erbauet werden können, auf Koſten der ihnen anvertraueten Caſſen anzukaufen; und dieſe Bauart in vorkommenden Fällen möglichſt in Anwendnng zu bringen. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 29ſten April 1811.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

C. W. Brüning.

CLXXXIII.

Notificatorium wegen Proclamation und Copulation der noch im Conscriptionspflichtigen Alter stehenden Personen.

Aus Herzoglicher Regierung.

Nach dem §pho 27 des Recrutirungs-Reglements bedarf es zur Proclamation und Copulation der noch im Conscriptionspflichtigen Alter stehenden Personen keines Attestes aus der Regierung, sondern nur der Bescheinigung der Districts-Behörde, und haben sich alle Ehrn. Prediger hiernach zu achten. Schwerin den 9ten May 1811.

CLXXXIV.

Nähere Bestimmung des §. 29 des Recrutirungs-Reglements, wegen Einsendung der jährlichen Beyträge der Eximirten zur Invaliden-Casse.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wann Wir den §. 29 des Recrutirungs-Reglements dahin näher bestimmen wollen, daß die Domanial-Einwohner an ihre Beamten, die Einwohner der Städte an die Magistrate, und die einzelnen Gutsbesitzer an den Amts-Deputirten, die Beyträge der Eximirten zur Invaliden-Casse — und sodann die Beamte, Magistrate und Amts-Deputirte, solche an den Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft — an Unsere Districts-Commissarien aber eine Specification der weggesandten Gelder, senden sollen, damit diese nach den General-Listen controlliren können, was eingesandt ist; so wird solches hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung gemeinkündig gemacht. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 11ten May 1811.

Friederich Franz.

C. F. Krüger.

CLXXXV.

CLXXXV.

Bestimmung, daß die Forstfrevel von dem Forst-Gerichte desjenigen Amtes, worin sie begangen sind, untersucht und bestraft werden sollen.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir eröffnen hiemittelst, mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern gesammten Beamten und anweisenden Forstbedienten, daß diejenigen Forstfrevel, welche von einem Einwohner eines andern Amtes begangen worden sind, vor dem Forstgerichte desjenigen Amtes, worin der Forstfrevel begangen worden ist, gezogen und bestraft werden sollen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15ten May 1811.

Friederich Franz.

C. W. Brüning.

CLXXXVI.

Erneuerte Verordnung wegen richtiger Beobachtung der Fleisch- Brod- und Bier-Taxe in den Städten.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir finden den jetzigen Zeitumständen nach, und in besonderer Rücksicht auf die gegenwärtigen niedrigen Korn-Preise, Uns gnädigst bewogen, die längst bestehenden landesherrlichen Verordnungen wegen richtiger Beobachtung der Fleisch- Brod- und Bier Taxen folgendergestalt aufs neue einzuschärfen, und zu jedermanns Nachachtung bekannt zu machen. — Es sollen nämlich gesammte Magistrate und Stadtrichter Unserer Städte — welchen Wir bis auf weitere Verordnung ein Commissorium kraft dieses ertheilen — ernstlich befehliget seyn, sofort nach erhaltener Kenntniß dieser Unsrer Willensmeinung, und ohne deshalb besonders ausgefertigte Befehle zu erwarten, innerhalb des Umfanges einer jeden Stadt, ohne Rücksicht auf irgend eine Jurisdictions-Befreyung, nicht nur auf Gewicht und Maaß aller Kaufleute und Krämer sorgfältig zu sehen, sondern auch das Gewicht des zu verkaufenden Brodtes

und

und die Preise des Fleisches, Biers und Branntweins von Monat zu Monat nach einem billigen Verhältnisse gegen die jedesmaligen Einkaufs-Preise des Viehes, Korns und Holzes zu bestimmen, solche Taxen durch Aushängung einer Tafel am ersten eines jeden Monats öffentlich kund zu machen, auf deren genaue Befolgung nachdrücklichst zu halten, und die deshalb nöthige Aufsicht bey einrückendem Militair zu verdoppeln. — Kaufleute und Krämer sollen bey befundenem unrichtigen Maaß und Gewichte das erstemal mit 25 Rthlr. Geldbuße, bey Wiederholung mit Gefängniß von 3 bis 14 Tagen, auch dem Befinden nach härterer Strafe belegt, den Schlächtern, Brauern, Brennern und Bäckern aber, bey befundener Ueberschreitung der Taxen oder sonstigen Ungerechtigkeiten, außer einer Geldstrafe von 2 bis 10 Rthlrn. ihr Vorrath an schlechtem oder vorschriftswidrig führendem resp. Fleisch, Brod, Bier und Branntewein weggenommen, und solcher sofort dem Befinden nach vernichtet, oder unter die Armen vertheilet werden. Sollten wider Erwarten die Gewerke, Unsre Landesväterliche Absicht zu vereiteln, sich beykommen lassen, so werden Wir an solchen Orten jedem Einwohner das Viehschlachten zum Verkaufe, auch den umherliegenden Städten, Fleisch, Brod, Bier und Branntewein dorthin zum feilen Verkauf zu bringen, verstatten. Damit übrigens diese Unsere Verordnung auf das genaueste beobachtet werde: so haben die Magistrate und Stadtrichter sich sofort, und künftig zum ersten eines jeden Monats, über die normirenden Taxen zu vereinbaren; auch einen tüchtigen Mann zu erwählen, der die Aufsicht allein führe, die Visitationen mit einem Stadt- oder Gerichtsdiener beschaffe, die Contraventionen dem Magistrat und Stadtrichter als Commissariis anzeige, und nach deren Bescheidung sofort executive verfahre. Wir erwarten bey Unsrer Regiernng binnen 14 Tagen die Anzeige von der solcherhalb getroffenen Verfügung, mit Benennung des erwählten Aufsehers: und hat endlich jede Behörde, welche in Befolgung obiger Vorschrift sich im geringsten säumig finden lassen sollte, die Auflegung einer von dem dazu ercitirten Regierungs-Fiscal beyzutreibenden Geldbuße von 20 Rthlrn. NZwdr. aus eigenen Mitteln zu gewärtigen. Urkundlich haben Wir diese erneuerte Verordnung eigenhändig unterschrieben, und statt weiterer Kundmachung den hiesigen Intelligenzblättern einzurücken befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 22sten May 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CLXXXVII.

CLXXXVII.

Verordnung, daß der zur Curatel für einen Abwesenden bestellte nächste Verwandte, nach vollendetem 30sten Jahre seit der Entfernung desselben, alle Zinsen und Aufkünfte ohne weitere Berechnung zu genießen haben soll.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wann es sich ergeben hat, daß, ungeachtet der von Unsers in Gott ruhenden Herrn Onkels, des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Herzogs zu Mecklenburg Gnaden, unterm 12ten Februar 1783 sämmtlichen Dero Landesgerichten mitgetheilten Declaration der Landesherrlichen Constitution vom 8ten März 1774, wegen der Curae absentium, dennoch die Landesgerichtliche Praxis hie und da zweifelhaft, und ihr Verfahren von jener Declarator-Verordnung abweichend geworden ist: so fügen Wir, um hierunter künftig allgemeine Gleichförmigkeit zu erhalten, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern höheren Collegiis und Landesgerichten, imgleichen gesammten Unsern Niedergerichten und Beamten, auch allen Guts-Obrigkeiten auf dem Lande, so wie den Magistraten in Unsern Städten, hiedurch zu wissen und befehlen Ihnen gnädigst:

daß sie den §phum 4 gedachter Constitution wegen der Curae absentium, vom 8ten März 1774, hinkünftig dergestalt anzuwenden haben sollen, daß wenn der zur Curatel für den Abwesenden obrigkeitlich bestellte nächste Verwandte des Verschollenen die Verwaltung übernommen, und bis zum Ende des, von Zeit der Entfernung anzurechnenden dreyßigsten Jahres fortgesetzt hat, selbiger von Zeit der übernommenen Administration alle Zinsen und Aufkünfte des, bis dahin zusammen zu fassenden, von dem Curator berechneten ganzen Vermögens, es bestehe worin es wolle, constitutionsmäßig zu genießen haben soll, ohne solche Zinsen und Aufkünfte weiter berechnen, oder künftig etwas davon an jemanden herausgeben zu dürfen.

Nach Ablauf jener dreyßig Jahre ist demnächst von dem Curatelgerichte ferner nach Vorschrift oberwähnter Constitution und deren §. §. 5. 6. 7 und 9. zu verfahren. Wornach gesammte obgedachte Gerichte in Unsern Landen sowohl in ihren Erkenntnissen, als in ihrer obrigkeitlichen Verfügung,

sich

ſich hinführo allewege zu achten. Urkundlich haben Wir vorſtehende Declaration mit Unſerm Handzeichen bekräftigt, auch in den öffentlichen Anzeigen abzudrucken befohlen. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 25ſten May 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenſtein.

CLXXXVIII.

Edict, wodurch zur Sublevation der mit fremden Truppen bequartirten Städte und Ortſchaften eine nochmalige viermonatliche allgemeine Steuer ausgeſchrieben wird.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Fügen, mit Entbietung Unſers reſpect. gunſtgnädigen auch gnädigſten Grußes, allen Unſern Landes Collegien, Beamten, denen von der Ritterſchaft, Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in Unſern Städten, und insgemein allen Unſern Unterthanen und Landeseinwohnern in Unſern Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Güſtrow, Unſerm Fürſtenthum Schwerin, ſo wie in Unſrer Herrſchaft Wismar, hiemit zu wiſſen: daß Wir, um denjenigen Städten und Ortſchaften Unſrer Lande, welche mit fremden Truppen bequartirt ſind, die Einquartirungs-Laſten zu erleichtern, die ſchon mehrere Male ausgeſchriebene außerordentliche monatliche Landesſteuer, nachdem Wir Unſere getreuen Stände mit ihrer unterthänigſten Meinung gehört haben, unter nachfolgenden veränderten Grundſätzen und Beſtimmungen, jedoch bey der ungleich größeren Anzahl der anweſenden fremden Truppen, auch in vergrößerter Maaße, abermals für vier Monate, und zwar vom 1ſten Juny bis zum letzten September dieſes Jahres, zu erneuern Uns genöthiget ſehen: wohingegen Unſer letztes unterm 29ſten December vorigen Jahres erlaſſenes Sublevations-Edict nicht weiter als bis zum letzten dieſes Monats May erhoben werden ſoll

I. In Unſern Domainen, ſowohl Unſrer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güſtrow, als Unſers Fürſtenthums Schwerin und Unſrer Herrſchaft Wismar, geben monatlich,

A. Die Pächter eines Pachthofes von ihrem Heerde 8 Rthlr.; wenn sie jedoch unter 500 Rthlr. jährlicher Pacht geben sollten, nur 4 Rthlr.

Anmerk. 1. Hat ein Pächter aus einem und demselben Contracte noch mehrere Höfe in Pacht, so bezahlt er doch nur einmal; hat er aber mehrere Höfe aus verschiedenen Pacht-Contracten, so bezahlt er für jeden Hof besonders.

Anmerk. 2. Es ist gleichviel, ob ein Pächter Haupt- oder After-Pächter sey.

Anmerk. 3. Wegen der Saline zu Sülz wird so gesteuert, daß jeder Inhaber oder Beamter der Saline von seinem Heerde 8 Rthlr. NZwdr.; die Arbeiter bey der Fabrikation des Salzes aber wie Handwerker, die bloßen Torfstecher, Gräber und Arbeiter als Einlieger, der Korn-Müller hingegen als Unterpächter beytragen.

Anmerk. 4. Die Hufen-Pächter in der Teldau steuern nur als Hüfener.

B. 1) Vollbauern von ihrem Heerde 2 Rthlr. 32 ßl. NZwdr. 2) Halbbauern 1 Rthlr. 16 ßl. 3) Viertelbauern 32 ßl. 4) Achtelbauern 16 ßl.

C. Büdener, die einen eigenen Kathen haben, 16 ßl.

D. Einlieger und Tagelöhner 8 ßl.

E. Unterpächter allerley Gattung, welche keine Höfe gepachtet haben, auch Holländer, Schäfer, Müller ꝛc. 1 Rthlr.

F. Honoratioren auf dem Lande 2 Rthlr. 32 ßl.

G. Prediger 1 Rthlr.

H. Prediger-Wittwen 16 ßl.

I. Küster, Schulmeister und Handwerker 8 ßl.

K, Diejenigen, welche nicht namentlich in den vorstehenden Rubriken bezeichnet sind, und nicht unter die Einlieger und Tagelöhner gebracht werden können, geben 32 ßl.

II. In den ritterschaftlichen, Kloster- und Rostocker Districts-Gütern giebt namentlich:

A. Jede catastrirte Hufe 4 Rthlr. B. Jeder Pächter, unter denselben Bestimmungen wie bey den Domainen, von seinem Heerde 4 Rthlr.; wenn seine jährliche Pacht unter 500 Rthlr. betragen sollte, nur 2 Rthlr. C. 1) Vollbauern 2 Rthlr. 2) Halbbauern 1 Rthlr. 3) Viertelbauern 24 ßl. 4) Achtelbauern 12 ßl. D. Die unter C. bis K. der Domainen aufgeführten Personen steuern in diesen Gütern eben so, wie in den Domainen.

Anmerk. Durch die von den Kloster-Gütern für die Hufe zu entrichtenden 4 Rthlr. werden zwar die Heerde in dem Kloster selbst, nicht aber in dessen Be-

Besitzungen befreyet; vielmehr werden die übrigen Ansätze eben so, wie in den ritterschaftlichen Gütern, entrichtet. Die städtischen Kämmerey- und Oeconomiegüter entrichten keine Hufensteuer, sondern dagegen ihre Beyträge wie in den Domainen.

III. In den Städten, und zwar namentlich A. in den Seestädten Rostock und Wismar, sowohl innerhalb als ausserhalb der Thore: 1) jedes volle Haus 1 Rthlr. 16 ßl. 2) jedes halbe Haus 32 ßl. 3) jedes viertel Haus 16 ßl.

Anmerk. Es bleibt der Stadt Rostock citra consequentiam überlassen, statt der Häuser auch Aecker und Gärten zu dieser Sublevations-Steuer anzuziehen, nur daß sie immer das nach dem vorigjährigen Edicte aufgebrachte monatl. Quantum künftighin monatlich vierfach aufbringen muß.

B. In den Landstädten und Flecken, mit Inbegriff der Städte des Fürstenthums Schwerin: 1) jedes volle Haus 32 ßl. 2) jedes halbe Haus 16 ßl. 3) jedes viertel Haus oder Bude 8 ßl. 4) jeder besäete Morgen Acker, auf dem Stadtfelde belegen, 2 ßl.

Anmerk. Es macht keinen Unterschied, ob der Acker zum Hause gehöre oder nicht, ob es Kämmerey- oder Kirchen- und Pfarr- oder piis corporibus zuständige oder sonstige Aecker sind.

C. Sowohl in den beyden Seestädten, als in den übrigen Städten und Flecken, geben überdem: Alle Miethe-Einwohner von jeden 10 Rthlrn. jährlicher Miethe (was unter 10 Rthlr. ist, wird für voll gerechnet) monatl. 4 ßl., und verhältnißmäßig die, welche Dienstwohnungen haben oder unentgeldlich wohnen; wobey, nach den Häuser-Catastern, das volle Haus zu 200 Rthlr., das halbe Haus zu 100 Rthlr., das viertel Haus zu 50 Rthlr. jährlicher Miethe angenommen, und bey den Bewohnern einzelner Zimmer nach Proportion derselben zum Hause der Beytrag bestimmt wird.

IV. Außerdem, nämlich ohne daß sie dadurch von der in dem vorhergehenden bestimmten Grundsteuer befreyet werden, sollen zu dieser gemeinsamen Last des ganzen Landes monatlich beytragen: In den Städten, welche in dem, der Erhebung unmittelbar vorhergehenden Monat irgend Einquartirung gehabt haben; von folgenden Gewerben, welche durch den Verkehr und den Umlauf des hier zusammen gebracht werdenden Geldes am meisten zu gewinnen Gelegenheit haben, 1) Die Weinhändler, nach dem Maaße ihres Handelsverkehrs, von allem, was sie vom 1sten October 1809 bis zum 30sten Septbr. 1810 incl. verkauft haben, $\frac{1}{8}$ pro Cent. 2) Die mit Materialwaaren oder Haakwaaren handelnden, a) erster Classe 1 Rthlr. b) zweyter Classe 24 ßl. 3) Die Schlächtermeister für sich 36 ßl., von jedem Ge-

ſellen 12 ßl., von jedem Burſchen 6 ßl. 4) Die Bäcker von jedem Drömt, welches ſie in dem, dem Erhebungs-Termine zunächſt vorhergehenden Monats verſteuert haben, es ſey Weitzen oder Rocken, 16 ßl. 5) Die Bäcker in den Flecken, welche ihre Steuer behandelt haben, von jedem Thaler ihres jährlichen Steuer-Quanti 2 ßl. 6) Die Bier- und Eſſigbrauer, auch Branntweinbrenner, von jedem Drömt, welches ſie in dem, dem Erhebungs-Termin zunächſt vorhergehenden Monate verbrauet oder verbrennet haben, 16 ßl. 7) Pächter von Brauereyen und Branntweinbrennereyen in den Flecken, von ihrem Pacht-Quanto von jedem 100 Rthlr. jährlicher Pacht, 24 ßl. Afterpächter bezahlen das nämliche auſſerdem von ihrem Afterpachts-Quanto.

V. Endlich ſollen noch, ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande, ohne allen Unterſchied und alle Ausnahme, für ihre Perſonen namentlich erlegen; 1) Jeder Handwerksgeſell, von welchem Handwerk er ſey, mithin auch Bäckerknechte, welcher nicht ſchon von ſeinem eigenen Hauſe oder ſeiner Hausmiethe ſteuert, 8 ßl. 2) Haus-Erzieherinnen und beſoldete Geſellſchafterinnen von ihrem baaren jährlichen Gehalte von jeden 10 Rthlrn. 4 ßl. 3) Hauslehrer eben ſo von jeden 10 Rthlrn. ihres baaren jährlichen Gehalts 4 ßl. 4) Ein Buchhalter 1 Rthlr. 24 ßl. 5) Ein Comtoir-Bedienter 1 Rthlr. 6) Ein Handlungsbedienter, Ladendiener, und Küper, auch die Handlungsknechte der Juden, 24 ßl. 7) Ein Handlungsburſche 8 ßl. 8) Ein Lohnbedienter, Tafeldecker, Marqueur, Hausknecht in einem Gaſthofe ꝛc. 12 ßl. 9) Inſpectoren und Schreiber von jeden 10 Rthlrn ihres baaren Gehalts 4 ßl. 10) Weibliche Bediente mit 24 Rthl. Gehalt und darüber 8 ßl., unter 24 Rthlr. bis 15 Rthlr. Gehalt 4 ßl., unter 15 Rthlr. Gehalt 2 ßl. 11) Köche und Haus-Officianten, als Kammerdiener, Hausverwalter, Haushofmeiſter, Conditor, ꝛc. 32 ßl. 12) Buchhalter und Privat-Secretaire, Forſtinſpectoren, 1 Rthlr. 13) Jäger, Kunſt- und Küchengärtner, inſoferne ſie in Dienſt bey Privat-Perſonen ſtehen, Bediente, Kutſcher, Voigte und Statthalter, Vorhäker und andere Deputatiſten, Schäferknechte auf Lohn, oder welche ſtatt Lohns Freyſchaafe haben, 8 ßl. 14) Schäferjungen und bloße Holzwärter in Dienſt bey Privatperſonen 4 ßl. 15) Mühlenburſche 16 ßl. 16) Brenner- und Brauerknechte, inſoferne ſie nicht bereits von ihren eigenen Häuſern oder von ihrer Miethe ſteuern, 16 ßl. 17) In Lohn und Brod ſtehende Knechte, auch Tagelöhner, inſoferne dieſe nicht ſchon von ihren eigenen Häuſern oder von ihrer Miethe

steuern, 4 ßl. 18) Mägde auf dem Lande und Jungen 2 ßl. 19) Knechte und Mägde, so dienen können und nicht wollen, 32 ßl. Daß wirklich arme Personen frey sind, versteht sich von selbst.

Vorstehende Beyträge sollen in den Domainen von Unsern competirenden Beamten, in den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern von der respect. Guts-Obrigkeit, in den Städten aber und deren Kämmerey-Gütern von Bürgermeister und Rath, so wie in den Wismarschen Stadt- geistlichen Hebungs- und Privat-Gütern, von dem Magistrat zu Wismar, monatlich, jedesmal am 1sten jedes Monats, zum erstenmale am 1sten Jul. d. J. erhoben, und von den Guts-Obrigkeiten an den ritterschaftlichen Einnehmer ihres Amtes, demnächst aber von den Beamten, den ritterschaftlichen Amts-Deputirten unter Assistenz des ritterschaftlichen Einnehmers, und den Magistraten, mit beglaubigten Specificationen ihrer respectiven Contribuenten begleitet, vor dem 8ten eines jeden Monats, zum erstenmale am 8ten July d. J. an die allgemeine Landes-Credit-Commission zu Schwerin abgeliefert werden, in so ferne diese die Gelder nicht unmittelbar assignirt, welches ihr frey stehen soll. Wir befehlen demnach einem jeden Unsrer getreuen Unterthanen, seine nach gegenwärtigem Contributions-Edict zu bezahlenden Beyträge, bey Vermeidung der, auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaaßen jeden Monat zu entrichten. Damit aber, bey dem äußerst dringenden Bedürfnisse, und da es bey den immer mehr abnehmenden Kräften der meisten Unserer getreuen Unterthanen, welche die Natural-Einquartirung trifft, durchaus nothwendig wird, daß die allgemeine Landes-Credit-Commission im Stande sey, die jetzt zu 8 ßl. NZwdr. für die Portion festgesetzte Sublevation, jedesmal an die Bequartirten promt zu bezahlen, keinerley Stockung und Aufenthalt entstehe; so haben Wir derselben in Ansehung dieses Edicts die Befugniß ertheilt, allemal gleich nach dem Tage, an welchem die Beyträge hatten gezahlt seyn sollen, ohne weitere Anträge bey Unserer Regierung, und ohne weitere Verwarnung, Execution bey den Säumigen einzulegen; auch solches, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, und statt der sonstigen Verwarnung, durch die Intelligenzblätter bekannt machen lassen. Die Execution ist aber durch die ihr zu solchem Zwecke hiemit angewiesenen Landes-Executoren dergestalt auszuführen, daß sie in den Domainen und den Städten den mit Einsendung der Beyträge säumigen Beamten und Magistraten eingelegt wird, in so ferne sie nicht eine Liste der Restanten beygefügt und officialiter angezeigt haben, daß

sie

ſie gegen jeden einzelnen in ihrem Amte oder ihrer Stadt bereits zur Beytreibung executiviſch verfahren; in Anſehung der ritterſchaftlichen Aemter aber nicht gegen die Deputirten und Einwohner, ſondern gegen die einzelnen Gutsbeſitzer verfügt wird, in ſo ferne dieſe die erhobenen Beyträge nebſt den Specificationen der Reſtanten nicht zu rechter Zeit eingeſandt haben, als wozu ſie bey Vermeidung der ſie ſonſten ſelbſt treffenden Execution ſchuldig ſeyn ſollen. Da aber die würkliche Aufbringung ſo vielen baaren Geldes in gegenwärtigen Zeiten unüberwindliche Schwierigkeiten haben dürfte, auch um das beſchwerliche Auszahlen und Einnehmen zu vermindern, verordnen und wollen Wir, daß ein jeder die Einquartirung, welche er vom erſten bis zum letzten des der Einhebung unmittelbar vorhergehenden Monats gehabt hat, in ſo ferne er noch keine Sublevation dafür erhalten, mit 8 ßl. für jede Portion, von dem ihm obliegenden Beytrage abziehe; ſo, daß die aus den Aufkünften dieſes Edicts zu beſtreitende Sublevation mit dem erſten Juny ihren Anfang nimmt, der Tag der Ankunft und des Abganges aber nur für einen Tag gerechnet werden. Auch können wegen des unerſchwinglichen Bedürfniſſes des baaren Geldes, bis etwa weitere Verordnung erfolgt, nur die Portionen und nicht die Rationen von dieſer baaren Sublevations-Steuer abgezogen werden; über welches alles Wir die allgemeine Landes-Credit-Commiſſion inſtruirt haben. Urkundlich haben Wir dieſes Ausſchreiben, unter Unſrer eigenhändigen Unterſchrift und aufgedrucktem Herzogl. Inſiegel, gewöhnlichermaaßen bekannt zu machen befohlen. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 31ſten May 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenſtein.

CLXXXIX.

Notificatorium, daß der Allgemeinen Landes-Credit-Commiſſion in Anſehung der erlaſſenen Sublevations-Edicte, der Executions-Zwang beygeleget ſey.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da die dringende Noth eine ſchleunige Unterſtützung der mit fremden Truppen Bequartirten erfordert; ſo müſſen auch die Beyträge nach Unſern unterm

unterm heutigen Dato erlaſſenen Sublevations-Edicte premt geleiſtet werden, und Wir haben Uns zu dem Ende bewogen gefunden, der allgemeinen Landes-Credit-Commiſſion in Anſehung derſelben das Recht beyzulegen, ſowohl gegen die ſäumigen Beamten und Magiſtrate, als gegen die einzelnen Contribuenten in den ritterſchaftlichen Gütern auf bloße Anzeige der ritterſchaftlichen Amts-Deputirten, ſofort nach dem Tage, da das Geld hätte eingehen ſollen, unmittelbar durch die Landes-Executoren, und ohne Verwarnung, Execution zu verfügen. — Zur Verwarnung für einen jeden machen Wir dies hiedurch gemeinkündig. Schwerin, den 31ſten May 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenſtein.

CLXC.

Verbot der Ankaufung glatter oder rauher Fourage von Militair-Perſonen.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Zu Vermeidung aller Unordnung, verbieten Wir hiemit allen und jeden Unſerer Unterthanen, von Unſern oder fremden Militair-Perſonen irgend glatte oder rauhe Fourage zu kaufen, bey Vermeidung der Confiscation, und der Strafe des doppelten Werthes. Und befehlen allen Obrigkeiten, hierüber nachdrücklichſt zu halten, bey eigener Verantwortlichkeit. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 31ſten May 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenſtein.

CXCI.

CXCI.

Verordnung, daß die Gerichte mit Eröffnung formeller Concurse gegen Grund-Eigenthümer, bis auf weitere Verordnung, Anstand nehmen sollen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Nachdem Wir Uns nach reiflicher Erwägung bewogen gefunden haben, einen weitern General-Indult nicht zu bewilligen; so sind Wir dagegen damit beschäftiget, auf solche Einrichtungen zu denken, welche durch Sicherung der Rechte ehrlicher Gläubiger deren Vertrauen erwecken, und zur Belebung des allgemeinen Credits dienen können. Damit aber immittelst den Ausbrüchen neuer Concurse über Grundstücke möglichst vorgebeuget werde, und diejenigen gerettet werden, welche überhaupt noch zu retten sind; so verordnen und befehlen Wir hiedurch allen Gerichts-Behörden in Unsern Landen, welcherley Art sie seyn mögen, bis auf weitere Unsere Verordnung, mit Eröffnung formeller Concurse gegen Grund-Eigenthümer Anstand zu nehmen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 1sten Juny 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CXCII.

Constitution, wegen des Bestandes der Pacht-Contracte in Concursen, und des Rechts der Pachtvorschüsse in denselben.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wann Uns die, vor den Gerichten Unserer Lande neuerdings entstandenen Zweifel und Differenzien über den Bestand der Pacht-Contracte bey entstehenden Concursen, so wie über die Rechte der Pachtvorschüsse in den Concursen, von der Nothwendigkeit, dieserhalb ein jus certum für Unsere getreuen Unterthanen zu statuiren, je mehr und mehr überzeuget haben; so sind Wir der gnädigsten Entschließung geworden, nach deshalb vernommenem rathsamen

Be-

Bedenken Unſerer Ritter- und Landſchaft, folgendes darüber Landesherrlich zu verordnen und zu beſtimmen:

I. Mit der Eröffnung eines Concurſes ſoll allemal ipso jure die Aufkündigung der vorkommenden Pacht-Contracte des Schuldners, er ſey Verpächter oder Pächter, eintreten; und zwar dergeſtalt, daß der Pacht-Contract über Landgüter noch ein Jahr, nach dem auf die Concurs-Eröffnung folgenden erſten Trinitatis-Termin, jeder andere auf mehrere Jahre geſchloſſene Pacht- oder Miethe-Contract aber bis zum zweyten gewöhnlichen Umzugs-Termin nach Eröffnung des Concurſes fortdauern, dann aber als beendigt angeſehen ſeyn, und die Räumung und reſpect. Zurückgabe des Pachtſtücks ſodann, ohne Verzug und ohne Beachtung einiger Einwendundungen oder Rechtsmittel, von den Gerichten verfügt werden ſoll.

II. Während des Pacht- oder Miethbeſitzes, von Eröffnung des Concurſes an, bis zu der nach dem vorigen §pho eintretenden Ablieferung, ſoll der Pacht-Contract für beyde Theile in allen Puncten verbindlich bleiben; und die contractlichen Praestanda ſollen mittelſt Compenſirung des Pacht-Vorſchuſſes, in ſoferne derſelbe nicht die Pachtſumme eines Jahres überſteigt, gegenſeitig geleiſtet werden. Dahingegen ſoll

III. wegen aller ſonſtigen contractlichen Forderungen — beſonders wegen des Pacht-Vorſchuſſes über den Betrag der Pachtſumme eines Jahres hinaus — ferner wegen der Penſions- oder anderer, aus der Zeit vor Eröffnung des Concurſes herrührenden Rückſtände, auch der etwa auf den Kündigungsfall bedungenen Abfindungs-Gelder — keine Anſprache an die Concurs-Maſſen ſtatt haben, ſondern ſelbige ſollen in den Concurs gehören, und daſelbſt nach ihren contractlichen Rechten und Vorzügen claſſificiret werden.

IV. Wenn Pacht- oder Miethe-Contracte in fraudem Creditorum geſchloſſen ſind, ſo behält es ſolcherhalb bey den Beſtimmungen des gemeinen Rechts das Verbleiben: dahin ſollen aber auch vom 1ſten Julius d. J. an alle diejenigen Fälle gerechnet werden, wo der Contract binnen einem Jahr vor der Concurs-Eröffnung abgeſchloſſen iſt; da denn alſo die ausgegebenen Vorſchuß-Gelder nicht aus der Maſſe, ſondern nur loco suo aus dem Concurſe ſollen zurückgefordert werden können.

V. Gegenwärtige Unſere Conſtitution ſoll ohne Rückſicht auf entgegenſtehende Verabredungen und Verwillkührungen, vom Tage ihrer Publication an, in allen vorkommenden noch nicht rechtskräftig entſchiedenen Fällen zur Ausübung gebracht werden; wobey jedoch in denjenigen Fällen, worin etwa ein-

tretende ganz besondere Umstände eine Vereinbarung zwischen dem einen Contrahenten und den Gläubigern des andern, über die Fortsetzung des Pachtverhältnisses, mithin einen Aufschub des constitutionsmäßigen Verkaufs, rathsam machen mögten, und eine solche Vereinbarung mit Vorwissen und Genehmigung des Concursgerichts zu Stande käme, den Gläubigern frey bleiben muß, dieserhalb besondere zweckmäßige Dispensation bey Unserer Regierung zu bewirken.

Gebieten und befehlen demnach Unsern Landes- Amts- und Stadt-Gerichten, so wie den gesammten Patrimonialgerichten und Magistraten in Unsern Landen, nach obstehenden Vorschriften in allen zu ihrer Dijudicatur vorkommenden Fällen sich mit ihren Verfügungen und Erkenntnissen fürohin allewege auf das genaueste zu richten. Damit auch diese Unsere Constitution zu Jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir selbige in den hiesigen öffentlichen Anzeigen abdrucken zu lassen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22sten Juny 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CXCIII.

Verordnung über die Classification der Forderungen frommer Stiftungen in Bezug auf das Eingebrachte der Frau, und der Zinsen, die nicht aus dem nämlichen Rechtsgrunde entspringen.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Es hat sich eine Ungleichförmigkeit in dem Verfahren Unsrer Gerichte gefunden,

1) in Absicht der Präferenz der piorum corporum vor den Dotalforderungen der Ehefrauen,
2) wegen der Location der Zinsen, welche durch einen andern Vertrag, als die Hauptforderung, bedungen worden.

Da Wir nun zur Verhütung der Contestationen und Rechtsmittel wider die Prioritäts-Erkenntnisse, mithin zur möglichst schnellen Beendigung der Concurse, diese Ungleichheit aufgehoben wissen wollen; so geben Wir allen Ge-

Gerichten in Unſern Landen hiedurch gnädigſt auf, hinführo hierunter, ohne alle Rückſicht auf vermeinten andern Gerichtsgebrauch bey ihnen, lediglich nach den geſetzlichen Vorſchriften zu urtheilen; mithin nach der wörtlichen Vorſchrift der Conſtitution vom 6ten Febr. 1644, welche ausdrücklich beſaget, daß die pia Corpora den Vorzug vor allen hypothecariis, alſo auch hypothecariis privilegiatis, haben ſollen, den piis corporibus jedesmal den Vorrang vor den Dotalforderungen der Ehefrauen zuzuſprechen. Ferner werden geſammte Gerichte hiedurch angewieſen, in Gemäßheit Unſrer Verordnung vom 29ſten Januar 1646 nur denjenigen Zinſen gleiche Priorität mit dem Capital zuzuerkennen, welche aus dem nämlichen Rechtsgrunde mit dieſem gefordert werden. Urkundlich unter Unſerm Handzeichen und Inſiegel. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 22ſten Juny 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenſtein.

CXCIV.

Circular-Verordnung, daß die Intimation der Appellationen für kein Fatale weiter anzunehmen ſey.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wann es ſich ergeben hat, daß in den Gerichten Unſerer Lande über die Frage, von welcher Zeit an das fatale intimationis appellationis laufe? verſchiedene Meinungen angenommen werden, ſo werden, um künftig allgemeine Gleichförmigkeit zu erhalten, reſp. mit Entbietung Unſers gnädigſten Grußes, Unſere Landes-Gerichte und höhern Collegia, imgleichen geſammte Unſere Niedergerichte und Beamte, auch alle Magiſtrate in den Städten, ſo wie die Guts-Obrigkeiten auf dem Lande, hiedurch angewieſen und befehliget, die Intimation der Appellation in keinem Falle weiter für ein fatale anzunehmen, Wornach geſammte Gerichte in Unſern Landen in ihren Erkenntniſſen ſich hinführo allewege zu achten. Urkundlich unter Unſerm Handzeichen und Inſiegel. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 22ſten Juny 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenſtein.

CXCV.

Bekanntmachung der Grundsätze, welche bey der Erhebung und Vertheilung der allgemeinen Sublevations-Steuer zu beobachten sind.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc. ꝛc.

Wir haben, um die Absicht Unsers Edicts vom 31sten May 1811 wegen einer viermonatlichen allgemeinen Steuer zur Sublevation der mit fremden Truppen bequartirten Ortschaften Unserer Lande desto sicherer zu erreichen, diejenigen allgemeinen Grundsätze zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen für nothwendig erachtet, welche bey dieser Sublevations-Erhebung und Vertheilung zu beobachten sind; und verordnen daher hiedurch folgendes:

1. Da Unserer allgemeinen Landes-Credit-Commission die fernere Direction des obgedachten Sublevations-Geschäftes von Uns aufgetragen worden ist; so muß von einer jeden Behörde der bequartirten Ortschaften, als den Domanial-Beamten, den ritterschaftlichen Amts-Deputirten, den Magistraten ꝛc. jede das Amt oder den Ort betreffende Einquartirung mit Bemerkung,

1) ob die Truppen blos durchmarschiret sind oder zum Cantonnement verbleiben,
2) ob sie von der Infanterie, Artillerie, leichter oder schwerer Cavallerie, auch
3) von welchem Regiment, von welcher Compagnie oder Escadron sie sind,
4) mit Angabe der Namen der etwa dabey befindlichen Staabs-Officiere, und
5) genauem Verzeichniß der Zahl der Pferde, und wozu diese gehören, auch
6) woher die Truppen angestellter Erkundigung nach gekommen, und wohin sie respective weiter marschirt sind,

so specifique und schleunig als möglich, der Landes-Credit-Commission angezeiget werden; zu welchem Zweck jeder Landes-Einwohner seiner competenten Behörde, als den Domanial-Beamten, den ritterschaftlichen Deputirten, Kloster-Hauptleuten, Magistraten, die bey ihm einquartirten Truppen eben

so

so genau und sofort anzumelden verpflichtet ist, da die Landes-Credit-Commission mit den Berechnungen einzelner bequartirter Personen sich nicht befassen kann, sondern solche allemal an die Behörde des Orts verweisen muß.

II. Eine gleiche, genaue und specifique, schnelle Anzeige ist beym Abmarsch der Einquartirung von den Bequartirten an deren Behörde, und von dieser an die Landes-Credit-Commission nothwendig, um zu jeder Zeit den Bedarf zur Sublevation überschlagen, und wegen der Fourage-Lieferungen die nöthigen Verfügungen treffen zu können.

III. Ausser dieser schleunigst zu machenden Anzeige ist von einer jeden Behörde, 1) ein am letzten eines jeden Monats aufzunehmendes genaues, und von dem die Truppen oder das Detaschement commandirenden Officier bescheinigtes Verzeichniß aller resp. im Amte oder in der Stadt ꝛc. befindlichen fremden Militair-Personen, Douanen ꝛc. ohne alle Ausnahme, 2) ferner eine Specification der Sublevations-Steuer-Beyträge, welche nach Unserm Edict vom 31sten May 1811 für den vergangenen Monat aufkommen sollen, und bezahlt oder rückständig geblieben sind, endlich 3) eine Berechnung der baaren Sublevations-Forderungen der einzelnen bequartirten Landeseinwohner für den zunächst verflossenen Monat, welche ebenfalls gehörig bescheiniget seyn, und wobey zugleich specifique bey jedem Einzelnen angeführt werden muß, was er an Sublevations-Steuer in Abzug gebracht, und darnach noch weiter zu erwarten habe, — alles genau und nach beygefügten Formularen, und allemal am 8ten jeden folgenden Monats, mit dem baar aufgekommenen Gelde bey der Landes-Credit-Commission einzusenden, welche über den richtigen Eingang durch den Berechner der Sublevations-Casse, Cassirer Ahrens, mit Vorbehalt der Revision und Monitur quitiren lässet, und dann weiter disponirt, welchen bequartirten Aemtern, Städten ꝛc. zuerst die ihnen, nach geschehenem Abzug des zurückzuhaltenden Steuer-Beytrags, annoch mehr gebührende Sublevation aus der Casse gezahlt werden soll.

Sind die ad 1. et 3. erforderlichen Atteste der gedachten Officiere nicht zu erhalten, so muß die Einquartirung selbst und deren Bestand auf andere genügliche Art bescheiniget werden, daher es die Pflicht der liquidirenden Behörde ist, die Angaben und deren Richtigkeit genau zu prüfen, und die etwa nöthigen Erkundigungen sorgfältig anzustellen; und es sind die monatlichen sub 1. 2. 3. erwähnten Berechnungen und Specificationen durch eigenhändige Unterschriften respective, a) sämmtlicher Domanial-Beamten und des Actuars, b) des ritterschaftlichen Deputirten und des Einnehmers, c) aller

Ma-

Magiſtratsglieder und des Stadtſecretairs, d) auch aller zu ſonſtigen Behörden gehörigen Perſonen, zu originaliſiren.

Sollte in einem ritterſchaftlichen Amte kein Deputirter ernennet ſeyn, ſo ſind ſtatt ſeiner die Unterſchriften zweyer Gutsbeſitzer ſolchen Amtes, die von den übrigen dazu erwählt werden müſſen, neben der Unterſchrift des Amts-Einnehmers nothwendig; ſo wie in den Städten, wo Deputirte der Eximirten bey der Regulirung der Einquartirung zugezogen werden, die Berechnungen auch von dieſen namentlich mit zu unterſchreiben ſind.

IV. Diejenigen Domanial-Beamten, ritterſchaftlichen Deputirten, Magiſtrate und ſonſtigen Behörden, welche wider Verhoffen es an promter Einſendung der Sublevations-Steuer, und der desfalſigen Specificationen der gehabten Einquartirung, ſo wie der Sublevations-Berechnungen und Liquidationen, ermangeln laſſen ſollten, haben allemal gleich nach dem 8ten eines jeden Monats, an welchem die Beyträge hätten gezahlt und die Rechnungen eingeſandt ſeyn ſollen, ohne alle weitere Verwarnung von der Landes-Credit-Commiſſion, nach der ihr von Uns ertheilten Befugniß, die wirkliche Execution zu erwarten.

Jedoch können die ritterſchaftlichen Deputirten dadurch, daß ſie am 8ten jeden Monats bey Einſendung der erhobenen Beyträge und Berechnungen, zugleich die damit in Rückſtand gebliebenen Gutsbeſitzer, zum Zweck der wider dieſe Säumigen unmittelbar zu verfügenden Execution, namhaft machen, ſolche gegen ſich ſelbſt verhindern: und die Domanial-Beamten, Magiſtrate und ſonſtige den Executions-Zwang habende Behörden können in Hinſicht der Summe der Steuer-Gelder ſich von der Execution ſodann befreyen, wenn ſie bey Einſendung der Berechnungen zugleich officialiter anzeigen, daß von ihnen gegen jeden Einzelnen in ihrem Amte oder ihrer Stadt bereits zur Beytreibung executiviſch verfahren werde.

V. Auf gleiche Art, wie nach dem §. II. die Liquidationen nur durch die genannten Behörden geſchehen müſſen, ſollen auch die Zahlungen aller Gelder aus der Sublevations-Caſſe, ſowohl zur baaren Unterſtützung der bequartirten Ortſchaften, als zur Vergütung der Lazareth Koſten, und zur Bezahlung der geliefert werdenden Fourage, nach der weiter unten folgenden Beſtimmung, nicht an die einzelnen bequartirten Landeseinwohner, ſondern an die im §. III. gedachten Behörden und gegen die von dieſen auszuſtellenden, und eben ſo wie die Berechnungen und Liquidationen zu originaliſirenden, jedoch noch auſſerdem

mit

mit dem Amts- oder Stadt-Siegel zu versehenden Quitungen, geleistet werden.

Die weitere Vertheilung bleibt den Domanial-Beamten, ritterschaftlichen Deputirten, Magistraten und übrigen Behörden, wie bisher, allein überlassen.

VI. Die Sublevation selbst soll theils in rauher und glatter Fourage, als Hafer, Heu und Stroh, theils auch in baarem Gelde gegeben werden; aber

VII. die vormalige, nur bis zum Anfang der neueren, jetzt noch fortdauernden Besetzung Unserer See-Städte statt gehabte Sublevation von Weitzen und Rocken gänzlich unterbleiben.

VIII. Alle für die den fremden Truppen gehörigen Pferde erforderliche Fourage an Hafer, Heu und Stroh wird von der Landes-Credit-Commission aufs platte Land repartirt und ausgeschrieben, wofür die Vergütung, und zwar des Scheffels Hafer Rostocker Kauf-Maaße mit zehn Schillingen, des Centners Heu mit zwey und dreyßig Schillingen, des Centners Stroh mit sechszehn Schillingen, geschehen soll.

IX. Die Lieferung dieser sowohl glatten als rauhen Fourage muß nach den Anweisungen der Landes-Credit-Commission allemal promt geschehen; der Hafer muß schwerer, bunter, gut gereinigter Futter-Hafer — das Heu keine Nachmatt und nicht zu grob — das Stroh aber, wenn irgend möglich, Weitzen-Stroh seyn.

X. Die Domanial-Beamten, ritterschaftlichen Deputirten und sonstigen Behörden, müssen deshalb schleunigst die angewiesene Fourage subrepartiren, und die gemachten Subrepartitions-Listen sofort bey der Landes-Credit-Commission einreichen, auch zugleich solche der Behörde, an die geliefert werden soll, mittheilen; sodann sich von den zur Lieferung Verpflichteten die einzelnen Ablieferungs-Scheine behändigen, und von den zum Empfang benannten Behörden, gegen Zurückgabe der den Einzelnen ertheilten Interims-Scheine, generelle Quitungen ausstellen lassen; gegen welche letztere dann von der Landes-Credit-Commission die Zeugnisse gegeben werden, daß die repartirte Lieferung anweisungsmäßig beschafft worden.

Diejenigen, welche nach der Subrepartition nicht binnen der bestimmten Zeit geliefert, und, wie solches geschehen, ihren Behörden dociret haben, sind von diesen, in so ferne ihnen der Executionszwang zustehet, damit sofort zur Genügung anzuhalten; von den übrigen, als den ritterschaftlichen Deputirten

putirten ꝛc. sind die Säumigen, mit Bescheinigung der geschehenen Bekanntmachung der Requisition und Subrepartition, der Landes-Credit-Commission anzuzeigen, welche alsdann wider selbige und auf deren Kosten mit Execution ohne Verwarnung uneinstellig, und unter Vorbehalt aller etwa causirten Schäden, verfahren lassen wird.

XI. Die zum Empfang der angewiesenen glatten und rauhen Fourage benannten Behörden müssen genaue Rechnungen führen, solche am letzten Tage eines jeden Monats abschließen, und nach dem angelegten Formular mit den Bescheinigungen der die fremden Truppen und deren Detaschements commandirenden Officiere versehen, in den ersten acht Tagen des nächsten Monats der Landes-Credit-Commission, bey Strafe der gestrackteſten Execution ohne Verwarnung, zur Revision einsenden: und es sind

XII. bey Verabfolgung der Rationen die bekannt gemachten und ferner etwa bekannt gemacht werdenden Vorschriften zu beobachten; weßhalb aus dem 5ten Artikel der unterm 20sten Januar d. J. communicirten Verordnung, den Dienst der militairischen Etappen und Convoyen betreffend, besonders zu bemerken ist, daß nicht mehrere Rationen gegeben werden dürfen, als Pferde würklich vorhanden sind.

XIII. Die baare Sublevation ist für eine Portion zu acht Schillingen bestimmt, und es muß hier das Nachtlager normiren, so daß, wo die Truppen bloß durchmarschirt sind, vielleicht Frühstück aber kein Nachtlager gehabt haben, nichts vergütet, auch beym Cantonnement allemal der Tag des Einmarsches, aber nicht der Tag des Abmarsches in Ansatz gebracht werden kann.

XIV. Für die bey den fremden Truppen angestellten, in der von dem Reichs-Marschall Prinzen von Eckmühl am 24sten April 1811 gegebenen Ordre namentlich aufgeführten Personen, werden von der Landes Credit-Commission bestimmte Tafelgelder an den Kayserl. französischen Payeur zu Rostock, zur weitern Vertheilung, unmittelbar bezahlt, und es wird daher hier auf die ebengedachte Ordre Bezug genommen.

Wie es sich nun zwar von selbst verstehet, daß für die in dieser Ordre benannten Personen keine Sublevation gegeben werden kann; so sind selbige doch in der oben im §. III. Nr. 3. desiderirten Berechnung der Sublevations-Forderungen allemal ante lineam namentlich aufzuführen.

XV. Für alle übrigen in der Ordre nicht benannten Personen wird den Bequartirten dasjenige vergütet, was die hierneben gelegte Classification besaget,

und

und es ist dabey nur zu bemerken, daß wenn gleich für die Frauen derjenigen Personen, welche eine Portion erhalten, eine ganze, und für jedes deren Kinder eine halbe Portion gut gethan wird, doch für die Frauen derjenigen, welche 2 und mehrere Portionen erhalten, nur die Hälfte dessen, was der Mann erhält, für die Kinder derselben aber nichts vergütet werden soll; so wie es in Betreff der Frauen derjenigen Personen, denen Tafelgelder bezahlt werden, bey dem Inhalt der mehrerwähnten Ordre verbleiben muß.

XVI. Was nun die aus der Sublevations-Casse zu bestreitenden Zahlungen betrifft; so ist landesherrlich verordnet, daß 1) jeder Bequartirte von dem ihm obliegenden Steuer-Beytrage diejenige Sublevation an baarem Gelde so fort abziehen möge, welche ihm wegen der Einquartirung gebührt, die er vom ersten bis zum letzten des Monats, für welchen die Edictmäßige Steuer am 1sten des folgenden Monats entrichtet werden muß, nach beyzubringender Bescheinigung gehabt haben wird.

Der Bequartirte hat also nur den nach diesem Abzug bleibenden Rest seiner Steuer zu erlegen, und wegen des ihm etwa gebührenden Zuschusses, da seine Sublevations-Forderung größer als sein Edictmäßiger Beytrag seyn dürfte, die weitere Vergütung von seiner Behörde zu erwarten.

Von dem, was denn solchergestalt von den ganz oder theilweise unbequartirten Aemtern, Städten ꝛc. an Ueberschuß aufkommt, sollen 2) die Kosten der im Lande bestehenden Lazarethe, und 3) die Tafelgelder für die höheren Militair-Personen vorabgenommen, demnächst 4) alle übrige bequartirt gewesenen Aemter, Städte ꝛc. wegen der ihnen auf die baare Sublevation, nach geschehenem Abzug ihrer Steuerbeyträge, gebührenden baaren Zuschüsse völlig befriediget, und wenn dies geschehen, auch 5) zuletzt die Bezahlung der aufs platte Land repartirten und ausgeschriebenen glatten und rauhen Fourage, nach den oben im VIII. bestimmten Preisen verfüget werden.

XVII. Der Anfang dieser neuen Einrichtung ist auf den 1sten Jun. 1811 incl. gesetzt; die Sublevationssteuer wird demnach, in Gemäßheit Unsers Edicts vom 31sten May 1811, zuerst am 1sten Jul. für den Monat Juny erhoben, und spätestens am 8ten Jul mit den im § III. erforderten Berechnungen der Landes-Credit-Commission eingesandt, wobey jeder einzelne Bequartirte die baare Sublevation für die vom 1sten Jun. bis 30sten Juny 1811 incl. gehabte Einquartirung in Abzug zu bringen berechtiget ist.

XVIII. Alles, was aber an baarer Sublevation von der Zeit der neuen, jetzt noch fortdauernden Besetzung Unserer Seestädte mit Kaiserl.

franzöſ. Truppen, nämlich vom Auguſt 1810 incl. bis ultimo May 1811 incl. rückſtändig iſt, muß einſtweilen ſo lange creditirt werden, bis die Aufbringung der erforderlichen Summen geſchehen kann; da denn, nach Unſrer landesherrlichen Beſtimmung de dato 29ſten December 1810, in Gemäßheit der in vorigen Jahren beobachteten Sublevations-Grundſätze vom 7ten Jan. 1807 jede Portion mit 11 Schillingen vergütet, und der Scheffel Haſer, Roſtocker Kaufmaaße, mit 20 Schillingen, der Centner Heu mit 24 Schillingen und der Centner Stroh mit 16 Schillingen bezahlet, Brodkorn an Weitzen und Rocken aber überhaupt nicht weiter zur Sublevation gegeben oder berechnet werden ſollen.

XIX. Wie nun endlich ſämmtlichen Unſern Unterthanen und Landes-Einwohnern, und deren mehrerwähnten Behörden, die promteſte Einſendung der Gelder und Berechnungen, und daneben auch die Prüfung und Monitur der ihnen zugehenden Contributions-Verzeichniſſe und Einquartirungs-Specificationen, dringend empfohlen und aufgegeben wird; ſo bleibt ihnen auch ſämmtlich unverhalten, daß Unſerer Landes-Credit-Commiſſion, in allen ihr zur Ausführung übertragen werdenden Geſchäften, der unmittelbare Executionszwang von Uns landesherrlich ertheilet worden iſt.

Wornach ein jeder ſich gebührend zu achten. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 22ſten Jun. 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenſtein.

Claſſification

der Militair- und dazu gehörenden Perſonen, und wie viele Portionen auf jegliche Perſon gerechnet werden.

1 Portion wird gerechnet für einen

Sergeant.
Corporal.
Soldat.
La femme d'un simple Soldat, pour l'enfant d'un simple Soldat une demi portion.
Domestique.
Fourier.
Tambour maitre.
Musicien.

Ma-

Marechal de Logis.
Brigadier.
Maitre de Logis.
Conducteur des équipages.
Maitre ouvrier.
Préposé des douanes.

2 Portionen werden gerechnet für einen

Hautboiste.
Sergeant-major.
Tambour-major.
Directeur de musique.
Sergeant Waguemestre.
Secretaire.
Valet de Chambre.
Garde magazin.
Employé.
Aide-Payeur.
Secretair de l'état major, de l'ambulance et des postes.
Lieutenant des Douanes.

3 Portionen werden gerechnet auf einen

Lieutenant.
Sous-Lieutenant.
Adjudant Sous-Officier.
Chirurgien.
Commissaire.
Adjudant du Bataillon.
Ordonnance Officier de l'état major.
Econome.
Quartier maitre.
Officier Waguemestre.
Gendarme.

4 Portionen werden gut gethan auf einen

Capitaine.
Capitaine aide de Camp adjoint à l'etat-major.
Directeur des postes.
Adjudant major de Cavallerie.
Pharmacien.

A.

Verzeichniß

aller fremden Militairperſonen, Donanen ꝛc. welche in dem Domanial-Amte — dem (ritter Cämmerei- (Hoſpital-) Gütern der Stadt — ꝛc. befindlich

Num.	Anzeige ob die Militairperſonen zum Etat Major oder zu welcher Diviſion, Regiment, Eſcadron oder Compagnie ꝛc. ſie gehören z. Beyſpiel	Chargen der Militairperſonen ꝛc. wobei die Staabs Officiere namentlich aufzuführen ſind.	Anzahl der Militairperſonen.	Für dieſe müſſen Tafel-Gelder nach der Ordre vom 24ſten April 1811 gezahlt werden.
I.	Etat-Major de la 2. Div.	General etc. — Herr — —	1	vom 1 Jun. bis 30 Jun.
		Commissaire de guerre etc. Herr etc. etc.	1	eben ſo.
II.	2de. Divis. 3. Regim. Infanterie de ligne,			
	Etat-Major —	Colonel — Herr — —	1	eben ſo.
	3. Compagnie —	Capitaine — — — —	1	— — —
		Lieutenants — — —	2	— — —
		Sous-Officiers et Soldats —	64	— — —
	4. Compagnie —	Capitaine — — — —	1	— — —
		Lieutenants — — —	2	— — —
		Sergeant-Major — —	1	— — —
		Sous-Officiers et Soldats —	72	— — —
III.	2de Division 3. Regim. des Chasseurs à Cheval — —			
	Etat-Major —	Colonel — Herr — —	1	de 1. bis 30. Jun.
		Chef d'Escadron — Herr	1	eben ſo.
		Capitaine — — — —	1	— — —
		Lieutenants — — —	2	— — —
		Chasseurs — — — —	43	— — —
IV.	2de Division 1. Bataill. d'Artillerie 2. Comp.			
V.	Equipages militaires			
VI.	etc. etc.			
		Summa		

Bemerkung
ob die Truppen an den Orten cantonniren oder nur am 23. Jun. 1811. ꝛc. beim Durchmarſch dort geweſen ſind.

ichniß

schaftlichen Amte —) dem Kloster-Amte —) dem Rostocker Districte) (der Stadt —) den gewesen sind am 30sten Juny 1811. (31sten July 1811 ꝛc.)

Es wird für selbige nach der Classications-Liste Sublevation gegeben. für jede Person an Port.	Summe dieser Port.	Zahl der vorhand. Pferde also auch der erforderlichen Ration.	Die Ration beträgt nach der Ordre vom —	Täglicher Bedarf an Rationen Hafer Scheffel.	Heu Centn. à 110 Pf.	Heu Pfund	Stroh Centner à 110 Pf.	Stroh Pfund.
— —	— —	10	1 Boiſ. Hafer 6 Pfund Heu					
— —	— —	3	12 Pf. Stroh für 13 Rationen also	— —	— —	—	— —	—
— —	— —	3	⅔ Boiſ. Hafer					
4	4		5 Pf. Heu					
3	6		10 Pf. Stroh					
1	64		3 Rationen					
4	4		also — —	— —	— —	—	— —	—
3	6							
2	2							
1	72							
— —	— —	3	⅔ Boiſ. Hafer					
— —	— —	3	5 Pf Heu					
4	4	2	10 Pf. Stroh					
3	6	4	52 Rationen					
1	43	40	also — —	— —	— —	—	— —	—

B.

Specifi

der Sublevations-Steuer-Beyträge, welche im Domanial-Amte — (im ritterschaftlichen Junius 1811. (Julius 1811 ꝛc.) nach dem Herzogl. Edict vom 31sten

Num.	Namen der Höfe und Dörfer.	a.) In den Domainen (Städtschen Cämmerei- ꝛc. Gütern.)		
I.	Hof N. N.	1) der Pächter N. N für Rthlr. Pacht. . .	Rthlr.	ßl.
		dessen Schreiber	—	—
		5 Knechte	—	—
		6 Mägde	—	—
		2) der Müller . . .	Rthlr.	ßl.
		2 Gesellen . . .	—	—
		3 Mägde . . .	—	—
II.	Dorf N. N.	1) der Prediger . . .	Rthlr.	ßl.
		dessen Knecht . . .	—	—
		dessen 2 Mägde . . .	—	—
	Höfe und Dörfer sind nach dem Alphabet und mit fortlaufenden Nummern, welche genau mit der Berechnung der Sublevations-Forderungen harmoniren, aufzuführen.	2) 7 Vollbauern . . .	Rthlr.	ßl.
		12 Knechte . . .	—	—
		13 Mägde . . .	—	—
		12 Jungen . . .	—	—
		ꝛc. ꝛc.		
			Summa	

b) In den ritterschaftlichen Aemtern (Kloster-Rostocker Districts-Gütern.)

Num.	Namen der Güter.	Catastermäßige Größe. Hufen.	Scheffel	Namen der Eigenthümer.	Laut anliegender Specification
I.	N. N.	5	52	N. N. . .	sub A.
II.	N. N.	3	20	N. N. . .	sub B.
	Summa			Summa	— —
	Hier gilt die Bemerkung wie bei den Domainen.			Auf den Anlagen müssen zwar alle Contribuenten specifice ausgeführt werden, mehrere Knechte, Mägde, Jungen, können aber auch wie obstehend bei den Domainen in einem Ansatz ausgeworfen werden: doch sind diese Anlagen mit eigenhändigen Unterschriften der Gutsbesitzer oder deren Stellvertreter zu versehen.	

c a t i o n

Amte —) (in dem Kloſter-Amte —) (im Roſtocker Diſtrict) in der Stadt —) ꝛc. für den Monat May 1811 aufkommen ſollen, und bezahlt oder rückſtändig geblieben ſind.

Sollen geben.		Haben auf die ihnen beſage der Berechnung C. gebührende Sublevation zurück behalten.		Haben bezahlt.		Reſtiren.	
Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.

c)

Häuser. Nr. des H. Regist.	Häuser. catastr. Größe.	Aecker. Morgen. besäete	Aecker. Morgen. unbes.	c) In den Städten. Namen der Contribuenten. Eigenthümer.		Rthl.	Gl.
63	¾	— —	— —	N. N.	fürs Haus . . .		
					fürs Branntweinbrennen von 8 Drömt . . .		
					für den Materialhandel .		
					1 Knecht . . .	— —	—
72	½	— —	— —	N. N.	fürs Haus . . .	— —	28
					für den Acker . . .		
					1 Knecht . . .		
					2 Mägde . . .	— —	—
				Mieths-Einwohner.			
				N. N.	von Rthlr. jährlicher Miethe		
					dessen Gesell . . .		
					dessen Mädchen . .	— —	—
Summa	1¼	14	4				Summa

Die unbesäeten Morgen Ackers müssen in der gehörigen Colonne mit aufgeführt werden, wenn gleich dafür nichts bezahlt wird.

Die Originalisirung aller Berechnungen muß geschehen, wie solche im §. III. der publicirten Grundsätze vorgeschrieben worden ist.

Sollen geben.		Haben die ihnen besage der Berechnung C. gebührende Sublevation zurück behalten.		Haben bezahlt.		Restiren.	
Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.

C.

Berech

der baaren Sublevations-Forderungen der sämmtlichen Einwohner des Domanial-Amts — für die gehabte Einquartirung fremder Trup

Num.	Bequartirte Oerter.	a. In den Domainen und städtschen Cämmerei-Gütern. Bequartirte Personen.	Bescheinigung in der Anlage.	Bestand der gehabten Einquartirung.	Zahl der täglichen Portionen.	Zeit der gehabten Einquartirung.
I.	Hof N. N. . .	1) der Pächter N. N. . .	A.	1 Capit. 1 Dom. 3 Sold.	8	vom 1. bis 15. Junp. Zuerst wird der Tag der Ankunft u. dann der Tag des Abmarsches aufgeführt, für welchen letzteren nichts vergütet wird.
		2) der Müller N. N. . .	A.			
II.	Dorf N. N. . .	1) der Prediger N. N. . .	A.			
	Höfe und Dörfer sind nach dem Alphabet und mit fortlaufenden Nummern, welche genau mit der Specification der Sublevationssteuer-Beiträge harmoniren, aufzuführen.	2) die 7 Bauern	B.			
		Summa	— — —	— —	— —	— — —
		b. In den ritterschaftl. Aemtern (Kloster-Aemtern u. Rostocker Districts-Gütern.)			4	vom 7. bis 14. Jun.
I.	Das Gut . . .	Herr N. N. . . .	A.	1 Lieut. 1 Dom.	2	vom 1. Jun. bis 1. Jul.
II.	Das Gut . . .	Herr N. N. . . .	B.	2 Sold.		
	Hier gilt dieselbe Bemerkung wie bei den Domainen.	Summa	— — —	— —	— —	— — —
Num. des Häuse Regist.		c. In den Städten. Name der bequartirten Personen.	Die Bescheinigungen können auch für mehrere Höfe, Dörfer ꝛc. wie auch für die Stadt zusammen beigebracht u. so angezog. werden.			
63	N. N.			1 Lieut.	3	v. 3. bis 4. Junius
72	N. N.			2 Sold.	2	v. 7. Jun. bis 16. Jun.
				4 Sold.	4	vom 1. bis 13. Jun.
		Summa	— — —	— —	— —	— — —

Die Originalisirung muß geschehen, wie solche im §. III. der publicirten Grundsätze vorgeschrieben ist.

n u n g

des ritterschaftlichen oder Kloster-Amts — Rostocker Districts ꝛc.) (der Stadt —) ꝛc.
pen im Monat Junii 1811. (Jul. 1811. ꝛc.)

Zahl der Tage.	Summa der Portionen.	Dafür haben die Bequartirten an baarer Sublevation zu fordern.		Sie haben sich durch Zurückhaltung ihrer Steuer bezahlt gemacht.		Sie haben darauf durch ihre Behörde erhalten.		Sie haben noch zu gewärtigen.		Bemerkungen.
		Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	
14	112	18	2	— —	—	— —	—	— —	—	
— —	112	18	32	— —	—	— —	—	— —	—	
7	28	4	32	— —	—	— —	—	— —	—	
30	60	10	—	— —	—	— —	—	— —	—	
—	88	14	32	— —	—	— —	—	— —	—	
1	3									
9	18		24	— —	—	— —	—	— —	—	
12	48	8	—	— —	—	— —	—	— —	—	
— —	69	11	24	— —	—	— —	—	— —	—	

D.

Liquidation

des Domanial-Amts — (des ritterschaftlichen Amts — (der Stadt —) wegen zu Steuer und dagegen zu empfangender baarer Sublevation für den Monat (Julius 1811 ꝛc.)

Die Summe aller Sublevations-Steuer-Beiträge, welche nach der Specification sub B. und deren erster Colonne hat aufkommen sollen, beträgt . . . .

Nach der 4ten Colonne derselben sind aber rückständig geblieben . . . .

mithin incl. der zurückbehaltenen Sublevations-Steuer nur aufgekommen

Wann sich nun dagegen

die Summe aller baaren Sublevations-Forderungen der sämmtlichen Einwohner des Domanial-Amts — (ritterschaftlichen Amts) der Stadt —) ꝛc. nach der Berechnung sub litt. C. zu . . . . . beläuft

so hat das Domanial-Amt — (ritterschaftliche Amt —) die Stadt —) noch zu zahlen excl. der Restanten . . . . . welche hiebei erfolgen.

oder: so hat das . . . . . noch zu gewärtigen an baarer Sublevation . . . . . .

Die Originalisirung muß, wie im §. III. der publicirten Grundsätze vorgeschrieben ist, geschehen.

entrichtender Sublevations-
Junius 1811.

Rthlr.	Gl.

E.

Fourage=

wie solche von den liefernden Behörden zu formiren ist. — Das Domanial= der Rostocker District) die Cämmerei ꝛc. Güter der

Datum der generellen Repartition. Jahr.	Mon.	Tag.	Betrag für die Hufe. Haf. Sst.	Heu. Ct. à 110 Pf.	Str. Ct. à 110 Pf.		Debet Schuld des ganzen Amts ꝛc. für 300½ Hufen. Hafer. Sst.	Vaß	Heu. Ct. à 110 Pf.	Pf.	Stroh. Ct. à 110 Pf.	Pf.	Es ist angewie Datum der spe:ciellen Anweisung. Jahr.	Mon.	Tag.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	a) Der Saldo aus voriger Berech: nung, nemlich die gebliebne Schuld des Amts ꝛc. ist zuerst aufzuführ.	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	b) Dann folgt, was ex monitis erwa zu erstatten ist.	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	c) Demnächst die neuen Repartit.	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
1811.	Jun.	18	6	—	—	— — — —	1803	—	—	—	—	—			
1811.	Jun.	22	—	2	2	— — — —	—	—	601	—	601	—			
													1811	Jun.	21
													— —	Jun.	26
													— —	Jun.	30
— —	— —	— —	6	2	2		1803	—	601	—	601	—			

E.

Berechnung,

Amt N. N. (das ritterschaftliche Amt N. N. (das Kloster-Amt N. N.) Stadt N. N.) Juny 1811. (July ꝛc. 1811.)

sen zu liefern an (empfangende Behörde)	Credit. Angewiesenes Quantum. Hafer. Sch.	Hafer. Mg.	Heu. Ct. à 110 Pf.	Heu. Pf	Stroh. Ct. à 110 Pf.	Stroh. Pf	Credit. Abgeliefertes Quantum. Hafer. Ct. à 110 Pf.	Hafer. Pf	Heu. Ct. à 110 Pf.	Heu. Pf	Stroh. Ct. à 110 Pf.	Stroh. Pf	Bescheinigung der geschehenen Lieferung oder des eigenen Bedarfs in Anlage.	Bemerkungen.
a). Der Saldo aus voriger Rechnung nemlich der etwanige Vorschuß des Amts ꝛc. ist zuerst aufzuführen. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
b) Dann folgt, was ex monitis dem Amte ꝛc. etwa zu vergüten ist. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
c) Demnächst das, was weiter angewiesen und geliefert worden. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
an die Stadt Voizenburg	700	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—		A.
aus ritterschaftl. Amt Amt Wittenburg .	—	—	100	—	100	—	—	—	100	—	100	—		B.
zum eigenen Bedarf .	800	—	250	—	350	—	800	—	250	—	350	—		C.
Saldo, welcher ins künftige Debet zu transportiren ist. .	—	—	—	—	—	—	403	—	251	—	151	—		
	—	—	—	—	—	—	1803	—	601	—	601	—		

Bey den anzulegenden Bescheinigungen des eigenen Bedarfs muß die Zahl der Pferde und zu welchem Regiment sie gehören, auch wo sie gestanden und wie lange sie dort gewesen, mithin wie die erforderlich gewesenen Rationen berechnet sind, bemerkt werden.

F.

Fourage=

wie solche von den empfangenden Behörden zu formiren ist.

Datum der generellen Repartition. Jahr	Mon	Tag	Datum der speciellen Anweisung. Jahr	Mon	Tag	Liefernde Behörde.	Angewiesenes Quantum. Haf'er. Sst.	Sch.	Heu. Ct. à Pf.	Sl.	Stroh. Ct. à Pf.	Sl.	Debet. Abgeliefertes Quantum. Haf'er. Sst.	Sch.	Heu. Ct. à Pf.	Sl.	Stroh. Ct. à Pf.	Sl.
Dies Datum der generellen Repartition findet man allemal in der speciellen, der empfangenden Behörde abschriftlich communicirt werdenden Anweisung aufgeführt.						a) Der Saldo aus voriger Berechnung, nemlich der bei der Stadt ꝛc. gebliebene Vorrath ist zuerst zu bemerken. b) Dann folgt, was von der Stadt ꝛc. ex monitis etwa zu erstatten ist, und c) demnächst das, was weiter angewiesen u. geliefert worden.													
1811	Jun.	18	1811	Jun.	23	Dom. Amt Boizenburg	200	—	— —	—	— —	—	150	—	— —	—	— —	—
1811	Jun.	18	—	—	—	ritterschaftl. Amt N. N.	300	—	— —	—	— —	—	275	—	— —	—	— —	—
—	Jun.	22	—	—	—	Dom. Amt N. N.	—	—	100	—	200	—	—	—	100	—	200	—
—	Jun.	18	—	—	—	Das von den Cämmerei ꝛc. Gütern der Stadt N. N. zu liefernde Quantum .	150	—	50	—	50	—	150	—	50	—	50	—
—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
												—	575	—	150	—	250	—
						Von den nicht geliefert habenden Höfen, Dörfern und Gütern ist ein separates specifiques Restanten-Verzeichniß, nach Ordnung der von den liefernden Behörden zu communicirenden Subrepartitionen, beizulegen.													

Berechnung

Die Stadt N. N. Junius 1811. (Julius 1811.)

Bemerkungen.	Nachweisung, wozu die gelieferte Fourage verwandt werden müssen. Datum der geschehenen Verwendung. Jahr.	Mon.	Tag.		Credit. Betrag der verwandten Fourage. Hafer. Schf.	Sg.	Heu. Ct. à	Pf.	Stroh. Ct. à	Pf.	
				a) der Saldo aus voriger Rechnung, nämlich der etwanige Vorschuß der Stadt ꝛc. ist zuerst aufzuführen.			110 Pf.		110 Pf.		
				b) Dann folgt, was der Stadt ꝛc. ex monitis etwa zu vergüten ist, und							
				c) Demnächst das, was weiter nothwendig verwandt werden müssen und verwandt worden:							
	1811.	Jun.	1	Für die 50 Pferde der cantonnirt habenden 3ten Comp. des 1sten Regiments Chasseurs à Chev. leichte Rationen à $\frac{2}{3}$ Boiss. Hafer, 5 Pf. Heu, 10 Pf. Stroh, also à Tag 14 Schfl. $1\frac{1}{7}$ Maß Hafer, auf							
	— —	— —	21	20 Tage.	285	$2\frac{6}{7}$	—	—	— —	—	
				à Tag 2 Centner 30 Pf. Heu	— —	—	45	50	— —	—	A.
				à Tag 9 Centner 100 Pf. Stroh	— —	—	—	—	181	90	
	1811. bis	Jun.	29	Für die bei dem durchmarschirten von N. N. gekommenen 2t. Bataillon des 3ten Regim. Linien-Infanterie befindlichen 20 Pferde leichte Rationen à $\frac{2}{3}$ Boiss. Hafer, 5 Pf. Heu, 10 Pf. Stroh .	5	$2\frac{6}{7}$	—	100	3	70	B.
		— —	30	Der Saldo von . . . . . ist ins künftige Debet zu transportiren.	283	$2\frac{5}{7}$	103	70	64	60	
					575	—	150	—	250	—	

CXCVI.

Notificatorium, daß der Allgemeinen Landes-Credit-Commission auch wegen der Lieferungen der glatten und rauhen Fourage der Executionszwang beygelegt sey.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir sind durch das noch fortdaurende Bedürfniß einer schleunigen Unterstützung Unserer mit fremden Truppen bequartirten Unterthanen, in Rücksicht der rauhen und glatten Fourage, veranlasset worden, Unserer Allgemeinen Landes-Credit-Commission auch in Ansehung dieser Fourage die Macht zu verleihen, gegen die Säumigen, und zwar gegen die einzelnen Contribuenten in den Gütern Unserer Ritterschaft auf bloße Anzeige des ritterschaftlichen Amts-Deputirten, sofort nach dem Tage, wo die rauhe oder glatte Fourage hätte eingehen sollen und ausgeblieben ist, unmittelbar durch die Landes-Executoren, und ohne vorherige Verwarnung, die Execution zu verfügen. Damit nun ein jeder sich hiernach richten, und vor Schaden hüten möge, haben Wir solche Unsere Verfügung durch den Druck in den öffentlichen Anzeigen gemeinkündig zu machen befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 22sten Juny 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CXCVII.

Bekanntmachung, daß jeder vom Militair Beurlaubte seinen Urlaubs-Paß den Orts-Obrigkeiten, oder wo er Arbeit sucht, vorzeigen soll.

Da Wir verfügt haben, daß jeder bey Unserm Militair Beurlaubter gehalten seyn solle, sich unter Vorzeigung des ihm ertheilten Urlaubspasses bey seiner vorgesetzten Orts-Obrigkeit, oder da, wo er Arbeit sucht oder sie ihm zu Theil wird, zu melden; so haben Wir durch diese öffentliche Bekanntmachung alle Orts-Obrigkeiten davon in Kenntniß setzen, und sie zugleich an-

anweisen wollen, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, und darauf zu halten, daß die beurlaubten Militairs sich als solche bey ihnen gehörig legitimiren. Ludwigslust, den 24sten Junius 1811.

Friederich Franz.

CXCVIII.

Circulare, wegen wechselseitiger Aufhebung der bisherigen Zollfreyheit der Danneberger Bürger in Grabow, und der Grabower in Danneberg.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da bey Unsrer Regierung von dem Magistrat zu Grabow angezeiget worden, daß den dortigen Bürgern die bisher wechselseitig mit den Einwohnern der Königl. Westphälischen Stadt Danneberg bestandene Zoll-Freyheit, bey ihrer Passirung mit Waaren und sonst, nicht weiter wollen zugestanden werden; so soll den Danneberger Bürgern, vi reciproci, die Zoll-Freyheit in Unsern Landen auch nicht weiter angedeihen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27sten Juny 1811.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

C. W. Brüning.

CXCIX.

Nähere Bestimmung des §. 19. der Stempel-Ordnung wegen des Umtausches unbrauchbar gewordener Stempelbogen.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Der §. 19. Unsrer Patent-Verordnung wegen eines einzuführenden Stempel-Papiers, welcher es freystellet, die durch Versehen oder Zufall unbrauchbar gewordenen Stempelbogen bey der Direction der Stempel-Angelegenheit gegen neue umzutauschen, wird hiedurch zur Verhütung möglicher

Mißbräuche dahin näher bestimmt, daß das Umtauschen ausgefertigter oder ganz beschriebener Stempel-Bogen nicht weiter Statt haben soll. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29sten Juny 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CC.

Bestimmung über die Requisition der Executanten und Executions-Commandos Groß-Herzoglicher Truppen.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, hiedurch zu bestimmen, daß in allen den Fällen, wo Executanten und Executions-Commandos Unsrer Truppen requiriret werden, diese Requisitionen an den Orten, wo Commandanten sind, jedesmal an diese, und nur in deren Ermangelung an die Militair-Chefs ergehen sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten July 1811.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

A. G. v. Brandenstein.

CCI.

Verordnung, daß die zur Bedeckung der Postwagen commandirten Soldaten an dem Orte, wo sie übernachten, freyes Quartier haben sollen.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir befehlen hiedurch, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen Obrigkeiten in Unsern Landen, den zur Bedeckung der mit Geld beladenen

nen Postwägen commandirten Soldaten an den Oertern, wo sie übernachten, frey Quartier zu geben. Wornach man sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15ten July 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCII.

Verordnung, nach welcher auf die vom Auslande eingeführt werdenden deutschen Kaffee-Arten, insonderheit Cichorien-Kaffee, ein Impost von 2 ßl. vom Pfunde, auf 10 Jahre angeordnet ist.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir finden, zur Beförderung des Aufkommens Unserer einländischen Cichorien-Fabriken, Uns gnädigst bewogen, zur allgemeinen Nachachtung kraft dieses zu verordnen und festzusetzen:

1.) Die vom Auslande eingeführt werdenden deutschen Kaffee-Arten, insonderheit also auch der Cichorien-Kaffee, sollen mit einem Impost von 2 Schillingen für jedes Pfund belegt werden, und dieser Impost — dessen Aufkunft in die Casse der allgemeinen Receptur-Commission fließen soll — als ein Versuch zur Erreichung Unsers obigen Zwecks, vors erste nur auf Zehn Jahre, hiedurch angeordnet seyn. Was aber

2.) die Durchführung des fremden deutschen und Cichorien-Kaffee's durch Unsere Lande anbetrifft, so soll an den Orten, wo Packhöfe sind, derselbe in diesen während der Zwischenzeit deponirt werden; wo diese aber nicht sind, muß solcher von der Steuerstube des Orts unter Siegel gesetzt, und der zu berichtigende Impost von selbiger wahrgenommen, und bey dem demnächstigen Transport, wenn die Siegel richtig befunden worden, von eben dieser Steuerstube zurückgegeben werden.

Zur allgemeinen Kundwerdung dieser Unserer Verordnung, haben Wir selbige in den hiesigen öffentlichen Anzeigen einzurücken befohlen. Urkundlich

kundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16ten July 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCIII.

Bekanntmachung der Allgemeinen Landes-Credit-Commission wegen Einsendung der Steuer-Beyträge von den ritterschaftlichen Gütern und den Incameratis.

Bey Einsendung der Sublevations-Steuer-Berechnungen aus den löblichen ritterschaftlichen Aemtern, ist es bemerklich geworden, daß die Herren Besitzer mehrerer einzelner Güter, welche zu verschiedenen Aemtern gehören, bald nach dem einen, bald nach dem andern Herrn Deputirten dieser Aemter den vollen Steuer-Betrag gesandt haben, da doch von jedem Gute dem Herrn Deputirten des Amts, wozu das Gut gehört, die Steuer gesandt werden muß — desgleichen findet sich auch, daß zum Theil von den Herzogl. Herren Beamten für die Incamerata die Steuer nicht an den Herrn Deputirten des Amts, wohin das Incameratum gehört, gesandt worden ist. Da nun dies zu mancherley Unordnung Veranlassung geben, und die Revision äußerst erschweret werden würde, wenn dies so fortginge; so werden sowohl die Herzogl. Herren Beamte in Hinsicht der Incameratorum, als auch die einzelnen Herren Eingesessenen von der Ritterschaft, und einzelnen Corpora der Herzogl. Lande, welche Grundstücke, die zum ritterschaftlichen Catastet gehören, besitzen, hiemittelst aufgefordert, allemal die aufkommende Steuer von dem Gute dem Herrn Deputirten des Amts, wozu das Gut gehört, zuzusenden, und sich auch mit demselben über die diesem Gute etwa gebührende Sublevation zu berechnen. In den Fällen, da ein oder das andere Gut zu mehreren Aemtern gehöret, ist die Steuer dem Herrn Deputirten des Amts zuzustellen, zu welchem die größere Hufenzahl des Guts catastrirt ist, und auch mit demselben über die Sublevation zu liquidiren. Schwerin, den 16ten July 1811.

Mecklenburg-Schwerinsche allgemeine Landes-Credit-Commission.

Brüning. v. Wendland. v. Laffert. Kuetemeyer.

CCIV.

CCIV.

Notificatorium, wie es mit Auslieferung der Deserteurs von den Mecklenburg-Schwerinschen und Mecklenburg-Strelitzschen Truppen wechselseitig gehalten werden soll.

Die bereits im Jahr 1785 mit des Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Durchlaucht getroffene wechselseitige Vereinbarung, wornach alle Deserteurs der beyderseitigen Herzoglichen Truppen ausgeliefert werden sollen, wird hiedurch zur Nachricht für gesammte Militair-Chefs öffentlich bekannt gemacht; und soll es mit solcher Auslieferung in der Maaße gehalten werden, daß die zur Einholung der Deserteurs abzusendenden Commando's sich bey den Landes-Regierungen zu melden, und die erforderlichen Befehle, wegen solcher Auslieferung, an die obrigkeitlichen Behörden in Empfang zu nehmen haben. Schwerin, den 19ten July 1811.

Aus Herzoglicher Regierung.

CCV.

Aufforderung der Allgemeinen Landes-Credit-Commission, in schriftlichen Vorträgen an selbige nicht mehrere Gegenstände zusammen zu fassen.

Um bey den vielen und mit jedem Tage zunehmenden, sehr verschiedene Gegenstände betreffenden Geschäften der allgemeinen Landes-Credit-Commission, allenthalben in den Acten die gehörige Ordnung erhalten zu können, ist es durchaus nothwendig, daß in einem Schreiben nicht mehrere verschiedene Gegenstände cumuliret werden. Es werden daher alle und jede Behörden der Herzoglichen Lande, welche mit der allgemeinen Landes-Credit-Commission in Correspondenz stehen, ersucht, künftig nur immer über einen Gegenstand in einem Schreiben Vortrag zu machen, damit jedes einzelne Schreiben zu den diesen Gegenstand betreffenden Acten geleget werden kann, und man hier der Mühe überhoben bleibt, aus den eingegangenen Exhibitis

Ex-

Extracte machen laſſen zu müſſen, um ſolche zu den verſchiedenen Acten zu legen. Schwerin, den 24ſten July 1811.

Mecklenburg-Schwerinſche allgemeine Landes-Credit-Commiſſion.

Brüning. von Wendland. Kuetemeyer.

CCVI.

Verordnung, daß der Sachwald erſter Inſtanz, durch die ihm ertheilte Vollmacht, auch zur Annahme der Inſinuation der Appellations-Proceſſe und ſonſtiger Verordnungen der Appellations-Inſtanz legitimirt ſeyn ſolle.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir finden Uns, nach reiflicher Erwägung, bewogen, den Anwald der vorigen Inſtanz auch dazu für legitimirt zu erklären, daß an denſelben die Inſinuation der Proceſſe und ſonſtigen Verordnungen in der Appellations-Inſtanz bis dahin geſchehe, daß ein anderer Sachwald beſtellet worden; und verordnen zugleich hiemit: daß den künftig auszuſtellenden Vollmachten bey der erſten Inſtanz dieſer Auftrag ausdrücklich mit zugeſchrieben werden ſoll. Urkundlich haben Wir dieſe Verfügung eigenhändig unterſchrieben, und ſtatt weiterer Kundmachung den hieſigen Intelligenzblättern einzurücken befohlen. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 26ſten July 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenſtein.

CCVII.

Verordnung, wegen Anhaltung der der Deſertion verdächtigen und der ausgetretenen Conſcriptionspflichtigen aus Schwediſch-Pommern.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir ſtehen im Begriff, mit des Königs von Schweden Majeſtät, in Hinſicht der Schwediſch-Pommerſchen Lande, eine wechſelſeitige Cartel-Convention

zu

zu errichten; und befehlen vorläufig allen Obrigkeiten in Unsern Landen hiedurch gnädigst, alle der Desertion Verdächtigen, so wie die aus dem Schwedischen Pommern ausgetretenen Conscriptionspflichtigen, anzuhalten, und wenn sie der Desertion geständig sind, sofort an die nächste Militair-Behörde ausliefern zu lassen, bey eintretenden Zweifeln aber sofort an Unsre Regierung zu berichten, immittelst aber die Verhafteten in sicherm Verwahrsam zu behalten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27sten July 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCVIII.

Nähere Bestimmung des §. 6. der Patent-Verordnung vom 28sten Februar 1811, wegen Hemmung der Austretung und Anhaltung der Deserteurs.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Der §. 6. Unserer Patent-Verordnung vom 28sten Februar d. J. wegen Hemmung der Austretung und Anhaltung der Deserteurs von Unserm Militair, wird hiedurch dahin näher bestimmt, daß die darin §. 6. in Hinsicht der Desertion verordnete Strafe nur auf ausgetretene Conscribirte, welche noch nicht als Soldaten verpflichtet worden, anwendlich seyn soll, nicht aber auf würkliche Deserteurs, welche nach den Kriegs-Artikeln zu bestrafen sind. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel, auch haben Wir solches durch die hiesigen Anzeigen bekannt zu machen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 2ten August 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCIX.

Notificatorium, daß die Constitution vom 22sten Juny 1811, wegen Bestandes der Pacht-Contracte in Concursen und wegen des Rechts der Pacht-Vorschüsse in denselben, in den Domainen nicht anwendlich seyn soll.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc. ꝛc.

Auf Ansuchen Unserer Cammer wird hiemit gemeinkündig gemacht: daß, so viel die von derselben unmittel- oder mittelbar gepachtet habenden Pächter betrifft, Unsere unterm 22sten Juny d. J. erlassene Constitution, wegen Bestandes der Pacht-Contracte in Concursen, und wegen der Rechte der Pacht-Vorschüsse in denselben, in Unsern Domainen nicht anwendlich seyn soll. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3ten August 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCX.

Constitution, wodurch bey Criminal-Untersuchungen dem Foro des begangenen Verbrechens der Vorzug ausschließlich beygelegt wird.

Wir Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc. ꝛc.

Fügen, respect. mit Entbietung Unsers gunst- und gnädigen auch gnädigsten Grußes, Unsern Landes-Gerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, auch insgemein allen Landes-Einwohnern und Unterthanen hiemit zu wissen: wie Wir, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, zur Beförderung der Criminal-Justiz-Pflege, und Hebung aller aus Verschiedenheit der dabey vorkommenden Gerichtsstände entstehenden Streitigkeiten und Hindernisse, hiedurch bestimmen und verordnen, daß hinführo, mit Aufhebung alles andern bisherigen Gerichtsbrauchs oder dahin ab-

abzielender Verordnungen, dem Foro delicti commissi, wenn mehrere Fora concurriren, allemal der Vorzug ausschließlich beygelegt seyn solle; dergestalt, daß

1) zwar jedes Gericht schuldig bleibt, sich die Entdeckung der Verbrechen und Thäter ernstlich angelegen seyn zu lassen, sich der letztern, wenn der Fall es nöthig macht, zu bemächtigen, und sie zum ersten vorläufigen Verhör zu ziehen; sodann aber,

2) sobald gegründete Indicien des begangenen Verbrechens klar geworden sind, sowohl berechtiget als verpflichtet bleibt, den Inculpaten mit den bis dahin verhandelten Acten dem Foro delicti commissi auszuliefern, ohne jedoch Ersetz der bis dahin vorgefallenen Kosten zu begehren.

3.) Es soll dabey auf dasjenige Delictum gesehen werden, was zuerst zum Vorschein gekommen ist, und zu der Nachspürung und Ergreifung des Thäters Veranlassung gegeben hat.

4.) Wenn sich auch mehrere früher oder später begangene Delicta ergeben, so soll dennoch die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte zufallen und verbleiben, in dessen Gerichtszwange das die Entdeckung veranlassende Delictum verübet ist. Dahin sind also auch die sich weiter entdeckenden Complicen, mit dem Verhör und der Bestrafung derselben, zu ziehen

5) Wenn mehrere Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken begangen sind, so soll unter diesen mehreren Foris delicti commissi die Untersuchung bey demjenigen bleiben, bey welchem sie zuerst angefangen ist, mithin dabey die Prävention beachtet werden.

6) Sollten in solchem Falle dennoch Streitigkeiten über die Begründung des einen oder andern Fori delicti entstehen, so hat das derwegen anzutretende Landesgericht provisorisch die Untersuchungs-Behörde, auf Gefahr und Kosten des succumbirenden Theils, zu bestimmen.

7) Wenn der Inculpat ein Forum privilegiatum et speciale hat, soll es sowohl ihm frey bleiben, darauf zu provociren, als auch seinem bisherigen Gerichte unbenommen seyn, die Ueberlassung der Untersuchung von dem Foro delicti commissi zu verlangen

Wir gebieten und befehlen demnach allen Unsern Landes- und andern Gerichten, über diese Unsre Constitution pünktlich zu halten. Damit auch diese Unsre Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir solche durch die hiesigen Anzeigen öffentlich bekannt zu machen befohlen. Urkundlich

kundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10ten August 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCXI.

Verordnung über das Verfahren bey Estaffetten-Expeditionen.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, hiedurch zu verordnen, daß statt der hier in Unsern Landen bisher üblichen Estaffetten-Expedition dasjenige Verfahren statt finden soll, welches in andern Ländern üblich ist, und wodurch die Geheimhaltung der Depesche gewisser erreicht wird. Diesemnach muß künftig auf dem Comtoir, wo die Estaffette abgefertigt wird, eine eigene Charte dazu gemacht, und solche mit der Depesche an das nächste Post-Amt eingesiegelt, und so weiter von Ort zu Ort, bis an die Gränze, unter jedesmaliger Erneuerung der Addresse des folgenden Post-Amtes befördert werden. Der Estaffetten-Paß und Stunden-Zettel darf also nicht die endliche Bestimmung der Depesche, sondern nur das Gränz-Post-Amt, wohin solche befördert werden soll, enthalten. Unsere gesammte Ober- Haupt- und Post-Aemter haben sich hiernach auf das genaueste zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15ten August 1811.

Friederich Franz.

v. Pritzbuer.

CCXII.

CCXII.

Erhöhung der in der Post-Ordnung §. 22. e., wegen unrichtiger Angabe des Werths der Geldbriefe und Packete, festgesetzten Strafe auf noch 5 pCt. zum Besten der Denuncianten.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die in Unserer Post-Ordnung §pho 22. ad e., in Rücksicht der unrichtigen Angabe des Werths der Geld-Briefe und Packete, festgesetzte Strafe dahin zu schärfen: daß außer der, für den Fall einer solchen unrichtigen Angabe, gedachten Orts ausgedruckten, verminderten Responsabilität Unserer Post-Casse bey entstehendem Verlust, und der daselbst angedroheten Entrichtung von fünf Procent des untergeschlagenen Betrags an das hiesige Waisenhaus, bey der am Ende des gedachten §phi der Post-Ordnung vorgeschriebenen Berichts-Erstattung des competirenden Post-Comtoirs und weiteren Verfügung Unsers Cammer-Collegii, auf eine zweyte Strafe von fünf Procent des untergeschlagenen Werths, zum Besten des Denuncianten, erkannt werden soll. Haben Uns Unsern respective Ober- und Haupt-Post-Aemtern, unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, zur Nachricht hiedurch anfügen wollen; auch diese Unsere Willens-Meinung, durch Einrückung in die hiesigen Intelligenz-Blätter, zu jedermanns Nachachtung gemeinkündig machen lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15ten August 1811.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. Cammer.
C. W. Brüning.

CXCIII.

Verordnung an die Kreis-Physicos wegen der ausgebrochenen Ruhr-Epidemie.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir befehlen, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen Unsern Kreisphysicis in Unsern Landen hiedurch: in den Gegenden, wo die Ruhr-

Epi-

Epidemie ſich zeigt, gehörige Vorkehr, ſowohl zur Hülfsleiſtung der Kranken, wie zur möglichſten Abwendung der weiteren Verbreitung dieſer gefährlichen Krankheit, zu treffen, und von dem Stande der Epidemie, ſo wie von den getroffenen Vorkehrungen, von 8 Tagen zu 8 Tagen an Unſere Regierung zu berichten. An dem geſchiehet Unſer gnädigſter Wille und Meinung. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 19ten Auguſt 1811.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgiſche zur Regierung verordnete Präſident, Geheime und Räthe.

A. G. v. Brandenſtein.

CCXIV.

Verordnung an die Beamten wegen der ausgebrochenen Ruhr-Epidemie.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir verſehen Uns zu ſämmtlichen Unſern Beamten in Gnaden, daß ſie bey der einreißenden Epidemie der Ruhr es an aller Sorgfalt, zur möglichſten Abwendung weiterer Verbreitung dieſer gefährlichen Krankheit, ſo wie an gehöriger Wachſamkeit, daß den Kranken durch die beſtellten Kreisphyſicos die nöthige ärztliche Hülfe angedeihe, nicht werden ermangeln laſſen. Befehlen auch denſelben hiedurch gnädigſt, von Zeit zu Zeit desfallſige Berichte an Unſere Cammer abzuſtatten. An dem geſchieht Unſer gnädigſter Wille und Meinung. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 24ſten Auguſt 1811.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgiſche Cammer.

C. F. Cordshagen.

CCXV.

CCXV.

Oeffentliche Bekanntmachung der Behandlung und des Verhaltens der Ruhr-Kranken, die nicht sogleich die Hülfe eines geschickten Arztes haben können.

Aus hoher Herzogl. Regierung ist Nachstehendes bekannt zu machen befohlen.

Dem landesväterlichen Herzen Sr. Durchl. liegt das Gesundheits-Wohl sämmtlicher Landeseinwohner so nahe, daß Höchstdieselben, um die Furcht vor der in verschiedenen Gegenden dieser Lande ausgebrochenen Ruhr zu mindern, und diese Krankheit selbst weniger gefährlich zu machen, ausser der allgemeinen Verordnung an sämmtliche Kreis-Physicos, noch die besondere erlassen haben: „die Behandlung und das Verhalten der mit der Ruhr-Epidemie befallenen Kranken, die nicht sogleich die Hülfe eines geschickten Arztes haben können, öffentlich bekannt zu machen."

Die Ruhr erscheint oft ohne Vorboten, und äußert sich durch heftigen Durchfall mit schneidenden Schmerzen in der Gegend des Magens und des Nabels, die sich durch den ganzen Unterleib erstrecken, und durch den der Ruhr eigenthümlichen höchst schmerzhaften Stuhlzwang. Die Zahl der Stuhlgänge ist innerhalb 24 Stunden oft 50 bis 100 und darüber; die Ausleerungen selbst sind unbedeutend, im Anfange der Krankheit ohne besonderen Geruch, bey zunehmender Krankheit sehr übel riechend; die Farbe derselben ist weißlich (weiße Ruhr) gelblich, grünlich mit Blut vermischt oder blutig; die Consistenz schleimigt, gallertartig, oft aber sind sie wässerig. Die Zunge ist zuweilen sehr, oft wenig mit Schleim, zuweilen gar nicht belegt; der Geschmack zuweilen bitter; im Anfange der Krankheit, und oft auch im Fortgange derselben, treten Uebelkeit und Neigung zu n Erbrechen, selten Schwindel, Kopfschmerzen. Beklemmungen der Brust, Ohnmachten oder sonstige Nerven-Zufälle ein. Die Oberfläche des Körpers hat die gewöhnliche Wärme; aber die Haut ist gemeiniglich trocken, und wird erst im Verlauf und bey Abnahme der Krankheit feucht. Nicht immer verbindet sich mit diesen Erscheinungen ein Fieber, oft aber erscheint es im Fortgange der Krankheit, ist mehr oder weniger heftig, und verschieden nach der Constitution der Kranken. Die Krankheit dauert von 2 bis 9 und 21 Tagen, ist, wenn zeitig Hülfe bey geschickten Aerzten gesucht wird, bey gehörigem Verhalten selten gefährlich; tödtend aber, wenn die Hülfe Tage lang verzögert wird.

Die

Die anhaltende Hitze des Sommers vermehrt die Thätigkeit der Haut-Gefäße, verändert die Mischung der Säfte, vornämlich der Ausdünstungs-Materie und der Galle, erzeugt reizendere scharfe Theile, zieht eine Menge dieser, vorzüglich gallichter, nicht nach der Haut gehörenden Theilchen nach der Haut, und bringt sie zur Ausdünstung; entzieht aber zugleich dem Darmkanale einen Theil seiner Kräfte, und giebt ihm durch die Schwäche eine Krankheits-Anlage und besondere Reiz-Empfänglichkeit. Wird die verstärkte Ausdünstung scharf gewordener Theilchen durch die Haut durch naßkalte Tage oder Abende, (die in sumpfigen Gegenden wegen der durch die Tageshitze der Luft mitgetheilten unreinen Dünste noch gefährlicher werden,) plötzlich unterdrückt: so wirft die scharfe Ausdünstungs-Materie sich auf den geschwächten Darmkanal, und reizt diesen zu krampfigt heftiger Gegenwirkung. Gleiche Wirkung auf den Darmkanal kann der Genuß unreifen, selbst der Genuß reifen Obstes, wenn nicht durch geistige Getränke die Verdauungskräfte unterstützt werden, auch das reichliche Trinken schlecht gegohrner Getränke, und des kalten Wassers, bey erhitztem Körper äußern.

So entsteht die Ruhr, und so entstand sie schon sehr früh in diesem Sommer, da alle die genannten Ursachen so mächtig auf den überdies, durch das von den Zeitumständen herbeygeführte Elend, am Geiste und Leibe geschwächten arbeitenden Theil der Einwohner wirkten, bey diesen und bei den jenen schädlichen Einflüssen ebenfalls unterworfenen Soldaten ohne Ansteckungsstoff, der im Anfange dieser Krankheit nicht angenommen werden zu können scheint. Wer sich vor jenen schädlichen Einflüssen, die die Ruhr veranlassen, bewahren, durch mäßigen Genuß des Weins und geistiger Getränke die Verdauung befördern, und sich den Ausdünstungen und dem Geruch der Ausleerungen bey zunehmender Krankheit entziehen kann, wird dieser Krankheit, für die es keine Arzneyen zur Vorbauung giebt, nicht ausgesetzt seyn; und die von derselben angegriffenen Genesenden werden sich dadurch vor Rückfällen sichern.

Die Cur der Krankheit, deren Character als gallicht-rheumatisch und nicht bösartig unverkennbar ist, kann nur durch Aerzte geleitet werden; indeß wird, den höchstseltenen Fall einer bestimmten Vollblütigkeit ausgenommen, der Gebrauch der Brechwurzel, aber keines reizenderen Brechmittels, zu 20 Gran alle halbe Stunden bis zur achtmaligen Wirkung bey Erwachsenen, zu 10 Gran eben also fortgesetzt bey halb Erwachsenen, und zu 3 bis 6 Gran bey kleinen Kindern, den Erfolg der Cur sowohl durch die Ausleerung

rung und Erschütterung als vornämlich durch Erregung eines wohlthätigen, mäßig zu unterhaltenden Schweißes so glücklich vorbereiten, daß, wenn sie die entschiedenste Ruhr in ihren beschwerlichsten Zufällen, wie doch oft geschieht, nicht sofort hemmt, es dennoch nur bey wirklich vorhandener Anhäufung von Unreinigkeiten eines von dem Arzte zu reichenden Abführungsmittels ohne reizende Zusätze, vielmehr mit besänftigenden Mitteln verbunden, demnächst zur baldigen Herstellung — wenn nicht hinzukommende Fieber eine besondere Beachtung erfordern — bedürfen wird.

Jede sonstige Cur durch Aderlassen, durch Anwendung der Jalappe, Rhabarbers, abführender Salze, hitziger Tropfen und des Branntweins wird, so wie der Genuß der Fleischspeisen, Fleischsuppen, der Mehlspeisen, aller Milcharten, verderbend — dahingegen sorgfältige Bedeckung des Körpers, und beym Aufstehen aus dem Bette auch der Füße, Vermeidung der kalten und Zug-luft, und das Trinken wässerigter Abkochungen von Grützen und Reis zur Beförderung der Cur wirken. Schwerin, den 26sten August 1811.

Inhalt des siebenten Heftes des ersten Bandes.

Seite.

CLIII. Bekanntmachung, daß den Beamten aufgegeben sey, alle den arretirten Vagabunden abgenommene Pässe an den Regierungs-Fiscal einzusenden, vom 5ten Januar 1811. — — — 439

CLIV. Bekanntmachung, daß kein auswärts promovirter Arzt von dem Colloquio mit der medicinischen Facultät zu Rostock dispensiret werden solle, vom 16ten Jan. — — — — — 439

CLV. Verordnung, daß Briefen und Packeten, denen die Postfreyheit nicht bewilligt ist, solche wegen des aufgezeichneten Worts, herrschaftlich, nicht gestattet werden soll, vom 22sten Jan. — 440.

CLVI. Circulare an die Superintendenten, wegen der Religionsfreyheit und Gleichstellung der Katholiken mit den Lutheranern, vom 25sten Jan. — — — — — — 441

CLVII Verbesserung eines Irrthums in den Tabellen des Recrutirungs-Reglements, vom 6ten Febr. — — — — 443

CLVIII. Verordnung, daß den Stadtobrigkeiten die Bestimmung der jährlichen Abgabe der vom Loosen Eximirten überlassen bleibt, vom 6ten Febr. — — — — — — — 443.

CLIX. Verordnung, von wem das Examen der Conscriptionspflichtigen, welche sich einer höhern Wissenschaft oder freyen Kunst widmen, abgehalten werden soll, vom 8ten Febr. — — 444

CLX. Verordnung wegen Sicherung der Postwägen gegen Beraubung, vom 12ten Febr. — — — — — — 445

CLXI. Rangbestimmung der dritten Beamten, Oberförster und Landbaumeister, vom 13ten Febr. — — — — — 446

CLXII. Verordnung, daß bey Zweifeln über die Gränze der Militairdistricte die Präpositur des Kirchspiels, wozu der Ort gehörig, entscheiden solle, vom 19ten Febr. — — — — 446

CLXIII. Verordnung, daß die Obrigkeiten sich keiner andern, als der vorgeschriebenen Formulare zu den Pässen bedienen sollen, vom 23sten Febr. — — — — — — 447

CLXIV. Rescript wegen Bestätigung der Fideicommisse in Allodialgütern oder anderm Allodialvermögen, vom 23sten Febr. — 447

CLXV Verordnung wegen Entfreyung der wirklichen Jagd- und Forstbedienten auch der exspectivirten Förster und Jäger vom Militairdienst, vom 25sten Febr. — — — — 448

CLXVI. Verordnung wegen Stempelung aller nach Hamburg bestimmten Briefe, vom 27sten Febr. — — 449

CLXVII. Patent-Verordnung zu besserer Feyer der Sonn- und Festtage, vom 27sten Febr. — — — — 449

CLXVIII. Aufforderung der Herzoglichen Diener und obrigkeitlichen Personen, durch den Besuch des kirchlichen Gottesdienstes und den

Seite.

Gebrauch der Abendmahlsfeyer die übrigen Landeseinwohner zu gleichen Gesinnungen aufzumuntern, vom 27sten Febr. — 451

CLXIX. Circular-Verordnung an die Superintendenten, wegen der durch die Prediger selbst veranlaßten Vernachlässigung des Gottesdienstes und des Verfalls der Religiosität, vom 27sten Febr. — 452

CLXX. Patent-Verordnung wegen Hemmung der Austretung und Anhaltung der Deserteurs, vom 28sten Febr. — — 453

CLXXI. Erneuerung und Erläuterung einiger in der Postordnung enthaltenen Vorschriften, vom 7ten März. — — — 456

CLXXII. Bestimmung des Pfandgeldes bey Holzentwendungen in den großherzoglichen Forsten, vom 7ten März — — — 457

CLXXIII. Erläuterungen des Recrutirungs-Reglements, vom 9. März 458

CLXXIV. Erstreckung der Verordnung wegen Veruntreuung anvertraueter Güter auf die Vergreifung gerichtlicher Depositen, vom 13ten März. — — — — — 460

CLXXV. Circulare an die Landesgerichte, daß die bey den Patrimonialgerichten vergriffene Depositen in Concursen als Massenschuld locirt werden sollen, vom 13ten März — — — — 461

CLXXVI. Circulare wegen des Erlegnisses der Recrutirungs-Eximirten, vom 18ten März. — — — — — 462

CLXXVII. Erhöhung des jährlichen Torf-Deputats der Büdner, vom 20sten März — — — — — — 463

CLXXVIII. Bekanntmachung, daß in Schwerin eine Reihefuhr angeordnet ist, vom 29sten März — — — — 463

CLXXIX. Erläuterung der Verordnung wegen des Pfandgeldes bey Holzentwendungen, vom 3ten Apr — — 464

CLXXX. Verordnung wegen der Pässe solcher Boten, die mit Briefen aus andern Ländern kommen, vom 22sten Apr. — — 464

CLXXXI. Privilegium pii corporis für die Armen-Anstalt zu Wahren, vom 26sten April — — — 465

CLXXXII. Circulare, wegen Anwendung der Hundtschen Baumethode in den Domainen, vom 29sten Apr. — — — 466

CLXXXIII. Notificatorium wegen der Proclamation und Copulation der noch im conscriptionspflichtigen Alter stehenden Personen, vom 9ten May — — — — — 467

CLXXXIV. Nähere Bestimmung des § 29. des Recrutirungs-Reglements, vom 11ten May — — 467

CLXXXV Verordnung daß Forstfrevel in dem Amte bestraft werden sollen, wo sie begangen sind, vom 15ten May — 468

CLXXXVI Erneuerte Verordnung wegen der Fleisch- Brod- und Bier-Taxen, vom 22sten May — — — — 468

CLXXXVII Verordnung, daß der zur Curatel für einen Abwesenden bestellte nächste Verwandte, nach vollendetem 30sten Jahre seit der Entfernung desselben, alle Zinsen und Nutzkünfte ohne weitere Berechnung genießen soll, vom 25sten May — — — 470

Seite.

CLXXXVIII. Edict wegen einer viermonatlichen Sublevations-Steuer, vom 31. May 471
CLXXXIX. Notificatorium, daß der allg. Landes Credit-Commission in Absicht der Sublevations-Steuer der Executions-Zwang verliehen sey, vom 31sten May — 476
CXC. Verbot des Ankaufs glatter oder rauher Forrage von Militairpersonen, vom 31sten May — — — — — — — — 477
CXCI. Verordnung, daß die Gerichte mit Eröfnung formeller Concurse gegen Grund-Eigenthümer, bis auf weitere Verordnung, Anstand nehmen sollen, vom 1sten Jun. 478
CXCII. Verordnung wegen des Bestandes der Pachtungen bey eintretenden Concursen, vom 22sten Jun. — — — — — — 478
CXCIII. Verordnung wegen Classification der Foderungen frommer Stiftungen in Bezug auf das Eingebrachte der Frau, und der Zinsen, die nicht aus dem nämlichen Rechtsgrunde entspringen, vom 22sten Jun. — — — 480
CXCIV. Circular-Verordnung, die Intimation der Appellationen betreffend, vom 22. Jun. 1816. — — — — — — 481
CXCV. Bekanntmachung der Grundsätze, welche bey Erhebung und Vertheilung der Sublevations-Steuer zu beobachten sind, vom 22sten Jun. — — 482
CXCVI. Uebertragung des Executions-Zwanges wegen der glatten und rauhen Fourage an die Credit-Commission, vom 22sten Jun. — — — — 504
CXCVII. Bekanntmachung, daß der beurlaubte Soldat angewiesen sey, seinen Urlaubspaß den Ortsobrigkeiten vorzuzeigen, vom 24sten Jun — — — 504
CXCVIII. Aufhebung der bisherigen wechselseitigen Zollfreyheit zwischen den Städten Grabow und Danneberg, vom 27sten Jun. — — — — 505
CXCIX. Nähere Bestimmung des §. 19. der Stempelordnung, vom 29sten Jun. — 505
CC. Vorschrift wegen Requisition des Militairs zu Executionen, vom 12ten Jul. — 506
CCI. Verordnung, daß den zur Bedeckung der Posten commandirten Soldaten an den Orten, wo sie übernachten, frey Quartier gegeben werde, vom 15ten Jul. — 506
CCII. Anordnung eines Impostes auf Cichorien-Caffee u. d. gl. vom 16ten Jul. — 507
CCIII. Bekanntmachung, daß die Einsendung der Sublevations-Steuer von den ritterschaftlichen und incamerirten Gütern an den Deputirten des Amts, worin das Gut liegt, geschehen müsse. vom 16ten Jul. — — — — 508
CCIV. Vorschrift, die Auslieferung der Deserteurs zwischen Meckl. Schwerin und Meckl. Strelitz betreffend, vom 19ten Jul. — — — — 509
CCV. Aufforderung der Credit-Commission, daß man in den Anträgen nicht mehrere Gegenstände zusammen fassen solle. vom 24sten Jul. — — — 509
CCVI. Verordnung, daß dem Sachwalde erster Instanz auch die Insinuation der Appellations-Processe geschehen könne, vom 26sten Jul. — — — 510
CCVII. Verordnung, die der Desertion Verdächtigen und ausgetretenen Conscriptionspflichtigen aus Pommern anzuhalten, vom 27sten Jul. — — 510
CCVIII. Nähere Bestimmung des §. 6. der Patentverordnung wegen Hemmung der Desertion, vom 2ten Aug. — — — — — — 511
CCIX. Bekanntmachung, daß die Constitution wegen des Bestandes der Pachtungen bey Concursen in den Domainen nicht anwendlich seyn solle, vom 3ten August — 512
CCX. Constitution, wodurch bey Criminalfällen dem Foro delicti commissi der Vorzug gegeben wird, vom 10ten Aug. — — — — — 512
CCXI. Verordnung über das Verfahren bey Estaffetten-Expeditionen, vom 15. Aug. 514
CCXII. Erhöhung der in der Postordnung auf unrichtige Angaben des Werths der Geldbriefe und Packete gesetzten Strafe, vom 15ten August — — 515
CCXIII. Verordnung wegen der Ruhr an die Kreis-Physicos, vom 19ten Aug. — 515
CCXIV. Desgleichen an die Beamte, vom 24sten Aug. — — — 516
CCXV. Anweisung, wie Ruhrkranke sich verhalten und behandelt werden sollen, vom 26sten Aug. — — — — — — 517

Mecklenburgische Gesetze
und
auf die Rechtsgelehrsamkeit Bezug habende Urkunden.

Achtes Heft.

CCXVI.

Außerordentliches Contributions-Edict, zu den Bedürfnissen der Landes-Receptur-Casse, für das Jahr von Johannis 1811 bis Johannis 1812.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Entbieten allen Unsern Landes-Collegien, auch Hof- und Militair-Bedienten, Räthen und Beamten, Unserer Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, Unserer Universität zu Rostock, und gesammter Geistlichkeit Unserer Lande, auch insgemein jedem Unserer Unterthanen und Landeseinwohner in Unsern Herzogthümern Schwerin und Güstrow, in Unserm Fürstenthum Schwerin, so wie der Herrschaft Wismar, mit Inbegriff der Städte Rostock und Wismar, der Kloster-, Rostocker Districts-, Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter, respective Unsern gunstgnädigen und gnädigsten Gruß, und fügen hiemit öffentlich zu wissen: daß, da nicht allein die bestehenden Ausgaben fortdauern, sondern auch die Erfahrung gezeigt hat, daß die Aufkünfte aus dem vorigen extraordinairen Edicte dazu, wozu sie bestimmt waren, nicht hingereicht haben, und Uns daher von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft ein neues erhöhetes Edict vorgeschlagen worden, solches mit einigen Uns nöthig geschienenen Abänderungen, von Uns landesherrlich genehmiget ist. Daher Wir denn solche erforderliche außerordentliche Contribution hier in der Maaße für das Jahr vom 1 Octbr. 1811 bis dahin 1812 landesherrlich verkündiget haben wollen, daß selbige, wie im Nachstehenden enthalten ist, in zweien Abschnit-

ten, nämlich die eine Hälfte spätestens Anfangs October d. J. und die andere Hälfte spätestens Anfangs Februar 1812 erhoben, und von den colligirenden Behörden gleichfalls in zweien Terminen, nemlich am 24 October 1811 und am 14 Februar 1812, an die allgemeine Landes-Receptur-Commission eingesandt werden soll.

Erster Abschnitt.

Von den Domainen und ritterschaftlichen Gütern des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises, wie auch des Fürstenthums Schwerin und der Herrschaft Wismar, mit Inbegriff der Kloster-, Rostocker Districts-, Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter.

1) Die Gutsbesitzer, es mögen solche Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbraucher seyn, jeden Standes und Geschlechts, geben von jeder catastrirten Hufe der ritterschaftlichen und Kloster-, Rostocker Districts-, Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter 13 Rthlr. Sie befreien dadurch sich, ihre Frauen und die bei ihnen domicilirenden Kinder; jedoch geben sie von ihren etwa habenden Activis, soweit selbige die Passiva übersteigen, eben so, wie es hernach im folgenden Abschnitte bestimmt werden wird, imgleichen von ihren Characteren, wie es der dritte Abschnitt zweiter Classe bestimmt. Eben so viel wird von jeder der für jetzt angenommenen Domanial-Hufen erlegt, doch bleibt Unserer Cammer die Vertheilung und Aufbringung dieser Steuer in den respectiven Aemtern billig überlassen. Alle Grundstücke auf dem platten Lande, welche so wenig in der angenommenen Zahl von 2606 Hufen in Unsern Domainen, als im ritterschaftlichen Cataster enthalten sind, erlegen eine gleiche proportionirliche Grundsteuer, also von jeder Hufe 13 Rthlr. Weil diese Grundstücke jedoch nicht bonitirt sind, so werden zur Bestimmung ihrer Bonität, jedoch nur zum Behuf dieses Edicts und ohne daraus irgend eine weitere Folgerung oder Anwendung zuzugestehen, nachstehende Grundsätze festgesetzt: a) In Unsern Domainen wird, ohne sonstige Consequenz, nach □Ruthen die Bonität dieser Grundstücke, und zwar nach dem Verhältnisse des gesammten Flächen-Inhalts Unserer Domainen zu der angenommenen Zahl von 2606 Hufen, und b) in den ritterschaftlichen Gütern ebenfalls nach □Ruthen und zwar nach dem Verhältniß des Flächen-Inhalts desjenigen Guts, worin sie belegen sind, zu den bonitirten Hufenstande dieses Guts berechnet. Diese Steuer wird in der Regel,

unbe-

unbeschadet sonstiger darüber bestehenden Contracte, von den Eigenthümern der Grundstücke, oder wo selbige in Erbpacht gegeben worden, von den Erbpächtern erlegt, und von der Orts-Obrigkeit erhoben. Es gehören hieher alle und jede Grundstücke, welche die angenommenen 2606 Domanial-Hufen weder befassen, noch im ritterschaftlichen Catastr stehen, mithin auch die in der Herrschaft Wismar und in den Aemtern Poel und Neukloster belegenen Güter, die vormaligen Lübeckschen Hospital Dörfer, die Güter Zarnekow und Wisch, und die Wismarschen Hebungs- und Cämmerei-Güter.

Sowohl in den Domainen als ritterschaftlichen und übrigen vorbenannten Gütern tragen bei:

2) Die Lehn Schulzen 13 Rthlr.

3) Die Lehnbauern 10 Rthlr. 24 ßl.

4) Alle Zeit-Pächter, ohne Unterschied des Standes, in so ferne sie Pächter eines Guts, oder auch nur Miethsleute einer ländlichen Wohnung sind, mit Ausschluß der Einwohner der Kathenwohnungen, mithin auch die Pächter der Pfarrländereien, geben von der contractmäßigen Pension oder Miethe für jedes Hundert in den Domainen, in den ritterschaftlichen und übrigen Gütern 1 Rthlr. 20 ßl. Wobei sich von selbst versteht, daß der Unterschied zwischen Haupt- und Afterpächtern der Landgüter oder Grundstücke, zur Befreiung vom Beitrage, nicht in Betracht kommt, sondern vielmehr ein jeder von seiner Pachtsumme für sich beiträgt. Wenn Pächter Charactere haben, so steuern sie davon besonders, wie jedermann, nach dem dritten Abschnitt II. Classe. Wer Grundstücke in Erbpacht hat, zahlt von jedem Hundert der Erbpachtsumme 1 Rthlr. 30 ßl. und macht es hier keinen Unterschied, in welcher Art und von wem die obenbestimmte Grundsteuer solcher Grundstücke entrichtet ist; auch sind ganze Communen Erbpächter nicht ausbeschieden. Der Begriff der Pächter ist allein für sich auf die Sülzer Saline und deren Pacht-Inhaber nicht anwendlich, weil zugleich Handelsgewerbe damit verbunden ist, daher also selbige, um dieserhalb weiterhin nicht ergriffen zu werden, von ihrer Pachtquote 6 pro Cent erlegen.

5) Pachtmüller, wohin auch die Schneide- und Roßmühlen zu rechnen sind, erlegen für jede 25 Rthlr. des Pachtquanti 32 ßl. Eine Grützquerre, allenthalben wo sie mit keiner Mühle verbunden ist, in allem 2 Rthlr. 24 ßl.

6) Holländer, Schäfer und sonstige Pächter, welche nicht unter Nr. 4. begriffen sind, von dem contractmäßigen Pachtquantum für jede 25 Rthlr. a) Holländer und sonstige Pächter 16 ßl. b) Schäfer 20 ßl.

7) Setzschäfer, von jedem 25 ihres contractlichen Antheils an den Schaafen 1 Rthlr. 24 ßl.

8) Pachtkrüger und Pachtfischer von jedem 25 Rthlr. ihrer Pacht 32 ßl. Bei Pachtfischern müssen auch die Fische jeder Art, ohne alle Ausnahme, und die Krebse, die sie contractlich in natura zu liefern haben, nach den currenten Preisen jeder Gegend, der Geldpacht hinzugerechnet oder derselben gleich geachtet werden. Beträgt die Abgabe von der Pacht bei Unterpächtern dieses Abschnittes weniger als 1 Rthlr., so erlegt der Unterpächter doch 1 Rthlr. Pachtgebende Tobacksplanteurs von jedem 25 Rthlr. 40 ßl. Diejenigen Tobacksplanteurs hingegen, welche nach Antheil empfangen, geben von jedem 100 □Ruthen, die überhaupt bepflanzt worden sind, 24 ßl. Sind mehrere dieser letztern und sonstige Nahrungs-Betriebe in einer Person vereinigt, so werden sie wenn der Beitrag von denselben nach Procenten angesetzt ist, durch Erlegnisse für die eine Handthierung nicht von der Erlegniß für die andere befreiet, sondern die Beiträge werden vom Ganzen der Pachtsumme, die aus einer jeden Handthierung aufkommt, nach vorstehenden Ansätzen wahrgenommen, und von der unter 25 Rthlr. gebenden Summe, wird die Erlegniß nach solchem Maaßstabe berechnet.

9) Grobschmiede, Rademacher, Maurer, Tischler und Zimmermeister 1 Rthlr. 16 ßl. ohne Unterschied, sie mögen frei oder unterthänig seyn.

10) Alle übrige Handwerker auf dem Lande, ohne Unterschied ob sie frei oder unterthänig sind, wie auch Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, 1 Rthlr. 4 ßl. Handwerksgesellen 1 Rthlr. Schulmeister ohne Handwerk 40 ßl. Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner, Theerschwäler, Salpetersieder, Molden- und Stabholzhauer 2 Rthlr., deren Gesellen 40 ßl. Sponreißer und Pfeiffenmacher, Lementirer, Säger, Decker, Teich- und andere Gräber, auch überhaupt alle Nahrung und Handthierung treibende Leute, welche nicht eigentlich zum Gute gehören, oder ein Handwerk ausüben, als Fischfahrer, Aschfahrer, Theerfahrer und dergleichen geben 1 Rthlr. 32 ßl.

11) Ledige Manns- und Frauenspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen, sie mögen unterthänig seyn oder nicht, 3 Rthlr.

12) a) Kessel- und Sensenträger 3 Rthlr. 16 ßl., deren Gesellen oder Knechte 1 Rthlr. 32 ßl. und Jungen 1 Rthlr.

12) b) Kesselflicker 1 Rthlr. Da diese gemeiniglich herumziehende Leute sind, welche ihre Niederlagen in den Krügen und Dörfern auf gewisse Zeit machen, so werden sie da wahrgenommen, wo die Insinuation des Einforderungs-Edicts sie grade trifft; es wäre denn, daß sie ihren stetigen Aufent-

enthalt in einer Stadt Unserer Lande oder in einem Gute nachweisen, woselbst sie sodann mit herangezogen werden können. In solchem Falle befreiet der gegen Quittung geleistete Beitrag sie von weiterer Nachforderung. Jedoch muß die Quittung namentlich auf Gesellen und Jungen gerichtet seyn, wenn solche davon liberiret werden sollen.

13) Glashütten-Meister für sich 16 Rthlr., von jedem Arbeiter, den er hält, 32 ßl., deren Gesellen für sich 2 Rthlr. 32 ßl.

14) Scharfrichter und Fröhner 6 Rthlr. 32 ßl., von jedem Knecht den er hält, außerdem 2 Rthlr., Abdecker und Knechte für sich 2 Rthlr.

15) Als eine Personal-Steuer entrichten der Vollhüfner 3 Rthlr. 24 ßl., der $\frac{3}{4}$ und $\frac{5}{8}$ Hüfner 2 Rthlr. 36 ßl., der $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{8}$ Hüfner 2 Rthlr. der $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Hüfner 1 Rthlr. 24 ßl., der $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{8}$ Hüfner 1 Rthlr. 4 ßl., der Büdner 40 ßl., die Büdner in Warnemünde 40 ßl., der Vogt zu Warnemünde giebt 4 Rthlr., Einlieger, Hirten, Tagelöhner, Knechte und so weiter 40 ßl., Brennerknechte 1 Rthlr. 16 ßl., Mädchen und Jungen 16 ßl.

Nota. Knechte, Jungen und Mädchen, wenn sie auch Kinder ihrer Brodherren sind, geben doch das Vorbemerkte.

Auf den Höfen: Hauslehrer geben vom Gehalt à Thaler 2 ßl. Inspectoren und Schreiber vom baaren Gehalt, unter welchem Titel es ihnen von ihrem Brodherrn gegeben werden mag, à Thaler 3 ßl. Für jedes Pferd, das er über eines hält, 5 Rthlr. Diejenigen, die kein Lastengeld erhalten, à Thaler des Gehalts 2 ßl. Weibliche Bediente, mit 24 Rthlr. Gehalt und darüber 1 Rthlr. 24 ßl., unter 24 Rthlr. bis 15 Rthlr. Gehalt 36 ßl., unter 15 Rthlr. Gehalt 16 ßl. Hauserzieherinen und besoldete Gesellschafterinnen vom Gehalt à Thaler 2 ßl. Köche und Hausofficianten, als Kammerdiener, Hausverwalter, Hauehofmeister, Conditor ꝛc. 4 Rthlr. Buchhalter und Privat Secretaire, Forst Inspectoren 7 Rthlr. Jäger 1 Rthlr. 16 ßl. Holzwärter, wenn er kein gelernter Jäger ist, 40 ßl., Kunst- und verlehrbriefte Gärtner 2 Rthlr. 32 ßl. Küchengärtner 1 Rthlr. 16 ßl. Bediente 1 Rthlr. 16 ßl. Kutscher 1 Rthlr. 16 ßl. Voigt und Statthalter 1 Rthlr. 16 ßl. Vorhäker und andere Deputatisten 1 Rthlr. Schäferknechte auf Lohn 1 Rthlr. 16 ßl. Schäferknechte, welche statt des Lohns Frei-Schaafe haben, von jeden 25 Schaafen 1 Rthlr. 24 ßl., und von der überschießenden oder minderen Zahl verhältnißmäßig; was über 20 ist, wird für 25 voll gerechnet.

Schäfer-

Schäfer-Jungen, welche ſtatt des Lohns Frei-Schaafe haben, contribuiren davon wie Schäferknechte, ſonſt aber 16 ßl. Mühlenburſche 1 Rthl. 32 ßl.

16) Die auf dem platten Lande befindlichen Wehr- und Neben-Zöllner, als ſolche, unter 10 Rthlr. jährlicher Einnahme, geben nichts. Die über 10 bis 20 Rthlr. haben, geben 32 ßl. Die über 20 Rthlr. jährlich einnehmen 40 ßl. Jedoch ſteuern ſie daneben beſonders noch nach dem Anſatz, womit ſie ſonſt noch in dieſem Abſchnitte ergriffen werden.

17) Schiffer, Schiffe, Matroſen, wie im Städtiſchen Modo.

18) Alle diejenigen auf dem platten Lande, welche Pferde aufkaufen und a) Meſſen beziehen, geben beſonders von dieſem Betriebe 25 Rthlr. b) Beziehen ſie keine Meſſen, ſondern nur Jahrmärkte inner- oder außerhalb Landes, jedoch mit Koppelſchnuren 18 Rthlr c) Lieferanten aus Lieferungs-Accorden außerhalb Landes, wenn ſie nicht ſchon als Pferdehändler ſteuern, gleich dem der Meſſen bezieht 25 Rthlr. d) Lieferanten aus Ein- und Verkauf innerhalb Landes 12 Rthlr. 24 ßl.

19) Alle ſonſtige Viehhändler und Lieferanten 6 Rthlr. 32 ßl. Dieſe Erlegniſſe werden ohne Rückſicht auf ſonſtiges Erlegniß und auf die beſteuerte Perſon, beſonders von dieſem Handlungsbetriebe, als eine Gewerbſteuer, gegeben.

20) Von Penſions-Anſtalten auf dem platten Lande, ohne Unterſchied ihres Umfanges, von jedem männlichen Penſionair 1 Rthlr. 16 ßl., von jeder weiblichen Penſioniſtin 1 Rthlr., und werden dieſe ohne Rückſicht auf den geiſtlichen Stand von der colligirenden Orts-Obrigkeit eingefordert. In den Flecken erlegen ſolche Anſtalten, wie in den kleinern Städten. Dieſe Abgabe entrichtet der Inhaber der Anſtalt als eine Erwerbſteuer.

21) Hebammen auf dem Lande 24 ßl.

22) Oeffentliche Kegelbahnen 3 Rthlr.

23) Diejenigen Müller, Papier-, Walk-, Loh-, Schneide-, Roß- und andere Müller mit eingeſchloſſen, welche nicht auf Zeitpachtcontracten wohnen, mithin nicht unter Nr. 5 begriffen ſind, ſondern Erbpächter oder Eigenthümer ihrer Mühlen ſind, mithin auch Gutsherren, und alle diejenigen, welche ihre Mühlen ſelbſt adminiſtriren, es mögen ſolche einzelne Individuen oder collective Intereſſenten oder Communen ſeyn, geben für einen Gang 7 Rthlr. 32 ßl., für jeden mehreren Gang 3 Rthlr.

24) Alle Holzhändler, welche im Laufe des Jahres 1810 — 1811 für mehr als 100 Rthlr. Holz gekauft haben, und darüber eine eidliche Verſicherung geben müſſen, contribuiren ½ pro Cent vom Einkauf.

An-

Anmerkungen. a) Diejenigen Personen, welche unter vorstehender Norm nicht nach Pachtabgaben, sondern ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Gewerbes, zu einem Kopfgelde angesetzt sind, sollen, wenn sie mehrere dergleichen nicht nach Pachtabgaben angeschlagene Handthierungen treiben, für jedes Gewerbe besonders bezahlen. b) Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Gewerbe Treibenden bezahlen also dennoch an jedem Orte, nach Maaßgabe ihres respectiven Gewerbes, besonders. c) Die Wittwen, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer verstorbenen Ehemänner für sich fortsetzen, tragen auch nach Vorschrift des Edicts und nach Maaßgabe ihres Gewerbes, für sich bei; gleichergestalt auch die Erben zusammengenommen, welche in des Erblassers Stelle das Gewerbe fortsetzen. d) Pächter einer einzelnen Hufe in den Domainen erlegen ihre Beiträge nicht von ihrer Pacht oder Dienstgelde, sondern wie unter Nr. 15. als Voll-, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Hüfner. Ein Pächter mehrerer einzelner Bauerhufen bezahlt von jeder besonders den Beitrag als Hüfner. e) Wenn mehrere Bauerhufen in einen Hof zusammen gezogen sind, kann der Pächter derselben nicht als Hüfener angesehen werden, sondern muß als Pächter von seinem Pachtgelde beitragen. f) Ist der Bewirthschafter des Pfarr-Ackers eigentlicher sogenannter Colonus in der Art, daß er die Hälfte des Einschnitts dem Pfarrbesitzer abgeben muß, so giebt er die Summe von 4 Rthlr.

Zweiter Abschnitt.

Von Rostock und Wismar, von den Städten des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises, von den Städten des Fürstenthums Schwerin und in den Flecken,

wird gegeben:

1. Von liegenden Gründen. 1) Von einem vollen Hause 1 Rthlr. 16 ßl.

2) Von einem halben Hause 32 ßl.

3) Von einem viertel Hause oder Bude 16 ßl.

4) Von einer halben Bude 8 ßl., sowohl in den Städten selbst als in den Vorstädten. In den Flecken geschieht die Catastrirung der Häuser zu vollen, halben und viertel Häusern nach dem gewissenhaften Ermessen der Orts Obrigkeit. In Rostock, woselbst halbe Häuser Buden sind und eigentliche Buden gar nicht existiren, geben diese 32 ßl. Säle, Wohnkeller und

An-

Anlehnen 16 ßl. Reiferbuden in Roſtock und Wismar 20 ßl. Die Speicher ſind, ſobald ſie zum Cataſter gebracht ſind, nach Verhältniß ihrer Größe, als ganze oder halbe Häuſer zu verſteuern.

5) Bewohnbare Gartenhäuſer 30 ßl.

6) Von einem Morgen Acker, der beſäet iſt, 5 ßl.

7) Von einem Morgen Acker, der nicht beſäet iſt, 2½ ßl.

8) Von einem vierſpännigen Fuder Heu, ſo auf dem Stadtfelde geworben iſt, 3 ßl.

9) Von einem zweiſpännigen Fuder Heu 1½ ßl.

10) Jeder befriedigte Garten, er liege an dem Hauſe ſeines Eigenthümers oder nicht, wenn er nicht ſchon unter der Morgenzahl der Aecker begriffen iſt, 4 ßl.

II. Von Perſonen. 1) Die Bürgermeiſter, Syndici, Rathsherren, der Protonotair in Roſtock, und die Secretarien geben gleich den Herzoglichen Dienern im dritten Abſchnitt.

2) Hauslehrer und Erzieherinnen, auch beſoldete Geſellſchafterinnen, geben per Thaler ihrer baaren Einnahme 2 ßl.

3) Ein Buchhalter 6 Rthlr.

4) Ein Comtoir-Bedienter 4 Rthlr.

5) Handlungs-Bediente, Ladendiener und Küper 2 Rthlr.

6) Handlungsburſche 32 ßl.

7) Lohnbediente 1 Rthlr. 16 ßl.

8) Weibliche Bediente und Jungen wie auf dem Lande im erſten Abſchnitt ſub Nr. 15.

9) Brenner- und Brauer-Knechte 1 Rthlr. 16 ßl.

10) In Lohn und Brod ſtehende Knechte 40 ßl.

11) Knechte und Mägde, ſo dienen können und nicht wollen, 3 Rthlr.

12) In Lohn ſtehende Bediente und Kutſcher mit und ohne Livree 1 Rthlr. 16 ßl.

13) Tagelöhner 40 ßl.

14) Schulmeiſter, männlichen und weiblichen Geſchlechts, 40 ßl.

15) Penſions-Anſtalten erlegen in den Städten, ohne Unterſchied ihres Umfangs, von jedem männlichen Penſionair 1 Rthlr. 16 ßl., von jeder weiblichen Penſioniſtin 1 Rthlr.

16) Die Abſchreiber 40 ßl.

17) Die Thor- und Baumwärter 40 ßl.

III. Vom Gehalt, Penſionen, Zinſen und Renten.

1) Alle, welche Gehalt oder Penſionen beziehen, ohne Unterſchied des Geſchlechts, ſteuern davon wie die Herzoglichen Diener im dritten Abſchnitt.

2) Alle, welche Zinſen oder Renten zu erheben haben, die ſeit einem Jahre und länger im Lande ſich aufgehalten haben, ſo wie auch deren Frauen, geben von ihren Zinſen und Renten, welche ſie wirklich in dem Zwiſchenraum vom 1. October 1810 bis zum 30. September 1811 erhoben haben, dieſe mögen von Capitalien bezogen werden die im Auslande oder innerhalb Landes belegt ſind, von 1 Rthlr. bis 500 Rthlr. 2 pro Cent, von 501 Rthlr. bis 1000 Rthlr. 2½ pro Cent, von 1001 Rthlr. bis 2000 Rthlr. 3 pro Cent, von 2001 Rthlr. und darüber 4 pro Cent.

3) Die Bodmeriſten ſteuern von ihrem Bodmerei-Einkommen wie die Rentirer.

Anmerkung. Nach vorſtehender Beſtimmung, geben alle in den Städten Wohnende, und von dem Modo der Städte Ergriffene, von ihren Renten und Zinſen beſonders, wenn ſie auch von einem oder mehreren der ſieben Artikel dieſes Modi ergriffen werden, und haben die Berechtigung von dem Betrage ihrer Zinſen diejenigen Zinſen abzuziehen, welche ſie auf die von ihnen ſchuldigen Capitalien erleget haben.

IV. Von Kaufmannſchaften. A. Von den Seeſtädten Roſtock und Wismar:

1) Kornhändler, für jede für eigene Rechnung oder in Commiſſion vom 1. October 1810 bis zum 30. September 1811 eingekaufte Laſt Korn allerlei Art 12 ßl.

Anmerkung. a) Hat der Kornhändler noch einen andern Waaren-Betrieb daneben, z. E. als Großhändler oder Holzhändler u. ſ. w., ſo bezahlet er hiefür, als für einen beſondern Handlungszweig, auch beſonders, wie dort der Anſatz gemacht iſt. b) Von dem Einkauf des Getraides wird dasjenige abgerechnet, was zum eigenen Branntweinbrennen, Bier- und Eſſigbrauen, auch zum eigenen Hausbedarf gebraucht wird. c) Ueber die Quantität der zu verſteuernden Laſten hat der Kornhändler eine eidliche Specification, die von ihm ſelbſt eigenhändig unterſchrieben ſeyn muß, abzugeben; und iſt dieſe Abgabe auch von zur See einkommendem Korn, es mag für eigene Rechnung verſchrieben oder in Commiſſion zum Verkauf eingeſandt ſeyn, zu entrichten.

2) Pferdehändler und Pferdelieferanten, Viehhändler, erlegen Personal-Steuer nach den Bestimmungen und Ansätzen, wie in den Landstädten vorgeschrieben ist.

3) Apotheker, a) mit Droguerie-Handel 34 Rthlr., b) ohne solchen Handel 26 Rthlr., c) Provisor oder der älteste Gehülfe 5 Rthlr., d) die andern Gehülfen jeder 3 Rthlr., e) Apothekerbursche 32 ßl.

4) Buchhändler in Rostock 20 Rthlr. Buchhändler in Wismar 8 Rthlr.

5) Glashändler, der ein Lager hat, 8 Rthlr.

6) Ein bloß mit Haakwaaren Handelnder, Citronenhändler, oder sonst eine geringe Handlung treibender Krämer, Messerhändler, Leinwands- und Glaskrämer, und die hieher gehören, erster Classe 5 Rthlr., zweiter Classe 4 Rthlr., dritter Classe 3 Rthlr., vierter Classe 2 Rthlr., fünfter Classe 1 Rthlr.

7) Geld-, Korn-, Waaren- und Schiffsmakler in Rostock, erster Classe 16 Rthlr., zweiter Classe 5 Rthlr. Dieselben in Wismar, erster Classe 10 Rthlr., zweiter Classe 3 Rthlr.

8) Holzhändler, sie mögen mit Bau-, Brenn- oder Schiffsholz handeln, erster Classe 30 Rthlr., zweiter Classe 15 Rthlr., ihre Reginenter 5 Rthlr., überall am Orte ihres Aufenthalts.

9) Eine Leihbibliothek 16 Rthlr.

10) Kleiderseller, beiderlei Geschlechts, erster Classe 3 Rthlr. 24 ßl., zweiter Classe 2 Rthlr.

11) Stadt-Auctionarius a) in Rostock 25 Rthlr. b) in Wismar 15 Rthlr. Policei-Lieutenant in Rostock 2 Rthlr. 32 ßl.

12) Schiffsclarirer in Wismar 20 Rthlr.

13) Schoppenbrauer 2 Rthlr.

14) Im übrigen steuern von der Kaufmannschaft in diesen beiden Städten alle handelnde Personen, also auch die Weinhändler nach dem Maaße ihres Handelsverkehrs, und zwar geben sie ½ pro Cent von allem, was sie vom 1sten October 1810 bis 30sten September 1811 inclusive verkauft haben. Wenn ein Weinhändler zugleich Gastwirth ist, so darf er den in seiner Gastwirthschaft verkauften Wein vom ganzen Debit in Abzug bringen; doch ist ersterer nur nach dem Lager-, nicht nach dem Gasthauspreise anzugeben. Beim Commissions- und Speditionshandel wird aber vom reinen Gewinn 3 pro Cent abgegeben. Ueber alle diese Abgaben sind eigenhändig unterschriebene Specificationen einzureichen.

B. In den Landstädten und Flecken: 1) ein Holzhändler erster Classe 30 Rthlr., zweiter Classe 15 Rthlr., dritter Classe 5 Rthlr.; ihre Regimenter wie bei den Seestädten.

2) Pferdehändler: a) der Messen bezieht, 25 Rthlr., b) der keine Messen, aber in Koppelschnuren in- und ausländische Jahrmärkte bezieht, 18 Rthlr., c) der diesen Handel im kleinen treibt, 7 Rthlr. Ein sonstiger Pferde-Lieferant, aus geschlossenen Contracten ins Ausland, ist dem Pferdehändler gleich zu achten, der Messen bezieht, und giebt davon als eine Gewerbsteuer, ohne Rücksicht auf sonstige Besteuerung aus andern Artikeln, besonders 25 Rthlr.

3) Viehhändler, welche sich mit Auf- und Verkauf in Lieferungen beschäftigen, 6 Rthlr. 32 ßl.

4) Apotheker, als solche: a) in Parchim, Güstrow, Schwerin, Boizenburg, Malchin, Bützow, Plau, Teterow und Ludwigslust 17 Rthlr. b) in den übrigen Städten und Flecken: 1) wo ein oder mehrere practische Aerzte sind 10 Rthlr., 2) wo kein practischer Arzt ist 6 Rthlr., Provisor oder ältester Gehülfe 3 Rthlr., die übrigen Gehülfen jeder 2 Rthlr., Lehrbursche 24 ßl.

5) Saline Niederlagen zum Handel 21 Rthlr. Die Niederlagen für eigene Rechnung der Saline sind frey, wegen der Abgabe von der Pension.

6) Die Kornhändler in den Landstädten steuern wie in den Seestädten.

7) Die Intelligenz Expedition in Schwerin 16 Rthlr.

8) Ein Buchhändler in Schwerin 10 Rthlr.

9) Leihbibliotheken: a) in Parchim, Güstrow, Schwerin, Bützow, Grabow, Wahren, Malchin, Boizenburg 12 Rthlr. b) in den übrigen Städten und Flecken: 1) erster Classe 8 Rthlr. 2) zweiter Classe 4 Rthl.

10) Alle handelnden Personen in den Landstädten und Flecken, also auch die Weinhändler, steuern übrigens wie in den Seestädten.

Ferner geben Kopfsteuer:

11) Einer der bloß mit Haakwaaren handelt, auch Messerhändler, Leinwands-, Glas- und Olitäten-Krämer, a) erster Classe 3 Rthlr., b) zweiter Classe 2 Rthlr. c) dritter Classe 1 Rthlr.

12) Kesselhändler und Sensenträger 3 Rthlr. 16 ßl., jeder Gesell oder Knecht 1 Rthlr. 32 ßl., jeder Bursche 1 Rthlr.

13) Scheerenschleifer 1 Rthlr. 16 ßl.

14) Rattenfänger 2 Rthlr.

15) Kesselflicker 1 Rthlr.

16) Ein Jude mit offenem Laden, in den größern und kleineren Städten, wie die christlichen Kaufleute. Ein mit 2 Knechten auf den Hausirhandel privilegirter Jude 10 Rthlr. Ein mit einem Knecht auf den Hausirhandel privilegirter Jude 5 Rthlr. Ein ohne Knecht auf den Hausirhandel privilegirter Jude 2 Rthlr. Jeder Judenknecht 2 Rthlr. Ein Jude, der Geschäfte durch Umsatz roher Landes Producte im Großen macht, z. B. Wolle, Häute, Federn, ferner Lumpen, zahlt auch dann, wenn er bereits für seinen Handel contribuirt hat, noch überdem 8 Rthlr. Ein Jude, der mit Holz, Pferden und Vieh handelt, zahlet wie die christlichen Handelsleute.

17) Die Makler, sie seyen Korn- oder Geldmakler 3 Rthlr.

18) Kleiderseller und Trödler 1 Rthlr. 24 ßl.

V. Von der Profession. 1) Ein in den Städten wohnender Pachtmüller, er sey Wind- oder Wassermüller, habe von der Herzoglichen Cammer oder von der Stadt gepachtet, von jedem 25 Rthlr. Pacht 32 ßl. Der älteste Geselle oder Metzer 3 Rthlr. 24 ßl. Der Geselle oder Mühlenbursche 2 Rthlr. 32 ßl. Der Mühlenlehrling 32 ßl.

2) Ein Müller, der eine eigene oder Erbpachtmühle in der Stadt hat, für jeden Mahlgang 8 Rthlr. Es macht keine Aenderung, wenn auch eine Commüne die Mühle in Erbpacht hat. Die Erbpachtmüller geben überdem noch von ihrem Canone von jedem 25 Rthlr. 32 ßl., und von der etwa zu erlegenden Zeitpacht von 25 Rthlr. 32 ßl.

3) Ein Papiermüller 15 Rthlr. Meisterknecht 5 Rthlr. Geselle 3 Rthlr. 24 ßl. Lehrbursche 32 ßl.

4) Ein Walk-, Loh-, Graupen-, Grütz- oder Oelmüller, wenn er eine eigene oder Erbpachtmühle hat, es sey Wasser- Wind- oder Roßmühle, von jedem Gange 6 Rthlr. Hat er eine solche in Zeitpacht, von jedem 25 Rthlr. der Pacht 32 ßl., und ist es gleich, ob er Haupt- oder Afterpächter ist. Gesellen und Bursche wie No. 1. Eine Grützquerne, die nicht in der Mühle ist, giebt 1 Rthlr. 32 ßl.

5) a. Seifenfabrikanten: 1) erster Classe 20 Rthlr., 2) zweiter Classe 12 Rthlr. Jeder Arbeiter in der Fabrik 1 Rthlr. 8 ßl. b. Zuckersiedereyen in Rostock, Boitzenburg und Wismar 20 Rthlr. Der erste Aufseher 5 Rthlr. Jeder Zuckerbäckerknecht 3 Rthlr. c. Tabacksfabriken, ohne Unterschied, ob für Rauch- oder Schnupftaback, oder beides zugleich, 1) erster Classe (die jedoch nur in den Städten Rostock, Güstrow, Goldberg,

Rhena,

Rhena, Parchim, Wittenburg und Hagenow ſtatt hat) 15 Rthlr., 2) zweiter Claſſe 10 Rthlr., 3) dritter Claſſe 3 Rthlr., 4) Tabacksſpinner, wenn ſie auch den Taback ferben, oder in Pfunden verkaufen, oder reiben 2 Rthlr., wenn ſie aber bloß Geſpinnſt verkaufen 1 Rthlr., deren Geſellen und Lehrlinge, wie bey andern Handwerkern. d. Cichorien-Fabriken, erſter Claſſe 15 Rthl., zweiter Claſſe 4 Rthl. Die Arbeiter darin wie Tagelöhner. e. Amidoms-Fabriken 10 Rthlr. Die Arbeiter darin wie Tagelöhner. f. Wachs-Fabriken 10 Rthlr., iſt damit eine Talglicht-Fabrik verbunden, dafür noch beſonders 6 Rthlr. g. Karten-Fabriken 16 Rthlr. h. Buchdrucker: 1) Hofbuchdrucker in Schwerin 16 Rthlr. 2) Academiſcher Buchdrucker in Roſtock und als Verleger der Roſtockſchen Auszüge aus den neueſten Zeitungen 14 Rthlr. 3) Rathsbuchdrucker zu Roſtock und als Verleger der Roſtockſchen gemeinnützigen Anzeigen 10 Rthl. 4) Rathsbuchdrucker in Wismar und als Verleger der Wismarſchen Zeitungsblätter 10 Rthlr. i. Mobilien-Fabrikanten, die eine Niederlage haben, 12 Rthlr. k. Leder Fabrikanten und Lohgärber ohne Geſellen 4 Rthlr., mit 1 Geſellen oder Arbeiter 5 Rthlr., mit 2 Geſellen 8 Rthlr., mit 3 Geſellen 12 Rthlr., mit mehreren Geſellen 15 Rthlr. l. Wagen-Fabrikanten, welche fertige Wagen auf den Verkauf haben, 10 Rthlr. Dies gilt von jedem Stellmacher, Sattler oder Schmidt, welcher fabrikmäßig neue Wagen zum Verkauf ſtehen hat.

Anmerkung. Factoren, Berechner, Werkmeiſter, erſter Aufſeher in einer Fabrike 3 Rthlr. Geſellen jeder für ſich 40 ßl.

m. Rheder, von Oſtſeeſchiffen und Jachten von jeder Commerzlaſt, zu welcher das Schiff gemeſſen iſt, da die Rheder von ihrem Verdienſte nicht ſteuern 24 ßl. n. Nachprahmer und Lichter zu Roſtock und Wismar, und die Fahrzeuge, welche die an der Oſtſee Grenzenden erbvergleichsmäßig zur Befahrung der Oſtſee halten dürfen, 2 Laſt 8 ßl. o. Elbſchiffe, Ever oder Fahrzeuge 2 Laſt 12 ßl. p. Fahrzeuge auf andern Flüſſen und Landſeen, mit Ausnahme der zum Transport von Waaren oder Producten nicht gebraucht werdenden Kähne und Böte, jedes 1 Rthlr. q. Die Eigenthümer der Elbfähren, für jede 10 Rthlr. r. Die übrigen Fähren für jede 4 Rthl. Die Pächter von Fähren von 25 Rthlr. Pacht 12 ßl. s. Jeder Oſtſeeſchiffer und Setzſchiffer für ſein Gewerbe 5 Rthlr. t. Steuermann 2 Rthl. 24 ßl. u. Matroſen und die auf den Nachprahmern fahren, auch Schiffsknechte 1 Rthlr. 24 ßl. v. Schiffskoch und Schiffszimmermann 2 Rthl. w. Kochsjungen und Kajütenwärter 32 ßl. Die Rheder und Schiffseigenthümer

thümer sind verbunden, die Beyträge von Schiffen, Schiffern, Matrosen, Steuerleuten, Schiffsjungen und Schiffszimmermann, auch Schiffskoch, von den Debenten bey Auszahlung ihres Lohns wahrzunehmen und zu berichtigen. x. Lootsen-Commandeur 2 Rthl. 24 ßl. y. Lootsen 1 Rthl. 24 ßl. z. Hafenmeister 3 Rthlr. tz. Baggermeister 1 Rthlr. 24 ßl.

Professionisten. Erste Classe. Reifer, Ankerschmiede, Kürschner: a) in Rostock 6 Rthlr., von jedem Gesellen 2 Rthlr., von jedem Burschen 32 ßl. b) in Wismar 5 Rthlr., von jedem Gesellen 1 Rthlr. 16 ßl., von jedem Burschen 24 ßl. Zweite Classe. Nadler, Pelzer, Seifensieder, Feuersprützenmacher, Gold und Silberarbeiter, Conditor, Medailleur, Instrumentenmacher, Kerzengießer, Kupferschmiede, Färber, Stadtmusicanten, Kütermeister, Orgelbauer, Miethskutscher, Pferdeverleiher, Korbmesser, auch die Petschierstecher in Schwerin und Güstrow, und die Schlächter zu Rostock, Wismar, Schwerin, Ludwigslust, Güstrow, Bützow, Boitzenburg, Doberan, Dargun, Grabow, Malchin, Parchim und Wahren 3 Rthlr., von jedem Gesellen 1 Rthlr., von jedem Burschen 24 ßl. Dritte Classe. Büchsenschäfter, Bohrenschmiede, Garbräter, Glaser, Glockengießer, Maler, Goldschmiede, Schlösser, Grobschmiede, Töpfer, Uhrmacher, Kuchenbäcker, Klempner, Knopfmacher, Posamentirer, auch die Reifer, Kürschner, Petschierstecher in den oben nicht benannten Städten 2 Rthlr. 16 ßl., von jedem Gesellen 44 ßl., von jedem Burschen 20 ßl. Vierte Classe. Barbier, Bader, Beckenschläger, Fellenhauer, Gelbgießer, Gärtner, die nicht im Dienste stehen, Hutmacher, Hagelfabrikanten, Köche, die nicht im Dienste, Messerschmiede, Mühlenbauer, Nagelschmiede, Pumpenmacher, Pottaschbrenner, Riemer, Rade- und Stellmacher, Sattler, Schneider, Schuster, Schwerdtfeger, Spornmacher, Theerwraker, Weisgärber, Ziegler, Zugledermacher, Holzsetzer, Fischer, Segelnäher, Tuchscheerer, auch die Haus- und Scharrenschlächter in den oben nicht benannten Städten 1 Rthlr. 32 ßl., von jedem Gesellen 32 ßl., von jedem Burschen 16 ßl. Fünfte Classe. Tischler, Horndrechsler, Maurermeister, Steinbrücker, Stuhlmacher, Sponhutmacher, Thurmdecker, Zimmermeister, Zinngießer, Beutler und Böttcher 1 Rthlr. 16 ßl., von jedem Gesellen 24 ßl., von jedem Burschen 12 ßl.

Anmerkung. Zimmer- und Maurermeister geben für die Zahl der Gesellen, welche sie im Laufe des Jahres vom 1sten October 1810 bis

zum

zum 30sten September 1811 im Durchschnitte nach den Wochen, worin sie Gesellen in Arbeit gehabt, gehalten haben.

Sechste Classe. Bildhauer, Bleicher, Buchbinder, Barometermacher, Cattunglätter, Chocolademacher, Holzdrechsler, Leimkocher, Lederlakirer, Mützenmacher, Parasolmacher, Pappmacher, Pfeiffenkopfmacher, Strumpf- und Bandwirker, Siegellackmacher, Dammastweber, Fischseller 1 Rthlr. 8 ßl., von jedem Gesellen 16 ßl., von jedem Burschen 8 ßl. Siebente Classe. Boy- und Friesmacher, Heringswraker und Packer, Bürstenbinder, Friseurs, Kreppmacher, Propfenschneider, Raschmacher, Tuchmacher, Garn- und Leinweber, Wollkratzer, Wachspresser, Drehorgelspieler 1 Rthlr., von jedem Gesellen 12 ßl., von jedem Burschen 6 ßl., Handwerksgesellen jeder Art geben für sich 1 Rthlr.,

Zeichen- und Tanzmeister, Sprachmeister und Musiklehrer beiderlei Geschlechts 4 Rthlr., Chirurgen, Dentisten, Thierärzte 2 Rthlr. Können sich diese gewissenhaft über 200 Rthlr. gehabter Einnahme berechnen, so contribuiren sie nach der ersten Classe des dritten Abschnitts. Hebammen: a) in Rostock, Schwerin, Wismar, Güstrow und Bützow 1 Rthlr. 24 ßl., b) in den übrigen Städten 1 Rthlr. 8 ßl. Litzenbrüder zu Rostock 8 Rthlr. Litzenbrüder zu Schwerin, Wismar und Güstrow 6 Rthlr. Post Comtoir-Wagemeister zu Rostock 4 Rthlr. Post-Wagenmeister 2 Rthlr. Stadt-Wagemeister zu Rostock und Wismar 3 Rthlr. Stadtwäger: a) in Rostock und Wismar 3 Rthlr., b) in den übrigen Städten 2 Rthlr. Rathskutscher: a) in Rostock 4 Rthlr., b) in Parchim 2 Rthlr. Gehende Raths- und Kämmereidiener, auch Marktvoigte und Walddiener: a) in Rostock 2 Rthl., b) dito reitende 1 Rthl., c) in Wismar 1 Rthl. d) in den übrigen Städten 1 Rthl. Gewetts und Gerichts und sonstige Stadtdiener in allen Städten, wenn die Rathsdiener zugleich Gerichtsdiener sind, zahlen sie nur einmal 40 ßl. Ausrufer, Bettelvoigte, Nachtwächter, Hirten, Schweinzieher, Pförtner 32 ßl.

Anmerkung. Eine Meisters-Wittwe, die das Gewerbe ihres Mannes fortsetzt, zahlt für dasselbe gleich dem Meister; doch hat sie den ersten Gesellen frey.

6) Ein privilegirter Schwein- und Viehverschneider 20 Rthlr.

7) Ein Schornsteinfeger zu Rostock und Wismar, und überhaupt alle Schornsteinfeger, welche andere Städte, Flecken oder Aemter mit abwarten 15 Rthlr. Für jede Stadt seines Districts noch außerdem 2 Rthlr.

Ein

Ein Schornsteinfeger, der nur auf seinem Wohnorte, nicht auch auf dem Lande arbeitet 5 Rthlr. Jeder Geselle 2 Rthlr. Jeder Bursche 32 ßl.

8) Ein Scharfrichter, der andere Städte mit abwartet, 12 Rthlr. Für jeden Knecht, den er hält 2 Rthlr. Wenn er aber nur auf seinen Wohnort eingeschränkt bleibt 6 Rthlr. Ein Fröhner wie die Scharfrichter. Ein Halbmeister 2 Rthlr. 32 ßl. Jeder Abdecker 2 Rthlr.

9) Die Pächter der Stadtburgen oder sonstiger zu Stadtrecht liegenden Grundstücke von jedem 100 Rthlr. Pacht 1 Rthlr. 20 ßl. Die Unterpächter derselben, als Holländer, Schäfer u. s. w. geben gleich wie in dem Abschnitt für Domainen, Ritterschaft und übrige Güter angesetzt ist.

VI. Von bürgerlicher Nahrung. 1) Gastwirthschaften der ersten Classe, in den Städten Rostock, Güstrow, Schwerin, Wismar und Boitzenburg 24 Rthlr. Gastwirthschaften zweiter Classe in den sub Nro. 1. benannten Städten 12 Rthl. Herbergen in diesen Städten 6 Rthl.

2) Gastwirthschaften in den Städten Bützow, Malchin, Wahren, Grabow, Sternberg, Parchim, auch in den Flecken Ludwigslust, Dassow und Klütz, der ersten Classe 12 Rthlr., der zweiten Classe 6 Rthlr. Herbergen in diesen Städten und Flecken 3 Rthlr. 24 ßl.

3) In den übrigen Städten und Flecken, Gastwirthschaften und Herbergen ohne Unterschied, erster Classe 3 Rthlr., zweiter Classe 2 Rthlr., dritter Classe 1 Rthlr. Wenn in vorstehenden Gastwirthschaften die Wirthe auch Clubbs und Ressourcen halten und Societäten haben, oder Schützenwirthe sind, zahlen sie außerdem noch a) in den Orten sub No. 1. 4 Rthlr. b) in den Orten sub No. 2. 2 Rthlr., c) in den Orten sub No. 3. 1 Rthlr. Clubbs, Ressourcen und Societäten in Privathäusern in den Städten ad 1 und 2, 16 Rthlr. In den übrigen Städten und Flecken 4 Rthlr.

4) Restaurateurs 12 Rthlr.

5) Clubb- Societäten- und Ressourcen-Wirthe, wenn sie nicht schon anderswo als Gastwirthe contribuiren 12 Rthlr.

6) Bier- und Branntweins-Schenken, mit Einschluß der Handwerks-Herbergen in den sub No. 1 et 2. genannten Städten und Flecken 6 Rthlr. In den übrigen Städten und Flecken 3 Rthlr.

7) Für jedes öffentliche Billard 8 Rthlr.

8) Für jede öffentliche Kegelbahn 4 Rthlr.

9) Bäcker erlegen, wenn sie nur 8 Drömpt und weniger versteuert haben, 1 Rthlr. 16 ßl., und von jedem Drömpt, welches sie im Jahreslaufe

lauſe vom 1ſten October 1810 bis zum 30ſten September 1811 inclusive über 8 Drömpt verſteuert haben, es ſey Weitzen oder Rocken, außerdem 8 ßl.

10) In den Flecken erlegen die Bäcker von dem ganzen Quanto, welches ſie als Steuer erlegt oder auch behandelt haben, von jedem Reichsthaler 12 ßl.

11) Brauer und Branntweinbrenner und Eſſigbrauer von jedem Drömpt, welches ſie im Jahreslauf vom 1ſten October 1810 bis zum 30ſten September 1811 inclusive verbrauet oder verbrennet haben, 8 ßl. Pächter von Brauereyen in den Flecken geben von ihrem Pachtquanto von jedem 100 Rthlr. 2 Rthlr. Afterpächter bezahlen das nämliche außerdem von ihrem Afterpachtungsquanto.

12) Wer Malz zum Verkauf oder zum Umtauſch macht, giebt nach der Größe ſeines Verkehrs, erſte Claſſe 6 Rthl., zweite Claſſe 4 Rthl. dritte Claſſe 2 Rthlr., ohne dadurch von der obigen Abgabe als Kornhändler befreiet zu werden.

13) Die Küper, Tafeldecker und Marqueurs 2 Rthlr.

14) Hausknechte der Gaſtwirthe und Herbergierer 1 Rthlr. 16 ßl.

15) Fuhrleute, wenn ſie nicht bloße Ackersleute ſind, außer der Viehſteuer, a) wenn ſie 4 Pferde halten 4 Rthlr., b) mit 1, 2 oder 3 Pferden 2 Rthlr.

16) Ackersleute, die kein Gewerbe treiben, wofür eine höhere Steuer erlegt wird, und nicht als Fuhrleute ſteuern, 1 Rthlr.

17) Strandfuhrleute 2 Rthlr. 32 ßl.

18) Die ſogenannten Träger und Korkenfahrer zu Roſtock und Wismar 1 Rthlr. 16 ßl.

19) Frachtfuhrleute, außer der Abgabe von Pferden noch, a) die über 5 Pferde halten 5 Rthlr., b) die 5 Pferde und darunter haben, 3 Rthlr.

Anmerkung. Von den Steuerſtuben ſind zum Behuf der edictmäßigen Einforderung die ſpecificirten Extracte, von dem normirenden Jahreslauf, nämlich vom 1ſten October 1810 bis zum 30ſten September 1811, den Stadtmagiſträten ſpäteſtens gegen den 10ten October, unentgeldlich mitzutheilen, ſo weit ſie ſelbige gebrauchen, um die darauf gegründete Einforderung von den Contribuenten wahrzunehmen, und ſelbige den an die Receptur-Commiſſion einzuſendenden Specificationen beizulegen.

VII. Vom Vieh. 1) Für einen Ochſen 3 ßl.

2) Für eine Kuh 3 ßl.

3) Für ein Pferd, das zum Ackerbau, Post- oder Frachtfahren, und überhaupt zum Dienste gebraucht wird, 3 ßl.

4) Für ein Pferd, welches nicht zu jenem Zweck gebraucht wird, 2 Rthlr.

5) Für ein Schaaf oder Hammel ½ ßl.

6) Für eine Ziege 8 ßl.

7) Für ein Faselschwein 1 ßl.

8) Von Hunden. Von einem jeden Hunde bezahlt der Besitzer des Hundes, mit alleiniger Ausnahme der Hirtenhunde, auf dem platten Lande sowohl als in den Städten 8 ßl.

Anmerkungen. 1) Der Beitrag von liegenden Gründen wird nicht von dem Miethsmann oder Nießbraucher, sondern von dem Eigenthümer entrichtet, es wäre denn, daß in dem Contract namentlich ein Anderes ausgemacht wäre. Doch befreiet eine solche Verabredung den Miethsmann oder Pächter nicht von der Einkommens Steuer. 2) Es kommt hiebey nicht in Betracht, ob die Grundstücke und das Vieh einem Bürger oder einem Eximirten, adelichen oder bürgerlichen Standes, oder der Commüne, oder fürstlichen oder städtischen piis corporibus, oder einem Fremden, oder wem es sonst seyn mag, auch der Geistlichkeit oder zum Domanio gehören, ob sie unter des Magistrats oder des Stadtgerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten, oder wo es sonst seyn mag, in der Stadt oder Vorstadt belegen sind, ohne Rücksicht auf sonstige Exemtionen und Privilegien, ob die Aecker und Wiesen zum Hause gehören oder davon abgesondert sind, ob sie Predigern, Schulbedienten, Wittwen oder einem Officianten, als ein Theil des Gehalts eingeräumt, oder auf Zeit- oder Erbpacht vermiethet sind. 3) Hat jemand mehr als einen Betrieb, so bezahlt er für jeden Betrieb besonders. 4) Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und die noch unversorgten Kinder befreiet. 5) Alle fremde Kaufleute, welche Jahrmärkte beziehen, oder sonst mit ihrer Waare zum öffentlichen Verkaufe ausstehen, es sey in einem Hause oder in einer Bude, oder hausiren und verkaufen, und auch die Krämer, so wie auch alle fremde Pferde- und Viehhändler, geben zu dieser Steuer jedesmal die Hälfte von dem, was sie an die Herzogliche Steuerstube entrichten, und sollen diese deshalb noch besonders zu instruirenden Steuerstuben diese Steuer erheben und demnächst wieder an die colligirenden Behörden abliefern. Diese Steuer wird sogleich, von Publication des Edicts an, bis zum 30 Septbr. 1812 incl. erhoben und quartaliter von den colligirenden Obrigkeiten an die allgemeine Landes-Receptur-Commission eingesandt.

Drit-

Dritter Abſchnitt.

Von den Ermirten aus dem Civil- und Militairſtande, auch Hofbedienten und Geiſtlichen, in den Herzogthümern Schwerin und Güſtrow, dem Fürſtenthum Schwerin und den Städten Roſtock und Wismar, und alſo auch von den auswärts Fungirenden, Gehalt oder Penſion Genieſſenden.

Erſte Claſſe.

Alle dieſe Perſonen, ſie mögen Herzogliche Bediente ſeyn, oder von einem andern Amte leben, oder ſich ihren Unterhalt durch irgend ein anderes Geſchäfte verſchaffen, welches nicht zu den bürgerlichen Nahrungszweigen gehört und in den übrigen Abſchnitten dieſes Edicts bereits beſteuert iſt, ſollen, nach ihrem eigenen gewiſſenhaften Ermeſſen, ſich in eine der nachfolgenden Claſſen ſetzen und nach deren Anſatze ſteuern. Ein jeder hat aber dabei ſich ſeine ganze Einnahme vom 1ſten October 1810 bis zum 30ſten September 1811 inclusive in Anſchlag zu bringen; nämlich nicht allein ſein baares Gehalt, nicht allein ſeine feſtſtehende und zufällige baare Einnahme, ſie komme von ſeinem Hauptdienſte und Hauptgeſchäfte, oder von irgend einem Nebendienſte oder Nebengeſchäfte, ſondern auch was ihm ſein Haupt- und Nebengeſchäfte an Naturalien und ſonſtigen Emolumenten einbringt, und dieſe letzteren hat er ſich gewiſſenhaft nach den in dem bezeichneten Jahrgange üblichen Mittelpreiſen anzuſchlagen: z. B. freie Wohnung, nach den an ſeinem Orte üblichen Miethspreiſen; Holz nach den Preiſen, die an ſeinem Orte oder in der nächſten Stadt im Gange ſind; freie Tafel, nach den an ſeines Gleichen gegeben werdenden Tafelgeldern; freie Gärten und freie Aecker nach einer billigen in ſeiner Gegend üblichen Pacht ꝛc. Wer nun auf ſolche Art ſein Einkommen gewiſſenhaft zuſammen rechnet und findet, daß er

1) nicht über 50 Rthlr. eingenommen hat, giebt 12 ßl.

2) zwar über 50 Rthlr., aber nicht über 100 Rthlr. eingenommen hat, giebt 32 ßl.

3) zwar über 100 Rthlr., aber nicht über 150 Rthlr. eingenommen hat, giebt 1 Rthlr. 16 ßl.

4) zwar über 150 Rthlr., aber nicht über 200 Rthlr. eingenommen hat, giebt 2 Rthlr.

5) zwar über 200 Rthlr, aber nicht über 300 Rthlr. eingenommen hat, giebt 4 Rthlr.

6) zwar über 300 Rthlr., aber nicht über 400 Rthlr. eingenommen hat, giebt 6 Rthlr.

7) zwar über 400 Rthlr., aber nicht über 500 Rthlr. eingenommen hat, giebt 8 Rthlr.

8) zwar über 500 Rthlr., aber nicht über 600 Rthlr. eingenommen hat, giebt 10 Rthlr.

9) zwar über 600 Rthlr., aber nicht über 800 Rthlr. eingenommen hat, giebt 14 Rthlr.

10) zwar über 800 Rthlr. aber nicht über 1000 Rthlr. eingenommen hat, giebt 18 Rthlr.

11) zwar über 1000 Rthlr., aber nicht über 1500 Rthlr. eingenommen hat, giebt 25 Rthlr.

12) zwar über 1500 Rthlr., aber nicht über 2000 Rthlr. eingenommen hat, giebt 35 Rthlr.

13) zwar über 2000 Rthlr., aber nicht über 2500 Rthlr. eingenommen hat, giebt 45 Rthlr.

14) zwar über 2500 Rthlr., aber nicht über 3000 Rthlr. eingenommen hat, giebt 55 Rthlr.

15) zwar über 3000 Rthlr., aber nicht über 4000 Rthlr. eingenommen hat, giebt 70 Rthlr.

16) zwar über 4000 Rthlr., aber nicht über 5000 Rthlr. eingenommen hat, giebt 90 Rthlr.

17) wer endlich findet, daß er noch über 5000 Rthlr. eingenommen hat, giebt 100 Rthlr.

Zur Erläuterung: Wer, auſſer den in Unſern Dienſten und in Unſerm Solde ſtehenden Perſonen, welches Geſchlechts und Standes ſie ſeyn mögen, hieher gerechnet werden ſoll, wird hier genannt: alle Dienerſchaft der apanagirten Höfe, die ſämmtliche Geiſtlichkeit vom Superintendenten bis zum Prediger, die Kirchen Viſitations Secretarien, die Oeconomi und Proviſores ꝛc., die Profeſſores und privatiſirende Gelehrte, alle ſtändiſche Bediente ohne Ausnahme, ritterſchaftliche Einnehmer, Kloſter-Proviſores, Kloſter-Hauptleute, Dominae, Probſt und Probſtinnen, Conventualinnen inner und auſſerhalb der 3 Landes- und anderen Klöſter, und jeglicher Kloſter-Bediente, Wittwen aller Claſſen, welche vom Landesherrn, vom Lande oder aus einer Wittwen-Caſſe ein Wittthum genieſſen, Rectoren, Cantoren, Organiſten, Schullehrer in den Städten und Flecken, Küſter ohne Handwerk, ferner Bürgermeiſter und Rathsherren, Syndici, Doctores Medicinä, Medicinae et Chirurgiae practici, Kreis und Amts Chirurgi, Doctores juris, licentiati, Advocaten, Procuratoren, Magiſtri, beſtellte und privilegirte

girte Auctionarien, Notarien, Candidati juris et Theologiae, sie seyen auf dem Lande oder in den Städten, die nicht Hauslehrer sind; endlich Sprach-, Musik-, Tanz oder dergleichen Lehrer, falls sie nicht schon in den Städten, als dort domicilirend, von diesem Edicte ergriffen sind; so wie alle, welche ihrem Stande und Gewerbe nach hieher gehören, und hier nicht besonders genannt oder in einem der vorhergehenden Abschnitte schon mit begriffen sind. Die Einkommens Steuer darf mit der Renten Steuer nicht vermischt, oder beide zusammen geworfen, sondern jede muß für sich designirt und berechnet werden.

Zweite Classe.

Ausserdem entrichten

A. Für ihre Person: 1) Alle characterisirte Personen in den Städten und auf dem Lande, wenn solche in der Qualität ihres Characters nicht in wirklichen Functionen stehen und gestanden haben, aus derselben keine Besoldung oder Pension ziehen: a) bis zum Rang eines General-Majors incl. 15 Rthlr. b) bis zum Rang eines Majors incl. 12 Rthlr. 24 ßl. c) bis zum Capitains-Rang incl. 8 Rthlr. d) alle weiter herab stehende 5 Rthlr.

2) Haupt Collecteurs bei der Lotterie 6 Rthlr.

3) Die Unternehmer privilegirter Leihhäuser 20 Rthlr.

4) Schauspieler und Schauspielerinnen 3 Rthlr.

5) Ingenieure und Landmesser ohne sonstigen Betrieb 1 Rthl. 32 ßl.

6) Die Domestiken geben so, wie im zweiten Abschnitt, und werden ohne Unterschied des Standes ihrer Brodherren, von den colligirenden Behörden wahrgenommen.

B. Von ihrer Pacht: 1) Die Pacht Interessenten der Bank in Doberan, als eine Abgabe vom Pacht-Quanto, ein Aversions Quantum von 200 Rthlr., welches von der Intendantur der Bade-Anstalt eingehoben und an die Receptur Commission eingesandt wird.

2) Die Pächter von Gasthaltungen in Doberan, von jedem 100 Rthlr. 1 Rthlr. 20 ßl.

1. Anmerkung. Wenn die vorbezeichneten Herzogl. Bedienten und andern Personen zugleich auch als Eigenthümer oder Pächter mit Landgütern und Grundstücken im Lande angesessen sind, und dieserhalb, oder aus einem Nebengewerbe, auch sonstiger Handthierung, zu einem andern Modo Beiträge zu erlegen haben, werden sie dadurch von vorbestimmter Dienstein-

kom-

kommen- und Penſionen-Abgabe nicht befreiet, ſondern ſind vielmehr auſſerdem dazu gehalten und verbunden.

2. Anmerkung. Die Beiträge der im Auslande Fungirenden oder Penſionirten von deren Gehalte oder Penſionen abzuziehen und an die collligirende Behörde abzugeben, iſt jede auszahlende Behörde verpflichtet.

3. Anmerkung Die Kirchen, ſowohl herrſchaftl. als Privat-Patronats, auf dem Lande und in den Städten, und alle Stiftungen, wenn ſie gleich die Privilegien der piorum corporum genießen, auch die Landes-Klöſter und das Kloſter zum heiligen Kreuz in Roſtock, ſo wie die ſtädtiſchen und andern Communen, Haereditates jacentes, ungetheilte Erbſchafts oder Curatel Maſſen, geben von ihrer Einnahme aus baaren zinstragenden Capitalien, wie ſolche aus ihren laufenden Rechnungen und Regiſtern zu verificiren ſind, wie die Rentenirer; diejenigen, welche als Eigenthümer von Grundſtücken in einem andern Abſchnitte Grundſteuer entrichten, ſind von der Einkommens-Steuer aus dieſen bereits verſteuerten Grundſtücken frei. Alle aber, welche von Zinſen und Renten Erlegniſſe beitragen, ziehen davon zuvor ihre von etwa ſchuldigen Capitalien zu entrichtenden Zinſen ab. Dieſe Erlegniſſe werden von den reſpectiven Vermögens Adminiſtratoren wahrgenommen. Eigentliche Armen-Wittwen-Anſtalten ſind von dieſem Erlegniſſe frei.

4. Anmerkung. Um die Einforderung von den Conventualinnen, die auſſerhalb des Kloſters wohnen, zu ſichern und zu ſimpliſiciren, ſo ſollen die ſie treffenden Beiträge von jeder ihrer Hebung aus der Kloſter Caſſe vom Kloſter-Amte beim erſten eintretenden Hebungs Zahlungs Termin in Abzug gebracht, und an die allgemeine Landes-Receptur-Caſſe eingeſandt werden.

Vierter Abſchnitt.

Auflagen auf einige Artikel des ausländiſchen Imports.

§. 1. Alle auf der Anlage sub A verzeichneten auswärtigen Producte und Handlungs-Waaren ſollen, mit Vorbehalt der ſodann etwa nöthigen weitern Bewilligung, vom 1ſten October 1811 bis zum 30ſten September 1812 mit dem dabei bemerkten Impoſt belegt ſeyn, und ſelbiger von denjenigen, welche dieſe Waare ins Land führen, ſofort bei der Einbringung erlegt werden.

§. 2.

§. 2. Um jedoch den einländiſchen Handelsverkehr mit Waaren dieſer Art nicht zu ſtören, und den Kaufmann in den Stand zu ſetzen, mit dem Auslande Markt halten zu können, ſoll die gewöhnliche Handlungs-Acciſe in dieſer Auflage mit begriffen ſeyn, und ſelbige von dem erhobenen Impoſt an Unſere Steuer- und Acciſe-Caſſe erlegt werden. Wir behalten Uns vor, Unſere Steuer-Commiſſion zu Güſtrow und die derſelben untergeordneten Steuerſtuben dieſerhalb näher zu inſtruiren.

§. 3. Die Erhebung dieſes Impoſtes geſchieht von Unſern durch die Steuer-Commiſſion zu Güſtrow auf Unſern Befehl dieſerhalb noch näher zu inſtruirenden Steuerſtuben in den 39 Landſtädten und in dem Flecken Ludwigsluſt, wie auch von den Acciſebuden in Roſtock und Wismar. Jeder Landeseinwohner, der an dem Orte, wo ſich eine Steuerſtube befindet, wohnt, iſt ſchuldig, den Impoſt an die Steuerſtube ſeines Orts, und zwar am Tage nach der Einbringung, jeder Bewohner des platten Landes aber an die ihm zunächſt belegene Steuerſtube, und zwar, wenn er weniger als eine Meile von der Steuerſtube entfernt wohnt, 4 Tage, wohnt er eine Meile und noch weiter davon, 8 Tage nach der Einbringung zu erlegen. Wer die erhaltene Waare nicht längſtens binnen dieſer Zeit angiebt, wird als Defraudant angeſehen und beſtraft.

§ 4. Die Remuneration Unſerer Steuer Commiſſion, der Steuerſtuben und Steuer-Unterbedienten beſteht in 2 Procent für die in Unſerer Steuer-Commiſſion bei dieſer Angelegenheit arbeitenden Mitglieder, in 2 Procent von der wirklichen Einnahme für den Steuer-Einnehmer und in 2 Procent für die Steuer Aufſeher jedes Orts.

§ 5. Jeder Landes Einwohner, welcher einen der auf der Anlage A. bezeichneten Artikel, entweder zur eigenen Conſumtion oder zum Handel einbringt, iſt ſchuldig, dieſelben bei dem Eintritt in das Land bei der auf ſeinem Wege zuerſt belegenen Steuerſtube oder Zollſtätte getreu und genau anzugeben, zu ſeiner Legitimation den bei ſich führenden Frachtbrief, auf welchem ſowohl der Name des Empfängers angegeben, als die Waare ſelbſt genau verzeichnet iſt, bei derſelben zu produciren, und zugleich die Steuerſtube, an welche er den Impoſt entrichtet, zu nennen Er erhält von dieſer Zollſtätte oder Steuerſtube unentgeldlich, einen Paſſir-Zettel, auf welchem gleichfalls der Name des Producenten und des Empfängers, ſo wie die Waare ſelbſt benannt und bezeichnet, auch die Steuerſtube, an welche der Impoſt entrichtet werden ſoll, angezeigt iſt, welcher Paſſirzettel ſodann auf jeder Steuerſtube und Zollſtätte, bis zum Wohnort des Empfängers, wiederholt produ-

cirt

cirt und visirt wird. Der Steuer- oder Zoll-Einnehmer des Ortes, wo dieser Passirzettel ausgestellt ist, sendet eine gleichlautende Abschrift dieses Passirzettels an die Steuerstube, an welche der Empfänger zur Erlegung des Impostes angewiesen ist, und welche hiernach, nach Vergleichung beider Passirzettel mit einander, den Impost wahrnimmt und diese Passirzettel dem Register als Belag beifügt. Ein Verzeichniß aber dieser auf solche Art ausgestellten Passirzettel wird von den Steuer- und Zoll-Einnehmern monatlich an die Steuer-Commission zu Güstrow und von dieser an die allgemeine Receptur-Commission eingesandt.

§. 6. Gehört der Empfänger zu einer Steuerstube, welche entweder an der Gränze oder auf dem Wege zu seinem Wohnorte zuerst belegen ist, so ist er, wenn er in dem Orte selbst, wo sich die Steuerstube befindet, wohnt, schuldig, die Waaren am Thore richtig anzugeben, und erhält darauf von dem Thorschreiber einen Zettel, welchen er demnächst bei der Steuerstube, bei welcher er den Impost erlegt, producirt, und welcher dieser zum Belag dient. Der Thorschreiber trägt diesen Zettel in sein Register und sendet solches monatlich an die Steuer-Commission zu Güstrow ein. Wohnt aber der Empfänger in diesem Falle auf dem Lande, und kann er mit der impostpflichtiger Waare zu seinem Wohnorte gelangen, ohne eine Steuerstube oder Zollstätte zu berühren, so ist er schuldig, den Empfang der Waare sofort bei der nächsten Steuerstube anzuzeigen, und wird, wenn er solches unterläßt, überall mit dem Doppelten der für den Contraventionsfall unten bestimmten Strafe belegt.

§. 7. Für die Uebersendung der Passirzettel an die Steuerstuben wird von Uns die Postfreiheit gnädigst zugestanden, damit aber hiemit kein Misbrauch getrieben werde, sollen dieselben mit der Aufschrift: Impost-Sachen, unversiegelt auf die Post gegeben, und sodann von dem Postofficianten mit dem Postsiegel versiegelt werden.

§. 8. Die auf der Post ankommenden Waaren sollen von den Postofficianten, jedoch ohne Oefnung der Gefäße oder Briefe, nachgesehen und verzeichnet, und an die Empfänger vor Producirung der Impostquitung, oder wenigstens eines Scheins, worin die impostpflichtige Waare benannt ist, nicht verabfolgt werden. Ein solches Verzeichniß giebt der Postofficiant posttäglich an die Steuerstube ab, das andere wird monatlich an die Steuer-Commission zu Güstrow von ihm eingesandt.

§. 9. Diejenigen mit Waaren beladenen Wagen, welche bloß zu Jahrmärkten kommen, und folglich ihre Waare nicht alle absetzen, können zur

Erle-

Erlegung des Impostes von der ganzen Fracht nicht angehalten werden, sondern erlegen denselben nach einem von ihnen eidlich auszustellenden Loosungs-Certificate an dem Orte des Marktes nur von der verkauften Waare. Damit sie aber ihre bei sich führenden Waaren nicht unterweges auf dem Lande absetzen können, müssen sie sich bei ihrem Eintritte in das Land die Versiegelung ihrer Kisten gefallen lassen, welche erst von einem Steuer-Unterofficianten des Marktortes wieder geöfnet, bei ihrer Abreise von eben demselben wieder versiegelt, und beim Austritt aus dem Lande von der letzten Steuerstube oder Zollstätte wieder entsiegelt werden, alles bei Strafe der Contravention. Auf eben die Weise wird es mit den sogenannten Kärnern gehalten, welche überhaupt nicht anders als in Städten handeln dürfen, und sich sowohl an der Gränze als von Stadt zu Stadt eine Versiegelung ihrer Kisten gefallen lassen müssen.

§. 10. Die Steuer-Einnehmer sind schuldig, die Register ihrer Impost-Erhebung monatlich abzuschließen, und das erhobene Geld längstens am 8ten des folgenden Monats an die Receptur-Casse, die Register aber längstens am 14ten des nächsten Monats an die Steuer-Commission zu Güstrow einzusenden.

§ 11. Wer sich bei Erlegung des Impostes irgend eine Contravention zu Schulden kommen läßt, wird mit der Confiscation der Waare bestraft. Von der Strafe erhält der Denunciant die Hälfte, die andere Hälfte wird der Receptur Casse, als billige Entschädigung für nicht entdeckte Contraventionen, berechnet. Die Untersuchung des Contraventionsfalls geschieht von der Steuer Behörde, unter Vorbehalt des Recurses an Unsere Steuer-Commission und an Unsere Regierung.

Allgemeine Grundsätze.

I. Alle im vorstehenden Edict auferlegte Kopfsteuer soll von dem dazu Angesetzten selbst getragen werden, so daß also z. B. die Kaufleute nicht für ihre Handlungs Bediente und Burschen, die Handwerker nicht für ihre Gesellen, die Dienstherren nicht für ihre Domestiken, sondern Handlungsdiener, Gesellen, Domestiken und dergleichen selbst bezahlen.

II. Alle nach den vorliegenden Maaßstäben aufkommenden Beiträge werden von den ordentlichen Obrigkeiten der respectiven Debenten, namentlich in den Domainen Unserer beiden Herzogthümer, des Fürstenthums Schwerin

und der Herrschaft Wismar, von den competirenden Beamten, in den ritterschaftlichen und Kloster-, Rostocker-Districts-, Städtischen Cämmerei und Oeconomie-Gütern von der Guts-Obrigkeit; in den Städten des Mecklenburg- und Wendischen Kreises, der Stadt Rostock, den Stifts-Städten und der Stadt Wismar von Bürgermeistern und Rath daselbst eingehoben; und wird ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand allen colligirenden Behörden ein executorium generale gegen jeden säumigen Debenten hiedurch ertheilet. Es wird hiebei zuvörderst bestimmt und festgesetzt, daß mit dem 1sten Octbr. 1811 über einen jeden Contribuenten die Verbindlichkeit zur Erlegung seines ganzen Beitrages nach dem gegenwärtigen Contributions-Edicte gebracht wird, mithin ohne Rücksicht auf Veränderungen während des Laufs des Contributions-Jahres vom 1sten October 1811 bis zum 30sten Septbr. 1812, und ohne Unterschied der Termine, alle Contributions-Beiträge mit dem 1sten Octbr. 1811 fällig sind, daher denn auch die Steuerpflichtigen, welche nach dem 1sten October 1811 von einem Orte zum andern ziehen, ihre Beiträge vor dem Wegzuge ganz zu berichtigen haben. Bei den Dienstboten ist der Brodherr und bei dem Miethsmann der Grundeigenthümer, im Fall ihres Umzuges, dafür zu sorgen verbunden, und wenn er einer Vernachlässigung dabei überführt werden könnte, selbst dafür verhaftet und zu bezahlen schuldig. Bei Sterbefällen wird die zweite Hälfte aus dem Nachlasse wahrgenommen. Zur Erleichterung aber der Contribuenten, soll die Einsendung von den colligirenden Behörden in zwei Terminen, nehmlich am 24. Octbr. 1811 und am 14 Februar 1812 an die allgemeine Landes-Receptur-Commission, unter Beifügung der im ersten Abschnitt Anmerkung 1. und im zweiten Abschnitt Anmerkung 5. vorgeschriebenen gedoppelten Specificationen, bei Einsendung des ersten Termins geschehen. Bei Einsendung des ersten Termins werden gehörig angefertigte genaue Specificationen, welche von der colligirenden Behörde unterschrieben sind, gedoppelt eingesandt, und normiren diese Specificationen auch für den zweiten Termin. In den ritterschaftlichen und übrigen Gütern können bei Abwesenheit der Gutsbesitzer die Specificationen auch von ihren Stellvertretern unterschrieben seyn. In den Domanial-Aemtern wird die Specification nicht nach Verschiedenheit der Personen durch das ganze Amt, sondern nach den einzelnen Oertern des Amts classificirt. Ist der Einsender und Berechner eines Guts oder Amts selbst Pächter desselben, so muß zur Bescheinigung seiner angegebenen Pachtsumme ein Attest oder eine Quittung des Verpächters, oder ein hinreichender beglaubter Auszug aus dem Pachtcontract beigelegt werden. Statt der sonst bei der Receptur-

Com-

Commiſſion von den Predigern einzureichenden Liſten, wird hierdurch feſtgeſetzt, daß die einzureichenden Specificationen, zum gewiſſenhaften Atteſte von den Predigern der Gemeinde mit unterſchrieben ſeyn müſſen. Da der Prediger jedoch nur für die richtige Aufführung der ſteuerpflichtigen Perſonen nach Zahl und Qualität verantwortlich iſt, ſo iſt die colligirende Behörde dagegen für edictmäßige Berechnung, Collectur und Anſatz lediglich und allein verantwortlich.

III. Von den Eximirten geiſtlichen und weltlichen Standes, auch von dem Militair und von den milden Stiftungen in den Städten und auf dem Lande, werden die edictmäßigen Beiträge zwar gleichfalls in den Domainen von Unſern Beamten, in den ritterſchaftlichen und übrigen Landgütern von der Gutsherrſchaft, in Unſern Städten von dem Magiſtrat, erhoben und mit gleichmäßigen richtigen gedoppelten Specificationen an die Receptur-Caſſe abgeliefert. Nur in den Städten, worin mehrere colligirende Behörden ſind, ſoll aus dieſen eine allgemeine colligirende Commiſſion zuſammen geſetzt werden, damit aus Verſchiedenheit des Jurisdictions-Begriffs nicht Contribuenten überſehen, ſondern von dieſer Commiſſion durchweg nach beiden Modis die Steuer erhoben werde. Den Mitgliedern der zuſammengeſetzten Colligirungs-Behörde bleibt es frei, ſich in das Geſchäft der Beitreibung zu theilen, ohne daß jedoch dadurch die Verantwortlichkeit der ganzen Colligirungs-Commiſſion für das Ganze der Erhebung aufhört. Die unmittelbare Einſendung der Beiträge abſeiten der Contribuenten an den Caſſirer der Commiſſion wird aber hiedurch unterſagt.

IV. Alle etwa in dem Edicte nicht namentlich ergriffene Perſonen geben den Beitrag in der Claſſe, in welche ſie gehören.

V. Bei entſtehenden Mißverſtändniſſen, Differenzen und Beſchwerden wollen Wir die Erhebung der Beiträge den Behörden durch Inhibition oder Suspenſiv-Verordnungen ohne die dringendſten Bewegurſachen nicht hemmen noch ausſetzen, ſondern auch ſelbſt in einem ſolchen Falle die Suspenſion von Unſerer Regierung nicht anders als nach eingezogenem Gutachten des Engern Ausſchuſſes Unſerer Ritter- und Landſchaft verfügen, vielmehr ſoll die Zahlung unbeſchadet der eventuellen Reſtitution, unweigerlich und unhinteritellig von den Debenten edictmäßig geleiſtet werden. Damit auch die Einforderung der Beiträge deſto richtiger geſchehe, und Unſere allgemeine Landes-Receptur-Commiſſion, welche mit der Nachſicht und der Monitur der eingehenden einzelnen Specificationen und Regiſter beauftragt iſt, deſto leichter im Stande ſeyn möge, dieſelben überſehen zu können, ſoll jede

colligirende Behörde in den Domanial-Aemtern, Ritterschaftlichen Gütern, Städten und Flecken schuldig seyn, ihre Specification, a) in den Domanial-Aemtern nach dem Schema sub Lit. B. b) in den Ritterschaftlichen Gütern nach dem Schema sub Lit. C. c) in den See und Landstädten nach dem Schema sub Lit. D. und d) in den Flecken nach dem Schema sub Lit. E. einzurichten, und bei der allgemeinen Landes-Receptur-Commission in Rostock zu übergeben; indem diese hiedurch ausdrücklich auctorisirt ist, nicht nur jede nicht nach diesem Schema eingerichtete Specification sofort zu retradiren, sondern auch die erkannte Execution auf die Einreichung ordnungsmäßig eingerichteter Designationen, wenn gleich die Zahlnng schon ganz oder abschläglich ohne Specification oder mit einer ordnungwidrigen Designation geschehen seyn sollte, mit zu erstrecken. Damit auch jede Behörde im Stande seyn möge, ihre Register auf diese Weise anzufertigen, sind die Steuerstuben in den Landstädten und zu Ludewigslust, so wie die Accise-Buden zu Rostock und Wismar schuldig, den colligirenden Behörden diejenigen von ihnen selbst unterschriebenen Designationen der Häuser, Aecker, Wiesen, des Viehes und der contribuablen Personen, welche bei der letzten Erlegung der ordentlichen Steuer von diesen Gegenständen zur Grundlage gedient haben, unentgeldlich, und zwar mit einem gewissenhaften Zeugnisse dahin, daß nach diesem Verzeichnisse in Monate Sept. (Novbr. ꝛc.) die Haus- (Acker-) (Wiesen-) (Vieh-) (Erwerb-) Steuer erhoben sey, mitzutheilen, und zugleich die Verzeichnisse der contribuablen Personen so einzurichten, daß darin immer das Gewerbe, welches der Contribuent namentlich treibt, bei dessen Namen mit bemerkt ist. Zur Erläuterung des Schematis für die Städte sub Lit. D. dienen noch folgende Bemerkungen: 1) Die Aecker, Wiesen und Häuser, so wie die verschiedenen Gattungen des Viehes, müssen in solle angegeben werden, weil dieses die Revision und die Vergleichung der Designation mit ihren Anlagen erleichtert. Es ist aber nothwendig, daß in den Designationen der Steuerstuben, welche der Specification zur Controlle dienen, auch die in der Vorstadt belegenen oder in der ordentlichen Contribution sonst nicht steuerbaren Hufen mit aufgeführt werden, weil diese sonst auf diesen Controllen nicht anzutreffen sind. 2) Bei dem Verzeichnisse der Personalsteuer müssen alle diejenigen Personen, welche auf der Designation der Steuer-Stube verzeichnet sind, unmittelbar neben einander und zwar in eben der Ordnung, in welcher sie dort stehen, aufgeführt werden. Im übrigen ist die Ordnung, in welcher man die einzelnen Contribuenten aufführen will, willkührlich, und es findet kein Unterschied zwischen Eximirten und Nicht-Eximirten Statt.

VI. So-

VI. Sowohl für die Beiträge von dem platten Lande, als aus den Städten und von den Eximirten, dürfen keine Subcollectur Kosten oder Gebühren und Postporto liquidirt und passiret werden. Mithin soll unter diesem Namen oder unter einem ähnlichen Vorwand kein Abzug von den in die allgemeine Landes Receptur Casse einfließenden Beiträgen gestattet, noch den Debenten sonst irgend einige Erlegniß hiezu abgemuthet werden. Nur allein in den größeren Städten, wo die colligirenden Behörden zusammen treten, und wo zum Einsammeln der Beiträge Leute genommen werden müssen, denen dieses nicht als ein zu ihrem Dienste gehöriges Geschäfte angerechnet werden kann, soll der zusammengetretenen Colligirungs Behörde gestattet seyn, solchen Leuten, nach Befinden, bis 5 Rthlr. NZwdr. als eine Remuneration zuzubilligen, und von den eingesammelten Beyträgen auszuzahlen.

VII. Personae miserabiles sind auf den Schein ihrer Obrigkeiten zum Theil, oder ganz frei: jedoch haben diese bei Einreichung ihrer Verzeichnisse allemal die Gründe anzugeben, warum sie sich zur Ertheilung dieser Scheine berechtigt halten.

VIII. Alle Beiträge werden in NZwdr. geleistet; wenn selbige aber nach Geldsummen, es mögen dies Einnahmen, Pachtzahlungen oder sonst etwas seyn, berechnet werden, so wird das Gold mit 5 pro Cent und M. V. mit 3 pro Cent zu NZwdr. gemacht.

IX. Bei der hinfüro vorgeschriebenen offenen Zahlung der Abgaben von Zinsen, ist allemal folgendes Attest, welches so angesehen werden soll, als sey es eine Erklärung an Eides Statt, auszustellen und mit dem Gelde einzureichen: Ich Endesunterschriebener (Unterschriebene) versichere mit eigenhändiger Namens-Unterschrift, daß ich meine Zinsen und Renten richtig angegeben, und nach Vorschrift des Herzoglichen Einforderungs Edicts, nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung, von meinen Renten und Zinsen, die ich in dem Jahre vom 1sten October 1810 bis zum 30sten September 1811 vom Ein- oder Auslande eingenommen, nicht weniger erlege, als mir darin vorgeschrieben und auferlegt ist. Um es aber zu vermeiden, daß Renten und Zinsen nicht gänzlich verschwiegen werden; so wird den einfordernden Behörden, auf deren Amtseid oder Verpflichtung aufgegeben, nach gewissenhafter Vermuthung durch einen vorzulegenden schriftlichen Eid es bestätigen zu lassen, daß ein solcher weder für sich oder seine Frau noch in seiner Gewalt befindlichen Kinder Zinsen noch Renten, nach Abzug eigener zinsbarer Passiv-Schuld, habe. Daß solche letztere Eides-Einforderung nur nach gewissenhafter Vermuthung geschehen, wird unter der Specification von der Behörde

bloß

bloß atteſtirt. Sollten auch bei Ausleihen auf fällige Wechſel die Zinſen auf die Verfallzeit gleich bei der Anleihe abgezogen und einbehalten, die Verſchreibung alſo zinſenlos ausgeſtellt ſeyn, ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß die vorgehobenen Zinſen beitragspflichtig werden. Wenn rückſtändig geweſene Zinſen in dieſem Etat-Jahre eingegangen ſind, ſo wird von ſelbigen gleichfalls die Steuer berichtiget. Beſonders iſt dies wegen der in Concurſen angeſchwollenen Zinſen der Fall, und hat der Gläubiger, welcher während des Jahrs vom 1ſten Octbr. 1810 bis zum 30ſten Septbr 1811 incl. damit zur Perception gekommen iſt, oder ſtatt baarer Zahlung irgend eine Anweiſung angenommen hat, nach einer offenen Angabe derſelben, die Steuer zu entrichten; doch wird die Steuer von denjenigen rückſtändig gebliebenen Zinſen, welche aus Jahren herrühren, in welchen noch kein Herzogliches Edict ſie mit einer Steuer belegt hat, nicht mit erlegt.

X. Von Renten und Zinſen ſteuert ein jeder für ſich, ſeine Ehefrau und unabgeſonderte Kinder, nach Abzug der Zinſen von ſeinen oder ihren Paſſiv-Capitalien, nach denen im zweiten Abſchnitt und den in der vorſtehenden Nummer IX. gemachten Vorſchriften, und wird Niemand von dieſer Steuer dadurch befreiet, daß er ſchon nach einem oder mehreren andern Anſätzen dieſes Edicts ſteuert.

XI. Alle, ganz oder zum Theil, in Getraide gegebenen Pächte werden da, wo die Pachtſumme den Contributions-Beitrag beſtimmt, wenn nicht ſchon in dem Contract die Preiſe feſtgeſetzt ſind, nach einem Normal-Preiſe berechnet, welchen die Receptur-Commiſſion tempeſtive bekannt macht, und nach dem in der Jacobi-Woche zu Roſtock Statt gefunden habenden Preis beſtimmt.

XII. So wie es die Pflicht der colligirenden Behörden iſt, bei gegründeten Vermuthungen unrichtiger Angaben, die einzelnen Debenten an richtigere zu erinnern, ſo hat auch die Receptur-Commiſſion das Recht, die colligirenden Behörden hiezu aufzufordern. Wenn es ſich zeigt, daß Jemand wiſſentlich zu wenig angegeben hat, ſo ſoll er das Dreifache von dem, was er zu wenig gegeben hat, als Strafe zum Vortheil der Receptur-Caſſe erlegen. Nach geſchloſſener Rechnung ſoll dieſelbe vor einem Herzoglichen Commiſſario und ſtändiſchen Deputirten gebührend abgelegt werden.

Wir befehlen demnach hiemit, daß ein jeder Unſerer Unterthanen ſeine in vorſtehenden Rubriken ausgeſchriebenen zwiefachen Steuer-Beiträge, bei

bei Vermeidung der, auf des Säumigen Schaden und Kosten, ergehenden Execution, in den edictmäßigen Fristen promt entrichten soll.

Deß zur Urkund haben Wir dieses außerordentliche Contributions-Edict mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und Besiegelung gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6 September 1811.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

A.

Es wird vom Thaler des Einkaufs-Preises erlegt:

von	Austern	8	ßl.
—	Butter und Käse	8	—
—	Wein, Branntwein, Bier, überhaupt allen spirituensen Getränken, in Bouteillen	12	—
	in Fässern	6	—
—	mineralischen Brunnenwassern	8	—
—	Dachpfannen, Ahlstraken, Mauersteinen	4	—
—	Essig von Wein, Cyder	8	—
—	Essig von Bier	12	—
—	Fayance und Steingut	3	—
—	Hüten von Filz, Stroh und Spohn, a Thaler	8	—
—	Kachel- und Stückösen	6	—
—	Leder-Arbeit	8	—
—	Meublen und überhaupt aller Tischler-, Stuhlmacher- und Bildhauer-Arbeit, Spiegeln, Trumeaux, Tisch- und Wand-Uhren	8	—
—	Rauchtoback in Pfunden und Rollen auch Zigarros	6	—
—	Schnupftoback in Pfunden und Karotten	6	—
—	Tüchern	8	—
—	Wagen und überhaupt aller Stellmacher-Arbeit	8	—
—	Wollenen Zeugen aller Art	8	—

Auf das Jahr von 1811 bis 1812 mit Vorbehalt der nöthigen weitern Bewilligung.

B.

B.

Register der aus dem Herzoglichen Domanial-Amte N. N. nach dem Herzogl. höchsten Edicte vom 6ten September 1811 zu den Bedürfnissen der allgemeinen Landes-Receptur-Casse für den Jahrgang vom 1sten Junii 1811 bis ultimo Junii 1812 erhobenen außerordentlichen Contribution.

Stelle des Edicts wo der Ansatz zu finden. Absch.	Cap.	No.	Namen der Contribuenten.	Nummer des Belags.	Einzelne Ansätze. Rtl.	Gl.	Summa. Rtl.	Gl.
			Cap. I.					
			Grundsteuer der Hufen.					
I	—	1	Das Domanial Amt N. N. hat laut hoher Herzogl. Cammer Verordnung — Hufen Scheffel, und davon beträgt die Grundsteuer a 13 Rthlr. per Hufe					
			in dem genannten Domanial Amte sind an geistlichen und sonstigen immunen, in der ordentlichen Hufenzahl nicht mitbegriffenen Grundstücken					
			1) in A bei d. dort Kirche Hufe Schfl					
			2) in B bei d. dort. Pfarre — —					
			3) in C besitzt der Herr X — —					
			Summa Hufen Schfl					
			davon beträgt die Grundsteuer a 3 Rthlr. per Hufe					
			Cap. II.					
			Personal-Steuer.					
			I. Von Pachthöfen.					
			A. Pachthof A nach der Kirche zu B eingepfarrt.					
I	—	4	Der Herr Domainenrath X. giebt 4000 rtl. Pacht und davon beträgt die Steuer a 1 rtl. 20 ßl. p. 100 rtl.	—	56	32		
III	II	lit.b.	Vom Character als Domainenrath	—	12			
II	III		Von 600 Zinsen laut Belag	1	15			
I	—	15	Der Schreiber Y. von 120 rtl. Gehalt a 3 ßl. 7 rtl. 24 ßl					
			für ein übriges Pferd 5 — —	—	15	24	*)	
					96	8		

*) Diese Irrung in der Summe findet sich so in der Patent-Verordnung.

C.

Stelle des Edicts wo der Ansatz zu finden. Absch.	Cap.	No.	Namen der Contribuenten.	Beylage. Nummer	Einzelne Ansätze. Rtl.	ßl.	Summa. Rtl.	ßl.
			Transp.		96	8		
			NB. Derselbe hat sich wegen der Vermuthung, daß er Zinsen zu erheben hat, mittelst Eides gereiniget.					
I	—	15	Der Hauslehrer v. 100rtl Gehalt, 4rtl. 8ßl.					
			Von 10 Rthlr. Zinsen laut Belag . .	2				
			hat derselbe entrichtet . 10ßl.		4	18		
			Ein Jäger		1	16		
			Ein Kutscher		1	16		
			6 Knechte a 40 ßl.		5			
			1 Dienstmädchen mit 24 Rthlr. Gehalt		1	24		
			5 — — unter 15 Rthlr. Gehalt		1	32		
			2 Jungen		—	32	112	2
			Der Holländer K. giebt 1000 rtlr. Pacht a 1 Rthlr. 16 ßl pr. 100 . . .		13	16		
			Von 50 Rthlr. Zinsen laut Belag .	3	1			
			Ein Mädchen unter 15 Rthlr. Gehalt		—	16		
			Der Pachtkrüger X giebt 30rtl. Pacht a 32ßl.		—	—	14	32
			von 25 rtl.			38½		
I	—	19	Vom Pferde- und Viehhandel, da er keine Jahrmärkte in Koppelschnuren bezieht,		6	32		
			Vom Holzhandel, welcher laut Belag sub	4				
			sich nicht über den Einkauf von 200 rtlr. erstreckt hat, ½ p. C.		1			
			Von einer Kegelbahn		3			
			1 Knecht 40 ßl., 1 Mädchen 16 ßl.		1	8		
					—	—	12	30½
I	—	5	Der Müller C.					
			a) von der Fürstlichen Mühle von 200 rtl. ZeitPacht, a 32 ßl. pr. 25 Rthlr. .		5	16		
		23	b) vom Erbpächter d. Windmühle, 1 Gang		5			
			c) von der eigenen Wassermühle, 2 Gänge		8			
					18	16	139	16½

Stelle des Edicts wo der Ansatz zu finden. Absch.	Cap.	No.	Namen der Contribuenten.	Nummer des Belegs.	Einzelne Ansätze. Rtl.	ßl.	Summa. Rtl.	ßl.
			Transp.		18	16		
I	—	5	d) von einer Grützquerne im Hause .		2	24		
		17	e) vom Pferdehandel, da er Jahrmärkte in Koppelschnuren bezieht, . . .		18			
			1 Knecht 40 ßl., 1 Mädchen 16 ßl. .		1	8	40	
		15	Der Statthalter V. als solcher . .		1	16		
			Von 20 Rthlr. Zinsen laut Belag .	5		20	1	36
			Der Holzwärter Z			40		40
			Der Katenmann N als Tagelöhner .			40		40
			Der Katenmann O als Tagelöhner .			40		40
		10	Der Schneider P		1	4	1	4
			Der Weber Q		1	4	1	4
			B. Pachthof R etc. etc.					
			II. Bauerdörfer.					
			A. Bauerdorf S eingepfarrt bei der Kirche daselbst. . .					
			Der Herr Pastor T laut Angabe .	6				
III	I	10	Vom Diensteinkommen zwischen 600 — 800 Rthlr.		14			
II	III	2	Von 100 Rthlr. Zinsen laut Belag .	7	2			
		15	1 Knecht 40 ßl., ein Mädchen 16 ßl. .		1	8	17	8
I	—	15	Der Hauswirth U als Vollhüfner .		3	24		
			1 Mädchen			16		
			1 Knecht 40 ßl., 1 Junge 16 ßl. .		1	8	5	
			Der Hauswirth V					
			Der Tagelöhner W etc. etc.					
II	VII	8	Für Hunde		30		30	
			Recapitulatio.				98	28
			pag. 2 . . 139 — 16½ —					
			— 3 . . 98 — 28 —					
			Summa 237 rtl. 44½ ßl.					
			Davon beträgt die erste Hälfte		118	46¼		

C.

Register der aus dem Gute N. N. ritterschaftlichen Amtes P. P. nach dem höchsten Herzoglichen Edicte vom 6ten September 1811 zu den Bedürfnissen der allgemeinen Landes-Receptur-Casse für den Jahrgang vom 1sten Julii 1811 bis ultimo Junii 1812 erhobenen außerordentlichen Contribution.

Stelle des Edicts wo der Ansatz zu finden. Absch.	Cap.	No.	Namen der Contribuenten.	Nummer des Belags.	Einzelne Ansätze. Rtl.	ßl.	Summa. Rtl.	ßl.
			Cap. 1.					
			Grundstücke von Husen.					
			Das ritterschaftliche Gut N. N. eingepfarrt nach der Kirche zu O. steuert zum ritterschaftlichen Cataster					
I	—	1	für 5¼ Husen 10 8/32 Schfl. und davon beträgt die Grundsteuer a 13 Rtlr. pr. Hufe		139	37½	139	37½
			In demselben befinden sich noch an geistlichen und sonstigen immunen zur Hufenzahl nicht mitgerechneten Grundstücken 2 Husen					
I	—	1	diese geben an Grundsteuer 13 Rtl. p. Hufe		26		26	
			Cap. 2.					
			Personal-Steuer.					
III	II	lit. B	Der Gutsherr Herr Oberhofjägermeister von R. von seinem Character . .		12			
II	III	2	Von 1200 Zinsen laut Belag . .	1	36			
I	—	15	Der Inspector A. von 150 Rthlr. Gehalt a 3 ßl.		9	18		
III	III	2	Derselbe von 20 Rthlr. Zinsen laut Belag	2		20		
			Derselbe für 2 übrige Pferde . .		10			
I	—	15	Die Hauserzieherin von 120 Rtl. Gehalt		5			
			Dieselbe hat sich wegen der Vermuthung, daß sie Zinsen zu erheben habe, mittelst Eydes gereiniget.		72	38		
							165	37½

Stelle des Edicts wo der Anſatz zu finden. Abſch.	Cap.	No.	Namen der Contribuenten.	Nummer des Belegs.	Einzelne Anſätze. Rtl.	ßl.	Summa. Rtl.	ßl.
			Transp.		72	38		
			Ein Privatſecretair		7			
			Ein Koch		4			
			Ein Jäger		1	16		
			Ein Kutſcher		1	16		
			6 Hofknechte a 40 ßl. . . .		5			
			Vom Mädchen über 24 Rthlr. Gehalt .		1	24		
			2 Mädchen über 15 Rthlr. Gehalt .		1	24		
			3 Mädchen unter 15 Rthlr. Gehalt .		1			
					—	—	95	22
			Der Herr Kirchenrath P. . .					
III	I	12	nach der Angabe sub . . .	3				
			Von einer Dienſteinnahme zwiſchen 1000 und 1500 Rthlr. . . .		25			
III	II	lit.b.	Vom Character als Kirchenrath . .		12			
			Von Zinſen nichts, weil ſein Capital notoriſch im Concurſe ſteht, und er in dem Jahrg. vom 1 Oct. 1810 bis zum 30 Sept. 1811 keine Zinſen erhalten hat.					
I	—	20	Eine Penſions-Anſtalt, in welcher ſich 4 männl. u. 2 weibl. Penſioniſten befinden		7	6		
		15	Ein Knecht 40 ßl., 3 Mädchen 1 Rthlr.		1	40		
					—	—	46	8
			Der Holländer O.					
			giebt Pacht 1000 rtlr. a 18 ßl. pr. 25 rtl.		15			
			Ein Mädchen			16		
					—	—	15	16
		16	Der Pachtfiſcher R giebt Pacht					
			a) an Gelde . 100 rtl.					
			b) wöchentlich 20 Pfund Fiſche a 2 ßl.					
			macht fürs Jahr 43 rtl. 16 ßl.					
			143 rtl. 16 ßl.					
			Alſo an Steuer a 32 ßl. per 25 rtl. .		3	39½		
			Ein Mädchen			16	4	7½
							161	5½

Stelle des Edicts wo der Ansatz zu finden. Abſch.	Cap.	No.	Namen der Contribuenten.	Beleg Nummer	Einzelne Ansätze. Rtl.	ßl.	Summa. Rtl.	ßl.
			Der Müller C. von 100 rtl. Pacht .		2	32		
			Ein Mühlenburſche . . .		1	32		
			Ein Mädchen			16	4	32
			Der Tagelöhner D. . . .	—	—	40		40
			Der Statthalter E. . . .		1	16	1	16
			Der Tagelöhner F.					
II	VII	8	Der Tagelöhner G. etc.					
			Für Hunde		4	—	4	—
							10	40
			Recapitulatio.					
			pag. 1 . . 165 rtl. 37¼ ßl.					
			— 2 . . 161 — 5½ —					
			— 3 . . 10 — 40 —					
			Summa 337 rtl. 35¼ ßl.					
			Davon beträgt die erſte Hälfte	—	168	41⅛		
			N. N.					
			den ꝛc.					

D.

Register der in der Stadt N. N. nach dem höchsten Herzoglichen Edicte d. d. den 6ten Septbr. 1811 zu den Bedürfnissen der allgemeinen Landes-Receptur-Casse für den Jahrgang vom 1sten July 1811 bis zum letzten Juny 1812 erhobenen außerordentlichen Contribution.

Stelle des Edicts wo der Ansatz zu finden. Abschn.	Cap	No.	Fortlaufende No.	Erster Abschnitt. Cap. I. von liegenden Gründen.	Fortlaufende No. der Beilage	Einzelne Ansätze. Rtl.	ßl.	Summa Rtl.	ßl.
				In der Stadt N. N. befinden sich nach der sub Lit. A. anliegenden, von der hiesigen Steuerstube mit unterschriebenen Designation:	A				
II	I	1		67 volle Häuser a 1 Rthlr. 16 ßl. =		89	16		
		2		70 halbe — a — 32 — =		46	32		
		3		150 Buden a — 16 — =		50			
		4		20 halbe Buden a — 8 — =		3	16		
								189	16
				An Aeckern und Wiesen nach der sub Lit. B. beiliegenden Designation:	B				
II	I	6		816 Morgen besäeten Acker a 5 ßl. =		85			
				300 Morgen unbesäeten Acker a 2½ ßl.		14	28		
				610 4spännige Fuder Heu a 3 ßl. =		38	6		
				20 2spännige Fuder Heu a 1½ ßl. =			30		
								138	16
				Cap. VII. An Vieh befand sich in der Stadt N. N. nach der sub C anliegenden Designation der hiesigen Steuer-Stube:	C				
	VII	3		198 Pferde zum Ackerbau a 3 ßl. =		12	18		
		4		40 Pferde nicht zum Ackerbau a 1 rtl.		40			
		2		514 Kühe a 3 ßl. = = =		32	6		
		1		60 Ochsen a 3 ßl. = = =		3	36		
		5		900 Schafe a ½ ßl. = = =		9	18		
		6		30 Ziegen a 8 ßl. = = =		5			
		7		165 Faselschweine a 1 ßl. = =		3	21		
								106	3
				Summa				433	35
				Die Gründe, weshalb obige Angaben mit den Summen der angezogenen Designationen nicht übereinstimmen, sind aus den bei diesen Designationen befindlichen Anmerkungen zu ersehen.					

Stelle des Edicts wo der Ansatz zu finden. Abschn.	Cap	No.	Fortlaufende Nr.	Erster Abschnitt. Cap. II. III. IV. V. VI. und 2. Abschnitt Cap. 1 & 2 von Personen, Gehalten, Renten, Kaufmannschaften, Profession, bürgerlicher Nahrung und Dienst-Einkommen.	Fortlaufende Nr. der Beilage.	Einzelne Ansätze. Rtl.	ßl.	Summa Rtl.	ßl.
			1	Schneider N. N.					
II	II	8		ein Mädchen unter 15 Rthlr. =			16		
		11		ein Knecht = = = =			40		
	III	2		von 55 Rthlr. Zinsen a 2 pro Cent =		1	5		
				nach = = = =	D				
	V	4		von der Profession = = =		1	32		
				von 2 Gesellen = = =		1	16		
				beide Gesellen für sich = =		1	32		
	VI	3		für eine Herberge 3ter Classe =		1			
		5		für eine Branntweinschenke =		3			
		10		von 10 Drömpt versteuerten Branntweinschrot und Malz nach der Deßignation der Steuerstube =	E	1	32		
						—	—	12	29
			2	Gastwirth X.					
			3	Herbergierer Z.					
	II	13	100	Tagelöhner N. N. als solcher =			40		40
			101	— — — —					
			102	— — — —					
				Ueber die von obengenannten Contribuenten entrichtete Steuer von der Profession und Handarbeit, dient das Magistratische von der Steuer-Stube mit unterschriebene Verzeichniß der contribuablen Personen sub Lit. = = = = zur Controlle	F				
			103	Der Ackersmann N. N.					
	II	8		ein Mädchen unter 15 Rthlr. Lohn			16		
		11		ein Knecht = = = =			40		
	VI	13		als Ackersmann = = =			40		
							—	2	
	VI	13	104	Ackersmann X. als solcher = =			40		40
			105	— — — —					
			106	— — — —					
				Latus				16	13

Digitized by Google

Stelle des Edicts wo der Ansatz zu finden. Abschn.	Cap	No.	Fortlaufende Nr.	Continuatio.	Fortlaufende Nr. der Belage.	Einzelne Ansätze. Rtl.	fl.	Summa Rtl.	fl.
			107	Herr Hofrath N. N.					
II	II	8		für 2 Mädchen über 15 Rtl. Gehalt		1	24		
				für 2 Mädchen unter 15 Rtl. Gehalt			32		
		12		für 1 Bedienten und 1 Kutscher "		2	32		
III	I	16		vom Dienst- und sonstigen Einkommen zwischen 4000 – 5000 Rtl. laut "	G	90			
	II	18		vom Hofraths-Character " "		12	24		
								107	16
			108	Ackersmann R.					
			109	Bäcker Y.					
II	VI	8		von 30 Drömpt versteuerten Roggen und Waizen nach der oben gedachten Designation der Steuer-Stube "		4	18		
	V	5		seine 2 Gesellen geben für sich "		1	32		
								6	2
			110	Kaufmann M.					
II	II	5.8.10		ein Handlungsbedienter, 2 Knechte, 3 Mädchen " " " "		4	32		
		6		als Kornhändler von 50 Last eingekauftes Korn " " " "		12	24		
		11		vom Leinwandhandel 2ter Classe "		2			
		10		vom sonstigen Waarenhandel 4000 rtl. Debit laut Anlage sub Lit. " "	H	20	—	39	8
			111	Commerzienrath P.					
II	II	5.8.10		ein Handlungsdiener, 2 Mädchen, 1 Knecht " " "		3	24		
	IV	10		vom Handlungs-Debit v. 2000 rtl. nach Anlage " " "	I	10			
III	II	1c		vom Character " " "		8	—	21	24
			112	Ackersmann N. N.					
			113	Bäcker Q.					
				von der Profession, da er unter 6 Drömpt Korn verbacken " "		1		1	
			114	— — —					
			115	— — —					
			200	Herr Advocat N. N.					
II	VII	8		Für Hunde " " "		20		20	
							—	195	2
				Recapitulatio.					
				Lat. 1. " 433 Rtl. 35 fl.					
				— 2. " 16 — 13 —					
				— 3. " 195 — 2 —					
				Summa 645 Rtl. 2 fl.					
				Hievon beträgt die Hälfte		322	25		

Digitized by Google

E.

Register der in dem Flecken N. N. zum Herzoglichen Domanial-Amte O. (oder zum Ritterschaftlichen Amte P.) gehörig, nach dem Herzoglichen höchsten Edicte vom 6ten September 1811 zu den Bedürfnissen der allgemeinen Landes-Receptur-Casse für den Jahrgang vom 1sten Julii 1811 bis dahin 1812 erhobenen außerordentlichen Contribution.

Stelle des Edicts wo der Ansatz zu finden. Absch.	Cap.	No.	Summe	Namen der Contribuenten.	Einzelne Ansätze. Rtl.	gl.	pf.	Summa. Rtl.	gl.	pf.
			1	Ackersmann N. N.						
II	I	1		Ein volles Haus	1	16				
		6		10 Morgen besäeten Acker	1	2				
		7		5 Morgen unbesäeten Acker		12	6			
	VI	14		Als Ackersmann		40				
	II	10		Ein Knecht		40				
		8		2 Mädchen unter 15 Rthlr. Lohn		32				
	III	2		Von 20 Rtlr. Zinsen 2 pro Cent.		20				
	VII	3		4 Pferde		12				
		2		6 Kühe		18				
		5		12 Schafe		6				
					—	—	—	6	6	6
			2	Herr Amtmann N. N.						
II	I	1		Ein volles Haus	1	16				
III	I	8		Von Einkünften zwischen 500 bis 600 Rthlr.	10					
II	II	10		Ein Knecht		40				
				Ein Mädchen unter 15 Rthlr. Lohn		16				
				Ein Mädchen zwischen 15 und 20 Rthlr. Lohn		36				
II	VII	3		2 Pferde		6				
		2		4 Kühe		12				
					—	—	—	13	30	
II	VII	8		Für Hunde	20			20		
				Summa				39	36	0
				Davon beträgt die erste Hälfte				19	42	2

CCXVII.

Ausschreiben einer Steuer auf die Städte zur Getränklieferung für die im Lager bey Rostock stehenden Französischen Truppen.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Nach der mit den Deputirten Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft getroffenen Vereinbarung, hat die Landschaft die Lieferung des Getränks an Branntwein, Bier und Essig für die Kaiserlich-Französischen Truppen im Lager vor Rostock übernommen. Da die Natural-Lieferung jeder Stadt nicht anwendlich ist, so bleibt nichts übrig, als Geldbeiträge zu solcher Lieferung auf die Städte zu repartiren. Da Wir es nun billig finden, daß alle diejenigen Einwohner einer Stadt dazu beitragen, welche bisher das Sublevations Edict vom 31sten May d. J. ergriffen hat; so wollen Wir auch, daß solches Sublevations-Edict bey Erhebung der Beiträge zum Grunde gelegt werde, welche zur Aufbringung der auf eine jede Stadt repartirten Quote zu obbenannten Ausgaben erforderlich sind. Da aber die in dem gedachten Sublevations-Edict enthaltenen Ansätze, zusammengenommen, in einer Stadt mehr oder weniger liefern könnten, als zu dem jetzt besagten Zwecke erforderlich ist; so hat eine jede Stadt-Obrigkeit das Verhältniß der gesammten Einwohner aus ihrer Stadt nach dem gedachten Sublevations Edict vom Monat May d. J. gegen die ihr zugetheilte Quote des gegenwärtigen Bedürfnisses zu berechnen, und nach dem nämlichen Verhältnisse alle Ansätze des gedachten Sublevations Edicts zu erhöhen oder herunter zu setzen, so daß aus der gesammten Erhebung, so viel möglich, grade die jetzt erforderliche Summe herauskomme; welche sodann unverzüglich, spätestens vor dem letzten dieses Monats, an den Engern Ausschuß einzusenden ist. Um dieses möglich zu machen, auctorisiren Wir sämmtliche Magistrate, diese Beiträge, von wem es sey, 8 Tage nach ihrer Einforderung, durch Execution beizutreiben. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12 Septbr. 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCXVIII.

Verordnung wegen Beerdigung der an der Ruhr verstorbenen Personen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Zur Verhütung weiterer Verbreitung der in einigen Gegenden Unsrer Lande annoch fortdaurenden Ruhrkrankheit und epidemischen Fieber, verordnen Wir hiedurch, daß alle Leichen derjenigen, welche an solchen Krankheiten sterben, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, nach erhaltener ungezweifelten Gewißheit des wirklichen Todes, höchstens am dritten Tage nach demselben zur Erde bestattet werden sollen, und zwar ohne Ausstellung, Gesang, Gefolge und ohne Trauergelag. Zur Beförderung dieser Veranstaltung gestatten Wir hiedurch, daß an den Orten, wo diese ansteckenden Krankheiten herrschen, so lange diese dauren, die daran verstorbenen Personen ohne Unsere Special-Dispensation am dritten Tage nach dem Ableben in der Stille, und in den Städten bey Abendzeit, beerdigt werden sollen. Sämmtliche Einwohner Unserer Lande, geistlichen und weltlichen Standes, haben sich hiernach zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19ten September 1811.

Friederich Franz.
A. G. v. Brandenstein.

CCXIX.

Erneuerung des Sublevations-Edicts vom 31 May 1811 für den Monat October.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da das vorläufig auf vier Monate erlassene Sublevations-Edict vom 31sten May d. J. mit dem Ende dieses Monats zu Ende gehet, die Berathschlagungen über ein neues Sublevations-Edict aber bis jetzt noch nicht beendiget werden können, so wird das bisherige Edict noch einmal für den Mo-

nat October hiedurch erneuert. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20sten September 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCXX.

Verordnung, daß kein practisirender Arzt, auf Verlangen eines Kranken, seine Hülfsleistung verweigern soll.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß einige in Unsern Landen practisirende Aerzte es sich beikommen lassen, die von ihnen geforderte Hülfe aus dem Grunde, weil ein anderer Arzt schon angenommen sey, oder keine specielle, sogar wohl schriftliche Einwilligung dazu gegeben habe, auch unter sonstigen gleich verwerflichen Einwendungen zu erschweren, oder wohl gar ganz zu verweigern, selbst wenn ihnen die zeitige Behinderung des andern Arztes gemeldet worden.

Wann nun ein solcher Unfug nicht geduldet werden kann; so mögen Wir nicht umhin, allen practisirenden Aerzten in Unsern Landen, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch ihre Verpflichtung in Erinnerung zu bringen, wodurch sie, auf Verlangen eines jeden Kranken, ohne Unterschied ob und weichen Arzt er sonst gehabt oder noch hat, sich zu dessen Beirath und Hülfe jederzeit unweigerlich bereit finden lassen sollen. Die Bestimmung der Medicinal-Ordnung Cap. II. §. 9. berechtigt auf keinen Fall den herbeigerufenen Arzt, seine Hülfe in dringenden Fällen zu verweigern; derjenige Arzt mithin, der sich einer solchen Weigerung schuldig machen wird, soll mit einer Geldbuße von Zehn bis Funfzig Rthlr. NZwdr. nach Maaßgabe der daraus entstandenen Folgen bestraft, auch im Fall der Wiederholung der medicinischen Praxis unwürdig erkläret, und ihm dieselbe untersaget werden. Wornach ein jeder sich zu achten.

Zu desto schnellerer Bekanntmachung dieser Unserer Willensmeinung haben Wir selbige in den Intelligenz-Blättern abzudrucken befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 21sten September 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCXXI.

CCXXI.

Verordnung, daß alle Conſcriptionspflichtige, welche vor 1791 geboren ſind, oder ihre durchs Loos oder Stellvertreter gewonnene Befreiung beſcheinigen, Päſſe oder Kundſchaften ins Ausland erhalten und copuliret werden können.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Nachdem die in dieſem Frühjahr nothwendig geweſene Completirung des Militairs, durch die vorgeweſene Verlooſung der Conſcriptionspflichtigen beſchaffet, und die damit in Verbindung geſtandenen Geſchäfte beendigt worden, wird in Folge des §. 16. des Recrutirungs-Reglements hiemit bekannt gemacht, daß alle Conſcriptionspflichtige Päſſe, auch ins Ausland, erhalten können, und die Handwerks-Aemter ihnen Kundſchaften ausſtellen, auch die Prediger, unter Beobachtung der ſonſtigen geſetzlichen Erforderniſſe, ſie proclamiren und copuliren können, wenn ſie gehörig beſcheinigen, entweder durch gültige Taufſcheine, daß ſie früher als im Jahr 1791 geboren ſind, oder, falls ſie im Jahr 1791 oder ſpäter geboren ſeyn ſollten, durch Atteſtate ihrer Diſtricts-Behörde, daß ſie ſich der im abgewichenen Frühjahr angeordneten Looſung geſtellt gehabt, und das Loos, oder die Stellung eines Stellvertreters, nach den Bedingungen des §. 19. des Recrutirungs-Reglements, oder auch eine der, im §. 5. sub Nr. 7. lit. c. Nr. 12. Nr. 13 & Nr. 14. als zur Ausnahme gültig angenommenen Urſachen, ſie frey gemacht hat. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 23ſten Septbr. 1811.

Friederich Franz.

C. F. Krüger.

CCXXII.

Einſchärfung der Verordnungen vom 30 Nov. 1763 und 2 May 1801 wegen polizeylicher Aufſicht auf die Fremden.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M.

Wir haben ſeither mißfällig bemerken müſſen, daß die zur Aufrechthaltung guter Ordnung in Unſern Städten und zur Sicherung Unſerer Lande gegen ver-

verdächtige fremde Personen ergangenen landesherrlichen Verfügungen, resp. in der Patent-Verordnung vom 30sten November 1763 wegen Reinhaltung Unserer Lande von Dieben und fremden Bettlern §. 2. 3. 5 und 6, in Unserm Edict vom 2ten May 1801 wegen Versorgung einheimischer Armen §. 4, und in der Schwerinschen Gastwirths-Ordnung vom 8ten August 1757. §. 25, fast gänzlich in Vergessenheit gerathen, mindestens außer Anwendung gekommen sind; Befehlen daher allen Unsern Beamten und Gerichten, auch den Magistraten in den Städten und Flecken Unsrer Lande, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch ernstlich und gemessenst: An genauer Befolgung obgedachter Vorschriften in ihrem respectiven Jurisdictions-Bezirke, bei eigener Verantwortlichkeit für allen Unfug, der aus ihrem Mangel an Wachsamkeit und Vernachlässigung dieser Vorschrift entstehen könnte, hinführo nicht zu ermangeln, insbesondere aber noch mehr und genau auf die Fremden, sowohl die durchreisenden, als die sich eine Zeitlang am Orte aufhaltenden, von Polizey wegen zu wachen; mithin nicht allein strenge darüber zu halten, daß alle Abend die Fremden von den sie logirenden Gastwirthen bei Strafe von fünf Rthlr. MZwdr. ihnen gemeldet werden, sondern auch darauf zu bestehen, daß die Ausländer unter denjenigen Fremden, welche durchreisen, falls sie nicht bloß durchfahren, und sich länger aufhalten, als zur Umwechselung der Extra-Post-Pferde erforderlich ist, sich durch Producirung ihrer sodann zu visirenden Pässe vor der Polizey-Behörde des Orts legitimiren müssen; so wie auch darauf, daß diejenigen, welche sich eine Zeitlang in dem Orte aufhalten wollen, und nicht etwa aus sonstigen Verhältnissen der Obrigkeit daselbst genugsam bekannt sind, genau angeben und nachweisen, sowohl was das Geschäfte und der Grund ihres Aufenthalts ist, als wovon sie sich ernähren. Zu jedermanns Nachricht und gebührender Nachachtung haben Wir diese Unsere Verordnung in den öffentlichen Anzeigen wiederholt abzudrucken befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 23 September 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCXXIII.

Cammer-Verordnung wegen Quartier und Beköſtigung der Cammer-Ingenieurs.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da Wir aus einigen Vorfällen erſehen haben, daß die Cammer-Ingenieurs zuweilen von den Domanial-Dorfſchaften, deren Feldmarken ſie gerade zu vermeſſen und einzutheilen haben, außer dem ihnen gebührenden freien Quartier auch noch freie Beköſtigung verlangen; ſo wird hiemittelſt bekannt gemacht, daß keinem Cammer-Ingenieur freie Beköſtigung zukömmt. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 7 October 1811.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgiſche Cammer.

C. W. Brüning.

CCXXIV.

Beſtätigung des von der Ritter- und Landſchaft mit der Stadt Roſtock am 18 Julius 1811, wegen Ausgleichung der Kriegsſchäden, abgeſchloſſenen Vergleichs.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit: daß Wir in Verfolg der unterm 21ſten April 1809 zwiſchen Unſerm Miniſterio und einer Ritter und landſchaftlichen Deputation getroffenen, unterm 25ſten deſſelben Monats höchſtratificirten Vereinbarung über die Ausgleichungen der Kriegs Erleidungen, den Uns vorgelegten, zwiſchen Unſerer Ritter und Landſchaft und Unſerer Stadt Roſtock unterm 18ten July 1811 verabredeten Vergleich, wie ſolcher in VIII Paragraphen verfaſſet und urſchriftlich hiebey geheftet iſt, nicht allein, ſo viel Unſere Domainen betrift, genehmiget, ſondern auch landesherrlich Kraft dieſes beſtätiget haben. Urkundlich iſt dieſe Unſere höchſte Beſtätigungs-Acte nicht nur mit Unſerer höchſten Behandzeichnung verſehen, ſondern

bern auch mit Unſerm Herzoglichen Regierungs-Siegel bekräftiget werden. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 14 Octbr. 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenſtein.

Wann ſowohl bey der unterm 21ſten April 1809 zwiſchen dem Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinſchen hohen Miniſterio und einer Ritter- und landſchaftlichen Deputation getroffenen, demnächſt von Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Mecklenburg-Schwerin am 25ſten deſſelben Monats höchſtratificirten Vereinbarung, als auch bey dem, vorzüglich über die Ausgleichung der Kriegs-Erleidungen, zwiſchen der Ritterſchaft des Mecklenburg- und Wendiſchen Kreiſes und zwiſchen der Landſchaft dieſer beyden Kreiſe abgeſchloſſenen, a Sereniſſimo Suerinenſi unterm 21ſten April 1809 nicht nur für die Domainen mitverbindlich gnädigſt angenommenen, ſondern auch landesherrlich höchſtbeſtätigten Vergleiche es berückſichtiget war, daß auch der Stadt Roſtock um deswillen eine Entſchädigung gebühre, weil eines Theils die Receptur-Commiſſions-Caſſe, ungeachtet ihre Einnahme auf allgemeine, das ganze Land und alſo auch die Stadt Roſtock ergreifende Steuern fundiret, dennoch zu einigen ihrem Zweck nach gedachter Stadt völlig fremden Zahlungen angewieſen worden, und weil andern Theils einige beſonders drückende Kriegslaſten die Stadt Roſtock getroffen, wohin vorzüglich die Koſten der Fortification und der Schiffs-Ausrüſtung gehören; Hiernächſt ſchon bey den, dem Abſchluſſe der Eingangs erwähnten Vereinbarung vorangehenden Verhandlungen zwiſchen dem hohen Miniſterio und der Ritter- und landſchaftlichen Deputation es verſucht war, ſich über dieſe Anſprüche der Stadt Roſtock mit derſelben zu vergleichen, dieſer Vergleich indeſſen damals nicht erreicht werden können; daher man ſich darauf beſchränken müſſen, zur Abfindung dieſer Anſprüche in der Vereinbarungs-Acte vorläufig 35000 Rthlr. NZwdr. in der Art auszuſetzen, daß die Stadt Roſtock zur Verzinſung und ſucceſſiven Abtragung dieſer Summe dreißig Jahre hindurch, alljährlich 6½ pro Cent oder 2275 Rthlr. NZwdr. aus der Receptur-Caſſe ausbezahlt erhalte; Inzwiſchen aber die Vergleichs-Unterhandlungen mit der Stadt Roſtock fortgeſetzt, und hierauf endlich auf dem jüngſten allgemeinen Convente glücklich zu einer definitiven Vereinbarung gebracht werden: ſo ſey hiemit

Kund

Kund und zu wissen, daß zwischen den Landräthen und Deputirten der löblichen Ritter- und Landschaft zum Engern Ausschusse, aus Auftrag und mit Genehmigung der auf dem letzten allgemeinen Conveate zu Rostock versammelt gewesenen Ritter- und Landschaft, an einem, und Bürgermeistern und Rath, auch Hundertmännern der Stadt Rostock, für sich, ihre Nachfolger im Amte, und die ganze gemeine Stadt Rostock, am andern Theile, nachfolgender Vergleich unter der Voraussetzung getroffen und vollzogen worden ist, daß Serenissimus Suerinensis gnädigst geruhen werden, selbigen wegen des einschlagenden Interesse der Domänen gnädigst zu genehmigen, und demnächst auch Höchstlandesherrlich zu bestätigen.

§. I. Die Stadt Rostock tritt dem zwischen der Ritter- und Landschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises, rücksichtlich der Ausgleichung der Kriegesschäden, geschlossenen und am 21sten April 1809 a Serenissimo Suerinensi nicht nur für die Domänen verbindlich angenommenen, sondern auch Landesherrlich gnädigst bestätigten Vergleiche eben so bey, als der zwischen dem Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen hohen Ministerio und einer Ritter- und Landschaftlichen Deputation sub Dato Schwerin den 21sten April 1809 getroffenen, und sub Dato Schwerin den 25sten April 1809 höchstlandesherrlich ratificirten Vereinbarung, — ohne jedoch, wie sich von selbst versteht, dadurch die besonderen politischen und verfassungsmäßigen Verhältnisse der Stadt Rostock alteriren zu wollen.

§. II. Sie entsagt daher, eben so wie die Ritter- und Landschaft solches unter sich gethan hat, als welche Entsagung nun auch auf die Stadt Rostock miterstreckt seyn soll, ihrer Seits allen von ihr, in Ansehung der seit dem Jahre 1806 eingetretenen Kriegs-Erleidungen, gemachten Angehungen und Forderungen, so im Ganzen als im Einzelnen, wegen Plünderungen, wegen Erleidungen und Prägravationen aus Einquartirungen, Fuhrleistungen, unmittelbaren feindlichen, und in kriegerischen Unruhen ihren Grund habenden Privat-Requisitionen, mithin auch allen Ansprüchen wegen jedes daraus erwachsenen Verlustes und Kosten-Aufwandes, sey es auf Waaren, Schiffen oder sonstigen Gegenständen; sie entsagt folglich auch der Entschädigung wegen jeglichen zur Fortification gemachten Geld- und Material-Aufwandes, und leistet auf solches Alles, und namentlich auch auf die Ansprache wegen der von Kaiserlich-Französischer Seite requirirten Schiffs-Ausrüstung, in ihrem ganzen Umfange gänzlich Verzicht. Es begiebt sich also die Stadt Rostock aller und jeder in den Kriegsbegebenheiten ihren Grund habenden Ansprüche, welche von ihr bis zu den im April 1809 zu

Schwerin Statt gefundenen Vergleichs-Unterhandlungen gemacht worden; mithin bleibt die, wegen der durch die spätere Schillsche Invasion verursachten Schäden, von der Stadt Rostock in Anrege gebrachte Entschädigungs-Forderung ausgeschlossen, ohne jedoch dadurch von der Ritter- und Landschaft zugestanden und anerkannt zu werden. Neben jener Entsagung zu ihrem Theile, verbindet sich die Stadt Rostock mit der Ritterschaft und der übrigen Landschaft zur gemeinsamen Vertretung gegen einen jeden, der mit dergleichen Prätensionen hervorgehen wollte, und sie vereinigt sich mit der Ritter- und Landschaft in dem Vorbehalte der Entschädigungs-Liquidation, jedoch nur zu gemeinsamen Nutzen und Besten, und allein zu dem Zwecke, um solche gemeinsam gegen etwa auftretende Liquidanten bestmöglichst zur Entgegenstellung gerichtlich und außergerichtlich benutzen zu können: — wobey es sich denn von selbst versteht, daß diese Vertretung, so wie sie active von der Stadt Rostock geleistet wird, so ihr auch passive angedeihen soll.

§. III. Dagegen erhält die Stadt Rostock, — so wie dies bereits in der unterm 25sten April 1809 landesherrlich gnädigst ratificirten Vereinbarung vorläufig bestimmt worden war, — ein Capital von 35000 Rthlr. NZwdr. schreibe fünf und dreyßig tausend Reichsthaler NZwdr., zur Last des ganzen Landes, in der Art auf die allgemeine Landes-Receptur-Casse fundiret, daß ihr aus selbiger alljährlich, 30 Jahre hintereinander, zur Verzinsung und zum successiven Capital-Abtrage dieser Summe, $6\frac{1}{2}$ pro Cent oder 2275 Rthlr. NZwdr. in halbjährigen ratis in eben den Terminen ausbezahlt werden, in welchen die Ritter- und Landschaft die ihr in der oftgedachten Vereinbarungs-Acte, zur Verzinsung und zum successiven Abtrage einer zusammen 300,000 Rthlr. NZwdr. betragenden Schuld, angewiesene und, — nach der, der allgemeinen Receptur-Commission unterm 8ten May 1809 höchstertheilten Instruction (§. 14.) — jährlich, dreyßig Jahre hintereinander, in halbjährigen ratis, vier Wochen vor Anthony und Trinitatis fällige Summe von 19,500 Rthlr. NZwdr. ausbezahlt erhalten wird. Die Stadt Rostock erkennt diese, 30 Jahre hindurch, alljährlich, in halbjährigen ratis erfolgende Zahlung von 2275 Rthlr. NZwdr. für völlig genügend, um damit in dieser Zeit das angewiesene Capital von 35000 Rthlr. NZwdr. nicht nur zu verzinsen, sondern auch gänzlich abzutragen. Mit dieser Zahlung der 2275 Rthlr. NZwdr. aus der allgemeinen Receptur-Commissions-Casse wird zuerst in dem Etat-Jahre derselben von 1mo July 1810 bis ultimo Juny 1811 der Anfang gemacht, wie dies auch mit der, aus dieser Casse der Ritter- und Landschaft des Mecklenburg-

lenburg- und Wendiſchen Kreiſes angewieſenen Summe der Fall iſt. Da aber die Ritter- und Landſchaft die ihr, in Gemäßheit der eben angezogenen höchſten Inſtruction vom 8ten May 1809, ſchon vier Wochen vor dem Anthony-Termine 1811 gebührende Summe der halbjährigen ratae von 9750 Rthlr. NZwdr., wegen des in der Einnahme der Receptur-Caſſe entſtandenen Deficits, nicht zu der beſtimmten Zeit, ſondern allererſt einige Zeit nach dem Ablaufe des Anthony-Termins d. J. erhalten hat; ſo erklärt ſich auch die Stadt Roſtock mit einer Nachbezahlung der ſchon im Anthony-Termin d. J. fällig geweſenen halbjährigen ratae von 1137 Rthlr. 24 ßl. NZwdr. völlig zufrieden, und ſie verlangt wegen dieſer verſpäteten Zahlung der Receptur-Caſſe keine Entſchädigung.

§. IV. Außerdem erhält die Stadt Roſtock zur weitern Entſchädigung die Summe von 15000 Rthlr. NZwdr., ſchreibe Funfzehn Tauſend Reichsthaler NZwdr., in drey von der löblichen allgemeinen Credit-Commiſſion zu ertheilenden Bons, jeden auf 5000 Rthlr. NZwdr. Dieſe der Stadt Roſtock in Bons der allgemeinen Landes-Credit-Commiſſion außerdem zugeſtandene Entſchädigungs-Summe von 15000 Rthlr. NZw. wird in eben der Maaße verzinſet und abgetragen, wie die übrige geſammte Schuld der Bons. Sie begreift aber auch zugleich in ſich

§. V. die gänzliche Abfindung der Stadt Roſtock wegen aller und jeder im November und December 1806, vor Etablirung der allgemeinen Landes-Credit-Commiſſion, von ihr beſchafften Lieferungen, über welche ſie das dieſer Vergleichs-Acte sub litt. A. annectirte Verzeichniß vorgelegt hat; ſo, daß alſo nun darüber durchaus keine Liquidation der Stadt Roſtock mit der Credit-Commiſſion nöthig ſeyn wird, ob und welche von dieſen Lieferungen auf unmittelbare Verfügung der hohen Regierung erfolgt, und alſo, (nach dem Vorbehalte der höchſten Confirmations-Acte vom 21ſten April 1809 über den zwiſchen der Ritterſchaft des Mecklenburg- und Wendiſchen Kreiſes, und der Landſchaft dieſer beyden Kreiſe geſchloſſenen Vergleich,) zur Bons-Ertheilung geeignet ſeyn mögten oder nicht? Es bedarf jedoch hier annoch der Bemerkung, daß alle im Eingange dieſes Vergleichs nicht genannte Forderungen und Anſprüche der Stadt Roſtock — namentlich die Forderungen derſelben an die allgemeine Landes-Credit-Commiſſion wegen der Lazareth-Koſten, und wegen der, mit der Credit-Commiſſion unmittelbar ſelbſt, oder im Auftrage derſelben mit den Commiſſariaten, abgeſchloſſenen Lieferungs-Contracte, eben ſo wenig unter dieſen Vergleich begriffen ſind, als die Anſprüche der Stadt Roſtock,

wegen der nach Etablirung der Credit-Commiſſion auf Requiſition derſelben beſchafften, und in Folge der angenommenen Grundſätze zur Bons-Ertheilung qualificirten Lieferungen, und die Forderungen der Stadt Roſtock an die Credit-Commiſſion, als Sublevations-Adminiſtrations-Behörde.

§. VI. Die Ritter- und Landſchaft bewilliget ferner ihrer Seits der Stadt Roſtock, daß der mittelſt des Publicati d. d. Roſtock den 30ſten Juny 1772 neben der Acciſe in Roſtock eingeführte Schoß, in der Maaße, wie ſelbiger in der zwiſchen der Ritter- und Landſchaft und der Stadt Roſtock am 27ſten Juny 1793 getroffenen Vereinbarung über den neuen Roſtockſchen Erbvertrag von 1788 — und zwar deſſen §. §. 111. und 281 — beſchrieben, und auf 40 Jahre mit einer Erhöhung um ¼tel zugeſtanden worden iſt, nicht nur noch auf anderweitige, allererſt vom Jahre 1833, (als dem Ablaufs-Termine der ſchon früher bewilligten 40 Jahre,) zu berechnende vierzig Jahre fortdauern, ſondern es auch der Stadt Roſtock, ohne einigen Widerſpruch von Seiten der Ritter- und Landſchaft freyſtehen ſoll, dieſen Schoß auf die vorgedachte Zeit, in ſeiner durch das Publicat von 1772 feſtgeſetzten urſprünglichen Quantität, annoch um ¼tel Theile, alſo mit Einſchluß der ſchon im Jahre 1793 bewilligten und bereits ausgeführten ¼tel Erhöhung, auf ein Ganzes zu erhöhen; — wobey aber, wegen der Abgabe dieſes Schoſſes von Capitalien, auf die eben angezogene Vereinbarung vom 27ſten Juny 1793. über den §. 111. des Roſtockſchen Erbvertrags von 1788. (sub Nr. 1. 2. 3.) dahin Bezug gemacht wird, daß der Inhalt deſſelben durchaus normirend bleiben, und alſo der Stadt Roſtock bloß frey ſtehen ſolle, den wirklichen Roſtockſchen Bürger auch von denjenigen Geldern, welche er Kauf- oder Pfandweiſe in Grundſtücken außerhalb der Stadt und ihrer Feldmark anleget oder verwendet, dieſen Schoß erlegen zu laſſen.

§. VII. Die Ritter- und Landſchaft nimmt jetzt den von ihr gegen die von der löblichen Kaufmanns-Compagnie unterm 2ten April 1807, mit Zuſtimmung der damals beſtehenden proviſoriſchen Landes-Obrigkeit eingeführte, ſogenannte freywillige Abgabe eingelegten Widerſpruch zurück; jedoch ohne daß dadurch das dieſem Widerſpruche zum Grunde liegende Princip von der einen Seite aufgegeben, oder von der andern anerkannt werde, und gegen die ausdrückliche Verwillführung der Stadt Roſtock, daß alljährlich der Ritter- und Landſchaft durch Communication des Abſchluſſes der deshalb geführten Rechnung von der ſucceſſiven Tilgung der abzutragenden Schuld die Ueberzeugung gegeben werden ſoll.

§. VIII.

§. VIII. Sowohl diejenigen 2581 Rthlr. 43 ßl. NZwdr., welche die Stadt Roſtock zur Compenſation auf die Fortifications-Koſten für den zweyten Termin ihrer Beyträge nach dem außerordentlichen Contributions-Edicte vom 6ten Febr. 1807 mit höchſter, auf den unterthänigſten Antrag der Ritter- und Landſchaft erfolgten landesherrlichen Genehmigung einbehalten hat, als auch diejenigen 393 Rthlr. NZwdr., welche von ihr aus der nachträglichen Berechnung vom 9ten July 1809, für denſelben Zahlungs-Termin und aus gleichem Grunde zurückbehalten worden, bleiben der Stadt Roſtock mit gänzlicher Verzichtleiſtung der Ritter- und Landſchaft auf eine Anrechnung, oder Zurückzahlung dieſer Summe rein überlaſſen, und abgetreten, ſo daß ſie alſo keinesweges von den obigen Vergleichsquantis der resp. 35000 Rthlr. NZwdr. und 15000 Rthlr. NZwdr. gekürzet werden können.

Schließlich entſagen beyde ſich vergleichende Theile, für ſich ihre Gewaltgeber und Nachkommen, aller gegen dieſen, demnächſt vom Engern Ausſchuß resp. zur höchſten Genehmigung und landesherrlichen Beſtätigung unterthänigſt einzureichenden Vergleich, anzuziehenden Einreden und Rechts-Wohlthaten, inſonderheit dem Einwande der Uebereilung, des nicht genugſam genommenen Bedachts, des Irrthums, der Verletzung, des veränderten Standes der Sachen, daß die gegenwärtige Vergleichs-Urkunde nicht den Vergleichsunterhandlungen gemäß abgefaßt worden, der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, wie auch der Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzichtleiſtung ohne Vorhergehung einer beſondern unverbindlich ſey. Urkundlich iſt dieſer zwiefach gleichlautend ausgefertigte Vergleich, das eine Exemplar mit dem Ritter- und landſchaftlichen Inſiegel beſtärkt, und von Landräthen und Deputirten zum Engern Ausſchuß, zufolge des von der am 17ten November 1810 eröfneten allgemeinen Conventsverſammlung, nach Ausweiſe des Convents-Protocolls, dazu gemachten beſondern Auftrags, unterſchrieben und beſiegelt; das andere Exemplar aber regulativmäßig unterſchrieben und mit dem Siegel der Stadt Roſtock wie auch der vier Gewerke verſehen worden. Roſtock, den 18ten Julius 1811.

Jaſpar von Oertzen,
wie Landrath des Herzogthums Schwerin im Engern Ausſchuß. (L.S.)

(L. S.)

Adolph Friedr. Carl von Oertzen
auf Kotelow,
als Landrath des Herzogthums Güſtrow zum Engern Ausſchuß.

(L. S.)

Magnus Friedr. Barner,
Deputirter des Ritterschaftl. Mecklenburgischen Kreises zum Engern Ausschuß.
(L. S.)

Johann Friedr. Carl v. Schack,
des Ritterschaftl. Wendischen Kreises Deputirter zum Engern Ausschuß.
(L. S.)

Joachim Caspar Voß,
Deputirter der Landschaft Mecklenburg. Kreises zum Engern Ausschuß.
(L. S.)

Carl Sibeth,
Deputirter der Landschaft Wendischen Kreises zum Engern Ausschuß.
(L. S.)

Carl Henning von Bredow,
Deputirter der Ritterschaft Stargardischen Kreises zum Engern Ausschuß.
(L. S.)

Joachim Friederich Zoch,
als Deputirter zum Engern Ausschuß wegen der Stadt Rostock.
L. S.)

Andreas Friedr. Spalding,
Deputirter der Landschaft Stargardischen Kreises zum Engern Ausschuß.
(L. S.)

A.

Verzeichniß

der von der Stadt Rostock für französische Truppen auf Requisition geleisteten Lieferungen vom 10ten November bis zum 10ten December 1806.

1) Requisition des Kriegs-Commissairs Le Bon, sub Dato Rostock den 10ten November und quitirt den 13ten ejusdem, auf a) 50000 Rationen Brodt à 1½ Pf.; b) 8000 Bouteillen Branntwein; c) 400 Pf. Charpie.

2) dito des Kriegs-Commissairs Deel, sub Dato Schwerin den 1sten December und quitirt Rostock den 6ten ejusdem, auf a) 16000 Rationen Brodt; b) 50 Ochsen; c) 15 Fässer Branntwein; d) 400 Centner Heu; e) 400 Centner Stroh; f) 400 Centner Hafer.

3) dito Ebendesselben, sub Dato Rostock den 6ten Decbr. und quitirt den 9ten ejusdem, auf a) 400 Centner Heu; b) 400 Centner Stroh; c) 400 Centner Hafer.

4) dito des Generals Le Veau, sub Dato Rostock den 7ten Decbr. und quitirt den 9ten ejusdem, auf 6000 Rationen Branntwein.

5)

5) dito den 8ten Decbr. durch den Commissair Ordonnateur en Chef Monnay, quitirt unterm 9ten und 10ten ejusdem, auf a) 5000 Rationen Brodt, b) 25 Ochsen, und c) 600 Paar Schuhe.

6) Durch den Intendanten Bremond, de 10ten Decbr. und eodem quitirt, auf a) 100 Ellen grün Tuch, und b) 150 Pf. Leder.

CCXXV.

Abermalige Verordnung zur Abwendung des Eindringens fremder verdächtiger Leute.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir finden Uns, bei dem gegenwärtigen Zuströmen fremder Personen in Unsere Lande, zur möglichsten Abwendung des Eindringens verdächtiger Leute unter dem Vorwande irgend eines Verkehrs, landesherrlich bewogen, folgendes zu verordnen: 1) Soll, in Gemäßheit bereits vorhandener Gesetze und Landes-Ordnungen, allen Leuten, die kein ordentliches Gewerbe oder Nahrung treiben, so wie auch allem losen und herumziehenden Gesindel überhaupt, die Zulassung in hiesigen Landen unter jetzigen Umständen nicht gestattet, und daher insbesondere nicht nur Döpkenspielern, Riemenstechern und Wahrsagern, sondern auch den fremden Musikanten, Leierdrehern, Taschenspielern, Possenreißern, Bärenziehern, und allen mit ausländischen Thieren oder unter dem Vorwande geringfügiger Spielwerke herumziehenden Leuten, der Aufenthalt in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen, ohne besondere Unsere Erlaubniß, vor der Hand gänzlich untersaget seyn. 2) Auswärtige bloß zu Jahrmärkten herumreisende Handelsleute, sie seyn welcher Religion sie wollen, besonders auch die sogenannten Bandjuden, mögen zwar die Jahrmärkte in Unsern Landen nach wie vor bereisen; sie können und sollen aber dazu nicht anders gelassen, und ihnen der Eintritt in Unsere Lande nicht anders verstattet werden, als wenn sie, wegen ihrer Ansäßigkeit im Auslande oder ihres unbescholtenen Lebenswandels, sich durch glaubhafte Zeugnisse ihrer Obrigkeiten gehörig legitimiret, und nach deren Production die Erlaubniß der zur Ertheilung derselben in Unsern Landen bestellten Behörden bewirkt haben werden. 3) Hiezu haben Wir vor der Hand, und bis auf weitere Unsere Verordnung die Magistrate Unsrer Städte Grevismühlen, Gadebusch, Rehna, Boizenburg,

burg, Grabow, Wahren, Malchin und Ribnitz beauftraget, deren Erlaubniß-Scheine zur Beziehung der Jahrmärkte für gesammte Unsre Lande gültig seyn, auch statt der obrigkeitlichen Pässe dienen, und von den übrigen Ortsobrigkeiten blos mit Bemerkung des nächsten Jahrmarkts, welches der Inhaber zu beziehen gedenkt, visiret werden sollen. 4) Gleichwie nun zur besondern Instruction aller obrigkeitlichen Behörden und Unserer Districts-Husaren das Nöthige von Uns verordnet ist, so fügen wir gesammten Einwohnern Unserer Lande hiemit, zur allgemeinen und besondern Nachricht und Nachachtung, zu wissen: daß ein jeder, welcher die im §. 1. bezeichneten Leute ohne Vorzeigung Unserer landesherrlichen Concession, oder auswärtige blos zu Jahrmärkten herumreisende Handelsleute, auch die sogenannten Bandjuden, ohne Production eines von einer der obbenannten Behörden zur Beziehung der Jahrmärkte ertheilten Erlaubnißscheines, beherbergen oder bei sich aufnehmen wird, wenn er davon nicht binnen 24 Stunden seiner Obrigkeit die gehörige Anzeige gemacht hat, nach Beschaffenheit seines Vermögens, in eine Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr. MZwdr. verfallen seyn, oder verhältnißmäßig am Leibe bestraft werden soll, wobey Wir einen jeden überhaupt aufs neue an eine pünktliche Befolgung der §. §. 5. 6. 7. 8. der im Jahr 1763 unterm 30sten Novbr. zu ähnlichem Zwecke erlassenen Verordnung ernstlich erinnern. Damit nun niemand sich hiergegen mit der Unwissenheit entschuldigen möge, haben Wir vorstehende Unsere Verordnung in den hiesigen öffentlichen Anzeigen zu dreien verschiedenen Malen abzudrucken befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14 October 1811.

Friederich Franz.
A. G. v. Brandenstein.

CCXXVI.

Cammer-Circulare, daß die Einwohner in den Büdnerkaten den Büdnern nicht gleich geachtet werden sollen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M.

Ehrsame liebe Getreue! Wir lassen euch hiemittelst unverhalten seyn, daß Unsre Verordnung, wornach die Büdner mit Holzfeurung nicht versehen werden sollen, nur allein bey den Büdnern, nicht aber bey den Einwohnern

in

in den Büdnerkaten zur Anwendung gebracht werden kann. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 16ten Oct. 1811.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Cammer und Forst-Collegium.

C. W. Brüning. H. F. Krüger.

CCXXVII.

Instruction für die Orts-Obrigkeiten, wie sie sich bey Ertheilung und Visirung der Reise-Pässe zu verhalten haben.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da die gesetzlichen Vorschriften wegen obrigkeitlicher Paßertheilungen und des Verhaltens gegen Personen, welche mit Pässen oder ohne selbige reisen, in mehreren nach und nach erlassenen Verordnungen zerstreuet sind, und Wir bemerken, daß darin mit ein Grund ihrer oftmaligen Vernachlässigung liege; so haben Wir nach Maaßgabe der früheren Gesetzgebungen und der landesväterlichen Absichten, welche selbige veranlaßt haben, die hieben abgedruckte Instruction für alle Orts Obrigkeiten in Unsern Herzogthümern und Landen zu dem Zweck entwerfen lassen, daß selbige sich nach deren Inhalte künftig aufs pünctlichste richten sollen. Zugleich finden Wir Uns veranlaßt, annoch Folgendes zu verordnen und festzusetzen:

1) Jede Uebertretung der in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften, soll außer dem Ersatz der Schäden und Kosten, welche daraus entstanden seyn mögten, mit der unabbittlichen Strafe von 5 Rthlr. beahndet werden, jedoch vorbehältlich eine noch größere, dem richterlichen arbitrio überlassene Bestrafung, wenn sich ergeben wird, daß die Contravention aus unerlaubter Gewinnsucht geschehen ist. 2) Alle Pässe müssen in den Städten und Flecken, welche in der dem Passe eingerückten Reiseroute benannt sind, visirt werden; damit aber der Reisende hievon unterrichtet werde, so ist am Fuße eines jeden Passes neben dem Siegel Folgendes zu bemerken. „Paßinhaber ist gehalten, an jedem in der obigen Reiseroute benannten Orte „der Obrigkeit seinen Paß zur Visirung zu producíren." 3) Die Gebühr für einen obrigkeitlichen Paß soll einstweilen, und bis auf weitere Verordnung,

mit Ausschluß des Stempels, zu 16 ßl. NZwdr. und für die Visirung eines Passes zu 4 ßl. NZwdr. festgesetzt seyn. 4) In Betreff der Handwerksburschen lassen Wir es für jetzt noch dabey bewenden, daß denselben das Umherwandern im Lande auf ihre Kundschaften, oder die Stelle derselben vertretenden obrigkeitlichen Bescheinigungen, verstattet seyn soll. Jedoch erinnern Wir alle Orts-Obrigkeiten gnädigst ernstlich, sich deshalb die Vorschriften, welche die Constitutionen vom 30sten Novbr. 1763. § 12. und vom 2ten May 1801. im 2ten Abschnitt §. 5. enthalten, zur genauesten Nachricht dienen zu lassen, widrigenfalls sie ebenfalls in die vorerwähnte Strafe verfallen seyn sollen. Gebieten und befehlen demnach, respect. mit Entbietung Unsers gunstgnädigen auch gnädigsten Grußes, Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, auch insgemein allen obrigkeitlichen Behörden in Unsern Landen, den Vorschriften obstehender Unserer Verordnung, so wie der ihr beygefügten Instruction, allenthalben getreulich nachzukommen, und bei Vermeidung der darin bestimmten, in jedem Uebertretungsfalle unabbittlich zu erlegenden Geldstrafe, allewege darnach sich zu achten. Zur desto schnelleren Gemeinkündigmachung solcher Vorschriften, haben Wir selbige in den öffentlichen Anzeigen wiederholt abzudrucken befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16ten October 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

Instruction

für die Obrigkeiten, wie sie nach Vorschrift der vorhandenen Gesetze, und nach der selbigen zum Grunde liegenden Absicht, sich bey Ertheilung und Visirung von Reisepässen und gegen Reisende, welche mit oder ohne Pässe betroffen werden, zu verhalten haben.

I. Betreffend die Ertheilung von Reise-Pässen.

1) Die Ortsobrigkeiten dürfen nur in zwey Fällen Reise Pässe ertheilen, nämlich a) an Personen welche in dem Umfange ihrer Gerichtsbarkeit oder Policey-Aufsicht wohnhaft sind, und deren Gewerbe und Handthierung bekannt ist, b) an solche Fremde, deren unverdächtige Pässe bestimmt auf die Stadt, das Amt oder Gut lauten, wo ein Paß begehrt wird, und in

An-

Anſehung welcher es ſich ergiebt, daß ſie kein verdächtiges oder conſtitutionswidriges Gewerbe treiben. 2) Im letzten Falle iſt ſowohl vor Ertheilung des Paſſes die in der Verordnung vom 6ten May 1771. bezielte zweckmäßige Unterſuchung anzuſtellen, als auch der alte Paß zurück zu behalten und aufzubewahren. 3) Prolongationen eigener oder fremder Päſſe dürfen von keiner Ortsobrigkeit vorgenommen werden. 4) Alle von Ortsobrigkeiten zu ertheilende Päſſe müſſen dem nachfolgendem Formular vollkommen gemäß gefaßt werden: „Wir erſuchen hiedurch alle Civil- und Militair-Behörden „nach Standesgebühr geziemend, Vorzeiger — — dieſes — — „alt — Jahre, von — — Statur und — — Haaren, da „— — — — von hier — — — zu reiſen Willens iſt, „auf — — — — als auf welche Zeit ſich die Gültigkeit dieſes „Paſſes beſchränkt, mit den bey ſich habenden Reiſe-Sachen — — „— — — — — frey und ſicher paſſiren — — — „— — zu laſſen; welche Rechtsgefälligkeit Wir in dergleichen Fällen „jederzeit erwiedern werden. Urkundlich unter unſerm gewöhnlichen „— — Siegel. — Unterſchrift — de — Inhaber — — „des Paſſes.“ 5) Bey Ausfüllung der in demſelben offen gelaſſenen Stellen iſt folgendes zu beobachten. a) Die Beſchreibung des Paßempfängers nach ſeinem Alter, Größe und Haaren muß aufs genaueſte zutreffen. b) Der Endpunkt der Reiſe, er ſey nun eine Stadt oder eine auswärtige Provinz, iſt jedesmal dem Paſſe einzurücken. c) Außerdem ſind auch alle Mecklenb. Städte und Flecken auf dem geradeſten Wege nach jenem Endpuncte anzugeben. d) Die mit Buchſtaben einzutragende Zeit der Gültigkeit des Paſſes muß auf ſo viele Tage beſchränkt werden, als der Reiſende gebraucht, um ſeine Reiſe auf dem geradeſten Wege ohne Aufenthalt zu vollenden. Bey Päſſen, welche Orts-Einwohner erhalten, kann indeſſen die Gültigkeit auf die Zeit erſtreckt werden, welche zu den vorhabenden Geſchäften außerhalb des Wohnortes und zur Rückreiſe erforderlich iſt. e) Das Datum und Jahr iſt mit Buchſtaben auszufüllen. f) Die eigenhändige Unterſchrift des Paßempfängers mit Vor- und Zunamen, darf nur in dem einzigen Falle fehlen, wenn er des Schreibens gänzlich unerfahren ſeyn ſollte, und auch dann muß ſolches an der Stelle, wo die Unterſchrift fehlt, angemerkt werden. 6) Wegen der vorſchriftsmäßigen Einrückung des Signalements in die Päſſe, darf ſich kein Paß auf mehrere erwachſene Perſonen erſtrecken. Kinder unter 14 Jahren, welche ein Erwachſener mit ſich führt, mögen aber in ſeinem Paſſe einſtweilen nur der Zahl und ihrem Alter nach angeführt werden.

7) Alle Päſſe müſſen von einer leſerlichen Hand ausgefüllt, und es darf bey der Anfertigung ſchlechthin keine Correctur oder Durchſtreichung vorgenommen werden. 8) Jeder Paß muß mit dem Amts- Gerichts- oder Stadt-Siegel verſehen ſeyn, und außerdem bey den Aemtern von einem Beamten, bey Patrimonial-Gerichten von dem Gutsbeſitzer oder deſſen Stellvertreter, in den Städten aber von dem Bürgermeiſter oder dem Stadtſecretair unterſchrieben werden. 9) Jede Orts-Obrigkeit hat die von ihr geſchehenen Paßertheilungen in einem chronologiſch geführten, mit einem alphabetiſchen Regiſter verſehenen beſondern Buche ſo vollſtändig zu verzeichnen, daß daraus der Name, das Signalement und der Endzweck der Reiſe des Paßempfängers, die Reiſeroute und die Zeit des Gültigkeit des Paſſes erſehen werden kann.

II. Betreffend die Viſirung von Reiſe-Päſſen.

10) Jeder Viſirung muß die in der Verordnung vom 6ten May 1771 bezielte zweckmäßige Unterſuchung voraufgehen, und nur die Päſſe ſolcher Reiſenden, welche bey dieſer Prüfung für ganz unverdächtig befunden ſind, dürfen von den Orts-Obrigkeiten viſirt werden. 11) Im Fall der Production unverdächtiger Päſſe ſowohl einheimiſcher als auswärtiger Behörden, bey welchen es an Erforderniſſen, die der erſte Abſchnitt dieſer Inſtruction angiebt, ermangelt, muß die Orts-Obrigkeit, welcher ein ſolcher Paß zuerſt producirt wird, ſelbigen zurückbehalten, dem Producenten unter Anheftung einer beglaubten Abſchrift des alten Paſſes, einen neuen, jener Inſtruction vollkommen gemäß gefaßten Paß ertheilen, und den zurückbehaltenen Original-Paß einer einheimiſchen Behörde ſofort an den Regierungs-Fiscal einſenden. 12) Hat dies die zuerſt viſirende Ortsobrigkeit unterlaſſen, ſo ſtehen die Folgenden unter gleicher Verpflichtung. 13) Mit Ausnahme dieſes eben gedachten Falles genüget bey den Viſirungen der Päſſe die Unterſchrift, „Producirt zu N. N.“ mit Hinzufügung des mit Buchſtaben und nicht mit Zahlen zu bemerkenden Tages und Jahres. 14) Die Viſirung iſt gleichfalls mit leſerlicher Hand ohne Correctur und Durchſtreichung zu beſchaffen. 15) Bey den Aemtern muß ſelbige von einem Beamten oder dem Actuarius, auf den ritterſchaftlichen Gütern von dem Gutsbeſitzer oder deſſen Stellvertreter, und in den Städten von einem Mitgliede des Magiſtrats oder dem Stadtſecretair mittelſt eigenhändiger Namens-Unterſchrift geſchehen. 16) Wenn eine Ortsobrigkeit wahrnimmt, daß von einer andern früher viſirt habenden einheimiſchen Obrigkeit dieſe Inſtruction, in irgend einem Puncte, nicht gehörig befolgt worden iſt; ſo

muß

muß ſie eine beglaubte Abſchrift des Paſſes mit allen Viſirungen veranſtalten, dieſelbe an den Regierungs-Fiscal unverzüglich einſenden, und daß ſolches geſchehen, zur Nachricht für die Folgenden, bey ihrer Unterſchrift des Paſſes bemerken. 17) Alle Viſirungen von Päſſen müſſen in einem chronologiſch-geführten, mit einem alphabetiſchen Regiſter verſehenen, beſonderen Buche dergeſtalt verzeichnet werden, daß daraus die Behörde, welche den Paß ertheilt hat, der Name des Paßinhabers, und das Datum der Viſirung erſehen werden kann.

III. Betreffend das Verhalten gegen Reiſende, welche mit oder ohne Päſſe betroffen werden.

18) Einländern ſteht es frey, ohne Päſſe zu reiſen. Sie ſind aber auf Verlangen der Ortsobrigkeiten verbunden, über ihre Qualität als Landeseinwohner hinlängliche Ausweiſung zu ertheilen. Sollten ſie ſich wegen ihres Verkehrs verdächtig machen; ſo iſt mit ihnen ordnungs- und geſetzmäßig zu verfahren. 19) Fremde, welche ohne Paß reiſen, ferner alle Reiſende, welche mit verdächtigen Päſſen, oder mit unverdächtigen aber wegen Verlaufs der Zeit ihrer Gültigkeit erloſchenen Päſſen betroffen werden, endlich auch die Reiſenden, welche ſich außer der in ihren Päſſen vorgeſchriebenen Route finden laſſen, ſind ſogleich anzuhalten, und in Gemäßheit der Conſtitutionen vom 17ten Decbr. 1783 und 2ten May 1801 an das nächſte Herzogl. Amtsgericht oder nächſten Magiſtrat abzuliefern. 20) Hiervon iſt nur in dem einzigen Falle eine Ausnahme zu machen, wenn ein Reiſender der Ortsobrigkeit genügende Ueberzeugung giebt, daß er im Bezirke ihrer Gerichtsbarkeit oder Policeyaufſicht durch Krankheit oder andere zufällige Umſtände an der Fortſetzung ſeiner Reiſe behindert, und aus dem Grunde die Zeit, welche für die Gültigkeit des Paſſes feſtgeſetzt worden, verſtrichen ſey. In dieſem Falle darf zwar keine Viſirung des bereits erloſchenen Paſſes vorgenommen werden, allein die Ortsobrigkeit iſt berechtiget und verbunden, dem Paßinhaber, mit Beyſchließung einer beglaubten Abſchrift ſeines Paſſes, ein Zeugniß über die ſeine Reiſe behindert habende Thatſache zu ertheilen, und darin von neuem eine auf die noch erforderlichen Tage zu beſchränkende Zeit zu beſtimmen, binnen welcher die Reiſe nach der im Paſſe vorgeſchriebenen Route fortgeſetzt werden kann. Der erloſchene Original-Paß bleibt aber in den Händen der atteſtirenden Obrigkeit.

CCXXVIII.

Regierungs-Reſcript an das Hof- und Land-Gericht zu Güſtrow, wegen der Bürgſchaften und Contracten der Ehefrauen nach erlangter Venia aetatis.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unſern ꝛc. Die landesherrliche erläuternde Conſtitution vom 10ten May 1771, wegen der Bürgſchaften und Contracte der Eheſrauen nach erlangter venia aetatis, iſt nur in der Abſicht für fortdauernd zu achten, daß der Beſtand der Verbürgungen und anderer Contracte ſolcher Eheſrauen bis zum erreichten 25ſten Jahre, zu ihrem Beſten, von der Zuſtimmung ihrer Curatoren oder der Vormundſchaft abhängig bleiben ſoll. Weitere Beſchränkung der eigenen Adminiſtration ihres Vermögens, ſo wie Rechnungsführung und Ablegung, fällt mithin nach der Natur und dem Weſen der Majorennitäts-Erklärung von ſelbſt weg. Wornach ꝛc. Schwerin, den 17ten October 1811.

CCXXIX.

Convention wegen wechſelſeitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden in den Königl. Preußiſchen und Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinſchen Landen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir haben mit des Königs von Preußen Majeſtät die nachfolgende Convention, wegen wechſelſeitiger Anhaltung und Auslieferungen der Vagabunden, abgeſchloſſen.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unſere Nachfolger, regierende Herzöge zu Mecklenburg, daß Wir mit Ihro Königl. Majeſtät von Preußen wegen wechſelſeitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden Uns folgendermaßen vereinbaret haben.

1) Alle Vagabunden welche ſich in den Königl. Preußiſchen Staaten und

den Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinſchen Landen betreffen laſſen, werden jedesmal arretirt, und diejenigen davon, welche aus dem Lande des einen oder andern Theils beyder Contrahenten gebürtig ſind, werden an die nächſten Grenz-Behörden ihres Vaterlandes abgeliefert, damit ſie verhindert werden, weiter zu vagabundiren. Diejenigen Vagabunden, welche aus einem Lande gebürtig ſind, wohin der directe Weg, von dem Ort der Arretirung aus, durch das Land des einen der beyden contrahirenden Theile geht, ſollen bis zu deren Grenze transportiret, und der dortigen erſten Grenz-Behörde überliefert werden, damit ſie von dortaus weiter bis in ihr Vaterland escortiret werden können. Wenn aber die Route nicht direkte durch das Land des einen oder des andern der beyden Contrahenten führt, ſo dürfen die Vagabunden nicht auf das Territorium des andern Theils gebracht werden.

2) Kein Vagabund, deſſen Geburts Ort unbekannt iſt, darf von demjenigen Theil, welcher ihn hat arretiren laſſen, auf das Territorium des andern geſchickt werden. Beyde Theile werden dieſerhalb in ihren Landen die gemeſſenſten Befehle ertheilen, um zu verhindern, daß ſolche Vagabunden auf das Territorium des andern gebracht werden.

3) Diejenigen Gensd'armes oder Polizey-Officianten, welche mit der Auslieferung der Vagabunden beauftragt ſind, ſollen ſich mit der betreffenden nächſten Grenz-Behörde darüber concertiren, wann und in welcher Art die Ueberlieferung dergleichen Individuen jedesmal geſchehen ſoll. Auch ſollen immer von derjenigen Grenz-Behörde, welche die Vagabunden in Empfang nimt, die Arreſt- und Verpflegungs-Koſten, welche bis zur Ablieferung aufgelaufen ſind, unverzüglich erſtattet werden.

4) Diejenige Orts-Behörde, wo der Vagabunde arretirt worden iſt, ſoll jedesmal ſeine auf das erſte gerichtliche Befragen abgegebene Erklärung über ſeinen Geburts-Ort derjenigen Grenz-Behörde mittheilen, an welche derſelbe abzuliefern ſeyn wird. Dieſe Verfahrungs-Art findet jedoch bey denjenigen Vagabunden, welche nicht aus dem Lande des einen der beyden contrahirenden Theile gebürtig ſind, keine Anwendung.

5) Jedem der beyden contrahirenden Theile bleibt es frey, ſolche Maaßregeln gegen die in ſeinen Landen befindlichen oder ſich einfindenden Vagabunden, und dafür zu haltenden Individuen, anzuordnen, wie er ſie gut findet, da durch die gegenwärtige Convention lediglich nur das Recht entſtehen ſoll, von dem andern Theil die Aufnahme der aus ſeinen Landen gebürtigen oder durch ſolche zu transportirenden Vagabunden zu verlangen.

6) Die

6) Die gegenwärtige Convention kann von dem einen und dem andern Theil, nach einer vorherigen 3monatlichen Aufkündigung, aufgehoben werden.

Urkundlich unterm Unserm Handzeichen und beygedrucktem Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22sten October 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

Convention

wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden in den Königl. Preußischen Staaten und den Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Landen.

und befehlen gesammten Obrigkeiten in Unsern Landen hiedurch gnädigst, sich darnach auf das genaueste zu achten. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22sten October 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCXXX.

Verordnung zur Abwendung fernerer Verbreitung der an den Landes-Grenzen unter dem Rindvieh ausgebrochenen Lungenseuche.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Fügen hiemit jedermann zu wissen, daß Wir, auf unterthänigsten Antrag des Engern Ausschusses Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, die von demselben vorgeschlagenen Vorkehrungen zur Abwendung fernerer Verbreitung der an den Grenzen Unserer Lande unter dem Rindvieh ausgebrochenen Lungenseuche genehmiget, und deren Ausführung gnädigst beschlossen haben: Befehlen und verordnen demnach hiemittelst folgendes: 1. Alles mit der Lungenseuche oder Lungenfäule behaftete Rindvieh muß von dem gesunden in Ställen, so wie auf den Weide-Plätzen, sofort abgesondert werden, und demnächst bleiben. 2. Insbesondere ist jeder Verkauf des Rindviehes aus Oertern, wo die Lungenfäule grassiret, von jetzt an bis auf sechs Wochen nach dem

dem gänzlichen Aufhören, der Krankheit unterſaget; und ſollen ſowohl Käufer als Verkäufer ſolchen inficirten Viehes, jedesmal in eine Strafe von funfzig Rthlrn. verfallen ſeyn; wobey 3. noch beſtimmt wird, daß auch die zur Zeit der Publication dieſer Unſerer Verordnung bereits abgeſchloſſenen Kauf-Contracte über Rindvieh jeder Art, aus einem mit der Lungenſäule behafteten Orte, für ungültig geachtet werden ſollen, mithin der Käufer das etwa gezahlte Kaufgeld vom Verkäufer zurück zu fordern berechtiget bleibt. Wie nun geſammte obrigkeitliche Behörden in Unſern Landen nach vorſtehenden Verfügungen ſich allewege genau zu verhalten, und darnach ſtrenge zu verfahren, hiedurch aufs gemeſſenſte angewieſen werden; ſo haben Wir ſelbige durch die öffentlichen Anzeigen zur allgemeinen Kenntniß Unſerer Landes-Einwohner zu bringen befohlen, damit ein jeder ſich darnach zu richten habe. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 23ſten October 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenſtein.

CCXXXI.

Bekanntmachung der mit dem Könige von Preußen geſchloſſenen wechſelſeitigen Abſchoß-Aufhebungs-Convention in Hinſicht beyder Staaten.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben unterm 16ten October d. J. mit des Königs von Preußen Majeſtät eine wechſelſeitige Abſchoß-Aufhebungs-Convention in Hinſicht beyder Staaten und Länder geſchloſſen, welche ſich auf alle ſeit dem erſten März 1811 entſtandene und künftig entſtehende Auswanderungs- und Vererbungs-Fälle erſtreckt. Schwerin, den 24ſten October 1811.

Aus Herzogl. Regierung.

CCXXXII.

Ausschreiben einer Contribution zur Verpflegung der fremden Truppen.

Wir Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Entbieten hiemit allen Behörden, welchen die Einforderung des außerordentlichen Contributions Edicts vom 9ten August 1810 aufgetragen war, respective Unsern gunstgnädigen und gnädigsten Gruß, und wollen und befehlen ihnen, daß sie, zum Behuf der unverzüglich aufzubringenden Kosten zur Verpflegung der cantonnirenden fremden Truppen durch Lieferung aus Magazinen, statt ihrer bisherigen Verpflegung von den Wirthen, und um die ganz erschöpfte Sublevations Casse in den Stand zu setzen, hierzu die nöthigen Vorkehrungen mit Erfolg treffen zu können, unmittelbar und sofort nachdem dieses zu ihrer Wissenschaft kommen wird, das gedachte außerordentliche Contributions-Edict vom 9ten August 1810 allenthalben zur Hälfte ohne Abzug erheben, und den Betrag längstens binnen 8 Tagen zu Unserer allgemeinen Landes-Receptur-Casse nach Rostock einsenden. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 31sten October 1811.

Friederich Franz.
A. G. v. Brandenstein.

CCXXXIII.

Circular-Verordnung an die Superintendenten zur Erläuterung der Cabinets-Verordnungen vom 12ten September 1800 und 20sten December 1809 wegen Ertheilung der Atteste zu Dispensations-Gesuchen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M.

Unsern ꝛc. Da verschiedene vorgekommene Fälle zeigen, daß viele Prediger Unsre Cabinets Resolutionen vom 12ten Sept. 1800, 21sten July 1806 und 20sten Decbr. 1809 so auslegen, als wenn sie gar keine Atteste, daß keine anderweitige Sponsalien oder sonstige Ehe-Hindernisse entgegen stünden, zum Behuf der Dispensationen vom Aufgebot geben sollen; dies

aber

aber Unſre Abſicht nicht geweſen, ſondern ſolche nur dahin gegangen iſt, daß die Prediger ſolche Atteſte nicht zu dem Zweck ausſtellen ſollen, daß die Verlobten darauf ihre Geſuche beym Herzogl. Cabinet einbringen; ſo habt ihr ſämmtliche Prediger eures Sprengels hierüber zu bedeuten, und ihnen zu eröffnen: daß in den Fällen, wo ſie es billig und rathſam finden, ſie den Leuten ſolche Atteſte nicht zu verweigern, ihnen aber anzudeuten, auch ſolches in den Atteſten zu bemerken hätten, daß ſie ihnen ſelbige nur zu dem Zweck ertheilen, um die Diſpenſation bey der Regierung nachzuſuchen, welche conſtitutionsmäßig ohne ſolche Atteſte nicht diſpenſiren könne und werde. Wornach ꝛc. Schwerin den 2ten Novbr. 1811.

Friederich Franz.
A. G. v. Brandenſtein.

CCXXXIV.

Reſcript wegen der Anſprüche der Prediger-Wittwen an das auf der Pfarre vorhandene Rauhfutter.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir ertheilen euch auf eure Anfrage vom 3ten d. M. in Betreff der Anſprüche der Prediger-Wittwen an das auf der Pfarre geworbene Rauhfutter am Ende des Gnadenjahres, hiedurch zur Reſolution: daß das Heu und Stroh in allen Fällen, nur den ausgenommen, wo es nicht aus den Pfarr-ländereyen, oder dem Pacht-Contracte, ſondern von der Gemeinde ſonſt gegeben wird, nach geendigtem Gnadenjahre, ſo weit es noch da iſt, unentgeldlich bey der Pfarre bleibt, und der neue Prediger blos für das Heu die etwanigen Werbekoſten zu erſtatten hat; jedoch ſoll der Wittwe, wenn für das Vieh, welches ihr als Wittwe zu halten zuſteht, kein Futter beſonders hat aufgehoben werden können, ſolches auf der Pfarre ausgefuttert werden. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9 November 1811.

Friederich Franz.
A. G. v. Brandenſtein.

An
den Ehrn-Superintendenten Fuchs
in Güſtrow.

CCXXXV.

Nähere Bestimmungen wegen Erhebung der Sublevations-Contribution.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Auf Veranlassung einiger bey Unserer Regierung eingegangenen Anfragen, werden hiedurch folgende nähere Bestimmungen gemeinkündig gemacht:

I. Die Erhebung der Hälfte der außerordentlichen Landessteuer nach Unserm Edicte vom 9ten August 1810 muß, ihres bestimmten Zweckes wegen, der Erhebung nach Unserm Contributions Edicte vom 6ten Septbr. 1811 voran gehen; deshalb aber soll die Bestimmung dieses letzteren Edicts, in Ansehung der Zeit, von welcher es angerechnet werden muß, nicht verändert seyn; auch muß die Erhebung der Steuer aus demselben sofort in der zweyten Hälfte dieses Monats November anfangen.

II. Es versteht sich von selbst, daß diejenigen Personen, welche seit der letzten Erhebung aus Unserm Edicte vom 9ten August 1810 ihren Wohnort oder ihre Eigenschaft verändert haben, jetzt nicht an jenem, oder nach dieser besteuert werden können; sondern jeder wird an dem Orte, wo er jetzt sich aufhält, und nach seiner gegenwärtigen Qualität von dieser Einhebung ergriffen, und nur nach den Grundsätzen und Ansätzen Unsers Edicts vom 9ten August 1810 behandelt. Wobey zur Erläuterung dient, daß die Norm dieses Edicts deswegen gewählt worden ist, weil das neue Edict vom 6ten Septbr. d. J. an sehr vielen Orten in der Mitte dieses Monats noch nicht hat zur Insinuation, vielweniger zur Kenntniß gesammter Unserer Unterthanen, gebracht werden können. Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13ten November 1811.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

A. G. v. Brandenstein.

CCXXXVI.

Verordnung wegen Herabsetzung oder Abänderung der Strafen für das Hazardspiel.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da die Erfahrung zeigt, daß die in der Patent-Verordnung gegen die Hazard-Spiele verordnete Geldstrafen zuweilen ihren Zweck verfehlen, so werden sämmtliche Gerichte hiedurch authorisirt und angewiesen, die bestimmten Geldstrafen, wobey es in der Regel sein Bewenden behalten soll, in besonders dazu geeigneten Fällen, nach Beschaffenheit sowohl der Vermögensumstände als der Einsichten der Contravenienten herabzusetzen, oder statt deren auf angemessene Leibesstrafe zu erkennen. Urkundlich unter Unserm Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16ten Nov. 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCXXXVII.

Concession für die Stadt Rehna, einen vierten Jahrmarkt halten zu dürfen.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Fügen hiemit jedermann zu wissen: Wasmaaßen Wir auf unterthänigste Bitte des Magistrats Unsrer Stadt Rehna derselben, bewandten angeführten Umständen nach, aus besonderer landesherrlicher Gnade, die Concession und Vergünstigung ertheilet haben, in dortiger Stadt jährlich einen vierten öffentlichen Jahrmarkt, und zwar allemahl am Donnerstage in der vollen Woche vor Weihnachten, halten zu dürfen, in der Maaße, daß an solchem Tage daselbst alle sonst in den gewöhnlichen Kram- und Jahrmärkten alldort auszustehen befugte auswärtige Käuf- und Handelsleute, auch Professionisten, ebenfalls sich einfinden, und ihre Waaren und Arbeiten gewohntermaaßen feil bieten mögen. Wornach ein jeder sich zu richten. Urkundlich unter Unserm

Hand-

Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16ten November 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCXXXVIII.

Bekanntmachung, daß zur Beschleunigung des Abtrags der von der Schuldentilgungs-Commission übernommenen Capitalien, nach und nach incamerirte Landgüter öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da die festgesetzte Verloosung der von Uns errichteten Schulden-Tilgungs-Commission Unsern an diese Commission gewiesenen Gläubigern zwar die successive Erhebung ihrer Capitalien sichert, allein sie nicht so schnell befördert, als Wir es wünschten: so sind Wir auf Mittel bedacht gewesen, einen schnelleren Abtrag dieser Capitalien auf einem andern Wege zu befördern, und haben beschlossen, zuerst die von Uns Selbst acquirirten ehemaligen ritterschaftlichen Güter Woserin, Friederichsruhe, Frauenmark cum pertinentiis meistbietend in der Art zu verkaufen, daß das Kauf-Pretium zu $\frac{2}{3}$tel mit Schulden-Tilgungs-Cassen-Papieren bezahlet werden, und diese Papiere sodann quitirt der Schulden-Tilgungs-Commission zurück gegeben werden sollen, um sie zu cassiren. Wird nun gleich Unsere Cammer, weil sie die Aufkünfte von den verkauften Gütern verliert, sodann jährlich so viel weniger an die Schulden-Tilgungs-Casse bezahlen, als die Zinsen der durch den Verkauf dieser Güter eingelöseten Papiere betragen; so wird dennoch für die gesammten übrig bleibenden Gläubiger der Schulden-Tilgungs Casse der beträchtliche Vortheil entstehen, daß die jährliche Einnahme der Casse für ein um so viel vermindertes Capital arbeitet, und daß so viel Nummern weniger zum Ausloosen in der Casse bleiben, mithin die Wahrscheinlichkeit, bald herausgezogen zu werden, um so viel größer wird, als die Zahl der Nummern abgenommen hat. Wir haben solchen Verkauf der obbenannten Güter Unsrer Cammer zum Versuch befohlen, welche nächstens das Nähere darüber bekannt machen wird. Sollte die Erfahrung uns belehren, daß diese Operation

ration Beifall findet, und Unsere Erwartung von ihrer Nützlichkeit für die Interessenten der Schulden-Tilgungs-Casse bestätigen: so sind Wir entschlossen, solche mit andern Gütern zu nämlichen Zwecken zu wiederholen. In dieser Rücksicht werden Wir es auch gerne sehen, wenn diejenigen Gläubiger, welche glauben möchten, daß ihre Rechte dadurch beeinträchtiget, oder ihr Vortheil nicht directe oder indirecte befördert würden, ihre etwanigen Bedenklichkeiten Uns binnen kurzem anzeigen wollen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18ten November 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCXXXIX.

Erläuterung wegen der Tabellen, welche dem Contributions-Edicte vom 6ten Septbr. 1811 beygefügt sind.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Aus Veranlassung verschiedener bey Unserer Regierung eingegangenen Anfragen geben Wir hiedurch allen colligirenden Behörden in Unsern Landen zu vernehmen: daß die Tabellen, welche Unserm außerordentlichen Contributions-Edicte vom 6ten September 1811 beygefüget worden, nur dazu dienen sollen, die Form der anzufertigenden Listen zu bestimmen, daß mithin die Zahlen in denselben zu keiner Abgabe normiren, sondern nur des Beyspiels halber hinzugefügt sind. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 21sten November 1811.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

A. G. v. Brandenstein.

CCXL.

Verordnung, daß jedes gerichtliche Verfahren wegen solcher Capital-Forderungen, auf welche die Zinsen bezahlt worden sind, sistirt seyn soll.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Fügen hiemit Jedermann zu wissen: daß Wir, auf dringende Vorstellung Unserer getreuen Landstände, der gnädigsten Entschließung geworden sind, einstweilen und bis zur Vollendung der in Rücksicht des obwaltenden Geldmangels noch bevorstehenden neuen Gesetzgebung, folglich nur bis dahin, daß diese erscheinet, und den Gerichten in Unsern Landen das dadurch, zur möglichsten Aufhelfung der noch sichern Schuldner, verordnete Verfahren näher vorgeschrieben werden wird, jedes gerichtliche bis zur Erkennung der Execution, oder auch bereits zur würklichen Execution gediehene Verfahren, wegen solcher Capital-Forderungen, auf welche die fälligen Zinsen bezahlet worden sind, zu sistiren, und die erst eingeleiteten, oder noch eingeleitet werdenden der Art nicht weiter als bis zur Erkennung der Execution gehen zu lassen. Gebieten und befehlen demnach allen Unsern Landes-Gerichten, auch sämmtlichen Nieder- und Patrimonial-Gerichten in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen, respect. mit Entbietung Unsers gunstgnädigen auch gnädigsten Grußes, hiedurch gnädigst und ernstlich: vorstehende Unsere Willensmeinung und Verordnung, in allen zu ihrer Djudicatur stehenden oder kommenden Schuldklagesachen, sich zur genauen Richtschnur ihres Verfahrens und ihrer Erkenntnisse dienen zu lassen. Des zur Urkund haben Wir gegenwärtige Verfügung in den öffentlichen Anzeigen abzudrucken befohlen. Gegeben unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel auf Unsrer Vestung Schwerin, den 21sten Novbr. 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCXLI.

Notificatorium der allgemeinen Landes-Receptur-Commission wegen Einsendung der ausgeschriebenen Steuern.

Wegen Schwierigkeit bey Fertigung der Specificationen, besonders in Domanial-Aemtern und Städten, sind ohne selbige abschlägliche Zahlungen auf die ausgeschriebene Erlegniß nach dem Contributions-Edicte vom 9ten August 1810 eingesandt, und bey der Receptur-Casse angenommen: sie sind aber größtentheils geringe und unproportionirlich, so daß die administrirende Commission sich in der Nothwendigkeit sieht, bekannt zu machen: Daß ohne Rücksicht auf abschlägliche Zahlungen dennoch am 16ten Decbr. gegen alle Behörden das executivische Verfahren anfangen wird, welche bis dahin nicht die fälligen Beyträge nach dem Edict von 1810 mit der Specification, deren es für diese Erhebung nur eines Exemplars bedarf, eingesandt, oder wenn sie — wie in größern Städten nur der Fall seyn kann — die Specification nicht tempestive fertigen können, nicht wenigstens dreyviertel des Betrags ihrer Collectur eines der beyden vorigjährigen Termine abschläglich jetzt eingereicht haben, und wird, im Fall letzteres ohne Abbruch geschehen ist, ihnen mit der Specification und dem Rest bis Weihnachten nachgesehen werden. Bey der diesjährigen Steuer nach dem Edict vom 6ten September, welches noch wenig beachtet scheint, wird ohne alle Rücksicht auf abschlägliche Zahlung mit dem Anfang des Januars das executivische Verfahren eintreten, wenn nicht mit gedoppelter Specification — jedoch salva dispensatione clementissima — der volle Betrag des ersten Termins dieser diesjährigen etatsmäßigen Steuer eingekommen ist. Rostock, den 2ten December 1811.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

v. Flotow. v. Plessen. Wennmohs.

CCXLII.

Verordnung, daß die Ziegler auch Lehrlinge nach dem 15ten Jahre annehmen können.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die in Unſerm Recrutirungs-Reglement vom 20ſten December 1810. §. 5. Nr. 8. enthaltene Beſtimmung, wornach es, als Ausnahme von der Regel, den Meiſtern der Zünfte oder Gewerke, welche vorzügliche körperliche Stärke erfordern, namentlich den Grobſchmieden, Maurern, Müllern und Zimmerleuten geſtattet ſeyn ſoll, Lehrlinge auch noch nach dem funfzehnten Jahre anzunehmen, kraft dieſes auf das Ziegler-Gewerk zu erweitern. Wornach ſich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 3ten December 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenſtein.

CCXLIII.

Ausſchreiben einer abermaligen Contribution zur Verpflegung der fremden Truppen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da die Erhebung aus unſerm Edicte vom 9ten Auguſt 1810, zum Zweck der Verpflegung der fremden Truppen und aller damit in Verbindung ſtehenden Ausgaben, nur bis zum Anfang höchſtens bis zur Mitte dieſes Monats ausreichet, ſo werden alle colligirende Behörden nicht allein erinnert, die Erhebungen aus obgedachtem Edicte, da wo es noch nicht geſchehen, an die allgemeine Landes-Receptur-Caſſe forderſamſt einzuſenden; ſondern auch, in Folge der mit Unſern getreuen Ständen ohnlängſt vorläufig getroffenen Uebereinkunft, hiedurch befehliget, unmittelbar nachdem dieſes zu ihrer Kenntniß kommen wird, das neueſte extraordinaire Contributions-Edict vom 6ten Septbr. d. J. zum dritten Theile zu erheben, und die Erhebungen, wo irgend möglich, in der Mitte dieſes Monats, und noch früher, an die allgemeine

Landes-

Landes-Receptur-Commission einzusenden. Bey dieser Erhebung muß nicht allein der status quo in Anwendung kommen, wo er sich seit dem 1sten Octbr. verändert haben sollte, indem nur nach den Grundsätzen des Edicts zu erheben ist, sondern es soll auch jeder befugt seyn, von seiner Erlegniß abzuziehen, was er für den Monat November zu fordern hat, nämlich: 1) für durchmarschirende Truppen, a Tag 12 ßl. für den Mann, 2) für die cantonnirenden, a) für das Quartier, a Tag 3 ßl. für den Mann, b) für die Küche die Behörde, welche für diese sorgt, von den von ihr abzuliefernden Beyträgen 2 ßl. für den Mann, 3) für die Fourage, a) für den Centner Heu 32 ßl. b) für den Centner Stroh 16 ßl. c) für den Rostocker Scheffel Hafer 20 ßl. Jedoch nur das, was noch nicht von der allgemeinen Landes-Credit-Commission bis zum 22sten October d. J. inclusive ausgeschrieben gewesen ist, weil noch nicht alle dieses, einige aber schon mehr geliefert haben, und also sonst eine Ungleichheit entstehen würde. Hiernach hat jede colligirende Behörde zu erheben, und an die allgemeine Landes-Receptur-Casse, neben dem baaren Gelde, die Specification der gesetzlichen Abzüge attestirt einzusenden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5ten December 1811.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

A. G. v. Brandenstein.

CCXLIV.

Erläuterung des Ausschreibens der Sublevations-Contribution vom 5ten December 1811.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Das den hiesigen Anzeigen unterm 5ten d. M. inserirte Notificatorium, im Betreff der Erhebung des dritten Theils der durch das extraordinaire Contributions-Edict vom 6ten September d. J. ausgeschriebenen Steuer, wird hiedurch dahin erläutert: daß die in gedachtem Notificatorio angeordnete Freylassung des Abzugs von 3 und 2 ßl. für die im November im Quartier

gehabte Mannschaft nur da Statt hat, wo bereits eine casernenmäßige Verpflegung der Truppen eingeführt gewesen ist; wenn mithin noch an einem oder andern Orte eine Natural-Verpflegung abseiten der Quartierträger eingetreten seyn sollte, so wird diesen hiedurch gestattet, für jeden im November im Quartier gehabten einzelnen Mann 10½ ßl. bey der am 5ten December d. J. ausgeschriebenen Steuer in Abrechnung zu bringen. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16ten Decbr. 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCXLV.

Bekanntmachung der Anordnung einer Verpflegungs-Commission.

Da Se. Herzogl. Durchlaucht gnädigst geruhet haben, in Rostock eine eigene Verpflegungs-Commission anzuordnen, welche alles das, was den Unterhalt der im Lande cantonnirenden fremden Truppen, und der in den Infirmerien sich befindenden Kranken, desgleichen die künftigen Repartitionen und Anweisungen der, zum Unterhalte der bey den Truppen befindlichen Pferde, vom platten Lande geliefert werdenden glatten und rauhen Fourage betrifft, zu besorgen hat; so wird solches hiemittelst bekannt gemacht, damit die einzelnen löbl. Behörden und einzelnen Einwohner des Landes sich in allen Angelegenheiten, welche die obigen Gegenstände betreffen, künftig an die obgedachte, von Sr. Herzogl. Durchlaucht angeordnete Verpflegungs-Commission, und nicht weiter an die allgemeine Landes Credit-Commission wenden mögen. Schwerin, den 20sten Decbr. 1811.

Mecklenburg-Schwerinsche allgemeine Landes-Credit-Commission.

CCXLVI.

Warnung des General-Post-Directoriums, Acten nicht für Gedrucktes auf der Post anzugeben.

Es iſt bemerkt worden, daß Acten-Packete, bey der Aufgabe zur Poſt häufig für Gedrucktes angegeben worden, wenn ſie auch gar keine Druck-Schriften, oder doch nur wenige, abſichtlich oder zufällig beygelegte, gedruckte Blätter enthalten. Da aber die Acten-Taxe weit höher iſt, als die Taxe für gedruckte Sachen, und die aus nahe liegenden Gründen den letztern gewidmete Begünſtigung erſtern nicht angedeihen kann; ſo wird das Publicum gegen künftige ſolche unrichtige Angabe, welche geſetzlicher Strafe unterliegt, hiedurch gewarnet. Auch haben geſammte Poſtämter die pflichtmäßige Aufmerkſamkeit auf Verhütung eines ſolchen Poſtordnungswidrigen Mißbrauchs anzuwenden. Schwerin, den 24ſten Decbr. 1811.

Herzogl. Mecklenb. General-Poſt-Directorium.

L. F. v. Lehſten.

CCXLVII.

Notificatorium des General-Poſt-Directoriums wegen Erhebung des Nachſchuſſes zum Porto.

Statt Antwort auf mehrere Anfragen und Beſchwerden, wird hiedurch gemeinkündig gemacht, daß kein Poſt-Officiant befugt iſt, von dem Empfänger eines einländiſchen Franco-Briefes einen Nachſchuß an Porto zu erheben. Reicht das dem diſtribuirenden Poſt-Amte von dem Recipirenden Vergütete nicht aus, ſo muß Erſteres von dem letztern das Fehlende wahrnehmen, und dieſes ſich an den Aufgeber halten, oder für ſeine Unaufmerkſamkeit büßen. Es darf daher auch unter dem Vorwande, daß das Franco nicht gereicht habe, kein Brief retour geſchickt werden, ſondern der Poſt-Officiant kann nur etwa das Couvert zurück erbitten, und dadurch, oder aus der Charte, das recipirende Comtoir von der Unrichtigkeit der Taxirung belehren. Schwerin, den 24ſten Decbr. 1811.

Herzogl. Mecklenb. General-Poſt-Directorium.

L. F. v. Lehſten.

In-

Inhalt des achten Heftes des erſten Bandes.

Seite.

CCXVI. Außerordentliches Contributions-Edict, vom 6ten Sept. 1811. — 523

CCXVII. Ausſchreiben einer Getränk-Lieferung für das franzöſiſche Lager, vom 12ten Sept. — — — 564

CCXVIII. Verordnung, die Beerdigung der in der Ruhr verſtorbenen Perſonen betreffend, vom 19ten Sept. — — 565

CCXIX. Erneuerung des Sublevations-Edicts für den October, vom 20ſten Sept. — — — 565

CCXX. Verordnung, daß kein Arzt auf Verlangen eines Kranken die Hülfsleiſtung verweigern ſoll, vom 21ſten Sept. — 566

CCXXI. Verordnung, daß alle Conſcriptionspflichtige, welche vor 1791 geboren ſind, oder ihre Befreyung durch Stellvertreter beſcheinigen, Päſſe und Kundſchaften ins Ausland erhalten, und copuliret werden können, vom 23ſten Sept. — — — 567

CCXXII. Einſchärfung der Verordnungen wegen policeylicher Aufſicht auf die Fremden, vom 23ſten Sept. — — 567

CCXXIII. Verordnung wegen des Quartiers und der Beköſtigung der Kammer-Ingenieure, vom 7ten Oct. — — 569

CCXXIV. Vergleich zwiſchen der Ritter- und Landſchaft und der Stadt Roſtock, die Ausgleichung der Kriegsſchäden bis 1809 betreffend, vom 18ten Jul. 1811, und deſſen landesherrliche Genehmigung und Beſtätigung, vom 14ten Oct. — — 569

CCXXV. Abermalige Verordnung zur Abwendung des Eindringens fremder verdächtiger Perſonen, vom 14ten Oct. — 577

CCXXVI. Kammer-Circular, daß die Einwohner in den Büdnerkaten den Büdnern nicht gleich geachtet werden ſollen, vom 16ten Oct. 578

Seite.

CCXXVII. Instruction der Ortsobrigkeiten, wie sie sich bey Ertheilung und Visirung der Pässe zu verhalten haben, vom 16ten Oct. 579

CCXXVIII. Rescript, die Verhältnisse minderjähriger Ehefrauen nach erlangter Venia aetatis in Absicht ihres Vermögens betreffend, vom 17ten Oct. — — — — 584

CCXXIX. Convention mit Preußen, wegen Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden, vom 22sten Oct. — — 584

CCXXX. Verordnung zur Abwendung fernerer Verbreitung der an den Landesgränzen unter dem Rindvieh ausgebrochenen Lungenseuche, vom 23sten Oct. — — — — 586

CCXXXI. Bekanntmachung der mit dem Könige von Preußen geschlossenen wechselseitigen Aufhebungs-Convention in Hinsicht des Abschosses, vom 24sten Oct. — — — 587

CCXXXII. Ausschreiben einer Contribution zur Verpflegung der fremden Truppen, vom 31sten Oct. — — — 588

CCXXXIII. Circular-Verordnung an die Superintendenten zur Erläuterung der Cabinets-Verordnungen von 1800 und 1809, wegen Ertheilung der Atteste zu Dispensationsgesuchen, vom 2ten Nov. 588

CCXXXIV. Rescript wegen der Ansprüche der Prediger-Wittwen an das auf der Pfarre vorhandene Rauhfutter, vom 9ten Nov. 589

CCXXXV. Nähere Bestimmung wegen Erhebung der Sublevations-Contribution, vom 13ten Nov. — — 590

CCXXXVI. Verordnung wegen Herabsetzung oder Abänderung der Strafen für das Hazardspiel, vom 16ten Nov. — 591

CCXXXVII. Concession für die Stadt Rehna, einen vierten Jahrmarkt halten zu dürfen, vom 16ten Nov. — — 591

CCXXXVIII. Bekanntmachung, daß zur Beschleunigung des Abtrags der von der Schulden-Tilgungs-Commission übernommenen Kapitalien nach und nach incamerirte Landgüter an den Meistbietenden verkauft werden sollen, vom 18ten Nov. — 592

CCXXXIX. Erläuterung wegen der Tabellen, die dem Contributions-Edict vom 6ten Sept. 1811 beygefügt sind, vom 21sten Nov. 593

CCXL. Verordnung, wodurch alles gerichtliche Verfahren wegen solcher Kapitalforderungen, auf welche die Zinsen bezahlt worden, einstweilen sistiret wird, vom 21sten Nov. — — 594

CCXLI. Notificatorium der Landes-Receptur-Commission wegen Einsendung der ausgeschriebenen Steuern, vom 2ten Dec. — 595

CCXLII. Verordnung, daß die Ziegler auch Lehrlinge nach dem 15ten Jahre annehmen können, vom 3ten Dec. — 596

Seite

CCXLIII. Ausschreiben einer abermaligen Contribution zur Verpflegung der fremden Truppen, vom 5ten Dec. — — 596

CCXLIV. Erläuterung dieses Ausschreibens, vom 16ten Dec. — 597

CCXLV. Bekanntmachung der Anordnung einer Verpflegungs-Commission, vom 20sten Dec. — — — 598

CCXLVI. Warnung, auf der Post Acten nicht für Gedrucktes auszugeben, vom 24sten Dec. — — — 599

CCXLVII. Notificatorium wegen Erhebung des Nachschusses zum Porto, vom 24sten Dec. — — — 599

Das neunte Heft, welches diesen Band beschließt, wird einige Nachträge und das repertorienmäßige Register enthalten.

Mecklenburgische Gesetze
und
auf die Rechtsgelehrsamkeit Bezug habende Urkunden.

Neuntes Heft.

CCXLVIII.

Anlagen zur Antwort der Stände auf die Convocationstags-Proposition von 1808.

Ein Nachtrag zum ersten Hefte, Nr. VI. S. 50.

Anlage B.

Ritterschaftliche privative Antwort.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Aus der heutigen unterthänigsten Antwort auf die gnädigst herausgegebene Landesherrliche Convocationstags-Propositionen werden Ew. Herzogl. Durchl. bereits huldest zu ersehen geruhet haben, daß zwischen den treugehorsamsten Ständen eine solche Verschiedenheit in den Ansichten und Meinungen entstanden, die die gemeinsame Abgabe einer submissesten Erklärung über alle und jede höchstproponirte Puncte unerreichbar gemacht hat. Zwar erkennt die Ritterschaft die verehrungswürdigen Bemühungen und Verwendungen der Höchstverordneten Herren Commissarien mit dem verpflichtesten Danke: allein da auch diese, unterstützt von dem rühmlichen Eifer des Directorii beyder Stände, keine Vereinbarung haben erzwecken mögen, so fühlt die hier versammelte getreue Ritterschaft darüber ihre Beruhigung, daß sie zu

dieser bedauerlichen Differenz die Veranlassung nicht gegeben; indem sie es ihrer Devotion gegen ihren innigst verehrten Landesfürsten und ihrer Biederkeit nicht abgewinnen kann, in den Plan der Landschaft hineinzugehen, der sichtlich nur dahin gerichtet ist, theils sich von der dem Durchlauchtigsten Landesherrn schon längstens durch die Stipulationen des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs gänzlich gebührenden städtischen Accise zum Theil loszumachen, theils aber auch durch Hinweisung der Lasten zur Wahrnehmung von ihrem Mitstande einer leidenschaftlichen, wenn gleich nicht allgemeinen Animosität genug zu thun, ohne dabey zu bedenken, daß Mecklenburg in Ew. Herzogl. Durchl. geheiligten Person einen Regenten zu verehren das Glück hat, dessen allbekannte erhabene Denkart und Gerechtigkeit es nie zulassen kann, solchen Nachweisungen, zum unvermeidlichen Untergange seiner getreuen Ritterschaft, die mindeste Aufmerksamkeit zu widmen. Wir verlieren über den ganzen Plan, noch weniger über die Absicht, die mit der Reinheit unserer gutmüthigen Denkart contrastirt, weiter nicht ein Wort. Nur dem Vorbehalt und der landschaftlichen Bitte um Zusicherung der Dauer der erhöheten Accise zu städtischen Domesticis sind wir eine Bemerkung, um des Ganzen willen, schuldig. Wir gönnen den Stellvertretern unserer mitständlichen Städte und ihren Bürgern gern diese zum Abtrag der Landkasten-Schuld bestimmte und überflüssig auslängliche Quelle; wir gönnen sie um so mehr, da selbst bey *suspendirtem* oder durch Maasregeln beendetem Schulden-Abtrage dies eine Quelle seyn kann, einstweilen und bey Gelegenheiten, durch tempestive mäßige und angemessene Aufbringung, die directe besondere Belästigung der Städte und ihrer Bürger zu vermeiden; daher ist die einzige Bemerkung, die wir uns erlauben, und die uns unser und unserer Hintersassen mit den Domainen gleiches Interesse abfordert, diese: daß einer stetigen Bewilligung dieses Antheils an der Accise eine zweckmäßige Verwendung so unterliege, als über dieselbe überhanpt das Auge der Landesherrlichen Hoheit walten müsse, — unter diesen Voraussetzungen wird nie das Herz eines Mitgliedes der Ritterschaft der Misgunst fähig seyn, — jene aber ist die Ritterschaft ihrem ständischen Berufe und selbst Ew. Herzogl. Durchl. schuldig.

Aber auch eben aus diesen Gründen kann die hier versammelte Ritterschaft von der festen Ueberzeugung beseelet seyn, daß Ew. Her-

Herzogl. Durchl. es nicht in Ungnaden bemerken werden, wenn sie allein, und getrennt von ihrem Mitstande, über den zur definitiven Bestimmung für die Zukunft gestellten Punct der vergrößerten Militair- und Landes-Administrations-Kosten, auch der Erleichterung der Finanzen, ihre devoteste Erklärung in nachstehendem unterthänigst besonders abgiebt; und bey dieser sonst bedauerlichen Nothwendigkeit einige Schadloshaltung darin findet, daß nun, um öffentlichen Misbrauch unbekümmert, mit Innigkeit, Offenheit und Vertrauen, wie Kinder Ihrem liebreichen Vater, so Ew. Herzogl. Durchl. die getreue Ritterschaft, sich nähern darf.

Uns ist mündlich durch verpflichtete Landräthe der Ursprung der Schuldenlast, welche auf die Herzogliche Cammer lieget, und die Größe der Verlegenheit, bekannt gemacht worden. Freylich, die Kenntniß der Verlegenheit des gütigsten und besten Landesherrn, und das Mitgefühl auch die treueste Bereitwilligkeit zur Hebung derselben, können in dem Herzen der Mecklenburger nie auseinander stehen, also auch unsern Erinnerungen darüber kein Zwischenplatz zugelassen werden. Der Blick aber, den die treugehorsamste Ritterschaft dabey auf ihre zeitige eigene Lage wirft, leitet sie zum Schmerz, — minder um ihrer selbst willen, als vielmehr darum, daß ihre Ohnmacht sie abhält, das Maaß ihrer treuen Opfer mit ihrem eifrigen guten Willen ganz gleich zu stellen. Die Hufen der Ritterschaft sind im Durchschnitt eine jede mit 7 bis 8000 Rtlr. Privat-Schulden behaftet, zwischen 40 bis 50 Rthlr. jährlicher öffentlicher fester Abgabe, ohne die zufälligen, drückt selbige, der Absatz ihrer Hauptproducte ist gehemmt, und dadurch die Cultur jetzt unnütz, die sonst den Ertrag und den Werth der Hufe über die Verschuldung weit hinaus hob. Wie viele Concurse sind nicht schon ausgebrochen, und wie viele Gutsbesitzer, die unter dem Drucke der Conjuncturen sich hinquälen, sucht nicht der Concurs auch zu erreichen? und diese eigne Noth entzieht dem städtischen Gewerbe Verdienst, und verbreitet allgemeine Noth.

Wir sagen dies nicht, um damit uns jetzt zu Ablehnungen vorzubereiten, sondern wir legen Ew. Herzogl. Durchl. die Wahrheit des Nothstandes vor, um in Höchstderoselben väterlichen Herzen eine tröstende Theilnahme und in der Landesherrlichen kräftigen Fürsorge Erleichterung zu finden.

Die erste Erleichterung der Unterthanen ist die Aufnahme und der günstige Zustand der Landesherrlichen Finanzen, und sie ist nicht nur ihrem theilnehmenden Herzen erfreulich, sondern sie ist auch ihr Glück, da sie dann mit außerordentlichen Lasten verschonet bleiben können.

In dieser Hinsicht allein verzeihen es Ew. Herzogl. Durchl. huldvoll, wenn wir im Gegenhalt der Landesherrlichen Grundbesitzungen gegen die der Ritterschaft, in einem Lande, so wie in gleicher Cultur, — und doch bey dem Abstande dagegen zwischen dem Ertrage beyder, — auf bessere Benutzung der ergiebigen Quellen die höchste Aufmerksamkeit erregen, welche einer wohl angewandten Administration der Landesherrlichen Besitzungen ihre Einflüsse nicht versagen, von denen aber auch durch Aufsicht, Ordnung und Oeconomie in den Details der Aemter die kürzenden Abzüge der Einnahme entfernet werden können.

Nur der angenommene Ertrag einer, dem Umfange der ritterschaftlichen Hufe gleich gerechneten Domanial-Hufe von 300 Schfl., bey welchem doch die Gutsbesitzer nicht — auch ohne Schulden nicht — mit ihren Familien bestehen könnten, stellt schon bey dem Quanto von

2606 Domanial-Hufen, und
160 dazu acquirirten ritterschaftl. Hufen

Summa von 2766 Hufen, exclusive Wismar cum pertinentiis, mit den übrigen künftigen jetzt vermehrten landesherrlichen Einflüssen eine Einnahme als Resultat dar, woraus die Ew. Herzogl. Durchl. Höchsteigenem landesväterlichen Herzen gewiß angenehme Aussicht sich zeigt, daß Höchstdieselben zur Erhaltung der gesammten Etats und zum Zinsen- und Tilgungs-Fond der Passivorum in Zukunft Höchst Ihren getreuen Unterthanen, die ohnehin unter dem Drucke der Zeitumstände und ihrer Folgen größtentheils schmachten, keine weitere Lasten anzusinnen genöthiget seyn werden, zumal wenn der Schulden-Etat und dadurch der Credit durch solche Anordnungen gesichert wird, welche bey einer der höchsten Cassen schon eingeführet sind. Und welche sonstige Resourcen sind nicht ausser der Verbesserung der Revenuen annoch in den Domainen befaßt!

Nachdem wir Ew. Herzogl. Durchl. Landesväterlichem Herzen den Anblick unserer Lage ehrerbietigst anvertrauet, und unsere devoteste

Zuver-

Zuversicht auf die höchsten Vorkehrungen dargeleget haben, wodurch in der Zukunft es vermieden werden kann, daß das allmälige Aufnehmen der Ritterschaft und des Landes nicht weiter durch aufzulegende außerordentliche Lasten erstickt werde; so beziehen wir uns auf unsere bereits in der unterthänigsten Antwort ad Capita mit der Landschaft gemeinsam abgegebene Erklärung und Bewilligung in Betreff der Aufbringung zu den ersten Bedürfnissen der Landes-Credit-Commission und zum Militair-Etat bis Johannis 1809, widmen uns aber hier besonders den Erwartungen Ew. Herzogl. Durchl. zu der warmen Anhänglichkeit Höchst Ihrer treuen Ritterschaft. Diese will demnach über diejenigen Puncte, worüber eine gemeinsame Würksamkeit und Erklärung durch einen unseeligen Geist des Zwiespalts unmöglich geworden ist, die Beweise ihrer treuesten Anhänglichkeit und ihre Bewilligungen hier ehrerbietigst so nieder- als Ew. Herzogl. Durchl. ihre Wünsche ans Herz legen.

I. Gewärtigen Ew. Herzogl. Durchl. sofort zur Erleichterung Höchst Ihrer Finanzen eine Summe von 80,000 Rthlr. Da indirecte Quellen fehlen, und durch die sonst nöthigen Aufbringungen die directen Quellen völlig erschöpft werden: so setzt diese höchste Erwartung die treugehorsamste Ritterschaft besonders deshalb in den tiefsten Kummer, weil sie derselben zu entsprechen, die Mittel in sich nicht zu finden weiß. Sollten die drey Landes-Klöster hier ins Mittel treten: so wird dies bey den Meinungen von ihren Reichthümern vielleicht ein verächtliches Opfer scheinen, — und doch kann es, wenn die Vorsehung nicht bald einen günstigen Wandel der Conjuncturen lenkt, sehr fühlbar werden. Die Klöster haben Capitalien bey dem Landkasten, sie sind aus den Einschreibe-Geldern der Exspectivirten und durch Erlegnisse für Aufnahmen in die berechtigten Familien entstanden. Diese anwachsenden Capitalien zu Schätzen anschwellen zu lassen, wäre unverantwortlich gewesen; sie wurden belegt, und zur Vermehrung und Verbesserung der Hebungen angewandt, eine Pflicht gegen diejenigen, die für diesen Genuß eine manchen wohl lästige Ausgabe machten. Die zeitigen Unglücksfälle des Landes drücken auch schwer die Klöster. Mit Durchzügen und Plünderungen sind die Besitzungen der Klöster Dobbertin und Malchow heimgesucht worden, nicht bloß Pächte sind ausgefallen auch nicht beyzutreiben, sondern auch Unterstützungen für Bauern und Unterthanen nothwendig geworden. Die Etats aller drey Klöster

sind

ſind hart angegriffen, und die Dauer dieſer unglücklichen Zeitumſtände läßt die Nothwendigkeit fürchten, doch endlich durch Einziehung der jüngern Hebungen die Bedürfenden zu bekümmern. Das Kloſter Dobbertin mögte ſich zu beſſeren Zeiten erholen können, wenn der Abſatz des Holzes wieder eröffnet iſt; bis dahin kränkelt es auch an den Wunden, die es durch Ruin der Pächter und Bauern litt. Dies ſind die Quellen, woraus ein Opfer zu nehmen iſt; ſie werden ſich ſo darlegen, wenn Ew. Herzogl. Durchl. die Rechnungs-Aufnahme durch höchſte Commiſſarien verordnen. Die Ritter- und Landſchaft wünſcht es, und hofft dabey eine milde Verſchonung mit den Koſten dahin, daß, wie nur immer üblich in Klöſtern geweſen, dieſen nichts weiter als die Defrayirung zur Laſt falle. Dann werden Ew. Herzogl. Durchl. Höchſtſich überzeugen, daß 80,000 Rthlr. ein großes Opfer iſt, welches die Ritterſchaft beſonders aus den Klöſtern auf den Altar des Vaterlandes bringen würde. Die Stellen und Hebungen der Landſchaft ſind von der Ritterſchaft garantirt, und können keinen Abbruch leiden, alſo opfern die Berechtigten von der Ritterſchaft viel, die Sorgfalt für ihre Kinder, — der Abhülfe der Sorgen Sr. Herzogl. Durchlaucht.

Doch ſey dies Opfer väterlicher Liebe und Sorgen für unſere Kinder der Dankbarkeit für die Landesväterliche Liebe Ew. Herzogl. Durchl. gewidmet, und gern, aus dem Grunde des Herzens gern, dargebracht. Nur gnädigſter Herzog und Herr! lähmt den treueſten Willen einſtweilen die ſchuldige Rückſicht auf die Stände und vorzüglich die Ritterſchaft Stargardiſchen Kreiſes. — Ihr Beytritt, wenigſtens ihre Genehmigung, iſt gleich nothwendig, wie die unſrige, denn ſie theilen mit uns gleiche Gefahr am Ausgehen der Hebungen für die unſrigen, und die Garantie an die Städte, die uns deſto bedächtlicher machen muß, jemehr dieſer Zuverlaß auf Garantie einige Repräſentanten Ew. Herzogl. Durchl. Städte vermogt hat, mit Ausgelaſſenheit die Anziehung der Klöſter bis zur Vernichtung zu votiren, ohngeachtet ihnen mit uns die Vertretung der Klöſter vom Geſetz zum gewiſſenhaften Beruf geleget iſt, und ſie die Umſtände und das Unvermögen der Klöſter ſo gut kennen als wir, und als Ew. Herzogl. Durchl. es bald Höchſtſelbſt kennen werden. Um daher die Berechtigung der Ritter- und Landſchaft Stargardiſchen Kreiſes nicht aus den Augen zu verlieren, und die Kloſter-Vorſteher des Kloſters

Dob-

Dobbertin, welche ihnen mit vereidet und verpflichtet sind, über die Befolgung unsers einseitigen Auftrages sicher zu stellen, bitten wir Ew. Herzogl. Durchl. ehrerbietigst, bis zur erfolgenden Genehmigung der Ritter- und Landschaft Stargardischen Kreises, diese Leistung des Klosters Dobbertin von 80,000 Rthlr. NZwdr., mit etwanigen Umsatz-Kosten, als eine Anleihe an Ew. Herzogl. Durchl. ganzes Land anzusehen, von welchem Ew. Herzogl. Durchl. diese sofortige und provisorische Erleichterung Höchst Ihrer Finanzen erwarteten; und uns die gnädigste bündigste Versicherung zu ertheilen, daß bey ausbleibender Genehmigung oder gar erfolgendem Widerspruch der Stände Stargardischen Kreises, aus den gemeinsamen Fonds Ew. Herzogl. Durchl. Lande unaufhältlich die Erstattung dieser 80,000 Rthlr. NZwdr. mit den Umsatz-Kosten, an das Kloster Dobbertin geschehen solle, und Ew. Herzogl. Durchl. dahin, daß solches geschehe, die kräftigsten Maasregeln ergreifen wollen.

Nur die Aussicht auf die Gewandheit der Administratoren und die Hoffnung, daß die Vorsehung bald günstigere Conjuncturen für Mecklenburg herbeyführe, löscht das Zagen und die Besorgnisse für das Kloster aus, wodurch sonst die innige Freude getrübt werden würde, welche wir darin fühlen, Ew. Herzogl. Durchl. ein Opfer zur Hülfe darzubringen, welches an sich freylich von keinem Werthe ist, aber durch seine Quelle und durch unser treues Gemüth zur Zufriedenheit des gütigsten Landesherrn gewürdigt wird. Daher können wir schon in der huldreichen Annahme dieses einstweiligen Vorschusses eine Beruhigung darüber finden, daß Ew. Herzogl. Durchl. die Alterirung des wohlerworbenen Besitzes und der Ritter- und Landschaft überwiesenen Administration der Klöster nie geschehen lassen werden; und sollten wir wohl von Ew. Herzogl. Durchl. die Zusicherung dieser Beruhigung vergebens bitten? flehen wir ja für die Versorgung des schwachen Alters, für die tröstende Aussicht derer, die uns nachbleiben, flehen wir ja auch zu einem Vater und zu unserm gütigen Landes-Vater. Wir bezweifeln die Zustimmung unserer Mitstände Stargardischen Kreises nicht; auch werden Ew. Herzogl. Durchl. sich gnädigst davon überzeugen, daß die dann erst erfolgende Niederlegung dieses Opfers von den Klöstern auf den Altar des Vaterlandes die Kräfte derselben zu weiteren ganz erschöpft. Dieser

Ueber-

Ueberzeugung wollen wir mit weiteren Bitten und Bedingungen jetzt nicht voreilen: sondern wir behalten uns und unseren gedachten Mitständen bey der würklichen Niederlegung dieses Opfers zu den Füßen Ew. Herzogl. Durchl. es vor, in der erhabenen milden Denkart Ew. Herzogl. Durchl. und in dem Landesväterlichen Herzen eine liebreiche Aufnahme unserer Wünsche und Bitten zu suchen.

II. Nimmt die Ritterschaft keinen Anstand die Höchstanverlangte Erhöhung der jährlichen Hufensteuer dergestalt zu bewilligen, daß künftig für jede catastrirte Hufe der Ritterschaft zwey und zwanzig Reichsthaler NZwdr. zu voll an ordentlicher Landes-Contribution erleget werden sollen, wobey sie jedoch voraussetzet, daß von den, zu ihrer alleinigen Bewilligung nicht stehenden, Districts- auch Cämmerey- und Oeconomie-Gütern jährlich eine gleiche Summe von 22 Rthlr. NZwdr. per Hufe bewilliget und erhoben werde, mithin die volle Hufe mit Aufhebung der Immunität versteuert wird. Da aber die Kloster-Güter notorisch so wenig vermessen sind, als eine Immunität der Hufen zur Hälfte genossen haben, so bewilligen wir zwar doch die doppelte Erlegniß von der bisherigen Contribution mit 18 Rthlr. von der Hufe; jedoch sind die Klöster nie in die Garantie und nie zum Erlegniß des Supplements gezogen, also getrauen wir ohne Zuziehung der Stände Stargardischen Kreises uns nicht, für jetzt eine ganz neuere Bewilligung durch 4 Rthlr. von der Hufe auf sie zu bringen, und hoffen dabey ehrerbietigst den höchsten gerechtesten Beyfall.

Weil nun von der Vorliebe der Ausländer für Mecklenburgische Land-Güter und von ihrem Ankaufe der Werth dieser Güter und die innere Haltung des Landeswohls allein abhängen mögte, es aber ungezweifelt ist, daß durch Verbreitungen, Eröffnungen und Mißdeutungen der Anschein einer Crisis für die fremde Käufer anlockende glückliche Mecklenburgische Verfassung öffentlich herbeygeführet worden, der, so lange er bleibt, den ausländischen Käufer haesitiren lassen wird; wogegen vielmehr ein günstiger Ausschlag dieser Crisis das erste Hülfsmittel herbey führen wird, ohne welches vom Geldmangel das Land schwerlich, und ein großer Theil der Gutsbesitzer vom Falle nicht zu retten ist: so vertrauet Ew. Herzogl. Durchl. gerecht gnädigsten Gesinnungen die getreue Ritterschaft, daß Höchstdieselben durch huldeste gerade Bestätigung der Verfassung, wie sie auf dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche, den darin aufgenommenen Grundgesetzen und

dem

dem Herkommen beruhet, auch in besonderer Rücksicht auf die Ritterschaft vorzüglich dem Ausländer öffentlich diejenige Beruhigung zu geben huldest propendiren werden, welche die Ritterschaft zu ihrer unterthänigsten Dankverehrung bereits aus der hohen Resolution vom 10ten d. M. ehrerbietigst entgegen genommen hat.

Wie wir nun die gnädigste Gewährung dieser submissesten Bitte bey dieser Bewilligung der Hufensteuer-Erhöhung unterthänigst voraussetzen, so erlauben wir uns ehrerbietigst mit selbiger annoch nachstehende Bedingungen zu verbinden: daß Ew. Herzogl. Durchl. in Gnaden geruhen werden,

1) diese aufkommende Summe als ein Aversions-Quantum von der Ritterschaft und den Landes-Klöstern zur Erhaltung Höchstderoselben ganzer Militair- und Civil-Liste, mithin ohne Nachrechnung etwaniger Ueberschüsse, aber auch ohne irgend eine Nachforderung wegen vermehrter Bedürfnisse, gnädigst anzunehmen, und die huldeste Versicherung zu ertheilen, daß Höchstdieselben von der Ritterschaft und übrigen Gutsbesitzern, auch von den Klöstern, nie und zu keiner Zeit auch unter keinen Umständen, aus den Titeln zu Contingents-Truppen und Militair überhaupt, zu Legations- Fortifications- Garnisons- Deputations- so wie auch zu Landes-Administrations-Kosten, keine weitere oder mehrere Beyträge verlangen, sondern mit den jetzt bewilligten 22 Rthlr. NZwdr. von jeder catastrirten Hufe, gnädigst und völlig zufrieden seyn wollen.

Die Ritterschaft erinnert sich zwar hiebey der Verschiedenheit, die zwischen ihr und der Landschaft darüber entstanden: ob Ew. Herzogl. Durchl. eine gewisse unveränderlich feststehende jährliche Summe zur Bestreitung der Kosten des Militairs und des Landes-Regiments unterthänigst zu offeriren sey, oder ob man sich zur Aufbringung dieser Bedürfnisse nach zu entwerfenden, und bis zu der mit Zuziehung der Stände geschehenden Revidirung zur unveränderlichen Grundlage dienenden Etats, verstehen könne? Allein sie bekennt es freymüthig, daß ihre Lage es ihr unmöglich mache, in die letzte Alternative hineinzugehen; und sie lebt der unterthänigsten Hoffnung, daß Ew. Herzogl. Durchlaucht ihr submissestes Anerbieten zur Zahlung eines gewissen feststehenden Aversions-Quanti, durch diese erhöhete jährliche ordentliche Landes-Contribution, pure zu acceptiren geruhen werden,

wenn Höchstdieselben nur nachstehenden in der Natur der Sache begründeten Erwägungen einen gnädigsten Blick würdigen.

Die von der Ritterschaft und den Klöstern zu erlegende jährliche ordentliche Contribution ist eine Grundsteuer: Grundsteuern können aber nie, wenn sie nach den von allen berühmten Staatsmännern anerkannten richtigen Grundsätzen der Staatsverwaltung angeleget und eingerichtet werden sollen, anders als fixirt und feststehend seyn, indem man sonst bey der Ungewißheit der Steuern, und der aus Steuern nothwendig sich ergebenden Abzüge von dem Ertrage der Grundstücke, nie einen sichern Ertrags-Anschlag über das Grundstück machen, nie den Werth desselben bestimmen kann. Eben deshalb sind denn auch, wie die Erfahrung lehrt, in keinem Lande ordentliche alljährlich wiederkehrende Grundsteuern eingeführt, deren jährlicher Betrag ungewiß und schwankend seyn könnte; eben darum ist auch schon im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche die Hufensteuer in Mecklenburg zu jährlichen 9 Rthlr. für die steuerpflichtige Hälfte der Hufen und deshalb mit Recht fixirt, weil die Hufen, der Grund und Boden derselben, stets der nämliche bleibt, und keinem Wandel durch Conjuncturen und Zufälligkeiten unterworfen ist. Warum aber jetzt von diesem so begründeten Princip abgewichen werden solle, darüber vermögen wir keinen zureichenden Grund abzusehen, und können um so weniger dafür stimmen, da auf solche Weise der reine Ertrag unserer Hufen bey der entstehenden Ungewißheit der Abzüge von selbigen, nicht zu berechnen, noch weniger aber zu bestimmen, und darnach die nöthige Einrichtung zu machen ist, welche Einrichtung und Ueberschlag doch von einheimischen und ausländischen Käufern und Verkäufern, so wie bey Erbtheilungen, Anschlägen u. s. w. zu berücksichtigen ist, und nothwendig in jeder regelmäßigen Verfassung eines Landes berücksichtiget werden muß. Freylich verhält sich wegen der Contribution der Städte die Sache etwas anders. Die bürgerliche Nahrung und die Menschenzahl in den Städten ist dem Wechsel der Zeit und der Conjunctur unterworfen, und daher kann ihr Beytrag, der personell ist, und vom Gewerbe und von der Consumtion der Gewerbe treibenden Bürger und Einwohner entrichtet wird, nicht anders als in der Total-Summe veränderlich seyn, je nachdem die Umstände sich vortheilhaft oder ungünstig verändern. Allein es folgt sicher nicht, daß dasjenige, was bey der Besteurung in den Städten zweckmäßig

und gut ist, auch bey den Steuern für das platte Land, für Grundstücke, anwendlich und gut sey oder seyn müsse. Wir werden uns aber auch keine Einmischung in diese Sache der Städte anmaßen, und verstellen es lediglich Ew. Herzogl. Durchl. gnädigstem Ermessen: ob Höchstsie den schuldigen Beytrag der Städte zur ordentlichen jährlichen Contribution von den Städten zu deren Theil mit Zugrundelegung von Etats und zu der Folge anzunehmen geruhen, daß bey vergrößerten Bedürfnissen des Etats die Städte, wenn ihre Einnahme nicht reicht, nachzahlen, und im Fall ihre Einbringung das Etats-Bedürfniß übersteigt, die Ueberschüsse zur gemeinnützigen Verwendung zur Disposition erhalten sollen: wir nehmen aber daran nicht den mindesten Theil, und werden, so viel die Ritterschaft und die Klöster betrifft, uns so wenig zu unbestimmten jährlichen Grundsteuern, als zur gemeinsamen Verrechnung der städtischen Einbringungen beystimmig erklären können.

Die Ritterschaft legt hiernächst dieser unterthänigsten Bewilligung der Erhöhung der Hufensteuer noch die Bedingungen unter:

2) daß Ew. Herzogl. Durchl. den geschlossenen Hufen-Garantie-Vergleichen mit allen ihren Folgen zu entsagen geruhen, mithin die jährliche ordentliche Landes-Contribution, so wie die jetzt bewilligte Erhöhung derselben, künftig nur von den würklich catastrirten Hufen, zusammen also von jeder catastrirten Hufe der Ritterschaft, mit Aufhebung der Immunität, 22 Rthlr. NZwdr., und von jeder catastrirten Kloster-Hufe 18 Rthlr. NZwdr., einfordern, und erlegen lassen mögen; auch

3) bey entstehenden Remissionsfällen die Remissionen mit auf die jetzt bewilligte Erhöhung der Hufensteuer erstrecken lassen; und

4) den Lehnmännern, als solchen, die servitia militaria ganz erlassen, und bloß die servitia aulica Höchstsich vorbehalten; endlich

5) dieses neue Erlegniß von den Hufen allererst im künftigen 1809ten Jahre seiner Zeit zum erstenmale verkündigen und fordern, es also bis dahin, mithin auch in Ansehung der diesjährigen ordentlichen Landes-Contribution, sein Bewenden um so mehr behalten lassen möge, als gegenwärtig schon durch eine außerordentliche Contribution von jeder Hufe 16 Rthlr. NZwdr. in zweenen Modis aufgebracht werden, worauf eine ansehnliche Verwendung zur Aufbringung der Militair-Kosten angewiesen ist.

III. Die Ritterschaft bewilligt es ferner, daß die bisherige dem Adel in den Land- und See-Städten im §. 95. des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs versicherte Freiheit von der Accise, Consumtions- und Viehsteuer mit dem 1sten Januar 1809 aufhöre, bis dahin ihm aber jedoch die gezahlte Steuer annoch zurück zu zahlen seyn wird; so wie man dabey hofft, daß auch weder für die Geistlichkeit noch für die Eximirten eine Bevorzügung bleiben werde.

IV. Um aber auch, wiewohl bey ihren durch gegenwärtige Zeitläufte ohnehin sehr geschwächten Kräften, ihrem innigst geliebten Landesherrn die Beweise der devotesten Theilnahme an HöchstIhn betreffende Bekümmernisse und ihrer treuesten Anhänglichkeit ehrfurchtsvoll darzubringen; so stimmt die treugehorsamste Ritterschaft für die Uebernahme von 2 Millionen Rthlr. RZwdr. landesherrlicher Reuterey-Schulden zur Last des ganzen Landes, jedoch nur unter nachstehenden wesentlichen Bedingungen und Modificationen:

1) daß sie mit den Landes-Credit-Commissions-Schulden consolidiret werden; zu welchen letzteren aber auch diejenigen Bons zu rechnen seyn werden, welche die Credit-Commission über gemachte Requisitionen bereits ertheilet hat, oder noch ertheilen wird, dergestalt, daß gegen Zurückgabe dieser Bons von ermeldeter Credit-Commission eine, spätestens von Antonii 1809 an, zu 4 Procent zinstragende Verschreibung an die geliefert Habenden deshalb auszustellen seyn wird, damit selbige der Bezahlung einer bey ihnen zum Wohl und Besten des ganzen Landes contrahirten Schuld endlich vergewissert werden, und sie die ihnen durch Zurücksetzung ihrer Bezahlung widerfahrne erhebliche Prägravation durch den Genuß billiger Zinsen desto eher verschmerzen;

2) daß ein sinkender Fond zur Verzinsung und zum successiven Capital-Abtrag, auf die ganze consolidirte Schuld jährlich mit 8 Procent von der Capital-Summe berechnet, sofort fundiret werde;

3) daß zu diesem Fond indirecte Steuern als Hauptquellen zugesichert werden, und um solche durch Impostten und Stempel aufzubringen, und möglichst auf 200,000 Rthlr. Netto Einnahme und darüber zu berechnen, Ew. Herzogl. Durchl. zu solchen gemeinschaftlich auszumittelnden Mitteln und Impostirungen von Artikeln die gnädigste Zustimmung und Genehmigung huldest nicht versagen; und

4) gnä-

4) gnädigst geruhen werden, die durch eine gemeinschaftliche Commission und Deputation auszumittelnde, mit Genehmigung der Stände auf einer Ständischen gemeinsamen Versammlung und deren unterthänigsten Vorschlag, Landesherrlich zu sanctionirenden Stempel und Imposte, als eigene und dieser Casse nie und unter keinen Umständen zu nehmende Einflüsse, zu constituiren, und nach Abtrag der ganzen consolidirten Schuld das eo ipso eintretende Aufhören dieser Stempel und Imposte den getreuen Ständen huldest zuzusichern; auch

5) zu dieser Casse, außer den jetzt bewilligten 2,000,000 Rthlr. weitere Landesherrliche Renterey- und sonstige Cassen-Schulden, jedoch unnachtheilig dem unter sub No. 12. und 13. vorkommenden Vorbehalt, nicht auflegen oder hinweisen zu lassen.

Wir müssen aber auch es uns ehrerbietigst erlauben, die möglichste Beeilung der Ausmittelung dieser indirecten Besteurungs-Quellen Ew. Herzogl. Durchl. um so dringender hiedurch zu empfehlen, als

6) eine würkliche Consolidirung der Landes-Credit-Commissions-Schulden und dieser 2 Millionen Rthlr. nicht eher eintreten kann und mag, als bis die Quellen zu dem sinkenden Fond ausgemittelt, constituiret und würklich im Gange gesetzt sind.

7) Die durch indirecte Steuern nicht ausländlich aufkommende und zum jährlichen Zinsen- und Capital-Abtrag von 8 Procent nach der Capital-Summe der ganzen consolidirten Schuld erforderliche Summe ist durch directe Steuern alljährlich aufzubringen; wozu die 2606 Domanial-Hufen der Domainen, die man hier als Proportion ohne Folgerung annehmen will, den catastrirten Hufen der Ritterschaft gleich, eine Grundsteuer erlegen, ohne die besondere Steuer der Hüfener in den Domainen abzustellen, als welche letztere vielmehr nach dem alsdann eintretenden Steuer-Modo für sich besonders mit ergriffen werden. Eben so werden die Stadt und Herrschaft Wismar, die Stifts-Städte und Güter, auch die ehemaligen Lübeckschen Hospital-Dörfer, die directen und indirecten Steuern mit leisten: und versteht sich hier die Voraussetzung von selbst, daß sowohl von der uniirten Seestadt Rostock, als von den gesammten Land-Städten, den Rostockschen Districts-Kloster- auch Cämmerey- und Oeconomie-Gütern die Verpflichtung zur Beytrags-

Lei-

Leiſtung ſowohl zu den directen als indirecten Steuern feſtgeſtellet werde.

8) Die zur Conſolidirung anzuweiſende zwey Millionen Thaler Schulden wünſchten wir, zum Behuf günſtiger freier Vereinbarung mit Creditoribus über eine temporaire Unablöslichkeit und mindern Zinsfuß, in Ständiſche Auswahl geſtellet.

9) Die Adminiſtration der Caſſe der conſolidirten Schulden betreffend, ſo werden

a) ſelbiger und der Caſſe ihr Aufenthalts-Ort zu Roſtock beſtimmt, und ſie behält den Namen: allgemeine Landes-Credit-Commiſſion;

b) die Mitglieder derſelben werden von der höchſten Landesherrſchaft und der Ritter- und Landſchaft in gleichen Verhältniſſen angeordnet;

c) dieſer Behörde wird ein von allen reſpectiven Theilnehmern entworfenes Regulativ und eine Inſtruction zur Norm ihrer Verwaltung ertheilt, und ſelbige darauf und auf ihr Amt, als ein gemeinſames öffentliches Landes-Departement, endlich verpflichtet;

d) die Mitglieder dieſer Behörde haben gleiche Stimm-Berechtigung, und ſind von einſeitigen Verfügungen ihrer Conſtituenten unabhängig, und nur dem Ganzen verantwortlich.

10) Frühеſtens, und immer erſt nach Conſtituirung und würklicher Ingangſetzung der indirecten Quellen, kann, wie oben ad b. bereits beybedungen iſt, nur die Conſolidirung der Schulden-Caſſe ſtatt finden, und ſie kann frühеſtens allererſt 1809 im Februar eintreten, weil die Credit-Commiſſion in Schwerin den Umſtänden nach bis nach dem Antonii-Termine 1809 noch in Activität bleiben muß.

11) Die Verzinſung der übernommenen Renterey-Schulden kann allererſt auf Antonii 1810 zum erſtenmale ganzjährig geſchehen. Sollte nun die bedingte Conſolidirung der Credit-Commiſſions-Schulden vor dem Trinitatis-Termin 1809 erfolgen, ſo ſollen zwar die Zinſen als von Antonii 1809 an laufend auf die übernommenen zwey Millionen Rthlr. gerechnet, und mithin im Antonii-Termin 1810 ganzjährig aus der gemeinſamen Caſſe bezahlet werden; jedoch wird Ew. Herzogl. Durchl. Renterey die in Termino Trinitatis 1809 etwa fällig werdende halbjährige Zinſen vorläufig zu decken ſuchen, weil die Caſſe der conſolidirten Schuld dazu alsdann noch keine Mittel in Händen hat.

12)

12) Wenn nun die getreue Ritterschaft sich auch entschließen mögte, die von hoher Regierung bestimmte Rückwürkung der Sublevations-Grundsätze für die Einquartirungen bis zum 1sten Octbr. 1807 geschehen zu lassen; so findet sie sich doch ganz außer Stande, da sie durch vorstehende submisseste Erklärung ihre äußersten eigenen Kräfte angestrenget und selbige erschöpft hat, die theils durch diese Rückwürkung, theils durch größere Einquartirungen und Durchmärsche, auf welche der Sublevations-Modus nicht angeleget und berechnet war, entstandenen Rückstände in der Sublevations-Casse aus eigenen Mitteln aufzubringen, und den nur auf sechs Monate bewilligten, für sie unverkennlich höchstprägravirlichen Modum länger als bis zum 1sten Junius 1808 fortdauern zu lassen. Sie nahet sich daher, mit dem offenen Geständnisse ihres Unvermögens, ihrem verehrtesten Landesherrn mit der unterthänigsten Bitte um huldeste Zurücknahme der Monats-Steuer nach dem höchsten Edict vom 7ten Januar d. J. Und wenn sie darauf unterthänigst anträgt, daß gesammte diese Sublevations-Rückstände mit in diese Consolidirung der Credit-Commissions- und zwey Millionen Renterey-Schulden aufgenommen, und den liquidirt habenden Behörden zinstragende Obligationen ertheilet werden; so hält sie sich unterthänigst überzeugt, daß Ew. Herzogl. Durchl. es nicht ungnädig bemerken werden, wenn sie die Aufnahme der gesammten Sublevations-Rückstände, in diese consolidirt werden sollende Schuld, auch ihrer unterthänigsten Bewilligung der Consolidirung der zwey Millionen Reichsthaler Renterey-Schulden mit den Landes-Credit-Commissions-Schulden zur Bedingung, ohne welche nicht, ehrerbietigst hiedurch macht, indem sie auf keine andere Weise dem Ruin, den die Uebernahme größerer Lasten ihr bereiten wird, auszuweichen weiß.

Daneben haben wir zur Fürsorge für die Quellen die Hand geboten, welche erforderlich sind, um etwanige weiter vorkommende Einquartirung fremder Truppen auf seltenen Durchmärschen, insonderheit aber die stehende Küsten-Besatzung von Ew. Herzogl. Durchl. Militair, zu subleviren; und werden auf einem instehenden Convent von der Ritter- und Landschaft, sowol zu dieser letztern Erstattung als auch zum Weiterreichen, die ehrerbietigsten Vorschläge ausgemittelt werden.

13) Wenn auch endlich Ew. Herzogl. Durchl. gnädigst geruhen, dasjenige bekannte Quantum, welches die Ritterschaft für

Höchst-

Höchstderoselben Interesse und zum allgemeinen Besten des Landes mit höchster gnädigster Zustimmung verwandt hat, und welches p. p. 2,31000 Rthlr. in Golde beträgt, als eine gemeinsame Landes-Pflicht und Schuld anzusehen, und als solche zur Consolidirung mit den Landes-Credit-Commissions-Schulden hinzuweisen, gnädigst geneigt seyn mögen, so findet die Ritterschaft ihrer tiefsten Verehrung es angemessen, daß sie diese gnädigste Meinung und Absicht mit größter Verehrung erkennt, und mit devotestem Danke annimmt.

14) Da es ihr nicht möglich gewesen ist, aus gemeinsamen Deliberationen mit der Landschaft einen gemeinsamen Beschluß über etwanige Mit-Consolidirung ritter- und landschaftlicher privativer Schulden zu einer gemeinschaftlichen Schuld zu erreichen; so muß die treugehorsamste Ritterschaft sich hier bloß den Vorbehalt erlauben, daß außer etwanigen hinzukommenden Schulden, welche das ganze Land ohnehin treffen, die Ritter- und Landschaft annoch die Hineinwerfung ihrer ständischen gemeinsamen und privativen Schulden bis zur Summe von 300,000 Rthlr., in proportionirlichen Verhältnissen unter einander, in die Casse der consolidirten Schuld bis zur würklich erfolgten Consolidirung frey und offen behalten möge.

15) Weil aber auch die getreue Ritterschaft das Gefühl ihrer Ohnmacht zu fernern Anstrengungen außer den gegenwärtigen Bewilligungen zu lebhaft empfindet, und sie bey neuen Forderungen unter der Last erliegen müßte; so sieht sie sich gezwungen, die ihrem Herzen so schwere Erklärung zu machen, daß sie die oben unterthänigst erbetene gnädigste Versicherung zur Erhaltung der bisherigen Verfassung eben so, als die huldeste Annahme der ad 2. bewilligten Erhöhung der Hufensteuer, als den auslänglichen Beytrag seitens der Ritterschaft, der Klöster und des Rostocker Districts, zu Militaire, inclusive der District-Husaren, Landes-Administrations- und sonstigen stets darin begriffenen Kosten, ohne weitere Zuziehung zu etwanig zu formirenden Etats, vielmehr mit stetiger Entlassung davon, und die höchste Zusicherung darüber, als eine wesentliche Bedingung dieser Uebernahme von zwey Millionen ihres Theils unterzulegen gezwungen ist; da sie ohne höchste gnädigste Gewährung dieser devotesten Wünsche die Besorgniß haben muß, ob sie auch überhaupt im Stande sey, ihren gegenwärtigen Bewilligungen die promte und genaue Erfüllung zu geben.

Mög-

Mögten wir so glücklich seyn, Ew. Herzogl. Durchl. Zufriedenheit mit Höchstihrer getreuen Ritterschaft, durch unsere vorstehenden unterthänigsten Bewilligungen und Erklärungen, erreicht zu haben. Unsere Absicht ist ganz diesem uns heiligem Ziele gewidmet gewesen, und was unsere Kräfte vermogten, haben wir dazu aufgeboten. Abgewogen sind dieselben bey jeder unterthänigsten Bewilligung so, daß wir ehrerbietigst hoffen und bitten, so wie diese in Verbindung stehen, auch unsere devotesten Wünsche und vorgeschlagenen Bedingungen nicht zu trennen, und durch gesammte Erhörung und Gewährung keine weitere Ausstellung eines oder andern Gegenstandes zuzulassen, sondern in dem Zusammenhange, worin wir ehrerbietigst sie gestellt, sie auch als unzertrennlich und so verbindlich für uns gnädigst anzusehen und zu behandeln.

Wir überlassen uns der frohen Zuversicht, in Ew. Herzogl. Durchl. einen gnädigsten Landesherrn und liebreichen Landesvater stets zu haben. Diese Zuversicht blieb unser Trost in den Stürmen, welche über uns ergingen, diese Zuversicht wird die Freude besserer Tage erhöhen: sie ist das Glück unsers Lebens, während dessen ganzer Dauer wir mit treuester Ehrerbietung, Anhänglichkeit und Liebe verharren

Ew. Herzogl. Durchl.

unterthänigste

auf gegenwärtigem Convocations-Tage versammelte Landräthe, Landmarschälle und Uebrige von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg.

Joachim Diederich Levetzow.

Rostock
den 30 September
1808.

Anlage C.

Landschaftliche privative Antwort.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Nachdem die auf gegenwärtigem allgemeinen Convocations-Tage versammelte treugehorsamste Landschaft zur weitern unterthänigsten

Beantwortung der höchsten Convocations-Tags-Proposition ihre Wünsche und Anerbietungen bis zu dem Puncte, wo gleiche Ueberzeugung und gleiches Interesse sie mit ihrem geehrten Mitstande auf einem gemeinschaftlichen Wege vereinigte, devotest vorgetragen hat, sieht sie den Scheideweg, welcher die Trennung beyder Stände in getheilten Vorträgen befiehlt. gerade in dem wichtigen Augenblicke vor sich, wo die Liebe des Unterthanen zum Landes-Regenten und die Pflicht des Landstandes zur möglichsten Erhaltung der innern Staatsverwaltung die Beweise der treuesten Anhänglichkeit in wirksamen Aufopferungen erheischt. Getheiltes Interesse und gänzlich verschiedene Ansichten der Sache ließen beyde Stände das Maaß der Wirksamkeit ihrer Aufopferung verschieden beurtheilen, und stellten sie mit ihren Anerbietungen auf zweyen von einander entfernten Standpuncten.

Ist aber das Wohl des geliebten Vaterlandes das Ziel, nach welchem beyde von ihren verschiedenen Standpuncten ausstreben, so darf die treugehorsamste Landschaft diesen schönen Wettstreit wahrer Vaterlandsliebe mit Glück zu bestehen hoffen, wenn sie in der größten Simplicität ihrer Berechnungen, in der Sicherheit ihrer Anerbietungen, und in der möglichst strengen Befolgung der in der höchsten Convocations-Tags-Proposition zum Grunde gelegten Principien, das einzige zureichende Mittel zu ihrem großen Endzweck sieht.

So innig wir es daher bedauern, daß wir in der Trennung der verschiedenen Vorträge, gegen die sonstige Ueblichkeit und gegen unsern laut ausgesprochenen Wunsch, dem ausdrücklichen Verlangen unsers Mitstandes haben nachgeben müssen: so fürchten wir doch nicht, daß die in dem gegenseitigen Vortrage vielleicht enthaltenen einseitigen Gründe und Darstellungen unserm guten und uneigennützigen Zwecke aus dem Grunde nachtheilig werden könnten, weil der Schleier, durch welchen man sie unserm Blicke zu entziehen gesucht hat, uns die Widerlegung dessen unmöglich macht; was die vielleicht allzuzeitige Offenheit, mit der wir schon seit dem Anfange der hiesigen Geschäfts-Verhandlungen unsere Gesinnungen ohne Rückhalt laut werden ließen, der mißdeutenden Feder unsers Mitstandes dictirt haben könnte. Und wenn es uns auf der einen Seite auf das Innigste schmerzt, daß eine Trennung der beyden Stände in einem für das Ganze so wichtigen Augenblicke den Fortgang der guten Sache

wenig-

wenigstens auf kurze Zeit hemmen kann: so gereicht es doch auf der andern Seite zu unserm Troste, daß eben diese Trennung uns eine Gelegenheit darbietet, Ew. Herzogl. Durchl. unsere Vorschläge mit desto wärmerer und unbeschränkterer Anhänglichkeit wiederholen zu können.

Was daher die von beyden Ständen Höchstverlangte Finanzhülfe, und die ihnen von den Höchstverordneten Herren Convocations-Tags-Commissarien dieserhalb näher gemachten Eröffnungen, und zwar

1. das zu diesem Endzweck bereits auf Antonii kommenden Jahres vorhandene große Bedürfniß anbetrifft, so gereicht es auch zu der Landschaft innigstem Bedauern, daß die gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke sich zusammenhäufenden Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Credit-Commission und der Militair-Casse, und die zu deren jetziger Abhelfung interimistisch genommenen Maaßregeln, alle ferneren Aufbringungs-Quellen für die augenblicklich zu diesem Endzweck erforderte große Summe verstopft haben. Kann sie also gleich dem innigsten Bestreben zur Abhülfe jener dringenden Noth die Mitbewilligung der Summe von 80000 Rthlr. zu diesem Endzweck nicht versagen; so siehet sie doch zur Aufbringung dieser Summe kein anderes Mittel, als eine schon vorläufige Anziehung der Landes-Klöster vor sich.

In Gemeinschaft mit der geehrten Ritterschaft also, mit welcher sie, ungeachtet ihres mindern pecuniairen Interesse, dennoch das Recht der Administration dieser Stiftungen ohne irgend eine denkbare Zurücksetzung theilt, wird sie die Kräfte derselben und das Maaß der in deren Etats hiedurch bevorstehenden Erschütterung forderſamst prüfen lassen, und nach Maaßgabe dieser Prüfung, sich über die Art der wirklichen Uebernahme dieser versprochenen Summe hoffentlich zum gnädigsten Beyfall Ew. Herzogl. Durchl. erklären.

Nach der mit der Ritter- und Landschaft des Stargardischen Kreises bestehenden Union aber, und nach dem unstreitigen Anrechte derselben an diese Landes-Klöster, setzt sie deren Einwilligung in dieses Opfer voraus, und wird bey deren, wider Verhoffen, etwa nicht erfolgenden Einwilligung oder gar eingelegten Widerspruche, die Deckung dieser Summe aus andern Quellen diesen ihren Mitständen nicht versagen können, diese also bey der obigen Bewilligung immer sich vorbehalten müssen.

Auf diese Weise würde dem interimistischen Finanz-Bedürfnisse abgeholfen, und nun nur noch

II. von der in alle künftige Zeiten hineingreifenden, und daher schon jetzt nach feststehenden Principien zu bestimmenden Finanz-Hülfe die Rede seyn.

Auch hier ergreift die treugehorsamste Landschaft die sich ihr darbietende Gelegenheit zum Beweise der unerschütterlichen Anhänglichkeit an die Durchlauchtigste Landesherrschaft mit dem gewohnten Eifer.

Sie hat darin die innern Beweggründe zur reiflichsten Erwägung der Landesherrlichen Höchsten Vorschläge, zugleich aber auch das stärkste Motiv gefunden, auf die so sehr bedrängte Lage der Städte und ihrer Einwohner, und auf die sich darin eröffnenden Geldquellen hinzusehen.

Sie erklärt daher hiedurch, daß sie sich 1) zur Mitübernahme der Summe von zwey Millionen Landesherrlicher Schulden; 2) zur Mitbewilligung eines aus den Landes-Klöstern höchst verlangten Opfers, in so ferne es die vorher zu eruirenden Kräfte dieser Stiftungen gestatten; und 3) nach dem Inhalte der höchsten Convocations-Tags-Proposition vom 1sten September sub No. 8. a et b. zur Mitbestreitung der Kosten des nöthigen Militairs und der innern Landes-Administration, jedoch mit Ausschluß der Kosten für die Administration der nutzbaren Regalien, unterthänigst bereit finden lassen; daneben auch 4) auf die bisherigen Bauhülfen, in so ferne die Häuser nicht schon jetzt im Bau begriffen, oder die Hülfen dazu nicht bereits bewilliget sind, pro futuro Verzicht leisten; nicht minder, 5) die künftige Besteurung der bisher steuerfreien Hälfte der Cämmerey-Kloster- und Oeconomie-Hufen submissest respective genehmigen und mitbewilligen werde; wenn sie zur Erfüllung dieser großen Obliegenheiten durch die gnädigste Eröffnung solcher Geld-Quellen Landesherrlich in Stand gesetzt wird, welche die in der höchsten Convocations-Tags-Proposition sub No. 2. gnädigst verkündigte Einheit der Verfassung, und die eben daselbst ad d. verheißene Gleichheit und Verhältnißmäßigkeit aller Beyträge und Abgaben, mit sich führen.

In der zuverlässigen Hoffnung auf den Landesherrlichen höchsten Beyfall, bedingt sie daher bey den obbe-

obbenannten unterthänigsten Bewilligungen eben so wesentlich als ehrerbietigst: daß sie

1) wie in den Grundsteuern verhältnißmäßig, eben so auch in den künftigen directen und indirecten Steuern, in der Aufhebung aller Exemtionen von der Steuer, insbesondere auch von der Steuer für auswärtige Handlungswaaren zum eigenen Gebrauch, dem wesentlichsten Erfordernisse zur Wiederbelebung des Handels und zur Beyhülfe des großen Erfordernisses der allgemeinen Casse, und in der Besteurung der Branntwein-Brennereyen, Brauereyen und sonstigen zulässigen Gewerbe, mit dem platten Lande völlig gleich behandelt;

2) daß gegen den Verzicht auf die Bauhülfen, den so sehr in Verfall gerathenen und größtentheils am Rande des Abgrunds stehenden Cämmereyen, statt der bisherigen Vigesimen, der vormals üblich gewesene Zehnte von den Brutto-Steuer-Aufkünften bewilliget, und der 5te Pfenning von der Steuer den Städten zur Bestreitung ihrer domesticorum, wie zur proportionirlichen Vertheilung an die Cämmereyen, fernerhin gelassen;

3) den Städten gleich der Ritterschaft die Freyheit von servitiis et aliis praestationibus militaribus gnädigst zugestanden;

4) zur Bestreitung der Kosten des nöthigen Militairs und der innern Landes-Administration, imgleichen zur Verzinsung und allmäligen Abtragung der übernommenen, mit den Schulden der allgemeinen Landes-Credit-Commission zu consolidirenden Schuld, eine einzige, für das ganze Land gemeinsame Tilgungs- und Landes-Administrations-Casse mit den auf dem

sub No. 1.

anliegenden Entwurfe verzeichneten Einflüssen, folglich

a. aus Grundsteuern,
b. aus indirecten Auflagen und Impoſten,
c. aus directen Steuern nach einem jährlich zu entwerfenden Edicte,
d. aus der Accise,

alles nach dem höchstversicherten Princip der Einheit und Verhältnißmäßigkeit, und

c. aus

c. aus einem proportionirlichen Beytrage der Klöster organisirt, und etablirt;

5) die Administration dieser Casse einer von der Landesherrschaft, der Ritterschaft und der Landschaft zu gleichen Theilen zu constituirenden Behörde gegeben, und derselben, nach der ihr zu ertheilenden Instruction, der Abtrag der Capital-Schuld nach Zeitumständen überlassen;

6) wenn sich künftighin aus dem geschehenen Schulden-Abtrage, so wie aus dem etwa erhöheten Ertrage der Accise, ein das ausgemittelte Bedürfniß übersteigender Ueberschuß ergeben sollte, die directe Steuer in allen ihren Ansätzen verhältnißmäßig heruntergesetzt;

7) nach der höchsten Versicherung in der Herzoglichen Convocations-Tags-Proposition ad d. die unausweichlichen Bedürfnisse, sowohl des nöthigen Militairs als der innern Landes-Administration, nach zu entwerfenden, und bis zu der mit Zuziehung der Stände geschehenen Revidirung und erwiesenen Unzulänglichkeit, zur unveränderlichen Grundlage dienenden, „wo möglich auf eine gewisse Zeit zu fixirenden Etats bestimmt"; in diese Casse weiter nichts, als worauf sie anfangs fundirt worden, hingewiesen werde, und die respectiven Einflüsse nach dem Verhältnisse der verminderten Bedürfnisse nach und nach aufhören; und endlich

9) über alles dieses die Landesherrliche gnädigste Versicherung in dem höchstzuerlassenden Convocations-Tags-Abschiede erfolge.

Kann sich die treugehorsamste Landschaft zur Leistung aller obbenannten Bewilligungen nur unter diesen Bedingungen für vermögend halten, und muß sie also dieselben als conditiones sine quibus non ehrerbietigst dabey zum Grunde legen, so begnügt sie sich, um wegen der Form der Administration, der festzusetzenden einstweiligen Unablöslichkeit der auswärtigen Landesherrlichen Schulden, und wegen des Anfangs der Verzinsung, einer weitläuftigen Detaillirung überhoben zu seyn, mit der bloßen Bemerkung, daß sie sich in Rücksicht dieser genannten Puncte den ritterschaftlichen, auf die Errichtung einer Schulden-Tilgungs-Casse Bezug habenden Vortrag, so weit ihr derselbe bekannt geworden, zu eigen macht.

Durch diese unterthänigste Erklärung glaubt die treugehorsamste Landschaft dem Geist und der Tendenz der höchsten Convocations-

cations-Tags-Proposition, welche allenthalben auf Einheit und Verhältnißmäßigkeit hinweiset, auch in der wichtigsten Staats-Angelegenheit, der Anlegung und Verwaltung öffentlicher Abgaben und Steuern, möglichst entsprochen zu haben; und es scheint ihr unverkennbar, daß nur auf diese Weise in dem Staats-Schulden- und Steuer-Wesen Einfachheit, Sicherheit und Verhältnißmäßigkeit gebracht werden könne. Was kann

1) einfacher und rechtlicher seyn, als die Vereinigung aller Staats-Aufkünfte und aller Aufbringungs-Quellen zu einem großen Endzwecke, nämlich zu dem der Administration des Ganzen, und zur beständigen Erhaltung der Staats-Maschine? Durch Gleichheit und Verhältnißmäßigkeit in der Besteurung werden alle Staats-Bürger nach dem Verhältnisse ihrer Kräfte und des Schutzes, welchen ihnen der Staat gewährt, zur Erreichung dieses Endzwecks beytragen, vermehrte Lasten werden alle Contribuenten stets in gleichem Maaße treffen, so wie die verminderten Bedürfnisse die Last eines Jeden verhältnißmäßig erleichtern. So wie der gemeinschaftliche Antheil jedes Standes an der Administration der Casse jedes einzelne Mitglied dieses Standes vor allen Prägravationen sichert, eben so wirken auch alle vereint zur Verhinderung jedes fremden Eingriffs, und selbst vor den Eingriffen einer fremden vordringenden Gewalt wird die große Firma zu allen Zeiten sichern. Mit der Mehrheit der Cassen verschwindet die Verschiedenartigkeit der Staats-Papiere, und so wird mit der größeren Sicherheit, welche alle interessirende Theile in einem Körper vereinigen, der Credit und mit ihm der Flor des Landes wachsen.

Allein diese Einrichtung ist auch nicht bloß durch ihre Einfachheit auszeichnend, sondern sie ist auch

2) allein sicher, allein im Stande, den großen Erfordernissen des Staats für alle Zeiten zu genügen. Wie groß auch immer die Summe seyn mag, welche die Ritterschaft auf eine ewig feststehende Zahl von Hufen zu legen beabsichtiget, und durch welche sie ihre in der höchsten Proposition ad d. et sub No. 8. a et b festgesetzte Verbindlichkeit per aversionem gleichsam abzukaufen intendirt, wie hoch auch immer der jetzige Ertrag der Accise sich belaufen, wie groß die Hoffnung zu deren Vermehrung, und wie anscheinend beruhigend auch die Aussicht auf ihre jetzige Zulänglichkeit seyn mag, so bleibt

alles

alles dies doch immer ungewiß, und nur die Zukunft kann über die Zulänglichkeit und Richtigkeit der gemachten, bloß auf Conjecturen beruhenden Berechnung entscheiden. Der Erbvergleich — diese stärkste und für die Ewigkeit bestimmte Stütze unserer Verfassung — konnte dennoch, so unerschütterlich er sonst da steht, für das Steuer-Wesen nicht länger als ein halbes Jahrhundert halten, weil man bey dessen Abfassung einen doppelten Rechnungsfehler begangen, und weder das künftige Steigen noch die möglichste Vermehrung der Staats-Bedürfnisse berechnet hatte. Die übeln Folgen dieser Verrechnung liegen am Tage, — und man sollte, — noch von dem Zusammensturze dieser vermeintlichen Stütze erschreckt, — nun sofort in denselben Fehler verfallen, und statt der zusammen gefallenen Unterlage eine bereits verbrauchte substituiren? — Besser scheint es uns, die Bedürfnisse des Staats ohne Aversion zu übernehmen, sie durch die solide Einrichtung einer auf verhältnißmäßige Beyträgen aller Theile fundirten Casse zu decken, und nur die Art der dieser Casse zur Last fallenden Bedürfnisse durch Fürsten-Wort und Grund-Gesetz in die gehörigen Gränzen einzuschließen: darf man dieses voraussetzen, so ist es billig, für die wachsenden Bedürfnisse durch wachsende Einflüsse zu sorgen, allein auch eben so großen Einfluß müssen verminderte Bedürfnisse auf die Verminderung der Einflüsse äußern. Die Natur dieser Bedürfnisse läßt dann auch

3) keine Art von Aversion so wenig überhaupt, als besonders für einen contribuirenden Theil zu. Die unvermeidliche und vorher nicht zu berechnende Vermehrung der Bedürfnisse wird, so wie der eine Theil sich seiner Verbindlichkeit durch den Aversions-Handel entlediget hat, unvermeidlich den andern, und für den vorliegenden Fall überdies noch den bedrückteren Theil der Staats-Bürger treffen müssen; und wo bliebe da das in der höchsten Proposition verkündigte Princip der Einheit und Verhältnißmäßigkeit? Und nun hat endlich

4) diese ganze Einrichtung noch einen Nebenzweck, welcher der treugehorsamsten Landschaft allzu schön scheint, als daß sie zu dessen Erreichung nicht alle möglichen Mittel aufbieten sollte. Bekanntlich ist es leider! genug, und selbst die Vorgänge dieser Tage beweisen es, daß Eintracht zwischen beyden Ständen, und gemeinsames Wirken beyder zu einem großen Zwecke, bisher bloß zu den

wünschenswerthen Dingen gehörten. So sehr auch beyde durch ein gemeinschaftliches Interesse, durch das gemeinschaftliche Streben nach dem Wohl des Ganzen, sich aneinander hätten gebunden fühlen sollen, so wenig war dies zu erreichen; und das Interesse, welches die Mitglieder jedes Standes in sich zusammen fügte, schien das Band zwischen beyden einander gegenüber stehenden Ständen zu lösen.

Anders wird dies bey der künftigen Errichtung einer allgemeinen Staats-Casse werden. Die gemeinsame Casse wird das sichtbare Zeichen des schon vorher unter ihnen statt gefundenen gemeinschaftlichen Interesse, und gleichsam der General-Nenner seyn, unter welche der Rechner zwey Brüche bringet, um sie zusammen zu fügen. Ein gemeinschaftliches Band wird künftig beyde Stände umschlingen, die Ritterschaft wird sich den Flor der Städte, — wäre es auch nur um der gemeinschaftlichen Casse willen, — eben so sehr, als die Landschaft den Flor des Ackerbaues und der Land-Güter zu Herzen nehmen, und jedes Interesse des Einzelnen wird vor dem großen Endzwecke, dem Wohl des Ganzen zurückstehen müssen. Wäre es auch unmöglich, einen so großen Zweck zu erreichen, so ist es doch so schön, ihn nur im Auge zu haben, daß die treugehorsamste Landschaft bey dem Vater seines Volks nur diese Seite zu berühren braucht, um des gnädigsten höchsten Beyfalls für diesen devotesten Vortrag gewiß zu seyn.

Da übrigens die treugehorsamste Landschaft diesen ganzen Punct der höchsten Convocations-Tags-Proposition dem Verlangen ihres Mitstandes zufolge, in einem separirten unterthänigsten Vortrage beantwortet, so versteht es sich von selbst, daß sie den der Beantwortung der Ritterschaft inserirten, ihr zur Last gereichenden Bedingungen und Aeußerungen nicht ausdrücklich zu widersprechen braucht.

Indessen erlaubt sie sich in Rücksicht der von der Ritterschaft beybedungenen Verzinsung und Realisirung der Bons der Allgemeinen Landes-Credit-Commission, ferner in Rücksicht der von derselben projectirten Einwerfung der Rückstände an die Sublevations-Casse, und der Befriedigung der liquidirt habenden Behörden durch zinstragende Obligationen, so wie endlich in Rücksicht aller ferneren einseitig projectirten Einwerfungen der Ritterschaft in die gemeinsame Casse, diesen Widerspruch namentlich, und zwar wegen der beyden letzten Puncte durchaus, wegen des ersten Puncts aber nur bis zur

Vollendung der hoffentlich nicht fernen Ausgleichung aller, vorzüglich die Städte so unverhältnißmäßig und überwiegend getroffenen Kriegslasten.

Indem sie schließlich sich wegen aller ferneren ihr unbekannt gebliebenen nachtheiligen Aeußerungen und Behauptungen ihres geehrten Mitstandes mit einem generellen Widerspruche begnügt, versichert sie die tiefste Devotion, mit welcher sie beharret

Ew. Herzogl. Durchl.

unterthänigst treugehorsamste

Rostock
den 1 October 1808.

auf gegenwärtigem allgemeinen Convocations-Tage Anwesende von der Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises.

Unteranlage Nr. 1.

Ungefähre Uebersicht der Staats-Bedürfnisse und Aufbringungs-Quellen.

A. Der Bedürfnisse, und zwar

1)	zur Verzinsung von circa 2 bis 2½ Millionen zu übernehmender Cammer-Schulden à 5 Procent 100 bis — — —	125,000	Rtlr.
2)	zur Verzinsung der Landes-Credit-Commissions-Schulden, incl. des nöthigen Fonds zur Ausgleichung der Kriegs-Schäden, circa 2½ Millionen	125,000	—
3)	zur Verzinsung gemeinsamer Ritter- und Landschaftlicher Schulden von circa ½ Million	25,000	—
4)	zur jährlichen Unterhaltung des Militairs ꝛc.	224,000	—
5)	zur Erhaltung des Civil-Etats, mit Ausschluß der Administrations-Kosten der nutzbaren Regalien — —	80,000	—
	Summa	579,000	Rtlr.

B. Auf-

B. Aufbringungs-Quellen, und zwar

1) durch Grundsteuern aus Ritterschaftlichen Gütern, Domainen, Städten, p. Hufe 40 Rthlr. p. volles Haus 2 Rthlr. p. Morgen städtischen cultivirten Ackers 16 ßl. — — 279,000 Rtlr.

Nota. Da künftighin alle Anlagen, welche bey den garantirten Hufen bisher gegen 20 Rthlr. und darüber betragen haben, wegfallen, so ist die Hufe nicht zu hoch, das volle Haus aber auch um deswillen nicht zu niedrig angesetzt, weil es außer den Städtischen Real-Lasten zum Service 6 bis 7 Rthlr. jährlich tragen wird.

2) durch indirecte Steuern, wenn solche nach den von den Städten in der im März d. J. gehaltenen Committe abgegebenen Vorschlägen angelegt werden, pp. 130 bis — 150,000 —

3) durch directe Steuern von den Städten und dem platten Lande, nach jährlichen Edicten und ohne die Grundsteuern, 100 bis — 125,000 —

4) durch Accise, bey Cessirung der bisherigen Bauhülfen und der in der unterthänigsten Antwort benannten Exemtionen in Städten und auf dem Lande, 100 bis — — 125,000 —

und

5) durch einen proportionirlichen Beytrag aus den Klöstern von circa 10 bis — 20,000 —

Summa 619,000 bis 699,000 Rtlr.

Der Ueberschuß von 40,000 bis 120,000 Rtlr. ist zum Schulden-Abtrage, zu unvorhergesehenen Ausgaben, und zur Deckung etwaniger Ausfälle in den indirecten Steuern und der Accise, zu verwenden.

Anlage D.

Auszug aus dem Convocations-Tags-Protocoll d. d. Rostock, den 1sten Sept. seqq. 1808. — Den 30sten Sept.

Dni. Deputati Rostochienses.

Behuf der unterthänigst abzugebenden Antwort auf die jetzt in der Frage stehenden Capita der Landesherrlichen Propositionen, erklärt sich die Stadt Rostock mit der getreuesten Anhänglichkeit und Bereitwilligkeit,

I. in Absicht der zu einem Interimistico bestimmten Puncte mit den dieserhalb gefaßten Beschlüssen in so weit, als selbige die Bewilligungen an sich betreffen, völlig einverstanden. Nur in Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landes-Credit-Commission sowol, als den Modus der zeitigen Aufbringung, siehet sie sich zu nachstehenden speciellen Beyhedingungen gedrungen:

1) daß es ihr zugestanden und zugesichert werden möge, sich mit dem Interieur der gedachten gesammten Bedürfnisse, — wozu, als zu gemeinsamen Kriegs-Lasten, ihre in dieser Beziehung auch nie verkannte Beytrags-Pflicht aufgefordert wird, — durch eine zweckmäßig zu leitende Einsicht der darüber geführten Rechnung, welche für den ersten Zeitraum auch ohne ihre Zuziehung bereits aufgenommen worden ist, näher und genauer, zu der sich von selbst ergebenden Folge, bekannt machen zu können und zu dürfen. Sie kann und wird der höchsten und geneigten Gewährung dieser so rechtlichen als billigen Voraussetzung nunmehr um so zuverlässiger entgegen sehen, als sie auch bey der hier angeordneten Ständischen Deputation eben so, als bey sonstigen gleichzeitigen wichtigen Vorkommenheiten von einer unmittelbaren Concurrenz ausgeschlossen geblieben ist, und sich unter dem Vorschub bestehender Formen zurückgesetzt gesehen hat, uneingedenk dessen, daß das unverkennbar größere specielle Interesse wohl um so eindringlicher eine Beachtung verdient hätte, als diese unter dem Vorschub gebieterischer Zeitumstände ihren einschlagenden verfassungsmäßigen Verhältnissen versaget werden sollte. Dies war namentlich auch der Fall bey der Entstehung des vorletzten Contributions-Edicts, worin die Stadt, ihres rechtlich begründeten Widerspruchs ungeachtet, und ihren zwar anerkannten aber dennoch überhörten Zuständ-

nis-

nissen entgegen, unmittelbar mit ergriffen ward. Die daraus weiter entstandene bekannte Folge, deren Berührung hier in Rücksicht auf das den höchstgeehrten Herren Commissarien übergebene Promemoria am rechten Ort stehet, ist nicht minder disconsolirend. Zwar ist man Stadtwegen über den Ausgang und Erfolg der in diesem Betreffe, nämlich wegen der non cognita causa höchsterlassenen Bestimmung und Vorschrift, pto. der aus den hiesigen Aufkünften dieser Contribution erhobenen 6000 Rthlr. beliebten, sich pro statu caussae natürlich bloß auf den ordentlichen Rechtsweg beschränkenden Maaßnehmungen, so ruhig als unbesorgt. Indessen würde es wünschenswerther gewesen seyn, wenn dagegen in Betrachtung gekommen wäre, daß die Stadt bereitwillig und gerne, ihrer großen Erleidungen ungeachtet, der bey den verlangten Lieferungen eintretenden Verlegenheit des Landes mit abzuhelfen eifrigst und thätigst bemüht war, — daß bey der langwierigen Fortdauer dieser Anstrengungen die dadurch gelähmte Thätigkeit dieser Commüne zum Dienst des Vaterlandes durch extrahirte, mit dem Präjudiz der Verantwortlichkeit begleitete Regierungs-Befehle angespornet worden, — daß aus diesen und ähnlichen Aufopferungen und Vorschüssen eine bedeutende, keines Wiedererstattungs-Vorzugs unterworfene Summe entstanden; daß endlich der jetzt allererst erfolgte erste abschlägliche Abtrag von 6000 Rthlr. gegen die Größe dieser liquiden Forderung sehr geringe sey. Und doch soll derselbe noch oben drein, auch von andern Rechts-Gründen abgesehen, den beabsichtigten Contestationen aus dem angeführten Grunde unterworfen werden, weil sich die bezeichneten Landes-Cassen in einem Vorschuß befinden, der durch diesen Rostockschen Beytrag mit gedeckt werden soll!! Doch für jetzt genug hievon, indem Deputati noch

2) zu der Beybedingung übergehen, daß bey dem nun bevorstehenden neuen Modus, bey dessen bisheriger Verhandlung auch eine diesseitige, sogar nachgesuchte, feststehende Concurrenz ebenfalls abgelehnt ist, solche Bestimmungen in Absicht der Stadt Rostock und deren Bürger als normirend angenommen und festgesetzt werden, mit denen sie sich zufrieden erklären kann. Diese Zufriedenheit beruhet auf dem rechtlichen Anverlangen, nach Gleich und Recht behandelt, mithin nicht, wie z. B. bey dem in Vorschlag gekommenen unanwendlichen und unausführbaren Princip des Debits auf den

Ein-

Ein- oder Verkauf reducirt, der Fall seyn würde, prägravirt zu werden. Indeß werden diese und ähnliche, zum Theil bereits in einem der Committe überreichten P. M. bemerkten Anerinnerungen, auch unter andern wegen der beabsichtigten vermischten Collectur, in so ferne sie auf die hiesigen Verhältnisse anwendbar geachtet werden sollte, keiner weitern Discussion bedürfen, wenn die Annahme eines extra Protocollum in Vorschlag gekommenen Aversionsquanti zu der Summe von 7000 Rthlr. gefällig werden dürfte. Die Stadt offerirt, um den anscheinlichen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten auszuweichen, dies auf das höchste bestimmte Quantum für den Beytrag aller städtischen Jurisdictions-Verwandten, mit Einschluß der Warnemünder, und der Erlegnisse, von den zu Stadtrecht liegenden Besitzungen und Grundstücken der dahin nicht zu classificirenden Eigenthümer.

Anlangend

II. die zu einer definitiven Erklärung ausgesetzten Puncte, so fühlt die Stadt Rostock nicht minder sich von gleichen innigsten Gefühlen der Treue und Devotion gegen ihre Durchlauchtigste Landesherrschaft beseelt und durchdrungen. Nach warmer Neigung und nie verkannter Pflicht vereinigt sie sich, so weit es das Maaß ihrer durch die Zeitumstände außerst beschränkten Kräfte vermag, mit ihren geehrten Mitständen in der auszudrückenden Bethätigung dieser jedem getreuen Unterthan angebornen devoten Gesinnung, — worin auch sie die in der höchsten Resolution gnädigst gegebene Zusicherung des Landesherrlichen Schutzes bey ihren wohlerworbenen Rechten und Befugnissen dankbar und vertrauensvoll verehrt, — daneben aber eben so ehrerbietigst vertrauet, daß die unterthänigst untergelegte General-Bedingung der Landesherrlichen Bestättigung der Privilegien, Erb-Verträge und sonstiger besonderen Rechte der Stadt gnädigste Gewährung erhalten werde. Es wird demnächst, bey der allgemeinen Notorietät von der durch die jüngste Zeitperiode bedeutend vermehrten Größe ihrer Schuldenlast, und von der Verschiedenheit des Verhältnisses in Absicht des Contributionalis sowol überhaupt, als namentlich gegen die übrigen Städte, keiner weitern Darlegung hierüber bedürfen. — Aber es ist erforderlich, für diese Rücksichtnehmung eine wohlwollende Aufmerksamkeit zu erbitten, um den guten redlichen Willen und die Nothwendig-

digkeit der Special-Beybedingungen desto anschaulicher wahrzunehmen. Abgesehen davon, daß mit dem Abschluß der Convention von 1748 gegen die im § VII derselben so gnädigst als bündigst zugesicherten Befreyungen und Uebertragungen die Haupt-Quelle überging, aus der in früheren Zeiten bey dringenden Nothfällen, als die gegenwärtigen sind, geschöpft werden konnte; daß ferner der Belauf der jährlichen Aufkünfte aus der hiesigen Accise im Durchschnitt sich bey einer verhältnißmäßigen Vergleichung des von den übrigen contribuirenden Theilen Eingebrachten sehr bemerkbar auszeichnen wird; und daß endlich das Quantum, was die Stadt Rostock aus diesem Fond erhebt, größtentheils wieder zum Mit-Nutzen des Ganzen verwendet werden muß; so wird auch schon ohnedem es nicht bezweifelt werden, daß auf dem oben angeführten Vertrag keine solche Beschränkungen ruhen, welche nach den Worten der höchsten Landesherrlichen Resolution vom 8ten d. M. auf Verhältnisse des Augenblicks berechnet sind, wenigstens in so ferne er in Geldes-Werth oder nach einem gewissen gerade damals vorhandenen besonderen Stand-Punct bestimmte Leistungen betrifft. Dies vorausgesetzt, bewilliget die Stadt Rostock auch zu ihrem Theil

1) für die höchst angeregten Erfordernisse der Militair- und Civil-Liste.

a. die jährliche Contribution a 9 Rthlr. von der bisher steuerfrey gewesenen Hälfte der Hufen ihrer Stadt- und Hospital-Güter nach Maaßgabe des Catasters, und erkläret sich für die übrigen Eingesessenen des Rostocker Districts ebenfalls beystimmig. Sie verbindet daneben mit dieser ehrerbietigsten Bewilligung, welche, wenn sie gleich aus den mit dem Etat der Stadt so genau verbundenen Aufkünften der Güter prästirt werden soll, doch wesentlich die Stadt-Casse zu der Folge trift, daß diese dafür nach der Lage der Umstände anderweitig schlechthin gedeckt werden muß,

b. die respectuöseste Offerte von 2000 Rthlr. NZwdr., und zwar in dem Maaße, daß die jährliche Auszahlung dieser vollen Summe nur von dem Zeitpuncte abhängig gemacht werden kann, da die hiesigen Schiffe allenthalben wieder frey und ungehindert fahren können, und daß bis zu dem erwünschten baldigen Eintritt dieses Zeitpuncts nur die Hälfte, mithin 1000 Rthlr. von Johannis k. J. ange-

angerechnet, nach näherer Bestimmung der Zahlungs-Termine, entrichtet werden.

Allemal aber gehen hiebey zwey ehrerbietigste Beybedingungen, eine allgemeine und eine besondere, voraus.

Die erste reducirt sich auf die ganz wesentliche Voraussetzung, daß durch diesen Aversions-Belauf alle weitere höchste Anforderung und Nachforderung aus jenen vorgedachten Erfordernissen zu Militair- und Landes-Administrations-Kosten für jetzt und immer ausgelöscht und getilgt werden, daneben aber auch dem Bestande der oben angeführten Stipulation, und der darin gnädigst ertheilten nahmhaften Zusicherungen, hiedurch kein Abbruch und Nachtheil zuwachsen solle.

Die zweyte beruhet darauf, daß die geehrtesten Mitstände von der Geneigtheit seyn werden, die compaciscirte, schon hiebevor zum eigenen Bedarf nachgesuchte, aber dermalen differirte Zustimmung zur Erhöhung des hiesigen Schosses auf $\frac{1}{4}$, nunmehr bey dem vermehrten Nothstande auf $\frac{2}{4}$ zu erhöhen, weil nur von dieser Bewilligung bey dem Abgange aller sonstigen Quellen die Realisirung des Anerbietens sub b., mithin die Auszahlung der ausgelobten Summe, in totum et tantum abhängig gemacht werden könnte.

2) In Absicht der von Seiten des ganzen Landes von den Landesherrlichen Cammer-Schulden zu übernehmenden 2 Millionen, hängt die Ausführung der verpflichtenden Erklärung zu der Mitübernahme und Mittragung nur vorzüglich davon ab, daß

a. die in verfassungsmäßiger Art auszumittelnden Quellen zu dem beabsichtigten sinkenden Fond auf der einen Seite das sicher und mit Zuverlaß aufbringen, was dadurch gedeckt werden soll: daß aber auch

b. auf der andern Seite diese Quellen so eingerichtet werden, daß sie nicht zugleich die jetzt ohnehin so äußerst geschwächte Wohlfahrt der Stadt und ihrer Bürger noch tiefer erschüttern. Sie wird sich unter dieser Voraussetzung des Beytrags zu directen Steuern, nach dem auch ihrer Seits ausdrücklich zu bewilligenden Modus, nicht entziehen, — und muß, so viel die intendirte Einführung indirecter Steuern betrifft, dieserhalb obiger Beybedingung gemessenst um so mehr inhaeriren, — als das specielle Interesse sich hier eine vorzügliche Stimme zueignen wird, und die Sache selbst in aller Be-

zie-

ziehung die genaueste umsichtige Erwägung verdient. Daneben aber kann die Stadt Rostock sich

c. dessen schon ohnehin fest versichert halten, daß die Durchl. Landesherrschaft und die geehrten Mitstände, welche unter andern die rebus sic nothwendige Fortdauer des bereits oben gedachten Schosses nach Ablauf der compaciscirten 40 Jahre zu bewilligen geneigt seyn werden, respective in Gnaden und wohlwollender Theilnahme an dem Wohlstande einer mit dem Wohl des Ganzen so innigst verbundenen Commüne ihren hierauf künftig näher gerichteten Anträgen, deren Tendenz von Zeit und Umständen abhängen wird, gewierige Aufnahme ertheilen werden; besonders auch in dem, was zu der Wahrnehmung des Besten ihres Etats, und was dem anhängig ist, gereichen wird.

3) Anlangend die angeregte Consolidirung der Cassen, so wird solche nicht weiter als in Absicht der zu übernehmenden Cammer-Schuld mit der Casse des Landes-Credit-Commission zugestanden werden können. Die sich durchkreuzenden Interessen nach den bestehenden verschiedenen Verhältnissen, sind einer größeren Ausdehnung schlechthin entzogen. Wie übrigens auch das Specielle in der Form der Administration und sonst nach näher gemeinsam festzusetzenden Beschlüssen eingerichtet werden dürfte, weshalb die Stadt sich ebenfalls im Allgemeinen und Besondern das Weitere vorbehält; so will sie auch für jetzt nur noch dies bemerken, daß

a. sie den Abtrag ihrer großen Forderungen aus der Credit-Commissions-Casse praevia liquidatione, in so weit diese noch bevorsteht, pari passu erwarte, und daß

b. überhaupt die einer allgemeinen Ausgleichung anheim gegebenen Forderungen baldmöglichst ebenfalls zur Liquidität befördert werden mögen, indem diese ihrer Natur nach eine gleiche Consideration und Behandlung mit denen verdienen, worauf bereits die Bons ertheilt sind. Deputati empfehlen übrigens ihre Commüne und sich ehrerbietigst und ganz ergebenst.

CCXLIX.

Declaration des Convocationstags-Abschiedes wegen der Lehndienste. Auszug *) aus einem Rescript vom 30sten Januar 1809.

Nachtrag zum dritten Hefte.

Ad d) haben Wir kein Bedenken, sowohl Unserer Ritterschaft als Unsern Städten gegen die jetzigen Bewilligungen die alten Servitia militaria, die im Landesvergleich noch unter der Rubrik von Lehnpferden reserviret sind, gänzlich zu erlassen, und Uns nur noch die Servitia aulica vorzubehalten: haben auch bey dem Convocationstage-Abschied nichts anders im Sinne gehabt.

CCL.

Vereinbarung der Ritter- und Landschaft des mecklenburgischen und wendischen mit der Ritter- und Landschaft des stargardischen Kreises, den Beytritt der Letzteren zu der Vereinbarung der Ersteren vom Jahre 1809 betreffend.

Nachtrag zum sechsten Hefte.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung: Demnach Uns Bürgermeister und Rath Unserer

*) Der übrige Inhalt dieses umständlichen Rescripts gehöret nicht in diese Sammlung.

Vorder-Stadt Neubrandenburg, für sich und Namens sämmtlicher Städte Unsers Herzogthums, den zwischen der Ritter- und Landschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises an einem, und der Ritter- und Landschaft Unsers Herzogthums Mecklenburg-Strelitz am andern Theil, über verschiedene Gegenstände, besonders wegen der erhöheten Landkasten-Schuld Unserer getreuen Landschaft, getroffenen Vergleich mit der unterthänigsten Bitte eingereichet, Wir geruheten gnädigst, selbigen in Rücksicht der Land-Städte Unsers Herzogthums Landesherrlich zu genehmigen und zu bestätigen: Als haben Wir in Betracht dessen, daß jene Vereinbarung das wahre Wohl und Interesse Unserer getreuen Städte zum Zweck hat, diesem Gesuche in Gnaden gewillfahret.

Ratificiren, genehmigen und bestätigen demnach vorgedachten sub dato Rostock den 10 December 1810 abgeschlossenen und urschriftlich hieneben angehefteten Vergleich, wovon eine vidimirte Copei zu den Acten Unserer Regierung zurück behalten worden, hiemit und Kraft dieses also und dergestalt, daß derselbe für die Land-Städte Unsers Herzogthums seinem ganzen Inhalte nach gültig und verbindlich seyn, und darüber jederzeit fest und unverbrüchlich gehalten werden solle. Jedoch sollen Bürgermeister und Rath Unserer Vorder-Stadt Neubrandenburg schuldig und verpflichtet seyn, alljährlich jedesmal nach den Terminen über den Stand des Schulden-Wesens Unserer getreuen Landschaft zu Unserer Regierung unterthänigst zu berichten, und die Verwendungen zu documentiren. Uebrigens alles Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung an Unserer Landesfürstlichen Hoh- und Obrigkeit, auch sonsten Jedermänniglich an seinen erweislichen Rechten unschädlich.

Urkundlich haben Wir diese Confirmation eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bestärken lassen.

Datum Neustrelitz, den 4 May 1811.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

von Oertzen.

Vergleich

zwischen der Ritter- und Landschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises an einem, und der Ritter- und Landschaft des Stargardischen Kreises am andern Theile, — geschlossen aus Veranlassung des, zwischen der Ritterschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises, und zwischen der Landschaft dieser beyden Kreise, auf dem im März 1809 gehaltenen allgemeinen Convente getroffenen, und a Serenissimo Suerinensi unterm 21sten April 1809 Landesherrlich bestätigten Vergleichs.

Da in dem zwischen der Ritterschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises an einem, und zwischen der Landschaft dieser beyden Kreise am andern Theile, auf dem März-Convente 1809 geschlossenen und a Serenissimo Suerinensi unterm 21sten April 1809 Landesherrlich gnädigst bestätigten Vergleiche, und zwar dessen §. 14, dem Verhältnisse gemäß ausdrücklich stipulirt worden ist, daß die transigirende Ritter- und Landschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises respective vereint, und jeder Theil besonders, den Beitritt ihrer mit ihnen uniirten Mitstände, der Ritter- und Landschaft des Stargardischen Kreises, zu diesem Vergleiche, insoweit selbiger nämlich in die gemeinsamen und besondern Rechte derselben eingreife, zu bewirken haben werde; so war die Ritter- und Landschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises zur Erwirkung dieses Beitritts mit der Ritter- und Landschaft des Stargardischen Kreises in Unterhandlungen getreten, welche Unterhandlungen zugleich auch auf eine gütliche Hinlegung der schon seit längerer Zeit bestehenden Differenzen, — theils wegen Theilnahme der Ritterschaft Stargardschen Kreises und der Landschaft aller drey Kreise, an den Beiträgen der Kloster-Güter und der Güter des Rostockschen Districts zu privativen Anlagen der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises, — theils auch wegen Theilnahme der Ritter- und Landschaft des Stargardischen Kreises an diesen Beiträgen zu Anlagen der Ritter- und Landschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises, — theils endlich auch wegen

Theil-

Theilnahme der Landschaft aller drey Kreise an den gedachten Beiträgen zu Anlagen der Ritterschaft aller drey Kreise, mit erstreckt wurden, und, nach mannigfaltigen Bemühungen, zuletzt folgenden Vergleich zum Resultate hatten.

§. 1.

Es bleibt zuvörderst der Grundsatz als fest und unverbrüchlich aufgestellt, daß durch den gegenwärtigen Vergleich in den Verhältnissen, worinnen die transigirenden Theile mit und gegen einander stehen, nichts weiter geändert werden soll, als was derselbe wörtlich enthält und abändert; daß also im Uebrigen allen paciscirenden Theilen ihre Rechte und Befugnisse aus der Landes-Verfassung, dem Landes-Vergleiche und den bestehenden Special-Verträgen, so wie überhaupt, also auch besonders aus den Vergleichen resp. vom 29sten November 1775, vom 29sten November 1781, und vom 22sten October 1790, überall unverletzt erhalten bleiben.

§. 2.

Die Ritterschaft und die Landschaft des Stargardischen Kreises tritt den Stipulationen des, zwischen der Ritterschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises und der Landschaft dieser beyden Kreise geschlossenen, und a Serenissimo Suerinensi unterm 21sten April 1809 Landesherrlich bestätigten Vergleichs dahin völlig bey, daß

a. die von der Ritterschaft aller dreyer Kreise in dem Vergleiche vom 29sten November 1781 darüber geleistete Garantie, „daß omni casu der Landschaft aller drey Kreise aus der ordentlichen Necessarien-Casse 3000 Rthlr. NZwdr. zum Abtrage ihrer „Landkasten-Schuld verbleiben solle, und sie, wenn wider Vermuthen etwas daran fehlte, das Ermangelnde übertragen wolle," aufgehoben seyn; und also auch der jetzige und künftige Defect in der genannten Casse von der Ritterschaft und von der Landschaft aller dreyer Kreise in gleicher Portion gemeinsam, jedoch, wie sich von selbst versteht, in der Ritterschaft und in der Landschaft unter sich, nach den hierüber früher bereits vereinbarten Verhältnissen ersetzt werden solle;

b. daß die Landschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises auf die Summe von Einhundert Tausend Reichsthaler NZwdr. ge-

gewöhnliche Landkaſten-Obligationen zu 5 Procent Zinſen vom gemeinſamen Engern Ausſchuß unter den, in den §§. 9. und 10. des oftерwähnten Vergleichs vom 21ſten April 1809 über die Einbringung zur Verzinſung und zum ſucceſſiven Capital-Abtrage, auch über die Kündigungs-Befugniß, feſtgeſetzten Bedingungen, in termino Antonii 1811 ausgeſtellt erhalte, und ſomit ihre Landkaſten-Schuld um hundert tauſend Reichsthaler erhöhe, und

c. daß der Ritterſchaft des Mecklenburg- und Wendiſchen Kreiſes — mit Abänderung des hierüber ein Anderes feſtſetzenden Vergleichs von 1781, — es ganz frey und unbenommen bleibe, ob? und wie viel? ſie jährlich vom Capital ihrer Landkaſten-Schuld abtragen wollen? wobey ſie jedoch (nach dem §. 12. des Vergleichs vom 21ſten April 1809) die Landſchaft aus ihren Caſſen und gereiteſtem Vermögen gegen alle Angehungen der Landkaſten-Creditoren, wenn ſelbige aus dem Verſchulden der Ritterſchaft und deren Zurückbleiben herrühren, deckt.

§. 3.

Die Landſchaft Stargardiſchen Kreiſes erhält, zur Entſchädigung für die Mitentſagung der von der Ritterſchaft aller dreyer Kreiſe im Vergleiche vom Jahre 1781 übernommenen, im vorigen §. näher bezeichneten Garantie, und für die aus dieſer Entſagung folgende nunmehrige Anerkennung der Mitübertragungs-Pflicht in Anſehung der ſchon jetzt in der ordentlichen Neceſſarien-Caſſe ſich befindenden, und künftig in derſelben etwa entſtehenden Schuld-Verhältniſſe, die Averſions-Summe von zwey tauſend Rthlr. NZwdr.

§. 4.

Dieſe Entſchädigungs-Summe zahlt ihr die Ritterſchaft des Mecklenburg- und Wendiſchen Kreiſes aus privativer Caſſe, und zwar ſchon in termino Antonii 1811 mit halbjährigen Zinſen zu 5 Procent.

§. 5.

Es wird der Landſchaft des Stargardiſchen Kreiſes zugleich auch zugeſtanden, ihren demnächſt auf die weiter unten beſtimmte Art auszumittelnden Antheil an der gemeinſamen Landkaſten-Schuld

um

um zwanzig tausend Rthlr. NZwdr., und zwar durch zwanzig, an von der Landschaft des Stargardischen Kreises zu bestimmende Gläubiger, auszustellende ritter- und landschaftliche Landkasten-Obligationen, jede auf 1000 Rthlr. NZwdr. lautend, im Ganzen unter den nämlichen Bedingungen und auf dieselbe Art zu erhöhen, wie dies im §. 9. des zwischen der Ritterschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises, und zwischen der Landschaft dieser beyden Kreise, abgeschlossenen Vergleichs, der Letztern zugestanden worden ist: nur ist hier rücksichtlich des Abtrags dieser zwanzig tausend Rthlr. NZwdr. speciell abändernd stipulirt worden, daß bloß in den ersten zwey Jahren, und also vor Antonii 1813 keine Kündigung statt finden könne; von da an aber, und so in jedem folgenden Termin fort, zwey tausend Rthlr. NZwdr. gekündiget werden dürfen; — jedoch mit der Bestimmung, daß wenn in einem dieser Termine die Kündigung unterlassen werden sollte, dem ungeachtet in dem folgenden Termine nicht mehr als 2000 Rthlr. NZwdr. gekündiget werden können.

§. 6.

Allemal wird aber die Landschaft Stargardischen Kreises zuvor die höchste Genehmigung Serenissimi Strelitzensis zu dieser Erhöhung ihrer Landkasten-Schuld, und zu deren gesicherten Wiederabtragung, unterthänigst erwirkt haben müssen; und es werden demnächst zugleich auch von ihr zur Sicherung des Capital- und Zinsen-Abtrags auf diese 20,000 Rthlr. NZwdr. die Aufkünfte aus den Nachschuß-Cassen und Cämmerey-Cassen der Städte Stargardischen Kreises solidarisch zur Hypothek gesetzt und angewiesen. Jedoch soll eine jede Stadt für die derselben, nach dem bekannten Subrepartitions-Fuß der Städte Stargardischen Kreises, von diesen zwanzig tausend Rthlr. NZwdr. proportionsmäßig in Landkasten-Obligationen zugetheilten Summen, unter Verwillkührung des Erbvergleichsmäßigen Executions-Zwangs, für den Wiederabtrag des Capitals und der Zinsen, — jährlich mit 6 Procent nach dem Hauptstuhl gerechnet, — verbindlich und verhaftet seyn.

§. 7.

Die Auseinandersetzung und Berechnung der, in Ansehung der Landschaft aller dreyer Kreise auf vorstehende Art erhöhetern und rück-

rücksichtlich der Abtragungs-Pflicht für die Ritterschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises, — in Gemäßheit des §. 12. des oftgedachten Vergleichs vom 24sten April 1809, — veränderten Landkasten-Schuld, geschieht nach den in dem §. 11. dieses obengenannten Vergleichs darüber aufgestellten Grundsätzen, und wird in derjenigen Art ausgeführt, welche in dem am 10ten April d. J. über die Gegenstände des gegenwärtigen Vergleichs eröffneten Conferenz-Protocoll des Engern Ausschusses und einer Ritter- und Landschaftlichen Commitee vorgeschlagen ist, und hiedurch in allen Puncten, jedoch mit der sich ohnehin von selbst verstehenden Bestimmung genehmiget wird, daß die in den Unterlagen der vorgeschlagenen Auseinanderrechnung, und besonders auch durch die Ratification des Postenzettels entstandenen Veränderungen, berücksichtiget werden müssen.

§. 8.

Die Ausführung dieses Geschäfts in der stipulirten und vorgeschlagenen Art wird dem Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft hiedurch mit der Authorisation übertragen, daß das Resultat dieser Ausführung für die Ritter- und Landschaft vollkommen verbindlich geachtet werden soll.

§. 9.

Mit derselben Vollmacht wird dem Engern Ausschuß zugleich auch das Geschäft übertragen, mit Rücksicht auf die hierüber bereits vorhandenen Convents-Beschlüsse, diejenigen Pöste genau auszumitteln, welche zu privativen Ausgaben der Ritter- und Landschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises aus den gemeinsamen Cassen B. 1. und B. 2. der Ritter- und Landschaft aller drey Kreise in den Rechnungs-Etat-Jahren von $180\frac{7}{8}$, $180\frac{8}{9}$, $180\frac{9}{10}$ genommen worden, und selbige demnächst aus der Casse der außerordentlichen Necessarien der Ritter- und Landschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises (B. 3.) an jene Cassen zurück zahlen zu lassen.

§. 10.

Die Ritterschaft des Stargardischen Kreises hat ihren obigen Beytritt zu dem, zwischen der Ritterschaft des Mecklenburg- und Wen-

Wendischen Kreises, und zwischen der Landschaft dieser beyden Kreise, geschlossenen und a Serenissimo Suerinensi unterm 21sten April 1809 Landesherrlich bestätigten Vergleiche an die ihr resp. von der Ritterschaft jener beyden Kreise, und von der Landschaft aller dreyer Kreise, zugestandenen Bedingungen geknüpft, daß

a. der in dem §. 3. des am 29sten November 1775 zwischen der Ritterschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises, und zwischen ihr geschlossenen Vergleichs enthaltene Revers, nach welchem die Ritterschaft des Stargardischen Kreises von aller Verbindlichkeit in Ansehung der ältern Landkasten-Schuld entbunden ist, jetzt auch auf die, in vorbemerkter Art neu erhöhete landschaftliche Landkasten-Schuld mit erstrecket seyn solle, — und

b. daß ihr zugestanden werde, eine Schuld von achtzig bis neunzig tausend Reichsthaler NZwdr., nach und nach, vom Antoniitermin 1812 inclusive an, durch Umtauschung von ritterschaftlichen Kreis-Obligationen gegen auszustellende ritter- und landschaftliche Landkasten-Obligationen in den Landkasten, und zur Berechnung in demselben unter Direction des Engern Ausschusses bringen zu dürfen; — und zwar unter nachfolgenden nähern Bestimmungen.

§. 11.

a. Die Ritterschaft des Stargardischen Kreises ertheilet hiedurch der Ritterschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises und der Landschaft aller dreyer Kreise, in Ansehung dieser ihrer, in den Landkasten zu bringenden privativen Schuld, dieselbe Reversal-Versicherung, welche die Ritterschaft jener beyden Kreise in dem §. 3. des schon oben angezogenen Vergleichs vom 29sten November 1775 ihr ertheilt hat; und sie leistet, wie natürlich, die Verzinsung und Abtragung dieser Schuld aus privativer Aufbringung durch das Mittel von Anlagen.

b. Die Ritterschaft Stargardischen Kreises besorget selbst den Umtausch der Kreis-Obligationen gegen ritter- und landschaftliche Landkasten-Obligationen.

c. Da auf die, in der Summe von 80 bis 90,000 Rtl. NZwdr. gegen ritter- und landschaftliche Landkasten-Obligationen umzutau-

ſchende Kreis-Obligationen, zum Antoniitermin 1812 dreyzehn tauſend Rthlr. gekündiget ſind; ſo werden dieſe auf alleinige privative Rechnung der Ritterſchaft Stargardiſchen Kreiſes noch zu dem gedachten Termin von dem Landkaſten negociiret, jedoch mit der Beſchränkung, daß dies Negoce zuerſt im Auslande — wenn auch mit Zugeſtehung einer Proviſion, — und nur dann erſt im Inlande — und zwar hier durchaus ohne Zugeſtehung von Proviſionen und Nebenkoſten, — verſucht werde.

d. Wenn der Umtauſch der Obligationen geſchehen iſt, erhält die Ritterſchaft Stargardiſchen Kreiſes in der Berechnung der geſammten Landkaſten-Schuld in eben der Art ihre beſondere Rubrik oder Unter-Balance, wie dies künftig nach §. 7. auch in Anſehung des Antheils der Ritterſchaft des Mecklenburg- und Wendiſchen Kreiſes an der gemeinſamen Landkaſten-Schuld, und der reſpectiven Antheile der Landſchaft des Mecklenburg- und Wendiſchen Kreiſes und der Landſchaft des Stargardiſchen Kreiſes gehalten werden ſoll; nur wird dieſe beſondere Balance für die privative Schuld der Ritterſchaft des Stargardiſchen Kreiſes ſo eingerichtet, daß in dem Poſtenzettel zu derſelben die Schuldpöſte und deren Gläubiger ſpeciell aufgeführt werden.

e. Die Negoce- und Verſurkoſten werden nach dem Antoniitermin 1812, (in Anſehung dieſes Termins iſt ſchon oben beſondere Beſtimmung getroffen,) ſo getragen, daß zuerſt alle durch die Verſur der geſammten Landkaſten-Schuld entſtandene Koſten zuſammen gerechnet, und dann zwiſchen der Ritterſchaft Mecklenburg- und Wendiſchen Kreiſes und der Landſchaft aller dreyer Kreiſe an einem, und der Ritterſchaft Stargardiſchen Kreiſes am andern Theile, pro rata der einem jeden Theile gekündigten Capital-Quanten vertheilet werden.

f. Die Ritterſchaft des Stargardiſchen Kreiſes iſt in Anſehung des Capital-Abtrags ihrer Schuld eben ſo wenig beſchränkt, als jetzt die Ritterſchaft des Mecklenburg- und Wendiſchen Kreiſes.

Sollte aber die Ritterſchaft dieſer beyden Kreiſe in Zukunft vielleicht einen Abtrag von 6 oder mehreren Procenten inclusive der Zinſen beſchließen; ſo will die Ritterſchaft des Stargardiſchen Kreiſes ſehr gerne ein Gleiches thun.

g. Der Ritterſchaft Stargardiſchen Kreiſes ſteht es zwar frey, mit ihren Schulden wieder aus dem Landkaſten herauszutreten; ſie iſt aber dann verpflichtet, zuvor die für ihr Schuld-Quantum ausgeſtell-

ſtellten Landkaſten-Obligationen, von den Gläubigern quitirt, in den Landkaſten zurück zu liefern.

§. 12.

Die im Eingange des gegenwärtigen Vergleichs näher bezeichnete, zwiſchen der Ritter- und Landſchaft auf verſchiedene Art ſtatt findende Differenz, wegen Theilnahme an den Beyträgen der Kloſter-Güter und der Güter des Roſtockſchen Diſtricts, hat zwar — beſonders, weil wegen Kürze der Zeit dieſer Gegenſtand nicht nach allen Seiten hin erörtert werden konnte, — jetzt noch nicht gütlich hingelegt werden können; es werden jedoch die ſolcherhalb angefangenen Unterhandlungen zu einer andern Zeit fortgeſetzt werden: nur reſerviren ſich alle bey dieſer Differenz intereſſirende Theile, auf den Fall, da die fortgeſetzten Unterhandlungen wider Erwarten von keinem günſtigen Erfolge begleitet ſeyn ſollten, wechſelſeitig ihre Rechte und Befugniſſe — nach den eintretenden verſchiedenen Verhältniſſen.

§. 13.

Die Ritterſchaft des Stargardiſchen Kreiſes will aber, ohne jedoch dadurch im rechtlichen Verhältniſſe dieſer Differenz etwas zu verändern, oder auch nur einen Beſitzſtand anzuerkennen, und unter der Bedingung, daß die Kloſter-Hufen niemals höher als die ritterſchaftlichen Hufen angezogen werden, immittelſt, und bis dahin, daß entweder im Wege des Rechts oder im Wege der Güte ein anderes feſtgeſetzt worden, es geſchehen laſſen, daß die Beiträge der Kloſter-Güter und der Güter des Roſtockſchen Diſtricts zu den in der Balance lit. B. 3. berechneten außerordentlichen Neceſſarien der Ritter- und Landſchaft des Mecklenburg- und Wendiſchen Kreiſes privative derſelben zu Gute gerechnet werden; und daß, wie auch bisher, ein Gleiches in Anſehung der Beiträge der Kloſter-Güter und der Güter des Roſtockſchen Diſtricts zu den in der Balance lit. G. 5. berechneten Anlagen zu den Kriegs-Bedürfniſſen der Ritterſchaft des Mecklenburg- und Wendiſchen Kreiſes, privative zu Gunſten derſelben geſchehe. Sie hofft aber, daß reſpective die Ritter- und Landſchaft und die Ritterſchaft des Mecklenburg- und Wendiſchen Kreiſes hierin nur einen Beweis mitſtändlicher Geſinnungen anerkennen werden.

Urkundlich iſt dieſer Vergleich dreyfach ausgefertigt, und nach dem ſpeciellen Auftrage der gegenwärtigen allgemeinen Convents-Verſamm-

sammlung von den Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft zum Engern Ausschuß unterschrieben und besiegelt, auch mit dem ritter- und landschaftlichen Siegel versehen, und dadurch für die transigirenden Theile vollzogen worden.

So geschehen Rostock, den 10 December 1810.

(L. S. provinc.)

Magnus Friederich Barner,
Deputirter der Ritterschaft Mecklenburgischen Kreises zum Engern Ausschuß.
(L. S.)

Carl Henning von Bredow,
Deputirter der Ritterschaft Stargardischen Kreises zum Engern Ausschuß.
(L. S.)

Joachim Caspar Voß,
Landschaftlicher Deputirter des Mecklenburgischen Kreises. (L. S.)

Andreas Friederich Spalding,
Deputirter der Landschaft Stargardischen Kreises. (L. S.)

Jaspar von Oertzen auf Roggow,
Landrath des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin. (L. S.)

Adolph Friederich Carl von Oertzen auf Kotelow,
Landrath des Herzogthums Güstrow zum Engern Ausschuß. (L. S.)

Johann Friederich Carl von Schack,
der Ritterschaft Wendischen Kreises Deputirter zum Engern Ausschuß. (L. S.)

Joachim Friedrich Zoch.
Consul Rostochiensis. (L. S.)

Carl Sibeth.
Deputirter der Landschaft Wendischen Kreises zum Engern Ausschuß. (L. S.)

CCLI.

Rescript wegen der Militairpflichtigkeit der Apotheker-Gehülfen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir eröffnen euch hiemit gnädigst, daß diejenigen sonst Militairpflichtigen, welche durch glaubwürdige Zeugnisse bescheinigen, daß sie im Auslande die Stelle eines Provisors oder ersten Gesellen einer Apotheke bekleiden, von der Militairfolge eximirt zu achten sind. Wornach ꝛc. Schwerin, den 26 März 1812.

An
den Engern Ausschuß.

CCLII.

Rescript an das Hofmarschall-Amt, den Gerichtsstand des Hofbauamts zu Ludwigslust betreffend.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Veranlassung einer Anfrage des dortigen Gerichts, im Betreff des Gerichtsstandes des Hof- und Landbaumeisters Barca, haben Wir bestimmt, daß derselbe kanzleysässig seyn, das übrige Personale des Bauamtes zu Ludwigslust aber nach wie vor unter dem Gerichte daselbst stehen soll. Wornach ꝛc. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 4 Januar 1812.

Friederich Franz.

CCLIII.

Verlängerung des bisherigen Indults.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

§. 1. Wenn gleich Wir den festen Entschluß gefaßt haben, keines Gläubigers Rechte in Unsern Landen beschränken, und durch einen allgemeinen Indult aufhalten zu lassen, wie Wir denn solches durch die öffentliche Erklärung vom 1sten Junii v. J. bewiesen haben; so sind dennoch seitdem die Lage und die Umstände Unsers Landes so sehr verändert, daß Wir Uns zu Unserer innigsten Betrübniß außer Stande fühlen, diesen gerechten und Unserm Herzen so theuren Entschluß fernerhin ganz festzuhalten.

§. 2. Nachdem seither auf der einen Seite die Folgen des gehemmten Absatzes der Producte auf den allgemeinen Erwerb und auf das Einkommen des ganzen Landes ihren fortwirkenden Nachtheil geäußert, und die innere Circulation in völlige Stockung gebracht haben, während auf der andern Seite die bekannten Ereignisse der Zeit die äußersten Anstrengungen nothwendig machen, und die

die hier an den Küsten und im Lande aufgestellte erforderliche Truppenzahl durch ihre Unterhaltung vor der Hand die außerordentlichen Auflagen beynahe um das Sechsfache vermehrt; so wird, bey einer monatlichen Aufbringung von Einhundert und Funfzig Tausend Thalern zu diesen außerordentlichen Bedürfnissen, es leider bis zur Evidenz klar, daß, vielleicht nur mit Ausnahme von sehr wenigen Personen, welche sich in besonders günstigen Umständen befinden mögen, in einem solchen Moment zunächst die öffentlichen Cassen und dann mit diesen auch die Privat-Güter-Besitzer sich gänzlich außer Stande fühlen, noch Geld zur Zahlung und zum Abtrag von Capitalien anzuschaffen, und daß selbst durch rücksichtlose Anwendung gerichtlicher Zwangsmittel die Möglichkeit solcher Zahlungen nicht bewirkt, sondern nur zum Nachtheil der Gläubiger unzählige Concurse herbeygeführt werden würden.

§. 3. Dies läßt Uns endlich, bey den erneuerten dringenden Anträgen Unserer getreuen Stände, keine andere Wahl übrig, als eine allgemeine Sistirung aller bereits vor dem Antonii-Termin 1812 schuldig gewordener zinstragender Capitalien, ohne Rücksicht auf geschehene Entsagung, zu beschließen; sowohl für gesammte öffentliche Cassen, als für Privat-Schuldner, so daß sie dazu durch gerichtlichen Zwang nicht sollen angehalten werden können.

§. 4. Jedoch greifen Wir hiezu nur in der augenblicklichen Noth, als zu einem Mittel der einstweiligen Erhaltung, bis daß Zeit und angemessenere Mittel gewonnen, aufgefunden und angewendet werden können, den gesammten öffentlichen Cassen die zum Abtrag der schuldigen Capitalien ihnen nothwendigen Einnahmen wieder zu verschaffen und zuzuwenden, und bis durch zweckmäßigere Einrichtung und Verbesserung der Hypotheken-Bücher und des Concurs-Verfahrens, während dessen, mit mehrerer Wirksamkeit für die Sicherheit und für die Möglichkeit der Befriedigung der Gläubiger gesorgt werden kann; worauf Wir forderſamſt Bedacht nehmen, und dazu Verfügungen erlassen wollen.

§. 5. Wir verordnen demnach hiedurch, mit Aufhebung aller bisherigen, diesen Gegenstand und die Schuldklagen betreffenden interimistischen Verordnungen, daß sämmtliche Ober- und Untergerichte in Unsern Landen keine Klage auf zinstragende Capital-Schuld

anneh-

annehmen sollen, wo nicht zugleich auf rückständige Zinsen geklagt wird; jedoch sollen sie auf Auszahlung des Capitals nur erst alsdann erkennen, wenn nach erfolgtem Zahlungs-Befehl auf die Zinsen, durch wirklich versuchte Execution, mittelst eines officiellen Atteſtes des Executors ſich ergiebt, daß der Schuldner außer Stande iſt, dieſe Zinſen, ohne Angreifung des zur Beſtellung des Ackers erforderlichen Inventarii, zu bezahlen; oder bey einem Schuldner, der kein Acker-Guts-Beſitzer wäre, daß ſich kein bewegliches Objectum executionis findet.

§. 6. Zur Sicherheit der Gläubiger aber, welche vor dem Antonii-Termin 1812 creditirt haben, und jetzt durch dieſe Unſere Verordnung verhindert werden, ihr Capital zurückzufordern, verordnen Wir hier, unter Vorbehalt der §. 4. erwähnten wirkſamer eingreifenden Verfügungen, ferner:

§. 7. Es ſoll zwar, während der Dauer dieſer Verordnung, die Niederlegung öffentlicher Hypotheken-Bücher, welchen gerichtliche öffentliche Proclamata vorhergehen, mit ihrem vollen Effect, nach wie vor geſtattet bleiben; und ſoll auch die fernere Eintragung in die auf ſolche Weiſe bereits errichteten Hypotheken-Bücher, ſo wie auch in die öffentlichen Stadt-Pfand-Bücher, den eingetragen werdenden Schuld-Forderungen das, in der Confirmation des Hypothekenbuchs verſprochene, oder den Stadt-Pfand-Büchern geſetzlich zuſtehende, Recht gewähren: allein es ſollen außer dieſen keinerley gerichtlich oder auch quasi publice conſtituirt werdende Hypotheken gültig ſeyn.

§. 8. Ferner ſollen während der Dauer dieſer Verordnung keine Adjudicate gegeben werden; ſondern die Gerichte ſollen, wo die ausgeklagte Schuld nicht von dieſer Verordnung ergriffen wird, unter den ſonſt geſetzlichen Vorſchriften, ſofort zum Verkauf des Grundſtücks ſchreiten, ſo bald ſich kein nach §. 5. zuläſſiges Objectum executionis findet.

§. 9. Die Zinſen, welche während der Dauer dieſer Verordnung irgend ein Gläubiger länger als bis zum verſchreibungsmäßigen nächſten Zinszahlungs-Termin aufſchwellen ließe, ſollen keine Anſprüche auf die Priorität des Capitals haben; ſondern allen früheren Schulden ohne Unterſchied nachſtehen.

§. 10.

§. 10. Ohnerachtet dieser Verordnung soll es den Gerichten frey bleiben, gegen einen Schuldner, von welchem einer seiner Gläubiger es dem Gerichte, nach dessen gewissenhaftem und pflichtmäßigem Urtheile, wahrscheinlich macht, daß bey ihm bereits eine Insufficientia bonorum wirklich eingetreten sey, auf Vorlegung seines Vermögens-Zustandes zu erkennen; und wenn sich, cognita causa, die vermuthete Insufficienz wirklich ergäbe, entweder die Sicherstellung der Gläubiger bis nach Ablauf der Wirkung dieser Verordnung zu reguliren, oder im Fall dieses nicht zu erreichen stände, den Concurs zu eröffnen; wobey wir Uns vorbehalten, das Verfahren näher vorzuschreiben.

§. 11. Auch soll dem Gläubiger, dieser Unserer Verordnung ohnerachtet, das Recht verbleiben, jede zu seiner Gefährdung von seinem Schuldner versuchte Verschleuderung seines Vermögens, so wie jede Veräußerung, welche die Gränzen eines gewöhnlichen und regelmäßigen Verkehrs und Umsatzes überschreitet, mithin zur Verminderung der Substanz des Vermögens führt, durch gerichtliche Anträge zu hintertreiben.

§. 12. Daher soll auch, bey Strafe der Nichtigkeit, während der Dauer dieser Verordnung, kein Acker-Gut verpachtet und dessen Inventarium verkauft werden, ohne daß es Vier Wochen vorher durch die Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht worden ist, damit die Gläubiger ihre Sicherheits-Maaßregeln nehmen können.

§. 13. Auch sollen zu gleichem Zweck künftig, während der Dauer dieser Verordnung, alle von Uns ertheilt werdende Consense zu Holzfällungen öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 14. Haben Wir nun gleich alles Vorstehende für jetzt zu verordnen Uns entschließen müssen; so hoffen Wir doch, und werden nach Inhalt des §. 4. und sonsten kein Mittel unversucht lassen, bey einer Wendung des jetzt obwaltenden Nothstandes, auf das baldigste zu dem sehnlich gewünschten Ziele der Wiederaufhebung dieser durch die gegenwärtige Noth gebotenen Sperre, (so bald es möglich,) zu gelangen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10 Januar 1812.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

CCLIV.

CCLIV.

Verordnung, wie es während des Indults mit den Zahlungen für verkaufte Grundstücke, Inventarien und Waarenlager gehalten werden soll.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da bey Unserer heute erlassenen Verordnung, wegen einstweiliger Sistirung aller Zahlung zinstragender, vor dem Antonii-Termin 1812 schuldig gewordener Capitalien, Zweifel entstehen könnte, wie sie auf die Zahlungen für gerichtlich oder aus der Hand vor Antonii 1812 verkaufte Grundstücke, Inventarien oder Waarenlager angewendet werden solle, und eine verkehrte Anwendung derselben eine schädliche Stockung, und besonders eine Verwirrung in den Concursen hervorbringen könnte; so verordnen Wir hiemit:

§. 1. Daß diejenige Summe, welche zur Erwirkung der Uebergabe eines gekauften Grundstückes, Inventarii oder Waarenlagers zu bezahlen versprochen worden, von der Wirkung obgedachter Verordnung ausgenommen seyn soll.

§. 2. Jedoch soll da, wo über die verkaufte Sache kein Concurs abwaltet, der Käufer nicht absolut gehalten seyn, in baarem Gelde zu zahlen, sondern es soll, im Fall der Käufer erklärt, dazu nicht Anstalt machen zu können, nur dem Verkäufer die Wahl bleiben, entweder die Cession ihm gut scheinender Papiere an Zahlungsstatt anzunehmen, oder auch den Kauf-Contract aufzurufen; ohne jedoch den Käufer alsdann wegen Nichterfüllung des Contracts in Ansprache nehmen zu können.

§. 3. Was der Käufer in solchem Falle bereits bezahlet hat, ist ihm alsdann vom Verkäufer, je nachdem es in baarem Gelde oder in Papieren bezahlt ist, in baarem Gelde oder in Papieren, aber den nämlichen, zurückzugeben, ohne daß auch der Käufer dem Verkäufer eine Schadens-Rechnung machen kann.

§. 4. Wenn aus einem Concurse verkauft ist, so soll es, der §. 2. gemachten Ausnahme ohnerachtet, dennoch zur Beurtheilung und Entscheidung des Gerichts stehen, ob von einer dieser Alterna-

eiven, und von welcher Gebrauch gemacht werden soll, um Verwirrung im Concurse, und die Entstehung eines neuen Concurses zu vermeiden.

§. 5. Wählt das Gericht die Wiederaufrufung des Contracts, so soll die verkauft gewesene Sache sofort wieder zum neuen Verkauf ausgeboten werden, ohne daß verkäuferischer oder käuferischer Seits gegenseitige Schadens-Rechnungen statt finden sollen.

§. 6. Endlich sollen sämmtliche übrige Kaufgelder für im Concurse verkaufte Grundstücke, Inventarien und Waarenlager, ebenfalls von der verordneten Sistirung zinstragender Capitalien ausgeschlossen seyn; jedoch soll dem Käufer, wenn er die zur Bewirkung der Uebergabe stipulirte Summe berichtiget hat, freystehen, diese fernere Schuld in den stipulirten Terminen auf die Art abzutragen, daß er die Forderungen der Gläubiger aus dem Concurse, welche ihm das Gericht der Ordnung nach anweisen soll, ohne Neuerung in Ansehung ihrer Rechte an die verkaufte Sache, agnoscirt, da sie alsdann zwar zinstragend zu 5 pro Cent werden, aber als solche Capitalien angesehen werden sollen, welche bereits vor Antonii 1812 schuldig geworden.

§ 7. Die Gerichte werden hiemit angewiesen, dieses möglichst zu befördern, damit durch Unsere Verordnung, wegen Sistirung aller Zahlungen zinstragender Capitalien, die Concurse nicht verlängert werden. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10 Januar 1812.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCLV.

Erlaubniß für die Herzogl. Dienerschaft, ihr rückständiges Gehalt zum Abtrag außerordentlicher Contributionen anzuweisen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. 16.

Wir haben zur Erleichterung Unserer Dienerschaft bey den noch fortdaurend nothwendigen außerordentlichen Landes-Steuern und deren

deren Vervielfältigung, die Bestimmung getroffen, daß ein jeder Contribuent, der zu Unserer Dienerschaft gehört, befugt seyn soll, wenn er die Beyträge, die er als solcher zu den besagten Steuern zu entrichten hat, nicht baar bezahlen kann, an Zahlungsstatt den Gesammt-Betrag derselben auf diejenige Unserer Cassen anzuweisen, woraus er annoch so viel, als die fällige Steuer beträgt, oder mehr, an Gage, Besoldung oder Pension zu fordern hat. Wobey zugleich Unsere Cassen autorisiret und befehliget seyn sollen, dergleichen Anweisungen anzunehmen, und die solchergestalt angewiesenen Contributions-Beyträge sodann von den zuerst eingehenden Geldern an die colligirenden Behörden zu berichtigen; demnächst aber diesen Vorschuß dem Contribuenten bey der ersten Zahlung seiner Gage, Besoldung oder Pension wieder abzuziehen.

Diese Unsere Anordnung haben Wir, zur Nachricht für Unsere Herzogl. Diener, und zur Nachachtung für die colligirenden Behörden, durch den Druck in den hiesigen öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14 Januar 1812.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

CCLVI.

Anordnung des officiellen Wochenblatts.

Wir Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir der Entschließung geworden sind, den bisherigen lästigen und zuweilen zweckverfehlenden Modum der Bekanntmachung Unserer Landesherrlichen gesetzlichen Verfügungen abzuschaffen, und statt der Circular-Befehle an Unsere Beamten, Magistrate und die Gerichte, die wöchentliche Herausgabe eines officiellen Blatts anzuordnen, welches alle, aus Unserer Landes-Regierung und den übrigen competenten Behörden ergehen-

den Verordnungen und Notificatorien in sich fassen, und zur allgemeinen Kenntniß bringen soll.

Zu desto sicherer Erreichung dieses Zweckes befehlen Wir demnach, resp. unter Entbietung Unsers Gunstgnädigen auch gnädigsten Grußes, allen Unsern Landes-Collegien, Gerichten und andern öffentlichen Behörden in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen, nicht minder gesammten Ehrn-Superintendenten und Predigern, so wie allen Gastwirthen und Krügern in den Städten wie auf dem Lande, hiedurch gnädigst und ernstlich: besagtes öffentliche Blatt, welches unter dem Titel:

Herzoglich Mecklenburg-Schwerinsches officielles Wochenblatt

auf Ostern d. J. in Unserer hiesigen Hof-Buchdruckerey, zu dem geringen Preise von 32 ßl. NZwdr. für den Jahrgang, erscheinen wird, unfehlbar, respective auf Kosten der Kirchen-Aerarien und der Gerichts- oder Stadt-Cassen, anzuschaffen, und fortwährend von dem nächsten Postamte wöchentlich abholen zu lassen, auch die allgemeine Verbreitung des Inhalts desselben pflichtmäßig und thunlichst zu befördern; indem die vorgebliche allemal selbstverschuldete Nichtkenntniß und Ignoranz der durch besagtes officielle Blatt promulgirten Gesetzes-Vorschriften Niemanden zur Entschuldigung gereichen kann noch soll. Wornach ein jeder sich zu richten.

Des zur Urkund haben Wir vorstehende Unsere Entschließung und Verfügung durch den Druck in den öffentlichen Anzeigen gemeinkündig zu machen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16 Januar 1812.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

CCLVII.

Erlaubniß für die Fiscale, den Stempel-Bogen zu reserviren.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir wollen auf die abschriftlich hiebey geschlossene Vorstellung und Bitte des Canzley-Fiscals, Hofraths Leubke hiesselbst, gesche-

geschehen lassen, daß derselbe in fiscalischen Sachen die Stempelbogen reserviren möge, falls ihr nicht Bedenklichkeiten dabey habet, deren Anzeige Wir eventualiter gewärtigen wollen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 20 Januar 1820.

CCLVIII.

Anderweitiges Ausschreiben einer Sublevationssteuer.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Die zu der Verpflegung der fortdaurend in Unsern Landen cantonnirenden fremden Truppen erforderlichen großen Kosten machen es nothwendig, die mittelst des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 6ten Septbr. 1811 ausgeschriebene Steuer zur Hälfte für den laufenden Monat Februar zu erheben. Alle colligirenden Behörden werden daher hiedurch befehliget, diese Steuer spätestens bis zur Mitte dieses Monats zu erheben; und zwar wiederum in der Maaße, daß dabey, gleichwie in Unserm Ausschreiben vom 5ten Decbr. v. J. verordnet ist, nicht allein der Status quo, wo er sich seit dem 1sten October 1811 verändert haben sollte, beobachtet, und nur nach den Grundsätzen des Edicts erhoben werde; sondern auch jedem Contribuenten frey bleibe, von seinem Erlegniß abzurechnen, was er für Quartier, Verpflegung und Lieferung aus dem Monat Januar 1812 zu fordern hat. Uebrigens wird den colligirenden Behörden zur Nachachtung angefüget, daß die Contribution sämmtlicher Pächter nicht von dem in der Licitation ausgelobten Pacht-Quanto, sondern nach den bey der Verpachtung untergelegten Anschlägen, falls diese sofort bescheiniget werden können, sonst aber nach dem wirklichen Pacht-Quanto zu erlegen ist.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3 Februar 1812.

Friederich Franz

A. G. v. Brandenstein.

CCLIX.

Declaration des Contributions-Edicts vom 6ten September 1811.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir finden Uns, wegen der spät erfolgten Promulgation Unſers Edicts vom 6ten September 1811 im Betreff der außerordentlichen Landesſteuer, in Gnaden bewogen, den Termin, welcher im §. 1. Cap. IV. ſolchen Edicts, zur Erhebung des Impoſts auf die Einführung der daſelbſt in der Anlage A. benannten auswärtigen Producte und Handlungs-Waaren, es ſey zum Verkauf oder zum eigenen Gebrauch, auf den 1ſten October beſtimmt war, auf den 30ſten November v. J. Kraft dieſes hinauszuſetzen. Wie nun gedachtes Unſer Ediet hiernach declariret und erläutert ſeyn, mithin beſagter Impoſt für frühere Importe, als vom 1ſten December 1811, für nicht gehoben angeſehen werden ſoll; ſo ſind auch geſammte Unſere Steuerſtuben angewieſen worden, den für frühere Importen indebite erhobenen Impoſt entweder den reſpectiven Contribuenten zurückzugeben, oder bey ihren ſpäter eingebrachten impoſtirten Gegenſtänden bis zum 30ſten November 1811 incluſive zu Gute zu rechnen. Wornach ein jeder ſich zu achten.

Urkundlich unter Unſerm Handzeichen und Inſiegel. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 11 Februar 1812.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenſtein.

CCLX.

Declaration des Steuers-Edicts in Betreff der Einkommen-Steuer.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wann darüber Zweifel entſtanden ſind, wie es nach Unſerer Bekanntmachung vom 3ten d. M. wegen Berechnung der Einkommenſteuer

steuer, Behuf der ferneren Beyträge zur außerordentlichen Landessteuer, gehalten werden soll, so bestimmen Wir hiedurch gnädigst: daß ein jeder sein Einkommen aus den Zwölf Monaten, welche dem Monate, für den die Steuer ausgeschrieben ist, zunächst vorher gegangen sind, mithin bey dem laufenden Monate Februar vom 1sten Februar 1811 bis zum 31sten Januar d. J. inclusive, edictmäßig zu versteuern hat. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15 Februar 1812.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident Geheime- und Räthe.

A. G. v. Brandenstein.

CCXI.

Aufhebung der Character-Steuer.

Wir finden Uns auf den unterthänigsten Vortrag des Engern Ausschusses Unsrer Ritter- und Landschaft gnädigst bewogen, hiedurch zu erklären, daß die monatliche Erhebung der Character-Steuer in Gemäßheit des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 6ten Septbr. v. J. für die Zukunft, und zwar mit Einschluß des laufenden Monats Februar, wegfallen solle; und fügen solches allen colligirenden Behörden zur Nachachtung hiemit zu wissen. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 17 Febr. 1812.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCLXII.

Uebertragung der von den Elbzoll-Beamten zu Boizenburg bisher besorgten Criminal-Jurisdiction an die dortigen Beamten.

A.

Reſcript an die Elbzoll-Beamte.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir finden uns veranlaſſet, für die Zukunft Kraft dieſes zu beſtimmen, und euch zur Pflicht zu machen, daß ihr einen jeden ſich etwa ereignenden Fall, wo von Ausübung einiger Jurisdiction in Criminalibus die Frage iſt, ſofort zur Kenntniß Unſers dortigen Amtsgerichtes zu bringen, und euch ſodann der weitern Cognition zu enthalten habet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 19 Februar 1812.

B.

Reſcript an die Beamte.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unſern ꝛc. Was Wir wegen künftiger Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit Unſerer dortigen Elbzoll-Beamten durch Unſer Amtsgericht heute verfüget haben, das communiciren Wir euch hieneben zur Nachricht und Nachachtung in Abſchrift. Schwerin, den 19 Febr. 1812.

CCLXIII.

Ausschreiben von 1500 Pferden für die französische Armee gegen Bezahlung.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da es durchaus unumgänglich nothwendig ist, daß einer so eben eingegangenen Kayserl. Französischen Requisition von 1500 Pferden, gegen annehmliche Bezahlung, gehörig und binnen der bestimmten sehr kurzen Frist, genüget werde, da die erste Ablieferung bereits am 8ten März in Hannover geschehen, und die ganze Lieferung daselbst am 15ten März beschafft seyn soll; so befehlen Wir hiedurch allen Behörden, Unsern Beamten, den ritterschaftl. Amts-Deputirten und jedermann in Unsern Landen, den diese Requisition angehen kann, demjenigen, was Unsere allgemeine Landes-Credit-Commission deshalb verfügen wird, die allergenaueste und promteste Folge zu leisten, bey Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit und nach Befinden ernstlicher Bestrafung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24 Februar 1812.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCLXIV.

Provisorische Bestättigung eines Militair-Fuhr-Reglements.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir haben das in Unserm Auftrage von dem Drost von Lehsten zu Goldberg entworfene Militair-Fuhren-Reglement unterm 14ten d. M. provisorisch bestätiget, und befehlen, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten auch gnädigen Grußes, allen resp. Behörden, sich nach dieser provisorisch bestättigten allgemeinen Fuhrordnung auf das

genaueste zu richten, indem alle dagegen etwa vorzubringende Einwendungen nur besonderer Erörterung vorbehalten werden, aber die Befolgung nicht aufhalten können.

Schwerin, den 26 Februar 1812.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

A. G. v. Brandenstein.

CCLXV.

Declaration des §. 1. der Verordnung vom 10ten Januar 1812, die Zahlungen für gekaufte Grundstücke betreffend.

Rescript an den Doct. Crull in Rostock.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Hochgelahrter ꝛc. Der §. 1. Unserer Patent-Verordnung vom 10ten Jan. 1812, in Rücksicht des Verfahrens bey den sistirten Capitalien-Zahlungen, beschränkt sich ausdrücklich nur auf diejenige Summe des Kaufgeldes, welche zur Erwirkung der Uebergabe des gekauften Grundstückes versprochen worden, erstreckt sich also nicht auf später fällig werdende Zahlungstermine; sondern in Ansehung dieser behält es bey der allgemeinen Vorschrift im §. 3. Unserer Patent-Verordnung von eben dem Dato, wegen aller Zinstragenden Capitalien, das Bewenden. Habens ꝛc. Schwerin, den 26 Februar 1812.

CCLXVI.

Erläuterung des Conscriptions-Regulativs, die Lehrburschen betreffend.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir machen hiedurch öffentlich kund: daß unter die diesmal aufzuzeichnenden Conscriptionspflichtigen auch die Lehrburschen gehören, welche zwar schon früher als 1793 geboren sind, aber nach der vorigjährigen Verloosung erst aus der Lehre treten, und also bey ihrem Austritt aus der Lehre den 19jährigen gleich zu rechnen sind.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3 März 1812.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

CCLXVII.

Circulare an die Beamte wegen abzustattender Policey-Berichte.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir befehlen euch hiemit gnädigst-ernstlich, sofort und bis auf weitere Unsere Verordnung alle Sonnabend, 1) ein Verzeichniß der durch Unser dortiges Amt passirenden Reisenden, dreyfach abgeschrieben, 2) einen Bericht von dem, was sich in eurem Bezirke zuträgt und öffentliche Aufmerksamkeit erregt, und 3) eine Anzeige von den Vagabunden, die etwa in dortiger Gegend einzeln oder in Gesellschaft herumstreifen mögten, so wie von Zusammenrottirungen, wenn sich wider Verhoffen dergleichen finden sollten, und von der öffentlichen Stimmung überhaupt, bey Unserer Regierung einzureichen; woselbst ihr auch die Klagen anzubringen habt, wenn wider Erwarten irgend ein militairisches Detaschement sich Erpressungen oder Unordnungen sollte zu Schulden kommen lassen. Wornach ꝛc.

Schwerin, den 10 März 1812.

CCLXVIII.

Aufhebung des Heimfalls- und Abschoß-Rechtes mit Frankreich.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Wir die Ueberzeugung haben, daß Se. Majestät der Kayser der Franzosen ꝛc. Unsern Unterthanen völlig ein Gleiches im französischen Reiche zugestehen wird, so haben Wir in solcher Voraussetzung 1) das Heimfalls-Recht, (Droit d'aubaine,) 2) das Abschoß-Recht, (Droit de detraction.) in allen Erbschafts- und Vermächtniß-Fällen gänzlich aufgehoben, über welche schon vormals im Jahr 1779 mit dem französischen Reiche zum Theil Vereinbarung getroffen, welche seitdem diesseitig beständig beobachtet ist. Wir befehlen demnach hiedurch, daß diese Aufhebung nach wie vor mit dem ganzen Kaiserlich französischen Reiche Statt haben; mithin alle aus Unsern Landen in die Kaiserlich französischen Staaten gehenden Erbschaften und Legate von allem Abschoß oder sonstigen Abgaben gänzlich befreyet seyn sollen; ohne Unterschied, ob diese Abgaben dem Fiscus oder andern Behörden zugefallen seyn würden. Unsere sämmtlichen hohen und niedern Gerichte, auch gesammte Landeseinwohner haben sich nach dieser Unserer höchsten Willensmeinung, welche Wir öffentlich bekannt zu machen befohlen haben, aufs Genaueste zu achten. Urkundlich haben Wir diese Patentverordnung nicht nur mit Unserer höchsten Behandzeichnung versehen, sondern auch mit Unserm Herzoglichen Regierungs-Insiegel bekräftigen lassen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 13 März 1812.

CCLXIX.

Reſcript an den Pächter Freudenfeld zu Marrhagen, die Erläuterung des Ausdrucks, Vorſchuß, in der Conſtitution vom 22ſten Januar 1811 betreffend.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Ehrſamer ꝛc. Wir geben dir auf deine Anfrage und Bitte vom 9ten d. M., in Betreff der Conſtitution vom 22ſten Junii 1811 wegen der Dauer der Pachtcontracte bey entſtandenen Concurſen, hiedurch zum Beſcheide, daß das, was vom Pachtvorſchuſſe verordnet iſt, bey demſelben ohne Rückſicht auf den für einen ſolchen Vorſchuß gebräuchten Ausdruck gelten muß. Wornach ꝛc.

Schwerin, den 16 März 1812.

CCLXX.

Verordnung wegen einer nochmaligen Sublevations-Steuer.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wenn gleich durch den Abmarſch eines großen Theils der bisher in Unſern Landen cantonnirt habenden fremden Truppen, die erforderlichen Koſten für den laufenden Monat März beträchtlich verringert ſind, jedoch die Militair-Verpflegungs-Caſſe durch die bisherigen Erhebungen nicht in den Stand geſetzt worden iſt, alle vorkommende Ausgaben zu beſtreiten, vielweniger rückſtändige Vergütungen und ſehr beträchtliche Reſtanten abzutragen; zumal bey den ſtatt gehabten ſtarken Durchmärſchen, und den daraus entſtandenen geſetzlichen Abrechnungen, nur ſo wenig baares Geld aufkömmt, daß es unmöglich iſt, die der Caſſe zur Beſtreitung der dringendſten Bedürfniſſe des Augenblicks ſchon aus der Receptur-Caſſe gemachten

starken Vorschüsse von den für die Credit- und Schulden-Tilgungs-Commission bestimmt gewesenen Geldern, wieder abzutragen, mithin es unvermeidlich nöthig wird, dieselbe dazu in Stand zu setzen; so werden alle colligirenden Behörden, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch befehliget, die durch das außerordentliche Contributions-Edict vom 6ten September v. J. ausgeschriebene Steuer nochmals zur Hälfte für den Monat März d. J. in der Maaße zu erheben, daß nicht allein der status quo vom 1sten März 1811 bis zum 29sten Februar d. J., wo er sich seit dem 1sten Octbr. v. J. verändert haben sollte, beobachtet, sondern auch jedem Contribuenten verstattet wird, von der zu erlegenden Steuer dasjenige, was er aus dem Monat Febraur d. J. an Quartier, Verpflegung und Lieferung zu fordern hat, in Abrechnung zu bringen.

Wir hoffen bey der gegenwärtig eingetretenen Verminderung des fremden Militairs, sobald nur die dringendsten Schulden bezahlet sind, eine Abminderung und successive Aufhörung dieser monatlichen Besteurung eintreten lassen zu können. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 17 März 1812.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

CCLXXI.

Anderweitige Verordnung wegen der conscriptionspflichtigen Lehrburschen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir befehlen sämmtlichen Obrigkeiten in Unsern Landen hiedurch gnädigst-ernstlich, annoch spätestens bis zum Ablauf dieses Monats

1) zu den eingereichten diesjährigen Conscriptions-Listen noch nachzutragen:

a. in welchem Jahre die darin aufgeführten Handwerks-Lehrlinge eingeschrieben sind,

b. in

b. in welchem Jahre und zu welcher Quartalszeit deren Lehrjahre beendiget sind;

2) unfehlbar das Verzeichniß derjenigen Lehrlinge aus den sämmtlichen vorigen Conscriptions-Listen einzureichen,

deren Lehrzeit auf Michaelis v. J. schon beendiget ist, oder im bevorstehenden Oster-Quartale beendigt werden wird; indem alle diese mit zu denjenigen Conscribirten gehören, die im gegenwärtigen Jahre zum Loosen verpflichtet sind, und dazu wieder aufgefordert werden.

Künftig ist übrigens bey jedem Conscribirten, der in den Listen als Lehrling aufgeführt wird, auch zugleich zu bemerken,

in welchem Jahre und Quartale er in die Lehre getreten, und wann die Lehr-Jahre zu Ende gehen.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 18 März 1812.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

A. G. v. Brandenstein.

CCLXXII.

Erläuterung der Constitution, den Bestand der Pachtcontracte bey Concursen betreffend.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, den §. 4. Unserer Constitution vom 22sten Junii 1811, wegen des Bestandes der Pachtcontracte in Concursen, hiedurch dahin näher zu bestimmen:

daß alle Pacht- und Miethscontracte, welche nach dem 1sten Julii v. J. binnen einem Jahre vor der bedingten oder unbedingten Insolvenz-Erklärung, oder überhaupt vor der Einleitung eines concursmäßigen Verfahrens, sey es nun durch Sistirung

rung der Particulair-Processe, oder durch Inhibition der Alienationen und Gratificationen, oder durch Sicherheits-Verfügungen, abgeschlossen worden, ipso iure als in fraudem creditorum abgeschlossen betrachtet werden sollen.

Zur allgemeinen Kundwerdung haben Wir dieselbe dem hiesigen officiellen Wochenblatte einzurücken befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 21 May 1802.

CCLXXIII.

Fernere Verordnung wegen der Polizey-Berichte.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Da bemerkt worden, daß verschiedene Behörden zwar wohl die Listen der Durchreisenden, aber nicht ihre wöchentlichen Berichte, vorschriftsmäßig in dreyfacher Abschrift einsenden: so wird denselben dieses wiederholt aufgegeben, damit allemal zwey Exemplare den Kayserlich französischen Behörden ohne Vorzug übersandt werden können. Es ist jedoch alles in eins, und so vollständig aber auch so kurz als möglich, zu fassen; und in diese zu besondern Zwecken befohlnen Polizey-Berichte nichts hinein zu mischen, als was die Circular-Verordnung vom 10ten d. M. ausdrücklich fodert. Wornach jede Behörde sich auf das Genaueste zu achten, ernstlich angewiesen wird. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26 März 1812.

CCLXXIV.

Anderweitige Verordnung wegen der Einkommen-Steuer.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir finden uns gnädigst bewogen, hiedurch bekannt zu machen, daß Unsere Verordnung vom 15ten Februar d. J. wegen Berechnung

nung der Einkommensteuer-Beyträge, Behuf der ferneren außerordentlichen Landes-Steuern und Militair-Verpflegung, auch auf die sämmtliche Kaufmannschaft in Unsern Landen erweitert seyn soll, und hat mithin ein jeder derselben forthin sein Einkommen nach der Größe seines Verkehrs aus den zwölf Monaten edictmäßig zu versteuern, welche dem Monat, für den die Steuer ausgeschrieben ist, vorhergegangen sind. Wornach ein jeder sich zu richten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16 Januar 1812.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

CCLXXV.

Verordnung wegen der bey den Militair-Fuhren von den Franzosen zurückbehaltenen Pferde und Wagen.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Wir machen hiedurch gemeinkündig, daß alle diejenigen, deren Pferde oder Wagen von Militair-Transporten noch nicht zurückgekommen seyn sollten, sich forderſamſt deshalb an den Kayserl. Königl. Divisions-General Durutte zu Rostock zu wenden haben, und wenn darnach vier Wochen ohne Erfolg vergangen sind, dann binnen andern vier Wochen unter Docirung, daß dies geschehen, die Anzeige bey Unsrer Regierung zu machen, dabey aber auch genau zu bemerken haben, an welchen Tagen und auf wessen Requisition die Pferde oder Wagen von ihnen gestellet, auch ob dabey von irgend einer Landes-Behörde, und von welcher, Gewalt gebrauchet worden.

Wir behalten es Uns vor, demnächst nicht nur die von Unsern Landes-Behörden und Unterthanen etwa begangenen Excesse gebührend zu ahnden, sondern auch wegen der dieserhalb Statt findenden Entschädigung das Weitere landesherrlich zu verordnen und öffentlich bekannt zu machen. Immittelst hat sich jedermann unzeitiger Anträge, so wie alle Gerichte der Annahme irgend einiger auf das Militair-Wesen Bezug habenden Klagen oder Beschwerden gänz-

lich zu enthalten. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28 März 1812.

Friederich Franz

A. G. v. Brandenstein.

CCLXXVI.

Verordnung wegen des bey Eröffnung eines Concurses zu beobachtenden Verfahrens.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Fügen, resp. mit Entbietung Unsers gunstgnädigen auch gnädigsten Grußes Unsern Landesgerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, auch insgemein allen Landeseinwohnern und Unterthanen hiemit zu wissen: Wenn Wir zwar durch Unsere Patent-Verordnung vom 10ten Januar 1812, wegen einstweiliger allgemeiner Sistirung der Zahlungen zinstragender Capitalien, der temporairen Bedrängniß eines großen Theils Unserer Unterthanen bey dem vorhandenen Geldmangel zu Hülfe zu kommen bewogen geworden sind; so bleiben dennoch auch bey dieser Gesetzes-Verfügung mehrere Fälle übrig, wo die Sistirung der Capital-Zahlungen, nach den dabey verordneten Modificationen, selbst den vermögenden Schuldner gegen unzeitiges Andringen seiner Gläubiger nicht sichern, noch der, den jetzigen Zeitumständen nach, dem gemeinen Wesen höchst nachtheiligen Vervielfältigung der Concurse vorbeugen wird.

Wie Uns nun überhaupt, also auch für diese besondern Fälle, die Vorbeugung übereilter Concurs-Eröffnungen sehr am Herzen liegt, zu dem Ende aber eine nähere gesetzliche Bestimmung des gerichtlichen Verfahrens vor allen Dingen nöthig befunden ist; so haben Wir, in Folge des Vorbehalts im §. 10. der Verordnung vom 10ten Januar d. J., und nach erfordertem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, nachfolgende Constitution unvor-

unvorlängst zu erlassen und gemeinkündig zu machen Uns bewogen finden müssen.

Setzen, ordnen und befehlen demnach hiemittelst:

1.

Allen Gerichten wird untersaget, weder auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger, noch viel weniger ex officio, beym Collidiren mehrerer Gläubiger gegen den Schuldner Mandata de docendo sufficientiam zu erlassen, und dabey das Präjudicium der Concurs-Eröffnung anzudrohen.

2.

Creditorische Anträge auf concursmäßige Einleitungen wider ihren Schuldner finden nur dann Statt, wenn

a. dazu ganz specielle Vollmacht, wobey das sonst übliche gedruckte Procuratorium unzulässig ist, von den Gläubigern ertheilet, auch
b. daß es an beweglichen objectis executionis fehle, und bey vorhandenen Immobilien die Verfolgung des Executionsweges nicht zur Befriedigung führen könne, bescheiniget, mithin
c. die Vermuthung, daß das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung seiner Creditoren nicht hinreiche, anders als durch Bezug auf unterbliebene Capital-Zahlung wahrscheinlich gemacht ist.

Die sub b. c. erwähnte Nachweisung ist auch in dem Falle erforderlich, wenn für einen Gläubiger Execution erkannt ist, und ein anderer durch Intervention deren Sistirung erwirken will.

3.

Ist der Antrag auf concursmäßige Einleitungen gehörig begründet, so haben die Gerichte vor allen Dingen, zur officiellen Untersuchung über die Vermögens-Verhältnisse des Schuldners, denselben mit der Auflage, alle erforderlichen Schriften und Urkunden mitzubringen, sub praejudicio pro omni der Real-Citation vorzuladen. Hiebey ist:

a. keine Terminsabkündigung ohne Bescheinigung eines gesetzlichen Impediments,
b. keine Anwesenheit eines Gläubigers oder Sachwaldes zu gestatten, weniger noch

c. ein communis creditorum mandatarius zu bestellen oder zuzulassen; hingegen

d. jedem Gläubiger unbenommen, den Gerichten vor dem Termin zweckdienliche Bemerkungen zur Mitbeachtung zu übergeben;

e. dem Schuldner das Erscheinen durch einen ganz genau und vollständig zu instruirenden Special-Bevollmächtigten nur bey bescheinigter unabwendlicher Behinderung zu verstatten, eine schriftliche Darlegung vor dem Termin aber nach Befinden frey zu stellen oder aufzugeben.

Uebrigens sind bey dieser Vorladung, welche insofern ein forum commune begründen soll, nur die Executionen wider den Schuldner zu suspendiren, andere Special-Processe bis zur Execution aber noch nicht zu sistiren. Auch findet dabey eine Beschränkung des Schuldners in der Vermögens-Verwaltung nicht anders Statt, als unter solchen Umständen, die für die Gläubiger eine besondere Gefahr begründen, und bleibt die Beurtheilung deshalb den Gerichten überlassen.

4.

In dem erwähnten Termin wird der zu erfordernde status bonorum mit dem Schuldner genau durchgegangen, der Vermögensbestand möglichst ausgemittelt, und der Schuldner über seine Hülfsquellen und Vergleichs-Vorschläge vernommen, wobey die Schritte und Anträge zu seiner Erhaltung von gerichtlichen Amts wegen mit Rücksicht auf das allgemeine Beste der Creditoren sorgfältig zu leiten sind.

5.

Findet das Gericht, daß dem Schuldner durch bloße Zahlungsfristen mit oder ohne Anordnung einer gerichtlichen Sequestration der Güter zu helfen stehe, und kann der Schuldner zu dem Ende glaubhaft nachweisen, daß

a. sein Vermögen genüge, um die eindringenden Gläubiger zu befriedigen oder zu beruhigen,

b. sofortige promte und baare Zahlung ohne seinen Ruin unmöglich, hingegen bey billiger Nachsicht

c. zur successiven Befriedigung der Gläubiger und promten Berichtigung der laufenden Zinsen, bey Erhaltung seines Nahrungsstandes, Aussicht vorhanden sey:

So sind die von dem Schuldner nachzuweisenden eindringenden Gläubiger mit demselben allerseits in Person zum Versuche gütlich zu regulirender Particular-Zahlungen vorzuladen. Den Gläubigern ist hieben, im Falle bescheinigter Behinderung, durch Special-Bevollmächtigte, wenn solche auch keine Rechtsgelehrte sind, zu erscheinen verstattet.

6.

Sollten auch die Gläubiger zur gütlichen Annahme solcher Particular-Zahlungen nicht zu bewegen seyn, so haben die Gerichte dennoch, wenn die §. 5. bemerkten Erfordernisse eintreten, dem Schuldner von Amtswegen bestimmte Abtragungs-Termine zu setzen; jedoch, daß

a. solche Fristen nie einen Zeitraum von zwey Jahren überschreiten;
b. bey erheblichen Zweifeln gegen die Sicherheit der Einhaltung andere Caution als durch das Vermögen des Schuldners erfordert;
c. im Falle gleicher Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit der Vermögens-Verwaltung, oder bey unterbliebener Zinsen-Berichtigung, auf Verlangen der Creditoren eine Vermögens-Sequestration angeordnet;
d. der Schuldner, bey Ueberweisung einer unrichtigen Angabe oder unterbleibender Einhaltnng, des Beneficii der Particular-Zahlung sofort verlustig erkläret; auch wenn er bey hinreichendem Vermögen einer bloß gewinnsüchtigen Erschleichung dieser Wohlthat überführet wird, außer dem vollen Schadensersatze mit einer Geldbuße von 50 bis zu 1000 Rthlr. nach Maaßgabe der Geflissenheit und des Vermögens bestraft werden soll.

Uebrigens ist solche Verhandlung an sich zwar nur für die vorgeladenen Gläubiger verbindlich. Es sollen aber neue Schuldklagen in dergleichen Fällen ausschließlich bey dem Gerichte angebracht werden, wo die Zahlungsfristen bestimmt sind. Und hat dieses Gericht dann vor allen Dingen von Amtswegen den Beytritt der hinzukommenden Gläubiger möglichst zu befördern. Wenn solches jedoch nicht zu erreichen wäre, so soll die Sache

in den Zustand der ersten Verhandlung zurücktreten, mithin, wenn die Umstände der Zulässigkeit einer Particular-Befristung nicht wesentlich geändert sind, diese unter gleichen Verpflichtungen, wie mit den vorher da gewesenen Gläubigern, von Gerichts wegen angeordnet werden. Nur dann erst, wenn sich findet, daß durch das Hinzukommen neuer Gläubiger die wesentlichen Suppositionen und Erfordernisse aus §. 5. a. b. c. nicht mehr haltbar bleiben, soll die ganze erste Abtragungs-Bestimmung gerichtlich wieder aufgehoben, und daß kein Gläubiger weiter daran gebunden sey, erklärt werden.

7.

Bey eintretender Sequestration, welche dem Schuldner auch ohne gerichtlichen Andrang seiner Gläubiger nachzusuchen frey stehet, sollen die Gerichte ohne Adhibirung und Zulassung einiger Sachwälde das Vermögen, oder dem Befinden nach einen Theil desselben, unter gehörige Administration setzen, den Unterhalt des Schuldners bestimmen, und die Administration ex officio dirigen.

8.

Wenn aber auf dem vorbezeichneten Wege dem Schuldner nicht zu helfen ist, oder wenn solcher selbst auf einen Vergleich mit allen seinen Creditoren provociret; so sollen von dem Schuldner Vergleichs-Propositionen erfordert, und mit den öffentlichen proclamatibus ad liquidandum zugleich, unter Anberahmung eines 4 Wochen weiter hinausgesetzten Termins, Citationes zur gütlichen Regulirung verbunden werden. Auch ist daneben sofort eine eidliche Abschätzung der Güter zu verfügen, in Rücksicht deren das Weitere durch eine besondere Verordnung nächstens bestimmt werden soll.

9.

Allemal sind immittelst die Special-Processe gänzlich zu sistiren, auch übrige den Umständen nach nöthige Sicherheits-Verfügungen zu treffen. Mit dem Augenblicke der Proceßsistirung soll jede Disposition des Schuldners und jede Handlung der Gläubiger, welche den Stand der Priorität, so wie er bey Erkennung der Sistirung war, verrücket, mithin jede Bevorzügung einzelner Creditoren,

ren, auch jede Alienation nicht fungibler Sachen, insbesondere aller Holzverkauf, unwirksam seyn, und diese Vorschrift bey den proclamatibus in Erinnerung gebracht werden. Ein Actor communis oder communis creditorum Mandatarius ist auch bey dieser Verhandlung weder zu bestellen noch zuzulassen, sondern das ganze Verfahren ex officio zu betreiben, und die Reproduction der proclamatum von einem Gerichtsverwandten zu besorgen. Sollten bey der Vermögens-Administration bedenkliche Fälle eintreten, so haben die Gerichte solcherhalb ohne Vernehmung einiger Creditoren provisorische Bestimmung zu treffen.

10.

Zu dem Vergleichs-Termin geschiehet die persönliche Vorladung des Schuldners sub praejudicio pro omni der Real-Citation, und die Citation der Gläubiger sub praejudicio pro omni, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Erscheinenden gebunden seyn sollen. Schriftliche Erklärungen werden hiebey gar nicht, mündliche Vergleichs-Ablehnungen der Mandatarien nur dann berücksichtiget, wenn der Mandanten eigenhändige Erklärung dabey producirt wird. Nur im Falle bescheinigter unabwendbarer Hindernisse haben die Gerichte darauf den Rechten gemäß Rücksicht zu nehmen.

Was sonsten zur zweckmäßigen Vorbereitung und Instruirung dieses Termins zu verfügen, bleibt dem gerichtlichen Ermessen überlassen.

11.

In dem Vergleichs-Termin ist das Verfahren nach den Vorschlägen zu modificiren. Die Zulänglichkeit der Masse zur Berichtigung der öffentlichen Abgaben und der Zinsen, gleich wie die Sicherheit der Creditoren für Erfüllung des Vergleichs, und gegen etwanige Benachtheilung während desselben, bleibt mit Rücksicht auf das Resultat der angeordneten Taxe und die Aussicht zur Erhaltung des Schuldners hiebey der Hauptgesichtspunct. Ist eine gütliche Vereinigung nicht zu erreichen, so muß die Verhandlung solcherhalb zu einer möglichst reinen Uebersicht instruiret; bey einem, nach dem §. 16. durchzusetzenden Remissions-Vergleiche aber, wenn derselbe von Seiten einiger Creditoren Widerspruch findet, die Sache im Wege protocollarischer Verhandlung zur rechtlichen Prioritäts-Bestim-

stimmung eingeleitet werden. Recesse sind hiebey nicht zu gestatten, sondern wer den Bestand und das Recht seiner Forderung nicht ganz kurz angeben kann, mag deßhalb einen schriftlichen Vortrag zum Protocolle überreichen.

Allemal bleibt den Gerichten unbenommen, vorerst eine außergerichtliche Unterhandlung zu veranlassen, oder auch die gerichtlichen Verhandlungen per Commissarium beschaffen zu lassen; wenn nach Beschaffenheit der Umstände dabey ein geringerer Kosten-Aufwand oder auch ein besserer Erfolg zu erwarten seyn sollte.

12.

Die Wohlthat des Indults soll ohne Rücksicht auf den Widerspruch der Gläubiger und die Zahl der Contradicenten dem Schuldner gerichtlich zuerkannt werden, wenn

a. dessen Vermögenssufficienz außer Zweifel gesetzet,
b. gegen die Sicherheit der Gläubiger für Erfüllung der Bedingungen des Indults nichts erhebliches zu erinnern ist. Als Resolutiv-Bedingung eines solchen Indults ist allemal zu bestimmen, daß der Schuldner immittelst

a. die laufenden Zinsen zur Verfallzeit promt berichtige;
b. sein Activ-Vermögen nicht wesentlich vermindere;
c. ohne Anzeige bey dem Gerichte, welches den Indult verfüget hat, und Verstattung desselben, weder neue Schulden contrahire, noch die Rechte seiner Gläubiger verändere.

Unter diesen Umständen bleibt den Gerichten vor der Hand und bis zum Ablauf der Wirkung Unserer allgemeinen Indults-Verordnung vom 10ten Jan. d. J. die Regulirung eines besondern Indults für den Schuldner den Umständen nach frey gelassen; weitere dieserhalb etwa nöthige Bestimmungen aber bleiben Uns als Landesherrn vorbehalten.

13.

Wenn während des Indults bedenkliche Umstände eintreten, so sollen die Gerichte deshalb nie einen Schriftwechsel zulassen, sondern nöthigenfalls mündliches Verhör anordnen, und, was zum offenbaren Nutzen gesammter Creditoren gereichet, ohne Umstände verfügen.

14.

14.

Zum Zweck der vorbemerkten Indultsgewährung soll die Vermögens-Taxe normiren, und derjenige Schuldner für hinreichend sicher angenommen werden, aus dessen Vermögen bey fortdauernder Wirthschaft und ohne Deteriorirung der Substanz die öffentlichen Lasten und die Zinsen bestriget werden können.

15.

Gleichwie indessen vorstehende Grundsätze in ihrer Anwendung der richterlichen nähern Beurtheilung nach Beschaffenheit etwaniger besonderer Umstände überlassen bleiben; so haben die Gerichte, wenn dennoch die Entscheidung zwischen Indult und Concurs ihnen zweifelhaft bleiben sollte, die Acten mit ihrem Erachten bey Unserer Regierung einzureichen, durch welche Wir sodann wegen eines landesherrlichen Indults dem Befinden nach höchste Resolution zu ertheilen uns vorbehalten.

16.

Der Remissions-Vergleich soll bey dem Widerspruche einiger Gläubiger nur in dem einzigen Falle gerichtlich bestättiget werden, wenn mit Bestimmtheit zu ersehen ist, daß die Contradicenten auf den Fall des Concurses aus dem gegenwärtigen Vermögen des Schuldners gar nicht, oder nicht mit einem größern als dem Vergleichs-Quanto zur Perception kommen können. Jedoch bleibt solchen Gläubigern ihr Recht an dem künftig zu erwerbenden Vermögen des Schuldners vorbehalten, und soll bis zu ihrer völligen Befriedigung jede Entsagung des Schuldners auf künftige Erbschaften und Anfälle, so weit sie zum Nachtheil jener Gläubiger gereichet, unwirksam seyn, auch dieses in jedem Falle öffentlich bekannt gemacht werden. Auch haben die Gerichte den Gläubigern, deren Widerspruch solchergestalt verworfen wird, auf Verlangen zu ihrer Ueberzeugung ein kurzgefaßtes Prioritäts- und Distributions-Decret zu ertheilen, wobey die Activmasse, in so fern sie nicht zur Subhastation kommt, nach dem eidlich taxirten Werthe veranschlaget wird.

17.

Wenn ein Schuldner, ohne auf Sistirung der Processe anzutragen, sich freywillig zur Sufficienz-Docirung erbietet; so soll diese Constitution ihm ebenfalls zu gute kommen, und haben die Gerichte

hiebey, was dem Schuldner und den Gläubigern zuträglich seyn kann, bestmöglichst zu befördern.

18.

Sind dergleichen Anträge mit der Bitte um Sistirung der Processe verbunden, so sollen den Umständen nach die §§. 3. oder 8. sq. dieser Constitution zur Anwendung kommen; nur daß die erste alleinige Vernehmung des Schuldners nie unterbleiben darf, auch die §. 9. verordnete Folge der Proceßsistirung hier ebenfalls eintritt. Und wird die Constitution vom 6ten Novbr. 1770 hiedurch in der Maaße außer Kraft gesetzet, daß das eventuelle Erbieten ad cedendum nicht weiter in besondern Betracht kommen, und die gerichtlichen Ladungen allemal ein forum commune begründen sollen.

19.

Zur Erleichterung der gerichtlichen Special-Indulte soll bey deren Ausfertigung kein besonderer Stempelsatz, noch von den Gerichten bey der Verhandlung darüber andere, als die gewöhnlichen Decretur- und Termins-Gebühren, letztere jedoch nicht aus der Masse, sondern von jedem Comparenten für seinen Theil genommen werden.

20.

Die Entsagung der Special-Indulte und der Wohlthaten dieses Gesetzes soll keine Wirkung haben.

21.

Bey Beobachtung obiger, den Gerichten zur Abwendung der Concurse ertheilten Vorschriften findet kein ordentliches Rechtsmittel, sondern allein die Querel über versagtes Gehör oder unrichtige Anwendung dieser Constitution Statt. Nur in dem Falle des §. 16. sollen den Gläubigern, deren Widerspruch verworfen ist, die remedia juris ordinaria, wiewohl allemal mit Versagung des Suspensiv-Effects, verstattet seyn.

22.

Die gesetzliche Kraft dieser Constitution tritt mit ihrer Publication für alle Fälle, in welchen der formelle Concurs noch nicht eröffnet ist, ein.

Alle

Alle Unsere Landes- und Niedergerichte, so wie gesammte Patrimonial-Gerichte, werden hiedurch gnädigst und ernstlich befehliget, über vorstehende Unsere Constitution ihrem ganzen Inhalte nach hinführo allewege genau zu halten.

Damit auch dieselbe zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir den Abdruck derselben in dem hiesigen officiellen Wochenblatte verordnet.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 31 März 1812.

Friederich Franz

A. G. v. Brandenstein.

CCLXXVII.

Verordnung, die Vorzüge der Stadtbuchschriften betreffend.

Wenn gleich durch die §. §. 371. 372. des Landes-Vergleichs verordnet worden, daß das Eigenthum städtischer Grundstücke nicht anders als durch Verlassung zu Stadtbuch auf andre Besitzer übergehen, und daß bey Prioritäts-Streitigkeiten unter den Gläubigern die zu Stadt-Pfandbuch eingeschriebenen Schuldpöste den Vorzug vor allen nicht eingeschriebenen haben sollen; so hat es sich doch vielfältig bewiesen, daß diese Vorschriften nicht zureichen, um Streitigkeiten zu verhindern, und gleichförmige Erkenntnisse über die Prácedenz hervorzubringen; viel weniger um diejenigen Gläubiger, welche für ihre Eintragung zu Stadt-Pfandbuch gehörig gesorget haben, vollkommen sicher zu stellen, und dadurch den Credit in den Städten zu befördern; indem nicht allein bey den Verlassungen zu Stadtbuch selten darauf genugsame Rücksicht genommen ist, wie viel von dem verkauften Grundstücke eigentlich auf den neuen Besitzer zum Eigenthum übergegangen, und ob etwas und wie viel davon dem bisherigen Eigenthümer reservirt, mithin unverkauft geblieben ist; wodurch dann jüngere eingeschriebene Creditores in der Meinung von dem Werthe ihrer erlangten Hypothek und von deren Vorzuge getäuscht worden, und Verschreibungen nicht zuständiger Grundstücke

bekommen haben; sondern auch selbst nach richtiger Verlassung zu Stadtbuch gar oft die Grundstücke ganz oder zum Theil wegadjudicirt worden, ohne Tilgung der dadurch nach väterländischen Rechten erloschenen Hypotheken, und ohne Nachricht für jüngere Gläubiger, die nachher noch auf das Ganze hinzuleihen glauben, und sich ohne allen Effect einschreiben lassen: durch welches alles denn vielfältige Prädecenz-Streitigkeiten zwischen Eigenthümern oder Adjudicatarien und wirklichen hypothecarischen Gläubigern entstanden sind, welche eigentlich überall nicht Statt haben können, und dennoch oft ganz verschiedene Prioritäts-Urtheile zur Folge gehabt haben; derjenigen Streitigkeiten nicht zu gedenken, welche selbst unter wirklichen intabulirten Gläubigern über Prälations-Rechte übrig geblieben sind.

Um diesen Uebeln gänzlich abzuhelfen, haben Wir beschlossen, durch Erläuterung und Vervollständigung der Vorschriften obgenannter §. §. 371: 372. den Stadt-Pfandbüchern eine vollkommene Zuverlässigkeit und Sicherheit der sich derselben bedienenden Gläubiger zu verschaffen.

Solchemnach verordnen Wir, nach eingefordertem und mit allen Umständen sorgfältig geprüftem rathsamen Bedenken Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, folgendes:

1. Es behält zuvörderst bey dem im §. 371. eingeführten Vorzuge aller zu Stadt-Pfandbuch eingeschriebenen wirklichen Gläubiger vor den nicht eingeschriebenen gänzlich das Bewenden; und zwar dergestalt, daß unter jenen überall keine Prädecenz-Streitigkeit Statt haben, sondern lediglich auf das Datum der Einzeichnung, ohne alle Rücksicht auf sonstige Prioritäts-Privilegien, gesehen werden soll.

2. Es sollen aber in Zukunft auch alle diejenigen unter die Gläubiger gerechnet werden, welche ein zu Stadtrecht liegendes Grundstück verkaufen, und sich wegen rückständiger Kaufgelder ein Eigenthum desselben vorbehalten.

Sie sollen daher hinführo schuldig seyn, bey der Verlassung zu Stadtbuch das Quantum, worauf ihnen noch das Dominium verblieben ist, namhaft, unter Vorlegung des Kauf-Contracts, anzuzeigen; und die Magistrate werden hiemit angewiesen, dieses gleich bey der Verlassung anzumerken, und das Quantum als Schuld zu Stadt-Pfandbuch einzutragen.

Wenn

Wenn ein Verkäufer dieses zu bewirken versäumt; so soll die geschehene Reservirung des Eigenthums fortan keine Wirkung zum Nachtheil neuer Gläubiger des Käufers, die zu Stadt-Pfandbuch eingeschrieben werden, weiter haben; und soll das Residuum des Kaufgeldes als eine bloße nicht intabulirte Forderung an den gegenwärtigen Besitzer des Grundstücks angesehen werden; wobey ihm jedoch das Recht, nach Abfindung der eingeschriebenen Gläubiger vor allen übrigen aus dem Grundstücke seine Bezahlung zu fordern, bevorbleibt.

3. Da aber dieses bisher nicht gesetzlich angeordnet gewesen, noch weniger allenthalben geschehen ist, mithin in diesem Puncte die Stadtbücher Unrichtigkeiten in sich haben: so soll in Absicht auf alle diejenigen Verkäufer, welche aus älteren Contracten annoch reservirtes Eigenthum an Grundstücke, die zu Stadtbuch auf einen andern Besitzer verlassen sind, übrig haben, die im §. 2. enthaltene Anordnung erst vom 1sten October d. J. an wirksam werden, und ihnen unbenommen seyn, bis dahin ihre Eigenthums-Rechte dem competenten Magistrat beweislich vorzulegen, welcher dann darnach die geschehene Verlassung zu Stadtbuch zu berichtigen, und das Anrecht des Domini vor den etwa zu Stadt-Pfandbuch eingeschriebenen Gläubigern des neuen Besitzers in demselben, ohne Kosten des sich anmeldenden Domini, anzumerken hat. Wer aber dieses nicht vor dem ersten October d. J. beschaffet hat, soll des Eigenthums verlustig, und hinfort bloß als ein wirklicher hypothecarischer Gläubiger anzusehen seyn.

4. Wenn es gleich in Rücksicht auf die Adjudicationen bis zu andrer allgemeinen Verordnung bey dem bisherigen vaterländischen-Rechte derwegen verbleibet, mithin auch zwischen Adjudicatarien und Gläubigern keine Prăcedenz-Streitigkeiten Statt finden können, indem durch die Adjudication alle sonstige Credita und Hypotheken, es mögen öffentliche und eingeschriebene oder andere gewesen seyn, erloschen sind; so soll dennoch zu weiterer Berichtigung der Stadt-Bücher hiermit allen zur Zeit vorhandenen Adjudicatarien bey städtischen Grundstücken aufgegeben seyn, binnen der nämlichen peremtorischen Zeit bis zum ersten Octbr. d. J. ihr per Adjudicationem erlangtes Eigenthum dem Magistrat des Orts beweislich vorzulegen;

und dieser ist verbunden, solche Veränderung des Eigenthums unentgeltlich zu Stadtbuch, zur Nachricht für die weiter einzuschreibenden Gläubiger, anzumerken. Wer diese Anzeige unterlässet, soll seines Eigenthums ex adjudicatione verlustig seyn, und nach dem ersten October respectu der zu Stadt-Pfandbuch Eingeschriebenen bloß für einen hypothecarischen Gläubiger gelten.

5. Gleichergestalt soll auch hinführo keine Adjudication eher rechtliche Wirkung haben, als wenn sie erst zu Stadtbuch angezeigt und angeschrieben ist.

   Und es soll diese Anzeige und Umschreibung allemal binnen 14 Tagen, a die Adjudicationis angerechnet, geschehen; widrigenfalls sollen die schon intabulirten Hypotheken nicht für erloschen geachtet werden, wenn sie auch erst zwischen dem 14ten Tage nach der Adjudication und der Zeit der nachgeholten Umschreibung des Dominii zu Stadtbuch eingeschrieben wären.

6. Damit auch die älteren Stadt-Buchschriften desto weniger Gefahr laufen, durch unbekannte Adjudicat-Ertheilungen ihre Sicherheit und ihren Werth zu verlieren; so soll hinführo von keinem Gerichte ein Adjudicat auf städtische Grundstücke eher ertheilt werden, als wenn entweder der klagende Gläubiger demselben docirt hat, daß bis dahin keine Schulden darauf zu Stadt-Pfandbuch eingeschrieben sind, oder auch, daß den eingeschriebenen Creditoren die bevorstehende Adjudication bekannt ist, oder auch das Immissions-Decret in den Intelligenz-Blättern seit drey Wochen eingerückt gewesen ist.

Wir gebieten und befehlen demnach allen hohen und niedern Gerichten in Unsern Landen hiedurch gnädigst-ernstlich, sich nach dieser Unsrer gesetzlichen Vorschrift aufs genaueste zu achten, auch bey Einholung auswärtiger Prioritäts-Erkenntnisse jedesmal diese Unsre Constitution den zu verschickenden Acten beyzufügen.

Urkundlich haben Wir dieselbe zu jedermanns Wissenschaft den hiesigen officiellen Blättern einzurücken befohlen, unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 31 März 1812.

Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

In-

Inhalt des neunten Heftes des ersten Bandes.

Seite

CCXLVIII. Anlagen zur gemeinschaftlichen Antwort der Stände auf die Convocationstags-Proposition von 1808. (Nachtrag zum ersten Hefte.)
- Anl. B. Ritterschaftliche privative Antwort, — 603
- Anl. C. Landschaftliche privative Antwort, — 619
- Anl. D. Rostocksche Erklärung, — 630

CCXLIX. Declaration des Convocationstags-Abschiedes von 1808, die Lehndienste betreffend. Auszug aus einem Rescript vom 30sten Jan. 1809. (Nachtrag zum dritten Hefte.) — 636

CCL. Vereinbarung der Ritter- und Landschaft des mecklenburgischen und wendischen mit der Ritter- und Landschaft des stargardischen Kreises, den Beytritt der Letzteren zur Vereinbarung der Ersteren vom Jahre 1809 betreffend, vom 10ten Dec. 1810. (Nachtrag zum sechsten Hefte.) — — 636

CCLI. Rescript wegen der Militairpflichtigkeit der Apotheker-Gehülfen, vom 26sten März 1811 (Nachtrag zum siebenten Hefte.) 646

CCLII. Rescript, den Gerichtsstand des Hofbauamts in Ludwigslust betreffend, vom 4ten Jan. 1812 — — 647

CCLIII. Verlängerung des bisherigen Indults, vom 10ten Jan. 1812 647

CCLIV. Verordnung, wie es während des Indults mit den Zahlungen für verkaufte Grundstücke, Inventarien und Waarenlager gehalten werden soll, vom 14ten Januar — 651

CCLV. Erlaubniß für die Herzogl. Dienerschaft, ihr rückständiges Gehalt zum Abtrag außerordentlicher Contributionen anzuweisen, vom 14ten Januar — — — 652

CCLVI. Anordnung des officiellen Wochenblatts, vom 16ten Jan. 653

CCLVII. Erlaubniß für die Fiscale, den Stempelbogen zu reserviren, vom 20sten Jan. — — — 654

CCLVIII. Anderweitiges Ausschreiben einer Sublevationssteuer, vom 3ten Febr. — — — 655

CCLIX. Declaration des Contributions-Edicts vom 6ten Sept. 1811, vom 11ten Febr. — — — 656

Seite

CCLX. Declaration des Steuer-Edicts in Betreff der Einkommen-Steuer, vom 15ten Febr. — — 656
CCLXI. Aufhebung der Character-Steuer, vom 17ten Febr. 657
CCLXII. Uebertragung der von den Elbzoll-Beamten zu Boizenburg bisher besorgten Criminal-Jurisdiction an die dortigen Beamten, vom 19ten Febr. — — 658
CCLXIII. Ausschreiben von 1500 Pferden für die französische Armee gegen Bezahlung, vom 14ten Febr. — 659
CCLXIV. Provisorische Bestätigung eines Militair-Fuhr-Reglements, vom 26sten Febr. — — — 659
CCLXV. Declaration der Verordnung, die Zahlungen für gekaufte Grundstücke betreffend, vom 26sten Febr. — 660
CCLXVI. Erläuterung des Conscriptions-Reglements, die Lehrburschen betreffend, vom 3ten März — — 661
CCLXVII. Circulare an die Beamte, wegen abzustattender Policey-Berichte, vom 10ten März — — 661
CCLXVIII. Aufhebung des Heimfalls- und Abschoß-Rechts mit Frankreich, vom 13 März — — — 662
CCLXIX. Rescript, die Erläuterung des Ausdrucks, Vorschuß, in einer Verordnung von 1811 betreffend, vom 16ten März 663
CCLXX. Verordnung wegen einer nochmaligen Sublevations-Steuer, vom 17ten März — — — 664
CCLXXI. Anderweitige Verordnung wegen der conscriptionspflichtigen Lehrburschen, vom 18ten März — — 664
CCLXXII. Erläuterung der Constitution, den Bestand der Pachtcontracte bey Concursen betreffend, vom 21sten März 665
CCLXXIII. Fernere Verordnung wegen der Policey-Berichte, vom 26sten März — — — 666
CCLXXIV. Anderweitige Verordnung wegen der Einkommen-Steuer, vom 26sten März — — — 666
CCLXXV. Verordnung wegen der bey den Militair-Fuhren von den Franzosen zurückbehaltenen Pferde und Wagen, vom 28sten März 667
CCLXXVI. Verordnung wegen des vor Eröffnung eines Concurses zu beobachtenden Verfahrens, vom 31sten März — 668
CCLXXVII. Verordnung, den Vorzug der in die Stadtpfandbücher eingetragenen Foderungen betreffend, vom 31sten März 677

Repertorienmäßiges Regiſter.

Abſchoß, wird mit Bayreuth aufgehoben, 125, mit dem Königreiche Weſtphalen, 276, mit Preußen, 587, mit Frankreich, 662.
Abſtandsgeld, ſ. Pachtcontract.
Abweſende, ſ. Curatel für Abweſende.
Acciſe, ſtädtiſche, die Fortdauer des fünften Pfennings wird den Städten bis zum Abtrag ihrer Schulden zugeſichert, 56. 153. 162. 602. Der Modus ſoll nie erhöhet werden, 164. Dabey ſollen alle Exemtionen, ſowohl des Adels und der Geiſtlichkeit als anderer Eximirten, aufhören, 55, 56, 119, 614. Den jetzt lebenden Predigern, Kirchen- und Schuldienern, auch deren Witwen, ſoll aus den Kirchen-Aerarien die von ihnen wirklich erlegte Acciſe und Conſumtions-Steuer vergütet werden, 234. Die Verdoppelung des den Städten aus der Acciſe zukommenden zwanzigſten Theils wird nicht bewilliget, 56. Vergl. Ordentliche Contribution.
Actor communis, ſ. Concursverfahren beym Hofgericht.
Adel ſ. Acciſe.
Adjudicate, ſollen während des Indults nicht ertheilet, ſondern ſogleich zum Verkauf des Grundſtücks geſchritten werden, 649. Es bleibt bey dem vaterländiſchen Rechte, daß durch die Adjudication alle ſonſtige Credita und Hypotheken, es mögen öffentliche und eingeſchriebene oder andere geweſen ſeyn, erlöſchen, 679. Sie ſollen aber hinführo nicht eher rechtliche Wirkung haben, als bis ſie zu Stadtbuch eingeſchrieben ſind; dies muß binnen 14 Tagen a die adjudicationis geſchehen, 680. Damit auch die ältern Stadtbuchſchriften nicht Gefahr laufen, durch unbekannte Adjudications-Ertheilungen ihre Sicherheit und ihren Werth zu verlieren, ſo ſoll kein Adjudicat auf ſtädtiſche Grundſtücke ertheilet werden, als bis entweder der klagende Gläubiger docirt hat, daß bis dahin keine Schulden zu Stadtpfandbuch eingeſchrieben ſind, oder daß den eingeſchriebenen Creditoren die bevorſtehende Immiſſion bekannt geworden iſt, oder daß das Immiſſions-Decret ſeit 3 Wochen den Intelligenzblättern eingerückt geweſen, 680.
Advocaten, ſ. Concursverfahren, Appellation.

Aerzte, jeder practische Arzt soll sich auf Verlangen eines jeden Kranken zu dessen Beyrath und Hülfe jederzeit bereitwillig finden lassen, ohne Unterschied, ob und welchen Arzt dieser sonst gehabt hat oder noch hat, 566. Vgl. Fiebertropfen.

Ansteckende Krankheiten, s. Ruhr.

Apotheker, s. Fiebertropfen.

Apotheker-Gehülfen, die im Auslande die Stelle eines Provisors oder ersten Gesellen haben, werden von der Militairpflichtigkeit befreyet, 646.

Appellation, die Intimation ist kein Fatale, 481. Die Processe und sonstige Verordnungen in der Appellations-Instanz können dem Anwalde des Appellaten für die vorige Instanz so lange insinuirt werden, bis in der Appellations-Instanz ein anderer Sachwald bestellet worden; und ist den künftig auszustellenden Vollmachten dieser Auftrag ausdrücklich zuzuschreiben, 510. Von den Amts- und Stadtgerichten sind bey Appellationen in der Regel die Acten originaliter einzufodern, 259. Vgl. Suspensivmittel.

Aussteuer, herkommliche, aus den Bauergehöften in den Domainen, s. Interimswirthschaften in den Domainen.

Bauerhufen in den Domainen, Die ordentliche Contribution der Bauerhufen wird von 10½ Rthlr. zu 16 Rthlr. erhöhet, 255. 269. Da die Besitzer der Mittel- und Sandhufen prägraviret werden, wenn sie eben soviel als die Besitzer der Kleyhufen zur ordentlichen Contribution bezahlen sollten: so wird diese Hufensteuer dahin bestimmet, daß von einer Kleyhufe 21 Rthlr., von einer Mittelhufe 17½ Rthlr. und von einer Sandhufe 14 Rthlr. erlegt, und in Quartal-Raten praenumerando an die Militair-Kasse eingesandt werden sollen, 339. Von den Hauswirthen in den incamerirten Gütern ist diese Hufensteuer ebenmäßig zu erheben, aber nicht an die Militairkasse einzusenden, sondern zu der an den Landkasten gehenden Contribution mit zu verwenden, 340. Die von den Pächtern, welche neuerlichst gepachtet haben, zu erlegende Contribution von 22 Rthlr. auf die Hufe, soll dazu dienen, um in dem Maaße, wie solcher Beytrag jährlich steigen wird, die Hufensteuer der Hauswirthe nach und nach zu vermindern, 340. Die außerordentliche Steuer soll für die Kleyhufe 12 Rthlr. 6 ßl., für die Mittelhufe 10 Rthlr. 6 ßl. und für die Sandhufe 9 Rthlr. 6 ßl. RZwdr. betragen, 344.

Bauhülfsgelder, werden von den Städten aufgegeben, 22. 55. 56. 164. 622.

Bauten in den Domainen, s. Hundtsche Baumethode, und Landbaumeister.

Bayreuth, s. Abschoß.

Beamte, sollen die Verwarnungsschreiben der Kammer-Executoren insinuiren lassen, und das Document mit der Gebühr für das Schreiben einsenden, 157. Ihnen liegt, auch nach bestellten Landbaumeistern, noch die Aufsicht auf die Gebäude in den Domainen, und deren inventarienmäßige Unterhaltung ob, 207. Vgl. außerordentliche Contribution, Hundtsche Baumethode, Landbaumeister, Sublevations-Steuer, Wegebesserung.

Beerdigung, stille, dazu ist die Special-Dispensation denjenigen erlassen, welche 1811 an der Ruhr oder an den epidemischen Fiebern gestorben sind, 565.

Besteurungsrecht, Attribut der Souverainete, 10. 19. 20. Vgl. Steuern.

Bettag, der Erndte-Bettag wird für immer auf den fünften Sonntag nach Trinitatis verlegt, 299.

Bier-, Branntewein-, Brod- und Fleisch-Taxe, soll monatlich bestimmt und genau beobachtet werden, 468.

Boizenburg, die Criminal-Jurisdiction, welche die Elbzoll-Beamte gehabt, wird an das Amt übertragen, 658.

Bons, s. Credit-Commission, Schuldentilgungskasse, Rostock.

Boten, welche vom Auslande mit Briefen ins Land geschickt werden, müssen mit Pässen versehen seyn, und dieselben allenthalben vorweisen, auch in jeder Stadt von dem dortigen Postamte ihren Paß unentgeldlich unterschreiben lassen, 464.

Bruchrechnungen, s. Stadtrichter.

Büdner, sollen sich fernerhin ohne besondere landesherrliche Concession nicht anbauen, nicht mehr als 100 □Ruthen zum Haus-, Hof- und Gartenplatz gegen ein jährliches Grundgeld von 4 Thalern erhalten, keine Beyhülfen an Geld, Materialien und Fuhren in Ansprache nehmen, sich wegen der Weyde mit der Dorfschaft vereinbaren, nur Leseholz und geradete Stämme zu Feuerholz erhalten, und in der Regel keine Wiesenkavel'n haben, 160. ihnen soll bloß Sammelholz unentgeldlich, und soviel Torf, als jeder Einlieger erhält, gegen Bezahlung des Stecherlohns zur Feurung zugestanden werden, es wäre denn, daß die Hausbriefe ein Mehreres bestimmen, 270. sie sollen bis auf weitere Verordnung 4000 Soden Torf statt 2000 haben, 463. was den Büdnern bewilligt ist, ist auf die Einwohner in den Büdnerkaten nicht anzuwenden, 578.

Cabinet, die daselbst einkommenden Bittschriften sollen retradirt werden, wenn sie für die nachgeordneten Dicasteria gehören, oder von dem Concipienten nicht unterschrieben sind, 117.

Candidaten des Predigtamts, s. Superintendenten.

Cartelle, s. Deserteurs.

Cessionen, bey den nach der Indults-Verordnung von 1808 erlaubten partiellen Zahlungen ward zur Erleichterung der Versur allen Gläubigern zur Pflicht gemächt, den neuen Anleihern jura cessa absque evictione et salvo iure praelationis zu ertheilen, 116. Die von einem Schuldner bona fide, und zu einer Zeit, wo er noch gültig über das Seinige zu disponiren und zu zahlen befugt war, an Andere zur Zahlung abgetretenen und durch Zustellung der Papiere in das Eigenthum des Cessionarii übergegangenen Schuldforderungen sollen von andern hypothecarischen Gläubigern des Cedenten auf keine Weise angefochten werden, 271.

Cichorien-Kaffee, s. Impost auf Importe.

Civil-Administrations-Kasse, s. landesherrliche Finanzen.

Collateral-Erbsteuer, wird von Descendenten, Ascendenten und Ehegatten nicht gegeben, Geschwister erlegen 1 Procent, Verwandte im 3ten und 4ten Grade 2 Procent, entferntere Verwandte und Fremde, auch der Fiscus, 5 Procent, der erste Fideicommissar aber in allen Fällen 5 Procent, 199. 335. Vorschriften zur Sicherung dieser Erhebung, 335. Vgl. Rostock.

Concurs, Wenn ein oder mehrere Gläubiger glaublich machen können, daß ihr Debitor bereits insolvent sey, so hat das Gericht diesen zu einer bescheinigten Vorlegung seines Activ- und Passivstandes anzuhalten, 121. Die Concurskosten sollen wieder von der Masse vorabgenommen werden, 126. Concursgelder müssen in der Regel nicht zinsbar verliehen, sondern an die Creditoren vertheilt werden, 245. Diejenigen Gläubiger, deren Priorität augenscheinlich und unbestritten ist, erhalten sie ohne Caution: diejenigen aber, deren Priorität von andern bestritten wird, gegen Caution de eventualiter restituendo, 245. Nur wenn Creditoren dieser Art keine Caution bestellen können, ist ihr Antheil einstweilen zinsbar zu belegen, und eventualiter für sie aufzubewahren, 245. Wegzahlung an Creditoren gegen zinsbare Verschreibung kann gar nicht Statt finden, 246. Einstweilige Verfügungen, die Eröffnung der Concurse, und die Execution wegen ausgeklagter Capitalien betreffend, 478. 594. Vgl. Deposita, Pacht- und Mieths-Contract, Pia corpora.

Concurs-Verfahren beym Hofgerichte, Curatores bonorum sollen ohne Zustimmung des Gerichts keine andere Zahlungen vornehmen, als solche, die zur Verwaltung der Masse wesentlich gehören. Insbesondere ist ohne diese Bewilligung kein Massengeld zinsbar auszuleihen, nichts an Gläubiger auf ihre Foderungen abzutragen, keine Zahlung an den Actorem communem oder andere Personen wegen Verdienstes, der nicht zur Bewirthschaftung eines Gutes oder sonstiger Theile der Masse gehöret, zu leisten, wenn auch gesammte Gläubiger darin consentiren, 348. Curatores bonorum sollen wenigstens 8 Tage vor dem Antonii und Trinitatis-Termin einen Rechnungs-Extract, welcher in allgemeinen Rubriken die Uebersicht der Einnahme und Ausgabe seit dem vorigen Termin und eine Uebersicht der im bevorstehenden Termin zu erwartenden Einnahme und Ausgabe enthält, sowohl dem Gerichte als dem Actori communi einliefern, 348. Curatores bonorum müssen ihre Rechnungen 4 Wochen nach dem Termin, in welchem sie abzuschließen gewesen, einreichen, 349. Der Curator bonorum kann seine Vorträge an das Gericht oder an die Gläubiger unmittelbar oder durch den Actorem communem machen, und letzterer auch Massen-Verschreibungen zur Bestättigung einreichen, aber hierauf das Geld nicht erheben, 349. Dem Curatori bonorum liegen die Geschäfte, welche die Verwaltung der Masse betreffen, allein ob, und er bleibt verantwortlich, wenn er sich dazu des Actoris communis bedient, 350. Was von dem Curatore bonorum verordnet ist, gilt auch von den Receptoribus pecuniae, soweit es auf sie anwendlich ist, 350. Der Actor com-

communis muß zu allen Reisen zuvor gerichtlichen Consens nachsuchen, 350. Er verwaltet das Justitiariat auf dem Concurs-Gute nur dann, wenn kein näher Wohnender zu haben ist, oder er sonstiger Geschäfte halber sich doch auf dem Gute befindet, 350. Er muß nach erhaltener Mittheilung des Liquidations-Protocolls ein Verzeichniß der aufgetretenen Sachwälde mit Beyfügung ihrer Principalen zu den Acten liefern, 350. Special-Anwälde sollen auch unter den Missiven die Nahmen ihrer Principalen angeben, wenn es nicht bloße Einladungen sind, und kein Vidi statt eines Voti unterzeichnen, 351. In den von dem Protonotair fortzusetzenden Liquidations- und Productions-Terminen werden keine andere Liquidanten zugelassen, als die bey Eröffnung des Protocolls als erschienen verzeichnet sind; und diese müssen gegenwärtig seyn, wenn die Reihe sie ergreift, oder einen andern vorgehen lassen, 351.

Concurs-Abwendungs-Verfahren. Es sollen keine Mandata de docendo sufficientiam erlassen, und dabey das Praejudicium der Concurs-Eröffnung angedrohet werden, 669. Auf concursmäßige Einleitungen kann nur vermöge ganz specieller Vollmacht angetragen werden, wenn ein bewegliches Objectum executionis fehlt, und bey vorhandenen Immobilien die Execution nicht zur Befriedigung führt, mithin die Insufficienz anders, als durch unterbliebene Kapital-Zahlung wahrscheinlich gemacht ist, 669. Dann wird der Schuldner persönlich sub praejudicio der Real-Citation zur Untersuchung seiner Vermögens-Verhältnisse vorgeladen; dabey aber die Anwesenheit eines Gläubigers oder Sachwaldes nicht zugelassen, 669. In dem Termin wird der Vermögens-Zustand nach den vom Schuldner zu erfodernden Nachrichten möglichst ausgemittelt, und dieser über etwanige Vorschläge vernommen, 670. Wenn dem Schuldner durch bloße Zahlungsfristen mit oder ohne Sequestration zu helfen ist, sind die andringenden Gläubiger zum Versuch der Regulirung der Particulair-Zahlungen vorzuladen; und bey verfehlter Güte die Zahlungsfristen gegen besondere Caution, und nach Befinden unter Vermögens-Sequestration, vom Gericht zu bestimmen, 670. Durch unrichtige Angaben oder unterbleibende Einhaltung wird die Wohlthat der Particulairzahlung verloren, 671. Neue hinzukommende Schuldklagen heben die erste Bestimmung nur dann auf, wenn die wesentlichen Suppositionen nicht mehr haltbar bleiben, 671. Neue Schuldklagen sind ausschließlich bey dem Gerichte anzubringen, das die Zahlungsfristen bestimmt hat, 671. Die Sequestration wird ohne Zulassung einiger Sachwälde vom Gerichte dirigiret, 672. Wenn auf diesem Wege dem Schuldner nicht zu helfen ist, werden Proclamata ad liquidandum erkannt, und auf 4 Wochen weiter hinaus ein Termin zur gütlichen Regulirung der Sache anberahmet. Zugleich ist die Abschätzung der Güter zu verfügen; auch sind die Special-Processe zu sistiren, die Sicherheits-Verfügungen zu treffen, dem Schuldner die Dispositionen über sein Vermögen zu untersagen, und Prioritäts-Verrückungen für unwirksam zu achten, 672. In diesem Termine werden schriftliche Ablehnungen eines Vergleichs gar

nicht,

nicht, und mündliche Ablehnungen von Mandatarien nur dann berückſichtiget, wenn der Mandanten eigenhändige Erklärung dabey produciret wird; Receſſe ſind hiebey nicht zu geſtatten, 673. 674. Bey verfehltem Vergleiche iſt die Sache protocollariſch zu weitern Beſtimmungen einzuleiten, 673. Das Gericht kann, des Widerſpruchs der Gläubiger ungeachtet, vor der Hand einen Indult ertheilen, wenn die Vermögens-Sufficienz außer Zweifel geſetzt, und gegen die Sicherheit für die Erfüllung der Bedingungen nichts Erhebliches zu erinnern iſt. Reſolutiv-Bedingungen ſind dabey, daß der Schuldner die Zinſen zur Verfallzeit promt berichtige, das Activ-Vermögen nicht verringere, und ohne Zuſtimmung des Gerichts keine neue Schulden contrahire, auch die Rechte ſeiner Gläubiger nicht verändere, 674. Remiſſions-Vergleiche ſind auch bey dem Widerſpruche einiger Gläubiger zu beſtättigen, wenn mit Gewißheit zu erſehen iſt, daß die Contradicenten im Concurſe gar nicht oder nicht höher zur Perception gelangen können. Doch bleibt den Contradicenten die Anſprache an das künftige Vermögen des Schuldners vorbehalten, 675. Bey dieſem Verfahren findet kein ordentliches Rechtsmittel, ſondern nur die Querel über verſagtes Gehör oder unrichtige Anwendung Statt; den Fall ausgenommen, wenn der Widerſpruch eines Gläubigers verworfen iſt, 676. Ein Actor oder Mandatarius communis iſt bey dieſem Verfahren nicht zu beſtellen oder zuzulaſſen, 670. 673. Wenn ein Schuldner ſich freywillig zur Sufficienz-Docirung erbietet, ſoll ihm dieſe Conſtitution ebenfalls zu Gute kommen. Ein eventuelles Erbieten ad cedendum kommt dabey nicht weiter in beſondern Betracht, 676.

Conſcription, ſ. Recrutirung.

Conſtitution des Landes, ſ. Landes-Verfaſſung.

Contingent, ſ. Recrutirung, Rheinbund.

Contribution, außerordentliche, Erſtes außerordentliches Contributions-Edict vom 22ſten October 1808, 46. 59. 63. Dem darin gemachten Vorbehalte gemäß wird die Steuer von den Domanial-Hufen zu 7 Rthlr. 16 ßl. Nzwdr. beſtimmet, 253. Berechnung der Contribution von Salarien nach den Tabellen der Wittwen-Kaſſe für die Herzoglichen Bedienten, 80. — Zweytes Edict vom 1ſten Jun. 1809, 210. Die Beamten ſollen in den an die Receptur-Commiſſion einzuſendenden Verzeichniſſen die erhobene Perſonalſteuer, wohin auch die Kopfſteuer der Hauswirthe in den Domainen gehört, genau aufführen, den Betrag der Hufenſteuer aber nur in ſolle angeben, 267. — Drittes Edict vom 9ten Aug. 1810, 301. Die im Edict erfoderte namentliche Aufführung der Contribuenten erſtreckt ſich nicht auf Knechte, Mägde, Jungen und unverheyrathete Handwerksgeſellen: dieſe ſind vielmehr bey ihren Brodherrn und Meiſtern bloß der Qualification und Zahl nach aufzuführen, 345. Einfoderung der Rückſtände und der Specificationen, 595. — Viertes Edict vom 6ten September 1811, 523. Die demſelben beygefügten Tabellen ſind nur Beyſpiele, deren Zahlen normiren alſo nicht für andere Fälle, 593. Die Characterſteuer wird wieder aufgehoben, 657. Die Berechnung der

Ein-

Einkommensteuer, 656. 666. Die Herzogliche Dienerschaft kann zur Berichtigung der außerordentlichen Steuer Anweisungen auf rückständiges Gehalt geben, 652. Vgl. Hufensteuer in den Domainen, Steuern.

Contribution, außerordentliche städtische, wird zum Behuf einer Getränk-Lieferung an das französische Lager nach dem Sublevations-Fuß ausgeschrieben, 564.

Contribution, ordentliche, Contributions-Edict von 1808, (nach der ältern Form,) 111, von 1809, (nach der neuern Form,) 261. Die zu 22 Rthlr. erhöhete Hufensteuer, die Nebensteuer und der städtische Accise-Modus sind ein angemessener und feststehender Beytrag zur Bestreitung der Kosten des Militairs, der Fortificationen, der Landes-Administration und der Gesandschaften, jedoch die verfassungsmäßigen Leistungen gesammter Unterthanen in außerordentlichen von Sermo. nicht abhängigen Fällen vorbehältlich, 164. Districtshusaren sollen fernerhin von der ordentlichen Contribution unterhalten werden, 45. Beyspiele von Vorauserhebungen, 48. 251. Vgl. Bauerhufen in den Domainen.

Convocations-Tag von 1808, Proposition, 17, vorläufige Beantwortung, 24, Resolution darauf, 31, anderweitige gemeinschaftliche Antwort der Stände, 44, besondere Antwort der Ritterschaft, 603, besondere Antwort der Städte, 619, besondere Antwort der Stadt Rostock, 630. Abschied, 50.

Credit-Commission, Zur Deckung ihrer Bedürfnisse für den Antonii-Termin 1809 wird eine gedoppelte außerordentliche Contribution bewilligt, 46. 47. 48. 51. 54. Deren Antonii 1809 nicht abgetragene Schulden werden an die allgemeine Abtragungs-Kasse verwiesen, 53, und es werden dem zur Folge jährlich 127000 Rthlr. aus der Receptur-Kasse hiezu bestimmet, 169. Ihre Bons werden als eine Landesschuld anerkannt, 54. 150. 627. Die auf unmittelbare Verordnung der Regierung im Anfange der Kriegsunruhen ertheilten Bons werden in dem Vergleiche von 1809 einbegriffen, 161. Für ihre Schulden und Verbindlichkeiten bleibt das ganze Land verhaftet, 169. Verschiedene Behandlung der Bons und der übrigen Kapitalschulden, 170. Sie wird vom Indult aus beschieden, 121. Eine Lotterie wird als Beförderungs-Mittel eines größern Credits vorgeschlagen, 170. Ihr wird der Executions-Zwang in Absicht aller ihr übertragenen Ausführungen beygelegt, 476. 488. 504. In den an sie gerichteten Anträgen sollen nicht mehrere Gegenstände mit einander verbunden werden, 509.

Criminal Untersuchungen, Dem Foro delicti commissi wird der Vorzug vor dem Foro deprehensionis und domicilii gegeben: sobald also bey den ersten Verhören gegründete Judicien eines begangenen Verbrechens klar gemacht sind, ist der Richter berechtiget und verpflichtet, den Inculpaten mit den bisher verhandelten Acten an das Forum delicti commissi abzuliefern, ohne jedoch einen Ersatz der bisherigen Kosten begehren zu können, 513. Daselbst bleibt die Sache auch, wenn gleich in der Folge sich mehrere anderwärts begangene Delicta ergeben; dahin sind auch die Com-

pli-

plicen zu ziehen, 513. Nur wenn der Inculpat ein Forum privilegiatum und Speciale hat, kann er darauf provociren, und solches Gericht die Ueberlassung der Untersuchung verlangen, 513.

Curatel für Abwesende, Wenn der zum Curator bestellte nächste Verwandte die Verwaltung bis zum Ende des dreyßigsten Jahres seit der Entfernung fortgesetzt hat, genießet derselbe von Zeit der übernommenen Administration an alle Zinsen und Auffünfte des bis dahin zusammen zu fassenden ganzen Vermögens, ohne etwas davon an jemand herauszugeben, 470.

Curator bonorum, s. Concursverfahren beym Hofgerichte.

Dännemark, s. Deserteurs.

Depositа, gerichtliche, Auf deren Veruntreuung soll die Strafe der Constitution von 1784 wegen Veruntreuung des anvertraueten Guts angewandt werden, 460. Bey dem Concurse eines Gutsbesitzers werden die von ihm veruntreueten Depositen als Massenschuld classificirt, 461.

Deserteurs, Jede Obrigkeit, ingleichen die Pächter, Schreiber, Schulzen, Zöllner, Krüger und Herbergirer, sollen jeden Soldaten außerhalb der Garnison nach seinem Paß fragen, und im Fall er keinen produciren könnte, arretiren, auch wenn sie dazu nicht im Stande wären, der nächsten Obrigkeit davon die Anzeige machen, 453. Jeder LandesEinwohner ist verpflichtet, jeden außerhalb des Garnisons-Ortes gesehenen verdächtigen Soldaten, und jeden ihm bekannt gewordenen heimlichen Aufenthalts-Ort eines Soldaten, der nächsten Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen; die Obrigkeiten und ihre Stellvertreter sollen ihn sogleich arretiren, und in die nächste Garnison abliefern lassen, 454. Wer einen Deserteur anhält und abliefert, oder durch seine Anzeige dessen Arretirung bewirkt, soll eine Prämie von 10 Rthlr. aus der Invaliden-Kasse haben, 454. Jeder Deserteur, der sich nach voraufgegangener Edictal-Citation nicht bey der Behörde einfindet, verliert sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, 454. — Vereinbarung mit Dännemark wegen Auslieferung der desertirten Soldaten und militairpflichtigen Reserven, bis zum 1sten Januar 1820 gültig, 277. Die Ablieferung soll an dem bequemsten Gränzorte nach näherer Verabredung der Behörden, gegen Erstattung der auf die Anhaltung, den Transport und die Verpflegung verwandten billigen Kosten, geschehen, 278. Die bey dem Deserteur gefundenen Mondirungsstücke, Armatur und Pferde werden, ohne einige Bezahlung dafür zu verlangen, mit ausgeliefert, 278. Zwischen Schwerin und Strelitz werden alle Deserteurs ausgeliefert, und haben sich die zu deren Einholung abzusendenden Commandos bey den Landesregierungen zu melden, 509. Eben das geschiehet mit Schwedisch-Pommern. Alle der Desertion Verdächtige sind also anzuhalten, und wenn sie der Desertion geständig sind, an die nächste Militair-Behörde auszuliefern, bey Zweifeln aber an die Regierung zu berichten, 511. Vgl. Militair, Recrutirung.

Diſtricte des Landes, Das Land wird in 5 Diſtricte zum Behuf des Bauweſens der Domainen, 203, und in 6 Militair-Diſtricte eingetheilt, 429. Vgl. Landesverfaſſung.
Diſtrictshuſaren, ſ. ordentliche Contribution.
Doberan, ſ. Haſardſpiel.
Domainen, ſollen ſich einem angemeſſenen Beytrage zur Grundſteuer nicht entziehen, 22. 41, werden einſtweilen nach ungefährer Reduction zu 2606 Hufen angeſchlagen, 55, ſoviel ihr Intereſſe und ihre Mitwirkung betrift, genehmigen Serenissimus die ſtändiſchen Vergleiche von 1809 und 1811, 156. 161. 569. Vgl. Bauerhufen in den Domainen, Beamte, Büdner, außerordentliche Contribution.
Ehefrauen, ſ. Pia corpora.
Einquartirung, ſ. Militair, Sublevation.
Engerer Ausſchuß, ſ. Stände.
Entſagung auf Erbſchaften, des mit einem Specialindult verſehenen Schuldners iſt unwirkſam, 675.
Etats, 20. Verſchiedene Meinungen der ſchwerinſchen Stände über dieſelben, als Grundlage der Steuern, 611. 618. 624. Landesherrliche Berechnung der jährlichen Bedürfniſſe und ihrer Deckung, 55. Landſchaftliche Berechnung der damaligen Staatsbedürfniſſe und der Aufbringungsquellen, 628. 629.
Eximirte, Deren Befreyung von der Conſumtions- und Viehſteuer hört auf, 55. 56. 119.
Exporte, ſ. Impoſt.
Eydesdelation, ſ. Haſardſpiel.
Felle, ſ. Impoſt auf Exporte.
Ferien, Bey der roſtockſchen Kanzley werden ſie nach der Hofgerichts-Ordnung eingerichtet, 260. Die Faſtenferien dauern vom Sonntag Quinquageſimä bis Invocavit, 272.
Fideicommiſſe, Bey Lehngütern und Allodial-Landgütern bedürfen ſie der Landesherrlichen Beſtättigung immer: bey ſonſtigem Allodial-Vermögen aber ſodann, wenn ſie über den erſten heredem fiduciarium hinausgehen; oder die Dispoſition durch Unverſchuldbarkeit, Unveräußerlichkeit, u. d. g. allgemein verbindliche Wirkung hervorbringen ſoll, 447.
Fiebertropfen, deren Verfertigung und Debit wird verboten, 243.
Finanzen, landesherrliche, zu deren Erleichterung werden 80000 Rthlr. aus den Kloſterkaſſen angewieſen, 51. 172. Zwey Millionen Kammerſchulden werden vom Lande übernommen, 51. Der allmälige Abtrag dieſer und anderer damit verbundener Schulden wird das Geſchäft der Schuldentilgungs-Commiſſion, 167. Vgl. Schuldentilgungs-Commiſſion.
Forſtſachen, Holzfrevel, die von ſtädtiſchen Einwohnern in den Domainen begangen worden, gehören vor die Forſtgerichte, 90. Die Forſtkaſſe wird von der Renterey getrennet, und die berechnenden Forſtbedienten ſollen ihre eignen und der ihnen untergeordneten Förſter ꝛc. Beſoldungen und Fouragegelder aus ihrer Receptur nehmen und zahlen, 258. Für

die Anpflanzung von 100 Stück Rothbüchen und Ellern soll im vierten Jahr eine Prämie von 16 ßl., für Birkenbesaamungen aber die nämliche Remuneration, wie für Tannen, gegeben werden, 261. Das Pfandgeld bey Holzentwendungen, wenn solche mit Anspannung geschehen, und zwar am Sonntage oder bey Nacht, wird zu 1 Rthlr. RZwdr., sonst aber zu 24 ßl. gesetzt, 457. 464. Vgl. Gerichtsstand, Holzsachen.

Fremde, Von den Pächtern und Dorfsbewohnern in den Domainen sollen auswärtige Leute nicht ohne Consens der Beamten in ihre Wohnungen und Katen aufgenommen werden, 234. Die Pächter und Schulzen sollen dergleichen eigenmächtig aufgenommene Personen wieder fortschaffen, und wenn sie inzwischen hülfsbedürftig werden, alle Folgen tragen, 235. Doch soll der freye Umzug der schon in einem Amte befindlichen Leute nicht gestöret werden, 235. Vgl. Reisepässe, Vagabunden, verdächtige Personen.

Fuhrsachen, s. Militair-Fuhren, Reihefuhren.

Gehöftserben, sollen aus dem Militair entlassen werden, 291. Vgl. Recrutirung.

Gerichtsbarkeit, s. Justizverfassung.

Gerichtsstand, der Holzfrevler, 90. der Receptur-Commission und Schuldentilgungs-Commission, 170. derer, welche den Impost auf Exporte defraudiren, 175. derer, die nicht das gehörige Stempel-Papier gebrauchen, 183. 188. der Verbrecher, 512. des Bauamts in Ludwigslust, 647.

Gesetzgebung ist ein Attribut der Souverainetät, 10. 19. Die deutschen Reichsgesetze wurden in der Rheinbunds-Acte für ungültig erkläret, 3. Revision der Landesgrundgesetze wird angekündigt, 18. 34. 36. 45.

Gottesdienst, Das Fahren aller Wagen und der Schlitten mit Schellengeläute soll während des Gottesdienstes in der Nähe der Kirchen nicht Statt finden, 449. Aller öffentliche bürgerliche Verkehr, namentlich das Ausrufen und das Verkaufen von Waaren, auf den Straßen, in den Buden, und in den Häusern, das Treiben des Viehes, das Fahren der Bier- und Mehlwagen, und alle mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten der Handwerker, sind in den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes untersagt, 450. alle Läden und Gewölbe der Kaufleute, Krämer, Kuchenbäcker, Juden, Trödler und Obsthändler, die Kaffeehäuser, Wein-, Bier- und Branntweinstuben müssen in dieser Zeit geschlossen seyn, und keine sitzende Gäste gestattet werden, auch dürfen die Apotheker sodann nur Arzneyen verkaufen, 450. Die landesherrliche Dienerschaft und sämmtliche obrigkeitliche Behörden werden aufgefodert, durch Besuchung des Gottesdienstes und Genuß des Abendmahls den übrigen Einwohnern ein Beyspiel zu geben, 451. Vgl. Prediger.

Handwerks-Meister, Gesellen, Lehrbursche, s. Recrutirung, Reisepässe, Zünfte.

Hasardspiele, werden bey hoher Strafe allgemein verboten, den Flecken Doberan für die Badezeit vom 15ten Jun. bis zum 15ten Oct. ausgenom-

nommen, 236. In besonders dazu geeigneten Fällen können die Geldstrafen herabgesetzt, oder in Leibesstrafen verwandelt werden, 591.

Heimfalls-Recht, Droit d'Aubaine, wird mit Frankreich wechselseitig aufgehoben, 662.

Hessische Anleihen, sollen gegen einen Erlaß für die frühere Auszahlung dem Bevollmächtigten des Kayfers Napoleon zum Behuf seiner Privat-Domainen bezahlt, und in den Hypothekenbüchern getilgt werden, 293. 327.

Holzsachen, Brenn- und Nutzholz soll ohne einen Schein eines Forstbedienten oder Gutsherrn nicht in die Städte hineingelassen werden, 94. Dieser Schein muß mit dem Forst- oder Gerichts-Siegel versehen seyn, und die Nahmen des Eigenthümers und Empfängers, des Käufers und Verkäufers enthalten, 142. Die Gutsbesitzer und andere Einwohner, welche bisher zum Ankauf des Holzes aus den herzoglichen Forsten nicht zugelassen worden, können nunmehr an den Forstschreibtagen zugelassen, und die Holzbedürfnisse, welche sie käuflich zu erstehen begehren, zur Genehmigung oder Verweigerung in die Protocolle aufgenommen werden. Doch findet dies in den Aemtern Doberan, Schwaan, Neubuckow, Redentin, Mecklenburg und Grevesmühlen nicht Statt. Auch wird überhaupt das Tannen-Holz vom Verkauf ausbeschieden, 268. Vgl. Büdner, Forstsachen, Militair.

Hufensteuer. Unter Aufhebung der bisherigen Steuerfreyheit der Hälfte wird die Hufensteuer der ritterschaftlichen Güter aufs Jahr zu 22 Thalern gesetzt, 22. 41. 56. 163. Dies erstreckt sich auch auf die Güter der Klöster, der Kämmereyen, der Oeconomien und des rostocker Districts, 610. 613. 622. 633. doch geben erstere nur das Doppelte der bisherigen Steuer. Dabey wird von garantirten Hufen die Rede nicht weiter seyn, und nur die wirkliche vorhandene Zahl von 3744½ Hufen 19$\frac{1}{12}$ Schfl. versteuert werden, 56. 163. 613. Diese Hufensteuer soll nie erhöhet werden, 164. Gründe, warum die Hufensteuer fixirt seyn muß, 612. Vgl. Bauerhufen in den Domainen.

Hundeleiter, s. Jagdsachen.

Hundtsche Bauart, In den Domainen soll die Hundtsche Bauart möglichst in Anwendung gebracht, und die Beschreibung derselben auf Kosten der Kammer angekauft werden, 466.

Hypotheken, öffentliche Hypotheken, im Jahre 1806 ertheilt, geben keinen Vorzug, 121. gerichtliche und quasi publicae geben nach Antonii 1812 keinen Vorzug, 649.

Jagdsachen, Hundeleiter sollen auf Requisition der Forst- und Jagdbedienten schleunigst gestellet, darüber aber, so wie über die Jagdrüst-Wagen, Ratification nachgesucht werden, 158.

Jahrmärkte, Auswärtige bloß zu Jahrmärkten umherreisende Handelsleute, besonders auch die Bandjuden, bedürfen einer Erlaubniß von den dazu beauftragten acht Gränzstädten, 577. Ohne deren Erlaubnißschein oder sofortige Anzeige bey der Obrigkeit soll niemand dergleichen Handelsleute

bey ſich aufnehmen, 578. in Rehna wird ein vierter Jahrmarkt angeordnet, 591.

Impoſt auf Exporte, wird 1809 auf inländiſchen Taback, Wolle, Salz, Felle, Lohe, und Lumpen angeordnet, 173. 176. Einſendung der Berechnung und Gelder, 246.

Impoſt auf Importe, Die vom Ausland eingeführten deutſchen Kaffee-Arten, inſonderheit auch der Cichorien-Kaffee, werden auf 10 Jahr mit einem Impoſt von 2 Schilling auf das Pfund belegt, 507. Wenn dergleichen durchgeführt wird, iſt derſelbe an den Orten, wo Packhäuſer ſind, in dieſe zu bringen; ſonſt aber mit dem Steuerſiegel zu verſehen, und der Impoſt davon wahrzunehmen, dieſer aber beym demnächſtigen Transport, wenn die Siegel richtig befunden worden, von der Steuerſtube zurückzugeben, 507. Auf das Jahr von 1811 bis 1812 werden mehrere Handlungsartikel mit einem Impoſt belegt, 544. 553. 656.

Incamerirte Güter, ſ. Bauerhufen in den Domainen, und Schuldentilgungs-Commiſſion.

Indult, wird im Jahre 1807 auf die in dieſem Jahre fällig werdenden zinstragenden Anlehen ertheilt, 120. Erſtreckung deſſelben auf das Jahr 1808 mit mehreren Modificationen, 121. In dem nach Ablauf des Indults eintretenden Antonii-Termin von 1809 ſollen die Trinitatis 1808 gekündigten Kapitalien noch nicht fällig werden, ſondern die Verpflichtung zur Zahlung erſt Trinitatis 1809 eintreten, 96. 115. Antonii 1809 ſollen keine Kündigungen Statt finden, 115. in den Jahren 1809, 1810 und 1811 ſoll jährlich nur einmal, nämlich im Trinitatis-Termin die Hälfte des gekündigten Kapitals verlangt werden dürfen, 115. Ueber die geleiſteten partiellen Zahlungen ſollten iura ceſſa, ſalvo iure praelationis reſidui, ertheilt werden, 116. Mit Antonii 1812 ſollte erſt der gewöhnliche Gang der Zahlung gekündigter Kapitalien wieder eintreten, 116. Ausnahmen vom Indult, 116. 120. 121. insbeſondere der Credit-Commiſſion, 121. Es wird aber der Indult wiederum durch Siſtirung aller Klagen auf die vor Antonii 1812 entſtandenen zinstragenden Kapitalien verlängert, 648. Nur wird der Fall ausgenommen, wenn die Klage zugleich auf rückſtändige Zinſen gerichtet, und zu deren Beytreibung außer dem zum Ackerbau erforderlichen Inventario kein Mobiliar-Vermögen vorhanden iſt, 649. Sicherung der Gläubiger gegen Veräußerungen, welche die Subſtanz des Vermögens mindern, 649. Bekanntmachung der Verpachtungen, bey welchen das Inventarium verkauft wird, und der conſentirten Holzfällungen, 650. Eröffnung des Concurſes bey wirklicher Inſufficienz, 650. Vom Indult werden auch diejenigen Zahlungen ausgenommen, welche zur Bewirkung der Uebergabe der vor Antonii 1812 gekauften Grundſtücke, Inventarien und Waarenlager zu bezahlen ſind. Jedoch dürfen ſie nicht in baarem Gelde bezahlt werden; ſondern der Verkäufer hat außer Concursfällen, und in Concursfällen das Gericht, die Wahl, cedirte Papiere an Zahlungs Statt anzunehmen, oder den Verkauf wieder aufzurufen, 651. Die ferneren Zahlungen ſollen

len durch Agnoscirung der aus dem Grundstücke ꝛc. zu befriedigenden Creditoren geschehen, 652. 660. Vgl. Concurs-Abwendungs-Verfahren.

Interimswirthschaft bey den Domanial-Bauern, Es sollen nicht leicht Interimswirthe angestellet, sondern die Gehöfte bis zur Auflassung der Gehöftserben verpachtet, die Wittwen auf den Altentheil gesetzt, und der etwanige Nachlaß zu Gelde gemacht, auch nach Befinden die Hofwehr einstweilen verkauft, und dadurch den Kindern Erziehung, Unterhalt und die herkömmliche, aus den Gehöften zu erwartende Aussteuer verschaft werden, 92. Wegen der hiebey eingetretenen Schwierigkeiten sollen sofort Vormünder bestellet, ein Inventarium cum taxa aufgenommen, und dies mit einer Beschreibung des Gehöfts an die Kammer eingereicht werden, 414. Während des Trauerjahrs kann die Wittwe die Wirthschaft fortsetzen, 414. Bey Revision des Inventarii ist möglichst dahin zu wirken, daß die Interimswirthschaft vermieden werde, 414. Will die Wittwe als Wittwe unter Assistenz der Vormünder die Wirthschaft fortsetzen, so wird dies gestattet werden, wenn gegen ihre Tüchtigkeit nichts zu erinnern ist, 415. Will sie aber zur andern Ehe schreiten, und trägt auf eine Interimswirthschaft an, so ist eine umständliche Untersuchung anzustellen, und die Genehmigung nur unter manchen Bedingungen zu erwarten, 415. 416. Ist die Wittwe schon bey Jahren, und der Gehöftserbe seiner Majorennität nahe, so wird die Interimswirthschaft nie genehmigt werden: auch wird sie länger, als bis zum 25sten Jahre des Gehöftserben, nur in außerordentlichen Fällen zugestanden, 416. Entstehenden Falles tritt die Verpachtung an die übrigen Hauswirthe oder an einen sichern Pächter ein, 416.

Interventionen, auf Sistirung der Execution gerichtete, erfodern gleiche Begründung als Anträge auf concursmäßige Einleitungen, 669.

Invaliden-Kasse, s. Recrutirung.

Juden, Sollen von jetzt an keine andere Judenknechte annehmen, als solche, die im Lande geboren sind, oder schon 3 Jahre bey einem inländischen Juden gedient, und sich gut aufgeführt haben, 328. Gebühren für jüdische Trauungen, 247. Vgl. Jahrmärkte.

Justizverfassung, Die Obergerichtsbarkeit ist ein Attribut der Souverainetät, 10. 19. Eine Revision aller in das Gebiet der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit einschlagenden Gegenstände wird angekündigt, 19. 35. Die Justizverfassung gehört zum Wesentlichen der Constitution, 102. Vorläufige Grundsätze wegen des Ober-Appellationsgerichtes, 103.

Kabinet, s. Cabinet.

Kammer-Ingenieure, Ihnen gebühret freyes Quartier, aber keine freye Beköstigung, 569.

Kärner, dürfen nicht anders als in Städten handeln, 547.

Karten, s. Stempel.

Katholiken, Ihnen wurden in der Accessions-Acte zum Rheinbunde gleiche Rechte mit den Lutheranern, jedoch ohne Theilnahme an dem Kirchen-Vermögen der Letzteren, zugesichert, 16. 441. Deren Abkündigung geschiehet

het in den lutherischen Kirchen, wenn beyde oder einer sich ausserhalb Schwerin aufhalten; wenn aber beyde ihren wesentlichen Aufenthalt in Schwerin haben, geschiehet sie daselbst in der katholischen Kirche, und in diesem Fall haben die katholischen Prediger ausschließlich die Kopulation, 441. Wenn einer von den Brautleuten katholisch ist, bleibt es ihrer Wahl überlassen, ob sie sich vom Prediger der einen oder der andern Religion trauen lassen wollen, 442. In diesem Falle hängt es auch von ihrer Vereinbarung ab, in welcher Religion die Kinder bis zum vollendeten 14ten Jahre erzogen werden sollen; nachhin haben die Kinder die Wahl, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen, 442. Ihnen ist die öffentliche Beerdigung ihrer Todten nach den Gebräuchen ihrer Kirche gestattet, nur daß sie sich allen polizeylichen Anordnungen unterwerfen müssen, 442. Der Uebergang von der einer Religion zur andern wird dem Gewissen und freyen Entschlusse eines jeden überlassen, ohne daß die Prediger dabey eine Cognition haben, 442.

Klöster, Von ihnen wird eine Erleichterung des allgemeinen Bedrucks begehret, 39. 51. 622. 624. Sie geben der Renterey eine Beyhülfe von 80000 Thalern zu den dringendsten Bedürfnissen des Augenblicks, 51. 172. 607. 621. Serenissimus erhalten die Disposition über zwey ganze und zwey halbe Hebungen, jene von 250, diese von 125 Thalern, um Töchtern landesherrlicher Bedienten, welche statutenmäßig nicht in die Klöster kommen können, damit seine Gnade zu beweisen, 172. Dagegen haben sich Serenissimus alles ihnen aus dem letzten Reichsdeputations-Schlusse zustehenden Rechts an die Klöster begeben, der Ritter- und Landschaft den Besitz, den Genuß und die Administration in der bisherigen Maaße zugesichert, und sich die Oberaufsicht und die Untersuchung des Zustandes und der Administration vorbehalten, 172. Rechnungsaufnahme und deren Kosten, 608. Von der Ritterschaft übernommene Garantie der städtischen Hebungen, 608. Besondere Verpflichtung der Vorsteher des Klosters Dobbertin gegen die stargardische Ritter- und Landschaft, 609. Bey den Anlagen sollen die Klosterhufen nicht höher angezogen werden, als die ritterschaftlichen, 645.

Krankheiten, ansteckende, s. Ruhr.

Kreisphysicus, s. Recrutirung.

Kriegsschäden, Bis zum März 1809 entsagen Ritter- und Landschaft wechselseitig im Ganzen und im Einzelnen weiterer Foderung wegen Erleidungen und Prägravationen, welche in den kriegerischen Unruhen ihren Grund haben, 152. Dieser Vereinbarung tritt Serenissimus Suerinensis wegen der Domainen bey, 161. und in der Folge die Stadt Rostock, 571. Bezeichnung der Rostockschen Kriegsschäden, welche in dem Vergleiche begriffen und nicht begriffen sind, 571. 572. 576.

Kriegsschäden der Pächter, Sie sind nach den beyden Regeln zu beurtheilen, daß der Eigenthümer der Sache den diese Sache treffenden Zufall trägt, und daß der Locator die Benutzung der verpachteten oder vermietheten Sache gewähren muß, 98, daher trägt der Verpächter und Vermie-

miether den Schaden, welcher das Grundstück und andere ihm gehörigen Sachen trifft, und die Abgaben, die in den Edicten auf die Sache oder die Eigenthümer repartirt sind; und er giebt dem Pächter eine billige Vergütung für den etwa erschwerten oder behinderten oder ganz entzogenen Gebrauch der Sache, 99. Der Pächter hingegen trägt die Schäden, welche sein Eigenthum getroffen haben, und die Abgaben, welche auf ihn repartiret worden, 99. Wegen desjenigen, was auf Requisition einzelner Behörden im Lande abgeliefert ist, hält sich der Lieferant, er sey Pächter oder Verpächter, an den Requirenten: nur wenn Korn ohne versprochene sichere Bezahlung geliefert werden müssen, tragen beyde den Verlust zur Hälfte, 99. Foderungen, welche der Conductor anderswoher, als aus dem Pachtcontracte, wenn gleich aus Veranlassung der Kriegstroublen verlangt, berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Miethe oder Pacht, sondern sind auf gewöhnlichen Wegen wahrzunehmen, 94. Bey entstehenden Processen über diesen Gegenstand ist das vorgeschriebene kurze Verfahren zu beobachten, 100. Vgl. Suspensivmittel.

Kündigung der Brautleute. s. Katholiken.

Kündigung der Anleihen, die landüblichen Termine sind Antonii und Trinitatis, 115.

Landbaumeister, deren sind fünf angestellet, und jedem ist ein besonderer District des Landes angewiesen, 203. Er muß jedes Jahr von Ostern an bis zur Erndte einen Theil seines Districts bereisen, um sich die Local-Kenntnisse zu erwerben, 205. Er muß gemeinschaftlich mit den Beamten und Forstbedienten die Zimmerbesichtigungen abhalten, 205. Er muß für jedes Amt ein Haupt-Protocoll, und für jeden Hof, jede Mühle, jedes Dorf, ein besonderes Protocoll halten, 205. Er muß die Risse und Anschläge zu großen Bauten vor Weihnachten einsenden, 206. Er muß sich wegen der kleinern Bauten und Reparaturen mit den Beamten und Forstbedienten vereinigen, 206. Er muß bey wichtigen Bauten die Bauplätze abstecken, mit den Handwerkern accordiren, diese an die Arbeit weisen, und während des Baues von Zeit zu Zeit nachsehen, 206. Bey wichtigen Wasser-Brücken- und Mühlen-Bauten muß er sich, so lange es nöthig ist, an Ort und Stelle aufhalten, 206. Er muß überhaupt, und insbesondere bey den mit den Pächtern behandelten Bauten, imgleichen bey großen Reparaturen, den Bau nach dessen Vollendung revidiren, und ein Inventarium darüber aufnehmen, 207. Er muß in den Zeiten, wenn er nicht mit der Aufsicht auf Bauten beschäftigt ist, auf andere mit dem Bauwesen in Verbindung stehende Gegenstände, als Wege- und Brückenbau, Feuersgefahr verhütende Einrichtungen, Anlagen von Ziegeleyen und Kalkbrennereyen, ꝛc. sein Augenmerk richten, 227. Er muß sich, sobald in seinem Districte Schaden an Gebäuden, Brücken und Mühlen durch Feuer, Wasser oder Sturm entstanden ist, an Ort und Stelle verfügen, und den Beamten zu Hülfe kommen, 208. Er hat sich auf Requisition der Beamten seines Districts jedesmal einzufinden, 208. Er hat überhaupt die ihm gemachten Aufträge und die

ihm erfoderten Erachten zu übernehmen, 204. 207. Wenn er von den Beamten abstimmet, hat er besonders und gründlich zu berichten, 208. Er hat freye Fuhr im Extradienste, 204.

Landesverfassung, Von Serenissimo werden mehrere Veränderungen der innern Landesverfassung beabsichtiget, 17. 23. 25. 30. 33. 52. insbesondere die Aufhebung aller Verschiedenheiten der Verfassung, Vorrechte und Gesetze, damit gesammte Lande einerley Verfassung erhalten, 18. 21. 32. 34. 40. Auch soll eine zweckmäßige Eintheilung des Landes erfolgen, 21. 40. Die Stände erbitten sich dagegen die Bestättigung der Landesverfassung, so wie sie im Landesvergleiche und den alten Gesetzen begründet ist, 45. und es wird dies bey Uebernahme der Rentereyschulden und bey Erhöhung der Hufensteuer vorausgesetzt, 610. Sie erhalten die Versicherung, daß die Absicht nicht sey, die Landesverfassung aufzuheben, sondern nur ihre Mängel zu verbessern, 52. Durch einen Hausvertrag wird verabredet, daß obgleich beyde Herzöge in der Regierung der schwerinschen und strelitzischen Lande ganz von einander getrennt und unabhängig bleiben wollen, dennoch ihre Unterthanen nach einer gemeinschaftlichen, mit Zuziehung beyderseitiger Stände zu regulirenden, einseitig nicht abzuändernden Constitution regieret werden, und ein gemeinschaftliches Obergericht haben sollen, 102. 103. Diese gemeinschaftliche Constitution soll ergreifen, die Justizverfassung, das Lehnwesen, das Verhältniß der Leibeignen zum Grundherrn, die Recrutirung, die etwanigen Privilegien einzelner Stände, und die Freyheit des Handels, insoferne diese in die Constitution mit aufgenommen werden sollten, 102. In Absicht der Anlagen werden sie aber nicht gleich behandelt, 103. Gesperrt sollen sie gegen einander nicht werden, 103. Auswärtige Tractaten und Verbindungen schließt jeder Landesherr für sich, insoferne sie nicht in das Wesen der gemeinschaftlichen Constitution eingreifen; mit Beybehaltung der bisherigen freundschaftlichen und nachbarlichen Mittheilung, 103. Ansprüche, welche ein Regierhaus an das andere wegen baarer Erhebungen aus dem Territorio des andern, oder sonstiger Gemeinheiten haben mögte, sollen arrangiret und ausgeglichen werden, 103. Bey Regulirung der innern Verfassung soll das Contributions-Edict nicht zur Folge gezogen werden, 23.

Landkasten-Schulden, Die gemeinsame Landkasten-Schuld, wovon zwey Drittel der Ritterschaft des mecklenb. und wendischen Kreises, und ein Drittel der Landschaft aller drey Kreise zur Last stehet, soll nach wie vor durch ritterschaftliche Anlagen, und die Einflüsse des fünften Pfennings ꝛc. verzinset und getilgt werden. Der Landschaft soll aber freystehen, unter gewissen Bedingungen ihre Schuld noch mit 100000 Rthlr. auf den gemeinsamen Credit des Landkastens zu vergrößern, 153. Bis zur Tilgung dieser Landkastenschulden wird von der Ritterschaft den Städten der fünfte Pfenning der Accise-Einnahme zugestanden, 155. 162. Die Landschaft zahlet zur Verzinsung und zum successiven Kapital-Abtrage ihrer Landkasten-Schuld sechs Procent, und weiset außer den Einflüssen des

des fünften Pfennings diejenigen 9750 Rthlr. MZwdr. an, welche sie jetzt aus der Receptur kasse jährlich erhält, 153. Die Ritterschaft behält freye Hände über die Größe ihrer Einbringungen in den Landkasten, und der dazu erforderlichen Anlagen, 155. Ueber die beyderseitigen Antheile an den Landkasten-Schulden soll eine besondere Rechnung geführt, und das Verhältniß dieser Schuld Trinitatis 1809 vom Engern Ausschuß fest bestimmt werden, 153. 642. Der Landschaft stargardischen Kreises wird ebenfalls zugestanden, ihre Landkastenschuld um 20,000 Rthl. zu erhöhen, 641. 642. Die stargardische Ritterschaft bleibt von aller Verbindlichkeit wegen der jetzt erhöheten Landkasten-Schuld eben so frey, als sie es wegen der ältern Landkasten-Schuld schon gewesen: sie erhält aber die Berechtigung, 80000 bis 90000 Rthlr. Kreisobligationen gegen Landkastenobligationen umzutauschen, 643. Zum Uebrigen tritt die stargardische Ritter- und Landschaft dem Vergleiche von 1809 bey, insoweit derselbe in die gemeinsamen und besondern Rechte derselben eingreift. Es bleiben jedoch die Vorträge von 1775, 1781 und 1790 unverletzt, so weit sie nicht wörtlich abgeändert worden, 639. Mehrere Differenzen wegen Theilnahme des stargardischen Kreises an den Beyträgen der Kloster- und Districts-Güter zu verschiedenen Anlagen bleiben ausgesetzt, 638. 645.

Landschaft, s. Städte.

Lehnwesen, soll verbessert werden, 21. 39. gehört zum Wesentlichen der Constitution, 102.

Leibeigenschaft, Deren Abschaffung wird beabsichtiget, 21. 39. Das Verhältniß der Leibeignen zum Grundherrn gehört zum Wesentlichen der Landesverfassung, 102.

Lohe, Wer Lohe aus den fürstlichen Forsten kaufen will, muß der Kammer und dem Forstcollegio im Januar und Febr. schriftlich anzeigen, wie viel Fuder, und aus welcher Forst er sie haben will, 411.

Loses Gesindel, s. Vagabunden.

Mast, Die Mast soll künftig in den Domainen nicht durch Hauswirthe, sondern durch zwey kündige Forstbedienten taxiret werden, 244. Die Schweine sollen wochenweise in die Mast genommen werden, 244.

Miethsleute, s. Fremde, und Kriegsschäden der Pächter.

Militair, dessen Bedürfnisse, 23. 46. 48. 51. Es wird mit Ausschluß der Unterofficiers, Officiers und dessen, was zum Staabe gehört, zu 2058 Mann festgesetzt, 419. Dienstreglement für die Chefs und Commandanten, 63. Dem marschirenden oder commandirten Militair soll in den Städten Obdach, Lagerstätte, Feuer und Licht gegeben werden, 118. Die zur Bedeckung der Postwagen commandirten Soldaten sollen an den Orten, wo sie übernachten, freyes Quartier haben, 506. Allgemeine Servicetabelle für die Landstädte, 346. 347. Der Gouverneur, die Commandanten und die obersten Chefs der Truppen, können auch ohne Fuhrbefehl, zu dessen Herbeyschaffung keine Zeit ist, freye Extrafuhren verlangen, müssen aber die Ratification nachliefern, und sind dafür verantwortlich, daß die Fuhren allein zum Behuf des Militairdienstes gebraucht worden, 95.

Die Executions-Commandos ſollen von den Commandanten, und in deren Ermangelung von den Militair-Chefs requirirt werden, 506. Beurlaubte ſollen ihren Urlaubspaß ſowohl den Ortsobrigkeiten, als da, wo ſie Arbeit ſuchen, vorzeigen, 504. Den zurückgebliebenen Frauen der Soldaten ſoll ein halber Faden Holz oder 2000 Soden Torf gereicht werden, 241. Den fremden und einheimiſchen Militair-Perſonen ſoll keine glatte oder rauhe Fourage abgekauft werden, 477. Vgl. Poſtfreyheit.

Militair-Fuhr-Reglement, ein entworfenes wird proviſoriſch beſtättiget, 659.

Militair-Geſetzbuch, neues, 355. Erfoderniſſe der Officiere, 356. Belohnungen des Militairs, 356. Behandlung der Militairperſonen und deren Beſtrafung im Allgemeinen, 357. Militairiſche Strafen insbeſondere, 360. Militair-Verbrechen und deren Beſtrafung, 362. Gemeine Verbrechen des Militairs und deren Beſtrafung, 380. Gerichtsſtand der Militairperſonen, 386. Verpflichtung der Militairperſonen, 402. Bekanntmachung dieſes Geſetzbuches bey dem Militair, 405. [Das Uebrige, was unter dieſer Rubrik etwa erwartet werden könnte, iſt aus dem S. 406. 407. 408. und 409. abgedruckten Inhalts-Verzeichniſſe zu erſehen, und alſo daſelbſt aufzuſuchen.]

Müller, Ein Müller in den Domainen, der einen Zwangsmahlgaſt einer andern Domanial-Mühle ohne Zuſtimmung des competirenden Müllers annimmt, ſoll dieſen entſchädigen und für jeden Scheffel 5 Rthlr. Strafe geben, 148. Auch den Zwangsmahlgaſt, der Korn nach einer andern Mühle bringt, trift Strafe und Erſatz, 241. Den wandernden Müllergeſellen ſoll das ſogenannte Geſchenk, es beſtehe in baarem Gelde oder in Beköſtigung, nicht gegeben werden, 287.

Nebenſteuer, ſoll zu keiner Zeit erhöhet werden, 164.

Neceſſarienkaſſe, Die von der Ritterſchaft geleiſtete Garantie, daß der Landſchaft aus den Ueberſchüſſen der Neceſſarienkaſſe 3000 Thaler zum Schulden-Abtrag verbleiben ſollen, wird ſo wie alles was in dem Vergleich von 1781 wegen der Schuld- und Geld-Verhältniſſe ſtipuliret worden, aufgehoben, 155. 639. Doch erhält die Landſchaft des ſtargardiſchen Kreiſes zu ihrer Entſchädigung dafür 2000 Rthlr. aus privativer ritterſchaftlicher Kaſſe, 640. Zufällige Ueberſchüſſe in der Neceſſarienkaſſe werden nach dem verfaſſungsmäßigen Verhältniß getheilt, und Defecte eben ſo erſetzt, 156.

Pacht- und Miethe-Contract, Mit der Eröffnung des Concurſes tritt die Aufkündigung der Pachtcontracte des Schuldners, er ſey Pächter oder Verpächter, ipso iure dergeſtalt ein, daß ſolche bey Landgütern nur noch ein Jahr nach dem nächſtfolgenden Trinitatis-Termin, bey andern Pacht- und Miethe-Conctracten nur bis zum zweyten Umzugs-Termin dauern. Sodann iſt die Räumung und Zurückgabe ohne Beachtung einiger Einwendungen und Suſpenſivmittel zu verfügen, 479. Während ſolcher Zeit bleibt der Pachtcontract für beyde Theile verbindlich, und es kann der

der Vorschuß, wenn er nicht die Pachtsumme eines Jahres übersteigt, compensiret werden, 479. wobey es auf den Ausdruck, mit welchem der Vorschuß bezeichnet worden, nicht ankommt, 663. Alle sonstige contractliche Foderungen, besonders ein höherer Pachtvorschuß, bedungene Abstandsgelder, Pensions- und andere Rückstände, sind keine Massenschuld, sondern gehören in den Concurs, und sind daselbst nach ihren contractlichen Rechten und Vorzügen zu classificiren, 479. In fraudem creditorum geschlossene Pachtcontracte und Miethscontracte sind nach gemeinem Rechte zu beurtheilen. Dahin sollen aber auch vom 1sten Jul. 1811 an alle diejenigen gerechnet werden, welche binnen Jahresfrist vor Eröffnung des Concurses abgeschlossen sind. In diesem Fall ist auch der Vorschuß nicht von der Masse, sondern suo loco aus dem Concurse zu fodern, 479. Dies kann durch keine Verabredungen abgeändert werden, ist auch in allen noch nicht entschiedenen Fällen zu beobachten, 479. Dies erstreckt sich auf alle Pachtcontracte, welche binnen einem Jahr vor der bedingten oder unbedingten Insolvenz-Erklärung, oder überhaupt vor der Einleitung eines concursmäßigen Verfahrens, abgeschlossen werden, 666. Von den Creditoren kann eine Fortsetzung des Contracts und ein Aufschub des Verkaufs ohne Genehmigung des Concursgerichts und Dispensation der Regierung nicht beschlossen werden, 480. Alle diese Vorschriften sind jedoch auf die Pächter in den Domainen nicht anwendlich, 512.

Pächter, s. Kriegsschäden.

Päße, s. Reisepäße.

Pferdelieferung, für die französische Armee, 659.

Pia corpora, sollen in Concursen dem Dotal-Vermögen der Ehefrauen vorgehen, 481. Die von denselben erhaltenen Anleihen, und die davon fälligen Zinsen, können nur allein an den Berechner des pii corporis gültig gezahlt werden, 413. Deren Vorzüge in Concursen werden auch dem katholischen Kirchen-Aerario zugebilligt, 209. imgleichen den Armen-Anstalten in Wahren, 465.

Policey, Die Ober-Policey ist Attribut der Souverainetät, 10. 19. Die Revision einiger in den Landesvergleich aufgenommener besonderer Policey-Statuten wird angekündigt, 19. 36. Von den Beamten sollen wöchentlich Policey-Berichte abgestattet werden, 661. 666.

Politische Ereignisse, darüber sollte 1811 nicht öffentlich gesprochen werden, 209.

Portofreyheit, Militairsachen haben die Postfreyheit, aber nur wenn sie mit dem Regimentssiegel, (bey kleineren Garnisonen mit dem Siegel des Commandanten,) versiegelt, und auf dem Couverte mit dem Worte Militaria, bezeichnet sind, 118. Das Stempelpapier und die dafür eingehenden Gelder und Rechnungen sind postfrey, jedoch ersteres nur, wenn die Direction es an die Depots einsendet, und letztere nur, wenn sie unter öffentlichem Siegel an die Hauptbehörde eingesandt werden, 184. 250. Die Ausfertigung des General-Post-Directoriums, und die an dasselbe eingehende Berichte und Anfragen der Postofficianten sollen die

Postfreyheit genießen, 281. Die Postfreyheit haben die wirklichen Minister, der Kammer-Director und der General-Postmeister, für Briefe und Packete, die unter ihrer Addresse ankommen, und für abgehende Briefe und Packete, die mit ihrem Amtssiegel verschlossen oder auf der linken Seite des Couverts mit FF. gestempelt sind; wiewohl mit Ausnahme der Gelder, die sie für eigene Rechnung versenden oder erhalten, 440. auch die Kabinets-Secretarien, wenn das kleine Kabinetssiegel auf der Seite der Addresse aufgedruckt ist, und die höhern Militair-Personen, insoferne die Briefe mit dem Militairsiegel verschlossen sind, 441. Die Postfreyheit der Retourbriefe wird aufgehoben, 409. Die Bezeichnung mit dem Worte, Herrschaftlich, bewirket keine Postfreyheit, 440.

Postsachen, Es wird ein General-Postdirector bestellet, und ihm unter der Oberaufsicht der Kammer zu seinem besondern Wirkungskreise übertragen, 1) die ins Detail gehende Aufsicht über sämmliche Post-Officianten und deren Dienstwandel, 2) Die Bescheidung oder Verfügung auf Beschwerden gegen die Post-Officianten in Hinsicht ihrer Dienstverrichtungen, 3) die Bescheidung auf Anfragen, die Dienstverwaltung der Officianten betreffend. Etwanige Beschwerden über seine Bescheide und Verfügungen sind bey der Kammer anzubringen, 279. 280. Alle übrige Postgeschäfte, besonders auch die Anstellung der Officianten, verbleiben der Kammer, 280. Briefe mit Banknoten, Wechseln und Obligationen sollen nicht mehr versiegelt angenommen, sondern diese Papiere auf der Post zur Nachsicht vorgelegt, und daselbst mit dem Siegel des Absenders und des Postcomtoirs eingesiegelt werden, 60. Gelder, Packete und andere Frachtgüter müssen mit abgesonderten Addressen oder Briefen versehen seyn, worauf die Art der Emballage und das Zeichen angegeben ist, 456. Bey feinen, kostbaren und leicht verderblichen Waaren muß der Werth angegeben werden, auch sind dergleichen durch Nässe und Reibung leicht verderbliche Waaren in Kisten zu packen, und diese noch mit einem starken Ueberzug zu verwahren, indem nur auf diesen Fall für den durch Reibung erlittenen Schaden, niemals aber für das Eindringen der Nässe Ersatz geleistet wird, 456. Gelder, die ins Ausland, oder im Lande über 7 Meilen gehen, sollen nicht in Papier, und anderer leichten Emballage angenommen werden, sondern nur wohl verpackt in starken gut versiegelten Beuteln oder in Wachstuch; sonst stehet das Aerarium für den durch Aufreibung und Zerstreuung entstandenen Schaden nicht ein, 456. Schießpulver und andere durch Reibung oder Luftzug leicht entzündbare Gegenstände sind ganz ausgeschlossen: öligte und fette Waaren werden nur dann zugelassen, wenn sie so fest verwahret sind, daß die gewöhnlichen Reibungen und Erschütterungen das Gefäß nicht beschädigen können, mithin keine Gefahr für andere Postgüter entstehet, 456. Sehr zerbrechliche Waaren, als Spiegel, Gläser ꝛc., und leicht faulende, als Fleisch, Fische ꝛc., werden nur für Gefahr des Absenders angenommen, 457. Verloren gegangene und beschädigte Waaren werden nicht höher als mit 10 Rthlr. ersetzt, wenn kein bestimmter Werth auf der Addresse angegeben

ben ist, obgleich die Verpackung vorschriftmäßig gewesen. Ist der Werth auf der Addresse angegeben und durch den Postschein dargelegt, so wird darnach der Ersatz geleistet, aber auch das Porto darnach bestimmet, insoferne es die Taxe nach Pfunden übersteigt, 457. Acten sollen nicht als gedruckte Sachen angegeben werden, 599. Porto für Geld soll nicht nach dem innern, sondern nach dem numerairen Werth des Geldes bezahlt werden, 254. Begleitungsbriefe von Geldern und Packeten zahlen forthin auch das Briefporto außer dem Porto für das Geld und die Päckereyen, 292. Abgehende Briefe, besonders die nach Hamburg, sollen gestempelt werden, 410. 449. Auf inländische Francobriefe soll kein Nachschuß vom Empfänger gefodert werden, sondern das recipirende Postamt muß das Fehlende vom Aufgeber wahrnehmen, oder für seine Unaufmerksamkeit büßen, 599. Wenn ein Postwagen mehr als 500 Rthlr. Geld führet, muß ihm eine Bedeckung von 2 bis 6 Mann mitgegeben werden, 445. Zu Stafetten soll eine eigne Karte gemacht, und solche mit der Depesche an das nächste Postamt eingesiegelt gesandt, dann aber von Ort zu Ort bis an das Gränzpostamt auf gleiche Weise befördert, in dem Stafettenpaß und Stundenzettel aber nicht die endliche Bestimmung der Depesche, sondern nur das letzte Postamt bemerkt werden, 514. Heimlich mitgegebene Briefe erlegen zehnfaches Porto; heimlich mitreisende Passagiere zahlen vierfaches Stationsgeld; heimlich mitgegebene Gelder, Packete und Frachtgüter werden confiscirt, und der Aufgeber muß überdem vierfaches Porto geben, 285. 290. Uneingeschriebene Sachen sollen unter keinerley Vorwand mitgenommen werden, 289. Die Postwägen sollen in den Städten und Vorstädten, auch bey den nahe gelegenen Krügen nicht anhalten, und nirgends als vor den Posthäusern etwas auf- oder abladen, 288. Die eingeschriebenen Passagiere sollen einen Schein erhalten, um sich unterwegs zu legitimiren, und denselben an dem Orte ihrer Bestimmung abliefern, 289. Die Passagiere sollen bey ihrer Ankunft vernommen werden, ob sie Klage haben, und etwa unterwegs uneingeschriebene Passagiere, Briefe und Packete auf den Postwagen gekommen sind, 289. An der Landstraße sollen keine Passagiere auf dem Postwagen genommen werden, sondern nur bey den Krügen und in den Orten, wodurch die Post fährt, gegen einen Schein der Obrigkeit, des Krügers, oder des Schulmeisters, 289. Die Unterwegsbriefe und Gelder müssen von den Krügern besonders attestiret werden, 289. Die Wagenmeister und Postillione müssen ihre Frachtzettel und die Passagiere ihre Scheine den visitirenden Personen vorzeigen, 289. Belohnung der Denuncianten, 290. 291. Die in der Postordnung bestimmte Strafe derer, welche den Werth der Geldbriefe und Packete unrichtig angeben, wird noch auf 5 Procent des untergeschlagenen Werths zum Besten des Denuncianten erhöhet, 515. Antheil der Wagenmeister und Postillione an dem Stationsgelde für rechtmäßig aufgenommene Passagiere, 291. Allerhand Posttaxen, 91. 272. 283. 292. 298. Wohlbekannten Empfängern können Gelder und Briefe von Werth gegen eigenhändige im Post-

com-

comtoir oder in Gegenwart des Briefträgers unterschriebene Quitungen ausgeliefert werden, 284. Bevollmächtigte solcher Empfänger, wenn sie auch bekannte und sichere Leute sind, müssen sich gleichwohl durch eine Vollmacht legitimiren, 284. Unbekannte oder Schreibens unerfahrne Empfänger, so wie die Bevollmächtigten lange abwesender Empfänger müssen sich durch den Schein einer sichern Behörde ausweisen, 284. Künftig sollen die Hauptpostämter, Rostock, Schwerin und Güstrow, Oberpostämter, das Postamt Wismar Hauptpostamt, und die Postcomtoire, mit Ausnahme der bloßen Poſtwärtereyen, sollen Postämter genannt werden, 417. Der Postverlag für Untergerichte und Privatpersonen wird ganz verboten, 59. er wird aber unter mehreren Bedingungen wieder erlaubt, 273. 274.

Prediger, Bey Besetzung der Pfarren sollen Schullehrer und die mit keinen einträglichen Stellen versehenen Prediger den Candidaten vorgezogen werden, 257. Die Vacanzen bey Pfarr-, Küster- und Schullehrer-Stellen sollen nicht unmittelbar bey Serenissimo, sondern beym Superintendenten angezeigt werden, 159. Die Prediger sollen keine Atteste zu dem Zwecke ertheilen, daß jemand eine Dispensation vom Aufgebot beym Kabinet nachsuche, 265. auf die bey der Regierung zu gleichem Zweck einzureichenden Dispensations-Gesuche erstreckt sich dies Verbot nicht, 588. Sie sollen keinen Candidaten predigen lassen, der nicht gehörig tentiret ist, gesetzt auch, daß er auswärts Erlaubniß zum Predigen erhalten habe, 266. Sämmtliche Prediger werden erinnert, nicht nur durch einen exemplarischen Wandel ihren Gemeinen vorzuleuchten, sondern auch in ihren Vorträgen und gesammter Amtsführung auf die Bewirkung religiöser Gesinnungen zu sehen, und die Seelsorge nicht zu vernachlässigen, 452. Vgl. Recrutirung.

Prediger; Wittwen, können an das Rauhfutter, welches am Ende des Gnadenjahres bey der Pfarre vorhanden ist, keine Ansprache machen, es wäre denn, daß es nicht von der Pfarrländerey oder aus dem Contracte herrührte. Doch soll das Vieh, welches ihr zu halten zustehet, auf der Pfarre ausgefüttert werden, wenn dazu kein Futter aufgehoben werden können, 589.

Preußen, s. Abschoß und Vagabunden.

Privilegien, Privilegien einzelner Stände dürfen in die Constitution des Landes aufgenommen werden, 102. einzelnen Städten und Districten ertheilte Privilegia sind keine Veränderung der Constitution, 102. Buchhändler-Privilegium für den Esprit du Code Napoleon, 110.

Procuratorium, übliches, genüget nicht bey Anträgen auf concursmäßige Einleitungen, 669.

Rang, der dritten Beamten, Oberförster und Landbaumeister, 446.

Receptur-Commission und Kasse, Regulativ, 162. Personale, 166. Sie soll die durch die Zeitbegebenheiten sowohl auf das ganze Land, als auf die Domainen, auf die Ritterschaft und auf die Städte gekommenen Schulden allmälig abbürden, 165. Dahin gehen zu diesem Zweck die

durch

durch Anordnung directer und indirecter Steuern, durch Stempelbogen und Impoſten zu erhebenden Aufkünfte, 165. Ihr wird hiedurch eine jährliche Einnahme von 300,000 Rthlr. verſchafft, 165. 167. Sie zahlt davon jährlich, a) an die Schuldentilgungs-Commiſſion, zur Abbürdung der Rentery-Schulden 150,000 Rthlr., b) an die Credit-Commiſſion 127,000 Rthlr., c) an den Landkaſten 9750 Rthlr. für die Ritterſchaft, und 9750 Rthlr. für die Städte, d) an Roſtock 2275 Rthlr., und e) an Wismar 780 Rthlr., 165. Rechnungsaufnahme, 165. Verfahren bey Unzulänglichkeit der Einnahme, 165. Verfahren bey entſtehendem Ueberſchuſſe, 166. Aufhebung der Commiſſion und der Beytragspflichtigkeit zu dieſer Kaſſe, wenn durch irgend eine Begebenheit, Macht oder Gewalt dieſe Staats-Anordnung geſtört werden ſollte, 166. Zu ihrem Behuf wird ein Impoſt auf Exporte angeordnet, 173. und ein Stempel auf Karten und Kalender, 177. imgleichen Stempel-Papier, 182.

Recrutirung, Conſcription als Attribut der Souverainetät, 10. 19. Verhandlung darüber auf dem Convocationstage, 21. 39. 49. 52. Die Geſetze der Recrutirung ſollen in die Conſtitution mit aufgenommen werden, 102. Erſtes proviſoriſches Regulativ, 128. 131. Dies wird wieder aufgehoben, 427. Zweytes Recrutirungs-Reglement, 418. deſſen Erläuterung, 458. Eintheilung des Landes in 6 Diſtricte zum Behuf der Recrutirung, 421. 429. Diſtrictsbehörden, 422. Verpflichtung zum Militair-Dienſt vom Anfange des 20ſten bis zum Ende des 25ſten Jahres, 419. Ausgenommen ſind, a) diejenigen, welche dem Staate, ſey es dem Herrn oder dem Lande, ſchon in einem öffentlichen Amte dienen, 419. b) Gutsbeſitzer und Hausväter, imgleichen Meiſter einer Kunſt und eines Handwerks, und alle Kaufleute, welche ſchon etabliret ſind oder ſich künftig mit Bewilligung der Obrigkeit etabliren, d) Proviſoren oder erſte Gehülfen einer Apotheke, e) ein Sohn, der nach dem Zeugniß der Obrigkeit zum Unterhalt der Aeltern durchaus nöthig iſt, f) Schiffer, Steuermänner, Matroſen und Schiffsjungen, welche zu einer beſtimmten Fahrt auf einem beſtimmten Schiffe enrollirt ſind, g) wirkliche Lootſen, h) Schäfer oder Schafmeiſter, 420. i) Die Lehrlinge, welche länger als bis zum 20ſten Jahre in der Lehre ſeyn müſſen. Es wird aber nur den Grobſchmieden, Maurern, Müllern, Zimmerleuten und Zieglern geſtattet, über 15 Jahr alte Lehrlinge anzunehmen, und dieſe müſſen nach Ablauf ihrer Lehrzeit doch noch 6 Jahre dienen, 421. 596. k) Jeder der ſich den Wiſſenſchaften, einer anerkannten freyen Kunſt, oder dem höhern Soldatenſtande widmet, wenn er die Fähigkeiten hat, welche man im 19ten Jahre mit Billigkeit verlangen kann, l) Alle Meiſter einer freyen Kunſt, und anerkannte Privatgelehrte, alle öffentliche und Privatdocenten, alle immatriculirte Advocaten und Notarien, alle Doctoren und Licentiaten, m) alle Ausländer, welche ins Land ziehen, für ſich und ihre mitgebrachten Söhne, n) alle, welche nicht 5 Fuß groß ſind, oder durch einen Fehler an Geiſt und Körper unbrauchbar werden, o) alle Söhne einer Familie, die ſchon 2 Söhne im Militair hat, jeder allein übrig

blei-

bleibende Sohn einer Familie, welche bereits einen Sohn unter den Fahnen verloren hat, und jeder Sohn einer Familie, welche 2 Söhne unter den Fahnen verliert, 421. p) Alle in Herzoglichen Dienſten wirklich angeſtellte oder exſpectivirte Jäger und Förſter, 448. 459. Auch außerhalb Landes arbeitende Buchhalter ſind frey, 458. Die Conſcriptionspflichtigkeit der Gehöftserben iſt nicht aufgehoben, 458. Schäferknechte, die ſtatt des Lohns eigne Schaafe in der Schäferey haben, ſind nicht eximiret, 458. Der im Auslande geborne Sohn eines hieſigen Gutsbeſitzers iſt als Einländer zu betrachten, wenn ſein Vater im Lande wohnt; der hier im Lande geborne Sohn eines Ausländers, welcher ſich nicht im Lande aufhält, und der Sohn, welcher dem Vater gefolgt iſt, als dieſer aufhörte, ein Mecklenburger zu ſeyn, gehören nicht zur hieſigen Conſcription, 459. Bey Beſtimmung der Exemtion eines unentbehrlichen Sohnes kommt es auf die individuelle Lage der Familie an, 458. Studirende, die Schüler, dem höhern Militairdienſte Gewidmete, und die Jagd- und Forſtbefliſſenen müſſen ſich von den Facultäten, Schulbehörden, militäriſchen Schulen und von Forſtwiſſenſchafts-Kundigen prüfen laſſen, und das erhaltene Zeugniß bey der Regierung einreichen; deren Approbation bewirkt erſt, daß ſie auf die Eximirten-Liſte geſetzt werden, 421. 444. 445. 459. — Der Diſtrictsbehörde, welche demnächſt die Ausloosung leitet, ſind gegen Schluß des Jahres drey Liſten nach gedruckten Formularen einzuliefern, die Geburts-Liſte, die Liſte der Conſcriptionspflichtigen, und die Liſte der Eximirten, welche ſie der Regierung und dem Engern Ausſchuß in einer General-Tabelle vorlegt, 426. 427. Am 1ſten Januar reichen die Militair-Behörden eine Liſte des Abganges und der Recapitulanten ein, um darnach die Zahl der erfoderlichen Recruten zu beſtimmen, 423. Die Verloosung geſchiehet demnächſt am 1ſten März, und zwar an dem Hauptort des Diſtricts, 421. 459. Aus jedem Jahr, welches zum Looſen heran muß, ſollen alle zuſammen genommen werden: die von dem jüngſten Jahre ziehen jedoch zuerſt für ſich allein, 423. Jeder Conſcriptionspflichtige muß ſich zum Looſen in Perſon ſtellen, nur im Fall unvermeidlicher Abweſenheit, die vom Looſen nicht befreyet, kann dies ein Bevollmächtigter thun, 422. 427. Die Ablieferung derer, die das Loos getroffen hat, geſchiehet bis zum 16ten März, 424. — Jeder kann einen Stellvertreter für ſich ſtellen: Ausländer aber werden nur mit der Beſchränkung angenommen, daß bey jeder Compagnie nicht mehr als 20 kommen, 424. 426. Als Ausländer aber wird derjenige nicht angeſehen, welcher ſchon 2 Jahr im Lande ununterbrochen gedient, und Zeugniſſe ſeines Wohlverhaltens hat, oder der Recapitulant, der 5 Jahr treu gedient hat, 426. 460. Für einen Stellvertreter, der kein Mecklenburger oder Recapitulant iſt, muß der Conſcriptionspflichtige ein volles Jahr einſtehen, wenn es nicht ſchon der zweyte Stellvertreter iſt, 425. Das Geld, welches jemand einem Stellvertreter verſpricht, muß ſogleich an die Invaliden-Kaſſe abgeliefert werden. Die Recapitulanten erhalten 10 Rthlr. Handgeld und für jedes Dienſtjahr 10 Rthlr.; ſind ihrer nicht

so viele als verlangt werden, so werden sie verlooset, 342. 424. 425. — Die Eximirten zahlen jährlich an die Invaliden-Kasse 1 bis 10 Rthlr. Die eigentliche Summe wird von der competirenden Obrigkeit bestimmt, jedoch nicht zu geringe, 426. 443. 460. 462. Diese Gelder werden von den Beamten, den Magistraten und den Amts-Deputirten erhoben, und von diesen an den Engern Ausschuß abgeliefert, eine Specification aber an die Districts-Commissarien eingesandt, 467. Wer vor seinem 20sten Jahre außerhalb Landes gehen will, muß 200 Rthlr. Caution machen, daß er im 20sten Jahre loosen, oder seine Exemtion erweisen, und immittelst alle Jahr seinen Aufenthaltsort anzeigen will. Doch sind hievon junge Leute befreyet, welche auf auswärtigen Schulen und Pensions-Anstalten erzogen werden, oder bereits wirklich in auswärtige Dienste gebracht worden, 428. Ohne einen Schein der Districtsbehörde darf niemand, der im conscriptionspflichtigen Alter ist, heyrathen und Meister werden; worauf die Regierung bey Ertheilung der Privilegien, die Aemter beym Meisterwerden, und die Prediger bey der Proclamation und Trauung zu sehen haben, 428. Ein Abschied wird in Kriegszeiten gar nicht, sonst aber nur in 3 Fällen ertheilet, und erfodert sodann die Genehmigung der Regierung, 427. 429. — Zur Sicherheit für diese Verpflichtungen haftet das jetzige und künftige Vermögen der Conscriptionspflichtigen. Wer sich nicht stellet, oder als Eximirter nicht zahlt, wird nach erfolgter Edictal-Citation, als Deserteur behandelt, sein Vermögen wird confisciret und fällt der Invaliden-Kasse anheim, 427. 454. Aeltern und Verwandte sind zu keinerley Disposition darüber unter Lebendigen und auf den Todesfall berechtiget, 454. Ist er schon als Soldat verpflichtet, so wird er nach den Kriegsartikeln als wirklicher Deserteur behandelt, 511. Wer einen ausgetretenen Conscriptionspflichtigen anhält, oder dessen Arretirung durch seine Anzeige bewirkt, soll eine Prämie von 10 Rthlr. aus der Invalidenkasse haben, 454. Conscriptionspflichtige aus der dienenden Klasse dürfen nicht ohne Paß über die Gränze gehen, 454. Brodherrschaften, die männliche Dienstboten unter 26 Jahren in Dienst haben, müssen das Alter in den Kündigungsscheinen bemerken, und bey den Dienstveränderungen davon der Obrigkeit die Anzeige machen, 454. — Das Regulativ für die Invaliden-Kasse bleibt vorbehalten; bis dahin übernimmt der Engere Ausschuß die Aufsicht und Berechnung, 428. Zweifel über die Auslegung und Anwendung des Regulativs entscheidet die Regierung; Beschwerden über das Verfahren gehen zuerst an den Districtsobersten, und sodann allenfalls an die Regierung, 429. Weitere Bestimmungen wegen der Lehrburschen, 661. 664.

Reihefuhr, wird in Schwerin angeordnet, 463.

Reisepässe, allgemeines Formular und Ausfüllung derselben, 146. 147. 581. Die Ortsobrigkeiten ertheilen nur Päße an wohlbekannte Ortseinwohner und an solche Fremde, deren unverdächtige Päße nicht weiter lauten, als auf den Ort, wo der Paß begehrt wird, wenn sie kein bedenkliches Gewerbe treiben, 147. 580. Die Regierung ertheilt Päße an Landes-

einwohner, welche weitere Reisen über die Landesgränze, als auf einige Meilen machen, und an Fremde, die mit einem fremden Gouvernements-Paß ins Land kommen, 147. Der Endpunct der Reise, und alle Meckl. Städte und Flecken auf dem geraden Wege nach jenem Endpunct, so wie die Zeit, welche der Reisende gebraucht, um seine Reise zu vollenden, sind im Passe anzugeben, 581. Bey Ortseinwohnern kann indeß der Paß auch auf die Zeit ertheilet werden, welche zu dem vorhabenden Geschäfte und zur Rückreise erforderlich ist, 581. Es darf das Signalement des Paßinhabers, und, wenn er schreiben kann, seine eigenhändige Unterschrift nicht fehlen, 147. 581. Kein Paß darf sich auf mehrere erwachsene Personen erstrecken; Kinder unter 14 Jahren, welche ein Erwachsener bey sich hat, mögen in seinem Passe mit angeführt werden, 581. Jeder Paß muß mit einem öffentlichen Siegel versehen seyn, 582. Jeder unverdächtige und gehörig eingerichtete Paß muß in allen Städten und Flecken visiret werden, 147. 579 582. Ein unverdächtiger, aber mit den gehörigen Erfordernissen nicht versehener Paß ist zurückzubehalten, und unter Anheftung einer vidimirten Abschrift desselben dem Producenten ein neuer Paß zu ertheilen, 582. Wenn der solchergestalt zurückbehaltene Paß von einer einheimischen Behörde ertheilt worden, ist er sofort an den Regierungs-Fiscal einzusenden, 582. Alle Pässe und Visirungen müssen mit einer leserlichen Hand ausgefüllt und geschrieben, und von einem Beamten, oder dem Gutsbesitzer, oder einem Bürgermeister, oder einem Stellvertreter der beyden Letzteren unterschrieben seyn, 582. Die Gebühr für einen Paß wird einstweilen zu 16 Schilling, und für das Visiren zu 4 Schilling bestimmet, 580. Jede Obrigkeit hat ein chronologisches und alphabetisches Verzeichniß über die ertheilten Pässe und Visirungen zu halten; aus dem chronologischen Verzeichniß muß der Inhalt zu ersehen seyn, 147. 582. 583. Einländer, die wegen ihres Verkehrs nicht verdächtig sind, können ohne Paß reisen, müssen sich aber als Einländer legitimiren, 583. Handwerksburschen wird das Umherwandern im Lande auf ihre Kundschaft, oder deren Stelle vertretende obrigkeitliche Bescheinigungen verstattet, 580. Fremde, welche ohne Paß reisen, und Reisende, welche entweder mit einem erloschenen Passe, oder außerhalb der vorgeschriebenen Reiseroute betroffen werden, sind anzuhalten, und an die nächste Obrigkeit abzuliefern, 583. Wenn ein Reisender durch Krankheit oder andere Umstände an der Fortsetzung seiner Reise behindert wird, so kann die Obrigkeit dem Paßinhaber, unter Zurückbehaltung des erloschenen Passes, mit Beyfügung einer beglaubten Abschrift desselben, ein Zeugniß darüber ertheilen; in welchem Zeugniß die zur weiteren Reise erfoderliche Zeit zu bestimmen ist, 583. Vgl. Jahrmärkte, Recrutirung, Verdächtige Personen.

Remissionen der ordentlichen Contribution, erstrecken sich künftig auch auf die bisher steuerfrey gewesene Hälfte des Guts, 613.

Rentercy, soll fernerhin keine Schulden machen, 167. Davon wird die Forstcasse getrennet, 258. Successive Abbürdung der Rentereyschulden, 167.

Rettung verunglückter Personen, Die Prämie wird wieder aufgehoben, 343.
Rheinbund, Bundesacte, 1. Beytrittsacte, 15. Das Contingent wird zu 1900 Mann bestimmt, 16. Wechselseitige Entsagung aller Rechte auf die Bundes-Staaten, mit Ausnahme des Erbrechts, 12. Veränderungen, die der Rheinbund in Mecklenburg veranlassen sollte, 16. 17. 25.
Ritterschaft, eine von ihr gemachte Verwendung wird bis auf die Summe von 150000 Rthlr. als Landesschuld anerkannt, 149. Desgleichen eine beabsichtigte Verwendung von 3000 Rthlr., 150. Die Ritterschaft behält freye Hände über die Größe ihrer Einbringung in den Landkasten, deckt jedoch die Landschaft gegen ritterschaftliche Creditoren, 155. Ihre Garantie über die der Landschaft vormals jährlich zugesicherte 3000 Rthlr. aus der Necessarienkasse hört auf, doch findet sie die Städte stargardischen Kreises ab, 155. 156. Sie verzichtet auf die bisherige Steuerfreyheit der Hälfte der ritterschaftlichen Güter, 163. Vgl. Convocationstag, Hufensteuer, Landkastenschulden, Recepturkasse, Stände.
Rostock, soll fernerhin zu den Staatslasten statt der offerirten 2000 Rthlr. jährlich 6000 Rthlr. beytragen, 55. 56. 633. bezahlt statt der ersten außerordentlichen Contribution eine Aversionssumme von 8000 Rthlr., 73. Neben dem Stempelsatze für Collateral-Erbschaften wird auch ihre Collateral-Steuer beybehalten, 200. Es tritt dem Vergleiche von 1809 wegen der Kriegserleidungen bey, 571. Es erhält für mehrere bis 1809 erlittene Kriegsschäden 35000 Rthlr. aus der Receptur-Kasse, 15000 Rthlr. Bons von der Credit-Commission und gegen 3000 Rthlr. einbehaltene Contributionsgelder, 572. 575. Ihr wird die weitere Erhöhung und die längere Dauer des Schosses bewilligt, 574. Ritter- und Landschaft nehmen ihren Widerspruch gegen die Anlage der Kaufmanns-Compagnie von 1807 zurück, 574. Sie bedingt sich einen billigen Contributions-Modum, und die Berücksichtigung des Interesse der Stadt bey den indirecten Steuern, 630. 634. Sie hält um die Einsicht der Rechnungen der bisherigen Credit-Commission an, 630.
Ruhr, Deshalb ergangene Verordnungen an die Beamten und Kreisphysicos, imgleichen bekannt gemachte Verhaltungsregeln für die Kranken, 515. 516. 517. Die an der Ruhr und den epidemischen Fiebern gestorbenen Personen sollen höchstens am dritten Tage in aller Stille, und in den Städten bey Abendzeit begraben werden, 565.
Schillsche Erpressungen, Die deshalb angebrachten Entschädigungs-Klagen sollen nicht angenommen werden, 341.
Schuldentilgungs-Commission und Kasse, Sie sollte nach der ersten Bestimmung den Abtrag von den übernommenen 2 Millionen Kammerschulden, von so viel Landkastenschulden als vereinbaret werden könnten, von der nachhin zu 150000 Rthlr. behandelten Ritterschaftlichen Verwendung und von der Ant. 1809 bleibenden Schuld der Credit-Commission übernehmen, 53. Dies ist aber nicht beybehalten, sondern noch eine allgemeine Recepturkasse errichtet, 164. Sie hat demnach nur den Abtrag der Kammer- und Renterey-Schulden behalten, und erhält dazu 150000 Rthlr.

aus der Receptur-kasse und 85000 Rthlr. aus der Kammer, 167. Diese 85000 Rthlr. sind auf die Aemter Güstrow, Redentin, Schwaan, Rühn und Ribnitz, in subsidium aber auch auf übrige der Reluitions-Kasse nicht verhaftete Aemter angewiesen, 168. Es wird der Versuch gemacht, zur Beschleunigung des Abtrags einige incamerirte Güter meistbietend zu verkaufen, 592. Kündigungen finden nicht Statt, sondern das Loos entscheidet die Ordnung des Abtrags, 168. Die Renterey soll gar keine zahlbar werden könnende Schulden behalten, und neue Schulden zu contrahiren unfähig seyn, 167. Verfahren, wenn die Kammer Schulden machen müßte, die den Landesherrn allein treffen, 169. Die Kosten der Kasse werden zu 5000 Rthlr. veranschlagt, 168. Die Commission steht unter den Landesgerichten, Dienstsachen ausgenommen, 170.

Schwerin, Fürstenthum, Ist seit 1755 in privatrechtlichen Verhältnissen dem übrigen Lande gleich behandelt, 297.

Schwerin, Stadt, Die daselbst bey den Miethseinwohnern vorfallenden Veränderungen sollen von den Einwohnern und Hauseigenthümern sofort nach dem Abgang oder Einzug der städtischen Obrigkeit angezeigt werden, 282. Daselbst ist eine Reihefuhr eingerichtet, 463.

Service, s. Militair.

Servitia militaria werden der Ritterschaft und den Städten ganz erlassen; Servitia aulica bleiben, 613. 623. 636.

Souverainetät, wird den Ständen förmlich verkündigt, 18. Darin begriffene Rechte, 10. 19. Deren Folgen, 18. 23. 25. 26. 34. 45.

Städte des mecklenburgischen und wendischen Kreises, geben die Bauhülfsgelder auf, 22. 55. 56. 164. Ihnen werden zum Ersatz der größern Kriegsschäden 280000 Rthlr. bewilligt, 150. Sie entsagen dagegen weiterer Entschädigung, 152. Sie können ihren Antheil an den Landkasten Schulden bis zu 250000 Rthlr. erhöhen, 153. 154. Sie zahlen jährlich 6 Procent zum Abtrag der Zinsen und Minderung des Kapitals, 154. Sie geben die Garantie der Ritterschaft wegen ihrer Hebung aus der Necessarien-Kasse auf, 155. Ihre Kassen haften für die Bezahlung der dem Magistrat anvertraueten Stempelbogen, 185. Vgl. Accise, Kriegsschaden, Landkastenschulden.

Stadtpfandbücher, die im Jahr 1808 eingetragenen Schulden haben keinen Vorzug, 121. Die Stadtpfandbücher in den Städten des Fürstenthums Schwerin haben gleiche Wirkungen, wie in den übrigen Landstädten, 297. Bey dem durch den Landesvergleich bestimmten Vorzug aller eingetragenen Gläubiger vor den nicht eingetragenen behält es gänzlich das Bewenden, 678. Dabey soll lediglich auf das Datum der Einzeichnung ohne alle Rücksicht auf sonstige Prioritäts-Privilegien gesehen werden, 678. Auch das reservirte Eigenthum des Verkäufers muß eingetragen werden, sonst wird es als eine nicht intabulirte Schuld des gegenwärtigen Besitzers angesehen, 678. 679. Nicht minder sind Adjudicate einzuschreiben, 680.

Stadtrichter, sollen ihre Bruchrechnungen künftig bey der Regierung einreichen, 258.

Stände, Ankündigung einer Veränderung der Zusammenkünfte der Stände und deren Repräsentation, 21. 23. 40. 52. einer veränderten Einrichtung und ausgedehnteren Vollmacht des Engern Ausschusses, 18. 33. einer zur Regulirung der Landesverfassung erfoderlich geachteten Deputation, welche ohne Rücksprache und Ratification handeln kann, 23. 35. Ablehnung dieser Veränderungen, 29. 30. 46. 52. Sie sollen bey Abfassung der Constitution und des Oberappellationsgerichts zugezogen werden, 102. 103.

Stargardische Städte, sollen jährlich über den Stand ihres Schuldenwesens an die Regierung berichten, 637.

Stempel, Stempel der Karten und Kalender, 177. Wegen des Handels mit Spielkarten, des Stempelsatzes der inländischen Karten, und der Vorschriften für die inländischen Fabricanten bleibt es bey der ersten Verordnung: für ausländische Spielkarten aber wird der Stempelsatz um 2 ßl. erhöhet, mithin zu 10 ßl. gesetzet, 275. Fremde Spielkarten zum Debit im Lande oder zum Transitohandel müssen sofort bey der Ankunft in beliebigen großen oder kleinen Packeten der Stempelstuve des Orts zur Versiegelung vorgelegt, das Packet unter diesem Siegel nachhin zur Stempelung eingereicht, und sodann das ganze Packet mit einem Male gestempelt werden, 275. — Stempel-Papier, erste Verordnung, 182. erste Stempel-Taxe, 190. Erläuterung derselben, 238. Vertheilungs-Behörden, 184. — Zweyte Stempel-Verordnung, 329. Alle Vorstellungen bey der Regierung, der Lehnkammer und den drey Landesgerichten müssen, wenn sie auf einem Bogen geschrieben sind, einen Stempel zu 4 ßl., sonst aber zu 2 ßl. haben: bey allen übrigen Behörden genüget die Hälfte des Stempelsatzes, 330. Ausgenommen sind bloß die Eingaben armer Personen und Vorträge, welche das Interesse des Staats, die Wohlfahrt des Landes und den Dienst betreffen, 330. Fiscale können den Stempelbogen reserviren, 654. Stempelsätze für die Protocolle, Verordnungen und Ausfertigungen öffentlicher Behörden, 331. 332. Die Verordnungen aller Behörden sollen auf Stempelbogen zu 4 ßl. und 2 ßl. geschrieben seyn, 411. Auch bey den Forstgerichten sollen die Original-Protocolle auf Stempelbogen geschrieben seyn, 417. Stempelsatz für außergerichtliche schriftliche Ausfertigungen, 332. 333. 334. Mangel an Beweiskraft und fünffache Erhöhung des Stempelsatzes, für diejenigen Urkunden, welche nicht auf dem Stempelbogen geschrieben sind, 332. 333. Die Bezahlung soll in RZwdr. geschehen: wer für weniger als 16 ßl. kauft, giebt einen halben Gulden, und erhält den Ueberschuß in pommerschem Gelde zurück, 411. Unbrauchbar gewordene Stempelbogen können umgetauscht werden, wenn es nicht schon ausgefertigte oder ganz beschriebene Bogen sind, 337. 505. Stempelsatz findet bey Special-Indulten nicht Statt, die der Richter zur Abwendung des Concurses erkennet, 676. Collateralsteuer zum Vortheil der Stempelkasse, 335.

Steuern, Verbindlichkeit aller Unterthanen zu deren Erlegung, 20. 37. Vereinfachung des Contributions- und Steuerwesens, 21. 22. 39. Bey Auf-

Auflegung der Steuern soll nach der Constitution gewissenhaft verfahren werden, 103. Vgl. Accise, Besteurungsrecht, Eximirte, ordentliche und außerordentliche Contribution, Nebensteuer, Sublevationssteuer.

Sublevationssteuer, Die im Januar 1808 ausgeschriebene monatliche Steuer soll bis zum December, und mit einigen Veränderungen bis zum Jul. excl., 107. und nochmal auf 2 Monate, erlegt werden, 238. 247. — Abermaliges Ausschreiben einer solchen Steuer auf die Monate Aug., Sept., Oct. 1810, 338. Erweiterung derselben auf die Monate Nov., Dec. und Jan. 1811, 412. Weitere Erstreckung derselben nach veränderten Ansätzen bis zum Jul. 1811, 434. Unter Beschränkung dieses Edicts auf das Ende des May wird ein anderweitiges Edict auf die vier Monate Jun., Jul., Aug. und Sept. 1811 erlassen, 471. Erneuerung für den Monat Oct., 565. 590. Wiederholtes Ausschreiben ohne eine gleiche Zeitbestimmung, 596. 597. Nochmalige Sublevationssteuer, 655. 663. Anordnung einer besondern Verpflegungs-Commission, 598. Die bey der Erhebung und Vertheilung der Sublevationssteuer zu beobachtenden Grundsätze, 482. Classification derjenigen Militairpersonen, welche keine Tafelgelder erhalten, 488. Tabellen über die Sublevations-Beyträge und deren Verwendung, 490. Nebenbemerkungen, 508.

Superintendenten, sollen von dem Tentamen eines Candidaten sogleich genau berichten, und die zu einem Cantor, oder Organisten-Dienste erfoderlichen musicalischen Kenntnisse möglichst mit berücksichtigen, 248. sollen allen unnöthigen Aufwand bey Pfarrbesetzungen und andern commissarischen Ausrichtungen verhüten, 249.

Suspensivmittel, Sie finden nicht Statt, wenn der Verschuldete während des Indults seine Creditoren nicht sicher stellen kann, 121. bey Stempelsachen, 188. 337. und gegen die Räumung und Ablieferung gepachteter Grundstücke bey Concursen, 479. — Sie haben keinen vollen Effect bey Streitigkeiten über die Kriegsschäden der Pächter und Miethsleute, 100. Vgl. Appellation.

Thorschreiber, Dessen Pflichten in Absicht des einpassirenden Holzes, 94. 142.

Union, Fortdauer der Verbindung mit dem Stargardischen Kreise, 28. 29. 30. 41. 42. 43. 45. 46. 56. Die Union soll auf das Wesentliche der Landesverfassung und deren künftige Abänderungen beschränkt werden, 105.

Vagabunden, Allgemeine Erneuerung der Verordnungen gegen dieselben, 252. Vagabunden, welche aus dem Preußischen und Mecklenburgischen gebürtig sind, werden an die Gränzbehörden ihres Vaterlandes nach vorheriger Concertirung über die Zeit und Art der Ablieferung, abgeliefert, 585. Eben so diejenigen Vagabunden, welche aus einem Lande gebürtig sind, wohin der directe Weg vom Ort ihrer Arretirung aus durch das Mecklenburgische oder Preußische gehet, 585. Kein Vagabunde, dessen Geburtsort unbekannt ist, oder dessen Route nach seinem Geburtsorte nicht directe durch das andere Land gehet, darf auf das Territorium des andern Theils gebracht werden, 585. Von derjenigen Gränzbehörde, welche die Vagabun-

gabunden in Empfang nimmt, sollen die Arrest- und Verpflegungskosten erstattet werden, 585. Der Gränzbehörde ist die Erklärung des Vagabunden über seinen Geburtsort mitzutheilen, 525. Sonstige Einrichtungen bleiben jedem Theile frey; auch kann die Convention durch 3monatliche Aufkündigung wieder aufgehoben werden, 585. 586. — Leute, die kein ordentliches Gewerbe haben, so wie alles herumziehende Gesindel überhaupt, sollen im Lande nicht zugelassen werden, 577. Insbesondere wird den Döpkenspielern, Riemenstechern und Wahrsagern, imgleichen fremden Musikanten, Leyerdrehern, Taschenspielern, Possenreißern, Bärenziehern, und allen mit fremden Thieren, oder unter dem Vorwande geringfügiger Spielwerke herumziehenden Leuten, der Aufenthalt ohne besondere landesherrliche Erlaubniß gänzlich untersagt, 577.

Venia aetatis, Minderjährige Ehefrauen bedürfen zwar, der erhaltenen venise aetatis ungeachtet, der Zustimmung ihres Vormundes zu Verbürgungen und andern Contracten; aber im Uebrigen haben sie die Administration ihres Vermögens, 584.

Verunglückte Personen, s. Rettung.

Viehseuche, Aufhebung des einstweiligen Verbots der Rindviehmarkte, 62. Auswärtiges Rindvieh soll jedoch ohne obrigkeitliche auf 6 Wochen und 4 Meilen im Umkreise lautende Pässe nicht über die Landesgränze gelassen werden, 62. Abermalige Auffoderung zu Vorsichts-Maaßregeln, 90. Anlage auf jedes Stück Rindvieh zur Deckung der Kosten, welche auf die Sicherung gegen die Seuche verwandt worden, 286. — Das mit der Lungenseuche befallene Rindvieh ist von dem gesunden sogleich abzusondern, 586. Der Verkauf des Rindviehes aus Orten, wo die Lungenseuche grassiret, wird bis 6 Wochen nach dem gänzlichen Aufhören der Krankheit untersagt, 586. Die bereits abgeschlossenen Contracte über Rindvieh aus inficirten Orten werden für ungültig erkläret, und der Verkäufer berechtigt, das etwa bezahlte Kaufgeld zurückzufodern, 587.

Vollmachten der Advocaten, s. Appellation, Procuratorium.

Waarenschau, s. Zünfte.

Wegebesserung, Auffoderung der Beamten zur sorgfältigen Aufsicht, 280.

Wochenblatt, officielles, wird angeordnet, 653.

Wollimpost, Diejenigen Magistrate, welche Wollimpost- und Unterstützungs-Gelder erhalten haben, sollen die Berechnung, so wie die Stempel- und Zuwirkungslisten jährlich genau nach dem Regulativ von 1764 einsenden, 282.

Zahlungstermine, landübliche, 115.

Zinsen, Wenn die Zinsen nicht aus eben dem Rechtsgrunde gefodert werden, wie das Kapital, haben sie mit demselben keine gleiche Priorität, 481. Während des Indults aufgeschwollene sollen andern Creditoren nachstehen, 649.

Zollsachen, Zollpflichtige Sachen passiren nicht frey, wenn ihnen auch in den obrigkeitlichen Pässen diese Eigenschaft beygelegt ist, 61. Den einheimischen Wollarbeitern wird die Zollfreyheit auf ihre Fabrikate bis Mich. 1812 verlängert, 250. 255. Die Verordnung von 1776 gegen die Unter-

terschleife und Mißbräuche bey den Zöllen wird erneuert, 287. Fremde durchgehende Waaren werden mit 3 Procent Transitozoll belegt, 300. Die bisherige wechselseitige Zollfreyheit der Bürger zu Danneberg und Grabow wird aufgehoben, 505.

Zünfte, Vorschriften über das Wandern und Meisterwerden conscriptionspflichtiger Gesellen, 136. Die Enrollirung ist kein Hinderniß für zunftmäßig ausgelernte Gesellen, daß sie nicht bey und unter einem Meister ihrer Zunft arbeiten könnten, wenn sie außer activer militairischer Dienstleistung sind, 129. Maurer- und Zimmergesellen, welche um ein Privilegium ansuchen wollen, müssen sich vorher von einem Landbaumeister prüfen lassen, und dessen Attest beybringen, 269. Die in einigen Städten eingeführte Waarenschau der Handwerksämter, besonders der Schuster, bey Jahrmärkten wird gänzlich untersagt, 341.

Schlußanzeige.

Ich habe erst jetzt die Hindernisse beseitigen können, welche der Vollendung dieses ersten Bandes bisher in den Weg traten. An mir hat es nicht gelegen, daß dies Heft ungleich später erscheint, als die Absicht war. Von den erwähnten Hindernissen ist das Erheblichste, daß diese Sammlung zur Zeit keine hinlängliche Unterstützung gefunden hat. Beym Anfang derselben rechnete ich darauf, daß der größere Theil der mecklenburgischen Rechtsgelehrten, die nicht bloße Subalternen oder Notarien sind, sich ein Exemplar anschaffen würde, da denn die Kosten gedeckt wären, und sich noch ein kleiner Ueberschuß ergeben hätte; aber der Erfolg hat diese Berechnung nicht bestättiget. Der Absatz ist ungleich geringer gewesen, als ich erwartete. Ob man jetzt, nachdem sich die Einrichtung völlig übersehen läßt, eben so gleichgültig gegen die Fortsetzung bleibt, erfodert eine genauere Ausmittelung. Man wird es nicht misbilligen, daß ich mich dieser Fortsetzung nicht anders unterziehe, als wenn von dem Ertrage wenigstens die Kosten des Drucks und der Abschriften völlig bestritten werden können. Dann wird auch der Druck nicht weiter andern Arbeiten nachstehen dürfen. Ich lade also unsere vaterländischen Rechtsgelehrten nochmal zur Subscription ein. Denjenigen, welche jetzt hinzutreten, wird auch der erste Band für den Subscriptionspreis geliefert werden.

Rostock, den 14 März 1820. L. P. F. Ditmar.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google